Digitized by Google

4° Vor.
119 b/ 1862

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin.

1862.

Siebenundvierzigster Jahrgang.

Cöslin,

gedruckt bei Carl Gottlieb Hendeß.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1862 enthaltenen

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
1861.			
14. Januar	Regierung zu Cöslin	Ersatzleistung für präcludirte Kassen-Anweisungen von 1855 und Darlehnsscheine	1 72 145 202
4. Novbr.	Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern	Verzeichniß der in der 21ten Verloosung am 4. November 1861 gezogenen Pommerschen Rentenbriefe	15 54
24. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Herausgabe eines „Christlichen Kunstblatts"	12
28. Decbr.	Dieselbe	Ausscheiden eines veräußerten Dorfstraßenplatzes zu Zitzen Stolper Kreises aus dem fiskalischen Gutsbezirke . . .	19
28. Decbr.	Westpreußisches Landgestüt in Marienwerder	Nachweisung der Beschäl-Stationsorte im Jahre 1862 im Regierungsbezirk Cöslin	16 23
30. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Umtausch der beschädigten Kassen-Anweisungen vom Jahre 1856 gegen neue	3
31. Decbr.	Dieselbe	Berichtigung von Druckfehlern in der Bekanntmachung vom 1. November 1861, betreffend die allgemeine Bedingungen bei Bauten	4
31. Decbr.	Dieselbe	Arznei-Taxe für 1862	12
31. Decbr.	Ober-Präsidium von Pommern	Zusammentritt des 33. Kommunal-Landtages von Pommern .	8 19
1862.			
1. Januar	Ministerium des Innern	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	3
3. Januar	Regierung zu Cöslin	Fünfte Verloosung der Staatsanleihe-Scheine vom Jahre 1856	3
4. Januar	Dieselbe	Reglement für die im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin errichtete allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen vom 27. Juli 1861 . . .	8

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
4. Januar	Regierung in Cöslin	Liquidirung von Marschverpflegungs- und Vorspann-Kosten aus dem Jahre 1861	13
7. Januar	Ministerium für Handel ꝛc.	Reglement für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein	25
7. Januar	Regierung zu Cöslin	Verordnung der Einnahmen der allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank	13
9. Januar	Departem.-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige	Anmeldung zum 1jährigen freiwilligen Militairdienst	13
11. Januar	Regierung zu Cöslin	Empfangnahme der Quittungen über Kaufgelder für veräußerte Domainen und Forsten ꝛc.	19
11. Januar	Appellationsgericht	Rechtskräftig gewordene Strafurtheile in dem Zeitraum vom 1. October bis Ende December 1861	19
15. Januar	Haupt-Bank-Direktorium in Berlin	Ausreichung neuer Dividendenscheine zu den Bankantheilsscheinen	47 63
19. Januar	Regierung zu Cöslin	Bedarf an Schiffsjungen für 1862 gedeckt	19
21. Januar	Dieselbe	Einverleibung einer ehemals fiskalischen Fläche in den Gemeinde-Verband von Zemmin	39
21. Januar	Provinz. Schul-Collegium zu Stettin	Zulassung von Predigtamts-Candidaten zum 6wöchentlichen Cursus in den Schullehrer-Seminarien	42
22. Januar	Ministerium für Handel und für landwirthschaftliche Angelegenheiten	Revidirtes Reglement betr. die Holzflößerei auf der Wipper und der Grabow	89
22. Januar	Regierung zu Cöslin	Umtausch der Banknoten von 50 Thlr.	45 53 72
23. Januar	Dieselbe	Einverleibung eines ehemals fiskalischen Grundstücks in den Gemeinde-Verband von Zarndamerow	39
23. Januar	Dieselbe	Lebensrettung zweier Knaben durch den Kanzlei-Gehülfen Gronwald zu Lauenburg	42
25. Januar	Dieselbe	Einverleibung vertauschter fiskalischer Flächen in den Gemeinde-Verband von Altsteinorth	38
25. Januar	Dieselbe	Verbesserung der Lehrergehälter während des Jahres 1861	39
27. Januar	Dieselbe	Geschenk an die Kirche zu Steinforth	40
27. Januar	Dieselbe	Verloosung der Staatsprämien-Anleihescheine vom Jahre 1855	38
27. Januar	Dieselbe	Schlußtermin der niedern Jagd	39
27. Januar	Haupt-Bank-Direktorium in Berlin	Umtausch alter Banknoten zu 25 Thlr. und 10 Thlr.	39
28. Januar	Regierung in Cöslin	Liste der aufgerufenen und als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere	37
6. Februar	Dieselbe	Prüfung der Präparanden für das Elementar-Schulamt	41
8. Februar	Dieselbe	Einverleibung verschiedener ehemals fiskalischer Grundstücke in den Gemeinde-Verband der Dorfschaft Neuenhagen — Amtsseite —	49
8. Februar	Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg	Die Theilnahme an den Präsentationswahlen für die von dem alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses	50

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
12. Februar	Regierung in Cöslin	Abraupen der Bäume und Hecken	49
12. Februar	Dieselbe	Vorsichtsmaßregeln gegen das Nachstürzen der Wände in Sand- und Mergelgruben	49
12. Februar	Prov. Steuer-Directorium in Stettin	Abstempelung der Zeitungen	45
12. Februar	Curatorium der Ackerschule zu Schellin	Aufnahme von Zöglingen	54
14. Februar	Regierung in Cöslin	Nichtbefreiung vom Militairdienst solcher jungen Leute, welche sich verheirathen oder Grundbesitz erwerben	48
17. Februar	Dieselbe	Die für den alten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses	48
17. Februar	Dieselbe	Veräußerung des Domainen-Vorwerks Probsthoff	50
19. Februar	Dieselbe	Verlegung des Vieh- und Krammarkts der Stadt Falkenburg	51
20. Februar	Dieselbe	Abbildung des Preußischen Adlers zur Bezeichnung der Waaren von Fabrikanten	47
21. Februar	Dieselbe	Einverleibung des Kuhlbars-See und des Groß-Schwarzsee-See in den Gemeinde-Verband von Gr. Schwarzsee	53
25. Februar	Dieselbe	Dem in der Feldmark der Stadt Schlawe belegenen sogenannten Neuen Gut wird der Name „Neugut" beigelegt	51
26. Februar	Dieselbe	Polizei-Verordnung, nach welcher Gebäude, in welchen sich der Gasometer einer Gasbereitungs-Anstalt befindet, nicht mit unverwahrtem Feuer oder Licht betreten werden dürfen	51
27. Februar	Dieselbe	Erledigung der Kreisthierarzt-Stelle in Belgard	53
2. März	Dieselbe	Errichtung einer Bake auf der sogenannten hohen Düne bei Stilow	53
4. März	General-Director der Steuern	Bereitung von Tafelsalz auf dem Königl. Steinsalzbergwerk in Staßfurt	63 71 83
5. März	Regierung in Cöslin	Prämien-Bewilligung für den Seidenbau	58
5. März	Dieselbe	Prämien für den Flachsbau pro 1861	58
5. März	Dieselbe	Desgleichen „ 1862	59
5. März	General-Direction der allg. Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	Herausgabe einer Schrift in Betreff des Patents und Reglements der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	64
9. März	Commando der Marine-Station in Danzig	Complettirung der Schiffsjungen-Division	59
10. März	Regierung zu Cöslin	Errichtung einer Schulamts-Präparanden-Anstalt in Mocker	58
12. März	Dieselbe	Nachtrag zu den Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparungsbank zu Stuttgart	57
12. März	Dieselbe	Abhaltung eines Schaafviehmarkts in Cöslin	59
12. März	Dieselbe	Abraupen der Bäume und Hecken	64

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
19. März	Regierung in Cöslin	Errichtung eines vierten Pferde- und Viehmarkts in Colberg .	64
20. März	Appellationsgericht in Cöslin	Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1861	81
22. März	Bank-Comtoir in Stettin	Verwaltung der Bank-Agentur in Colberg	81
24. März	Regierung in Cöslin	Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent	63
24. März	Dieselbe	Markt für Luxus- und Gebrauchspferde in Stettin . . .	79
24. März	Ober-Post-Direction in Cöslin	Vorschriften über die Beförderung von Sendungen unter Streif- und Kreuzband	80
25. März	Haupt-Bank-Directorium in Berlin	Einführung von Talons zu den neuen Dividendenscheinen .	83
26. März	Regierung in Cöslin	Polizeiverordnung in Bezug auf das Reglement betr. die Holzflößerei auf der Wipper und der Grabow.	92
28. März	Dieselbe	Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen	71
28. März	Dieselbe	Tarpreis der Blutegel	80
29. März	Dieselbe	Neuwahl des Hauses der Abgeordneten	73
29. März	Dieselbe	Regulativ über die Portofreiheit in Staatsdienstangelegenheiten	83
29. März	Telegraphen-Direction in Berlin	Ermäßigung der Gebühren für interne Correspondenz . .	83
31. März	Dieselbe	Einrichtung verschiedener Telegraphen-Stationen . . .	88
31. März	Regierung zu Cöslin	Instruktion über die Befugnisse und die Prüfung der Steuerleute, Seeschiffer und Seelootsen	92
3. April	Consistorium in Stettin	Hauscollecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche	103
3. April	Ober-Post-Direction in Cöslin	Cours-Veränderungen	101
4. April	Regierung in Cöslin	Polizei-Verordnung in Betr. der Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Bütower, Dramburger und Neustettiner Kreises	101
7. April	Dieselbe	Convertirung der Schuldverschreibungen de 1852 . . .	83
7. April	Provinzial-Steuerdirection in Stettin	Die Chaussee zwischen Rummelsburg und Baldenburg wird dem öffentlichen Verkehr übergeben	103
8. April	Regierung in Cöslin	Commissariat zur Neuwahl des Hauses der Abgeordneten .	84
8. April	Dieselbe	Einverleibung einiger Grundstücke im Kreise Bütow in den Guts- und Polizeibezirk der Oberförsterei Zerrin	109
10. April	Dieselbe	Schenkung an die Kirche in Stemnitz	112
10. April	Ober-Post-Direction in Cöslin	Vorschriften über die Beförderung von Sendungen unter Streif- oder Kreuzband	113
			132
			150
			168
			186

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
11. April	Regierung in Cöslin	Herabsetzung der Zinsen der Staatsanleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent	87
12. April	Dieselbe	Die Bauerlaubniß zur Einrichtung der durch Wind bewegten Triebwerke	101
15. April	Reg. Präsidium zu Cöslin	Uebertragen der Geschäfte des Militair-Departements-Raths an den Regierungs-Rath Schönemann	107
15. April	Regierung in Cöslin	Aufnahme in das evangelische Lehrerim-Seminar zu Droyßig	102
22. April	Appellations-Gericht hier	Nachweisung der gefällten und rechtskräftig gewordenen Strafurtheile in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende März 1862	110
24. April	Regierungs-Rath Schönemann	Reise-Plan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade pro 1862	109
1. Mai	Provinzial-Steuerdirection in Stettin	Anmeldung der mit Tabak zu bepflanzenden Grundstücke	117
7. Mai	Ministerium des Innern	Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	117
8. Mai	Regierung in Cöslin	Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend	121 154 172
8. Mai	Dieselbe	Communalisirung eines Dorfstraßenplatzes in Schönfeld	125
10. Mai	Reg. in Bromberg	Roßmarkt in Bromberg	128
12. Mai	Direction der Rentenbank in Stettin	22ste Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen	122 151 193
12. Mai	Dieselbe	Verhandlung über die Vernichtung der ausgelooseten Rentenbriefe	132
13. Mai	Regierung in Cöslin	Ansagung von abgestandenem und beim Schlachten unrein befundenen Vieh bei den Scharfrichtern	121
13. Mai	Dieselbe	Prüfung der Lehrerinnen	122
13. Mai	Dieselbe	Zeitraum des 1jährigen Wohnsitzes	125
15. Mai	Dieselbe	Jahresbericht des Vereins zur Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder	126
15. Mai	Dieselbe	Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche	131
15. Mai	Dieselbe	Verlegung des Johannismarktes in Rügenwalde	131
19. Mai	Dieselbe	Umtausch der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine	125
22. Mai	Bank-Comtoir in Stettin	Waaren-Depot in Leba zur Vermittelung von Darlehnsgeschäften gegen Unterpfand	127
23. Mai	Regierung in Cöslin	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen	129
23. Mai	Dieselbe	Verwendung des Meliorations-Fonds der 300,000 Thlr.	130
24. Mai	General-Direction der Neumärkisch. Land-Feuer-Societät	Die Formen der Versicherung von Immobilien betr.	133
26. Mai	Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten	Cursus an der General-Turn-Anstalt zu Berlin	135
26. Mai	Regierung in Cöslin	Auslegung eines Baakens auf der Südspitze der Oderbank	313
27. Mai	Dieselbe	Communalisirung mehrerer Forstflächen zu Neu-Paalow	186

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
28. Mai	Regierung in Cöslin	Warnung gegen das Bewerfen der Eisenbahnschienen mit Steinen	151
31. Mai	Minister. des Innern	Versicherung von Immobilien	144
31. Mai	Regierung in Cöslin	Kokarde an der Dienstmütze der zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten	135
31. Mai	Dieselbe	Einreichung der Kirchenrechnungen Königl. Patronats	136
3. Juni	Dieselbe	Empfangnahme der Quittungen über Kaufgelder für veräußerte Domainen und Forsten und über Renten-Ablösungsgelder	135
4. Juni	Dieselbe	Beschreibung der neuen Banknoten über 50 Thlr.	137
8. Juni	Dieselbe	Verkauf von Tanninseife	138
11. Juni	Dieselbe	Aufforderung von Kandidaten der Theologie zur Prüfung für das höhere Schulamt	138
12. Juni	Dieselbe	Gebühren der Aerzte bei Kuren mittelst des electrischen Inductions-Apparats	145
12. Juni	Ober-Post-Direction in Cöslin	Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werthsendungen	175 212 249
16. Juni	Appellationsgericht in Cöslin	Ernteferien betr.	145
17. Juni	General-Post-Amt	Baare Einzahlungen im internen Postverkehr	144
20. Juni	Regierung in Danzig	Erledigte Kreiswundarztstelle in Carthaus	148
21. Juni	Regierung in Cöslin	Prämienbewilligung an Aerzte für Schutzpockenimpfung	149
24. Juni	Dieselbe	Sechste Verloosung der Staatsanleihe von 1856	143
24. Juni	Dieselbe	Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Sr. Heiligkeit des Papstes	145
25. Juni	Dieselbe	Bucherscher Feuer-Löschmittel	145
28. Juni	Ober-Post-Direction in Cöslin	Fahrplan bei der Pommerschen Eisenbahn vom 1. Juli 1862 ab und veränderter Postengang	145
30. Juni	Regierung in Cöslin	Empfehlung der Zusammenstellung über die Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehesachen von Dr. Altmann	149
5. Juli	Dieselbe	Ablassung des Bebberow-Sees	154
7. Juli	Dieselbe	Verlegung des Marktes in Bublitz	149
9. Juli	Direction der Berliner allg. Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse	Ernennung des Belgischen Consuls Sponholz zum General-Agenten	168
11. Juli	Appellationsgericht in Cöslin	Rechtskräftig gewordene Strafurtheile in dem Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni 1862	156
12. Juli	Regierung in Cöslin	Communalisirung mehrerer Grundstücke	163
14. Juli	Dieselbe	Berechtigung der höhern Bürgerschule in Lauenburg zu gültigen Abgangsprüfungen	155

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
16. Juli	Intendantur des 2ten Armee-Corps	Lieferung des Heubedarfs für Militair-Magazine . . .	164
17. Juli	Consistorium v. Pommern	Neue Ausgabe des Bollhagenschen Gesangbuchs . . .	163
19. Juli	General-Commission zu Stargard	Aufforderung von Lehns-Agnaten	176 192
19. Juli	General-Direction der Neumärkschen Land-Feuer-Societät	Vorgekommene Brände im ersten Semester 1862 und Ausschreiben von Beiträgen	172
21. Juli	Ober-Präsidium in Stettin	Erlaß Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen über Höchstdessen ersten Besuch als Statthalter von Pommern . . .	161
21. Juli	Regierung in Cöslin	Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie 14 zu Preußischen Staatsschuldscheinen	161 190 213
23. Juli	Departem. Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige	Anmeldungen junger Leute zur Prüfung	163
28. Juli	Regierung in Cöslin	Form der von den Behörden zu erstattenden Berichte . .	167
28. Juli	Dieselbe	Empfangnahme der Quittungen über Kaufgelder für veräußerte Domainen und Forsten und über Renten-Ablösungsgelder .	167
4. August	Dieselbe	Feuersicherheit der aus der Fabrik von Bernhard und Schneider in Schivelbein hervorgehenden Dachpappen . . .	171
5. August	Dieselbe	Aufhebung des Verbots Tannin-Seife zu verkaufen . . .	171
5. August	Dieselbe	Portofreiheit der Irrenheilanstalt in Rügenwalde . . .	171
6. August	Dieselbe	Aufhebung der Bestimmungen hinsichtlich der Verpflichtung von Fabrikarbeitern zu 9jähriger Dienstzeit	171
7. August	Dieselbe	Eröffnung der niedern Jagd am 1. Septbr.	171
7. August	Dieselbe	Kommunalisirung eines Straßenplatzes in Konikow . .	175
9. August	Dieselbe	Empfehlung einer Schrift über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuße	175
15. August	Regierung in Stettin	Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule	186
19. August	Gestüt-Director Hildebrandt in Marienwerder	Füllen-Brenn-Termine	183
21. August	Regierung in Cöslin	Communalisirung mehrerer ehemals fiskalischer Grundstücke in Kl. Garde	191
25. August	Direction der Altpommerschen Landstube	11te Verloosung von Pommerschen Provinzial-Chaussee-Bau-Obligationen	183 196
27. August	Prov. Steuer-Direction in Stettin	Debit von Stempelmarken	187
29. August	Regierung in Cöslin	Polizei-Verordnung in Betreff der Hundefuhrwerke . . .	185
2. Septbr.	Dieselbe	Abänderung der Statuten der Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien	190
2. Septbr.	Dieselbe	Feuersicherheit der aus der Hackertschen Fabrik in Schivelbein hervorgehenden Dachpappen	192

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
3. Septbr.	Regierung in Cöslin	Preisschrift über das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes	192
5. Septbr.	Dieselbe	Herabsetzung des Zinsfußes gekündigter Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von 1850 und 1852	189
10. Septbr.	Dieselbe	Submission wegen Lieferung des Oel- und Lichtbedarfs der Königl. Regierung zu Cöslin pro 1. Octbr. 1862/63	196
13. Septbr.	Dieselbe	Ausreichung der Zins-Coupons Serie 3 zu den Schuldverschreibungen der Preuß. Staatsanleihe von 1854	195
15. Septbr.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	8te Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855	201
20. Septbr.	General-Post-Amt	Postsendungen an Gesellschaften oder Vereine oder Agenturen	209
26. Septbr.	Regierung in Cöslin	Vorloosung von Schuldverschreibungen der 4½ %tigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859	202
29. Septbr.	Dieselbe	Ausweichung von Fuhrwerken, Reitern, Viehtreibern und Karrenschiebern, wenn sie marschirenden Militair-Abtheilungen begegnen	208
30. Septbr.	Ober-Präsidium zu Stettin	Beschaffung des Bedarfs für die Militair-Magazine an Roggen, Hafer, Stroh ꝛc. durch freihändigen Ankauf von den Producenten	208
4. Octbr.	Prov. Steuer-Direction in Stettin	Bestimmungen über Verwendung von Stempelmarken	211
8. Octbr.	Ober-Präsidium in Stettin	Herausgabe des Landbuches von Pommern von Berghaus	219
9. Octbr.	Regierung in Cöslin	Empfangnahme der Quittungen über Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und über Renten-Ablösungs-Gelder	208
11. Octbr.	Ober-Präsidium in Stettin	Mitglieder der Direction der Altpommerschen Provinzialhilfskasse	217
13. Octbr.	Regierung in Cöslin	Communalisirung einiger ehemals fiskalischer Grundstücke zu Adl. Bütow	214
14. Octbr.	Dieselbe	Einverleibung mehrerer ehemals fiscalischer Grundstücke in den Gemeindebezirk von Eschenriege	217
14. Octbr.	Appellationsgericht in Cöslin	Rechtskräftig gewordene Strafurtheile in dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Septbr. 1862.	214
14. Octbr.	Controlle der Staatspapiere	Aufgebot gestohlener Staatsschuldscheine	216
15. Octbr.	Ober-Post-Direction in Cöslin	Haltepunct bei Vorwerk Gumzenhoff	216
17 Octbr.	Regierung in Cöslin	Debit des Ortschaftsverzeichnisses des Regierungsbezirks Cöslin	218
18. Octbr.	Dieselbe	Verzeichniß von in- und ausländischen Obstbäumen, Zier- und Obststräuchern in der Landesbaumschule bei Potsdam	218
28. Octbr.	Dieselbe	Anweisung zur Ausführung des Gesetzes betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer	222

Digitized by Google

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
30. Octbr.	Provinz. Steuer-Direction	Stempelsteuer ausländischer Zeitungen	225
3. Novbr.	Direktion der Rentenbank für Pommern	23ste Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen . . .	230
4. Novbr.	Regierung in Cöslin	Verbot der Aufbewahrung der ungefetteten oder gefetteten Wollenabgänge in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien .	224
4. Novbr.	Ober-Post-Direction in Cöslin	Veränderung in den Bestellbezirken	224
4. Novbr.	Dieselbe	Haltepunct beim Vorwerk Rothheide	225
6. Novbr.	Regierung in Cöslin	Submission der Lieferung an Schreib- und Packmaterialien pro 1. Januar 1863 bis ult. 1865	224
7. Novbr.	Dieselbe	Fouragelieferung für berittene Gendarmen	229
8. Novbr.	Dieselbe	Betr. die gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1850 und 1852	222
8. Novbr.	Dieselbe	Eheschließung von Hohenzollern'schen Angehörigen . . .	230
11. Novbr.	Ober-Präsidium in Potsdam	Eröffnung des Kommunal-Landtags der Neumark . . .	228
12. Novbr.	Ministerium für Handel	Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staats-Dienstangelegenheiten	245
12. Novbr.	Regierung in Cöslin	Schlußtermin der Außercourssetzung der Herzoglich Sachsen Gothaischen Kassenanweisungen	228
15. Novbr.	Appellationsgericht in Cöslin	Bildung des Ehrenraths der Rechtsanwälte	235
16. Novbr.	Ober-Präsidium in Stettin	Eröffnung des Provinzial-Landtags des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen	227
17. Novbr.	Regierung in Cöslin	Gebäudesteuerveranlagung in Stolpmünde und Rügenwalder Münde	229
24. Novbr.	Dieselbe	Eichungsgebührentarif	235
25. Novbr.	Ober-Post-Direction in Cöslin	Ermäßigung des Landbriefträger-Bestellgeldes	233
26. Novbr.	Dieselbe	Verlegung der Posterpedition von Colziglow nach Barnow .	236
27. Novbr.	Telegraphen-Direction in Berlin	Eröffnung einer Tlegraphenstation in Schlawe . . .	251
28. Novbr.	Ober-Präsidium in Potsdam	Verlegung des Communal-Landtags der Neumark . . .	235
10. Decbr.	Kreisgericht in Cöslin	Führung der Handelsregister	252
13. Decbr.	Polizei-Verwaltung in Stolp	Budenaufstellung auf den Märkten	256
17 Decbr.	Regierung in Cöslin	Aufforderung an die Gewerbetreibenden Behufs Abhebung der aus der Regierungshauptkasse an sie zu leistenden Zahlungen aus dem Jahre 1862	253
17. Decbr.	Kreisgericht in Belgard	Führung der Handelsregister	255
19. Decbr.	Kreisgericht in Stolp	Desgl.	255
23. Decbr.	Regierung in Cöslin	Verloosung von Schuldverschreibungen aus den Jahren 1856 und 1859	255

Digitized by Google

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Cöslin wegen Viehkrankheiten und der deshalb angeordneten, sowie der wieder aufgehobenen Sperren:
Angeordnete Sperren: Seite 12 39 50 117 122 135 138 149 154 167 171 175 185 196 203 208 218 221 224 230 233 249 251 254.
Aufgehobene Sperren: Seite 12 42 50 51 53 101 122 138 149 150 154 167 203 209 221 230 233 249 251 254.
Personal-Chronik: Seite 1 5 16 17 23 39 42 45 46 50 51 52 55 60 64 82 85 104 108 112 114 118 120 123 128 133 134 136 138 148 152 153 154 159 166 169 174 175 176 184 187 193 194 197 199 203 212 216 218 221 226 231 234 236 249 252 254 256.
Patent-Verleihungen: Seite 17 24 40 44 46 55 60 82 86 105 115 123 134 138 152 188 194 197 199 212 222 231 232 234 236 250 252 254 256.
Patent-Aufhebungen: Seite 18 24 40 46 55 82 86 115 123 138 177 194 198 222 232 236.
General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt in Neustettin pro 1861. Besondere Beilage zu No. 12.
General-Uebersicht der Verwaltung der der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und der Hülfs-Straf-Anstalten zu Anclam und Gollnow für das Jahr 1861. Besondere Beilage zu No. 11 und No. 14.
Martini-Durchschnitts-Preistabelle des Cösliner Regierungsbezirks für 1862. Seite 253.
Uebersicht der Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern pro 1862, der 14—10jährigen und 10jährigen Durchschnittspreise für dieselben Städte und des Martini-Durchschnittspreises für 1862, sowie des 24—20jährigen Martini-Durchschnittspreises in 36 Normalmarktorten der Provinz. Seite 246.
Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königl. Universität in Greifswald: im Sommersemester 1862 Seite 65, im Wintersemester 1862—63 Seite 177.
Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena: im Sommersemester 1862 Seite 60, im Wintersemester 1862—63 Seite 177.
Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Eldena: im Sommersemester 1862 Seite 65, im Wintersemester 1862—63 Seite 184.
Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königl. landwirthschaftl. Lehranstalt in Proskau: im Sommersemester 1862 Seite 52, im Wintersemester 1862—63 Seite 203.
Vorlesungen an der höhern landwirthschaftl. Lehranstalt in Poppelsdorf bei Bonn: im Sommersemester 1862 Seite 43, im Wintersemester 1862—63 Seite 170.
Vorlesungen an der höhern landwirthschaftl. Lehranstalt Waldau bei Königsberg i. Pr.: im Sommersemester 1862 Seite 60, im Wintersemester 1862—63 Seite 188.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 1. Cöslin, den 1. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Wegen Ersatzleistung für präcludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnsscheine.

1) Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. Dezember 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptkassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokalkassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Hauptkassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangsscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Befördert und versetzt sind: Der Steuer-Aufseher Siebenhaar zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin und der Haupt-Zoll-Amts-Rendant Michaelis zu Gransee als Haupt-Steuer-Amts-Rendant nach Schivelbein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 2. Cöslin, den 8. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

2) Unter Bezugnahme auf die in No. 42 der Gesetzsammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 21. v. M., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. Januar d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 12. und 13. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaur werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 1. Januar 1862. Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

3) Von den nach §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 334) und nach unserer Bekanntmachung vom 1. December 1857 ausgegebenen Kassenanweisungen zu 1 rtl. vom 15. December 1856, ist bereits eine so große Anzahl durch erlittene Beschädigungen zum ferneren Umlaufe untauglich geworden und gegen unbeschädigte Stücke eingetauscht, daß die zu diesem Behufe ursprünglich gefertigten Ersatzstücke sämmtlich verwendet sind und neue Ersatzstücke hergestellt werden mußten. Dies ist unterm 13. Februar d. Js. geschehen und es sind dabei einige dringend nöthige Abweichungen von dem Muster der Kassenanweisungen vom Jahre 1856 vorgenommen worden; namentlich sind die Serien- und die Folienzahl, die Littera und Nummer, — welche außer der Namensunterschrift des ausfertigenden Beamten nach §. 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung für 1851 Seite 336) und §. 5 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 335) vollständig sichtbar sein müssen, um dem Inhaber der Kassenanweisung den Anspruch auf Ersatzleistung zu wahren, — statt auf Seiteneinfassungen, wo sie der Beschädigung zu sehr ausgesetzt waren, in der Mitte neben dem Königlichen Wappen angebracht.

Die neuen Kassenanweisungen vom 13. Februar 1861, von denen eine Beschreibung hier beigefügt ist, werden nur in soweit ausgefertigt und in Umlauf gesetzt werden, als es zum Umtausche beschädigter Kassenanweisungen vom Jahre 1856, beziehungsweise zum Ersatze für die fortan noch zur Einziehung gelangenden Kassenanweisungen vom Jahre 1851 erforderlich ist, dergestalt, daß an Kassenanweisungen zu 1 rtl. vom 2. November 1851, 15. December 1856 und 13. Februar 1861 zusammengenommen niemals mehr als der gesetzlich festgestellte Betrag von 7,842,347 rtl. gleichzeitig im Umlaufe sich befinden wird.

In Bezug auf die Kassenanweisungen zu 5 rtl. ist eine Aenderung nicht eingetreten.

Berlin, den 10. December 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 30. December 1861. Königliche Regierung.

4) Nachstehende Bekanntmachung

Die fünfte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahr 1856 betreffend.

In der heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A. No. 626 bis 630. 3106 bis 3110. 5432 bis 5436. 5507 bis 5511. 5902 bis 5906.

25 Stück à 1000 rtl. = 25,000 rtl.

Digitized by Google

Litt. B. No. 1969 bis 1978. 2119 bis 2128. 3343 bis 3352. 9211 bis 9220.	40 Stück a	500 rtl.	= 20,000 rtl.
" C. No. 480 bis 504. 9848 bis 9872. 14694 bis 14718	75 Stück a	200 rtl.	= 15,000 rtl.
" D. No. 4101 bis 4150. 11819 bis 11821	53 Stück a	100 rtl.	= 5,300 rtl.
zusammen . .	193 Stück über		65,300 rtl.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. 2 No. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 2. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Januar k. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zinscoupons Ser. 2 No. 5 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Juni bis 1. Juli k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupons Ser. 2 No. 5 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die hier aufgeführten, in der 2. und 3. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung:

Litt. A. a 1000 rtl. No. 1953 bis 1955,

in der 3. Verloosung:

Litt. A. a 1000 rtl. No. 912. 3381 bis 3384. 4278. 6946. 6947.
Litt. B. a 500 rtl. No. 424. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4166 bis 4169. 4171 bis 4175. 7686 bis 7695.
Litt. C. a 200 rtl. No. 5883. 5885 bis 5887. 5892 bis 5899. 5900 bis 5903. 8199. 8200. 8201. 8205. 8206. 8208. 8210. 8217 bis 8222.
Litt. D. a 100 rtl. No. 202. 203. 205. 207. 217. 225. 226. 239 bis 250. 3601. 3602. 3604. 3607. 3612. 3613. 3615. 3617 bis 3619. 3622. 3623.

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 28. December 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden die Betheiligten dabei auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für sie daraus entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 3. Januar 1862. Königliche Regierung.

5) In der von uns in dem Stück No. 48 des diesjährigen Amtsblatts vom 27. November c. unter dem 1. November d. J. erlassenen Bekanntmachung, betreffend die allgemeinen Bedingungen bei Bauten, welche auf unsere Veranlassung im öffentlichen Interesse ausgeführt werden sollen, haben sich folgende Druckfehler eingeschlichen:

1, im §. 10 a in der zweiten Zeile von unten muß es bei dem Beginn des letzten Satzes anstatt „Altes Holz" heißen: „Alles Holz";
2, in demselben §. sub c in der zweiten Zeile von unten muß es statt „1½ Zoll Stärke" heißen: „2½ Zoll Stärke";
3, im §. 24 in der dritten Zeile von unten hinter dem Gedankenstrich muß anstatt „dasselbe von altem Staube" stehen: „dasselbe von allem Staube";
4, im §. 25 in der ersten Zeile muß es anstatt „§§. 9. 18. 21. 23. und 24." heißen: „§§. 9. 18. 22. 23. und 24."

Cöslin, den 31. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Rittergutsbesitzer Steffenhagen auf Nessin ist auf seinen Wunsch von der Wahrnehmung der polizeianwaltlichen Funktionen für die Ortschaft Nessin entbunden und sind diese Funktionen dem Polizeianwalt, Rathsherrn Zunker zu Colberg übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Brünnow, Synode Rummelsburg, ist der Lehrer Renn definitiv angestellt worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Staatsanwaltsgehülfe Knoll in Bütow ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Labiau und an Stelle desselben der Staatsanwaltsgehülfe Simon von Zastrow in Dramburg in der bisherigen Eigenschaft an das Königl. Kreisgericht in Bütow versetzt worden.

Dem Gerichts-Assessor Paul Albrecht Wilhelm Alexander Meyer in Lauenburg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Im Schlawer Kreise sind als Schiedsmänner und zwar

a) für den 3. ländlichen Bezirk der Rittergutsbesitzer Treichel in Franzen,
b) " " 4. " " der Gutspächter Schulz in Wussow,
c) " " 5. " " der Stellmachermeister Schmidt in Wusterwitz
d) " " 7. " " der Küster und Lehrer Barz in Sydow,
e) " " 8. " " der Rittergutsbesitzer Damrow in Zirchow,
f) " " 9. " " der bisherige Schmiedsmann, Kolonist Walz in Neu-Ristow,
g) " " 10. " " der Schulze Peter in Alt-Bewersdorff,
h) " " 12. " " der bisherige Schiedsmann, Kantor Frank in See-Buckow,
i) " " 13. " " der Lehrer Geske in Göritz,
k) " " 15. " " der Hauptparcellenbesitzer Schwarz in Zizow,
l) " " 16. " " der Schulze Wolter in Lanzig,
m) " " 17. " " der Schulze Schwolow in Meizow,

gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes sind, resp. bleiben

die Schiedsmänner des 3. und 18., die Schiedsmänner des 4. und 6., die Schiedsmänner des 5. und 9., die Schiedsmänner des 7. und 8., die Schiedsmänner des 10. und 11., die Schiedsmänner des 12. und 13., die Schiedsmänner des 14. und 17., die Schiedsmänner des 15., und 16.

einander gegenseitig substituirt. Als Schiedsmänner der vorgedachten Bezirke 6, 11, 14 und 18 fungiren gegenwärtig resp.

der Mühlenbesitzer Dettloff in Söllnitz, der Schulze Treichel in Wieck, der Schulze Borchardt in Neu-Kugelwitz, der Schankwirth Schulz in Alt-Warschow.

Im Stolper Kreise sind als Schiedsmänner

a) für den 9. ländlichen Bezirk der Lieutenant und Rittergutsbesitzer Holtz in Roggatz,
b) " " 20. " " " do. do. von Schulz in Czierwienz

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes ist dem ꝛc. von Schulz der Schiedsmann des 14. ländlichen Bezirks, Rittergutsbesitzer von Puttkammer in Glowitz substituirt; die Schiedsmänner des 9. und 10. Bezirks, Lieutenant Holtz in Roggatz und Rittergutsbesitzer von Blankensee in Hebron-Damnitz, vertreten einander gegenseitig.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 3. Cöslin, den 15. Januar 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 41 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5467. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Anwendung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1857, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee vom Golmberge nach der Stadt Usedom und weiter bis zum Peenestrom dem Usedom-Wolliner Kreise bewilligten Rechte auf die im Anschluß an diese Straße ausgeführte Chaussee vom Fährhause am linken Swineufer durch die Stadt Swinemünde bis zum Golmberge; unter

„ 5468. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Ermäßigung der Hafenabgaben von den auf der Stolpmünder Rhede bleibenden Schiffen; unter

„ 5469. die Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Priegnitz. Vom 4. Dezember 1861; unter

„ 5470. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen wegen Verhütung der Forst-, wie der Feld-, Jagd-, Fischerei- und der an Weiden- und sonstigen Baumpflanzungen, an Staatsstraßen, Eisenbahnen und Vicinalwegen und an Wasserbau-Anlagen vorkommenden Frevel und Polizei-Uebertretungen, welche in den gegenseitigen Staatsgebieten begangen werden. Vom 7ten December 1861; und unter

„ 5471. die Bekanntmachung, betreffend die Abänderungen des unter dem 8. April 1846 bestätigten Statuts der Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Vom 11. December 1861.

Die erschienenen Nrn. 42 und 43 der Gesetz-Sammlung pro 1861 für die Königl. Preuß. Staaten enthalten unter

No. 5472. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 21. December 1861; unter

„ 5473. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Bürgermeistereien Wissen rechts der Sieg und Friesenhagen im Kreise Altenkirchen, Regierungsbezirk Coblenz, Morsbach und Eckenhagen im Kreise Waldbroel, Regierungsbezirk Cöln, zu dem Bau einer Gemeinde-Chaussee von Wissen an der Minden-Coblenzer Staatsstraße durch das Wisserthal über Morsbach, Steeg und Crottorf nach der Derschlag-Rothemühler Bezirksstraße bei Wilderberghütte; unter

„ 5474. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen a) von Minden nach Hausberge, b) von Hausberge über Eisbergen bis an die Kurfürstlich Hessische Grenze in der Richtung auf Rinteln, c) von Hausberge über Holzhausen nach der Blotho-Rehmer Staatsstraße bei Babbenhausen, d) von Hartum über Südhemmern und Hille bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Frotheim; unter

„ 5475. das Statut des Dührnfurther Deichverbandes. Vom 4. December 1861; unter

„ 5476. den Vertrag zwischen Preußen und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Regelung der auf die Eisenbahn von Saarbrücken und Trier nach Luxemburg bezüglichen Verhältnisse. Vom 16. September 1861; und unter

„ 5477. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. Dezember 1861, betreffend die Erweiterung und Abänderung des revidirten Reglements der Westphälischen Provinzial-Feuer-Societät vom 26sten September 1859.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

6) Der 33. Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag den 24. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschaftsdirector und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz hierselbst, der Vorschrift gemäß, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 31. December 1861. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

7)

Reglement

für die im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin errichtete allgemeine Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen.

I. Zweck.

§. 1. Der Zweck der Anstalt ist die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Kinder verstorbener Schullehrer durch jährliche Pensionen.

II. Umfang.

§. 2. Die Anstalt umfaßt, ohne Unterschied der Confession, sämmtliche im hiesigen Regierungs-Bezirk bereits vorhandene, oder künftig zu errichtende Lehrerstellen bei öffentlichen Schulen auf dem platten Lande; in den Städten aber nur die Inhaber solcher Stellen an öffentlichen Schulen, die nicht verpflichtet sind, der allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beizutreten. Zum Beitritt sind nicht geeignet: Hülfslehrer und alle bloße Stellverweser; es müßte denn sein, daß sie provisorisch oder interimistisch angestellt sind.

III. Mitglieder.

§. 3. Alle Schullehrer, die nach dem 1. Januar 1840 neu angestellt worden, sind verpflichtet, dem Vereine beizutreten, sie mögen verheirathet sein oder nicht; die bereits früher Angestellten sind dazu berechtigt, können aber nicht zum Beitritt gezwungen werden.

IV. Austritt aus dem Verein.

§. 4. Der Austritt aus dem Verein steht keinem Mitgliede frei, selbst wenn seine Ehe durch den Tod der Frau oder durch Scheidung getrennt würde. Dagegen haben Schullehrer, die ihr Amt durch Verzicht, Emeritirung, durch Ergreifung eines anderen Gewerbes oder auf sonstige Art aufgeben, die Wahl, ob sie in dem Vereine bleiben wollen oder nicht, vorausgesetzt, daß sie ihren Wohnsitz innerhalb der Grenzen des preußischen Staats behalten. Ersterenfalls sind sie zur Fortzahlung der Beiträge da, wo sie solche bisher gezahlt haben, verpflichtet.

Die vor der Publikation des gegenwärtigen Statuts ins Ausland ausgewanderten Lehrer der vorbezeichneten Kategorien verbleiben in ihrem bisherigen Verhältniß zur Anstalt, vorausgesetzt, daß sie ihren Verpflichtungen gegen dieselbe gleich allen übrigen Mitgliedern nachkommen.

§. 5. Schullehrer, die:

a) ihres Amts entsetzt werden, oder

b) bei einer Versetzung das hiesige Departement verlassen,

hören dadurch auf, Mitglieder zu sein, jedoch kann den ad a genannten mit Genehmigung der Königlichen Regierung die fernere Mitgliedschaft gestattet werden.

§. 6. Alle diejenigen, welche nach vorstehenden Bestimmungen freiwillig oder gezwungen aus dem Vereine scheiden, haben weder Anspruch auf Erstattung des Gegebenen, noch ihre Wittwen und Kinder auf Zahlung der Pension.

V. Antrittsgeld und Beiträge.

§. 7. Jedes Mitglied zahlt:

a) ein Eintrittsgeld von . . . . . 3 rtl.

b) einen jährlichen Beitrag von . . . . . 1 rtl. 15 sgr.

§. 8. Nach Berichtigung des Antrittsgeldes erhält der Beitretende einen Aufnahmeschein, mit der Nummer, unter der er in das Hauptverzeichniß der Mitglieder eingetragen ist. (siehe unten).

§. 9. Diejenigen der Anstalt bereits angehörigen Mitglieder, welche erst ein Eintrittsgeld von 1 rtl. oder 2 rtl. entrichtet haben, müssen jetzt noch 2 rtl. resp. 1 rtl. nachzahlen.

Digitized by Google

§. 10. Die nach §. 3 zum Eintritt Berechtigten müssen, wenn sie auch ihren Beitritt erst später erklären, alle Beiträge vom 1. Januar 1840 ab berechnet, nachzahlen.

§. 11. Die Beiträge werden halbjährlich in der ersten Hälfte des Januar und Juli pränumerando gezahlt. Wenn diese Beiträge spätestens am 15. Januar und 15. Juli nicht entrichtet sind, erfolgt, ohne alle prozessualische Weiterung die Einziehung derselben durch den Landrath mittelst Exekution oder durch Beschlagnahme des Einkommens im administrativen Wege.

VI. Pensionen. Höhe derselben.

§. 12. Die Pension für die Hinterbliebenen, einschließlich der schon vorhandenen berechtigten Wittwen und Waisen, beträgt jährlich . . . . . 15 rtl.
für die Hinterbliebenen derjenigen bereits vor dem Jahre 1840 angestellten Lehrer aber, welche erst nach dem 1. Januar 1860 der Anstalt beitreten, nur . . . . . 7 rtl. 15 sgr.

Sollten aber die Einkünfte der Anstalt in einem Jahre zur Zahlung dieser Beträge nicht hinreichen, so werden die Pensionen von 15 rtl. dann verhältnißmäßig herabgesetzt.

VII. Berechtigung zur Pension.

§. 13. Zur Empfangnahme dieser Unterstützung sind berechtigt:

1. die Wittwe bis zu ihrer Wiederverheirathung,
2. die ehelichen Kinder des Verstorbenen bis zum zurückgelegten 14. Jahr, jedoch nur in dem Falle, wenn keine Wittwe vorhanden ist, oder, wenn sie innerhalb der Zeit, wo eins ihrer Kinder noch nicht 14 Jahr alt ist, stirbt oder eine zweite Ehe eingeht.

Die Zahlung ad 2 wird dem Vormundschaftsgerichte oder demjenigen, welchen solches als Empfänger bestimmen sollte, geleistet.

§. 14. Geschiedene Ehefrauen haben keinen Anspruch auf Pension, diese fällt vielmehr den noch nicht 14 Jahre alten Kindern des Verstorbenen zu.

Ist aus einer folgenden Ehe eine Wittwe mit oder ohne Kinder verblieben, so participiren die Kinder ersten Ehe zur Hälfte, auch gilt immer der Grundsatz, daß überhaupt nur diejenigen Kinder, die noch nicht 14 Jahr alt sind, auf die Pension oder auf den Mitgenuß derselben Anspruch haben.

VIII. Zahlung der Pensionen.

§. 15. Die Zahlung der Pensionen erfolgt halbjährlich postnumerando in der ersten Hälfte des Januar und Juli und zwar so, daß wenn z. B. ein Mitglied im December stirbt, die Hinterbliebenen schon im nächsten Zahlungstermine, also im Januar, die erste Pensionsrate erhalten.

§. 16. Wenn dagegen im Laufe eines Semesters die Wittwe sich wieder verheirathet, stirbt, oder die Kinder das 14. Jahr zurückgelegt haben, so hört schon im nächsten Termine jede Erhebung für sie auf.

§. 17. Ueber den Empfang der Pensionen wird jedesmal eine Quittung ausgestellt, und auf derselben muß sowohl das Leben der Berechtigten, als auch bei Wittwen der Umstand, daß sie noch im Wittwenstande lebe, — resp. das Lebensalter der berechtigten Kinder — durch den Ortsgeistlichen bescheinigt sein.

§. 18. Stirbt ein Mitglied vor Ablauf von fünf Jahren, so können dessen Hinterbliebene erst nach Ablauf dieser fünf Jahre auf Zahlung der Pension Anspruch machen, und werden ihnen auch die schuldigen Beiträge für diesen Zeitraum von der im ersten Pensionsjahre zu zahlenden Pension abgezogen.

XI. Vermögen.

§. 19. Das Vermögen des Vereins, welches nicht angegriffen werden darf, besteht:

1. in einem von Sr. Majestät dem Könige verliehenen Dotations-Kapital,
2. in den Antrittsgeldern,
3. in dem Ertrage von Geschenken und Vermächtnissen, welche anzunehmen, sowie Grundstücke zu erwerben, die Anstalt berechtigt ist.

X. Einnahmen und Ausgaben.

§. 20. Die Einnahmen, welche zur Zahlung der Pensionen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten zu verwenden sind, bestehen:

1. in den Zinsen der vorstehend aufgeführten Kapitalien,
2. in den jährlichen Beiträgen,
3. in dem Ertrage einer (zu bewilligenden) jährlichen Kirchen-Collecte in dem Cösliner Regierungs-Departement.

Digitized by Google

XI. Verwaltung.

§. 21. Die Königliche Regierung führt die Oberaufsicht über die Anstalt und besorgt die Hauptverwaltung derselben durch den bei der Königlichen Regierung angestellten Schulrath als Departements-Rath und durch die Regierungs-Haupt-Kasse.

§. 22. Die nach dem vorstehenden §. der Königlichen Regierung zustehende Hauptverwaltung der Anstalt umfaßt namentlich folgende Geschäfte:

1. Es wird bei der Königlichen Regierung ein Hauptverzeichniß von allen Mitgliedern geführt, in dem die im Laufe des Jahres vorkommenden Zu- und Abgänge genau nachzutragen sind.
2. Die Königliche Regierung entscheidet über die Aufnahme und Austritt einzelner Mitglieder und ordnet die Pensionszahlungen an.
3. Dieselbe controllirt die Gefäftsführung der Synodalausschüsse (§. 24).
4. Dieselbe leitet die Kassenverwaltung der Anstalt, führt insbesondere auch die Aufsicht über die Kassen- und Rechnungsführung und sorgt für die baldige zinsbare Belegung der zum Stammcapital des Vereins gehörigen, sowie der zu den Pensionszahlungen etwa nicht erforderlichen Gelder,
5. nimmt die Rechnungen über die Fonds der Anstalt ab, revidirt und dechargirt dieselben alljährlich.

§. 23. Das Geschäft der Regierungs-Haupt-Kasse besteht in der Buch- und Rechnungsführung, mithin in der Einnahme, Verwahrung und Auszahlung der Gelder und in der Führung der Correspondence, soweit diese das Kassenwesen angeht.

Es wird nämlich die gesammte Kassenverwaltung der allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für Schullehrer-Wittwen und Waisen bei der Regierungs-Haupt-Kasse als ein Nebenfonds behandelt. Die Gelder der Anstalt fließen demnach zur Haupt-Kasse und werden mit den Königlichen Geldern asservirt. Die Einnahmen und Ausgaben werden ebenso wie die andern von der Haupt-Kasse verwalteten Fonds verrechnet, erscheinen also in den Abschlüssen und Extracten derselben. Der Buchhalter, welcher mit der Verwaltung dieses Nebenfonds beauftragt ist, hat der Königlichen Regierung Anzeige zu machen, wenn Kassenbestände disponibel und zur zinsbaren Anlegung geeignet sind, nicht minder, wenn etwaige Privat-Personen mit der Zinszahlung im Rückstande verbleiben; derselbe fertigt die Jahres-Rechnung von diesem Fonds an und reicht sie alljährlich bis zu Ende des Monats März bei der Königlichen Regierung ein.

XII. Synodal-Ausschüsse.

§. 24. Die im §. 22 bereis erwähnten Synodal-Ausschüsse bestehen aus dem Superintendenten jeder Synode und aus 2 Schullehrern.

Letztere werden durch Stimmenmehrheit der Mitglieder des Synodal-Bezirks gewählt und müssen das Amt mindestens 5 Jahre hindurch verwalten. Eine neue Wahl findet erst statt, nachdem die jetzt in den Synodal-Ausschüssen befindlichen Schullehrer die Verwaltung dieses Amtes 5 Jahre hindurch verwaltet haben.

§. 25. Der Superintendent leitet im Allgemeinen die Geschäftsführung der Ausschüsse, besorgt insbesondere die Einziehung, Verausgabung und Abführung der überschießenden Beträge und beantragt die executische Einziehung der Rückstände bei dem Landrath, der seinen Requisitionen zu genügen verbunden ist.

Die Schullehrer führen vorzugsweise die Listen, sammeln die einzelnen Beiträge ein und besorgen die schriftlichen Ausfertigungen.

XIII. Aufnahme der Mitglieder.

a) freiwilliger Beitritt.

§. 26. Jeder Schullehrer, der dem Verein beizutreten beabsichtigt, hat sich unter Vorlegung seiner Vocation, oder eines Nachweises seiner Amtsberechtigung bei dem Ortsgeistlichen zu melden. Dieser nimmt über den Antrag eine kurze Verhandlung auf und reicht dieselbe dem Superintendenten ein, welcher alle einzelnen Anträge sammelt und sie mit einem kurzen, darauf zu setzenden Gutachten der Regierung alljährlich bis zum 1. Mai und 1. November vorlegt. Findet dieselbe gegen die Anträge nichts zu erinnern, so trägt dieselbe die aufgenommenen resp. vom 1. Januar und 1. Juli in das Verzeichniß der Mitglieder ein, fertigt die Aufnahmescheine aus und übersendet sie dem Superintendenten. Dieser läßt sie in das besonders zu führende Verzeichniß der Mitglieder eintragen und die betreffenden Individuen zur sofortigen Einzahlung der Antrittsgelder und Beiträge, sowie zur Empfangnahme des Receptionsscheines auffordern.

Digitized by Google

b) unbedingter Eintritt der nach dem 1. Januar 1840 angestellten Lehrer.

§. 27. Der Geistliche, welcher einen Lehrer in sein Amt einführt, hat die Verpflichtung, mit demselben zugleich über den Eintritt in die Anstalt zu verhandeln.

Diese Verhandlung reicht derselbe sofort dem betreffenden Superintendenten ein, der das Weitere zu besorgen hat.

§. 28. Die nach §. 2 von der Mitgliedschaft des Vereins ausgeschlossenen Stellverweser sind dessen ungeachtet verpflichtet, von den Einkünften der Stelle den auf dieselbe fallenden Beitrag zu entrichten und der Ortsprediger hat zunächst darauf zu sehen, daß dieser Verpflichtung genügt werde.

XIV. Pensions-Anträge.

§. 29. Stirbt ein Mitglied, so macht der Ortsgeistliche hiervon sofort dem Superintendenten Anzeige. Hat dasselbe keine Wittwe oder Kinder hinterlassen, so genügt die Löschung in den Listen und eine Anzeige an die Königliche Regierung, hinterbleibt aber eine Wittwe oder Kinder, so muß sich dieselbe unter Vorlegung des Receptionsscheines bei dem Ortsgeistlichen melden, welcher ihren Antrag auf Pension dem Superintendenten einzureichen hat. Dieser prüft denselben, legt ihn der Regierung vor, welche die Pensionszahlung zu genehmigen hat und hierauf erfolgt die Eintragung in das Pensions-Register. Gelangen Kinder des Verstorbenen zur Hebung der Pension, so ist die Beibringung ihrer Taufscheine erforderlich.

XV. Rechnungsführung.

§. 30. Ueber die jährlich zur Soll-Einnahme kommenden Antrittsgelder und Beiträge, sowie über die wirkliche Einnahme und Ausgabe, wird von dem Ausschuß ein Journal und Manual geführt.

§. 31. Die Zahlung der Pensionen erfolgt in den oben bestimmten Terminen an denjenigen, der die nach §. 17. auszustellende Quittung producirt, aus den in den Händen des Superintendenten befindlichen halbjährlichen Beiträgen. Reichen diese nicht zu, so muß derselbe den erforderlichen Zuschuß von der Königlichen Regierung so zeitig erbitten, daß die festgesetzten Zahlungstermine inne gehalten werden können.

§. 32. Der Superintendent ist für die prompte Einziehung der Beiträge von den Mitgliedern verpflichtet; er vertritt die etwanigen Reste, im Fall er es unterlassen sollte, die executivische Beitreibung derselben, dem §. 11 gemäß, bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 33. Der Superintendent sendet pünktlich am 15. Juli und am 15. Januar einen Lieferzettel in duplo, in welchem die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben des verflossenen Semesters summarisch zu verzeichnen sind, mit dem etwaigen Geldüberschusse an die Regierungs-Hauptkasse ein. Ein Exemplar des Lieferzettels sendet die Regierungs-Hauptkasse quittirt zurück. Bestände dürfen hiernach bei keinem Ausschusse verbleiben.

Ferner reicht der Superintendent zum 1. Februar die specielle Jahres-Rechnung, die in ihren Einnahmen und Ausgaben genau mit denjenigen Beträgen übereinstimmen muß, welche die am 15. Juli und 15. Januar eingesandten Lieferzettel zusammen ergeben, der Königlichen Regierung ein.

§. 34. Die Königliche Regierung wird die Schemata für die nach den vorstehenden Bestimmungen zu führenden Bücher und Verzeichnisse, namentlich für die Einnahme- und Ausgabe-Journale und Manuale, die Aufnahme-Verzeichnisse, Pensions-Register, Quittungen und Abrechnungen, insoweit es noch nicht geschehen sein sollte, entwerfen und den Ausschüssen nebst der erforderlichen Instruktion zugehen lassen.

§. 35. Die aus den Special-Rechnungen der Ausschüsse von der Regierungs-Haupt-Kasse anzufertigende General-Rechnung hat dieselbe nach der dieserhalb im §. 23 enthaltenen Bestimmung der Königlichen Regierung zur Prüfung und Decharge vorzulegen.

XVI. Aufsicht.

§. 36. Die Königliche Regierung behält sich vor, die Geschäftsführung der Synodal-Ausschüsse zu revidiren.

Die Sorge für die sichere Unterbringung der Kapitalien, die Revision und Decharge der Jahres-Rechnung gehört gleichfalls zu den Obliegenheiten der Königlichen Regierung.

§. 37. Zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern kann niemals ein prozessualisches Verfahren über irgend eine den Verein betreffende Angelegenheit stattfinden, vielmehr unterwerfen sich alle Mitglieder in allen die Unterstützungs-Anstalt betreffenden streitigen Fällen der Entscheidung der Königlichen Regierung. Auch unterwerfen sich alle Mitglieder der durch §. 11 angeordneten executivischen Einziehung der etwa rückständigen Beiträge und Antrittsgelder durch die Landräthe.

§. 38. Ueber stattfindende Zusammenkünfte der Synodal-Ausschüsse, sowie über außerordentliche Versammlungen bleiben die näheren Bestimmungen vorbehalten.

Digitized by Google

Auch wird die Königliche Regierung wegen etwaniger Abänderungen und Ergänzungen dieses Reglements erforderlichen Falls mit den Ausschüssen in Berathung treten, und die neu zu erlassenden Bestimmungen zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Vereins bringen.

XVII. Entschädigung für die Geschäfts-Verwaltung.

§. 39. Die Verwaltung und Geschäftsführung der Anstalt geschieht unentgeldlich. Blos die Auslagen für Schreibmaterialien, Verpackung und etwaniges Briefporto werden den Superintendenten auf geführten Nachweis von der Kasse halbjährlich vergütigt. Außerdem wird eine Tantieme von zwei Procent der Jahreseinnahme zur Verfügung der Königlichen Regierung gestellt, um dieselbe nach ihrem Ermessen unter die betheiligten Beamten der Kasse zu vertheilen.

§. 40. Das bisherige Reglement vom 4. Oktober 1846 tritt außer Kraft.

Cöslin, den 16. August 1860. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das angeheftete Reglement wird hierdurch mit der Maßgabe bestätigt, daß von der im §. 12 in Aussicht genommenen erhöhten Pension von jährlich 15 Thalern im Fall der Unzulänglichkeit der Kassen-Einnahmen den Empfangsberechtigten ratirliche Abzüge zu machen sind und die Bestimmung über die anderweite Organisation der Kassen-Verwaltung (§§. 21, 22 und 23) vorbehalten bleibt.

Berlin, den 27. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. In Vertretung. Lehnert.

Der Minister des Innern. Im Auftrage. Sulzer.

Bestätigung. Min. d. g. Ang. 15816. U. Min. d. Inn. I. 7328. A.

Das vorstehende Regulativ ist rücksichtlich der in der Bestätigung vorbehaltenen Bestimmung über die anderweitige Organisation der Kassengeschäfte (§. 21. 22. 23) mittelst Rescripts der Königlichen Ministerien der Finanzen, der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern vom 17. December 1861 dahin ergänzt worden, daß eine besondere Rendantur der Schullehrer-Wittwen-Kasse gebildet wird. Diese Rendantur ist gegenwärtig dem Regierungs-Secretair Schmoeckel hierselbst übertragen worden, weshalb alle Zahlungen an diesen gegen Quittung desselben zu leisten sind.

Cöslin, den 4. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Popiel und Hammer, Fürstenthumer Kreises, hat aufgehört und ist deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden; dagegen ist unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Spie, Fürstenthumer Kreises, die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser Ortschaft hinsichtlich des Verkehrs mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 21. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Das von dem Oberhofprediger Dr. v. Grüneisen und dem Geheimen Obertribunalsrath a. D. Dr. Schnaase in Verbindung mit dem Director Schnorr von Carolsfeld herausgegebene bei Ebner und Seubert in Stuttgart erscheinende „Christliche Kunstblatt" eignet sich wohl nach seiner Tendenz, als nach deren Ausführung zur Empfehlung an die evangelischen Herren Geistlichen, insbesondere für deren Lese-Vereine.

Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten machen wir deshalb die Herren Geistlichen unseres Bezirks auf das „Christliche Kunstblatt" aufmerksam.

Cöslin, den 24. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Arzneitaxe pro 1862 betreffend.

10) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist Jedem der Herren Kreisphysiker des Departements ein Exemplar der für das Jahr 1862 erschienenen Arzneitaxe mit dem Auftrage zugefertigt worden, darauf zu halten, daß die Taxe bei Vermeidung der in unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 137) festgesetzten Strafe überall in Anwendung gebracht werde.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Arzneitaxe für 1862 durch alle inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Cöslin, den 31. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11) Unter den Schafen des Halbbauern Gottlieb Wiedenhöft in Sternin ist die Pockenkrankheit und unter den Schafen in Klessinz im Kreise Stolp, so wie unter den Schafen des Kolonisten Misch zu Liblenz, zur Amtsortschaft Lupowske gehörig, im Kreise Bütow, die Räudekrankheit ausgebrochen, un

Digitized by Google

deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 10. Januar 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

12) Alle Communen des Regierungsbezirks, welche aus dem verflossenen Jahre noch in Marschverpflegungs- und Vorspannsachen Ansprüche an die Staatskasse haben, werden zur schleunigen Liquidirung ihrer Ansprüche im geordneten Wege hierdurch aufgefordert.

Cöslin, den 4. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

13) Den Herren Landräthen unseres Departements ist der Jahresbericht der Allgemeinen Landesstiftung als Nationaldank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen pro 1860 zugefertigt worden, und kann auf den Büreaus derselben eingesehen werden.

Indem wir dies zur allgemeinen Kenntniß bringen, benutzen wir zugleich die Gelegenheit, die Theilnahme an dieser wohlthätigen Stiftung aufs neue angelegentlichst zu empfehlen und bemerken, daß nach dem qu. Berichte die Einnahmen der qu. Stiftung im Jahre 1860 96,935 rtl. 19 sgr. 9 pf. betragen haben, wovon:

a) an fortdauernden Unterstützungen à 1, 2 und 3 rtl. monatlich . . .	26,909 rtl.	16 sgr.	1 pf.
b) an einmaligen Unterstützungen	45,811 "	28 "	8 "
c) für verabreichte Naturalien	3,088 "	24 "	9 "
zusammen also	75,810 rtl.	9 sgr.	6 pf.

verwendet worden sind, und der am Schlusse des Jahres 1860, verbliebene Kassen- und Vermögens-Bestand 190,323 rtl. 27 sgr. betragen hat.

Cöslin, den 6. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der Kreis- und Steueramts-Kasse in Belgard betreffend.

14) Nachdem der Kreissteuer-Einnehmer Eichert in Belgard von seiner Krankheit wieder hergestellt ist, hat derselbe die Verwaltung der Kreis- und Steueramts-Kasse am 6. d. Mts. wieder übernommen und hat der mit der Vertretung betraut gewesene commissarische Domainen-Rentmeister Lorenz seinen Wohnsitz nach Cörlin wieder zurückverlegt.

Cöslin, den 7. Januar 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

15) In der Ersatz-Instruktion vom 9. December prät. ist bestimmt:

§. 126. 1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Commission (§. 26.) nachsuchen.

Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20ste Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129 bis 132.) geführt sein.

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

§. 127. 1. Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Commission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21 gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Commission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129 angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126 und 128 zu melden.

2. Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, eventl. begutachtet, durch die Departements-Ersatz-Commission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Vergünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Commission erfolgen.

§. 21. 1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Ausnahmen nachstehend ad 2 bis 4) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet,

Digitized by Google

sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2) Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungs-Diener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehende Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienste oder in Arbeit stehen.

3) Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten.

4) Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5) Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familienhäupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

§. 131. 1) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:

a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;

b) die Schüler preußischer Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- und höheren Realschulen gleich. (Litt. f.)

c) die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens halbjährigem Aufenthalt in demselbeu entlassenen jungen Leute;

d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Candidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

e) Mitglieder der Königlichen Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben;

g) die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben;

h) die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;

i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

Es ist ferner nachgelassen, daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publikation der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858, und zwar vor dem 1. Mai 1859 die Schulen verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst innerhalb der geordneten Frist, den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeugniß der betreffenden Schul-Direktoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Dokument ertheilt werden konnte.

Für die persönliche Prüfung derjenigen jungen Leute, welche nach den vorstehenden Vorschriften ihre wissenschaftliche Qualification durch Zeugnisse darthun können, und für die wissenschaftliche Prüfung derjenigen, welche solche Zeugnisse nicht besitzen, haben wir auf

Sonnabend den 15. März dieses Jahres

Morgens 9 Uhr Termin im Geschäftslokal der hiesigen Königl. Regierung angesetzt, zu welchem die angemeldeten jungen Leute sich ohne weitere Vorladung einzufinden haben.

Mit der schriftlichen Anmeldung, welche nach obigen Vorschriften längstens bis zum 1sten Februar desjenigen Jahres bewirkt werden muß, in welchem das 20ste Lebensjahr vollendet wird, sind folgende

Digitized by Google

Zeugnisse einzureichen:

1) Geburtszeugniß. 2) Erlaubnißschein des Vaters oder Vormundes. 3) Obrigkeitliches Führungs-Attest, welches zugleich eine Notiz darüber enthalten muß, ob der zu Prüfende Preußischer Unterthan ist, und 4) Schulzeugniß Seitens derjenigen, welche auf Grund desselben nach §. 131 der Ersatz-Instruktion den Berechtigungsschein verlangen. Außerdem haben alle zu Prüfende den Nachweis ihrer Identität entweder durch bekannte Personen, welche sie vorstellen oder durch ein mit dem Zeugniß ad 3 zu verbindendes Signalement zu führen.

Die wissenschaftliche Prüfung hat der Regel nach nur mit alleiniger Ausnahme der im §. 132 der Ersatz-Instruktion ad 3 und 4 näher bezeichneten Künstler oder kunstgerechten Arbeiter nachzuweisen:

daß der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erreicht hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im 2. Semester des ersten Jahres-Cursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gymnasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die Herrrn Directoren höherer Bildungs- und Pensions-Anstalten werden noch besonders ersucht, ihren Zöglingen die vorstehenden Vorschriften bekannt zu machen.

Cöslin, den 9. Januar 1862.

Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

von Sack, Major und Bataillons-Commandeur. — Schede, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

16) Bei der in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten 21. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 8 bis 16 vom 1. April 1862 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 proCent Zinsen vom Zahlungs-, bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Stettin, den 4. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß

der in der 21. Verloosung am 4. November 1861 gezogenen, am 1. April 1862 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 rtl.

No. 22 276 420 608 716 1132 1181 1241 1470 2051 2345 2825 3284 3481 3738 3954 4136.

Littr. B. à 500 rtl.

No. 68 126 357 1038.

Littr. C. à 100 rtl.

No. 372 404 451 875 1058 1266 1349 1490 1962 2131 2494 2588 2651 2968 3406 3435 4817 5019 5164 5406 5411 5516.

Littr. D. à 25 rtl.

No. 57 203 719 725 979 1314 2332 2491 2993 3120 3578 3587 3659 3739 3753 3839 3861.

Littr. E. à 10 rtl.

No. 3 42 52 73 86 96 212 246 288 295 304 428 530 553 554 579 595 637 667 737 759 881 897 901 941 946 962 981 1024 1046 1058 1209 1252 1288 1289 1339 1465 1551 1575 1578 1584 1672 1731 1771 1788 1815 1826 1840 1874 1876 1917 1928 1945 1951 1963 1988 2023 2025 2033 2041 2076 2125 2171 2177 2195 2248 2254 2273 2289 2300 2376

Digitized by Google

2380 2441 2447 2454 2466 2496 2534 2559 2564 2566 2571 2575 2586 2606 2607 2630
2634 2649 2679 2711 2744 2801 2813 2815 2851 2860 2868 2897 2911 2921 2976 2995
3013 3044 3093 3117 3127 3212 3214 3224 3263 3268 3271 3343 3353 3484 3523 3536
3640 3726 3755 3770 3788 3795 3830 3833 3866 3908 3935 3981 3985 3986 4046 4103
4121 4137 4154 4172 4286 4310 4319 4332 4346 4349 4395 4408 4430 4531 4587 4608
4647 4653 4695 4697 4725 4740 4748 4764 4773 4778 4782 4788 4790 4791 4793 4801
4811 4812 4814 4819 4831 4832 4835 4841 4844 4845 4846 4847 4848 4849 4850 4851
4852 4853 4854 4855 4856 4857 4858 4859 4860 4861 4862 4863 4864 4865 4866 4867
4868 4869 4870 4871 4872 4873 4874 4875 4876 4877 4878 4879 4880.

Stettin, den 4. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

17) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1862.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. westpreußischen Landgestüts aufgestellt und so abgesendet werden, daß sie die von hier entfernteste Station Burzlaff etwa am 23. Februar erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags 5 Uhr, und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Ebensowenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. — Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem ist 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen. (Amtsblatt de 1858 S. 26.)

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, — Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädignng gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 28. December 1861. Königl. Westpreuß. Landgestüt.

Nachweisung
der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1862 im Regierungs-Bezirk Cöslin.

Beschälstationsort	daselbst decken Beschäler		
Rummelsburg	2 zu 2 rtl.		Sprunggeld.
Chinow, Kreis Lauenburg	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.	"
Bietzig do.	1 zu 4 rtl.	1 zu 3 rtl.	"
Dammen, Kreis Stolp	1 zu 4 rtl.	1 zu 3 rtl.	"
Schmolsin, do.	2 zu 2 rtl.		"
Repkow, Kreis Fürstenthum	2 zu 2 rtl.		"
Casimirsburg, do.	1 zu 3 rtl.	2 zu 2 rtl.	"
Mallnow, do.	1 zu 4 rtl.	1 zu 2 rtl.	"
Wusterwitz, Kreis Dramburg	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.	"
Gramenz, Kreis Neustettin	2 zu 2 rtl.		"
Burzlaff, Kreis Belgard	2 zu 2 rtl.		"

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Gerichts-Assessor Schallehn, welcher bisher bei der Königlichen Regierung zu Stettin beschäftigt war, ist an die hiesige Königliche Regierung versetzt worden.

Digitized by Google

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des unbesoldeten Beigeordneten Moldenhauer und der unbesoldeten Rathmänner König, Mampe und Krohn sämmtlich zu Leba auf 6 Jahre sind bestätigt worden.

Der Kaufmann Wilhelm Struck in Stralsund ist zum französischen Consular-Agenten ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staats-Regierung anerkannt worden.

Die Wahl des Rittergutsbesitzers von Gottberg auf Labüssow zum Kreisdeputirten Stolper Kreises ist bestätigt worden.

Der Geheime Kriegsrath Riecks ist zum Militair-Intendanten des 2. Armee-Corps ernannt worden.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Der Post-Eleve Johann Gottfried Wilhelm Knobloch in Stolp ist nach bestandener Prüfung in die Klasse der Post-Assistenten gerückt.

Als Post-Expedienten-Anwärter sind angenommen:

1, der Post-Expeditions-Gehilfe Albert Gustav Gebel bei dem Post-Amte zu Cöslin,
2, der Post-Expeditions-Gehilfe Ernst August Stegemann bei der Post-Expedition in Belgard,
3, der Post-Expeditions-Gehilfe Friedrich Wilhelm Heinrich Meyer bei der Post-Expedition zu Bärwalde i. Pom.
4, der Post-Wagenmeister August Conradt hierselbst.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Durch den am 4. d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Parlitz ist die Pfarrstelle in Langenberg, Synode Stettin, Privatpatronats, erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Chemiker Justus Fuchs zu Jerzycer Fabrik bei Posen ist unter dem 24. December 1861 ein Patent

auf ein Verfahren, Blutlaugensalz darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Oscar Raven zu Hannover ist unter dem 24. December 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte, für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zur Fabrikation von Cigarren,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Den Fabrikanten J. M. Ottenheimer, Albert Ottenheimer und Adolph Ottenheimer in Stuttgart ist unter dem 24. December 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Ausführung des Zeugbaumes für Webestühle zur Korsetweberei, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Christoph Gärtner zu Borgholzhausen, Regierungs-Bezirk Minden, ist unter dem 18. December 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrikation von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 8. December 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Schneiden von Rüben und Kartoffeln, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebung. Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3ten December 1859 ertheilte Patent

„auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile"

ist erloschen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 4. Cöslin, den 22. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

18) Der 33. Communal-Landtag von Altpommern wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag den 24. Februar 1862 Vormittags 11 Uhr in Stettin zusammentreten.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vorsitzenden, Landschaftsdirector und Landrath a. D. Herrn von der Marwitz hierselbst, der Vorschrift gemäß, einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin, den 31. December 1861. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

19) Die von unserer Hauptkasse über die im 3. Quartal 1861 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forst-Grundstücke oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Capital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interim-Empfangsbescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Haupt-Quittungen ohne Vorzug ihnen resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 11. Januar 1862. Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

20) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die an den Krüger Johann Hildebrandt zu Zietzen — Stolper Kreises — veräußerte fiskalische Dorfsstraßen-Parzelle von 4 □Rth. Größe, aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheide und dem Gemeindebezirke der gedachten Ortschaft einverleibt werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 28. December 1861. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

21) Nach Mittheilung des Herrn Commandeurs der Marinestation der Ostsee ist der Bedarf an Schiffsjungen für dieses Jahr bereits gedeckt, so daß für dieses Jahr keine fernere Meldungen berücksichtigt werden können.

Im Uebrigen wird darauf hingewiesen, daß nur solche jungen Leute als Schiffsjungen angenommen werden können, welche 14 Jahr alt sind, das 16. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben.

Cöslin, den 19. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

22) Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. October bis Ende December 1861 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Quandt Wilhelm Johann, Eigenthümer aus Steglin	drei einfache Diebstähle im zweiten Rückfalle	28. August 1861 5. October 1861	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizeiaufsicht
2	Schott Rudolph, Arbeitsmann aus Cöslin	ein einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	26. November 1861 21. December 1861	3 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
3	Hansch August, Kellner aus Cöslin	zwei einfache Diebstähle, ein schwerer und ein einfacher Diebstahl unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle	29. October 1861	5 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizeiaufsicht
4	Peter Karl, Arbeitsmann aus Schlawe	ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	29. October 1861	2 Jahr 3 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
5	Beckmann August, Arbeitsmann aus Rügenwalde	ein schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	31. October 1861	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
6	Lenz Wilhelm [redacted]mann aus Rügenwalde	ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
7	Buntrock Albert Julius, Bauersohn aus Bockenhagen	einfacher Raub	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
8	Dollase Franz, Maurergesell aus Neu-Bewersdorff	ein einfacher und ein schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	1. November 1861	4 Jahr Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre
9	Zinke Franzisca Lauretta, unverehelichte aus Colberg	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
10	Scheunemann Friedrich, Altsitzer aus Flakenfier	versuchte Verleitung zum Meineide	4. November 1861	2 Jahr Zuchthaus
11	Pretzel Friedrich Christian, Hausknecht aus Colberg	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	5. November 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
12	Kusserow Karl Albert, Laufbursche aus Colberg	schwerer Diebstahl	desgleichen	1 Jahr 8 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre (ist eine Zusatzstrafe)
13	Golschinski Auguste, unverehelichte aus Belgard	ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe			
14	Milich Karl August, aus Neu-Bewersdorf	ein versuchter einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	13. December 1861	4 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	3) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin			
15	Lemke, ehemals Füsilier jetzt Baugefangener in Graudenz	schwerer Diebstahl	5. November 1861	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
16	Knuth Karl, Knecht aus Eschenriege	vorsätzliche Körperverletzung mit tödlichem Erfolge	24. September 1861	10 Jahre Zuchthaus
17	Schmiedtke Ludwig, Schuhmacher aus Wurchow	Urkundenfälschung	25. September 1861	2 Jahr 5 Monat Zuchthaus und 50 rtl. Geldbuße event. 1 Monat Zuchthaus
18	Kurzhals Johanne, unverehelicht aus Neustettin	Kindesmord	26. September 1861	7 Jahre Zuchthaus
19	Kowalski Johann Friedrich Wilhelm, Arbeitsmann aus Ratzebuhr	vorsätzliche Brandstiftung	28. September 1861	12 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
20	Gebel Gustav, Förster aus Sassenburg	wissentlicher Meineid	30. September 1861	2 Jahr Zuchthaus
21	Buchholz Johann, Knecht aus Landeck	erster schwerer und ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	2. October 1861	2 Jahr 3 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
22	Hoppe Christlieb, Schäfer aus Groß-Herzberg	schwerer Diebstahl	3. October 1861	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
23	Reinert Andreas, Schäfer aus Grünbuch	schwerer Diebstahl im Rückfalle	desgleichen	2 Jahr 9 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizei-Aufsicht
	4) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.			
24	Soldatke Gottlieb, Maurer aus Stolp	wiederholter qualificirter Diebstahl im 2. Rückfalle	10. October 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
25	Hinzmann Friedrich August, Webergeselle aus Gubehne bei Tapiau	ein qualificirter und ein einfacher Diebstahl im mehr als 1. Rückfall	1. November 1861	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
26	Wilke Friedrich, Arbeitsmann aus Stolp	wiederholter qualificirter Diebstahl im 3. Rückfall	10. October 1861 4. November 1861	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
27	Levin Sara, unverehelichte aus Bütow	unzüchtige Handlungen mit einem Kinde unter 14 Jahren mit Gewalt an der Person	29. October 1861	2 Jahre Zuchthaus
28	Stricker Heinrich, Dienstjunge aus Chotzlow	ein schwerer und 2 qualificirte Diebstähle im 1. Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
29	Lur Martin Gottlieb, Tagelöhnersohn aus Sellin	zwei schwere Diebstähle und ein einfacher Diebstahl im 1. Rückfall	desgleichen	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
30	Krause Julius, Bäckergesell aus Rummelsburg	ein schwerer Diebstahl im ersten Rückfall	29. October 1861	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2½ Jahre
31	Krause Julius, Bäckergesell aus Rummelsburg	schwerer Diebstahl im Rückfalle	4. November 1861	2 Jahre Zuchthaus und sodann 2 Jahre unter Polizeiaufsicht
32	Gneck Jacob Friedrich, Arbeitsmann aus Klein-Borkow	ein schwerer und sechs einfache Diebstähle	30. Oktober 1861	3 Jahre Zuchthaus und sodann auf gleiche Dauer Stellung unter Polizeiaufsicht
33	Vandreike Karl, Arbeitsmann aus Klein-Borkow	ein einfacher Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer
34	Siewert Wilhelm, Arbeitsmann aus Klein-Borkow	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und sodann Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
35	Treßkatz Wilhelm, Arbeitsmann aus Klein-Borkow	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl im mehr als 1. Rückfalle	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und sodann auf gleiche Dauer unter Polizeiaufsicht
36	Wiecker Johann, Schullehrer aus Mellin	wiederholte Vornahme unzüchtiger Handlungen mit mehreren seiner unter 14 Jahr alten Schulkinder	5. November 1861	Sechs Jahre Zuchthaus
37	Marschk Henriette, geborne Krüger, verehelichte Tagelöhner aus Viartlum	vorsätzliche Brandstiftung	30. October 1861	Zehn Jahre Zuchthaus
		5) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg		
38	Bergmann August, Knecht aus Wuhrow	Diebstahl in mehr als ersten Rückfalle	27. November 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
		6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow		
39	Meseck Karl, Tagelöhner aus Zerrin	Diebstahl im zweiten Rückfalle	29. November 1861	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
40	Heyer Henriette, unverehelichte aus Zerrin	Diebstahl im dritten Rückfalle	desgleichen	desgleichen
41	Wolska Katharina, unverehelichte aus Tuschkau	desgleichen	13. December 1861	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
42	Baaske Friedrich, Einwohner zu Groß-Platenheim	Diebstahl im dritten Rückfalle	11. December 1861	2 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizeiaufsicht
		7) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Rummelsburg		
3	Pagel Johann Ferdinand, Tagelöhner aus Gewiesen	schwerer Diebstahl	4. November 1861	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
4	Fischer August Xaver, Tagelöhner zu Gewiesen	desgleichen	desgleichen	desgleichen

Digitized by Google

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 Seite 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 11. Januar 1862. Königl. Appellationsgericht, Kriminalsenat.

23) Landbeschäl-Stations-Angelegenheit pro 1862.

Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Beschäler des Königl. westpreußischen Landgestüts aufgestellt und so abgesendet werden, daß sie die von hier entfernteste Station Burzlaff etwa am 23. Februar erreichen.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni cr. dauern; die Deckstunde ist in den Monaten Februar, März und April des Morgens um 8 Uhr, des Nachmittags um 4 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7 und Nachmittags 5 Uhr, und darf außer dieser Zeit weder eine Stute probirt, noch gedeckt werden. Ebensowenig dürfen Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen, oder unlängst geherrscht haben, den Beschälern zugeführt werden.

An die Herren Stationshalter, welche der Königl. Landgestüt-Kasse für die Sprunggelder aufkommen müssen, sind dieselben bei dem ersten Sprunge zu berichtigen, wogegen der betreffende Stationshalter für jede von dem Königl. Beschäler neu zu deckende Stute einen Sprungschein ausstellen wird, in welchem über das gezahlte Sprunggeld quittirt ist. — Erst, nachdem dieser Schein dem Gestütwärter vorgezeigt worden, ist letzterer befugt, die Stute decken zu lassen. Außerdem ist 5 Sgr. Trinkgeld für den Wärter und 2½ Sgr. Schreibegebühr für den Deckschein zu zahlen und wird in dieser Beziehung auf die desfallsige amtliche Bekanntmachung früherer Jahre verwiesen. (Amtsblatt de 1858 S. 26.)

Endlich wird noch bemerkt, daß, Falls eine Stute bei Gelegenheit der Bedeckung durch den Hengst verletzt werden sollte, — Seitens der Gestüt-Verwaltung in keiner Weise irgend eine Entschädigung gewährt werden kann, da die Zuführung der Stuten zu den Königl. Hengsten auf einem Act der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckacte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Marienwerder, den 28. December 1861. Königl. Westpreuß. Landgestüt.

Nachweisung

der Beschäl-Stations-Orte im Jahre 1862 im Regierungs-Bezirk Cöslin.

Beschälstationsort	daselbst decken Beschäler				
Rummelsburg	2 zu 2 rtl.				Sprunggeld.
Chinow, Kreis Lauenburg	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.			"
Bietzig do.	1 zu 4 rtl.	1 zu 3 rtl.			"
Dammen, Kreis Stolp	1 zu 4 rtl.	1 zu 3 rtl.			"
Schmolsin, do.	2 zu 2 rtl.				"
Repkow, Kreis Fürstenthum	2 zu 2 rtl.				"
Casimirsburg, do.	1 zu 3 rtl.	2 zu 2 rtl.			"
Mallnow, do.	1 zu 4 rtl.	1 zu 2 rtl.			"
Wusterwitz, Kreis Dramburg	1 zu 3 rtl.	1 zu 2 rtl.			"
Gramenz, Kreis Neustettin	2 zu 2 rtl.				"
Burzlaff, Kreis Belgard	2 zu 2 rtl.				"

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der Militair-Intendant des 2. Armee-Corps von Reichenbach ist zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. December 1861 unter Gewährung des vorschriftsmäßigen Wartegeldes vom 1. Januar 1862 ab zur Disposition gestellt, und mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. Januar 1862 der Geheime Kriegsrath Riecks vom Kriegs-Ministerium zum Militair-Intendanten des 2. Armee-Corps ernannt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Civil-Ingenieur Theodor Wulff zu Breslau ist unter dem 8. Januar 1862 ein Patent

auf einen Wassermesser, so weit derselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Civil-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz unterm 27. November 1860 ertheilte Patent

auf ein oberschlächtiges Wasserrad in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei E. H. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 5. Cöslin, den 29. Januar 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 2 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5480. die Urkunde, betreffend die Stiftung des Königlichen Kronen-Ordens. Vom 18. Oktober 1861; unter

„ 5481. die Urkunde, betreffend die Erweiterung des Königlichen Hausordens von Hohenzollern. Vom 18. Oktober 1861; unter

„ 5482. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und die Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an die Gemeinde Bensberg im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirk Cöln, bezüglich der von ihr zu bauenden Strecke der Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Gladbach-Wipperfurther Bezirksstraße, im Regierungsbezirk Cöln; unter

„ 5483. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Diesdorf-Niederdodeleberer Feldmarksgrenze im Anschluß an die Magdeburg-Diesdorfer Chaussee bis zum Dorfe Niederdodeleben im Kreise Wolmirstedt, Regierungsbezirk Magdeburg; unter

„ 5484. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Brilon, Thülen und Giershagen im Kreise Brilon, Regierungsbezirk Arnsberg, für die chausseemäßige Unterhaltung eines Theils der Arnsberg-Beverunger Chaussee zwischen Brilon und Bredelar; ueter

„ 5485. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Abänderung des §. 24 des Gesellschafts-Statuts der Actien-Gesellschaft zum Bau der Straße von Mayen nach Andernach und Neuwied vom 8. September 1851. Vom 28. December 1861, und unter

„ 5486. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. December 1861, betreffend die Genehmigung der unter der Benennung „Gladbacher Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft" in Gladbach, Regierungsbezirk Düsseldorf, zu domizilirenden Actien-Gesellschaft zur Versicherung gegen Feuersgefahr, Blitzschaden und Explosion. Vom 3. Januar 1852.

Die erschienene No. 3 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5487. das Privilegium wegen Emission von vier und einhalbprozentischen Prioritäts-Obligationen 2. Serie der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 30. December 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

24) Zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist das anliegende, neue Reglement für die innerhalb des Vereins sich bewegende telegraphische Correspondenz vereinbart worden. Dasselbe tritt an Stelle des bisherigen Reglements vom 1. Januar d. J. ab in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Reglement

für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein.

Bereich der Wirksamkeit des Reglements.

§. 1. Den Bestimmungen gegenwärtigen Reglements ist die telegraphische Correspondenz unterwor-

Digitized by Google

fen, welche die Linien mindestens zweier der dem Deutsch-Oesterreichischen Vereine angehörigen Verwaltungen berührt.

In wie weit das Reglement für solche Correspondenz gilt, welche sich nur auf den eigenen Linien bewegt, wird von jeder Verwaltung besonders bestimmt.

Benutzung der Telegraphen.

§. 2. Die Benutzung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Telegraphen steht Jedermann zu.

Jede Verwaltung hat jedoch das Recht, ihre Linien und Stationen zeitweise ganz oder zum Theil für alle oder für gewisse Gattungen von Correspondenz zu schließen.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen (allenfalls auch brieflich) erfolgen.

Bewahrung des Telegraphen-Geheimnisses.

§. 3. Die Vereins-Regierungen werden Sorge tragen, daß die Mittheilung von Depeschen an Unbefugte verhindert und daß das Telegraphen-Geheimniß in jeder Beziehung auf das Strengste gewahrt werde.

Aufgabe der Depeschen.

§. 4. Die Telegraphen-Stationen zerfallen rücksichtlich der Zeit, während welcher sie für die Annahme und Beförderung der Depeschen offen zu halten sind, in drei Klassen, nämlich:

a) Stationen mit Tag- und Nachtdienst; b) Stationen mit vollem Tagesdienst; c) Stationen mit beschränktem Tagesdienst.

Die Stationen mit Tag- und Nachtdienst sind ohne Unterbrechung für den Dienst geöffnet.

Die Dienststunden der Stationen mit vollem Tagesdienste sind;

1) vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends;
2) vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Die Dienststunden der Stationen mit beschränktem Tagesdienst sind an Wochentagen (einschließlich der auf Wochentage fallenden Festtage):

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und
von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

an Sonntagen: von 8 bis 9 Uhr Vormittags und
von 2 bis 5 Uhr Nachmittags.

Wohin Depeschen gerichtet werden können.

§. 5. Telegraphische Depeschen können nach allen Orten aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Befindet sich am Bestimmungs-Ort keine Telegraphen-Station oder wünscht der Absender, daß die Beförderung durch den Telegraphen nicht bis zum Bestimmungs-Orte, oder bis zu der, diesem am nächsten gelegenen, Telegraphen-Station geschehe, so erfolgt die Weiterbeförderung von der äußersten, beziehungsweise der von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphen-Station entweder durch die Post, durch Estafetten, oder durch Expreßboten.

Fehlt die Angabe über die Art der Weiterbeförderung, so wird die Beförderung per Post als vom Aufgeber verlangt, vorausgesetzt. In den geeigneten Fällen und wo solches ausdrücklich zugelassen ist, können auch die Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen, nach den hierüber ertheilten speciellen Vorschriften zur Weiterbeförderung benutzt werden. Findet aber die Adreß-Station, daß die Depesche voraussichtlich durch die Post oder Boten schneller als durch den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen befördert werden kann, so wird sie ohne Rücksicht auf die eingezahlten Gebühren die Uebermittelung durch die Post oder durch Expreßboten veranlassen. Die Aufgabe von Depeschen mit der Bezeichnung „Büreau restant" oder poste restante ist zulässig.

Erfordernisse der zu befördernden Depeschen.

§. 6. Das Original jeder zu befördernden Depesche muß in solchen Buchstaben und Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen, noch auch Rasuren enthalten.

Obenan muß die Adresse stehen mit der etwaigen Angabe über die Art der Weiterbeförderung der Depesche, dann der Text und am Schlusse die Unterschrift des Absenders mit der etwaigen Beglaubigung folgen. Die Adresse muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden

Digitized by Google

Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Die Folgen ungenauer Adressirung sind vom Absender zu tragen. Derselbe kann eine nachträgliche Vervollständigung der Adresse nur gegen Aufgabe und Bezahlung einer neuen Depesche beanspruchen.

Es ist dem Absender einer Depesche gestattet, seiner Unterschrift eine beliebige Beglaubigung beifügen zu lassen.

Gattungen der Depeschen.

§. 7. Die Depeschen zerfallen rücksichtlich ihrer Behandlung in folgende Gattungen:

I. Staats-Depeschen, d. h. Depeschen, welche von dem Staats-Oberhaupte und den Regierungs-Organen der dem Verein angehörigen Staaten ausgehen, oder denen die Bevorzugung der Staats-Depeschen anderweit vertragsmäßig eingeräumt worden ist.

II. Dienst-Depeschen.

III. Privat-Depeschen.

Besondere Bestimmungen für Staats-Depeschen.

§. 8. Staats-Depeschen können in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden.

Sie müssen als Staats-Depeschen bezeichnet und durch Siegel oder Stempel als solche beglaubigt sein.

Besondere Bestimmungen für Privat-Depeschen.

§. 9. Bei Privat-Depeschen ist die Fassung in deutscher oder französischer Sprache Regel.

Die Stationen, wo auch die Aufgabe von Depeschen in niederländischer, englischer oder italienischer Sprache gestattet ist, werden besonders namhaft gemacht.

Die Anwendung der Chiffernschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen; dagegen ist die Beförderung der Börsencourse, Waaren-, Getreidepreise ꝛc. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten.

Beanstandung der Annahme.

§. 10. Depeschen, welche den vorstehend (§§. 8 u. 9) angegebenen Erfordernissen nicht entsprechen, können zur Abänderung oder Erneuerung zurückgegeben werden.

Zurückweisung.

§. 11. Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Inhalts steht zunächst dem Vorsteher der Aufgabe-Station oder dessen Stellvertreter, und in weiterer Instanz der dieser Station vorgesetzten Central-Verwaltung zu, gegen deren Entscheidung ein Recurs nicht stattfindet.

Erfolgt die Zurückweisung einer Depesche nach deren Annahme, so wird dem Absender sogleich Nachricht davon gegeben.

Bei Staats-Depeschen steht den Telegraphen-Stationen eine Controlle der Zulässigkeit des Inhalts nicht zu.

Gebühren-Erhebung.

§. 12. Bei Aufgabe der Depeschen sind sämmtliche Telegraphirungs-Gebühren, so wie die Gebühren für die etwaige Weiterbeförderung mittelst Estafetten voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Weiterbeförderung durch die Post oder Boten können nach Wahl des Aufgebers im Voraus bezahlt oder von den Adressaten eingehoben werden. In letzterem Falle kann die Aufgabe-Station ein entsprechendes Depositum vom Aufgeber verlangen.

Grundlagen für die Gebühren-Erhebung.

§. 13. Die Gebühren für die telegraphische Beförderung werden einerseits durch die Wortzahl der Depeschen, andererseits durch die Entfernung (Zonenzahl) bestimmt.

Den nach den Vorschriften gegenwärtigen Reglements sich ergebenden Gebühren treten bei Depeschen, welche zum Theil auf den Linien von nicht zum Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein gehörigen Verwaltungen befördert werden, die jenen Verwaltungen zustehenden Gebühren in der Höhe der wirklich an dieselben zu zahlenden Beträge hinzu.

Eben so wird bei Depeschen, welche von der letzten Vereins-Station mittelst Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen weiter zu befördern sind (§. 5), die Taxe um den Betrag der Gebühren für diese Weiterbeförderung erhöht.

Digitized by Google

Beförderungs-Gebühren.

§. 14. Die Einheit für die Beförderungs-Gebühren (§. 13) bildet, je nach der Währung, welche bei der Aufgabe-Station besteht, den Satz von

12 Sgr.,
60 Xr. Oesterreichisch,
41 Xr. süddeutsch,
70 Cents Niederländisch,
1 Franc 50 Centimes

für die einfache Depesche, bis auf die Entfernung von 10 Meilen (erste Zone).

Eine einfache Depesche ist eine solche, welche nicht mehr als 20 Worte enthält. Für jede folgenden 10 Worte wird jedesmal die Hälfte der Einheits-Gebühr mehr erhoben, so daß Depeschen mit 21 bis 30 Worten 18 Sgr. ꝛc., dergleichen mit 31 bis 40 Worten 24 Sgr. ꝛc. u. s. f. kosten.

Die Zonen bestimmen sich durch directe Entfernungen (Luftlinien) in der Weise, daß die ersten 10 geographischen Meilen die erste, die folgenden 15 geographischen Meilen die zweite, die folgenden 20 geographischen Meilen die dritte, und sofort immer die um 5 Meilen vergrößerte Meilenzahl eine weitere Zone bilden.

Die nach Maßgabe der Wortzahl für die erste Zone ermittelte Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für jede folgende Zone.

Es ergiebt sich hiernach folgende Tabelle:

Entfernung		Beförderungs-Gebühr für															
		eine einfache Depesche von 1 bis 20 Worten								Zuschlag für jede folgenden 10 Worte							
				Oesterreich.		Süddeutsch.		Niederländ.				Oesterreich.		Süddeutsch.		Niederländ.	
nach Zonen.	nach Meilen.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.	Thlr.	Sgr.	Fl.	Xr.	Fl.	Cent.	Frcs.	Cent.
I.	bis 10	—	12	—	60	—	42	—	70	1	50	—	6	—	30	—	35	—	75
II.	über 10— 25	—	24	1	20	1	24	1	40	3	—	—	12	—	60	—	70	1	50
III.	" 25— 45	1	6	1	80	2	6	2	10	4	50	—	18	—	90	1	5	2	25
IV.	" 45— 70	1	18	2	40	2	48	2	80	6	—	—	24	1	20	1	40	3	—
V.	" 70—100	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50	1	—	1	50	1	75	3	75
VI.	" 100—135	2	12	3	60	4	12	4	20	9	—	1	6	1	80	2	10	4	50
VII.	" 135—175	2	24	4	20	4	54	4	90	10	50	1	12	2	10	2	45	5	25
VIII.	" 175—220	3	6	4	80	5	36	5	60	12	—	1	18	2	40	2	80	6	—
IX.	" 220—270	3	18	5	40	6	18	6	30	13	50	1	24	2	70	3	15	6	75
X.	" 270—325	4	—	6	—	7	—	7	—	15	—	2	—	3	—	3	30	3	50	7	50

Anmerkung.

Auf den Linien des Staats-Telegraphen tritt vom 1sten Januar 1862 ab eine Ermäßigung des Gebühren-Tarifs **für die innerhalb des Preußischen Verwaltungs-Bezirks** sich bewegende telegraphische Correspondenz in der Art ein, daß für die einfache nicht mehr als 20 Worte zählende Depesche

in der ersten Zone . . . . . 8 Sgr.
in der zweiten Zone . . . . . 16 Sgr.
in der dritten Zone und darüber hinaus . . 24 Sgr.

und für jede weitere 10 Worte die Hälfte dieser Einheitsgebühr zur Erhebung kommen.

Das Maximum der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche im internen Verkehr beträgt sonach nicht mehr als 3 × 8 Sgr. = 24 Sgr.

Regeln für die Zählung der Worte.

§. 15. Bei der Ermittelung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifirung werden folgende

Digitized by Google

Regeln beobachtet:

1) Die Wortzahl wird durch den Gesammt-Inhalt dessen bestimmt, was vom Absender zum Zwecke der Telegraphirung in das Original der Depesche geschrieben worden ist.

Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als **ein** Wort gezählt; bei längeren Worten wird der Ueberschuß wieder als **ein** Wort gerechnet.

2) Zusammengesetzte Worte gelten als **ein** Wort, wenn sie in einem Worte geschrieben sind und die Länge nicht über sieben Sylben hinausgeht.

Sind die einzelnen Theile dagegen getrennt geschrieben — wenn auch durch Bindestriche verbunden, — so gelten sie als eben so viele einzelne Worte. Mit Buchstaben ausgeschriebene Zahlen können in **ein** Wort zusammengeschrieben werden und unterliegen dann den Bestimmungen für die Zählung einfacher und zusammengesetzter Worte. Ausgeschriebene Bruchtheile sind von den Zahlen zu trennen und werden besonders gezählt. Zahlenangaben, welche in französischer Sprache mit Buchstaben ausgeschrieben sind, werden als so viele Worte tarirt, als erforderlich sind, um sie auszudrücken, und dürfen in französischen Depeschen dergleichen aus mehreren Worten bestehende Zahlenausdrücke nie in **ein** Wort zusammengezogen werden.

3) Jedes getrennt stehende Buchstaben- oder Zahlenzeichen, das Zeichen für Schilling (|), für Procent (%), ferner jedes apostrophirte Wort oder Vorwort werden als **ein** Wort gezählt. — Zum Wortiert der Depesche gehörige Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Parenthesen, die Zeichen für den neuen Absatz (Alinea), werden nicht mitgerechnet; dagegen werden die Zeichen für das Unterstreichen sowie alle durch den Telegraphen nicht darstellbare Zeichen, welche daher durch Worte wiedergegeben werden müssen, als Worte berechnet.

4) Zahlen, mit Ziffern geschrieben, gelten nur bis zur Summe von fünf Ziffern als **ein** Wort. Der etwaige Ueberschuß wird bis zur Summe von fünf Ziffern abermals als **ein** Wort berechnet. Die einer Zahl angehängten, sie als eine Ordnungszahl bezeichnenden Buchstaben, werden als eben so viele Ziffern der Zahl hinzugerechnet. Befinden sich innerhalb selbstständiger Zahlengrößen (Zahlengruppen) Kommata oder Bruchstriche, so werden diese mitgezählt und der Zeichenzahl der betreffenden Gruppe zugerechnet. Die zwischen den einzelnen Zahlengruppen als Trennungsmerkmale erscheinenden Zeichen, wozu nur Kommata oder Punkte angewendet werden dürfen, werden nicht mitgezählt.

5) Bei chiffrirten Depeschen werden sämmtliche als Chiffern benutzte Zahlen und Buchstaben, sowie Kommata und sonstige Zeichen im chiffrirten Texte zusammengezählt, die gefundene Summe wird durch drei getheilt und der Quotient als die für den chiffrirten Text zu tarirende Wortzahl angesehen. Sofern die Theilung durch drei einen Rest läßt, gilt dieser ebenfalls als ein Wort. Der Wortzahl des chiffrirten Textes tritt die Zahl der ausgeschriebenen Worte, nach den gewöhnlichen Regeln berechnet, hinzu.

6) Adresse und Unterschrift, ferner die Angabe über die Weiterbeförderung der Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus, über bezahlte Rückantwort, und die nach der Unterschrift etwa folgende Beglaubigung werden mitgezählt.

7) Worte, Zahlen und Zeichen, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zwecke des Dienstes hinzufügt, werden nicht mit tarirt.

Gebühren-Erhebung.

§. 16. Die Gebühren-Erhebung erfolgt in der Landeswährung derjenigen Verwaltung, welcher die Aufgabe-Station angehört.

Die für die Gebühren-Erhebung maßgebenden Zonen-Verzeichnisse und Tarife liegen bei jeder Telegraphen-Station dem Publikum zur Einsicht auf.

Bestimmung des zu benutzenden Weges.

§. 17. Wenn zur Beförderung der Depeschen sich mehrere Wege darbieten, auf denen die Taxen verschieden sind, so werden die Gebühren nach dem billigsten Wege berechnet, sofern nicht vom Absender die Benutzung eines theureren Weges ausdrücklich verlangt wird. Ist der Station bei Aufgabe der Depesche bekannt, daß der billigste oder der vom Aufgeber bezeichnete Weg wegen Unterbrechung oder Störung der Verbindung, oder wegen Ueberfüllung der Linie nicht sogleich benutzt werden kann, so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und ihm die Wahl eines anderen, offenen Weges überlassen, in welchem Falle die Gebühr für den wirklich zu benutzenden Weg berechnet wird.

Digitized by Google

Aus dem Umstande, daß bei einer Depesche eine ungewöhnliche oder von der Bestimmung des Absenders abweichende Art der Beförderung stattgefunden hat, kann ein Anspruch auf Erstattung von Telegraphen-Gebühren nicht hergeleitet werden.

Gebühren für Weiterbeförderung von Depeschen.

§. 18. Die Gebühren für die Weiterbeförderung der Depeschen von der letzten Vereins-Station ab, welche bei der Aufgabe erhoben werden, betragen:

a) Für die Beförderung per Post auf jede Entfernung innerhalb Europas 8 Sgr. = 40 Xr. Oesterreichisch = 28 Xr. süddeutsch = 47 Cents Niederländisch,

für welche Gebühr innerhalb der deutschen Postvereins-Staaten (zu welchen das Königreich der Niederlande nicht gehört) die Beförderung und Bestellung als Expreß-Brief erfolgt; nach außereuropäischen Ländern 20 Sgr. = 1 Fl. Oesterreichisch = 1 Fl. 10 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 17 Cents Niederländisch.

b) Für die Beförderung durch Boten bis zu einer Entfernung von 2 Meilen 24 Sgr. = 1 Fl. 30 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederländisch.

c) Für die Beförderung durch Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, nach Maßgabe der in den bezüglichen Staaten bestehenden Bestimmungen, ohne Rücksicht auf die Entfernung, 12 Sgr. = 60 Xr. Oesterr. = 42 Xr. süddeutsch = 70 Cent Niederl. für die einfache Depesche von 20 Worten mit Zuschlag der Hälfte dieser Taxe für je 10 Worte mehr.

d) Für die Beförderung durch Boten auf mehr als 2 Meilen oder mittelst Estafetten die hierfür wirklich erwachsenden Auslagen.

Ist der Betrag der Auslagen für Boten- oder Estafetten-Beförderung nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann. Dieses Depositum soll bei jeder Depesche per Meile betragen 24 Sgr. = 1 Fl. 20 Xr. Oesterr. = 1 Fl. 24 Xr. süddeutsch = 1 Fl. 40 Cents Niederl.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telepraphen verläßt, wird der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Boten- oder Estafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mittheilen, worauf die Abrechnung mit dem Aufgeber über den hinterlegten Betrag sofort erfolgt.

Findet die Bezahlung des Postporto oder der Botengebühr durch den Adressaten statt, so hat dieser nur den wirklichen Betrag der Postgebühr oder des Botenlohns zu entrichten.

Depeschen an mehrere Adressaten.

§. 19. Jede Depesche kann an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Ist die Depesche bei einer und derselben Adreß-Station für mehrere Adressaten auszufertigen, so tritt der Beförderungs-Gebühr eine Vervielfältigungs-Gebühr hinzu.

Diese beträgt für die zweite und jede weitere Ausfertigung je nach der bei der Aufgabe-Station bestehenden Währung:

6 Sgr.,
30 Xr. Oesterreichisch,
21 Xr. süddeutsch,
35 Cents Niederländisch.

Ist die Depesche dagegen nach verschiedenen Adreß-Stationen zu befördern, so wird dieselbe als so viele einzelne Depeschen behändelt und taxirt, wie Adreß-Stationen angegeben sind, in der Weise, daß von der Aufgabe-Station bis zu jeder Adreß-Station die volle Beförderungs-Gebühr in Ansatz kommt.

Verlangen der Rückantwort.

§. 20. Dem Aufgeber einer Depesche ist gestattet, bei Aufgabe derselben zugleich die Gebühr für die Rückantwort, unter Festsetzung einer beliebigen Wortzahl, zu hinterlegen.

Die Depesche muß in diesem Falle vor der Unterschrift die Notiz enthalten:

„Antwort bezahlt"

wenn nicht mehr als 20 Worte, und

„Antwort . . . . bezahlt" (z. B. Antwort 30 bezahlt)

wenn mehr als 20 Worte vorausbezahlt werden.

Enthält die Depesche weniger Worte, als wofür die Gebühren bezahlt sind, so hat der Aufgeber keinen Anspruch auf Rückerstattung der erlegten Mehrgebühren. Geschieht die Aufgabe der Antwortsdepesche später als 8 Tage nach der Aufgabe der Ursprungsdepesche, oder enthält sie mehr Worte, als bezahlt sind, so ist sie als eine neue Depesche zu betrachten und vom Antwortgeber zu bezahlen. Ist binnen 10

Digitized by Google

Tagen, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, keine Antwort eingegangen, oder hat der Antwortgeber, wegen Ueberschreitung der Wortzahl, die Antworts-Depesche selbst bezahlt, so kann der Aufgeber der ersten Depesche die von ihm hinterlegte Rückantworts-Gebühr zurückverlangen, hat aber 6 Sgr. = 30 Xr. Oesterreichisch = 24 Xr. süddeutsch = 35 Cents Niederl. zu erlegen.

Noch weitere 5 Tage über die obigen 10 Tage werden für die Rückforderung der hinterlegten Rückantworts-Gebühren gestattet. Wird die anberaumte Frist von 15 Tagen versäumt, so verfallen die hinterlegten Gebühren.

Abtelegraphirung.

§. 21. Bei der Abtelegraphirung wird unter Berücksichtigung der Richtung, in welcher die Depeschen zu befördern sind, die Reihenfolge beobachtet, in welcher sie bei der Station aufgeliefert werden oder telegraphisch zu derselben gelangen. Jedoch haben Staats-Depeschen, und unter diesen wieder die Depeschen der Staats-Oberhäupter, der Ministerien und der Gesandtschaften, den Vorrang. Hierauf folgen die Privatdepeschen, welche in der Regel nur dringenden Dienstdepeschen nachgesetzt werden.

Verfahren bei verhinderter Abtelegraphirung.

§. 22. Wenn sich bei oder nach Aufgabe einer Depesche ergiebt, daß deren Abtelegraphirung nicht ohne erheblichen Aufenthalt möglich ist, so wird der Absender hiervon so weit als thunlich in Kenntniß gesetzt und ihm überlassen, die Depesche unter Rücknahme der Gebühren zurückzuziehen.

Zurückziehung und Unterdrückung von Depeschen.

§. 23. Vor begonnener Abtelegraphirung kann jede Depesche zurückgefordert werden, wenn die rückfordernde Person sich als der Absender oder dessen Beauftragter legitimirt und die etwaige Empfangsbescheinigung der Station zurückgiebt.

Die Gebühren werden in solchem Falle nach Abzug von

6 Sgr., oder von
30 Xr. Oesterreichisch, oder von
21 Xr. süddeutsch, oder von
35 Cents Niederländisch

erstattet.

Dasselbe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Absender auf der Depesche eine bestimmte Zeit, bis zu welcher dieselbe abzutelegraphiren sei, angegeben hat, und diese Zeit nicht innegehalten werden kann.

Hat die Abtelegraphirung einer Depesche bereits begonnen, so kann solche zwar aufgehalten und unterdrückt, aber nicht zurückgefordert, auch kann veranlaßt werden, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt wird, in so fern hierzu noch Zeit und Gelegenheit vorhanden ist.

Bei jedem derartigen Verlangen hat sich der Antragsteller als der Absender oder dessen Beauftragter vollständig zu legitimiren.

Für die Aufhaltung und Unterdrückung in der Telegraphirung befindlicher Depeschen wird eine besondere Gebühr nicht erhoben; die gezahlten Gebühren bleiben dagegen verfallen.

Das Verlangen, daß eine bereits abgegangene Depesche nicht bestellt werde, muß mittelst besonderer Depesche des Aufgebers erfolgen, wofür die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen sind.

Die erlegten Gebühren für Depeschen, deren Bestellung unterdrückt wird, werden nicht erstattet. Ausländische und besondere Gebühren verfallen stets nur in so weit, als die ausländischen Linien schon berührt worden sind, oder eine Weiterbeförderung Statt gefunden hat.

Verfahren bei der Adreß-Station.

§. 24. Die Depeschen werden gleich nach der Ankunft bei der Adreß-Station durch wortgetreue Abschrift des ganzen Inhalts ausgefertigt.

Die nach dem Orte selbst gerichteten Depeschen werden in Couverts eingeschlossen, welche die vollständige Adresse der Depesche erhalten, und mit dem Siegel der Station versehen, so schleunig als möglich bestellt.

Die nach anderen Orten bestimmten Depeschen werden, je nachdem sie durch Vermittelung von Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen oder durch die Post als Expreß-Brief, durch Estafette oder durch expresse Boten weiter zu senden sind, mit möglichster Beschleunigung den Eisenbahn-Betriebs-Telegraphen übergeben oder der Weiterbeförderung in der letzterwähnten Weise zugeführt.

Wenn der Adressat seinen Aufenthaltsort verändert hat, so werden demselben für ihn anlangende Depeschen an den neuen Adreßort nachtelegraphirt, wenn er in einer bei der betreffenden Telegraphen-

Digitized by Google

station niederzulegenden schriftlichen Erklärung das Verlangen der Nachsendung ausdrücklich ausgesprochen hat. Zur Deckung der entfallenden Gebühren kann die Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages verlangt werden.

Bestellung durch Telegraphen-Boten.

§. 25. Der Bote hat die Depesche nebst Empfangs-Bescheinigung ohne Aufenthalt nach der Wohnung, oder nach dem Geschäfts-Local des Adressaten, oder nach der Post zu bringen und sich bei Abgabe derselben zu überzeugen, daß die richtige Zeit und Unterschrift in die Empfangs-Bescheinigung eingetragen ist.

Dem Boten ist die Annahme von Geschenken untersagt.

Zur Bescheinigung der Abgabe einer Staats-Depesche kann, wenn nicht eine besondere schriftliche Verfügung darüber getroffen ist, nur der Vorstand der betreffenden Behörde, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, oder der diesem im Amte folgende älteste Beamte als berechtigt angesehen werden. Privat-Depeschen können, wenn der Adressat von dem Boten nicht zu Hause angetroffen wird, entweder an ein erwachsenes Mitglied seiner Familie oder an dessen Geschäfts-Gehülfen, Dienerschaft, Gast- oder Haus-Wirthe abgegeben werden, in so fern derselbe nicht für derartige Fälle einen besonderen Empfänger der Station schriftlich namhaft gemacht hat. In allen Fällen, wo der Bote den Adressaten nicht selbst antrifft und die Depesche einem Andern aushändigt, so hat der Letztere in der Empfangs-Bescheinigung seiner eigenen Namens-Unterschrift das Wort „für" und den Namen des Adressaten beizufügen.

Unbestellbare Depeschen.

§. 26. Von der Unbestellbarkeit einer Depesche und den Gründen der Unbestellbarkeit wird der Aufgabe-Station Behufs Mittheilung an den Aufgeber telegraphische Meldung gemacht.

Ist eine Depesche unbestellbar, weil der Adressat nicht hat aufgefunden werden können, so wird dieselbe bei der Adreß-Station ausgehängt.

Hat sich innerhalb sechs Wochen der Adressat zur Empfangnahme der Depesche nicht gemeldet, so wird solche vernichtet.

Ueber nachträgliche Empfangnahme wird eine dienstliche Mittheilung an die Abgangs-Station nicht erlassen.

Garantie.

§. 27. Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Depeschen oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Garantie, und haben Nachtheile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verspätung der Depeschen entstehen, nicht zu vertreten.

Für Depeschen, welche verloren gehen, oder in einer Art verstümmelt werden, daß sie erweislich ihren Zweck nicht erfüllen können, oder welche später in die Hände der Adressaten gelangen, als dies — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, sofern deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebs-Telegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereins-Verwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expreß-Boten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

Nachzahlung und Rückerstattung der Gebühren.

§. 28. Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrthümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen; ebenso die nicht im Voraus bezahlten Gebühren für Weiterbeförderung mittelst Post oder Boten nach den für die Vorausbezahlung fixirten Beträgen im Falle der Unbestellbarkeit oder verweigerten Annahme eines Telegramms.

Die Verweigerung der Zahlung von Weiterbeförderungs-Gebühren durch den Adressaten wird der Verweigerung der Annahme des Telegramms gleich erachtet.

Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

25) Nachstehende Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Banknoten a 50 rtl. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 22. Januar 1862. Königliche Regierung.

26) Die erste diesjährige Prüfung pro schola wird am Mittwoch und Donnerstag, den 12. und 13. März cr. abgehalten werden.

Kandidaten der Theologie, des Predigtamtes und der Philologie, die sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben sich zu derselben bis zum 20. Februar cr. bei uns zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1. das Abiturienten-Zeugniß,
2. die Universitäts-Abgangs-Zeugnisse,
3. ein von dem Superintendenten auszustellendes Führungs-Attest.

Ebenso sind event. die Zeugnisse über die bestandenen theologischen Prüfungen beizufügen.

Sollten sich mehr als sechs Kandidaten zur Prüfung melden, so wird zu derselben auch noch der 14. März cr. verwendet werden.

Cöslin, den 24. Januar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

27) Erlaß an die Gerichtsbehörden des Departements.

Die Gerichtsbehörden des Departements werden hierdurch angewiesen, die an dieselben ergangenen, die Benachrichtigung über Besitzveränderungen und eingeleitete Subhastationen rentepflichtiger und solcher Grundstücke, auf denen Forderungen resp. Realberechtigungen für den Fiskus haften, betreffenden diesseitigen Verfügungen vom 25. September 1855, 31. December 1856 und 30. April 1857, deren Bestimmungen nicht überall befolgt worden sind, künftig genau zu beachten. Insbesondere ist in den an die Königliche Regierung hieselbst zu machenden Mittheilungen jedesmal ausdrücklich zu bemerken, in Betreff welcher eingetragenen Forderungen resp. Realberechtigungen die qu. Mittheilung erfolgt.

Cöslin, den 22. Januar 1862. Königliches Appellations-Gericht.

28) Feuerkassenbeitragsausschreiben der Landfeuer-Societät der Neumark pro 2. Semester 1861.

Im zweiten Halbjahr 1861 sind im Bereich der Landfeuer-Societät der Neumark 32 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise

Soldin 3, Königsberg 3, Landsberg 6, Arnswalde 1, Dramburg 2, Sternberg 1, Crossen 6, Züllichau-Schwiebus 7, Cottbus 3, sind 32

Hierzu treten:

a, ein im 1. Semester 1861 stattgehabter aber erst im 2. Semester 1861 zur Liquidation gelangter Brand im Friedeberger Kreise 1

b, ein desgleichen im Sternberger Kreise 1

c, ein im Züllichau-Schwiebuser Kreise im 2. Semester 1860 stattgehabter und erst im 2. Semester 1861 zur Liquidation gekommener Brand 1

Es sind im 2. Semester 1861 also im Ganzen zur Liquidation gelangt . . . . 35 Brände.

Die Kreise Friedeberg und Schivelbein sind im 2. Semester pr. von Bränden verschont geblieben.

Sechs dieser Brände sind durch Blitzschlag entstanden, einer ist durch Fahrlässigkeit und einer höchst wahrscheinlich durch vorsätzliche Brandstiftung herbeigeführt. Gegen den muthmaßlichen Thäter ist die gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Die Entstehung der übrigen Brände ist bisher, obwohl in zwei Fällen besondere Prämien für Ermittelung der Brandstifter ausgesetzt worden sind, unermittelt geblieben.

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Digitized by Google

Klasse	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	Nebengebäude	Kirchen u. Thürme	Ziegelscheunen	Windmühlen	Betrag der Entschädigung					
1	3	2	6	—	1	—	—	3996	20	—			
2	4	2	3	—	—	—	—	3839	26	3			
3 A	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3 B	47	40	52	12	—	2	—	33103	—	6			
4	3	—	1	4	—	—	1	1180	—	—	rtl.	sgr.	pf.
Summa	47	44	62	16	1	2	1	42119	16	9	42119	16	9

Die Nebenkosten betragen:

1,	Prämien für Spritzen und Wasserwagen	742	15	—	
2,	desgl. persönliche Thätigkeit	2	—	—	
3,	Entschädigung für unversicherte Gegenstände	47	3	6	
4,	Abschätzungskosten für Partialschäden	37	—	—	
5,	30 pCt. Bonification für 3 neue Spritzen	168	—	—	
6,	Meilengelder bei Festsetzung der Brandschäden	102	18	9	1099 7 3

Die Verwaltungskosten bestehen in:

a,	Besoldungen der 14 Beamten	1390	—	—	
b,	Bureaubedürfnisse	1	20	—	
c,	Kopialien für Kataster und Ab- und Zugangsnachweisungen	84	17	6	
d,	Druckkosten und Buchbinderlohn	131	22	—	
e,	Prozeßkosten und Mandatariengebühren	—	—	—	
f,	Tarrevisionskosten	114	4	9	
g,	Zinsen von den bei der Bank aufgenommenen Darlehnen	3	24	—	
h,	Reisekosten	40	—	—	
i,	ad extraordinaria	37	17	6	1803 15 9

Nach dem Beschluß des Communallandtags vom 24. November 1860 wird Behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 sgr. für je 10,000 rtl. Versicherung erhoben. Derselbe beträgt von 33,706,925 rtl. 1685 10 5

zusammen . . 46707 20 2

Hiervon gehen ab:

a,	Zinsen und Eintrittsgelder	1838	26	9	
b,	das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben	10070	26	6	
c.	die im Laufe des Semesters erfolgten Gutschreibungen nach Abzug der Zuschläge	124	24	11	12034 18 2

Der Gesammtbedarf beträgt mithin . . 34673 2 —

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschlusse (nach Abrechnung von 348,650 rtl. beitragsfreier Hälfte für Kirchen und Thürme)		Es sind an Beiträgen ausgeschrieben worden pro Hundert sgr.	pf.	in Summa rtl.	sgr.	pf.	
Klasse 1	10,012,775 rtl.	1	4	4716	23	8	
" 2	10,252,162½ rtl.	2	—	6834	23	3	
" 3 A	229,750 rtl.	6	—	459	15	—	
" 3 B	11,770,912½ rtl.	7	4	28773	10	3	
" 4	492,675 rtl.	10	8	1751	22	—	
Summa	33,358,275 rtl.			42536	4	2	42536 4 2

Es verbleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von 7863 2 2

An Beiträgen sind in den letzten 10 Jahren, also seit dem 2. Semester 1851 (Klasse 3A jedoch erst seit dem 2. Semester 1854) durchschnittlich von 100 rtl. Versicherung jährlich aufgebracht worden:

Klasse	1	2 sgr.	7 pf.
"	2	3 "	11,1 "
"	3 A	12 "	1,2 "
"	3 B	16 "	1,9 "
"	4	24 "	2,9 "

Digitized by Google

Die Gesammtversicherung betrug:

im 1. Semester 1852	23,765,875 rtl.	
im 2. Semester 1861	33,706,925 rtl.	
ist mithin in 10 Jahren gestiegen um	9,941,050 rtl.	
Dieselbe betrug pro 1. Semester 1861		33,132,525 rtl.
beträgt jetzt		33,706,925 rtl.
mehr		574,400 rtl.

Arnswalde, am 11. Januar 1862.

Der General-Director der Neumärkischen Landfeuer-Societät. Meyer.

29) Bekanntmachung betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, per Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummer ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bei der hiesigen Königlichen Regierung beschäftigte Gerichts-Assessor Schallehn ist nach erfolgter Entlassung aus dem Justizdienste zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Troschke auf Baldekow ist von der Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft für die Ortschaft Baldekow entbunden, und die commissarische Verwaltung dieses Amtes dem Rathsherrn und Polizei-Anwalt Zunker zu Colberg übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der bisherige Subrector Bonnke zu Belgard als Conrector an der Stadtschule zu Schivelbein.

Der Bürgermeister Minde zu Putzig ist zum Bürgermeister der Stadt Lauenburg auf 12 Jahre gewählt und die Wahl bestätigt worden.

Der als practischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer approbirte Ober-Stabs- und Regiments-Arzt Dr. Klatten aus Merseburg ist als Regiments-Arzt zum Königlichen Pommerschen Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) No. 5 nach Stolp versetzt worden.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die erste Pfarrstelle in Barth, Königlichen Patronats, mit welcher die Superintendentur der Diözese Barth verbunden ist, ist durch den Tod des Superintendenten Dumrath erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Den Fabrikanten Wilh. Eduard Peill und Ernst August Jäger zu Elberfeld ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Modell und Beschreibung dargestellte mechanische Vorrichtung an Bandmühlenstühlen zur Theilung der Kette, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. phil. Georg Lunge in Breslau ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zum Entfetten der Wolle vermittelst Schwefelkohlenstoff, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker B. Babst in Berlin ist unter dem 15. Januar 1862 ein Patent

auf einen Cubicirungs-Apparat für tropfbare Flüssigkeiten in seiner ganzen durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Friedrich Tradt zu Dessau und dem Maschinenbauer W. Müller zu Zielenzig ist unter dem 17. Januar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen der Wolle in der durch Beschreibung, Zeichnung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf 4 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Apotheker Hugo Vetten zu Raeren ist unter dem 15. Januar d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Leim darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 6. Cöslin, den 5. Februar 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 4 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5488. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung an den Kreis Meseritz im Regierungsbezirk Posen, für den Bau einer Chaussee von Meseritz bis an die Märkische Grenze bei Paradies; unter

= 5489. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Prierosbrück über Gröbendorf in der Richtung auf Groß-Besten bis zur Königs-Wusterhausen-Buchholzer Chaussee, im Kreise Teltow; unter

= 5490. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Teltower Kreises im Betrage von 11,050 Thalern vom 16. December 1861; unter

= 5491. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. December 1861, betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts in Düsseldorf; unter

= 5492. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals der Gladbacher Actien-Gesellschaft für Druckerei und Färberei, und Bestätigung der Gesellschafts-Beschlüsse vom 7. November 1861. Vom 6. Januar 1862; und unter

= 5493. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. December 1861, betreffend die Genehmigung der Errichtung der „Werdener Gas-Actien-Gesellschaft." Vom 14. Januar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

30) Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

1. Staatsschuldscheine.

Lit. A. a 1000 rtl. No. 2,545.
Lit. E. a 200 rtl. No. 11,194. 17,610.
Lit. F. a 100 rtl. N. 92,288. 102,496. 111,221. 167,998. 175,980. 199,868.
Lit. G. a 50 rtl. No. 4,939. 28,313. 33,831.
Lit. H. a 25 rtl. No. 6.290. 6,294. 11,188. 12,234. 41,108. 41,109. 51,015. 51,017.

2. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe v. J. 1848.

Lit. C. a 100 rtl. No. 15,167.
Lit. E. a 20 rtl. No. 724 und 991.

3. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1850.

Lit. D. a 100 rtl. No. 10,028.

4. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe v. J. 1854.

Lit. D. a 100 rtl. No. 5,923.

5. Prioritätsactien der Niederschl. Märkischen Eisenbahn Ser. 1 a 100 rtl. No. 27,729.

6. Prioritätsobligationen der Niederschl. Märk. Eisenbahn Ser. 2 a 50 rtl. No. 6,871. 14,272. 15,070. 34,961.

Berlin, den 4. Januar 1862. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Vorstehende Liste von den im Jahre 1861 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapieren

Digitized by Google

wird hiermit in Gemäßheit des §. 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung für 1819 Seite 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 28. Januar 1862. Königliche Regierung.

31) Nachstehende Bekanntmachung, betreffend die Verloosung der Staatsprämien-Anleihe vom Jahre 1855:

In der gestern und heute öffentlich bewirkten 7. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 16. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien

vom 1. April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. 1 No. 7 und 8 über die Zinsen vom 1. April 1861 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämien-Betrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab, einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 1. April gegen eine den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse bescheinigende Quittung erheben.

In einen Schriftwechsel wegen der Prämien-Auszahlung können wir uns nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden.

Aus bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. 1356. 1418. 1441 (1. Verloosung für 1856)
" 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. 863 (2. Verloosung für 1857)
" 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364 (dritte Verloosung für 1858)
" 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495 (4. Verloosung für 1859)
" 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336 (5. Verloosung für 1860)
" 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485 (6. Verloosung für 1861)

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 27. Januar 1862. Königliche Regierung.

32) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 18. d. Mts. auf Grund des §. 1. der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage, genehmigt, daß die an den Königlichen Forstfiskus tauschweise von den Büdnern Anton Mett und Ernst Lange zu Alt-Steinort abgetretene Wiese von 8 Morgen 10 □Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande von Alt-Steinort und dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rentamts Rügenwalde, dagegen die an die genannten Büdner hierfür vom Forstfiskus abgetretene Forstparzelle von 20 Morgen 60 □Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Neu-Krakow ausscheiden, und die erstgedachte Wiese dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der genannten Oberförsterei, die letztgedachte Parzelle aber dem Verbande der Gemeinde Alt-Steinort sowie dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rentamts Rügenwalde einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 25. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

33) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes, betreffend die ändlichen Ortsobrigkeiten, von demselben Tage, genehmigt, daß das dem Lucas Lorbitzky gehörige, 67 Morgen 66 []Ruthen umfassende Kruggrundstück zu Czarndamerow im Kreise Bütow aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rentamts Bütow ausscheide, und dem Gemeinde-Verbande und Polizeibezirke der Ortschaft Czarndamerow einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 23. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

34) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 genehmigt, daß die in den Jahren 1805 bis 1817 an die bäuerlichen Wirthe zu Zemmin vom Forstfiskus überlassene, mit einer jährlichen Domainen-Abgabe von 10 rtl. 1 sgr. 5 pf. belastete, und in Folge der Gemeinheitstheilung zur Umlegung gelangte, und mit den bäuerlichen Besitzungen zusammengeworfene vormalige Forstparzelle, aus dem fiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Claushagen ausscheide und dem Verbande der Gemeinde Zemmin einverleibt werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 21. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

35) Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Schlußtermin der niedern Jagd für das laufende Jahr auf den 15. Februar hiermit fest.

Cöslin, den 27. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

36) In Bezug auf unsere Bekanntmachnng vom 10. d. Mts., die Räudekrankheit unter den Schafen in Klessinz, im Kreise Stolp, betreffend, wird hierdurch nachträglich bemerkt, daß diese Krankheit nur unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe daselbst ausgebrochen ist.

Cöslin, den 30. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

37) Unter den Schafen der Ortschaft Schottofske, im Kreise Stolp, ist die Räudekrankheit, und unter den Schaafen in Hohenborn, Fürstenthumer Kreises, die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb die Sperre beider Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 30. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

38) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Februar v. Js. I B. 50 Janr. 61 betreffend die Verbesserung der Schullehrergehälter, bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß, daß im diesseitigen Regierungsbezirke im Jahre 1861, mit Einschluß des Staatszuschusses von 58 rtl., eine Verbesserung der Lehrergehälter von zusammen 333 rtl. 29 sgr. 6 pf. bewirkt worden ist.

Cöslin, den 25. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

39) Da von den am 3. Februar, 13. März und 22. September 1859, sowie am 11. Februar 1860 aufgerufenen alten Banknoten zu 25 rtl. und 10 rtl. ein großer Theil noch nicht eingegangen ist, so bringen wir jene Aufforderungen hierdurch mit dem Bemerken nochmals in Erinnerung, daß der Umtausch der Noten gegenwärtig noch bei allen Regierungs-Haupt- und Bank-Kassen, vom 1. Mai d. Js. ab aber nur bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin stattfinden kann.

Berlin, den 27. Januor 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der Bürgermeister a. D. Banks zu Falkenburg ist von den Verrichtungen eines Polizei-Anwalts für den Falkenburger Gerichtsbezirk vom 1. Februar d. Js. entbunden und sind diese Verrichtungen von demselben Tage ab dem interimistischen Bürgermeister Kleist zu Falkenburg commissarisch übertragen werden.

Der Bürgermeister a. D. Kauffmann in Lauenburg ist von den Verrichtungen eines Polizei-Anwalts für den Gerichtsbezirk Lauenburg vom 1. Februar d. Js. ab entbunden und sind diese Verrichtungen dem Bürgermeister Minde zu Lauenburg von demselben Tage ab commissarisch übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Perlick zu Poganitz, Synode Alt-Colziglow.

Digitized by Google

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat, Gymnasiallehrer Pompe, bisher in Greifenberg, ist zum Pastor in Labes berufen und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Steuer-Supernumerar W. Ballerstedt in Cöln ist unter dem 24. Januar 1862 ein Patent

auf einen Control-Apparat für Branntweinbrennereien in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staat ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Ingenieur Hermann Fuhst aus Wernigerode, zur Zeit in Halle a. S. unter dem 3. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Centrifugal-Trockenmaschine mit selbstthätige Zuführung von erwärmter Luft in der durch Zeichnung dargelegten ganzen Zusammensetzun ist aufgehoben.

Schenkungen. Der Kirche zu Steinfort — Synode Neustettin — ist eine messingne Kirchenkron geschenkt worden.

Wir bringen dies Zeichen kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Die vorstehenden P
ab in den Vormittagsstunden
gegen Quittung, wozu Formu
nebst den dazu gehörigen, n
ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa
Auswärtige haben d
einzureichen, um demnächst d
Tilgungskasse bescheinigen, a
Die Besitzer von Sch
Serie 1279.
Serie 42. 55.
863. (2
Serie 162. 5
Serie 106. 1
764. 7
für 185
Serie 39. 17
1244.
Serie 1. 9.
672. 7
1485.
werden zur Vermeidung wei

Ha

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

... Gewehrkammer-Ordonnanzen, Pumpen, Pferden, ... Tuyanee und Krammaaren

Digitized by Google

rämien werden laut der besonderen Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April. d. J. von 9 bis 1 Uhr bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., :lare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen icht mehr zahlbaren Coupons Ser. I. No. 7 und 8. über die Zinsen vom 1. April 1861

ı fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

ie Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab an die nächste Regierungs Hauptkasse ort die Prämienbeträge gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staats-Schulden- n 1. April zu erheben.

ıldverschreibungen aus den bereits früher verlooſten und gekündigten Serien, und zwar aus

1328. 1356. 1418. 1441. (1. Verlooſung für 1856),

79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 722. 815. 855. :. Verlooſung für 1857),

70. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364. (3. Verlooſung für 1858),

98. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 97. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495. (4. Verlooſung 59),

4. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1336. (5. Verlooſung für 1860),

63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 11. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. (6. Verlooſung für 1861),

teren Zins-Verluſtes an die baldige Realiſirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1862.

upt-Verwaltung der Staats-Schulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 7. Cöslin, den 12. Februar 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 1 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5478. das Gesetz, betreffend die Errichtung einer Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 24. Juni 1861, und unter

" 5479. die Verordnung wegen des von der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln zu gewährenden Zinssatzes für die bei derselben zu hinterlegenden Gelder. Vom 28. October 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

40) Zur Prüfung solcher Präparanden für das Elementarschulamt, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben, ist von uns der 7., 8. und 9. April für das laufende Jahr angesetzt worden.

Die in öffentlichen Schulämtern provisorisch beschäftigten Präparanden, die mittelst besonderer Verfügungen angewiesen sind, sich der diesjährigen Prüfung zu unterwerfen, sowie diejenigen, welche wünschen, zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, haben sich am 6. April d. J. Nachmittags 3 Uhr in dem Gebäude des Königlichen Schullehrer-Seminars hieselbst einzufinden, wo sie von dem Herrn Seminar-Director Josephson die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung empfangen werden.

Die Bewerber um Zulassung haben sich bei dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1, ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2, den Nachweis, daß sie das 20. Lebensjahr zurückgelegt haben,
3, ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
4, ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts.
5, das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie zurückerhalten, und in beglaubigter Abschrift und
6, einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszureichen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königlichen Prüfungskommission auszustellenden Prüfungszeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 sgr. verwendet.

Die Herren Superintendenten werden die ihnen vorgelegten Zeugnisse prüfen, die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen und den Ausfall uns unter Ueberreichung der Atteste und eines gutachtlichen Urtheils über die Reife der Vorgeprüften für das Schulamt bis zum 15. März c. anzeigen. — Die Bewerber werden darnach über ihre Zulassung von uns beschieden werden.

Cöslin, den 6. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

41) Der Handelsmann Abraham Jonas zu Stolp hat den ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung unterm 1. December v. Js. ertheilten Gewerbeschein No. 531 für das Jahr 1862 zum Handel mit Wochenmarkts-Gegenständen, Lumpen, Pferden, Rindvieh, ordinairer Fayance und Kramwaaren

Digitized by Google

angeblich verloren. Dem ꝛc. Jonas ist daher heute ein Duplicat jenes Gewerbescheines ertheilt worden, dessen erste Ausfertigung hierdurch für ungültig erklärt wird.

Cöslin, den 6. Februar 1862. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

42) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Königl. Klonczen, Bütower Kreises und in Carzin, Fürstenthumer Kreises hat nunmehr gänzlich aufgehört und ist deshalb die für beide Orte angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 6. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

43) Der Kanzleigehülfe Carl Gronwald zu Lauenburg hat am 5. d. Mts. zwei Knaben, welche auf dem Leba-Flusse beim Schlittschuhlaufen durchs Eis gebrochen waren, mit Entschlossenheit und Aufopferung aus der Gefahr des Ertrinkens errettet, für welche menschenfreundliche Handlung wir demselben hiermit unsere volle Anerkennung aussprechen.

Cöslin, den 23. Januar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

44) Die Verhältnisse der Schullehrerseminarien in diesseitiger Provinz erlauben nicht, daß Candidaten des Predigtamtes zu jeder Zeit im Jahre bei diesen Anstalten erscheinen, um den vorgeschriebenen sechswöchentlichen Cursus zu ihrer Förderung in der Bekanntschaft mit dem Volksschulwesen zu absolviren. Wir machen deshalb hierdurch Folgendes bekannt:

Der Zeitpunkt, an welcher der Lehrcursus für die Seminarzöglinge in den verschiedenen Seminar-Anstalten beginnt und abschließt, ist nicht überall derselbe, weshalb die Zulassung von Predigtamtscandidaten bei der einen und der andern in denselben Zeitabschnitten nicht erfolgen kann.

Wir ordnen hiedurch in Absicht der größeren Seminarien an, daß von jetzt ab der erste sechswöchentliche Cursus jeden Jahres

bei dem Seminar zu Franzburg in der Zeit von Ostern bis Pfingsten statthaben soll,
bei dem Seminar zu Cöslin in derselben Zeit,
über dem zu Ostern d. J. in der Stadt Pölitz zu eröffnenden Seminar vom 15. Januar ab,

der zweite Cursus dieser Art

bei dem Seminar in Franzburg von der Eröffnung des Unterrichts nach dem Pfingstfeste,
bei dem Seminar zu Cöslin vom Monat November und
bei dem Seminar zu Pölitz von demselben Zeitpunkte ab.

Die 3 Seminarien zu Cammin, Pyritz und Bütow haben nur eine einzige Unterrichtsabtheilung, welche um die Michaelszeit ihren Cursus abschließt. Bei allen diesen drei Anstalten wird künftighin der erste Cursus von Ostern bis Pfingsten und der zweite von Pfingsten ab in den nächsten 6 Wochen eröffnet werden.

Diejenigen Candidaten, welche eine Zulassung zu einem Cursus bei den genannten Anstalten wünschen, haben sich deswegen an den Director des bezüglichen Seminars zu wenden.

Stettin, den 21. Januar 1862.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Sawusch in Dargeröse, Synode Altstadt Stolp;
Der Küster und Lehrer Podewils zu Wusterhanse, Synode Neustettin.
Die Wahl des Justiz-Actuarius Hauch zu Polzin zum Bürgermeister daselbst auf zwölf Jahre ist bestätigt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
Am Dom-Gymnasium zu Colberg ist der Ordentliche Lehrer Saegert zum Oberlehrer befördert.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.
Der Gerichts-Assessor Polthier zu Berlin ist aus dem Departement des Königliche Kammergerichts in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Lauenburg zur Beschäftigung überwiesen worden.
Dem Gerichts-Assessor Jäger in Dramburg ist die Verwaltung einer Richterstelle bei de

Digitized by Google

Königlichen Kreisgerichte in Schneidemühl übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Wegner in Cöslin ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg als Hülfsrichter überwiesen worden.

Der invalide Sergeant Franz Wilhelm Robert Gebauer ist zum ersten Gerichtsdiener mit der Function als Botenmeister bei dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst ernannt worden.

Für den zum diesseitigen Jurisdictionsbezirke gehörigen ländlichen Schiedsmannsbezirk 2a des Arnswalder Kreises, die Ortschaften Crampe, Spechtsdorff, Neu-Stüdnitz und Ziethenfier umfassend, ist der Rittergutsbesitzer Kulow zu Neu-Stüdnitz zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Demselben ist für Verhinderungsfälle in Ausübung seines Schiedsmannsamtes der Schiedsmann des 7. ländlichen Bezirks des Dramburger Kreises, Freischulze Walther in Gutsdorff, zum Stellvertreter bestellt.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Der Haupt-Amts-Controleur Frick zu Anclam ist zum Haupt-Amts-Rendanten in Rügenwalde befördert, und der Ober Grenz-Controleur, Steuer-Inspektor Richter zu Spantekow, Haupt-Amts-Bezirk Anclam, ist als Ober-Steuer-Controleur und Steuer-Inspector nach Falkenburg, Hauptamts-Bezirk Schievelbein, in die Stelle des pensionirten Steuer-Inspektors von Lepell versetzt worden.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Der vormalige berittene Steuer-Aufseher Wagner ist mittelst Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 15. Januar 1862 zum Kasernen-Inspector in Colberg ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Fabrikanten Wilhelm Hovemann zu Berlin ist unter dem 22. Januar 1862 ein Patent

auf eine in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Glätt-Vorrichtung an Wickelmaschinen für Floretseide, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Julius Casiraghi in Zeitz ist unter dem 29. Januar 1862 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Webstuhl, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. med. Gerold zu Aken ist unter dem 10. Januar 1862 ein Patent

auf einen Lichtmesser zum Gebrauche in Krankenzimmern bei Augenkrankheiten in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Königlich Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Sommerhalbjahr 1862 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Specieller Ackerbau; Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; Güter-Abschätzungslehre; Bodenkunde und Anleitung zum Bonitiren: Director Dr. Hartstein.

Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Wiesenbau; Trockenlegung der Felder: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Klimatologie in Beziehung auf Land- und Forstwirthschaft: Dr. Vonhausen.

Weinbau und Gemüsebau: Garteninspector Sinning.

Physik; Organische Chemie; Agricultur-Chemie; Praktische Uebungen in analytisch-chemischen Arbeiten im Laboratorium: Prof. Dr. Eichhorn.

Allgemeine und ökonomische Botanik; Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde; Seiden- und Bienenzucht: Dr. Sachs.

Digitized by Google

Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Kaufmann.
Landesculturgesetzgebung: Dr. Achenbach.
Landwirthschaftliche Baukunde; Planimetrie und Trigonometrie; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Schubert.
Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere mit Berücksichtigung der bestehenden veterinair-polizeilichen Gesetzgebung; Pferdezucht und Pferdekenntniß; Departements-Thierarzt Schell.
Analytische Chemie: Dr. Töpler.
Außerdem: Zeichnen-Unterricht (Planzeichnen, Aufnehmen und Zeichnen landwirthschaftlicher Geräthe und Maschinen); Landwirthschaftliche Demonstrationen; Land- und forstwirthschaftliche sowie botanische Excursionen.

Die Vorlesungen beginnen am 28. April c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1862. Der Director Dr. Hartstein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 8. Cöslin, den 19. Februar 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 5 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5494. die Verordnung, betreffend die durch die Einführung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs nöthig gewordene Ergänzung der Gesetze über die gerichtlichen Gebühren und Kosten. Vom 27. Januar 1862; unter

= 5495. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. Januar 1862, betreffend die mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossene Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 25. Januar 1862, und unter

= 5496. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. Januar 1862, betreffend die Ausscheidung der Stadt Reichenbach aus dem Bezirke der für die Stadt und den Kreis Görlitz errichteten Handelskammer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

45) Nachstehende Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Banknoten a 50 rtl. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 22. Januar 1862. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

46) Statt der Bestimmung im ersten Satze des dritten Absatzes des §. 1 des zum Zeitungssteuer-Gesetze vom 29. Juni v. J. erlassenen Regulativs vom 7. November v. J., nach welcher die Abstempelung der erscheinenden Zeitungen ꝛc. bis zum 24. des ersten Monats im Quartale herbeigeführt werden soll, wird in Berücksichtigung mehrseitig vorgetragener Wünsche hiermit Folgendes angeordnet:

„Am 27. des ersten Monats im Kalendervierteljahre, oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn-
„oder Festtag fällt, so wie, wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blattes keine Nummer
„desselben am 27. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das
„Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare
„(§. 8) nur gestempelte Exemplare des Hauptblattes ausgegeben werden."

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen des vorgedachten Regulativs.

Stettin, den 12. Februar 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
v. d. Groeben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In Stelle des ab officio suspendirten Bürgermeisters Viereck zu Rummelsburg ist dem Kämmerer Junge daselbst die einstweilige commissarische Verwaltung der Polizei-Anwaltgeschäfte für den Bezirk der Kreisgerichts-Deputation in Rummelsburg übertragen worden.

Digitized by Google

Die Geschäfte des Polizei-Anwalts für den Bezirk der Kreisgerichts-Kommission zu Polzin sind dem Bürgermeister Hauch daselbst vom 15. d. Mts. ab commissarisch übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahlen des Rentiers Husader und des Kaufmanns Gese zu Colberg zu unbesoldeten Rathsherren daselbst auf 6 Jahre sind bestätigt worden.

Angestellt: Der Predigt- und Schulamts-Kandidat Klawonn als Rektor der Stadtschule zu Pollnow.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Havenstein ist zum Pastor in Goldbeck, Synode Bublitz, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Schulamts-Candidat Theodor Reishaus ist zum Ordentlichen Lehrer an dem Gymnasium zu Neustettin ernannt worden.

Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 21. Januar v. J. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der Hülfskasse des kommunalständischen Verbandes der Neumark den Königlichen Landrath des Königsberger Kreises, Herrn von Humbert, auch für das Jahr 1862 zu ihrem Vorsitzenden gewählt und dieser die Wahl angenommen hat.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Stadtbaurath Licht in Danzig und dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin ist unter dem 3. Februar 1862 ein Patent

auf ein Verfahren zur Darstellung künstlicher Sandsteine, so weit dasselbe nach der vorgelegten Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommerzien-Rath Borsig in Berlin ist unter dem 11. Februar 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten Apparat zum Abdampfen zuckerhaltiger, salzhaltiger und anderer Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannten, kontinuirlich arbeitenden Destillirapparat, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Hochofen zur Gewinnung von Zink, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Beschreib

der

Kassen-Anweisungen vom

Diese Kassen-Anweisungen sind etwas kleiner als die vo
welches auf der Rückseite einen feingemusterten Unterdruck i

Auf der Vorderseite sind sie mit Randeinfassungen
die Zeichen 1 T. H. L. R. enthaltende Vierecke getheilt sin
nung: Koeniglich, die obere: Preuss. Kassen und die re
staben. Auf der unteren Einfassung steht dreimal wiederhol
der Kassen-Anweisungen, wie sie auf den Kassen-Anweisunge

Innerhalb der Randeinfassungen ist dieselbe Strafan
abgedruckt; aus dem dadurch hergestellten Muster treten recht
Zahlen I. hervor.

In diesem Unterdrucke steht in violetter Farbe

das Königliche W

rechts und links von demselben auf dem Unterdrucke die
Nummer in rothbrauner Farbe, darunter in schwarzen Farb

Ein Thaler Kassen-

vollgültig in allen Zahlungen

Berlin den 13. Februar 1

Haupt-Verwaltung der St

Gamet. Guenther.

Die auf den Kassen-Anweisungen von 1856 vor
weggeblieben.

Auf der Rückseite befinden sich ohne Randeinfassung
wie auf den Kassen-Anweisungen von 1856 [illegible]

6)
rt,
me
der
ide
ach
ten
Die
md
en-
ück-
hält
ung
bei
bei
aben
pro-
Bei-
zial-
nden
chen.
fende

vor-
Post
ohne
kann.

brauch
oder

) kann
nschen,
be auf

von
in u
beson

ußen."
n Sitze

Den
derselben oder mit denen derselbe [illegible]

10

Digitized by Google

Aug

Pal

Pe

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 9. Cöslin, den 26. Februar 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

47) Bekanntmachung betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummer ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vorstehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

48) Durch Allerhöchsten Erlaß vom 4. v. Mts. ist allen Preußischen Fabrikanten der Gebrauch und die Abbildung des Preußischen Adlers in einer bestimmten Form zur Bezeichnung ihrer Waaren oder Etiketten gestattet worden.

Die Abbildung des Adlers in der bestimmten Form und seiner Umfassung (eines Schriftringes) kann von denjenigen Fabrikanten des diesseitigen Regierungsbezirks, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, in unserer Gewerbe-Registratur eingesehen werden. Auch würden wir nicht abgeneigt sein, dieselbe auf besonderen Antrag an legitimirte Fabrikanten auf kurze Zeit zu überlassen,

Der Schriftring enthält oberhalb des (heraldischen) Adlers die Inschrift: „Königreich Preußen." Den im Schriftringe verbleibenden freien Raum würden die Fabrikanten mit ihrer Firma oder dem Sitze derselben oder mit beiden beliebig ausfüllen können.

Digitized by Google

Auch die Fortlassung des Schriftringes ist mit der Maßgabe gestattet, daß die Form eines Wappenschildes statt dessen nicht gewählt werden darf.

Cöslin, den 20. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

49) Nachdem das Regulativ über die Wahl der von den Provinzial-Verbänden der Grafen, so wie der für den alten und für den befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses vom 12. October 1854 durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November v. J. (Staats-Anzeiger de 1861 No. 267, 268) dahin abgeändert worden, daß zum alten Grundbesitz fortan solche Rittergüter zu zählen sind, welche zur Zeit der Präsentation seit mindestens 50 Jahren sich im Besitze einer und derselben Familie befinden, ist die Aufstellung einer Nachweisung der Berechtigten, des alten (50jährigen), sowie des befestigten Grundbesitzes erforderlich.

Zur größeren Sicherheit für die Vollständigkeit der Nachweisung fordern wir die Rittergutsbesitzer, welche das Recht der Betheiligung bei den Landschafts-Verbänden für sich in Anspruch nehmen, auf, sich bei dem Kreis-Landrath bis zum 10. März cr. zu melden, und, soweit dies erforderlich, die entsprechenden Nachweise beizubringen. Diejenigen, welche dies unterlassen, haben es sich selbst beizumessen, wenn sie bis dahin bei Aufstellung des Verzeichnisses der berechtigten und bei den etwa zu veranstaltenden Präsentations-Wahlen unberücksichtigt bleiben sollten.

Cöslin, den 17. Februar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

50) Mit Bezug auf die §§. 2. 56 No. 2 Absatz 2 und 174 No. 1 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (Beilage zum Amtsblatt pro 1859 No. 17) bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kenntniß:

Junge Männer, welche sich verheirathen, Grundstücke erwerben oder pachten, oder sonst ein Besitzthum übernehmen oder eine eigene Wirthschaft begründen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heer genügt haben, werden hierdurch keineswegs von der Verpflichtung zum Militairdienste im stehenden Heere befreit, da es Jedermanns Sache ist, vor der Ableistung seiner Militairpflicht nicht Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung erschweren könnten; die Ersatzbehörden dürfen bei der Aushebung und Prüfung der Reklamationen auf derartige Verhältnisse, insbesondere aber auf die Verheirathung der Militairpflichtigen keinerlei Rücksicht nehmen.

Gleichzeitig werden die Herrn Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks hierdurch aufgefordert, diejenigen jungen Männer, welche nach §. 2 No. 1 der Ersatz-Instruction im militairpflichtigen Alter stehen und vor Ableistung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen wollen, bei Nachsuchung des Aufgebots auf die vorgedachten Bestimmungen aufmerksam zu machen und hierüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarrarchive aufzubewahren ist.

Cöslin, den 14. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

51) Das Militair-Ersatz-Geschäft wird in diesem Jahre im Laufe der Monate März und April zur Ausführung kommen. Die Termine werden in jedem Kreise von dem betreffenden Königlichen Landrathsamte rechtzeitig bekannt gemacht und sind demnächst bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich den betreffenden Ersatz-Commissionen in diesem Jahre vorzustellen:

1, die in den Jahren 1838, 1839, 1840 und 1841 geborenen Jünglinge, sowie alle früher gebonen männlichen Personen, über welche von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Königlichen Kreis-Ersatz-Commission als augenscheinlich zum Militairdienste unbrauchbar befundenen und von derselben daher schon definitiv ausgemusterten Individuen,

2, sämmtliche im Jahre 1842 gebornen, zum ersten Male bei der Aushebung koncurrirenden und daher zur Loosung gelangenden Jünglinge.

Indem wir Vorstehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft, deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmungen des §. 55 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 aufmerksam, nach welcher jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reclamationsansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, da auf eine nachherige Beweisführung, sowie auf Reclamationsanträge, die unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission angebracht werden, nicht gerücksichtigt werden kann. Nur wenn der Reclamationsgrund sich erst nach abgehaltenem Kreisersatzgeschäft herausgestellt hat, kann derselbe nachträglich, immer aber zunächst bei dem Herrn Kreis-Landrathe geltend gemacht werden.

Die Magistrate und Ortsschulzen haben die Eltern von Militairpflichtigen auf diese Gesetzesvorschrift

Digitized by Google

von Amtswegen aufmerksam zu machen und nicht erst deren Meldung abzuwarten.

Gleichzeitig bringen wir die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling früher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission untersucht resp. zur Einstellung bei einem Jägerbataillon tauglich befunden worden ist.

Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprinzipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden Jünglinge auf, den vorgeschriebenen Anmeldetermin bei der Königlichen Inspection der Jäger und Schützen bis zum 1. April d. J. pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Gestellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei diesen Gestellungen die Lehrannahme-Genehmigung des Oberforstbeamten bei sich führen, um sich damit als Jägerlehrlinge auszuweisen.

Cöslin, den 14. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

52) Polizei-Verordnung,
das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstückes hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im §. 347 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 Thalern oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Execution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen. Cöslin, den 12. Januar 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 12. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

53) Da in neuerer Zeit wiederholt Personen beim Mergelgraben durch das Nachstürzen der Seitenwände in den Gruben beschädigt resp. getödtet worden sind, so nehmen wir hieraus Veranlassung, den Besitzern von Mergelgruben zu empfehlen, bei den betreffenden Arbeiten die größte Vorsicht beobachten zu lassen, indem wir bemerken, daß solchen Unglücksfällen meistens dadurch vorgebeugt werden kann, daß die durch das Ausgraben der Erde entstehenden Wände der Mergelgruben gehörige Böschungen erhalten. Zugleich machen wir auf unsere Amtsblattsverfügung vom 16. August 1833 aufmerksam, nach welcher von der Absicht, dergleichen Gruben anzulegen, der Polizeibehörde vorher Anzeige gemacht werden soll, die Gruben mindestens zwei Ruthen von befahrenen Wegen entfernt bleiben und mit einer Barriere versehen werden sollen und der Abraum 6—12 Fuß vom Rande fortzuschaffen ist.

Cöslin, den 12. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

54) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 13. v. Mts. auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die theils zum fiskalischen Neuenhäger-See, theils zu der die Dorfstraße an dem See bildenden Trift gehörigen Parzellen, welche zur Zeit

1.	der Büdner	Carl Schulz	in der Größe	mit cirka	1/8	Morgen
2.	do.	Martin Stüwe	do.	do.	1/6	do.
3.	do.	Friedrich Behlow	do.	do.	1/7	do.
4.	do.	Ernst Göde	do.	do.	1/7	do.
5.	die Wittwe	Göde	do.	do.	1/7	do.
6.	der Kossäth und Schulz	Carl Trenz	do.	do.	1/8	do.
7.	der Büdner	Ferdinand Schröder	do.	do.	1/6	do.
8.	do.	Franz Pramschiefer	do.	do.	1/7	do.
9.	do.	Carl Borchmann	do.	do.	1/8	do.
10.	der Kossäth	Peter Schulz	do.	do.	1 1/8	do.
11.	do.	Martin Pagel	do.	do.	1	do.

besitzen und deren käufliche Ueberlassung an die vorgenannten Besitzer beabsichtigt wird, vom Abschluß der betreffenden Veräußerungs-Verträge an, aus dem fiskalischen Gutsbezirk des Domainen-Vorwerks Neuenhagen ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande der Dorfschaft Neuenhagen — Amtsseite — einverleibt werden. Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 8. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

55) In Folge Allerhöchster Verordnung soll das zum Kommunal-Verbande der Stadt Stolp gehörige Domainen-Vorwerk Probsthof, welches zu Johannis d. J. pachtlos wird, und 674 Morgen Acker, 94 Morgen Wiesen, 33 Morgen Hütung, 5 Morgen Gärten, sowie Hof- und Baustellen enthält, in circa 125 Parzellen im Wege öffentlicher Licitation veräußert werden.

Außerdem werden die Gebäude nebst Antheilen an dem Hofraum und Gartenlande, und die fiskalische Flöß- und Lachsschleuse nebst Zubehör zum Verkauf gestellt werden.

Die Bekanntmachung des Licitations-Termins und der Veräußerungs-Bedingungen wird vorbehalten.

Die Parzellen sind behügelt, und das Eintheilungs-Register nebst der Karte liegt bei dem Königlichen Domainen-Rent-Amte in Stolp zur Ansicht aus.

Auch wird der Königliche Domainen-Pächter Fritze Kaufliebhabern die Besichtigung der Gebäude und Ländereien gestatten.

Cöslin, den 17. Februar 1862. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

56) Nachdem die Räudekrankheit unter den Schafen in der Ortschaft Stryckershagen, Stolper Kreises, vollständig aufgehört hat, ist die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben.

Cöslin, den 7. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

57) Unter den Schafen in Sternin, Fürstenthumer Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und deshalb die Sperre des Orts für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter angeordnet worden. Cöslin, den 16. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

58) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Zewelin, Bonin, Manow, Neu-Marrin und Karkow, Fürstenthumer Kreises, hat aufgehört, und ist deshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 16. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft die Theilnahme an den Präsentationswahlen für die von dem alten und befestigten Grundbesitz zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses.

59) Nachdem die Bestimmungen des Reglements vom 12. October 1854 über die Wahl der für den alten und befestigten Grundbesitz in den Landschaftsbezirken zu präsentirenden Mitglieder des Herrenhauses durch den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November v. J. (Staatsanzeiger No. 267 und 268) verschiedene Abänderungen erlitten haben, kommt es zur Vorbereitung künftiger Präsentationswahlen darauf an, die Wahlberechtigten der neu gebildeten Landschaftsverbände festzustellen. Diejenigen Herren Rittergutsbesitzer der Provinz Brandenburg, der zur Kurmark gehörigen Kreise Stendal, Osterburg, Salzwedel und Gardelegen, sowie der zur Neumark gehörigen Kreise Dramburg und Schivelbein, welche nach Maaßgabe des Reglements vom 12. October 1854 respective des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November v. J. ein Theilnahmerecht an den Präsentationswahlen des alten oder befestigten Grundbesitzes zum Herrenhause in Anspruch nehmen, fordere ich demgemäß auf, ihre Wahlberechtigung, eventualiter unter Beibringung der erforderlichen Nachweise, innerhalb 4 Wochen bei dem Königlichen Landrathe ihres Kreises anzumelden, widrigenfalls sich dieselben eine etwaige Nichtberücksichtigung ihrer Ansprüche selbst beizumessen haben.

Potsdam, den 8. Februar 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. gez. von Flottwell.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der Apotheke in Zanow ist in Folge des Ablebens des Besitzers derselben Schulz dem Apotheker Schmidt daselbst übertragen worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 10. Cöslin, den 5. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

60) Polizeiverordnung.

Da in unserem Bezirke bereits einige Anstalten zur Bereitung von Leuchtgas in Betrieb gesetzt worden sind, verordnen wir, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 Folgendes:

Das Gebäude, in welchem sich der Gasometer einer Gasbereitungsanstalt befindet, darf niemals mit unverwahrtem Feuer oder Licht, sondern nur mit der Davyschen Sicherheitslampe betreten werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden nach §. 347 No. 6 und 9 des Strafgesetzbuches mit Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern, oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen geahndet.

Cöslin, den 26. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

61) Die Räudekrankheit unter den Schafen in Schönwalde im Stolper Kreise ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 24. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

62) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark der Stadt Schlawe gleichnamigen Kreises belegene sogenannte Neue Gut den Namen „Neugut" erhält.

Cöslin, den 25. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

63) Der auf den 3. und 4. Juni d. J. anberaumte Vieh- und Krammarkt der Stadt Falkenburg ist auf den 2. und 3. Juni d. J. verlegt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 19. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

64) Die Pockenkrankheit unter den Schafen zu Spie im Fürstenthumer Kreise hat aufgehört und ist deshalb die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 27. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung.

Die bisher von dem Rittergutsbesitzer Berg auf Birkholz geführte Polizei-Verwaltung über den adlichen wie Königlichen Theil von Stöwen im Dramburger Kreise ist jetzt dem Königlichen Domainen-Rentmeister Lange zu Virchow übertragen worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Cremmin, Synode Jacobshagen, Königlichen Patronats, ist durch den am 12. Januar cr. erfolgten Tod des Pastors Stosch erledigt worden.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten

1. Ernst Friedrich Hellmuth Bindemann, 2. Carl Friedrich Wilhelm Böckler, 3. Otto Gottlob Alwin Holtzheuer, 4. Wilhelm August Janke, 5. Ernst Friedrich Theodor Kandeler, 6. Ernst Reinhold Johannes Meyer, 7. Anton Heinrich Julius Müller, 8. Otto Adolph Ruhland, 9. Christoph Ludwig Schulz, 10. Johann Franz Anton Steinmetz, 11. Eduard August Ferdinand Westphal

sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Kaufmann Friedr. Wilh. Grassée in Königstein ist unter dem 18ten Februar 1862 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren bei der Bereitung von Essig, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kammmacher Victor Scheidt in Cöln ist unter dem 14. Februar 1862 ein Patent

auf die durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Art der Ausführung von Friskämmen mit eingesetzten Zähnen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur J. H. Habrich zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15. Februar d. J. ein Patent

auf einen, in Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Dekantir-Apparat für Scheideschlamm der Zuckerfabriken und ähnliche Substanzen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre. Geh. Reg. Rath Dr. Heinrich. 2. Specieller Pflanzenbau. 3. Schafzucht. 4. Landwirthschaftliche Demonstrationen im Felde. Oekonomie-Rath Wagener. 5. Ueber Abschätzung größerer Landgüter. 6. Statik des Landbaues. 7. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde. 8. Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. 9. Krankheiten der Pflanzen. 10. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen. 11. Demonstrationen an lebenden Pflanzen. Professor Dr. Heinzel. 12. Organische und Agricultur-Chemie. 13. Landwirthschaftliche Technologie. 14. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. Professor Dr. Krocker. 15. Ueber Trockenlegung mit besonderer Berücksichtigung der Drainirung der Felder. 16. Landwirthschaftliche Baukunde. 17. Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen. Baumeister Engel. 18. Forstschutz und Waldbau mit Excursionen. Oberförster Wagner. 19. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. 20. Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der akuten und ansteckenden. Departements-Thierarzt Lüthens. 21. Obstbaumzucht mit Demonstrationen. Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 28. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1862.

Der Director und Geheime Regierungs-Rath. (gez.) Dr. Heinrich.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 11. Cöslin, den 12. März 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 7 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5499. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Barmen im Betrage von 400,000 Thalern. Vom 27. Januar 1862; und unter

„ 5500. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. Mai 1861 zum Bau der Altenbeken-Holzmindener Eisenbahn aufzunehmende Staats-Anleihe von 4,800,000 Thlr.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

65) Nachstehende Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Banknoten à 50 rtl. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 22. Januar 1862. Königliche Regierung.

66) An unserer Ostseeküste ist etwa 2 Meilen östlich von Leba, auf der s. g. hohen Düne bei Stilow, welche 146,3 Fuß über den Meeresspiegel sich erhebt, im vorigen Jahre eine Bake erbaut worden, welche 66 Fuß hoch, 4343 Fuß vom Seestrande entfernt und in 8 Zoll breiten Querstreifen abwechselnd roth und weiß gestrichen ist; wovon wir das Schifffahrt treibende Publikum hiermit in Kenntniß setzen. Cöslin, den 2. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

67) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß die an den Krughofsbesitzer Siegfried Dittberner zu Gr. Schwarzsee — Neustettiner Kreises — veräußerten fiskalischen Gewässer, 1. der Kuhlbars-See vom ca. 150 Morgen, 2. der Gr. Schwarzsee-See von ca. 6 Morgen Größe, aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden, und dem Gemeindebezirke gedachter Ortschaft einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 21. Februar 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

68) Die Kreisthierarztstelle in Belgard, mit welcher ein Gehalt von jährlich 100 rtl. verbunden, ist erledigt und werden qualificirte Thierärzte, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, aufgefordert, sich binnen sechs Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Cöslin, den 27. Februar 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

69) Die Räudekrankheit unter den Schafen zu Cunsow im Rummelsburger Kreise hat aufgehört und ist die für den Ort desfalls angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 5. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

70) Bei der in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

Google

und eines Notars stattgehabten 21ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die nachfolgend aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 8 bis 16 vom 1. April 1862 auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen. Dies kann, soweit die Bestände der Letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 proCent Zinsen vom Zahlungs-, bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer gehörigen Quittung mit der Post an unsere Rentenbankkasse einzusenden, und die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege natürlich auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Stettin, den 4. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß

der in der 21. Verloosung am 4. November 1861 gezogenen, am 1. April 1862 zur baaren Realisation kommenden Pommerschen Rentenbriefe.

Littr. A. à 1000 rtl.

No. 22 276 420 608 716 1132 1181 1241 1470 2051 2345 2825 3284 3481 3738 3954 4136.

Littr. B. à 500 rtl.

No. 68 126 357 1038.

Littr. C. à 100 rtl.

No. 372 404 451 875 1058 1266 1349 1490 1962 2131 2494 2588 2651 2968 3406 3435 4817 5019 5164 5406 5411 5516.

Littr. D. à 25 rtl.

No. 57 203 719 725 979 1314 2332 2491 2993 3120 3578 3587 3659 3739 3753 3839 3861.

Littr. E. à 10 rtl.

No. 3 42 52 73 86 96 212 246 288 295 304 428 530 553 554 579 595 637 667 737 759 881 897 901 941 946 962 981 1024 1046 1058 1209 1252 1288 1289 1339 1465 1551 1575 1578 1584 1672 1731 1771 1788 1815 1826 1840 1874 1876 1917 1928 1945 1951 1963 1988 2023 2025 2033 2041 2076 2125 2171 2177 2195 2248 2254 2273 2289 2300 2376 2380 2441 2447 2454 2466 2496 2534 2559 2564 2566 2571 2575 2586 2606 2607 2630 2634 2649 2679 2711 2744 2801 2813 2815 2851 2860 2868 2897 2911 2921 2976 2995 3013 3044 3093 3117 3127 3212 3214 3224 3263 3268 3271 3343 3353 3484 3523 3536 3640 3726 3755 3770 3788 3795 3830 3833 3866 3908 3935 3981 3985 3986 4046 4103 4121 4137 4154 4172 4286 4310 4319 4332 4346 4349 4395 4408 4430 4531 4587 4608 4647 4653 4695 4697 4725 4740 4748 4764 4773 4778 4782 4788 4790 4791 4793 4801 4811 4812 4814 4819 4831 4832 4835 4841 4844 4845 4846 4847 4848 4849 4850 4851 4852 4853 4854 4855 4856 4857 4858 4859 4860 4861 4862 4863 4864 4865 4866 4867 4868 4869 4870 4871 4872 4873 4874 4875 4876 4877 4878 4879 4880.

Stettin, den 4. November 1861.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

71) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises, bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bäuerliche und sonstige kleine Wirthschaften ist eine Aufnahme von Schülern vom 1. April k. J. ab zulässig, welche in der Anstalt

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbaues, des Düngers und Mergels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarznei- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten Unterricht erhalten.

Für den Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn von Schmidt zu Schellin unterworfen sind, und zu ihm in demselben Verhältniß wie das Gesinde zur Herrschaft stehen, müssen alle ihnen übertragenen Ar-

beiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus ungenügender Qualification ist dem Herrn von Schmidt anheimgegeben.

Diejenigen bäuerlichen Wirthe und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne und Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen, und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich unverzüglich bei dem Herrn von Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 12. Februar 1862. Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Kreisgerichts-Director Schadenberg in Dramburg und der Appellations-Kanzlist, Kanzleirath Corlin in Cöslin sind gestorben.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Dunst in Colberg ist an das Königliche Kreisgericht zu Bütow versetzt worden.

Die bisherigen Schiedsmänner in Neustettin: Schuhmachermeister Zwick und Stadtsecretair Wilke daselbst, sind als solche nach Ablauf ihrer Dienstperiode wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Dieselben vertreten einander in Verhinderungsfällen in Ausübung des Schiedsmannsamtes gegenseitig.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Pfarrvikar Franz August Ludwig Wegener ist zum Pastor in Luckow, Synode Ueckermünde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Maschinen-Fabrikanten Ewald Hilger zu Essen an der Ruhr ist unter dem 28. Februar 1862 ein Patent

auf eine Maschine zum Trocknen von Wolle, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Verlängerung. Das dem Nadelfabrikanten und Mechaniker Franz Joseph Graf zu Haaren unterm 13. December 1857 auf die Dauer von fünf Jahren für den Umfang des preußischen Staats ertheilte Patent

auf eine Nähnadelspitzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist um drei fernere Jahre verlängert worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Maschinenbauer August Schulz zu Parey a. E. unterm 7. December 1860 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Säemaschine für Rübsamen, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

No.	Bezeichnung	Summa	Corrigenden				Summa der sämmtlichen Gefangenen
			Männer	Weiber	jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa	
		14	15	16	17	18	19
1	2						
A.	Bestand am 31. December 18	210					210
B.	Zugang während des Jahres						
1.	durch neue Einlieferungen S Behörden	81					81
2.	durch neue Einlieferungen au stande Ausgestoßener Seit Behörden						
3.	durch Versetzung aus der Un Strafhaft						
4.	durch Uebersiedelung aus ande						
5.	durch Rücklieferung Entwichen						
6.	durch Einlieferung Behufs des Sum	81					81
C.	Abgang während des Jahres	2					2
1.	interimistisch entlassen . .	7					7
2.	begnadigt	47					47
3.	nach verbüßter Strafe entlass						
4.	in andere Anstalten übergesie						
5.	entwichen	17					17
6.	gestorben a) natürlichen Tod b) durch Unglücks c) durch Selbstmo d) durch Hinrichtu						
7.	zur Strafe resp. correctionell gesetzt						
8.	durch Weitertransport . .	73					73
	Sum	218					218
D.	Bestand am 31. Dezember	7,948					77,948
E.	Im Jahre 1861 waren nac rechnet überhaupt detin	214					214
F.	Die tägliche Durchschnittszah detinirt gewesenen Gefa						

Digitized by Google

Mal	überhaupt (Kolonne 8 bis 28)			Heimathsverhältnisse						Confessionsverhältnisse											Altersverhältnisse								
				Inländer			Ausländer			evangel.			kathol.			jüdische			andersgl.			von 16 bis 20 Jahren			von 21 bis 45 Jahren			über 45 Jahre		
Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
7	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
	—	—	26	26	—	81	81	—	—	—	—	79	79	—	1	1	—	1	1	—	—	—	—	3	3	—	63	63	—	15	15

Familienverhältnisse										Bildungszustand. Es können						Militairverhältnisse. Von den eingelieferten männlichen Zuchthausgefangenen haben	
unverheirathet		verheirathet	verheirathet gewesen							weder lesen noch schreiben			nur eins von beiden			im Militairdienst gestanden	nicht im Militairdienst gestanden
			Männer			Weiber											
Weiber	Summa		verwittwet	geschieden	Summa	verwittwet	geschieden	Summa		Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa		
84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
41	41	—	25	25	—	—	6	9	15	—	4	4	—	35	35	—	—

Der Ober-Inspektor.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 12. Cöslin, den 19. März 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 6 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5497. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Revidirten Reglements der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark, mit Ausnahme der Stadt Berlin, sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde vom 23. Juli 1844 und des Nachtrages zu demselben vom 2. Juni 1852; und unter

5498. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Februar 1862, betreffend die Genehmigung zum Eisenbahn-Anschlusse der Steinkohlenzeche „Wilhelmine Victoria" an den Bahnhof Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

72) Nachtrag

zu den Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart, beschlossen in der General-Versammlung vom 12. Mai 1861.

1. §. 4 hat den Zusatz:
„Außerdem ist das Bankbüreau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I A u. B und Ziffer II A u. B bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämie, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebens-Versicherungen 15 Prozent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Prozent der Prämie für die einfache Versicherung 7½ Prozent der Zusatzprämien (Tafel IV) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den §§. 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten seine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden noch Anspruch auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebensversicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen."
2. §. 53 hat den Zusatz:
„Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungs-Summe, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klagerechts zu überreichen."
3. §. 56 lautet nun also:
„Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bankbüreau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. §. 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu."

Vorstehender Nachtrag zu den in No. 37 unseres Amtsblatts von 1861 veröffentlichen Statuten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 12. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

73) Die ungenügende Vorbereitung, mit welcher viele Schulamts-Präparanden in die Seminare eingetreten sind und diesen die Durchführung des vorgeschriebenen Unterrichtsplanes erschwert und zum Theil unmöglich gemacht haben, hat uns veranlaßt, bei dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten die Einrichtung einer größern Präparanden-Anstalt für unseren Bezirk zu beantragen.

Nachdem der Herr Minister die Genehmigung hierzu ertheilt hat, wird am 1. Mai d. J. zu Mocker bei Cösternitz eine Präparanden-Anstalt eingerichtet werden.

In dieselbe sollen 20 Zöglinge aufgenommen werden, welche von einem hierzu besonders angestellten Lehrer den Unterricht empfangen. Die Inspection der Anstalt hat der Herr Pfarrer Spreer zu Cösternitz übernommen.

Die Präparanden wohnen in der Anstalt, erhalten in derselben die ganze Beköstigung und zahlen für diese, den Unterricht, die Wohnung, Heizung und Erleuchtung jährlich Dreißig Thaler in halbjährlichen Raten pränumerando.

Der Kursus ist zweijährig. Es können nur solche junge Leute, welche das sechszehnte Lebensjahr vollendet und das ein und zwanzigste noch nicht überschritten haben, aufgenommen werden.

Die Väter, resp. Vormünder der Zöglinge müssen sich reversalisch verpflichten, ihre Söhne, resp. Mündel während des ganzen Cursus in der Anstalt zu lassen, sie sogleich nach Vollendung derselben in ein Schullehrer-Seminar unseres Bezirks eintreten zu lassen, oder die Mehrkosten, welche der Unterricht und Unterhalt der Zöglinge verursacht hat, mit 30 rtl. pro Jahr, an die Kasse der Anstalt zu erstatten.

Zur Prüfung, namentlich der Bildungsfähigkeit der aufzunehmenden Präparanden, steht ein Termin auf Donnerstag den 10. April d. J. in Cösternitz an.

Am Abende zuvor haben sich diejenigen jungen Leute, welche ihre Aufnahme wünschen, bei dem Herrn Pfarrer Spreer in Cösternitz zu melden und demselben ihren Taufschein zu übergeben.

Die ärztliche Untersuchung wird am Prüfungstage selbst stattfinden.

Cöslin, den 10. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

74) Prämie für den Seidenbau.

Zur Beförderung des Seidenbaues im diesseitigen Regierungs-Bezirk sind von der zur Entscheidung berufenen Plenar-Versammlung über die Verwendung der Mittel aus dem durch Königliche Bewilligung für den hiesigen Regierungs-Bezirk Allergnädigst gestifteten Meliorations-Fonds alljährlich 100 rtl. zu Prämien bis zum vorbehaltenen Widerruf ausgesetzt, welche in dem Betrage von je 20 rtl. an diejenigen 5 Personen ertheilt werden sollen, welche den Seidenbau in Ansehung der Quantität und der Qualität mit Auszeichnung betrieben haben.

Wir bringen dies hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anträge auf Gewährung dieser Prämien an die Königlichen Kreis-Landräthe zu richten und von diesen bis zum 1sten October jeden Jahres an uns einzureichen sind.

Cöslin, den 5. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

75) Prämie für den Flachsbau pro 1861.

Von den Bewerbern um die für betriebsame Flachskultur ausgesetzte Prämie haben im vorigen Jahre

1. im Dramburger Kreise

1. der Bauerhofsbesitzer Klemp in Klein-Sabin, 2. der Krüger Meske in Groß-Sabin, 3. der Bauerhofsbesitzer und Krüger Klemp in Klein-Sabin, 4. der Bauerhofsbesitzer Kannenberg in Groß-Linichen;

2. im Neustettiner Kreise

5. der Halbbauer Wrasse in Bewerdick, 6. der Censit Schröder in Lubow, 7. der Bauerhofsbesitzer Märten in Neuhof, 8. der Pächter Wilhelm Kunze in Neuwuhrow, 9. der Lehrer Schulz in Zemmin, 10. Schulz Nitz im Weinberge

die Bedingungen erfüllt, welche für die Gewährung der Prämien in der Amtsblattsbekanntmachung vom 2. Februar v. J. aufgestellt worden sind.

Jedem von ihnen ist aus dem durch Königliche Bewilligung allergnädigst gestifteten Meliorations-Fonds der 300,000 rtl. von der dazu berufenen Plenar-Versammlung eine Prämie von 10 rtl. bewilligt worden. Cöslin, den 5. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

76) Prämien für den Flachsbau pro 1862.

Auf den Grund des Regulativs vom 7. November 1846 und dessen Nachtrag über die Verwaltung des durch Königliche Bewilligung Allergnädigst gestifteten Fonds von 300,000 rtl. zur Gewährung von Meliorationen, wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch in diesem Jahre Prämien für kleine Grundstücksbesitzer, welche die Flachskultur mit Auszeichnung betrieben, im Betrage von 200 rtl. ausgesetzt sind. — Es sollen

a. fünf Prämien zu je 20 rtl. diejenigen Grundstücksbesitzer erhalten, welche in diesem Jahre mindestens fünf Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität erzielen,
b. zehn Prämien zu je 10 rtl. den Grundstücksbesitzern ertheilt werden, welche in diesem Jahre mindestens einen Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnißmäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität gewonnen haben.

Was die Bedingungen betrifft, unter welchen die Bewerbung um die Prämien zulässig ist, so findet folgendes Verfahren Statt:

1. Die Anmeldungen müssen bis spätestens den 1. November bei dem Königlichen Landraths-Amte erfolgen,
2. Dieselben werden von den Königlichen Landrathsämtern bis zum 15. November der betreffenden Kreis-Kommission vorgelegt, und wird von Letzterer dasjenige angeordnet, was zur thatsächlichen Aufklärung etwa erforderlich ist. —
3. Bis spätestens den 10. December hat die Kreis-Kommission die Liste der zur Concurrenz zugelassenen Bewerber nebst ihrem motivirten Gutachten über die produzirten Leistungen durch den Kreis-Landrath der Königlichen Regierung vorzulegen.
4. Prämiirt werden diejenigen, welche die im Verhältniß zum ganzen ihnen gehörigen Areal größte Masse, nach Pfunden gerechnet, selbst gebauten, gut geschwungenen Flachses zu produziren vermögen, so bedingt jedoch, daß bei gleicher Masse die bessere Qualität entscheidet.

Durch die von den Ortspolizei-Behörden bescheinigten Atteste resp. der Gemeinde-Vorstände und Schulzen wird festgestellt, einestheils, welche Flächen von dem Bewerber mit Flachs bestellt worden sind, und andererseits, daß darauf der produzirte Flachs gewonnen ist.

Flachs, welchen die Kreis-Kommission als nicht gut bearbeitet erachtet, wird von der Concurrenz ausgeschlossen.

Cöslin, den 5. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

77) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Cöslin am 17. Juli und in Stolp am 21. Juli d. J. ein Schaafviehmarkt Statt finden wird.

Cöslin, den 12. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

78) Zum Zweck der Completirung der Schiffsjungen-Division sollen im Laufe des nächsten Monats circa 52 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die solche Einstellung wünschen und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern ꝛc. aufgefordert, ihre Annahmegesuche bis spätestens den 1. April d. Js. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen. — Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

1. ein Alter vom vollendeten 14 Jahre bis einschließlich des 16. Lebensjahres, 2. körperliche Tauglichkeit, 3. bisherige gute Führung, 4. erfolgte Confirmation, 5. genügende Schulkenntnisse, 6. die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung, 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahmegesuche ist hiernach beizufügen:

1. der Taufschein, 2. der Impfschein, 3. ein ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte, 4. ein polizeiliches Attest über gute Führung, 5. der Confirmationsschein, 6. ein Schulzeugniß.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundenen jungen Leute durch eine Commission wird in dem weitern Verlauf des Monat April a. cr. in den Städten Berlin, Stettin resp. Danzig stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

Digitized by Google

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen auf eigene Kosten vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Stationsorte (Danzig), wo dieselben noch einer ärztlichen Superrevision unterworfen werden, auf Kosten des Staats bewirkt wird. Danzig, den 9. März 1862.

Königliches Commando der Marine-Station der Ostsee.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der practische Arzt und Wundarzt Dr. Beutner ist von Cöslin nach Cordeshagen im Fürstenthume Kreise und der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Lebram von Cöslin nach Bromberg verzogen.

Der Thierarzt erster Klasse F. H. Wienandt hat seinen Wohnsitz von Rummelsburg nach Pollnow verlegt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Nadelfabrikanten Witte zu Iserlohn ist unter dem 13. März 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Nadelschleifmaschine, soweit solche als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lectionsplan

der Königl. Preuß. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1862.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 28sten April cr. und werden sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, 2. Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, 5. Bodenkunde, 6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, 7. Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 8. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, 9. Wiesenbau, 10. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oekonomierath Dr. Rohde. 11. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack. 12. Allgemeine Viehzucht und Pferdezucht, 13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, 14. Lehre von den Krankheiten der Hausäugethiere, Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg. 15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen, Forstmeister Wiese. 16. Organische Experimental-Chemie, 17. Uebungen im chemischen Laboratorium, 18. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, Professor Dr. Trommer. 19. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, 20. Pflanzengeographie, oder die pflanzenphysiologischen Principien des Ackerbaues, 21. Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 22. Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 23. Landwirthschaftliche Baukonstructionslehre mit Demonstrationen an akademischen Gebäuden und Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. Außerdem wird der Assistent Dr. Hriden privatim Düngerlehre und analytische Chemie vorträgen und ein Repetitorium der organischen Chemie halten. Eldena im Februar 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie

Dr. E. Baumstark.

Stundenplan

für das Sommer-Semester 1862 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau.

Montag von 6— 7: Krankheiten der landwirthschaftlichen Kulturgewächse. Professor Dr. Körnicke.
" 7— 8: Organische Chemie und Agrikulturchemie. Professor Dr. Ritthausen.
" 8— 9: Krankheiten der Hausthiere. Thierarzt Neumann.
" 9—10: Pferdekenntniß. Thierarzt Neumann.

Digitized by Google

von 10—12: Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium. Professor Dr. Körnicke.
Nachmittag von 2 Uhr ab: Uebungen im Feldmessen und Nivelliren. Baumeister Kinzel.

Dienstag von 6— 7: Land- und forstwirthschaftliche Insektenkunde. Professor Dr. Körnicke.
" 7— 8: wie am Montag.
" 8— 9: Anbau der Handelsgewächse. Der Administrator.
" 9—10: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse. Professor Dr. Körnicke.
" 10—11: Thierzüchtungskunde. Director Settegast.
" 11—12: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Professor Dr. Ritthausen.
Nachmittag von 2 Uhr ab: Praktische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke. Director Settegast. Abwechselnd: Demonstrationen auf den Versuchsfeldern. Der Versuchsdirigent.

Mittwoch von 6— 7: Demonstrationen im Obstbau. Institutsgärtner Strauß.
" 7— 8: wie am Montag.
" 8— 9: Trockenlegung der Grundstücke und Drainage. Der Administrator.
" 9—10: Spezieller Pflanzenbau. Director Settegast.
" 10—12: Anleitung zum Planzeichnen. Baumeister Kinzel.
Nachmittag von 2 Uhr ab: Landwirthschaftliche Demonstrationen und Excursionen. Der Administrator.

Donnerstag von 6— 7: Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Kulturgewächse Professor Dr. Körnicke.
" 7— 8: Physik 1. Theil und Meteorologie. Professor Dr. Ritthausen.
" 8— 9: Schweinezucht. Der Administrator.
" 9—10: wie von 6—7.
" 10—11: Gütertaration. Director Settegast.
" 11—12: Landwirthschaftlich-technische Gewerbe. Professor Dr. Ritthausen.
Nachmittag von 2 Uhr ab: Uebungen im chemischen Laboratorium. Prof. Dr. Ritthausen.

Freitag von 6— 7: Gemüsebau. Institutsgärtner Strauß.
" 7— 8: Physik 1. Theil und Meteorologie. Professor Dr. Ritthausen.
" 8— 9: Wiesenbau. Der Administrator.
" 9—10: Krankheiten der Hausthiere. Thierarzt Neumann.
" 10—11: Die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkrit unter deutschen Verhältnissen. Director Settegast.
" 11—12: Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere. Thierarzt Neumann.
Nachmittag von 2 Uhr ab: wie am Freitag.

Sonnabend von 6— 7: Die Lehre von der Fütterung der Hausthiere. Der Versuchsdirigent.
" 7— 8: Ueber landwirthschaftliches Versuchswesen. Der Versuchsdirigent.
" 8—10: Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium. Professor Dr. Körnicke.
" 10—12: Waldbau und Forstschutz. Oberförster Gebauer.
Nachmittag von 2 Uhr ab: Botanische Excursionen. Professor Dr. Körnicke. Abwechselnd: Forstwirthschaftliche Excursionen. Oberförster Gebauer.

Die Bibliothek ist Montag und Donnerstag von 1—2 Uhr geöffnet.

General-Uebersicht
der Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin pro 1861. (Siehe Beilage.)

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Am 31. Decbr. 1860 blieben Bestand			Im Jahre 1861 sind eingeliefert			Jt	Entlassenen sind				Summa	
						ach ihrem Bestim-mungs-Ort zurück-gekehrt		an andere Anstalten oder Behörden ab-geliefert				
männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	mä	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene			Gefangene				Gefangene		Gefangene		Gefangene	
76	20	96	146	42	188	1	139	37	5	6	147	43
—	—	—	—	—	—	vo						
—	—	—	2	—	2	bi						
21	2	23	70	17	87	vo						
17	4	21	45	12	57	vo						
35	12	47	20	8	28	üb						
—	—	—	—	—	—	vo						
—	—	—	1	1	2	zu						
—	—	—	1	—	1	bi						
2	1	3	6	3	9	we						
—	—	—	—	—	—	Be						
—	—	—	—	—	—	de						
75	19	94	145	41	186							
1	1	2	1	1	2	Ki						
76	20	96	146	42	188	Si						

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Davon gehen bei Berechnung des ht ab Verdienstes ab					Verbleibt Antheil der Anstalt	Von diesem Antheil kommen			
	Kranke und physisch unfähige Personen	Kinder	Arrestanten und Straf-gefangene welche nicht arbeiten	r- en	der Ueber-Verdienst der Detinirten		auf jeden Detinir-ten mit Ausschluß der Kinder im Durchschnitt von circa 102¼ Köpfen		auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum	
Köpfe 107	14	4	—	9	297 26 9	2502 27 9	24	9 11	32	11 —

A. Kos						C. Generalkosten.		
Für 90 Gesunde oder 32897 Tage			Für 13 Kra		übrigen Kosten Gehältern, nen, für Hei-Erleuchtung und sportkosten ꝛc.	Summa sämmtlicher Unter-haltungskosten	Beträgt auf den Kopf	
überhaupt	beträgt auf den Kopf		überhaupt					
	jährlich	täglich						
rtl. sgr. pf.								
2432 — —	26 29 6	— 2 3	473	13 10	5 22 4	10267 19 2	98	3 3

Neustettin, den [illegible]n-Anstalt. Lenz.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 13. Cöslin, den 26. März 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

79) Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Die anliegende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 21sten d. M. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. März 1862. Königliche Regierung.

80) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/8 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 rtl., und von

94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 rtl. 15 sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern.

v. Pommer-Esche.

81) Bekanntmachung betreffend die Ausreichung neuer Dividenden-Scheine zu den Bankantheils-Scheinen.

Zu den Bankantheils-Scheinen sollen neue Dividenden-Scheine für die fünf Jahre 1862 bis 1866 einschließlich, ausgereicht werden. Die Eigenthümer der Bankantheils-Scheine werden daher aufgefordert, diese (ohne den letzten Dividenden-Schein) mit einem doppelten Verzeichnisse derselben in dem Zeitraume vom 15. April bis 30. Mai 1862 in den Vormittagsstunden jedes Werktages von 9 bis 12 Uhr, der Haupt-Bank-Kasse zu Berlin persönlich oder durch einen Dritten zu übergeben. Das mit einzureichende doppelte Verzeichniß muß, in beiden Exemplaren, die Nummern der Bankantheils-Scheine einzeln nach deren Reihefolge, die Stückzahl, bei jedem Stücke den Namen des eingetragenen Eigenthümers enthalten und von dem Einreicher mit Bemerkung seines Standes und Wohnorts, deutlich unterschrieben sein. Die Haupt-Bank-Kasse bescheinigt auf dem Verzeichniß-Duplicat den Empfang der Bankantheils-Scheine und giebt dasselbe dem Ueberbringer sofort zurück. Die Bankantheils-Scheine werden mit den neuen Dividenden-Scheinen von der Haupt-Bank-Kasse womöglich sogleich, spätestens aber am nächsten Werktage gegen Rückgabe des Verzeichniß-Duplicats und die darunter zu setzende Quittung ausgehändigt. Die Bank behält sich zwar das Recht vor die Gültigkeit dieser Quittungen zu prüfen, übernimmt jedoch keine Verpflichtung dazu. Diejenigen Inhaber von Bankantheils-Scheinen, welche die neuen Dividenden-Scheine nicht bei der Haupt-Bank-Kasse in Berlin, sondern entweder bei dem Bank-Directorium zu Breslau, oder bei einem Bank-Komtoir, oder einer Bank-Kommandite in den Provinzen in Empfang nehmen wollen, haben dies in dem vorgedachten Zeitraum vom 15. April bis 30. Mai 1862 der von ihnen gewählten Provinzial-Bankstelle mit genauer Angabe der Nummer ihrer Bankantheils-Scheine (aber ohne deren Beifügung) zu melden. Spätestens 14 Tage nach dem Empfange dieser Meldung wird jede Provinzial-Bankstelle die ihr von hier aus zuzusendenden neuen Dividenden-Scheine den Präsentanten der betreffenden Bankantheils-Scheine, ebenso wie es vorstehend für die Haupt-Bank zu Berlin angeordnet ist, ausreichen. Gedruckte Formulare zu den Verzeichnissen wird die Haupt-Bank-Kasse zu Berlin und jede betreffende Provinzial-Bankstelle unentgeldlich verabfolgen.

Sollten übrigens Bankantheils-Scheine zur Beifügung der neuen Dividenden-Scheine nicht in der vor-

Digitized by Google

stehend bestimmten Art persönlich oder durch einen Dritten übergeben werden, sondern etwa durch die Post oder sonst mit Briefen von außerhalb eingehen, so müssen die Bankantheils-Scheine den Absendern ohne Weiteres zurückgeschickt werden, da sich die Bankverwaltung dieserhalb in Schriftwechsel nicht einlassen kann.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

82) Das Patent und Reglement für die Königliche allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 ist im Laufe der Zeit so vielfach ergänzt, erläutert und abgeändert worden, daß es in seiner ursprünglichen Gestalt ohne einen gründlichen Commentar nicht mehr geeignet ist, das betheiligte Publikum über seine Rechte und Pflichten bei unserem Institut vollständig zu belehren. Die Staatsbehörden, und namentlich die unterzeichnete General-Direction, haben diesen Uebelstand bisher am Meisten empfinden müssen, da sie alljährlich mit einer großen Menge unstatthafter Anträge und mit vielen irrigen, weitläuftige Widerlegungen erforderlichen Ansichten über die unsere Anstalt leitenden Grundsätze belästigt worden sind. Zur künftigen Vermeidung solcher Belästigungen machen wir nun unsere Mitglieder und die in Zukunft unserer Societät beitretenden Staatsdiener auf die so eben im Verlage der hiesigen Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker) erschienene Schrift:

„Das Patent und Reglement für die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, unter Benutzung der Acten dieses Instituts bearbeitet von Dr. Eduard Wegener, expedirendem Secretair und Calculator bei der gedachten Anstalt"

aufmerksam, welche durch alle Buchhandlungen, so wie durch unsere Buchhalterei, für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist, und woraus sich jeder Betheiligte über unsere Einrichtungen und die unsere Verwaltung leitenden Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen leicht und gründlich wird informiren können. Berlin, den 5. März 1862.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
In Vertretung: Kohlmeyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

83) Polizei-Verordnung,
das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstückes hat die auf seinem Grundstücke stehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im §. 347 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe bis zu 20 Thalern oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Execution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen. Cöslin, den 12. Januar 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 12. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

84) Betreffend die Errichtung eines vierten Pferde- und Viehmarktes in Colberg.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 14. d. M. die Errichtung eines vierten Pferde- und Viehmarktes in Colberg genehmigt.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß derselbe in diesem Jahre am 8. April abgehalten werden wird.

Cöslin, den 19. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Forstschutzbeamtenstelle zu Coccejendorf in der Oberförsterei Altkrakow ist vom 1. April d. J. ab dem zum Königlichen Forstaufseher ernannten Hülfsaufseher Schwartz zu Theerkathen in der Oberförsterei Borntuchen, verliehen worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Schulamts-Candidaten Sudhaus als ordentlicher Lehrer am Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahre 1862 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 28. April 1862.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Einleitung in das Alte Testament liest Prof. Diestel, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Die Genesis wird erklären derselbe viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Die Einleitung in das Neue Testament wird Lic. Klöpper viermal wöchentlich von 12—1 privatim vortragen.

Die Synopsis der drei ersten Evangelien wird Prof. Diestel erklären viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Das Evangelium Johannis erklärt Prof. Schirmer viermal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Den Brief an die Römer Licent. Klöpper, Mittwochs und Sonnabens von 12—1 und Montags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Die Kirchengeschichte von Gregor VII. bis zur Reformation trägt Prof. Reuter vor Dienstags, Mittwochs, Donnerstags, Freitags nnd Sonnabends von 8—9 Uhr, privatim.

Symbolik, derselbe, sechsmal von 9—10, privatim.

Die evangelische Dogmatik, Prof. Vogt, fünfmal von 11—12, privatim.

Vorträge über das Wesen des Christenthums für Studirende aller Facultäten hält Prof. Hänne Montags und Donnerstags von 3—4 Uhr, öffentlich.

Den zweiten Theil der praktischen Theologie (Lehre vom Amte und Homiletik) trägt derselbe viermal wöchentlich von 10—11 privatim vor.

Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des N. T. hält Prof. Vogt Dienstags von 6—7; die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter Montags von 5—7; in Erklärung des A. T. Professor Diestel.

In dem theologisch-practischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, die katechetischen von Prof. Hanne, geleitet Mittwochs von 3—5.

Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft," sechsmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, Prof. Bekker, fünfmal von 9—10, privatim.

Geschichte des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 11—12, privatim.

Repetitorium über dieselbe, derselbe, Montags von 12—1, öffentlich.

Römischen Civilproceß, Prof. Bekker, zweimal von 10—11, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Niemeyer, viermal von 12—1, privatim.

Deutsches Staatsrecht, Prof. Häberlin, fünfmal von 11—12, privatim.

Preußisches Staatsverfassungsrecht, Dr. Förster, zweimal, unentgeltlich.

Geschichte des deutschen Bundes, Prof. Häberlin, einmal öffentlich.

Strafrecht, derselbe, mit Berücksichtigung seiner „Grundsätze des Criminalrechts und der neuen deutschen Straf-Gesetz-Bücher," fünfmal von 12—1, privatim.

Criminalproceß, Prof. Wieding, fünfmal von 12—1.

Preußischen Civilproceß, Dr. Förster, dreimal in noch zu bestimmenden Stunden.

Praktisches Europäisches Völkerrecht nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, Prof. Pütter, sechsmal von 11—12, privatim.

Ueber das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, nach seiner Schrift „das praktische Europäische Fremdenrecht," derselbe, zweimal zu gelegenen Stunden, öffentlich.

Uebungen der Romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, Mittwochs von 3—5, unentgeltlich.

Civil-Relatorium, Prof. Wieding, Sonnabend von 11—1, öffentlich.

Medicin.

Encyklopädie und Methodologie der Medicin, Dienstags und Freitags von 12—1, Professor Ziemssen, privatim.

Digitized by Google

Vergleichende Anatomie und Physiologie mit Uebungen im Gebrauche des Microskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags, von 11—12, Prof. Schultze, privatim.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Freitags von 11—12, derselbe, öffentlich.

Topographische Beschreibung der Körperoberfläche mit Demonstrationen, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, privatim.

Entwickelungsgeschichte, dreimal wöchentlich, in der ersten Hälfte des Semesters von 8—9, Professor Budge, privatim.

Experimentalphysiologie, sechsmal wöchentlich von 12—1, derselbe, privatim.

Physiologie der Sinnesorgane, dreimal wöchentlich von 8—9 in der zweiten Hälfte des Semesters, derselbe, öffentlich.

Mikroskopisch-physiologischer Cursus von halb 8—9, dreimal wöchentlich, derselbe, privatim.

Allgemeine pathologische Anatomie in Verbindung mit allgemeiner Pathologie, fünfmal wöchentlich, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohé, privatim.

Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags von 7—9 und Freitags von 2—4, Prof. Grohé, privatim.

Ueber pathologische Se- und Excrete mit Demonstrationen, Mittwochs von 2—4, Dr. Marmé, privatim.

Die Eingeweide-Brüche erläutert Prof. Bardeleben, Sonnabends von 7—9, öffentlich.

Ueber die Krankheiten der Extremitäten, Donnerstags von 5—6, Freitags und Sonnabends von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich.

Augenheilkunde, Freitags von 7—9, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, Dr. Schirmer, priv.

Chirurgische Verbandlehre, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, Professor Laurer, privatim.

Den ersten Theil der speciellen Pathologie und Therapie, fünfmal wöchentlich von 4—5, Professor Rühle, privatim.

Krankheiten des Nervensystems, derselbe, einmal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Ueber Leberkrankheiten, Sonnabend von 2—3, Dr. Marmé, öffentlich.

Ueber acute Exantheme, einmal wöchentlich von 5—6 Abends, Prof. Ziemssen, öffentlich.

Ueber Syphilis, mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 6—7 Abends, derselbe, priv.

Ueber die Krankheiten der Serualorgane, einmal wöchentlich, Prof. Grohé, öffentlich.

Ueber Frauenkrankheiten, Donnerstags und Freitags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.

Arzneimittellehre, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—10, Professor Laurer, privatim.

Repetitorium der Arzneimittellehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends früh von 7—8, Dr. Marmé, privatim.

Heilquellenlehre, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, Prof. Laurer, öffentlich.

Ueber Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Medicinische Polizei, Montags und Donnerstags von 2—3, Dr. Häckermann, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, derselbe, privatim.

Operationsübungen, sobald Material vorhanden, von 7—9 Morgens und von 5—7 Abends, Prof. Bardeleben, privatim.

Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Donnerstags und Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim.

Physikalisch-diagnostischer Cursus, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Professor Ziemssen, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von ½11—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—½11, Prof. Rühle, privatim.

Geburtshülfliche Klinik und Poliklinik, sowie Uebungen am Phantom, täglich von 12—1, Professor Pernice, privatim.

Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit der vorkommenden Geburten, Prof. Eschstedt, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, derselbe, öffentlich.

Digitized by Google

Philosophie.

Logik liest Prof. Baier viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Aesthetik trägt derselbe viermal von 8—9 vor, privatim.

Ueber Schleiermacher und Hegel liest derselbe einmal wöchentlich Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Rechtsphilosophie, Prof. George, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Psychologie und Anthropologie, derselbe, viermal wöchentlich an denselben Tagen von 4—5, nach seinem Lehrbuch der Psychologie, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie von Kant an, derselbe, Mittwochs von 3—5, öffentlich.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Sonnabends von 7—9, privatissime, aber unentgeltlich.

Pädagogik.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Gesetze der Pädagogik und Didaktik, Professor Hasert, zweimal wöchentlich von 12—1, öffentlich.

Erziehungs-Wissenschaft, derselbe, dreimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe.

Mathematik.

Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, Prof. Grunert, Montags, Dienstags und Donnerstags von 10—11, privatim.

Analytische Statik, derselbe, Montags, Dienstags und Donnerstags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Freitags von 10—12, öffentlich.

Naturwissenschaften.

Statik und Dynamik, Professor von Feilitzsch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Ueber Wellenbewegungen, besonders Optik und Akustik, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.

Physiologische Chemie, Prof. Limpricht, zweistündig, öffentlich.

Anorganische Chemie, derselbe, täglich von 2—3, privatim.

Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich, privatim.

Chemisch-analytische Uebungen, derselbe, wöchentlich 6 und 12 Stunden, privatim.

Ueber analytische zoochemische Untersuchungen, Dr. Schwanert, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Analytische Chemie, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Repetitorium über organische und unorganische Chemie, derselbe, dreimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, privatim.

Geognosie und Geologie, der Mineralogie zweiten Theil, Prof. Hünefeld, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Mineralogische Chemie, derselbe, Sonnabends von 2—4, privatim.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, Prof. Münter, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Excursionen zur Erläuterung der Flora Pommerns und Erklärung der wichtigeren Pflanzenfamilien im botanischen Garten, derselbe, Sonnabends Nachmittags von 3 Uhr ab, öffentlich.

Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Zoologische Uebungen und Excursionen, erstere insbesondere mit Anwendung der Mikroskope, derselbe, privatissime, jedoch unentgeltlich.

Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, Dr. Jessen, vier Stunden wöchentlich Montags und Donnerstags, öffentlich.

Systematische Botanik mit Demonstrationen und Untersuchung einheimischer Pflanzen, derselbe, dreimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Griechische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Digitized by Google

Geschichte des Mittelalters seit den Zeiten Rudolfs von Habsburg, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der historischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.

Die deutsche Geschichte des Mittelalters, Dr. Pertz, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Vormittags von 8—9, privatim.

Die Quellenkunde der Geschichte des deutschen Mittelalters, derselbe, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends, Vormittags von 8—9, öffentlich.

Das Geschichtswerk des Richer wird derselbe in einer wöchentlichen Stunde an einem noch zu bestimmenden Tage von den Zuhörern erklären lassen, mit Zugrundelegung des Separat-Abdruckes der Ausgabe in den Monumentis Germaniae (SS. Tom. III, p. 264) Hannover 1839. 8°. privatissime und gratis.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Sicherheitspolizei, Prof. Baumstark, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Staatswirthschaftslehre oder Finanzwissenschaft, derselbe, Donnerstags und Freitags von 4 bis 6, privatim.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Den Jon des Euripides erklärt Prof. Schömann Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 9—10, privatim.

Ausgewählte Stellen des Thucydides, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Griechische Götterlehre nach der Hesiodischen Theogonie wird derselbe Montags, Dienstags und Mittwochs von 8—10 vortragen, privatim.

Ausgewählte Denkmäler der alten Kunst unter besonderer Berücksichtigung der akad. Sammlung erklärt Prof. Hertz Montags um 7 Uhr früh, öffentlich.

Den Pandektentitel de origine iuris (I, 2) erläutert derselbe nach der kleineren Osannschen Ausgabe (Gießen 1847) in lateinischer Sprache Mittwochs um 7 Uhr früh, öffentlich.

Im philologischen Seminar läßt derselbe die Satiren des Juvenal erklären Dienstags und Donnerstags um 7 Uhr früh, öffentlich.

Encyklopädie der Philologie trägt derselbe vor an den ersten vier Wochentagen um 8 Uhr früh, privatim.

Metrische Uebungen nebst Erklärung von Aristorenos rhythmischem Fragment, Prof. Susemihl, ein- bis zweimal wöchentlich von 12—1, unentgeltlich.

Griechische Metrik, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, priv.

Geschichte der alten Kunst, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich.

Christliche Archäologie, derselbe, dreistündig von 11—12, privatim.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und Conversatorium über neuere Kunstgeschichte, derselbe, privatissime aber gratis, zweistündig von 12—1.

Erklärung der Nala-Episode des Mahâbhârata, Prof. Hoefer, zwei- oder dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Gothisch-althochdeutsche Sprachproben erklärt derselbe, Montags, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Etymologische Uebungen leitet derselbe Donnerstags von 12—1, privatissime unentgeltlich.

Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, zweistündlich, öffentlich.

Erklärung des Hiob, derselbe, vierstündlich, von 10—11, privatim.

Hebräische Grammatik, derselbe, dreistündlich, privatim.

Neuere Sprachen.

Die Geschichte der altfranzösischen Litteratur trägt in französischer Sprache vor Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Corneille's Cid erklärt derselbe in französischer Sprache, nach einer Einleitung über die französische Litteratur des 17. Jahrh., Mittwochs von 2—4, öffentlich.

Macaulay's History of England (Theil I.), fährt derselbe zu erklären fort, Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime.

Italiänische Grammatik, derselbe, privatissime.

Digitized by Google

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologie-Studirende ertheilt Musikdirektor Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Gesangsübungen der Studirenden leitet derselbe, Donnerstags Abends von 6—8, öffentlich.

Den freien Styl und seine Formen erklärt derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Gesangunterricht ertheilt derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Proff. Reuter, Hoefer und George.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Direktor: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction des Prof. Bekker.

Das anatomische Theater. Direktor: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Das pathologisch-anatomische Institut. Direktor: Prof. Grohé; Assistent Dr. Hertz.

Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kikhefel. — Rendant: Appell.Ger.Secretär Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke. Dr. Bertog. — Unterärzte: Jäger und Dorenberg.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Schirmer.

Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Rühle; Assistenz-Arzt: Dr. Marmé.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: Professor Pernice; Assistenz-Arzt: Dr. Schmidt.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. v. Feilitzsch; Assistent: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Professor Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirich.

Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirich.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.

Philologisches Seminar. Directoren: Prof. Schömann und Prof. Hertz.

Akademische Kunstsammlung. Direktor: Prof. Hertz.

Lateinische Gesellschaft, geleitet von Prof. Hertz.

Historische Gesellschaft, geleitet von Prof. Schaefer.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Professor Dr. Baumstark, in 10—12 Stunden am Anfange des Semesters.
2. Staatswirthschaftslehre, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 Uhr.
3. Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin, Dienstags von 4—6 Uhr.
4. Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr, Professor Dr. Segnitz.
5. Bodenkunde, Professor Dr. Trommer, Donnerstags von 2—4 Uhr.
6. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Professor Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6 bis 8 Uhr Morgens.

Digitized by Google

7. Besonderer Acker- und Pflanzenbau, Oekonomierath Dr. Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Morgens.
8. Wiesenbau, derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.
9. Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack, Mittwochs von 4—6 Uhr.
10. Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz, Freitags von 4 Uhr an und abwechselnd damit.
11. Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 4 Uhr an.
12. Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags nnd Dienstags von 8—9 Uhr.
13. Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, Freitags von 8—9 Uhr.
14. Lehre von den äußeren Krankheiten der Haussäugethiere, derselbe, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr Morgens.
15. Forstwirthschaftliche Productionslehre, Forstmeister Wiese, Montags und Donnerstags von 2 bis 4 Uhr.
16. Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr ab, abwechselnd mit No. 22.
17. Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Mittwochs von 9—11 Uhr.
18. Uebungen in dem chemischen Laboratorium, derselbe, Montags und Sonnabends von 2—6 Uhr.
19. Physik, vorzüglich die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und dem Magnetismus, derselbe, Sonnabends von 9—11 Uhr.
20. Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Dr. Jessen, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr und Freitags von 9—10 Uhr.
21. Pflanzengeographie, oder die pflanzenphysiologischen Principien des Ackerbaues, derselbe, Freitags von 10—11 Uhr.
22. Botanische Excursionen, derselbe, Sonnabends von 4 Uhr an (S. No. 16.)
23. Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.
24. Landwirthschaftliche Baukonstructionslehre mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden. Baumeister Müller, Mittwochs von 4—6 Uhr.
25. Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim Düngerlehre Dienstags von 2—4 Uhr und einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde analytische Chemie vortragen, auch ein Repetitorium der organischen Chemie halten.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Prof. Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Professor Dr. Trommer.

Das akademische Herbarium, die Früchte- nnd Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akad. Gärtner Zarnack.

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaft in Aberdeen.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 41. Cöslin, den 2. April 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 9 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5504. das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Eislebener Stadt-Obligationen zum Betrage von 35,000 Thlrn. Vom 12. Februar 1862, unter

„ 5505. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Unstrut von Brettleben bis Nebra im Betrage von 350,000 Thalern. Vom 17. Februar 1862, unter

„ 5506. die Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung der von der Barmener Gaserleuchtungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse wegen Aufnahme einer weiteren Anleihe und eines zweiten Nachtrages zu den Gesellschafts-Statuten. Vom 8. März 1862, und unter

„ 5507. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Kündigung resp. Konvertirung von sechs Millionen Thalern vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft.

Die erschienene No. 10 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5508. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. März 1862, betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der nach den Allerhöchsten Erlassen vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staats-Anleihen von vier einhalb auf vier Procent.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

85) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April k. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/8 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 rtl., und von

94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 rtl. 15 sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer.

Berlin, den 4. März 1862.

Der General-Director der Steuern.
v. Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

86) Die Verloosung von Staatsschuldverschreibungen betreffend.

Nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4procentigen Staatsanleihe vom Jahre 1853 und der 4½procentigen Staatsanleihen aus den Jahren 1848. 1850. 1852. 1854. 1855A. 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Oktober d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere

Digitized by Google

auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der am letztern Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Diese Kassen können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 16. September v. J. stattgefundenen) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind.

Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 16. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rentämter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 19. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

ad No. 548.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verschiedenen Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, den Kreis-Steuer-Kassen, Domainen-Rent-Aemtern, Forst-Kassen, Magistraten und Kämmerei-Kassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooseten Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 28. März 1862. Königliche Regierung.

87) Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

88) Nachstehende Bekanntmachung

Bekanntmachung.

Wir haben beschlossen, die Banknoten a 50 rtl. aus dem Verkehr zu ziehen und fordern hierdurch auf, dieselben baldigst bei einer der Bankkassen hier oder in den Provinzen in Zahlung zu geben oder gegen andere Banknoten umzutauschen, da vom 1. Mai d. J. ab deren Einlösung nur hier bei der

Digitized by Google

Haupt-Bank-Kasse erfolgen wird.

Berlin, den 15. Januar 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 22. Januar 1862. Königliche Regierung.

89) Betreffend die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten.

Behufs Ausführung der in Gemäßheit der Artikel 51 und 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850 eintretenden Neuwahl des Hauses der Abgeordneten hat der Herr Minister des Innern auf Grund der §§. 17 und 28 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung von 1849 No. 19) den Tag der Wahl der Wahlmänner auf den 28. April d. J. und den Tag der Wahl der Abgeordneten auf den 6. Mai d. J. festgesetzt.

Indem wir die gedachte Verordnung vom 30. Mai 1849 und das Wahl-Reglement vom 4. October v. J. nachstehend von Neuem zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich bekannt, daß in dem Gesetze vom 27. Juni 1860 die Wahlbezirke, Wahlorte und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten im diesseitigen Regierungsbezirk wie folgt bestimmt und daß zur Abhaltung der Wahl die nachbezeichneten Commissarien ernannt sind.

No.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Lauenburg " Bütow " Stolp	Stolp	3	Kreisgerichts-Director Zweigert in Stolp.
2	Kreis Rummelsburg " Schlawe	Schlawe	2	Landrath v. Woedtke in Schlawe.
3	Kreis Schivelbein " Dramburg	Schivelbein	1	Landrath und Landes-Director v. d. Goltz zu Schivelbein.
4	Kreis Fürstenthum	Cörlin	2	Landrath v. Gerlach in Cöslin.
5	Kreis Neustettin " Belgard	Bärwalde	2	Landrath v. Busse in Neustettin.

Cöslin, den 29. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir **Friedrich Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74 und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6ten December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1. Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahl-Bezirken gewählt.

§. 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

Digitized by Google

§. 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhält.

§. 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stammmannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§. 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a, gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist (§. 6.),

b. bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§. 5.).

§. 11. Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1348, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handelsgesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und directe Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungsbehörde, auf dem Lande

Digitized by Google

dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16. Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahl-Bezirke abgrenzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahl-Bezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22. In der Wahlversammlnng dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25. Das Protokoll wird von dem Wahlvorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahlkommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

Siehe §§. 5. 6. 12. 15. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

§. 26. Die Regierung ernennt den Wahlkommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27. Der Wahlkommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staatsverbande angehört.

§. 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahlkommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefalle-

Digitized by Google

nen Wahl gegen den Wahlkommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§. 1. Die Landräthe oder, im Falle des §. 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (§§. 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§§. 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§. 13 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§. 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten (§. 16 der Verordnung).

§. 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§. 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§. 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des §. 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§. 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§. 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamation berufen

Digitized by Google

ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungsbehörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (§. 15 der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§. 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers, b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist, c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat, d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahlkommissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmenabgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf (§. 14 des Reglements).

§. 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25 der Verordnung und der §§. 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§. 3 und 6 des Reglements), wobei mit den Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§. 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung, auf (§. 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch, und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des §. 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 18 der Verordnung oder §. 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

Dritt §§. sind im Urwahltermine zu ver-

Digitized by Google

§. 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§. 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

§. 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

§. 18. Die Regierungen haben sofort die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahlvorsteher zu benachrichtigen.

§. 19. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahlkommissar ein.

Der Wahlkommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügten Verzeichnisse speciell benannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahlkommissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslokalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§. 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§. 21 bis 24 dieses Reglements eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§. 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung konstituirt ist (§§. 9 und 20 des Reglements) das durch den Wahlkommissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die §. 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§. 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahlversammlung und dem Wahlkommissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 22. Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten. Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Digitized by Google

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat. Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahlkommissars zu ziehen.

§. 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach §. 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen, von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§. 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahlkommissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat.

Berlin, den 4. Oktober 1861. Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler.
von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

90) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf den Antrag des Directorii des Vereins für Pferdezucht und Pferderennen genehmigt, daß mit dem diesjährigen, in Stettin stattfindenden Pferderennen am 5. und 6. Mai d. Js. ein Markt für Luxus- und Gebrauchspferde verbunden und nach dem unten abgedruckten Programm abgehalten werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pferdemarkt in Stettin.

Gleichwie in den Vorjahren 1859 und 1860, soll in Verbindung mit den hiesigen Pferde-Rennen, am 5. und 6. Mai, von Morgens 7 Uhr bis Mittags 12 Uhr, ein Markt für

Luxus- und Gebrauchspferde

auf dem innerhalb der Stadt belegenen grünen Paradeplatze abgehalten werden.

Die zum Markte zu bringenden Pferde finden in den auf dem Marktplatze besonders aufzustellenden Ställen, welche mit Raufe, Krippe und sonstigem Zubehör versehen, möglichst wasserdicht eingedeckt und verschließbar sind, Aufnahme. Die Ställe werden auf jede beliebige Zahl von Pferden eingerichtet, sofern die desfallsigen Bestellungen bis zum 25. April bei uns eingehen. Das pränumerando zu erlegende Stallgeld für ein Pferd, für die Dauer des Marktes, beträgt 2 Thlr.. für einen Kastenstand 2½ Thlr. Für angemeldete 3 und mehr Pferde eines Besitzers wird das Stallgeld noch um 15 Sgr. ermäßiget.

Markt-Pferde, welche nicht in unsern Stallungen untergebracht werden sollen, erhalten Plätze an den Barriéren. Für diese ist ein Standgeld von 1 Thlr. für die Dauer des Marktes zu entrichten; bei 3 und mehr Pferden eines Besitzers tritt eine Ermäßigung von 10 Sgr. pro Pferd ein. Vom 30. April c. (Abends) ab werden die bestellten Stallungen zur Benutzung bereit gehalten werden.

Bei Uebergabe des Stalles erhält der Miether desselben für sich und seine mit der Wartung der Pferde beauftragten Stallleute, zur Legitimation vor dem Marktmeister, je eine Eintritts-Karte und ein Exemplar der Markt-Ordnung unentgeldlich. Diese erhalten auch diejenigen Pferdebesitzer und deren Leute, welche ihre Pferde außerhalb der Stallungen auf den Markt bringen. Gleichzeitig mit dem Stalle wird dem Miether ein Schlüssel zu demselben, ein Eimer und eine Laterne übergeben, wofür ein Pfand von 1 Thlr. zu erlegen ist, welches zurückerstattet wird, wenn am Schlusse des Marktes die vorbenannten Stall-Utensilien in brauchbarem Zustande zurückgeliefert werden. Von jedem aus den Marktstallungen verkauften Pferde sind 2 Thlr., von jedem frei aufgestellten verkauften Pferde 1 Thlr. vom Verkäufer an die resp. Marktmeister zu zahlen.

Gute Fourage ist auf dem Marktplatze, der Hafer pro Scheffel für 10 Sgr. über den Markt-

preis, — Heu und Stroh pro Bund mit 1 Sgr. über den Marktpreis, in vollem Gewicht, gegen Zahlung zu haben.

Ein Roßarzt wird anwesend und im Markt-Bureau zu erfragen sein. Zwei Marktmeister, durch Abzeichen kenntlich, — einer für die Stallungen, einer für die Barrièren — werden für die nöthige Ordnung sorgen.

Diejenigen Personen, welche den Pferdemarkt zu betreten wünschen und nicht bereits als Pferdebesitzer Freimarken erhalten haben, müssen sich an den Eingängen Einlaßkarten zu 5 Sgr. für jeden Tag lösen.

Für alle auf der Haupt- und den Zweig-Bahnen der Berlin-Stettiner Eisenbahn zum Markt zu versendenden Pferde ist Seitens des Direktoriums eine Ermäßigung auf $^2/_3$ des tarifmäßigen Transportpreises verheißen. In dieser Beziehung haben die Besitzer der Pferde auf der Abgangsstation den Zweck des Transports der Pferde anzugeben und den Anspruch auf die Transport-Ermäßigung anzumelden. Für die Herbeförderung ist dann zunächst der volle Tarifsatz zu berichtigen, bei dem Rücktransport wird dagegen auf unsere Bescheinigung, daß die Pferde wirklich auf dem Markte hierselbst ausgestellt gewesen, Seitens der Güter-Expedition der Eisenbahn hierselbst, nur $^1/_3$ des Tarifsatzes erhoben.

In Berücksichtigung so namhafter Erleichterungen der Beschickung des Marktes und der bedeutenden Ermäßigungen der Stall- und Standgelder, glauben wir auf eine recht zahlreiche Beschickung des Marktes um so zuverlässiger rechnen zu dürfen, als wir auch sonst bereitwillig allen speciellen, uns rechtzeitig zugehenden Wünschen nachkommen werden. Stettin, den 13. Februar 1862.

Das Comité für den Pferdemarkt.

Freiherr v. d. Goltz, General-Major. Agath, Stadtrath. G. Borck, Kaufmann.
Meister, Stadtrath. Wilsnach, Kaufmann. Kurtz, Königl. Rentenbank-Buchhalter.

91) Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. von dem Königlichen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf 2 sgr. 3 pf. festgesetzt worden.

Cöslin, den 28. März 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

92) Uebertretungen der Post-Gesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausscheiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Digitized by Google

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Cöslin, den 24. März 1862. Der Ober-Post-Director. Fritze.

93) Betreffend die Wirksamkeit der Schiedsmänner pro 1861.

Bei den im Departement des Königlichen Appellationsgerichts angestellten 156 Schiedsmännern sind im Jahre 1861 überhaupt 9174 Streitsachen anhängig gewesen, von denen 5909 durch Vergleich beendigt, 750 zurückgenommen, 2427 an die Gerichte verwiesen worden und 88 unbeendigt geblieben sind.

Es hat sich hiernach auch im Jahre 1861 eine erfreuliche Thätigkeit des Schiedsmanns-Instituts herausgestellt; wir müssen besonders die Thätigkeit der nachgenannten Schiedsmänner:

1, des Administrators Schulz in Belgard, welcher von den 580 bei ihm anhängigen Sachen 544,
2, des Rathmannes Malbrandt in Bublitz, welcher von den 453 bei ihm anhängigen Sachen 389,
3, des Gastwirthes Nemitz in Bütow, welcher von den 342 bei ihm anhängigen Sachen 295,
4, des Rentiers Magdalinski in Lauenburg, welcher von den 311 bei ihm anhängigen Sachen 225,
5, des Kaufmannes Th. Gützlaff in Tempelburg, welcher von den 206 bei ihm anhängigen Sachen 190,
6, des Schornsteinfegermeisters Hoppe in Belgard, welcher von den 186 bei ihm anhängigen Sachen 160,
7, des Stadtsecretairs Wilcke in Neustettin, welcher von den 228 bei ihm anhängigen Sachen 140,
8, des Lehrers Hinze in Pinnow, welcher von den 155 bei ihm anhängigen Sachen 132,
9, des Sattlers Schwantes in Alt-Valm, welcher von den 162 bei ihm anhängigen Sachen 146,
10, des Bäckermeisters F. Munkel in Colberg, welcher von den 185 bei ihm anhängigen Sachen 124,
11, des Tuchmachermeisters Guse in Callies, welcher von den 133 bei ihm anhängigen Sachen 119,
12, des Kaufmannes Sawallisch in Stolp, welcher von den 177 bei ihm anhängigen Sachen 114,
13, des Lehrers Mantey in Eschenriege, welcher von den 158 bei ihm anhängigen Sachen 110,
14, des Ackerbesitzers Jancke in Tempelburg, welcher von den 124 bei ihm anhängigen Sachen 110,
15, des Kaufmannes Beyer in Rügenwalde, welcher von den 124 bei ihm anhängigen Sachen 103,
16, des Kaufmannes Eschenbach in Zanow, welcher von den 133 bei ihm anhängigen Sachen 122,
17, des Schankwirthes Schulz in Warschow, welcher von den 111 bei ihm anhängigen Sachen 91,
18, des Buchhändlers Ludwig in Polzin, welcher von den 111 bei ihm anhängigen Sachen 90,
19, des Mühlenbesitzers von Domarus in Gr. Tuchen, welcher von den 127 bei ihm anhängigen Sachen 85,
20, des Töpfermeisters Simon in Zülkenhagen, welcher von 80 bei ihm anhängigen Sachen 68,
21, des Gutsbesitzers Schulz in Reckow, welcher von den 116 bei ihm anhängigen Sachen 72,
22, des Bürgermeisters Kroll in Ratzebuhr, welcher von den 87 bei ihm anhängigen Sachen 65,
23, des Parzellenbesitzers Notzke in Pennekow, welcher von den 85 bei ihm anhängigen Sachen 80,
24, des Musikus Kunde in Augustin, welcher von den 76 bei ihm anhängigen Sachen 57,
25, des Voigts Woggon in Groß-Garde, welcher von den 65 bei ihm anhängigen Sachen 47,
26, des Tischlermeisters Gluth in Neblin, welcher von den 59 bei ihm anhängigen Sachen 49 und
27, des Bürgermeisters Sassenhagen in Leba, welcher von den 55 bei ihm anhängigen Sachen 42

durch Vergleich beendet hat, rühmend anerkennen und ertheilen denselben hiemit unsere Belobigung.

Zugleich sprechen wir, indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, den Wunsch aus, daß auch die übrigen Schiedsmänner des Departements ähnliche Resultate erzielen und daß unsere Gerichts-Eingesessenen bei vorkommenden Streitigkeiten zur gütlichen Schlichtung derselben vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 20. März 1862. Königliches Appellationsgericht.

94) Die Verwaltung der Königlichen Bank-Agentur zu Colberg ist, nachdem der bisherige Bank-Agent, Herr Hauptmann a. D. Müller, das Amt niedergelegt hat, dem Rendanten der Vorschußkasse, Herrn Johann Heinrich Richter zu Colberg übertragen worden.

Stettin, den 22. März 1862. Königliches Bank-Komtoir. Barsekow. Boese.

Digitized By Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Dem praktischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Berten in Rummelsburg ist die von demselben bisher interimistisch verwaltete Kreiswundarztstelle des Rummelsburger Kreises nunmehr definitiv übertragen worden.

Die Wahl des Bäckermeisters George Heyn zu Dramburg zum unbesoldeten Rathmann in Stelle des verzogenen Rathmanns Lauterius ist von uns bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Versetzt sind: der Post-Expedient Salzwedel von Colberg nach Lauenburg,
der Post-Expedient Fink von Lauenburg nach Colberg und
der Post-Expedienten-Anwärter Meyer von Bärwalde nach Cörlin.

Aus dem Postdienste entlassen ist: der Post-Expedient Carl Julius Emil von Freyholdt in Cörlin.

Etatsmäßig angestellt ist: der invalide Gefreite Gottfried Gustav Radde als Packbote in Schlawe.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Hülfsprediger Panse in Dramburg ist zum Diakonus daselbst und zum Pastor in Sarranzig und Schilde ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Berufung des Prorektors am Progymnasium zu Demmin Dr. Schmidt zum ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Greifenberg, ist genehmigt.

Die Wahl des Prorectors Professor Dr. Nitzsch am Gymnasium zu Greifswald zum Director desselben und der dazu gehörigen Realschule ist von des Königs Majestät bestätigt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Mechanikus Casper Trinks zu Helmstedt ist unter dem 23. März 1862 ein Patent

auf eine Controlwaage zum Verwiegen der Runkelrüben in den Zuckerfabriken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 19. December 1860 ertheilte Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben.

Uebersicht
der General-Verwaltung der Königl. Strafanstalt zu Naugard mit Einschluß der Hülfsstrafanstalt zu Gollnow für 1861 — siehe Beilage.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

der am 19. März 1862 gezogenen, durch die [illegible] selben Tage zur baaren Ein[illegible]

I. Freiwillige Staats-Anleih[illegible]

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 118. 120. 122 bis [illegible] und Talons. 767. 791. 792. 794. 811. 812. 1723 bis [illegible] 52644. 1735. 1742 bis 1744. 1747. 1750. 17[illegible] 2681 bis 2379 bis 2381. 2384. 2385. 2398. 23[illegible] 4130. bis 2712. 3352 bis 3361. 3962 bis 3[illegible] bis [illegible] Stück.

Lit. B. à **500** Rthlr. № 737 bis 741, [illegible] 627. 759. 760. 784 bis 786. 788 bi[illegible] bis 810. 821 bis 824. 826. 828. 100[illegible] bis 1067. 1092 bis 1100. 1102[illegible] 2487 bis 2490. 2492. 2496 bis[illegible] bis 4600. 4651 bis 4653. 4824 [illegible] 4849 bis 4851.

Lit. C. à **100** Rthlr. № 1150[illegible] bis 11551. 11558. 11559. [illegible] 11585. 11586. 11589 bi[illegible] 11609. 11614 bis 11626. [illegible] bis 11919. 11921 bis 119[illegible] 12373 bis 12386. 1238[illegible] 12407. 24745 bis 24750 [illegible] bis 24984. 24986 bis 24[illegible] bis 25042. 25045 [illegible] bis 6315. 6376 bis [illegible]

Lit. B. à **500** Rthlr. [illegible] 6940. 8411 bis 84[illegible]

Verzeichniß der [illegible]

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
(Wegen der d[illegible]			
750. 52.	15	756.	
485.	7	2140	
1927.	12	3053	
1497.	14	3396	
1509. 23. 29.		3402	
32. 50.	14	19	
1627.	14	69.	
3031.	4	5585	
3359 bis 61. 64.		6256	
66. 67. 74. 77.		6405	
79. 91 bis 94.	15	21.	

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
[illegible] 9. 22. . . .	12	[illegible]	
[illegible] 774.	11	[illegible]	
[illegible] 8906. 7. 10.		[illegible]	
[illegible] 22. 27 bis 29.		[illegible]	
[illegible] 32. 35. 37. 38.		[illegible]	
[illegible] 43. 47. 50. 51.		[illegible]	
[illegible] 54. 56. 57. 62.	15	[illegible]	
[illegible] bis 3. 6. 8.		8785. 96 bis 98.	14
[illegible] 12 bis 17.		8800.	14
[illegible] 27 bis 31. 34.		8926. 27. 29.	
[illegible] 36. 44 bis 48.		35. 39. 57. 63.	
[illegible] 50. 51. 53. 55.		67. 69. 78. . .	14
[illegible] 60.	15	9588. 96. 98. . .	15
[illegible] 4981.	14	9707. 11. 12.	
[illegible] 5017. 40. 66. . .	14	21. 31. 34. 36.	15
[illegible] 2796. 98. 99. . .	14	8210. 11. 14 bis	
[illegible] 2801. 2.	14	16. 18. 21. 23	
[illegible] 3488.	6	bis 27. 29 bis	
[illegible] 8119. 21. 25.		31. 33. 34. 37.	
[illegible] 29. 33. 41. 42.		38. 44. 46. 47.	
[illegible] 46. 53. 57. 59		50 bis 52. 54.	
[illegible] bis 61. 66. 78.		66. 68. 69. 77.	
[illegible] 79. 81. 83 bis		81. 82. 85. 87.	
[illegible] 85. 92 bis 94.		89. 92. 93. 95.	
[illegible] 97. 98. . . .	15	99.	15
[illegible] 8200. 1. 6 bis 8.	15	8300. 4 bis 6.	15
[illegible] 144. 45. 50. 52.		266. 67. 71. 76	
[illegible] 56. 58. 61. 63.		bis 79. 82 bis	
[illegible] 74. 80. 85. 87.		84. 88. 91. 96.	
[illegible] 89. 90. 95. 97.	15	97. 99.	15
[illegible] 206. 14 bis 16.		301 bis 3. 6 bis	
[illegible] 18. 24. 25. 27.		8. 12 bis 14.	
[illegible] 28. 39. 41. 42.		16. 19. 21. 27.	
[illegible] 44 bis 47. 50.		28. 33 bis 35.	
[illegible] 55. 59. 61. 62.	15	38 bis 40. 47.	15

II. der [illegible]

(Wegen der durch die 12te Verloosung zum 1. [illegible]

8te Verloosung.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 2738. 8340.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 694. 714. 726. 3431. 4938.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 19807.

9te Verloosung.

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 2569 bis 2576. 4068. 4069. 4094. 4364. 4365.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 876. 887. 891. 1346. 5477. 5483. 11182. 11184.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5176. 5182 bis 5186. 10385. 10398. 10389. 10401. 10409. 10411.

Lit. B.

Lit. C.

Lit. D

Digitized by Google

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.
Noch Lit. C. à 100 Rthlr.									
38964. 67. 71.		40854.	9	42252. 57. 66. .	15	48201. 2. 4. 5. 8.		52406. 42. 43. .	14
72. 78. 82 bis		42120. 21. 28.		43089.	12	9. 12. 14. 16. 23		52581.	13
86. 88. 90 bis		29. 38 bis 41.		43249. 50. . . .	6	bis 30. 34 bis		52595.	14
93. 96. 99. . .	15	46. 50.	15	48158. 59. 62.		40. 45. 46. 49.	15	54222. 23. 37.	
39197.	14	42211 bis 14. 18.		65. 69. 70. 80.		49561.	10	89.	14
39209 bis 11.		19. 22. 25. 26.		81. 83. 85. 88.		50083.	14	54766.	12
17. 46. 47. . .	14	36. 42. 48. 50.	15	91. 95.	15	50393. 98. . . .	14	57125. 29. . . .	14
Lit. D. à 50 Rthlr.									
9741. 42. 44.		12964. 65. 67.		13126 bis 28.		13989. 92. 94.		15001. 5. 16. . .	14
45. 58. 60. . .	15	70. 71. 73. 75.		37 bis 40. 43.		95.	15	15712.	7
9866. 69. 70.		76. 78. 81 bis		48. 54. 55. 65.		14003. 7. 9. 10.		16943. 80. . . .	10
72. 75. 78 bis		83. 85. 86. 91.		69. 75.	15	13. 15 bis 17. 23.		17549.	8
80. 86. 87. 90.	15	98.	15	13946. 47. 50.		25. 27. 28. 35.		19105.	8
12312. 22. 45.		13104. 5. 8.		54. 55. 57. 59.		42. 52 bis 54.	15	21444.	12
79.	13	10. 12 bis 14.		73. 74. 76. 77.		14949. 58. 61.		22378.	11
12668.	8	16. 18. 19.	15	79. 81. 83. 88.	15	88. 90. . . .	14	22418. 19. . . .	11
Lit. E. à 20 Rthlr.									
8308 bis 11. 17.		9541.	4	16271. 72. 87.		17627. 30. 31.		17763. 66. 68.	
20. 23 bis 26.		9962.	15	88. 95. 99. . .	15	42. 46. 50. 51.		71. 72. 74. 76.	
29. 33. 37. 38.		10595.	11	16300. 1. 3 bis		54. 56. 62. 74.		78. 87. 90. 92.	
40. 45. 48. 49.		10632. 76. . . .	11	5. 14. 15. 18.		79. 87. 94. 98.		93. 98. 99. . .	15
57. 59. 62. 63.		11505.	11	22 bis 24. 27.		99.	15	17801. 4. 7. . .	15
65. 69. 73 bis		13094.	7	29. 33.	15	17700. 1. 3. 5		18934. 70. . . .	13
75. 78. 80. 81.		13141.	7	16384.	3	bis 8. 19 bis		19003. 4. 25. . .	13
87. 89. 91. 92.		14375.	12	16420. 21. . . .	3	25. 27. 35. 40.		19102.	13
95. 98. . . .	15	14131.	12	16603. 4.	1	43. 50. 53. 55.		19202.	13
8400 bis 8. 10.		16250. 52. 53.		17337. 39. 40		56. 58. 59. 62.	15		
11.	15	55. 64 bis 66.	15	bis 42. . . .	15				
Lit. F. à 10 Rthlr.									
348. 51. 52. 64.		553. 63. 64. 74.		851. 53. 59. 61		4509. 54. . . .	13	12495.	8
65. 67. 75. 77.		90. 97. . . .	14	bis 63. 74. 92.	14	5064. 67. 71. . .	3	12505. 6. 18. . .	8
79. 80. 84 bis		603. 21. 36. 54		900. 4. 61. 70.		5171.	3	14204.	3
86. 91 bis 99.	15	bis 59. 96. 97.	14	78.	14	7853.	5	14395.	3
400. 1. 5. 6. 8.		708. 14. 19. 24.		1888.	4	8350.	2	14922.	6
9. 11. 15. 20		30. 44 bis 47.		3970. 89. . . .	7	8414.	2	15106.	6
bis 22. 25. 26.		69. 79. 88. . .	14	4098.	13	10204.	3	15445. 65. . . .	12
30. 35. 37 bis		800. 16. 18. 19.	14	4101.	13	10527. 75. . . .	3	15506.	13
40.	15			4455.	13	10826.	3		

Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

(April 1862 gekündigten Schuldverschreibungen siehe die Liste vom 16. September 1861.)

à 500 Rthlr. № 262 bis 264. 269. 275. 6837. 6838. 10987. 10988. 10991. 10992. 10995. 10997. 10999. 11003 bis 11006. 13461. 13463. 13466.

à 200 Rthlr. № 4158. 4167. 4173. 4178. 4183 bis 4185. 4187 bis 4190. 4194. 4195. 8812. 8814. 8826. 8831. 8841. 8842. 8850. 8851. 9087. 9104. 9105. 9108 bis 9114. 9131. 9134 bis 9136.

Rthlr. № 6211. 6212. 6221. 6224.

Lit. B. à 500 Rthlr. № 3760. 3761. 3763. 3764. 4209. 4211. 4214. 4215. 4221. 4236. 4242. 4243. 4245. 4246. 5372. 5376. 5384. 5387. 11278 bis 11280. 12282. 11283. 11285 bis 11289. 11293. 13825. 13840 bis 13844.

Lit. C. à 200 Rthlr. № 9138. 9142. 9145 bis 9148. 9150. 9151. 9153. 9154. 9162. 9165. 9167 bis 9170. 9174. 9183 bis 9186. 9191. 9194. 9197 bis 9199. 9202. 9204. 9205.

Digitized by Google

General-Verwaltungs-Uebersicht [illegible] für das Jahr 1861.

No.	Bezeichnung.	ne Summa	Corrigenden: Männer	Weiber	jugendliche Personen unter 16 Jahren	Summa	Summa der sämmtlichen Gefangenen
1	2	14	15	16	17	18	19
A.	Bestand am 31. December 1860 . .	1138					1138
B.	Zugang während des Jahres 1861:						
1.	durch neue Einlieferungen Seitens d Behörden	305					
2.	durch neue Einlieferungen aus dem E stande Ausgestoßener Seitens der Behörden	5					
3.	durch Versetzung aus der Untersuchun Strafhaft						
4.	durch Uebersiedelung aus anderen Anst						
5.	durch Rücklieferung Entwichener . .	1					
6.	durch Einlieferung Behufs des Weitertr						
	Summa des Z	311					311
C.	Abgang während des Jahres 1861:						
1.	interimistisch entlassen						
2.	begnadigt	16					
3.	nach verbüßter Strafe entlassen . .	259					
4.	in andere Anstalten übergesiedelt . .	2					
5.	entwichen	1					
6.	gestorben a) natürlichen Todes . .	25					
	b) durch Unglücksfälle . .						
	c) durch Selbstmord . .						
	d) durch Hinrichtung . .						
7.	zur Strafe resp. correctionellen Detenti gesetzt	2					
8.	durch Weitertransport						
	Summa des A	305					305
D.	Bestand am 31. Dezember 1861 . .	1144					1144
E.	Im Jahre 1861 waren nach vollen T rechnet überhaupt detinirt . . .	19852					419852
F.	Die tägliche Durchschnittszahl der im Ja detinirt gewesenen Gefangenen bet	1150					1150

Digitized by Google

			Heimathsverhältnisse						Confessionsverhältnisse											Altersverhältnisse								
1 7. Mal		überhaupt (Kolonne 8 bis 28)			Inländer			Ausländer			evangel.			kathol.			jüdische			andersgl.			von 16 bis 20 Jahren			von 21 bis 45 Jahren			über 45 Jahre		
Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa
6	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58
3	—	3	91	—	91	309	—	309	1	—	1	308	—	308	—	—	—	2	—	2	—	—	—	17	—	17	245	—	245	48	—	48

Familienverhältnisse											Bildungszustand. Es können						Militairverhältnisse. Von den eingelieferten männlichen Zuchthausgefangenen haben	
unverheirathet			verheirathet			verheirathet gewesen Männer		Weiber			weder lesen noch schreiben			nur eins von beiden			im Militairdienst gestanden	nicht im Militairdienst gestanden
Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa	verwittwet	geschieden	verwittwet	geschieden	Summa	Männer	Weiber	Summa	Männer	Weiber	Summa		
83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101
154	—	154	138	—	138	14	4	—	—	18	29	—	29	31	—	31	76	— 234	—

Die Direktion der Straf-Anstalt.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 15. Cöslin, den 9. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

95) Auf dem Königlichen Steinsalzbergwerk zu Staßfurt wird vom 1. April d. J. ab aus Krystallsalz ein sehr feines Tafelsalz bereitet und in Mengen von

126 Pfund 8 Loth (1/8 Tonne), in einfache Säcke verpackt, zum Preise von 4 rtl., und von

94 Pfund 21 Loth (1/4 Tonne), in kleine Beutel und diese wieder in Kisten verpackt, zum Preise von 3 rtl. 15 sgr.

zum Verkauf gestellt werden.

Bestellungen auf dieses Salz sind portofrei unter Einsendung des Preises an die Königliche Salzfactorei in Staßfurt mit der Angabe zu richten, ob die Versendung des Salzes vermittelst der Eisenbahn oder auf welche sonstige Weise erfolgen solle. Die Kosten und die Gefahr des Transports trägt der Käufer. Berlin, den 4. März 1862. Der General-Director der Steuern.

v. Pommer-Esche.

96) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 24. d. Mts. den Beschluß der General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank vom 19. d. Mts. dahin genehmigt, daß fernerhin mit den neuen Dividendenscheinen auf fünf Jahre zugleich ein Talon ausgegeben wird, gegen dessen Rückgabe im Jahre 1866 und so fort alle fünf Jahre die neuen Dividendenscheine, ohne Production der Bankantheilscheine verabfolgt werden. Bei der nächsten am 15. April d. J. beginnenden Aushändigung neuer Dividendenscheine müssen die Bankantheilsscheine selbst noch im Originale vorgelegt, es werden aber sodann gleichzeitig die Talons ausgegeben werden.

Berlin, den 25. März 1862. Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

97) Vom 1. April cr. ab werden laut Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel ꝛc. d. d. 28. März cr. die Gebühren für interne Correspondenz in der Weise ermäßigt, daß die bisherige dritte Zone in Wegfall kommt, mithin nur zwei Gebühren-Zonen bestehen bleiben: die erste bis zu 10 Meilen, die zweite über 10 Meilen Entfernung. Das Maximum der Beförderungs-Gebühr für eine einfache, ausschließlich auf Preußischen Telegraphen-Linien zu befördernde, Depesche (20 Wörter) beträgt demnach 16 Sgr., für eine Depesche von 30 Wörtern 24 Sgr. u. s. w. —

Berlin, den 29. März 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

98) Die Convertirung der Schuldverschreibungen von 1850 und 1852 betreffend.

Zur Erleichterung der Betheiligten in Betreff der zur Convertirung einzureichenden Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 wird hierdurch bekannt gemacht, daß auch die Kreis-Steuer-Kassen heute beauftragt worden sind, sich der Annahme dieser Schuldverschreibungen so lange zu unterziehen als es möglich ist solche so zeitig an die Regierungs-Haupt-Kasse hier abzusenden, daß sie bei dieser noch vor dem 30. d. Mts. Abends 6 Uhr eintreffen können.

Cöslin, den 7. April 1862. Königliche Regierung.

99) Das als besondere Beilage diesem Stück unseres Amtsblatts angefügte Regulativ vom 2ten Februar d. J. über die Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,

Digitized by Google

4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören, bringen wir zur Kenntniß und genauen Nachachtung sämmtlicher Verwaltungs-Behörden und Beamten des Regierungs-Departements mit dem Bemerken, daß das Regulativ vom 1. April d. J. ab in Kraft tritt.

Cöslin, den 29. März 1862. Königliche Regierung.

100) Das Commissariat zur Neuwahl des Hauses der Abgeordneten im Wahlbezirke Lauenburg-Bütow-Stolp.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 29. v. M. in No. 14 des diesjährigen Amtsblatts bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß an Stelle des Herrn Kreisgerichts-Directors Zweigert in Stolp, auf dessen Wunsch der Herr Landrath von Gottberg daselbst zum Wahlkommissarius für die auf den 6. Mai d. J. anberaumte Wahl der Abgeordneten im Wahlbezirke Lauenburg-Bütow-Stolp ernannt worden ist.

Cöslin, den 8. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

101) An sämmtliche Königliche Post-Anstalten.

Es treten vom 1. April c. ab im diesseitigen Bezirke folgende Cours-Veränderungen ein:

A. Aufgehoben werden:

1) die Botenpost zwischen Bärwalde und Pielburg,
2) " " " Dambee und Lauenburg,
3) " " " Dambee und Sierakowitz.

B. Eingerichtet werden:

1) eine tägliche Personen-Post zwischen Danzig und Stolp per Denzin und Carthaus aus Danzig um 6 Uhr früh, durch Dambee per Lupow um 2^{5}—2^{10} Uhr Nachmittags, durch Denzin um 5^{10}—5^{15} Uhr Nachmittags, in Stolp um 6^{30} Uhr Abends, aus Stolp um 10 Uhr Abends, durch Denzin per Lupow um 11^{35}—11^{40} Uhr Abends, durch Dambee um 2^{40}—2^{45} Uhr früh, in Danzig um 10^{30} Uhr Vormittags.

Das Personengeld beträgt pro Meile 7 Sgr.

2) eine tägliche Botenpost zwischen Crangen und Panknin ($2^{3}/_{4}$ Meilen) aus Crangen um 11^{30} Uhr Vormittags, in Panknin um 3^{30} Uhr Nachmittags, aus Panknin um 3^{15} Uhr früh, in Crangen um 7^{15} Uhr früh.

C. Verändert in ihrem Gange werden

1) die Kariol-Post zwischen Bärwalde und Pielburg ($2^{1}/_{4}$ Meilen) aus Bärwalde täglich um 5 Uhr früh, in Pielburg täglich um 7^{10} Uhr früh, aus Pielburg täglich um 1 Uhr Nachmittags, in Bärwalde " " 3^{10} Uhr Nachmittags,
2) die Kariol-Post zwischen Budow und Denzin auf directem Wege ($2^{1}/_{2}$ Meilen) aus Budow um 5 Uhr Nachmittags, in Denzin um 7^{30} Uhr Abends, aus Denzin um 5^{45} Uhr früh, in Budow um 8^{15} Uhr früh.

Die Courskarten und Speditions-Tabellen sind hiernach zu berichtigen.

Cöslin, den 31. März 1862. Der Ober-Post-Direktor. Fritze.

102) Vom 1. April c. ab ist eine tägliche Personenpost mit 6sitzigem Wagen und Conducteurbegleitung zwischen Stolp und Danzig eingerichtet worden, welche auf der neu erbauten Chaussee über Denzin, Lupow, Dambee, Sierakowitz, Carthaus und Zuckau befördert wird und folgenden Gang erhält:

Aus Stolp täglich 10 Uhr Abends, in Danzig $12^{1}/_{2}$ Stunden später,
Aus Danzig täglich 6 Uhr Morgens, in Stolp nach $12^{1}/_{2}$ Stunden.

Die Entfernung zwischen Stolp und Danzig beträgt 16 Meilen, das Personengeld, bei 30 Pfund Freigewicht, für jede Person 7 sgr. pro Meile.

Als Haltestellen zur Aufnahme von Personen unterwegs sind innerhalb des diesseitigen Bezirks folgende Punkte festgesetzt worden:

Zwischen Stolp und Denzin $2^{1}/_{4}$ Meilen
in Reitz, $^{3}/_{4}$ Meilen von Stolp, vor dem Gasthofe,
in Mahnwitz, $1^{1}/_{2}$ Meilen von Stolp, vor dem Kruge.

Digitized by Google

Zwischen Denzin und Lupow 1½ Meilen
in Stolper Gasthofe, ¼ Meile von Denzin,
in Malzkow, 1 Meile von Denzin, vor dem Schulzen-Amte.

Zwischen Lupow und Dambee 2¼ Meilen
in Niemitzke, 1 Meile von Lupow, vor dem Schulhause,
in Damerkow, 1½ Meilen von Lupow, vor dem Kruge,
in Saviat, 2 Meilen von Lupow, vor dem Chausseehause.

Zwischen Dambee und Sierakowitz 2½ Meilen
in Klein Rackitt, ¼ Meile von Dambee, vor dem Kruge.
in Wilhelminenthal, 1 Meile von Dambee, vor dem Hause des Eigenthümers Weiß.

Cöslin, den 1. April 1862. Der Ober-Post-Director. Fritze.

103) Bei der hiesigen Ober-Post-Direction lagern folgende Gegenstände, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind:

1, ein paar braune Glace-Handschuhe, aufgefunden am 14. Januar c. im hiesigen Posthausflur;
2, ein Paar Gummi-Ueberschuhe, aufgefunden am 7. December pr. in einer von Dramburg nach Callies benutzten Posthalterei-Beichaise;
3, ein Muff, aufgefunden am 24. December pr. in der Passagierstube zu Belgard;
4, ein brauner Pelzkragen, aufgefunden am 18. December pr. im Danzig-Cösliner Schnellpostwagen;
5, ein am 14. Juli pr. an M. Fr. Wegener in Berlin bei der Post-Expedition in Lauenburg aufgelieferter, als unbestellbar zurückgekommener Brief, in welchem bei der hiernächst Behufs Ermittelung des Absenders stattgehabten amtlichen Eröffnung undeclarirt 2 rtl. in KA. vorgefunden worden sind;
6, ein ca. zwei Ellen langer Schlangen-Pelzkragen, aufgefunden am 29. Januar cr. im Schlawe-Rummelsburger Personen-Postwagen.

Die Eigenthümer werden aufgefordert, die bezeichneten Gegenstände innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung ab, im Büreau der hiesigen Ober-Post-Direction in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht abgeforderten Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert werden.

Cöslin, den 3. April 1862. Der Ober-Post-Director. Fritze.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Koch, früher in Lauenburg, ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard, der Gerichts-Assessor Schröder, früher in Bütow, dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin und der Gerichts-Assessor Benekendorff, gegenwärtig in Belgard, vom 1. Mai d. J. ab dem Königlichen Kreisgerichte zu Colberg zur Beschäftigung überwiesen worden.

Die Auskultatoren Otto Alexander Victor Leopold in Colberg und August Heinrich Reinhold Dunst zu Bütow sind zu Appellations-Referendarien, der Erstere mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J., der Letztere mit dem Dienstalter vom 5. Februar cr., ernannt worden.

Der bisher im Kammergerichts-Departement beschäftigte Auscultator Johann Wilhelm Arnold ist unter Versetzung in das diesseitige Departement zum Appellationsgerichts-Referendarius mit dem Dienstalter vom 10. Februar 1862 ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Stolp zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Jacob Granzow in Rügenwalde ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Rittergutsbesitzer Scheunemann zu Neu-Gutzmerow ist zum Schiedsmann für den 12. ländlichen Bezirk des Stolper Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 11. ländlichen Bezirks des Stolper Kreises, Voigt Woggon in Groß-Garde, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Wentzel ist zum Pastor in Gr. Carzenburg, Synode Bublitz, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung: Dem Segelmacher und Bootsbaumeister Ludwig Robert Sagelsdorff zu Stettin ist unter dem 27. März 1862 ein Patent

auf eine sogenannte Segelmacher-Fidde zum Einbringen der Kausche, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebung: Das dem Ingenieur Friedrich Henckel zu Bochum unterm 18. September 1860 ertheilte Patent auf „eine Expansions-Vorrichtung für oscillirende Dampfmaschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken", ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Besondere Beilage zu No. 15

des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin

vom 9. April 1862.

Regulativ

über die

Portofreiheit in denjenigen Staatsdienst-Angelegenheiten, welche zu den Ressorts der Königlichen Ministerien:

1) für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
2) der Finanzen,
3) für landwirthschaftliche Angelegenheiten,
4) der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und
5) des Innern

gehören.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 1. In Staatsdienst-Angelegenheiten sind Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen portofrei, sofern dieselben nicht im Interesse einer Privatperson abgelassen werden, wogegen Sendungen zwischen Königlichen Behörden und Königlichen Kassen einerseits, und Privatpersonen, Privatgesellschaften und nicht Königlichen Behörden andererseits der Portozahlung unterliegen, sofern die Sendung nicht im ausschließlichen Interesse des Staates abgelassen worden ist, sondern das Interesse einer Privatperson u. s. w. dabei concurrirt.

Den Königlichen Behörden werden in dieser Beziehung die Communal-Behörden und Guts-Obrigkeiten, sowie die Behörden der vormals reichsunmittelbaren Standesherren in allen den Fällen gleichgeachtet, in welchen dieselben in Staatsdienst-Angelegenheiten, z. B. in Polizei-, Militair- und Staats-Steuersachen, als Organe der Staatsgewalt fungiren und in dieser Eigenschaft Sendungen ablassen oder empfangen.

Zu den Sendungen, die im ausschließlichen Interesse des Staates erlassen werden, gehören alle Sendungen, welche Behufs Wahrnehmung des staatlichen Ober-Aufsichtsrechts über die im Verzeichniß zu Abschnitt III. unter 11, 17, 24, 25, 27, 28, 30 und 37 benannten öffentlichen Corporationen und Institute, zwischen diesen einerseits und den Königlichen Behörden andererseits, erfolgen. Das Nähere hierüber und über die sonst diesen Körperschaften zustehende Portofreiheit ergiebt der Abschnitt III.

§. 2. Zu den Sendungen in Staatsdienst-Angelegenheiten, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt (§. 1), und welche deshalb die Portofreiheit nicht genießen, gehören insbesondere:

1) Gesuche um Anstellung und Gesuche der Beamten in persönlichen Angelegenheiten, z. B. um Urlaub, Zulage, Beförderung u. s. w., sowie die auf dergleichen Gesuche erlassenen Bescheide;
2) Verfügungen und Sendungen, welche durch das Verschulden eines Beamten herbeigeführt werden, wohin insbesondere Strafverfügungen und alle Monitorien zu rechnen sind, welche durch eine, nach dem Ermessen der vorgesetzten Behörde, ungerechtfertigte Nichtbeachtung schon ergangener Erinnerungen nothwendig werden;
3) Büreau-Utensilien, Bücher, Zeitschriften, Schreibmaterialien, Druckmaterialien zu

Digitized by Google

Formularen und Tabellen u. s. w., welche Behörden für den Königlichen Dienst von Privatpersonen beziehen, bei ihrer Versendung an die Behörden. Diese haben übrigens bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen auch darauf Bedacht zu nehmen, das Post-Interesse dadurch zu sichern, daß den Lieferanten die Tragung des Porto für alle das Lieferungsgeschäft betreffende Correspondenz und sonstige Sendungen ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird.

Sendungen zwischen der Königlichen Staatsdruckerei in Berlin und den Königlichen Behörden sind portofrei. Der Widerruf dieser Portofreiheit bleibt jedoch vorbehalten;

4) Zahlungs-Aufforderungen und Requisitionen der Behörden um executivische Einziehung rückständiger Abgaben, Gebühren, Kosten, Gefälle u. s. w.;

5) Zeitschriften, welche von Zeitungs-Redactionen an Königliche Behörden und Beamte gratis übersandt werden, ohne daß eine gesetzliche Verpflichtung dazu vorhanden ist.

Dienstlich zur Versendung gelangende, an Behörden oder Beamte u. s. w. adressirte Gratis-Exemplare solcher Kreisblätter, in welche nicht ausschließlich amtliche, den Kreis-Eingesessenen bekannt zu machende Erlasse oder Verordnungen der Behörden, sondern daneben auch Privat-Annoncen oder Aufsätze resp. Nachrichten aufgenommen werden; doch sind Kreisblätter, welche die Landräthe im dienstlichen Interesse sich untereinander zusenden, oder an die Königlichen Regierungen, resp. Ober-Präsidien einreichen, ausnahmsweise portofrei zu befördern, auch wenn sie Privat-Annoncen enthalten.

Dahin gehört auch:

6) Die Correspondenz wegen Ertheilung von Jagdscheinen, die Ueberweisung ausgefertigter Jagdscheine und die dadurch veranlaßten Geldsendungen, sie mögen zwischen den Landraths-Aemtern und den einzelnen Jagd-Inhabern, oder zwischen ersteren und Orts- resp. Polizei-Behörden vorkommen. Portofreiheit für diese Sendungen tritt nur dann ein, wenn es sich dabei um Ertheilung von Jagdscheinen an Königliche Forst- und Jagd-Beamte Behufs der Ausübung der Jagd in ihren Forstbezirken handelt, und dabei kein Interesse der einzelnen, die Jagd ausübenden Personen, sondern lediglich das dienstliche Interesse obwaltet.

§. 3. Portopflichtig sind ferner alle Sendungen von und an Königliche Behörden und Staats-Institute, welche sich mit einem kaufmännischen oder sonst gewerblichen Geschäftsbetriebe befassen, so weit dieselben auf einen solchen Geschäftsbetrieb Bezug haben. Dahin gehören insbesondere:

1) Sendungen, welche dadurch hervorgerufen werden, daß Königliche Behörden Zeitschriften, Bücher, Karten u. s. w. zu amtlichen Zwecken herausgeben, welche entweder nicht ausschließlich amtlichen Inhalts sind, oder gegen Bezahlung abgelassen werden;

2) alle Sendungen der Königlichen Straf-Anstalten, in Bezug auf deren kaufmännischen Geschäftsbetrieb, ohne Unterschied, ob die Versendung zwischen den Straf- und Arbeitshaus-Anstalten und Privatpersonen, oder zwischen den Anstalten und anderen Behörden stattfindet, die wegen Anschaffung von Fabrikaten mit den Anstalten in Verbindung treten;

3) alle Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen an und von Privatpersonen wegen des kaufmännischen Geschäftsbetriebes der Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Verwaltungen, sowie auch die desfallsigen Sendungen zwischen den Bergwerks- u. Behörden selbst, wofern sie direct diesen Handelsverkehr betreffen, sowie die Correspondenz dieser Behörden nach und von dem Auslande.

§. 4. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an Beamte und Privatpersonen oder von diesen an Königliche Kassen, welche dadurch veranlaßt werden, daß die Empfangnahme resp. Zahlung nicht bei derjenigen Kasse stattgefunden hat, auf welche die Zahlungsanweisung lautet (erste Receptur), sind portopflichtig, sofern nicht der Empfänger oder Zahlende von der Verbindlichkeit, die Zahlung bei der ersten Receptur in Empfang zu nehmen oder zu leisten, rechtsgültig entbunden ist.

Digitized by Google

Insbesondere dürfen Besoldungsgelder, Diäten und Gebühren an Beamte oder Commissarien nicht portofrei abgesandt werden, vielmehr hat für dergleichen Sendungen der Empfänger das Porto zu zahlen, es sei denn, daß die Versendung durch dienstliche Anordnungen nothwendig geworden ist, welche den Empfänger verhindern, die Beträge bei der betreffenden Kasse zu erheben.

§. 5. Auf welche Kasse eine Zahlungs-Anweisung zu lauten hat, und welche in Folge dessen als erste Receptur anzusehen ist, wird nach den darüber bestehenden Vorschriften und allgemeinen Verwaltungs-Grundsätzen beurtheilt. Soweit nicht besondere Ausnahmen in den folgenden Vorschriften ein Anderes bestimmen, können nur Königliche Kassen als erste Receptur angesehen werden.

§. 6. Wird eine portopflichtige Mittheilung einer portofreien hingefügt, oder ein portopflichtiger Gegenstand mit einem portofreien zusammengepackt, so ist die ganze Sendung portopflichtig und darf mit dem Portofreiheits-Vermerke nicht versehen werden.

§. 7. In solchen bei Staatsbehörden schwebenden Angelegenheiten, in denen die Verpflichtung einer Privat-Partei zur Pörtozahlung noch ungewiß ist, sind alle Sendungen portopflichtig zu behandeln.

Die bei der Sache betheiligte Partei muß ihre Sendungen frankiren, und für andere Sendungen muß das Porto von derjenigen Behörde a conto der betheiligten Partei vorschußweise bezahlt werden, bei welcher die Sache schwebt.

Dies muß insbesondere geschehen:

1) in allen Contraventions- und Defraudations-Sachen, namentlich in allen Steuer-, Zoll-, Stempel-, Post- und Porto-Contraventions-Sachen;
2) in allen fiskalischen Civil-Prozessen, sowohl für die Correspondenz mit den Gerichten als mit den Mandatarien des Fiskus, und zwar soll die Berichtigung des Porto für die Correspondenz mit den Mandatarien des Fiskus diesen überlassen werden, so daß die Schreiben der Behörden an die Mandatarien unfrankirt, von diesen an die Behörden aber frankirt eingeliefert werden.

Ist in dergleichen Fällen das vorgeschossene Porto uneinziehbar, sei es, weil die betheiligte Partei nach dem Ausgange der Sache zur Erstattung der Porto-Auslagen überhaupt nicht verpflichtet ist, oder weil die zu erstattenden Porto-Auslagen im Wege der Execution nicht haben beigetrieben werden können, so ist das ausgelegte Porto definitiv auf den zu dergleichen Ausgaben bestimmten Geschäfts-Bedürfniß-Fonds resp. auf den fiskalischen Prozeßkosten-Fonds zu übernehmen.

In den Fällen, wo in Contraventionssachen das Unvermögen oder die Nichtverpflichtung des Angeschuldigten bereits feststeht, oder die Denunciaten den ergangenen Erkenntnissen oder Resolutionen vollständig genügt haben, also kein Anspruch an sie mehr vorhanden ist, sondern nur noch über die ordnungsmäßige Verrechnung und formelle Beendigung der Sache ein Schriftwechsel stattfindet, geht die amtliche Correspondenz portofrei.

§. 8. Es ist möglichst dafür zu sorgen, daß die nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreien Packetsendungen in solchen Packeten zur Post gegeben werden, welche das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen.

Dabei ist den Behörden empfohlen worden, da, wo directe Eisenbahn-Verbindungen bestehen, größere Packete, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen, als Frachtgut mit den Eisenbahnen zu versenden und die desfallsigen Kosten aus ihren Fonds zu bestreiten.

Packetsendungen, welche nicht Schriften, Acten, dienstliche Listen, Tabellen oder Rechnungen, sondern andere Gegenstände, z. B. Proben, Muster, Modelle, Siegel, Maaße, Waagen und Gewichte, überhaupt Utensilien enthalten, haben nur bis zum Gewicht von 20 Pfund für jede abgehende Post auf Portofreiheit Anspruch, so weit nicht Ausnahmen hiervon ausdrücklich bestimmt sind.

Ueberdies sollen die Posten überhaupt nicht dazu benutzt werden:

1) um die Versendung von Acten auszuführen, welche dadurch nothwendig wird, daß Registraturen verlegt, ganz oder theilweise geräumt, oder unbrauchbar gewordene Akten verkauft werden sollen;
2) um Behörden oder Beamten Schreibmaterialien zuzusenden und

Digitized by Google

3) um besonders umfangreiche Gegenstände, wie z. B. leere Fässer, Kasten, Kisten und andere Behältnisse, zu versenden.

Auch Geldsendungen sollen möglichst vermieden werden und es haben die Behörden Zahlungen durch Abrechnungen und Anweisungen in allen den Fällen zu bewirken, in denen dies füglich geschehen kann.

§. 9. Auch für portofreie Sendungen muß entrichtet werden:

1) das Bestellgeld; die Bestellung mag am Orte der Post-Anstalt durch die gewöhnlichen Briefträger, oder außerhalb dieses Orts durch die Landbriefträger auszuführen sein;
2) das Packkammer- oder Lagergeld;
3) die Insinuationsgebühr für Schreiben mit Insinuations-Dokumenten;
4) die Einzahlungsgebühr für baare Einzahlungen;
5) die Procura-Gebühr für Vorschuß-Sendungen und die Recommandations-Gebühr.

Bei Sendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten bleiben diese Gebühren (No. 5) außer Ansatz.

In Betreff der Sendungen nach dem Auslande sind zu unterscheiden:

I. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche zum deutschen Postvereine gehören.

1) Correspondenz-Sendungen (Briefschaften).

Dergleichen Sendungen, welche in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten von Staats- und andern öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen gewechselt werden, sind bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich im ganzen Postvereine portofrei, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

2) Fahrpost-Sendungen (Packete und Gelder, Briefe mit declarirtem Werthe, mit baaren Einzahlungen und mit Postvorschüssen).

Im ganzen Gebiet des Postvereins werden gewöhnliche Packete mit Schriften und Akten in reinen Statsdienst-Angelegenheiten von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte, portofrei befördert, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirk der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als Staatsdienstsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist. Den Behörden sind jene alleinstehenden Beamten gleich zu achten, welche eine Behörde repräsentiren.

Alle Fahrpost-Gegenstände anderer Art sind im Postvereins-Verkehr vom Abgangs- bis zum Bestimmungsorte portopflichtig.

II. Sendungen nach solchen fremden Staaten, welche nicht zum deutschen Post-Verein gehören.

Dergleichen Correspondenz- und Fahrpost-Sendungen werden, sofern denselben nach den vorangegangenen oder folgenden Bestimmungen im Inlande die Portofreiheit zusteht, von dem Preußischen Porto frei gelassen; eine Befreiung von der Entrichtung des ausländischen Porto tritt dagegen nicht ein, es sei denn, daß besondere Verträge für gewisse Sendungen die Portofreiheit auch auf den ausländischen Strecken zusichern.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ausnahme-Bestimmungen in Bezug auf einzelne Staatsdienst-Angelegenheiten.

Versendung der Regier.-Amtsblätter u. der Gesetzsammlung.

§. 10. Die Regierungs-Amtsblätter, die Gesetz-Sammlung nebst dazu gehörigen Sachregistern werden bei ihrer Versendung an die Abonnenten portofrei befördert.

In Angelegenheiten der Preußischen Bank.

§. 11. In Angelegenheiten der Preußischen Bank, sowohl des Haupt-Bank-Directoriums als seiner Filial-Anstalten, tritt Portofreiheit in dem für die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten bestimmten Umfange mit folgenden Beschränkungen ein:

1) Die von der Bank ausgehenden Baarsendungen werden nur bis zum Gewichte von 600 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei befördert. Für das jedesmalige Mehrgewicht ist außer dem Gewichtsporto auch die tarifmäßige Assecuranzgebühr zu erheben, wobei der Werth des 600 Pfund übersteigenden Mehrgewichts nach dem Verhältnisse dieses Gewichtes zu dem Gewichte der ganzen Sendung berechnet von dem hiernach ermittelten Werthbetrage die Assekuranz-Gebühr in Ansatz gebracht wird. Das Gewicht von Sendungen in Papiergeld soll dabei nicht in Anschlag kommen;
2) die von Privatpersonen an die Bank eingehenden oder von der letzteren an Privatpersonen gerichteten Geldsendungen innerhalb der zu 1. bestimmten Grenze werden nur dann portofrei befördert, wenn die betreffenden Königlichen Bankstellen ein besonderes Attest darüber geben, „daß die fraglichen Sendungen wirklich und lediglich im Interesse der Bank erfolgen und daß in keiner Hinsicht das Interesse von Privatpersonen dabei obwaltet."

Bau-Sachen.

§. 12. In Bausachen sind auch portofrei:

1) die Correspondenz der Königlichen Bau-Beamten über die im Auftrage ihrer vorgesetzten Königlichen Behörde unterzubringenden Entreprisen mit den Ouvriers oder Unternehmern, sobald diese Correspondenz lediglich auf die betreffende Königliche Bau-Angelegenheit sich beschränkt, selbst nach eingegangener Entreprise. Dasselbe gilt von dergleichen Correspondenz der Königlichen Behörden, wenn sie blos das Interesse der bauenden Behörde betrifft. Die von den Ouvriers oder Unternehmern ausgehende desfallsige Correspondenz ist unbedingt auszutariren, das Porto jedoch auf Bescheinigung des Königlichen Bau-Beamten oder der Königlichen Behörde, daß der Brief, und zwar ausschließlich nur das Königliche Interesse betreffe, sofort zu erstatten;
2) die in Kreis-, Provinzial- und Actien-Chausseebau-Angelegenheiten durch das Aufsichts-Interesse des Staats verursachte Correspondenz zwischen den Königlichen Behörden und den betreffenden Commissionen und Gesellschaften;
3) Gelderspärnisse, welche die bei öffentlichen Bau-Ausführungen (Chaussee-, Eisenbahn-, Festungs-, Kanal- ꝛc. Bauten) beschäftigten Arbeiter ihren Angehörigen in der Heimath zufließen lassen wollen, bei ihrer Versendung Seitens der betreffenden Behörde oder des von letzterer der Orts-Post-Anstalt namhaft zu machenden Beamten, an die Ortsbehörden. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Behörde oder des absendenden Beamten verschlossen sein. Schriftliche oder andere Mittheilungen der Arbeiter dürfen diesen Sendungen nicht beigepackt werden.

Bergwerks-, Hütten- und Salinensachen.

§. 13. In Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Sachen soll auch die Correspondenz der Königlichen Behörden mit Privat-Bergwerks- und Hütten-Anstalten, wegen Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats, namentlich wegen der terminlich einzureichenden Betriebs-Uebersichten ꝛc., portofrei befördert werden.

Cautions-Angelegenheiten.

§. 14. Amtscautionen (in Gelde oder in Staatspapieren), so wie die dafür zu zahlenden Zinsen gehen bei der Versendung zwischen Königlichen Kassen portofrei, sind aber bei ihrer Versendung zwischen der ersten Receptur und den betheiligten Beamten portopflichtig. Dasselbe gilt von den auszuhändigenden oder zurückzuliefernden Cautions-Empfangsscheinen.

Digitized by Google

In Angelegenheiten der Chausseegeld-Einnahme.

§. 15. Portofreiheit genießen:

1) die Dienst-Correspondenz der Chausseegeld-Einnehmer bei Königlichen Hebestellen mit den vorgesetzten Königlichen Behörden;
2) die an die vorgesetzten Königlichen Behörden gerichteten Geldsendungen derjenigen Chausseegeld-Einnehmer, welche die Hebestelle für Königliche Rechnung verwalten, wogegen Geldsendungen derjenigen Einnehmer, welche die Hebestelle als Pächter für eigene Rechnung verwalten, portopflichtig sind.

In Ermangelung eines öffentlichen Siegels sind die hiernach portofreien Sendungen mit dem schwarzen Tagesstempel der Hebestelle zu verschließen.

Collectengelder.

§. 16. Alle von dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath, von den katholischen Bischöfen oder von den Provinzial-Behörden für Kirchen, Schulen und andere milde Zwecke, insbesondere auch für Freitische armer Studenten auszuschreibende Haus- und Kirchen-Collekten-Gelder gehen bei der Versendung an die betreffenden Behörden oder Kassen unter öffentlichem Siegel portofrei.

Dasselbe gilt von Collectengeldern, welche mit Genehmigung der Behörden für arme Abgebrannte gesammelt worden sind, doch tritt für diese die portofreie Beförderung erst dann ein, wenn von dem General-Post-Amte bestimmt worden ist, zwischen welchen Personen resp. Behörden, und unter welchen Formen die Versendung geschehen muß.

Denuncianten-Antheile in Steuersachen.

§. 17. Die Versendung von Denuncianten-Antheilen und Gratificationen, die aus Anlaß von Steuer- und Zoll-Contraventionen Seitens der Steuer-Behörden an einzelne Empfänger gezahlt werden, soll portofrei erfolgen.

Domainen-Rentgefälle, Forst- u. Contributionsgelder.

§. 18. Wenn Seitens der Domainen- und Forst-Verwaltung Domainenpächter oder andere Personen für einen bestimmten Bezirk mit Einhebung von Domainen- oder Forstgefällen, resp. mit Leistungen von Zahlungen für Rechnung der Domainen- und Forst-Verwaltung amtlich beauftragt sind, so genießen die desfallsigen Geldsendungen zwischen solchen Domainen- resp. Forst-Untererhebern und den vorgesetzten Königlichen Kassen Portofreiheit.

Dagegen bleiben portopflichtig:

1) der Pachtzins, welchen die Domainenpächter für die ihnen verpachteten Realitäten an die Regierungs-Hauptkassen oder sonstige ihnen contractlich bezeichnete Königliche Kassen einzusenden haben;
2) der Geldverkehr zwischen den Königlichen Forstkassen und solchen Forst-Untererhebern, welche von den Forstkassen-Rendanten privatim angenommen worden sind.

Eichungs-Sachen.

§. 19. Sendungen von Gewichtsstücken zwischen den Zoll- und Steuer-Behörden einerseits und den Eichungs-Commissionen oder Eichungs-Aemtern andererseits, welche durch die gesetzlich angeordnete dreijährige Prüfung der Zollgewichte herbeigeführt werden, gehen

1) auf Eisenbahn-Coursen bis zum Gewichte von 20 Pfund mit jeder abgehenden Post,
2) auf anderen Coursen bis zum Gewichte von 100 Pfund mit jeder abgehenden Post portofrei.

Maaße und Gewichte, welche an Eichungs-Aemter zum Eichen gesendet und von diesen remittirt werden, sind in allen Fällen portopflichtig.

Gendarmerie-Sachen.

§. 20. Portofrei sind:

1) die Dienstberichte, welche die Gendarmen an die landräthlichen Behörden und bei außerordentlichen Ereignissen dem Ersten Wachtmeister und dem Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben,
2) Gendarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gendarmerie und den Gendarmerie-Behörden und zwischen der Oeconomie-Commission der Land-Gendarmerie und einzeln stationirten Gendarmen oder Stationen zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe Gendarmerie-Behörde oder Station, nach Maßgabe der in dieser Beziehung über die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen.

In Impfungs-Sachen.

§. 21. In Impfungssachen geht portofrei: die Correspondenz der Behörden und Medizinal-Beamten unter öffentlichem Siegel, desgleichen die Versendung von Lymphen Seitens der Königlichen Schutz-Impfungs-Anstalt in Berlin und der Kreis-Physicate.

Digitized by Google

Auch sollen die von den Ortsbehörden in der Eigenschaft als Impfstations-Vorstände gesammelten Impfkosten bei der Einsendung an die Landraths-Aemter oder Kreiskassen portofrei befördert werden.

Invaliden-Anstellungs- und Unterstützungs Sachen.

§. 22. Es soll jedem Invaliden, welcher sich bei der Post-Anstalt seines Wohnorts als zur Versorgung qualificirt ausgewiesen hat, gestattet sein, vierteljährlich einen Brief in seinen Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde mit der Post portofrei zu versenden und eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen. Invaliden-Unterstützungsgelder, die aus Königlichen Fonds oder in Folge der vom Staate angeordneten Collecten gezahlt werden, sind bei ihrer Versendung zwischen Königlichen Behörden und Kassen, oder von denselben, ebenfalls portofrei.

Allerh. Kabinets-Schreiben und Gnadengeschenke.

§. 23. Allerhöchste Kabinetsschreiben gehen portofrei, wenn sie mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen sind.

Sind Allerhöchste Kabinetsschreiben auf Immediat-, Unterstützungs- ꝛc. Gesuche von Privatpersonen ohne einen solchen Vermerk an die betreffenden Provinzial-Behörden gerichtet, so ist das Porto dafür zu zahlen und von der betreffenden Privatperson wieder einzuziehen. Kann solches wegen Armuth der Debenten nicht geschehen, so ist das Porto den Behörden gegen Rückgabe der desfalls zu bescheinigenden Adresse zu erstatten.

Königliche Gnadengeschenke und Unterstützungen sind portofrei zu befördern.

Landescultur-Sachen.

§. 24. In Angelegenheiten der Ablösungen, Dienstaufhebungen, Gemeinheitstheilungen und Regulirungen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse sollen ausnahmsweise portofrei befördert werden:

1) die Correspondenz
   a) mit Kirchen Königlichen Patronats,
   b) mit unvermögenden Privatkirchen, Pfarren und Schulen, und
   c) mit armen Parteien.

   Ist jedoch bei dergleichen Sendungen eine andere, nicht arme Partei betheiligt, so findet diese Portofreiheit keine Anwendung, vielmehr muß alsdann die Zahlung des vollen Portos erfolgen.

   Daß eine Privatkirche, Pfarre oder Schule als unvermögend anzusehen ist, muß der General- oder Special-Commission nach der Bestimmung des §. 4 unter Nr. 4 des Gesetzes, betreffend den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10ten Mai 1851, Gesetz-Sammlung Seite 622, bescheinigt sein. In so weit aber in dergleichen Angelegenheiten unvermögender Privatkirchen u. s. w. Ansprüche, welche lediglich das zeitige Interesse derjenigen, welchen die Nutzungen des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht, zugleich mit verhandelt werden, haben letztere, wenn sie sich nicht etwa zum Armenrechte qualificiren, das durch ihre Concurrenz entstandene Porto zu tragen.

   Das Armenrecht einer Partei muß nach der Bestimmung des §. 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 den General- oder Special-Commissionen nachgewiesen sein;
2) der Schriftwechsel der General- und Special-Commissionen mit den Königlichen Regierungen, Landraths- und Steuer-Aemtern, wegen Vertheilung der Abgaben auf die bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse abgetretenen Grundstücke, imgleichen die Versendung der Recesse in Separationssachen der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen an die Staatsbehörden, denen die Oberaufsicht obliegt;
3) die Correspondenz, welche die General- und Special-Commissionen wegen der an Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu leistenden Zahlungen zu führen haben und die aus den Staats-Kassen, insbesondere aus den Kassen der General-Commissionen an Commissarien, Sachverständige und Zeugen zu zahlenden Gebühren und Auslagen, wogegen die Correspondenz wegen der von den Parteien einzusendenden an Königliche Kassen, Commissarien, Sachverständige oder Zeugen zu berichtigenden Gelder der Portozahlung unterliegt, wobei es keinen Unterschied macht, ob eine solche Partei aus einem einzelnen Interessenten oder aus ganzen Gemeinden besteht. Es soll jedoch in den Fällen, in welchen von der Auseinander-

Digitized by Google

setzungs-Behörde nachgegeben ist, daß dergleichen Gelder in Abschlagszahlungen an die Steuer-Empfangskasse abgeführt werden, diese als erste Receptur angesehen werden.

Endlich soll

4) von portopflichtigen Akten-Sendungen, wenn sie in Packetform unter der Bezeichnung: „Gutsherrlich-bäuerliche Regulirungssachen, Porto-Moderation laut Allerhöchster Ordre vom 25. April 1836",

von den General- oder Special-Commissionen zur Versendung eingeliefert werden, nicht das Brief-, sondern nur das Güter-Porto erhoben werden.

Auf Sendungen in Briefform bis 16 Loth findet diese Bestimmung keine Anwendung.

In Angelegenheiten der beiden Häuser des Landtages.

§. 25. Während der Dauer der Sitzungen des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten sind portofrei:

1) alle Briefe und Acten-Sendungen, welche an die Präsidenten des Herrenhauses und des Hauses der Abgeordneten, oder an die Häuser direct adressirt sind, oder welche von den Präsidien abgesendet werden, sofern diese Sendungen mit dem Vermerke:

„Angelegenheiten des Herrenhauses",

oder:

„Angelegenheiten des Hauses der Abgeordneten"

bezeichnet, mit dem Stempel des Hauses bedruckt und mit der Namensunterschrift oder dem Namensstempel des Präsidenten, oder mit der eigenhändigen Namensunterschrift des Büreau-Direktors versehen sind;

2) Briefe bis zum Gewichte von 2 Loth, welche an die Mitglieder des Herrenhauses oder des Hauses der Abgeordneten, unter Bezeichnung dieser Eigenschaft nach Berlin adressirt sind, oder von denselben in Berlin zur Post gegeben werden, sofern die Briefe von dem Mitgliede handschriftlich mit seinem Namen bezeichnet sind.

Ausgenommen von der portofreien Beförderung sind jedoch die couvertirten regelmäßigen Versendungen von Zeitungen und Tagesblättern.

Außerdem sind

3) nach dem Schlusse der Sitzung die zu den Verhandlungen der Häuser gehörigen Drucksachen, deren Uebersendung an die Mitglieder noch erforderlich wird, portofrei zu befördern, so weit die Versendung durch die betreffenden Büreaus unmittelbar unter deren Siegel und unter Bezeichnung des Inhalts und dessen Beglaubigung durch die eigenhändige Namensunterschrift des Büreau-Directors stattfindet.

Königl. Lotterie-Sachen.

§. 26. Die Correspondenz, Packete mit Lotterie-Listen, Loosen, Registern und Rechnungen, sowie die Geldsendungen von der General-Lotterie-Direction an die von derselben angestellten Einnehmer, oder von diesen an die gedachte Behörde sind portofrei, wogegen die Correspondenz-, Geld- und Packet-Sendungen der angestellten Lotterie-Einnehmer und ihrer Unter-Einnehmer, unter einander, desgleichen die Correspondenz ꝛc., welche blos das Interesse einzelner Privatpersonen in Lotterie-Angelegenheiten zum Gegenstande hat, der Portozahlung unterliegen.

Münz-Sachen.

§. 27. In Angelegenheiten der Königlichen Münze sind:

1) die von der Königlichen Münze an die Königlichen Regierungen und deren Kassen abgehenden Scheidemünz-Sendungen,

2) alle Gold- und Silbersendungen, welche an die Königliche Münze eingehen,

mit dem Vorbehalte portofrei, daß der Postverwaltung diejenigen baaren Auslagen zu erstatten sind, welche dieselbe für die Beförderung der Sendungen an extraordinairen Post-Transportkosten und Eisenbahnfracht-Gebühren zu entrichten hat. Die Ermittelung dieser baaren Auslagen und deren Liquidirung erfolgt nach der Verfügung vom 2. März 1853 (Post-Amts-Blatt Seite 139).

Von der Portofreiheit ausgeschlossen sind die Metallsendungen, welche fremde Regierungen der Münze zum Ausprägen zugeben lassen.

Die von der Königlichen Münze an Privatpersonen für eingelieferte Metalle abzusendenden Gelder (Remeßgelder) sind portopflichtig.

Digitized by Google

Die in den Klingebeuteln vorgefundenen ungültigen Münzsorten sind, wenn sie von den Geistlichen und Kirchenvorständen — in Perioden von 2 bis 3 Jahren — an die Königliche Münze eingesandt werden, ebenso wie der von der Königlichen Münze dafür zu vergütende Metallwerth, portofrei zu befördern.

Paßpolizeiliche Angelegenheiten.

§. 28. Die Correspondenz, welche zwischen den Behörden dadurch hervorgerufen wird, daß Wanderbücher, wenn sie abgelaufen sind und erneuert werden sollen, nicht an dem Orte, wo sich der Inhaber aufhält, sondern nur an dem Heimathsorte erneuert werden können, soll mit den Wanderbüchern und der dafür zu entrichtenden Stempelgebühr portofrei befördert und wenn der Betrag der Stempelgebühr durch Postvorschuß eingezogen wird, Procuragebühr nicht erhoben werden.

Ortsbehörden, welche im Auftrage der Landraths-Aemter Reisepässe und Paßkarten an die Ertrahenten aushändigen und die Gebühren dafür einziehen, sind als erste Receptur anzusehen und dürfen diese Gebühren portofrei an die Kreiskasse abführen.

In Angelegenheiten der Rentenbank-Directionen.

§. 29. Die den Rentenbank-Direktionen übertragenen Geschäfte genießen Portofreiheit.

Salz-Debits-Sachen.

§. 30. Das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin und die Salz-Sellereien haben keinen Anspruch auf Portofreiheit. Es sollen jedoch:

1) die dienstlichen Erlasse der Königlichen Behörden an das Comtoir der Königlichen Salz-Schifffahrt in Berlin oder an dessen Schifffahrts-Expedition in Schönebeck,
2) die rein dienstliche Correspondenz zwischen den Salzsellern und den Königlichen Behörden portofrei befördert werden.

Sanitäts-Angelegenheiten.

§. 31. Die den Kreis-Physicis zugehenden amtlich verordneten Anzeigen der Aerzte, Chirurgen, Thierärzte und Hebeammen über Krankheitsfälle sollen unter der Rubrik:

„Krankheits-Anzeigen"

portofrei befördert werden.

Sanitäts-Berichte der Königlichen Regierungen, welche auf Anordnung der letzteren unter den Medizinal-Personen der Provinz circuliren, sind bei diesen Versendungen ebenfalls portofrei. Wofern indeß dabei die Anwendung eines Dienstsiegels ermangelt, ist die Versendung offen oder unter Kreuz- oder Streifband zu bewirken.

Staatsschulden-Angelegenheiten.

§. 32. Bei Ausreichung neuer Zins-Coupons

zu Staatsschuldscheinen und anderen Staatsschuld-Verschreibungen,
zu Kur- und Neumärkischen Schuldverschreibungen,
zu den Rentenbriefen und den Schuldverschreibungen der Paderborner und der Eichsfeldschen Tilgungs-Kassen,
zu den Stamm- und Prioritäts-Actien und den Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, und
zu den Stamm- und Prioritäts-Actien der Münster-Hammer Eisenbahn,

sollen, unter Vorbehalt des Widerrufs, die betreffenden Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen, Prämienscheine, Rentenbriefe und Actien, und die dazu gehörigen Coupons, wenn sie zwischen Königlichen Kassen und zwischen diesen und Privatpersonen zu dem gedachten Zwecke und innerhalb der zur Ausreichung der neuen Coupons bestimmten Frist zur Versendung gelangen, unter der Bezeichnung:

„Staatsschuldscheine u. s. w. zur Beifügung neuer Coupons, resp. mit neuen Coupons"

portofrei befördert werden.

Ebenso soll die Beförderung

a) der von den Königlichen Kassen über den Eingang der betreffenden Staatsschuldscheine u. s. w. an die Einlieferer zu übersendenden Quittungen;
b) der Aufforderungen der Königlichen Behörden zur Wiedereinrichtung dieser Quittungen und zur Einsendung der Quittungen über den Rückempfang der Staats-Schuldscheine u. s. w. und die Behändigung der Coupons;

Digitized by Google

c) der Sendungen, mit welchen die ad b. genannten Quittungen eingereicht werden, unter dem Rubrum:

„Angelegenheiten, betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Staats-Schuldscheinen u. s. w.",

portofrei erfolgen.

Stempel-Angelegenheiten.

§. 33. In Stempel-Angelegenheiten sind insbesondere portofrei:

1) die Stempel-Materialien, welche das Haupt-Stempel-Magazin in Berlin von Berlin nach den Provinzen versendet, bis zum Gewichte von 700 Pfund mit jeder abgehenden Post, doch darf jedes einzelne Packet das Gewicht von 100 Pfund nicht übersteigen. Werden durch dergleichen Sendungen unterwegs besondere Beipferde-Kosten veranlaßt, so können dergleichen Sendungen zur Ersparung dieser Kosten jedoch nur um höchstens zwei Posttage zurückgehalten werden;
2) die Sendungen von Stempelpapier Seitens einer Stempel-Distribution an Notare, welche dadurch nothwendig werden, daß sich an dem Wohnorte des Notars eine Stempel-Distribution nicht befindet, und er die zu seinen Acten nöthigen Stempel von einer auswärtigen Distribution beziehen muß, desgleichen die diesfällige Correspondenz und Geldsendungen zwischen der Stempel-Distribution und dem Notar;
3) die Correspondenz, welche in Stempel-Revisions-Angelegenheiten zwischen den Königlichen Provinzial-Steuer-Verwaltungen und Stempel-Fiscalen einerseits und den Notaren, sowie den sonst zu revidirenden Stellen andererseits geführt wird.

In Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten steht den Steuer- und Stempelpflichtigen die Portofreiheit grundsätzlich nicht zu.

In der Rheinprovinz werden die Erbschafts-Stempel-Angelegenheiten nicht von den Gerichtsbehörden, sondern von dem Stempel-Fiscalat regulirt.

In diesen Angelegenheiten sind portopflichtig:

1) die Aufforderung des Stempel-Fiscalats an die Erben, zur Anmeldung der Erbschaftsfälle und zur Declaration der Erbschaften;
2) die Einsendung von Inventarien und Belägen von den nach §§. 16 und 17 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 stempelpflichtigen Erbschafts-Vermächtnissen oder Schenkungen an das Stempel-Fiscalat;
3) die darauf bezüglichen Rückfragen, wenn sie durch die Schuld oder Versäumniß der Erben veranlaßt worden sind;
4) die Versendung der Feststellungs-Atteste des Stempel-Fiscalats und der Stempelbogen an dasselbe, sowie die Bescheinigungen desselben über die geschehene Beibringung der Stempel.

Dagegen sind portofrei:

alle Sendungen des Stempel-Fiscalats und der Erben, hinsichtlich derjenigen Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten, die entweder gar nicht stempelpflichtig sind, oder bei denen die Stempelpflichtigkeit noch zweifelhaft ist, sowie alle diejenigen Verhandlungen, die lediglich das fiscalische Interesse bezwecken und nicht durch die Schuld der Erben herbeigeführt worden sind.

Diese Bestimmungen finden auch Anwendung auf den Schriftwechsel, welcher zwischen dem Stempel-Fiscalat und den Bürgermeistereien in Erbschafts-Stempel-Regulirungs-Angelegenheiten geführt wird. Die betreffenden Steuerbehörden und das Stempel-Fiscalat sind angewiesen, diejenigen Fälle, welche portofrei behandelt worden sind und hiernächst als stempelpflichtig, mithin auch als portopflichtig befunden werden, den Post-Anstalten zur Nachtaxirung und Erhebung des Porto anzuzeigen.

Deshalb sind die in diesen Angelegenheiten stattfindenden portofreien Rubricirungen überall zu respectiren.

Bei Stempel-Strafgeldern gilt diejenige Behörde als erste Receptur, welche die Stempelstrafe festgesetzt hat und bei Stempel-Nachforderungen die der Stempel-Revision unterworfene Stelle.

Digitized by Google

Steuersachen.

§. 34. Es sollen ausnahmsweise:

1) bei der Klassensteuer,
2) bei der Grundsteuer,
3) bei der Gewerbesteuer,
4) bei den Schoßgeldern (Hufen-, Giebelschoß- und Biergeldern),
5) bei den Sevisgeldern,
6) bei den Renten in Rentenbank-Angelegenheiten,
7) bei den Domainen-Amortisations-Renten,

die mit der Einziehung dieser Steuern und Renten zur Königlichen Kasse beauftragten Communal-Behörden und Communal-Empfänger als erste Receptur angesehen werden.

Grundsteuergelder, welche in der Ober- und Nieder-Lausitz von den Ortserhebern an die ständischen Kassen eingesendet werden, sind portofrei.

Werden in Gewerbesteuer-Recurs-Angelegenheiten die Begutachtungen der Reclamationen von den Abgeordneten der betreffenden Gewerbesteuer-Klasse schriftlich in der Form von Rundschreiben gefordert, so soll die Circulation der desfallsigen Schriften portofrei erfolgen, wenn von dem betreffenden Landrathe oder von der betreffenden Regierung jeder solchen Sendung von Schriften ein offener besiegelter Begleitschein in Form eines Rundschreibens beigefügt und darin bemerkt wird, daß der Gegenstand der Sendung eine Gewerbesteuer-Reclamation betrifft, über welche das Gutachten der jedesmal zugleich namhaft zu machenden Abgeordneten der betreffenden Steuer-Gesellschaft eingefordert werde, und wenn die betreffenden Abgeordneten die ihnen zugegangenen Schriften und ihr Gutachten mit ihrem Privatsiegel verschließen und als Legitimation für die portofreie Weitersendung den obengedachten offenen Begleitschein unter Kreuzband beifügen.

In Angelegenheiten der Untersuchungs- und Strafgefangenen.

§. 35. Die Ueber-Verdienstgelder, welche zum Vortheil gerichtlicher Straf- und Untersuchungs-Gefangener Seitens der Gerichte an die Orts-Obrigkeiten, oder zum Vortheil der aus den Strafanstalten entlassenen Sträflinge Seitens der Strafanstalts-Directionen entweder, wie es der Regel nach geschieht, an die Orts-Obrigkeiten der künftigen Wohnorte der Sträflinge, oder an einen, an solchen Orten bestehenden Verein zur Fürsorge für entlassene Sträflinge, oder an die betreffenden Kreisbehörden versandt werden, sind bei dieser ihrer Versendung portofrei.

Werden in Königlichen Strafanstalten detinirte Gefangene nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. April 1854 außerhalb der Anstalt beschäftigt, so sollen die durch solche Beschäftigung veranlaßten dienstlichen Correspondenz- und Acten-Sendungen zwischen den Strafanstalts-Directionen und den Beamten, denen die Beaufsichtigung der Gefangenen übertragen ist, in soweit die Acten das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen und die Geldsendungen der Strafanstalts-Directionen an solche Beamte portofrei befördert werden.

Wenn Geistliche der Königlichen Strafanstalten auf Veranlassung der vorgesetzten Behörden sich mit der Unterbringung und dem weiteren Fortkommen der entlassenen Sträflinge beschäftigen, so sind außer den dienstlichen Communicationen mit den Königlichen Behörden auch portofrei:

1) die desfalls stattfindende Correspondenz zwischen den gedachten Geistlichen und Privatpersonen,
2) die von genannten Geistlichen an Privatpersonen abzusendenden Packete mit Kleidungsstücken oder Erbauungsbüchern für die entlassenen Sträflinge bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Sämmtliche Briefe und Adressen ad 1 und 2, sowie die unter und bis zu 1 Pfund schweren Packete sind offen oder unter Kreuz- oder Streifband und unter dem Vermerke:

„Strafanstalts-Angelegenheit"

zu versenden.

In Angelegenheiten, betreffend den Transport und

§. 36. Geldsendungen, welche von Königlichen Strafanstalts-Directionen für den Transport von Vagabonden und sonstigen Gefangenen an Eisenbahn-Verwaltungen zu zahlen sind, sowie die zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen resp. deren Beamten und den Strafanstalts-

Digitized by Google

die Verpflegung von Vagabonden und Gefangenen.

Directionen wegen des Transports von Vagabonden und Gefangenen zu führende Correspondenz sind portofrei.

Die Correspondenz muß offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.

Im Uebrigen haben Vagabonden- ꝛc. Transport- oder Verpflegungsgelder nur dann auf Portofreiheit Anspruch, wenn sie aus Königlichen Fonds oder als Auslagen an andere Behörden aus Landarmen-Fonds zu zahlen sind.

In der Regel sollen dergleichen Gelder gleich durch die zurückgehenden Transporteurs erstattet und die Versendung mit der Post hierdurch vermieden werden.

Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

§. 37. In Angelegenheiten der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt werden portofrei befördert:

1) die Correspondenz der General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt mit den Königlichen Behörden, sowie mit ihren Commissarien, in sofern dieselbe das allgemeine Interesse der Anstalt betrifft;
2) die Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von den Behörden den auf ihren Etats stehenden Beamten in Abzug gebracht und entweder an die allgemeine Wittwen-Kasse unmittelbar, oder an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen oder andere Königliche Kassen zur weiteren Beförderung an die allgemeine Wittwen-Kasse versendet werden;
3) diejenigen Gelder, welche von der allgemeinen Wittwen-Kasse an die Haupt-, beziehungsweise Instituten-Kassen der Königlichen Regierungen als Zuschüsse zu den aus diesen Kassen zu zahlenden Wittwen-Pensionen, wenn die den Beamten von ihren Besoldungen abgezogenen Beiträge nicht ausreichen, abgesendet werden.

Alle anderen Sendungen, insbesondere Geldsendungen in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt, Wittwen-Kassen-Beiträge, welche von einzelnen Personen an die gedachten Behörden und Kassen eingesendet werden, Beträge, welche an einzelne Interessenten versandt werden, und alle Sendungen an die einzelnen Interessenten oder von denselben unterliegen der Portozahlung.

Zollvereins Sachen.

§. 38. In Angelegenheiten des Zollvereins sind portofrei:

1) Briefe und Packete mit Acten bei ihrer Versendung zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereins;
2) Packete mit Rechnungen, Schriften und Drucksachen, welche von dem Central-Büreau des Zollvereins in Berlin an die Regierungen der Zollvereins-Staaten versandt werden, mit Vorbehalt des Widerrufs und mit der Maßgabe, daß die portofrei zu befördernden Packete einzeln das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen dürfen.

Dritter Abschnitt.

Vorschriften über den Umfang der Portofreiheit bestimmter staatlicher oder anderer öffentlichen Corporationen und Institute.

§. 39. Die in dem beiliegenden Verzeichnisse aufgeführten öffentlichen Corporationen und Institute genießen in ihren Angelegenheiten Portofreiheit nur in dem in dem Verzeichnisse ausdrücklich bestimmten Umfange. Steht ihnen hiernach die portofreie Versendung von Packeten zu einem Gesammtgewichte von mehr als 20 Pfund zu, so darf dennoch jedes einzelne Packet das Gewicht von 20 Pfund nicht übersteigen, wenn es auf portofreie Beförderung Anspruch haben soll.

Vierter Abschnitt.

Aeußere Beschaffenheit der portofreien Sendungen.

§. 40. Soll eine nach den vorhergegangenen Bestimmungen portofreie Sendung von den Postbeamten als solche anerkannt werden, so muß sie, soweit specielle Vorschriften nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmen,

1) mit einem öffentlichen Siegel verschlossen und

Digitized by Google

2) auf der Adreßseite mit dem Portofreiheitsvermerke

versehen sein.

Bei Sendungen, welche von einzeln stehenden Königlichen Beamten ausgehen, welche keine Königliche Behörde repräsentiren, und an andere einzeln stehende Beamte, oder an Privatpersonen, oder an nicht Königliche Behörden oder Beamte gerichtet sind, sowie bei allen Sendungen, welche von nicht Königlichen Beamten oder Behörden (§. 1 Absatz 2) und insbesondere von den im dritten Abschnitte bezeichneten öffentlichen Instituten ausgehen, muß

3) der Portofreiheits-Vermerk vorschriftsmäßig beglaubigt sein (§. 43).

Verschluß.

§. 41. Ausnahmsweise soll den Gendarmen gestattet sein, ihre Dienstberichte (§. 20) in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem Privatsiegel zu verschließen.

Dasselbe soll den Salzsellern, den städtischen und Communal-Förstern, Unterförstern und Waldwärtern in Betreff der nach §. 30 und resp. nach der Bestimmung unter No. 11 des Verzeichnisses portofreien Dienst-Correspondenz in Staatsdienst-Aufsichtssachen gestattet sein.

Walten in diesen Fällen Bedenken über die dienstliche Eigenschaft des Absenders ob, so muß diese auf Verlangen der Post-Anstalt, bei welcher die Einlieferung erfolgt, näher nachgewiesen werden.

Portofreiheits-Vermerk.

§. 42. Die Bezeichnung

„Königliche Dienstsache"

reicht für alle diejenigen Sendungen aus, welche in Staatsdienst-Angelegenheiten nach den allgemeinen Grundsätzen im ersten Abschnitte portofrei befördert werden.

Bei Sendungen, für welche Portofreiheit auf Grund der Bestimmungen des zweiten und dritten Abschnitts in Anspruch genommen wird, muß der Portofreiheits-Vermerk in genereller Fassung die Angelegenheit bezeichnen, für welche die Portofreiheit in Anspruch genommen wird, z. B. „Dienst-Cautionsgelder", „Allgemeine Kirchensache", „Cathedral-Steuergelder" u. s. w., damit der Postbeamte durch eine Vergleichung des Inhalts des Portofreiheits-Vermerks mit den über die Portofreiheit ergangenen Bestimmungen beurtheilen kann, ob der Sendung die Portofreiheit zusteht.

Beglaubigung.

§. 43. Die Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks erfolgt dadurch, daß der absendende Beamte oder der Vorsteher der im §. 40 bezeichneten mittelbaren Behörden und öffentlichen Institute dem Portofreiheits-Vermerke seine Namens-Unterschrift und seinen Stand oder amtlichen Character eigenhändig hinzufügt. Die Vorsteher der erwähnten Behörden und öffentlichen Institute können zwar einen ihnen beigegebenen Büreau-Beamten ein- für allemal beauftragen, für sie den Portofreiheits-Vermerk durch ihre Namens-Unterschrift zu beglaubigen, sie müssen jedoch, wenn die Beglaubigung durch die Namens-Unterschrift des Beauftragten von den Postbeamten berücksichtigt werden soll, den Beauftragten der Orts-Post-Anstalt namhaft machen. Ebenso muß diese von Stellvertretungen, durch welche eine Veränderung in der Person des zur Beglaubigung berechtigten Beamten u. s. w. eintritt, in Kenntniß gesetzt werden.

Unterbeamte dürfen mit der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerks nicht beauftragt werden.

Wegen Angabe der absendenden Behörde auf der Adresse bei portofreien Correspondenzen und Sendungen im Postvereins-Verkehr siehe §. 9.

§. 44. Entspricht die äußere Beschaffenheit der Sendung den Vorschriften der §§. 40 bis 43 in der einen oder anderen Beziehung nicht, so muß die Sendung von den Post-Anstalten als portopflichtig behandelt und austarirt werden, auch wenn dieselbe an eine Königliche Behörde gerichtet sein sollte. Dabei ist der Grund der Austarirung auf der Adresse kurz zu vermerken, z. B. öffentliches Siegel fehlt, Beglaubigung fehlt.

Wird in dergleichen Fällen die Portofreiheit der Sendung

a) durch Vorzeigung des Inhalts, oder

b) bei Sendungen an Königliche Behörden durch Namhaftmachung des Absenders und kurze Angabe des Inhalts der Sendung und deren Bescheinigung auf dem Couverte

dargethan, so wird das vom Adressaten erhobene Porto demselben erstattet, der absendenden

Digitized by Google

Behörde aber von der Nichtbeachtung der betreffenden Vorschrift zur Abstellung ähnlicher Versehen von der betreffenden Post-Anstalt Nachricht gegeben.

Die Erstattung des Porto erfolgt nur gegen Rückgabe des Couverts oder einer mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben.

Fünfter Abschnitt.

Controllirung der portofreien Rubriken.

§. 45. Es gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten aller Behörden und Beamten, jede Verkürzung der Porto-Einnahme durch mißbräuchliche Anwendung des Portofreiheits-Vermerks von der Staats-Kasse abzuwenden und insbesondere streng darüber zu wachen, daß

1) nur solche Sendungen unter dem Vermerke der Portofreiheit abgelassen werden, denen die Portofreiheit zugestanden ist, daß ferner
2) bei portofreien Sendungen die Vorschriften der §§. 40 bis 43 über die äußere Beschaffenheit einer portofreien Sendung genau beachtet werden, und daß endlich
3) bei eingehenden, mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen sorgfältig geprüft wird, ob der Sendung die Portofreiheit auch zusteht, und wenn solches nicht der Fall ist, der Orts-Post-Anstalt unter Beifügung des Couverts oder einer, mit allen Postzeichen versehenen beglaubigten Abschrift desselben, mit Bezeichnung des Absenders und kurzer Angabe und Bescheinigung des Inhalts, sowie bei Sendungen von Behörden mit Angabe der Expeditions-Nummer, von der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks Nachricht gegeben wird.

§. 46. Die Postbehörden und Postbeamten sind nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, die mit dem Portofreiheits-Vermerke versehenen Sendungen in Absicht auf die Anwendbarkeit dieses Vermerks zu controlliren, und, wenn begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit obwalten, die Sendung bis zur näheren Ausweisung über den portofreien Inhalt mit Porto zu belegen

Bei Ausführung der Controlle soll jedoch, zur Vermeidung jeder unzeitigen Belästigung der Behörden, mit Vorsicht und möglichster Schonung zu Werke gegangen werden. Walten begründete Zweifel gegen die Anwendbarkeit der Portofreiheit ob, so wird auf die Adresse der Vermerk gesetzt:

„bis zur näheren Ausweisung über die Portofreiheit"

und wenn der Adressat die Erstattung des von ihm erhobenen Portos verlangt, damit auf gleiche Weise wie in dem §. 44 bestimmten Falle verfahren.

Ergiebt sich bei Vorzeigung des Inhalts der Sendung, oder bei Sendungen an Behörden aus der Bescheinigung des Inhalts auf der Adresse, daß eine portopflichtige Sendung mit dem Portofreiheits-Vermerke versehen worden ist, so hat die distribuirende Post-Anstalt der Post-Anstalt des Aufgabeortes von dem Falle, unter Mittheilung der Beweisstücke, Nachricht zu geben.

Diese zieht von dem Absender (auch von der absendenden Behörde) das Porto für die Sendung und das einfache Briefporto für die Rücksendung ein, und veranlaßt das Erforderliche in Absicht auf die Einleitung der Untersuchung wegen Porto-Contravention gegen den Absender. Die Einleitung der Untersuchung bleibt jedoch bei Sendungen von Behörden auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen sich ergiebt, daß der betreffende Beamte bei der mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerkes durch ein eigenes persönliches Interesse geleitet worden ist, insbesondere seine amtliche Stellung dazu gemißbraucht hat, Privatsendungen unter dem Portofreiheits-Vermerke abzuschicken oder portofreien dienstlichen Sendungen Privat-Mittheilungen beizufügen.

In allen übrigen Fällen der unrichtigen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks muß bei der absendenden Behörde die Rüge im Disciplinarwege gegen den betreffenden Beamten beantragt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Acten der vorgesetzten Ober-Post-Direction zu übersenden, welche die Rüge gegen den betreffenden Beamten bei dessen vorgesetzter Dienstbehörde zu be-

Digitized by Google

antragen und sich davon Kenntniß zu verschaffen hat, daß dergleichen mißbräuchliche Anwendungen des Portofreiheits-Vermerks nicht ungerügt bleiben.

Sollten sich bei einer und derselben Behörde die Fälle einer mißbräuchlichen Anwendung des Portofreiheits-Vermerks oft wiederholen, so ist die Abstellung solcher Mißbräuche bei der höheren Behörde zu beantragen oder, nach Bewandtniß der Umstände, an das General-Post-Amt zur weiteren Veranlassung zu berichten.

§. 47. Wird bei Sendungen, welche entweder wegen Mängel in der äußeren Beschaffenheit (§§. 40 bis 43) oder wegen begründeter Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit (§. 40) austarirt worden sind, die Zahlung des Portos und in Folge dessen die Annahme der Sendung verweigert, so sind dergleichen Sendungen von den Post-Anstalten als unbestellbar zu behandeln und an die Post-Anstalt des Abgangsorts zurück zu schicken. Ist jedoch eine solche Sendung von einer Königlichen Behörde abgelassen worden und wird Seitens des Adressaten deren portofreie Verabfolgung verlangt, so ist dieser zwar kein Anstand zu geben, in solchen Fällen aber eine genaue Abschrift der Adresse, mit Angabe der absendenden Behörde, welche aus dem Siegel zu ersehen, oder vom Empfänger zu erfragen ist, zur weiteren Veranlassung, unter Angabe der obwaltenden Zweifel über die Anwendbarkeit der Portofreiheit, der vorgesetzten Ober-Post-Direction einzureichen.

§. 48. Meinungsverschiedenheiten über die Portofreiheit einer Sendung zwischen einer Postanstalt und einer anderen Behörde muß die Post-Anstalt zur Entscheidung der vorgesetzten Ober-Post-Direction vertragen, und darf sich über dergleichen Meinungsverschiedenheiten in eine Correspondenz mit anderen Behörden nicht einlassen.

Die Ober-Post-Directionen haben in den ihnen zweifelhaften Fällen die Entscheidung des General-Post-Amts einzuholen.

Die Vorschriften dieses Regulativs treten an die Stelle der betreffenden Bestimmungen der Uebersicht der Portofreiheits-Verhältnisse, von denen die §§. 22 bis 79, §§. 85 bis 90, §§. 92 bis 101, §§. 139 bis 181, §§. 216 bis 220, §§. 223 bis 246, §§. 250 bis 285 und §§. 287 bis 294 und die dazu ergangenen abändernden und ergänzenden Bestimmungen hiermit aufgehoben werden.

Berlin, den 3. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Beilage.

Digitized by Google

Beilage.

Verzeichniß

derjenigen öffentlichen Corporationen und Institute, auf deren Portofreiheit die Bestimmung des dritten Abschnitts Anwendung findet.

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
1	der Königlichen Akademie der Künste in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse der Akademie betreffende Correspondenz. B. die an die Akademie und für dieselbe eingehenden Gelder. Diese Portofreiheit erstreckt sich auch auf die betreffenden Correspondenz- und Geldsendungen der mit der Akademie in Verbindung stehenden Provinzial-Kunstschulen und zwar: a) der Kunstschule zu Königsberg i. Pr., b) der Kunst- und Handwerksschule zu Danzig, c) der Kunst-, Bau- und Handwerksschule zu Breslau, d) der Kunst- und Handwerksschule zu Magdeburg, e) der Kunstschule in Erfurt, C. die von den vorgedachten Provinzial-Kunstschulen an die Akademie eingehenden Probearbeiten der Schüler, so wie die Rücksendung dieser Probearbeiten von der Akademie, ferner die von der letzteren an die Provinzial-Kunstschulen und an die Zeichen-Klassen der Gymnasien und der Realschulen zu versendenden Zeichnungen, Ornamente und ähnlichen Lehrmittel. Das Freigewicht dieser Sendungen ist jedoch bei den Sendungen der Kunstschulen an die Akademie auf 20 Pfd., und bei den Sendungen der Akademie an die Kunstschulen auf 40 Pfd. im Ganzen mit jeder abgehenden Post beschränkt.
2	der Königlichen Kunst-Akademie in Düsseldorf und der Kunst-Akademie in Königsberg in Pr.	A. die das allgemeine Interesse dieser Akademieen betreffende Correspondenz; B. die an und für diese Akademieen eingehenden Gelder.
3	der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen ausschließlich nur das allgemeine Interesse der Akademie und nicht das Privat-Interesse einzelner Mitglieder oder anderer Personen betreffen und von der Akademie abgelassen werden; B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an die Akademie und für dieselbe gezahlt werden.
4	der Akademie der gemeinnützigen Wissenschaften in Erfurt.	Briefe und Packetsendungen, welche im ausschließlichen Interesse der Akademie von dieser abgelassen werden, oder an dieselben eingehen.

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
5	der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern.	die Correspondenz der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern in Stettin mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Provinz Pommern.
6	der Königlichen Leihbank für Weber in Bielefeld.	die Correspondenz mit den Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der Leihbank, insofern bei dieser Correspondenz eine Privat-Interesse nicht concurrirt.
7	der Königlichen Bibliothek in Berlin.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an die Bibliothek und für dieselbe gezahlt werden.
8	der Königlichen Blindenanstalt in Berlin.	A. die rein amtliche Correspondenz im allgemeinen Interesse der Anstalt, B. Gelder, welche aus Staatsfonds der Anstalt gezahlt werden.
9	des Königlichen botanischen Gartens in Berlin.	A. Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 40 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen dessen eigene Angelegenheiten und sein eigenes Interesse betreffen; B. Gelder, welche aus Königlichen Fonds an diese Anstalt und für dieselbe eingezahlt werden.
10	der Königlichen Heilanstalt der Charité in Berlin.	A. die amtliche Correspondenz, wohin jedoch Aufforderungen an Privatpersonen wegen Zahlung von Kur- und Verpflegungskosten, und Erlasse, bei denen ein Privat-Interesse concurrirt, nicht gehören; B. Geldzuschüsse aus Königlichen Kassen; C. die durch die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Breslau zu beziehenden Revenüen.
11	der Communal-Verwaltung.	Sendungen, bei denen es sich um solche Gegenstände handelt, welche das Ober-Aufsichtsrecht des Staates über die Communal-Verwaltung betreffen. Zu den hiernach portofreien Sendungen wird auch gerechnet der dienstliche Schriftwechsel 1) der von den Königlichen Regierungen angestellten und bestätigten Communal-Oberförster, und in der Rheinprovinz auch der Kreisförster unter sich und mit den betreffenden Königlichen Behörden, 2) der städtischen und Communal-Förster, Unter-Förster und Waldwärter einerseits, mit den ihnen vorgesetzten Communal-Oberförstern resp. Kreisförstern und den betreffenden Königlichen Behörden andererseits, soweit es sich dabei um eine Angelegenheit der von diesen Beamten im Namen des Staats auszuübenden Aufsicht über die Communal-Forstverwaltungen handelt. Diese Sendungen müssen mit öffentlichem Sie-

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		gel verschlossen sein oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben werden.
12	der Deichschau-Kommissionen.	die amtliche Correspondenz der Deichschau-Commissionen mit Königlichen Behörden, soweit es sich dabei lediglich um Ausübung des Ober-Aufsichtsrechts des Staats handelt.
13	der Domstifter zu Brandenburg, Merseburg, Naumburg und Zeitz.	die Correspondenz mit Königlichen Behörden, welche durch das dem Staate zustehende Ober-Aufsichtsrechts hervorgerufen wird.
14	der Privat-Eisenbahnen.	Correspondenz, Acten und Drucksachen bei ihrer Versendung A. zwischen den Eisenbahn-Verwaltungen und den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen und in Dienstsachen, B. zwischen der Direktion einer Eisenbahn-Gesellschaft, ihren verschiedenen Büreaus und ihren oberen Beamten (bis zum Stations-Vorsteher und Güter-Expedienten einschließlich abwärts) untereinander und zwischen ihnen einerseits, und a) ihren übrigen Beamten, sowie b) den Direktionen anderer Eisenbahn-Verwaltungen, mit denen sie durch den Eisenbahn-Geschäftsbetrieb in Verbindung stehen, deren Büreaus und deren oberen Beamten andererseits in reinen Dienstsachen; C. zwischen den Direktionen der durch den Deutschen Eisenbahn-Verein verbundenen Eisenbahn-Gesellschaften untereinander in Angelegenheiten des Deutschen Eisenbahn-Vereins. Concurrirt bei diesen Sendungen (A., B. und C.) ein Privat-Interesse, so sind dieselben portopflichtig. Die Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen sein oder offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden. Die zwischen den Eisenbahn-Gesellschaften oder Verwaltungen vorkommenden Geldsendungen und Sendungen von geldwerthen Sachen, welche die Ausgleichung ihrer Forderungen aus dem directen Verkehr zum Gegenstande haben, insofern die Sendungen bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind. Dergleichen Sendungen müssen mit dem Dienstsiegel der Eisenbahn-Gesellschaft verschlossen sein und die Bezeichnung „Eisenbahn-Dienstsache" tragen.
15	des Schlesischen Freikurgelder-Fonds.	die Correspondenz, Gelder und Packete, welche in Angelegenheiten des Freikurgelder-Fonds zwischen den Königlichen Berg-Behörden und den Knappschafts-Aeltesten in Schlesien zur Versendung gelangen, sowie die aus diesem Fonds zu zahlenden Schulgeld-Beträge bei ihrer

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		Versendung von den Königlichen Behörden an die betreffenden Kreis-Communalkassen.
16.	des Königlichen Gewerbe-Instituts in Berlin.	A. die das allgemeine Interesse des Instituts betreffenden Correspondenz- und Packetsendungen; B. die Correspondenz mit den Kuratorien der Provinzial-Gewerbeschulen, sowie für Packetsendungen in Angelegenheiten derselben; C. Geldsendungen aus Königlichen Kassen an das genannte Institut. Die Sendungen müssen mit einem Dienstsiegel verschlossen sein.
17	der Handelsgerichte.	die mit öffentlichem Siegel verschlossene, rein amtliche Correspondenz der Handelsgerichte, wohin auch die Dienst-Correspondenz der einzelnen Handelsgerichte unter sich gehört.
18	der Handelskammern.	A. die Correspondenz zwischen den Behörden des Staats und den Handelskammern, wenn sie unter öffentlichem Siegel oder unter dem Siegel einer Handelskammer (§. 25 des Gesetzes vom 11. Februar 1848) geführt wird; B. die dienstliche Correspondenz zwischen einer Handelskammer und einzelnen Mitgliedern derselben, wenn diese nicht an einem und demselben Orte wohnen, und die Correspondenz offen oder unter Kreuz- oder Streifband aufgegeben wird. C. Waaren, welche von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten im allgemeinen Interesse an eine Handelskammer zur Ansicht und Weiterbeförderung an andere Handelskammern abgesandt werden, sofern sie bei der Weiterbeförderung mit dem Siegel der Handelskammer verschlossen und mit dem Vermerke: „circulirt auf Anweisung des Ministeriums" versehen sind.
19	der Hebeammen-Institute.	A. die rein dienstliche Correspondenz dieser Institute; B. Gelder, welche Behufs der Unterstützung der Land-Hebeammen a) die Geistlichen bei Trauungen und Taufen erheben, bei ihrer Einsendung an die betreffenden Superintendenten oder Kreiskassen, oder Regierungs-Hauptkassen, b) bei Trauungen und Geburten unter den Juden und Dissidenten eingezogen werden, bei ihrer Versendung an die betreffenden Königlichen Kassen.
20	der Provinzial-Hülfskassen: 1) der Rheinprovinz zu Cöln; 2) der Provinz Schlesien zu Breslau;	die Correspondenz mit den Behörden, sowie mit ihren Beamten und Agenten innerhalb der Landestheile, welche jeder einzelne Verband umfaßt. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Wider-

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	3) der Provinz Posen zu Posen; 4) der Provinz Sachsen zu Magdeburg; 5) der Provinz Preußen zu Königsberg in Pr., einschließlich der dieser Hülfskasse übertragenen Verwaltung des Meliorationsfonds für die Provinz Preußen.	rufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband versandt werden.
	der Hülfskassen für die communalständischen Verbände: 1) der Kurmark zu Berlin: 2) der Neumark zu Cüstrin; 3) der Altmark zu Stendal; 4) der Ober-Lausitz zu Görlitz; 5) der Nieder-Lausitz zu Lübben; 6) von Neu-Vorpommern und Rügen zu Stralsund; 7) von Altpommern zu Stettin.	
21	der Provinzial-Hülfs-Kasse in Münster.	A. die vorstehend unter No. 20 erwähnte Correspondenz, B. Geldsendungen zwischen der Provinzial-Hülfskasse in Münster und den Westphälischen Sparkassen, wegen zinsbarer Unterbringung von Sparkassengeldern bei der gedachten Hülfskasse.
22	nachbenannter kaufmännischer Corporationen: a) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin; b) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin; c) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Danzig; d) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Memel; e der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Tilsit; f) des Vorsteher-Amts der Kaufmannschaft zu Königsberg in Pr.; g) der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Elbing; h) der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Magdeburg; i) der Deputirten der Kaufmannschaft zu Stralsund;	die Correspondenz dieser Corporationen mit den Staatsbehörden, sofern solche mit öffentlichem Siegel versehen ist.

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	k) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Greifswald; l) der Alterleute der Kaufmannschaft zu Barth, und m) der Deputirten des Kaufmanns-Collegiums zu Wolgast.	
23	der Knappschafts-Vereine resp. Kassen.	die Correspondenz dieser Vereine resp. Kassen mit Königlichen Behörden in Aufsichts-Angelegenheiten.
24	der Kirchen und in Cultussachen.	die Dienst-Correspondenz, Tabellen und Listen, welche in allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten der Evangelischen, der von der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner, und der Katholiken, zwischen der Geistlichkeit und ihren vorgesetzten Behörden zur Versendung kommen, sowie jeder dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichtsrecht des Staats zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung a) der Recesse in Separations-Sachen der Kirchen, b) der Kirchen-Rechnungssachen, c) der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, und d) der courshabenden Papiere zur In- oder Außer-Coursesetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichts-Behörden gehört. Dagegen sind alle Correspondenz- und sonstigen Sendungen, welche das Privat-Interesse der einzelnen Kirchen, namentlich deren Bauten, die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens, sowie Bestallungs-, Ordinations- und andere Privatsachen betreffen, portopflichtig. Es sollen jedoch ausnahmsweise noch portofrei befördert werden: A. Kirchengelder, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Preußischen Bank von den Verwaltungs-Behörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten; B. die Amts-Correspondenz wegen der Pfarr-Bauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge; C. die Correspondenz der Litthauischen und der Ostpreußischen Aemter-Kirchen wegen der Verwaltung ihres Grund- und Kapital-Vermögens und wegen ihrer sonstigen Privat-Interessen, sofern dabei ausschließlich

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		das Interesse dieser Kirchen und nicht das Interesse eines Anderen concurrirt; D. die von der Rheinischen und von der Westphälischen Provinzial-Synode ausgehenden Geldsendungen, sowie Geldsendungen der Kreissynoden an die Rheinische und die Westphälische Provinzial-Synode; dagegen sind Geldsendungen der einzelnen Kirchen-Gemeinden an die Kreis-Synodalkassen, resp. deren Rechner portopflichtig; E. die für die katholischen Dom-Kirchenkassen bestimmten Cathedral-Steuergelder bei ihrer Versendung von den Pfarrern an die Erzpriester und Dechanten und von diesen an die Domkirchen-Baukassen in allen betheiligten Diöcesen; F. die Mehr-Gevattergelder, welche in Alt-Pommern (Regierungs-Bezirke Stettin und Cöslin) zur Erhebung kommen; bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen. Bei der Versendung dieser Gelder von den einzelnen Kirchspielen bis zu den Superintendenten sind dieselben portopflichtig; G. die Gebühren für Haustrauungs-Concessionen bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die Königlichen Regierungs-Hauptkassen; H. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs; I. die gedruckten offenen Zettel, vermittelst deren die katholischen geistlichen Brüderschaften oder Sodalitäten am Schlusse des Jahres die Namen aus ihrer Mitte verstorbener Sodalen einander mittheilen. In Angelegenheiten der, in Gemäßheit des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 gebildeten Synagogen-Gemeinden sind Correspondenz-Sendungen zwischen den Vorständen dieser Gemeinden einer- und den Königlichen Staatsbehörden andererseits in Cultussachen, bei denen es sich lediglich um eine Angelegenheit der vom Staate über das Cultuswesen auszuübenden Ober-Aufsicht handelt, portofrei, ebenso genießen die von den Juden-Aeltesten an Königliche Behörden einzureichenden Tabellen (Sterblisten) Portofreiheit.
25	der Landarmen-, Landirren-, Landarbeits- und Corrections-Anstalten, d. h. solcher Anstalten, welche einem nach den Vorschriften des §§. 9, 10 und 11 des Gesetzes über die Armenpflege vom 31. December 1842	A. die dienstlichen Correspondenz- und Akten-Sendungen zwischen diesen Anstalten und anderen öffentlichen Behörden, sofern diese Sendungen das ausschließliche Interesse dieser Anstalten betreffen oder durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen werden; B. die an diese Anstalten aus Staats-Fonds eingehenden Gelder;

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	(Gesetz-Sammlung de 1843 S. 8) gebildeten Landarmen-Verbande angehören.	C. Landarmen-Geldbeiträge, welche die Kreis- und Kämmerei- (Communal-) Kassen an diese Anstalten einsenden. Wo, wie in der Rheinprovinz, diese Geldbeiträge von den Königlichen Regierungs-Hauptkassen von den zum Verbande gehörenden Gemeinden eingezogen und zu gewissen Terminen der Landarmen-Anstalt übersendet werden, sind diese Sendungen portofrei, wogegen diese Geldbeiträge bei ihrer Versendung von Gemeinden an die Regierungs-Hauptkasse der Portozahlung unterliegen; D. Geldsendungen, welche diese Anstalten für eigene Rechnung Behufs der Erstattung von Auslagen an andere Behörden oder zur Auszahlung von Unterstützungsgeldern an Behörden oder direkt an die betreffenden Empfänger zur Post geben. Dagegen sind portopflichtig: a) alle Sendungen, welche das Privat-Interesse der in diese Anstalten aufgenommenen Individuen oder der betheiligten einzelnen Communen betreffen; b) alle Sendungen in Bezug auf den kaufmännischen Geschäftsbetrieb der Anstalten, sowie in Bezug auf die Verwaltung des Grund- und Capital-Vermögens derselben. Diese Portofreiheit der Landarmen- ꝛc. Anstalten genießen auch die Landarmen-Anstalten der Städte Berlin, Potsdam, Frankfurt a. O. und Breslau, welche jede einzeln für sich einen Landarmen-Verband bildet. Da jedoch die Landarmen-Anstalten dieser Städte zugleich zu Ortsarmen-Zwecken verwendet werden, so beschränkt sich für diese Anstalten die Portofreiheit lediglich auf diejenigen der gedachten Sendungen, welche ausschließlich zur Erreichung von Zwecken der Land-Armenpflege erlassen werden. Auf Privat- und Communal-Armen-Anstalten bezieht sich diese Portofreiheit nicht, vielmehr haben dergleichen Anstalten nur dann und nur insoweit auf Portofreiheit Anspruch, als ihnen solche ausdrücklich bewilligt worden ist, oder nach den allgemeinen Bestimmungen unter No. 11 resp. 30 dieses Verzeichnisses zusteht.
26	der landschaftlichen Credit-Institute, einschließlich des neuen landschaftlichen Credit-Vereins für die Provinz Posen.	die Correspondenz- und die Packet-Sendungen mit Akten bis zum Gewichte von 20 Pfd. zwischen den General-, Provinzial- und Departements-Landschafts-Directionen und deren Directoren einerseits und dem Königlichen Ministerium des Innern und den für einzelne Landschaften bestellten Königlichen Commissarien andererseits, soweit sie in allgemeinen Landschafts-Angelegenheiten stattfinden und unter Dienstsiegel-Verschluß und der Be-

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		zeichnung: „Herrschaftliche Landschafts-Sachen" abgesendet werden.
27	der Provinzial- und Communal-Landtage und der Kreistage, sowie in ständischen Angelegenheiten.	A. die den Landraths-Aemtern von den Orts-Obrigkeiten — Städten und Dorfgemeinden — über den Erfolg der im Auftrage des Staats vorgenommenen Wahlen der Mitglieder der Land- und Kreistage zu machenden Anzeigen; B. die brieflichen Mittheilungen, welche zwischen dem Vorsitzenden des Landtages resp. Kreistages und den einzelnen Mitgliedern desselben in Land- resp. Kreistags-Angelegenheiten, z. B. bei Einberufung der Mitglieder, bei Zusage oder Ablehnung Seitens der Eingeladenen, oder bei Nachsuchung der Diäten- und Reisekosten-Vergütigung ꝛc. nothwendig stattzufinden haben. Sofern die Anzeigen zu A. und die Briefe der Land- resp. Kreistags-Mitglieder zu B. nicht offen oder unter Kreuz- oder Streifband eingeliefert werden, sind dieselben zwar auszutariren, das Porto ist aber auf Bescheinigung des Landraths-Amtes resp. des Vorsitzenden des Land- oder Kreistages sofort zu löschen oder zu erstatten. C. der Schriftwechsel, welcher in Landtags-Angelegenheiten zwischen dem Vorsitzenden des Landtages und dem Königlichen Landtags-Commissarius oder zwischen dem Vorsitzenden der Communal-Landtage und öffentlichen Behörden geführt wird; D. Geldbeiträge der Provinzial-Einsassen zu den Kosten der Provinzial- und Communal-Landtage bei ihrer Versendung von den Communen an die zur Verwaltung dieser Gelder bestimmte Kasse. Die Portofreiheit sonstiger Sendungen in Land- oder Kreistags-Angelegenheiten, welche von Königlichen Behörden ausgehen oder an Königliche Behörden gerichtet sind, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten beurtheilt. In ständischen Angelegenheiten sind Geldbeträge portofrei, welche für kreisständische Zwecke von den Communen an die kreisständische Kasse oder von letzterer an öffentliche Behörden oder Institute versandt werden.
28	der öffentlichen Lehr-Anstalten nämlich: 1) der Gymnasien, Realschulen und sonstigen anerkannten höheren Lehr-Anstalten (Pro-	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen, sowie der dienstliche Schriftwechsel, welcher das Ober-Aufsichts-

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	gymnasien, höhere Bürgerschulen);	recht des Staates zum Zwecke hat, wohin insbesondere die Versendung
	2) der öffentlichen Elementar-Schulen.	a) der Recesse in Separationssachen der Schulen, b) der Schulrechnungssachen, c) der Hypotheken-Dokumente zur Prüfung der Sicherheit, d) der courshabenden Papiere zur In- und Außer-Coursſetzung an die vorgesetzten Königlichen Aufsichtsbehörden gehört;
		B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen oder von Communen an diese Lehr-Anstalten und für dieselben gezahlt werden;
		C. Programme, so weit deren Einreichung den höheren Lehr-Anstalten und Realschulen vorgeschrieben ist, bei deren Versendung an die betreffenden Staatsbehörden oder deren Registraturen und Schul-Anstalten.
		Dagegen sind portopflichtig Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Lehr-Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, wie solches bei Sendungen zwischen den Lehr-Anstalten und Buchhandlungen ꝛc. wegen der Anschaffung von Büchern ꝛc. der Fall ist, oder welche die Verwaltung des Grund- und Kapital-Vermögens dieser Lehr-Anstalten betreffen.
		Ausnahmsweise sollen jedoch noch portofrei befördert werden:
		D. Gelder dieser Lehr-Anstalten, welche Behufs der zinsbaren Belegung bei der Bank von den betreffenden Verwaltungsbehörden an die Bank-Anstalten versendet werden oder von diesen zurückkommen, sowie die aus diesem Verkehre mit der Bank entspringenden Zinszahlungen und der Schriftwechsel mit den Bank-Anstalten;
		E. die Correspondenz wegen Schulbauten Königlichen Patronats, sowie die desfalls aus Königlichen Kassen erfolgenden Patronats-Geldbeiträge;
		F. Schulstrafgelder, welche zur Versendung für Schulzwecke bestimmt sind, bei ihrer Versendung von den ersten Recepturen (Landraths-Aemtern ꝛc.) an die Königlichen Superintendenten;

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		G. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs;
		H. die den Schullehrern in Ostpreußen aus dem Königsbergschen monte pietatis durch Vermittelung der Kreis-Kassen zugehenden Gelder.
29	der Königlichen höheren Forst-Lehr-Anstalt zu Neustadt-Eberswalde.	A. die Correspondenz- und Packetsendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen;
		B. Gelder, welche aus Königlichen Kassen an diese Anstalt und für dieselbe gezahlt werden,
		wogegen Geldsendungen, welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, sowie Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen, bei welchen das Interesse eines bei der Anstalt angestellten Individuums oder einer Privatperson concurrirt, portopflichtig sind.
30	der milden Stiftungen, wohin alle öffentlichen Armen-Anstalten, insbesondere Armenhäuser, Hospitäler, Waisen- and Arbeitshäuser (§§. 32 ff. Tit. 19. Th. II. des Allg. Landrechts), sowie die unter Aufsicht des Staats stehenden Damenstifter zu rechnen sind.	A. der dienstliche Schriftwechsel, welcher durch das Ober-Aufsichtsrecht des Staats hervorgerufen wird, in dem für Kirchen bestehenden Umfange;
		B. Geldzuschüsse, welche aus Staatsfonds an milde Stiftungen gesandt werden;
		C. die aus dem Verkehre zwischen den milden Stiftungen und den Königlichen Bankstellen entstehenden Hin- und Hersendungen der Gelder und Correspondenz;
		D. Collectengelder nach Maßgabe des §. 16 des Regulativs.
31	der Königlichen Museen.	die Correspondenz-, Geld- und Packetsendungen der Verwaltung der Königlichen Museen, welche das allgemeine und ausschließliche Interesse der Königlichen Museen betreffen; Geldsendungen jedoch nur bis zum Betrage von 100 Rthlrn., und Packetsendungen nur bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post.
32	der Pensions- und Unterstützungs-kassen für Beamte: a) der Königlichen Staats-Eisenbahnen; b) der unter dauernder Verwaltung des Staats stehenden Privat-Eisenbahnen, welche von den betreffenden Königlichen Eisenbahn-Directionen verwaltet werden.	A. die Correspondenz- und Aktensendungen, welche zwischen Königlichen Behörden in allgemeinen Angelegenheiten der gedachten Kassen stattfinden;
		B. die an die genannten Kassen zu zahlenden Beiträge, wenn solche durch die Königlichen Eisenbahnbehörden von den bei diesen angestellten Beamten erhoben und an die Pensions-Kassen eingesandt werden;
		C. die Pensionen und Unterstützungsgelder, wenn deren Uebersendung Seitens der Pensions-Kassen an Königliche Kassen oder Behörden zur Auszahlung an die Empfänger erfolgt.

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
33	der von dem Königlichen Consistorium in Stettin verwalteten Pensionskasse für emeritirte evangelische Geistliche.	A. die Correspondenz mit den Königlichen Behörden; B. die von den Geistlichen zu dieser Kasse zu leistenden Geldbeiträge bei ihrer Versendung von den Superintendenten an die genannte Pensions-Kasse in Stettin.
34	der mit Genehmigung des Staats bestehenden Kreis- und Communal-Sparkassen, sowie der Kreis-Darlehns-Kassen zu Montjoie, Schleiden und Malmedy.	die Correspondenz mit den Königlichen Behörden in Aufsichtssachen. Diese Portofreiheit ist unter Vorbehalt des Widerrufs bewilligt worden.
35	der Königlichen Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen.	die Correspondenz zwischen den Königlichen Seminarien und den Superintendenten, Schul-Inspectoren und Ortsbehörden: a) über Führung und Verhalten der Zöglinge; b) über Einberufung zu Aspiranten- und anderen Prüfungen, sowie Mittheilungen über Seminar-Verhältnisse und über Bedingungen der Aufnahme; c) in Kostgeld- und Freitisch-Angelegenheiten, imgleichen d) in Betreff der abzuhaltenden pädagogischen Lehrcurse, sowie e) Mittheilungen allgemeiner Anordnungen und Vorschriften wegen der Seminar-Bildung; und endlich f) Programme für Schulmänner und Präparanden-Bildner, insoweit dabei die Ausübung des Ober-Aufsichts-Rechts des Staats in Betracht kommt. Dagegen darf bei der Correspondenz in Königlichen Seminar-Angelegenheiten, welche die Seminarien mit Privatpersonen zu führen haben, die Portofreiheit ebenso wenig angewendet werden, wie bei der Correspondenz in reinen Privat-Angelegenheiten der Zöglinge, und bei den Sendungen, welche sich auf Lieferungen für den Bedarf der Seminarien beziehen.
36	der in den verschiedenen Provinzen unter Leitung der Königlichen Regierungen stehenden Schulleh-	die Correspondenz- und Geldsendungen, welche zwischen den betreffenden Verwaltungs-Behörden oder den Regierungs-Haupt- und Institutenkassen einerseits und

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	rer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Anstalten.	den Kreis-Organen der unter ihrer Leitung stehenden Unterstützungs-Anstalten andererseits vorkommen, wogegen die Correspondenz- und Geldsendungen zwischen einzelnen Interessenten und den Kreis-Organen oder Verwaltungs- und Kassen-Behörden der Portozahlung unterliegen.
37	der Königlichen Universitäten, der Königlichen theologischen und philosophischen Akademie zu Münster und des Lyceum Hosianum zu Braunsberg, sowie der mit demselben verbundenen Institute.	A. die Correspondenz- und Packet-Sendungen, letztere bis zum Gewichte von 20 Pfd. mit jeder abgehenden Post, insoweit diese Sendungen deren eigene Angelegenheiten und ihr eigenes Interesse betreffen; B. Gelder die aus Königlichen Fonds an die Universitäten u. s. w. oder deren Institute und für dieselben gezahlt werden. Dagegen sind portopflichtig Correspondenz-, Geld- und sonstige Sendungen, welche die Verwaltung des Grund- oder Kapital-Vermögens der Universitäten ꝛc. betreffen, oder dadurch veranlaßt werden, oder bei welchen das Interesse der bei den Universitäten ꝛc. angestellten Individuen oder einer Privatperson concurrirt. Ausnahmsweise soll jedoch noch portofrei befördert werden: C. die Informations-Correspondenz der Quästuren bei den Universitäten u. s. w. mit den Behörden, Behufs der Einziehung gestundeter Honorare.
38	der öffentlichen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Societäten, und zwar: a) der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen.	A. die von den Departements-Directionen der landschaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen — in Danzig, Marienwerder und Schneidemühl — bei eintretenden Brandschäden an Societäts-Mitglieder zu erlassenden Aufträge zur Untersuchung dieser Brandschäden; B. die Ausschreiben der Departements-Directionen an die einzelnen Societäts-Mitglieder, Behufs Einzahlung der jährlich zu repartirenden Feuer-Societäts-Beiträge; C. die von den Departements-Directionen an die Abgebrannten mit der Post zu versendenden Entschädigungsgelder, und D. alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der landwirth-

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
		schaftlichen Feuer-Versicherungs-Societät für Westpreußen zwischen den Societäts-Behörden unter sich, so wie zwischen denselben und Königlichen Staatsbehörden versandt werden. Geld-Beiträge der Societäts-Mitglieder sind bei der Einsendung an die Societäts-Kasse resp. an die Departements-Kasse — auch wenn die Einsendung durch Orts-Behörden erfolgt — unbedingt portopflichtig.
	b) der übrigen öffentlichen Immobiliar-Feuer-Societäten, welchen nach dem Regulativ vom 12. October 1855 (Post-Amtsblatt Seite 251, Ministerial-Blatt für innere Verwaltung 1855 No. 10) Portofreiheit zu gewähren ist, nämlich:	alle Berichte, Schreiben und Verfügungen, Gelder und Packete, die in Angelegenheiten der Societäten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden, einschließlich der Geldbeiträge der einzelnen Societäts-Mitglieder bei ihrer Versendung von den Ortsbehörden, welche mit deren Einziehung beauftragt gewesen, und deshalb als erste Receptur zu betrachten sind, sowohl an die Societäts-Haupt- (General-, resp. Regierungs-Haupt-) Kassen, als an die Special- (Kreis-) Kassen;
	1) der Feuer-Societät der Ostpreußischen Landschaft;	wogegen
	2) der Immobiliar-Feuer-Societät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder;	Privatpersonen und einzelne Interessenten ihre Briefe an die Feuer-Societät frankiren müssen, indem ihnen und den an sie ergehenden Antworten die Portofreiheit nicht zu Statten kommt, so wie überhaupt alle Sendungen in diesen Feuer-Societäts-Angelegenheiten, welche nicht zugleich von Behörden ausgehen und an Behörden gerichtet sind, der Portozahlung unterliegen.
	3) der Immobiliar-Feuer-Societät der sämmtlichen Städte des Regierungsbezirks Königsberg, mit Ausnahme von Königsberg und Memel, und des Regierungs-Bezirks Gumbinnen;	
	4) der Immobiliar-Feuer-Societät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in	

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder;	
	5) der Feuer-Societät für die Städte der Kur- und Neumark (mit Ausschluß der Stadt Berlin), sowie für die Städte der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde;	
	6) der Land-Feuer-Societät der Neumark;	
	7) der Land-Feuer-Societät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark), für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbog und Belzig;	
	8) der Feuer-Societät für sämmtliche Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin, einschließlich jedoch der Flecken Werben, Gülzow und Stepenitz;	
	9) der Feuer-Societät für das platte Land von Alt-Pommern;	
	10) der Neu-Vorpommerschen Brand-Assekuranz-Societät;	
	11) der Feuer-Societät der sämmtlichen Städte der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz mit Ausschluß der Stadt Breslau;	
	12) der Feuer-Societät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des	

Digitized by Google

Laufende No.	In Angelegenheiten.	Sind portofrei.
	Markgrafthums Ober-Lausitz; 13) der Feuer-Societät des Markgrafthums Ober-Lausitz Preußischen Antheils; 14) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Posen; 15) der Provinzal-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen; 16) der Feuer-Societät des platten Landes des Herzogthums Sachsen; 17) der Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein; 18) der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät; 19) der ritterschaftlichen Feuer-Societät des Fürstenthums Halberstadt; 20) der Provinzial-Feuer-Societät der Provinz Westphalen; 21) der Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz.	
39	der Versicherungs-Gesellschaft der Provinz Schlesien zur Verhütung der durch Rindvieh-Seuche veranlaßten Verluste (Gesetz vom 30sten Juni 1841, Gesetz-Samml. S. 285).	A. die amtliche Correspondenz der betreffenden Behörden wegen Aufnahme und Revision der Vieh-Assecuranz-Kataster; B. die amtliche Correspondenz zwischen den Königlichen Regierungen und den Unterbehörden, sowie zwischen den letzteren und den Vieh-Assecuranzkassen (Regierungs-Hauptkassen) in den übrigen allgemeinen Angelegenheiten der Gesellschaft. Andere als die zu 1. und 2. bezeichneten Sendungen, insbesondere Geldsendungen in diesen Angelegenheiten, sind portopflichtig.

Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 16. Cöslin, den 16. April 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 8 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5501. die Verordnung, betreffend die Registrirung von Seeschiffen. Vom 27. Februar 1862; unter
„ 5502. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Februar 1862., betreffend die Verleihung des Rechts an die Stadt Teltow zur Erhebung eines Chausseegeldes für eine halbe Meile nach dem doppelten Betrage der in dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 bestimmten Sätze für die Teltow-Zehlendorfer Chaussee auf fernere fünf Jahre; und unter
„ 5503. die Bekanntmachung über den Beitritt der Kantone Aargau, Neuenburg und Solothurn zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 3. März 1862.

Die erschienene No. 11 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5509. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. Februar 1862., betreffend die Ermäßigung der Lippeschiffahrts-Abgaben; unter
„ 5510. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862., betreffend die Genehmigung des Revidirten Reglements für die Feuersocietät der Stadt Königsberg in Preußen; und unter
„ 5511. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1862., betreffend die Ausgabe von Talons zu Bankantheil-Dividendenscheinen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

104) Betrifft die Herabsetzung der Zinsen der Stats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Prozent.

Nachstehende Bekanntmachung

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
2. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie 3 No. 6 bis 8. und Talons bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranien-

Digitized by Google

straße No. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie 3 No. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.

4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen wird diese gleichfalls zugelassen.
5. Die einzureichenden Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.
6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

   „Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

   Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.
7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Ser. 3 No. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der nicht konvertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Ser. 3. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Formulare zu den Verzeichnissen der zu convertirenden Schuldverschreibungen sind bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, den sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen, den Königlichen Steuer-Aemtern in Bublitz, Cörlin, Colberg, Tempelburg und dem Königlichen Domainen-Rent-Amte in Rügenwalde unentgeltlich in Empfang zu nehmen.

Cöslin, den 11. April 1862. Königliche Regierung.

105) Zu Lauenburg im Regierungs-Bezirke Cöslin, zu Lauban in Regierungs-Bezirke Liegnitz und zu Remscheid im Regierungs-Bezirke Düsseldorf sind Telegraphen-Stationen eingerichtet und mit den dortigen Post-Anstalten combinirt worden, welche am 1. April cr. dem öffentlichen Verkehr werden übergeben werden.

Dieselben werden beschränkten Tagesdienst haben, d. h. an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags, an den Sonntagen von 8 bis 9 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags geöffnet sein.

Für die Beförderung von Depeschen nach, beziehungsweise von Lauenburg, Lauban und Remscheid gelten die Bestimmungen des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereine vom 1. Januar 1862. —

Berlin, den 31. März 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

106) Revidirtes Reglement
betreffend
die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow.

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, das Reglement de dato Berlin 27. November 1849 einer Revision zu unterwerfen, so wird in Gemäßheit der §§. 10—12 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 das nachstehende revidirte Reglement für die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow erlassen.

§. 1. Unter Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften ist es einem Jeden gestattet:

a) verbundenes Holz auf der Wipper und Grabow in ihrem ganzen Lauf,
b) unverbundenes Holz auf der Wipper bis zur Rügenwalder Schleuse, auf der Grabow bis zu ihrem Einfall in die Wipper

zu verflößen. Unverbunden darf aber nur Kloben- und Knüppel-Brennholz bis höchstens 3 Fuß Länge, sowie Eisenbahnschwellen, Stab- und Klapphölzer bis 8 Fuß Länge verflößt werden.

Zum Schutz der Heuerndte dürfen in der Zeit vom 10. Juni bis zum 1. Juli und vom 25. August bis zum 15. September eines jeden Jahres Flößungen auf der Wipper und Grabow nicht stattfinden; in dieser Zeit müssen zugleich sämmtliche Bauten und Reparaturen an Stauwerken und Brücken, soweit nicht völlig unvorhergesehene Nothfälle eintreten, bewirkt werden, damit keine Störung für die Flößerei entsteht. Dem Kreislandrath steht ausschließlich die Beurtheilung darüber zu, ob der Nothfall eines Baues vorhanden ist, und es sind sodann die nöthigen Anordnungen von ihm zur möglichsten Wahrung der gegenseitigen Interessen der Flößerei und des Bauenden zu treffen.

§. 2. Jeder Unternehmer, welcher auf den genannten Flüssen Holz zu flößen beabsichtigt, ist verpflichtet, vier Wochen vor dem Einwerfen des Holzes die Gattung und Menge des zu verflößenden Holzes, Zeit und Ort des Anfangs der Flößung, die Dauer der Flößung, den Ort wohin geflößt werden soll und den Namen des Flößers (Floßmeisters) dem Kreislandrath in Schlawe anzuzeigen. Nach der Reihefolge der Anmeldungen werden den Unternehmern von der genannten Behörde Legitimations-Scheine ertheilt, welche die näheren Bestimmungen über die Zeit und Art der Verflößung enthalten und welche der Floßführer stets bei sich führen und auf Verlangen der Polizei-Behörde vorzeigen muß.

§. 3. Wer ohne einen solchen Legitimationsschein zu besitzen oder ohne einen solchen vorzeigen zu können, mit der Flößerei beginnt, oder wer die darin enthaltenen Bestimmungen unbeachtet läßt und die Flößerei anderer Unternehmer stört oder behindert, kann, abgesehen von dem zu leistenden Schadensersatze, zur sofortigen Herausschaffung des Holzes im polizeilichen Wege angehalten werden.

§. 4. Jeder Flößerei-Unternehmer ist verbunden, innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Zeitpunkte, welcher in dem Legitimationsscheine zum Beginn der Flößung bestimmt ist, mit dem Einwerfen des Holzes den Anfang zu machen, und hierbei, sowie bei der Weiterbeförderung jeden Zeitverlust zu vermeiden. Die Flößerei-Unternehmer haben deshalb eine hinlängliche Anzahl Mannschaften und zwar bei unverbundenem Holze mindestens 3 Arbeiter für jede 100 Klafter und bei verbundenen Hölzern einen Arbeiter für 5 Flöße anzustellen. Die ganze Flößung muß in ununterbrochener Aufeinanderfolge mit Einem Male und nicht in einzelnen Sendungen abgehen.

§. 5. Die Holflößer dürfen daß Ufer des Stromes ohne Einwilligung der Uferbesitzer nicht betreten, ausgenommen, wo öffentliche Wege oder Plätze das Ufer bilden und an den zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer polizeilich bestimmten Stellen (§. 9), auch nicht die Flöße durch sogenannte Hehlpfähle am Ufer befestigen. Nur bei den weiter unten bezeichneten Hehlungsstellen (§§. 13. 18.) ist die Befestigung der Flöße am Ufer zulässig. Wegen des Leinpfades an der Wipper von Rügenwalde bis zur Mündung bewendet es bei den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts §§. 57—60. II. 15.

§. 6. Hehlungen (Holzsammelplätze) dürfen nur an den dazu ein- für allemal bestimmten und durch Tafeln bezeichneten Plätzen geschlagen werden. Sie dürfen von den Unternehmern der Flößungen unverbundener Hölzer nicht übergangen, müssen vielmehr stets inne gehalten werden.

Die Flößerei-Unternehmer sind dafür verantwortlich, daß die Hehlungen sicher und fest geschlagen und daß durch das Durchbrechen derselben kein Schaden geschieht, widrigenfalls sie den Ersatz des angerichteten Schadens zu tragen haben.

Winterhehlungen des verbundenen Holzes dürfen gar nicht stattfinden und das Holz muß, wenn eine

Digitized by Google

Einwinterung zu fürchten ist, am Sammelplatze ausgeschleppt werden gegen Entrichtung des im §. 10 bestimmten Stättegeldes. Im Unterlassungsfalle wird das Holz auf Anrufen der Betheiligten durch die Polizeibehörde auf Kosten des Flößerei-Unternehmers, welche nöthigenfalls durch Verkauf des Holzes bis zur Höhe ihres Betrages ohne Prozeß gedeckt werden, aus dem Strome geschafft.

§. 7. Wenn Flößungen von unverbundenen Hölzern stattfinden, so ist der Flößerei-Unternehmer verpflichtet, bei jeder Brücke oder Schleuse, sowohl bei Tage als bei Nacht, Wächter anzustellen, welche das Holz, wo es sich stopft, durch die Brücke oder Schleuse bringen. Wenn die Anstellung solcher Wächter unterlassen wird, so erfolgt deren Bestellung auf Kosten der Flößerei-Unternehmer durch die Ortspolizei-Behörde.

§. 8. Den Flößern ist nicht gestattet, an anderen als den von der Ortspolizeibehörde ihnen angewiesenen Plätzen Feuer anzumachen. Bei Brücken oder Schleusen darf dies nur in einer Entfernung von mindestens 30 Schritt geschehen.

§. 9. Jeder Uferbesitzer ist schuldig, den Flößerei-Unternehmern zum Einwerfen und Ausziehen der Hölzer und zum Aufstellen des unverbundenen Holzes, den unentbehrlichen Gebrauch des Ufers, auch zu den Ablageplätzen die nöthigen Wege gegen Entrichtung des im §. 10 festgesetzten Stättegeldes zu gestatten.

Der Anspruch auf eine höhere Entschädigung ist hiermit nicht ausgeschlossen, kann aber nur im Wege Rechtens geltend gemacht werden.

Die geeigneten Uferplätze werden im Mangel der Einigung von der Ortspolizeibehörde bestimmt und bezeichnet.

§. 10. An Stättegeld ist im Mangel anderweitiger Einigung der Betheiligten zu entrichten:

1) für eine Waldgrenze Kloben- oder Knüppelholz von 8 Klafter à 6 Fuß hoch und breit oder 5 und 8 Fuß, gleichviel ob die Klobenlänge 2 oder 3 Fuß beträgt,
   a) auf Wiesen und Acker . . . . . 5 sgr.
   b) auf Sandufer . . . . . 2 sgr. 6 pf.
   oder pro Klafter $7\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{3}{4}$ Pfennige;
2) für Langhölzer, worunter Blöcke und Bauhölzer verstanden werden, für einen Baum, derselbe mag aus einem oder mehreren Stücken bestehen . . . . . 2 sgr. 6 pf.
3) für ein Schock Klappholz, Eisenbahnschwellen oder 1 Ring Stabholz . 2 sgr. 6 pf.
4) für ein Schock Planken und Dielen . . . . . 2 sgr. 6 pf.

Die durch das Stättegeld gewährte Entschädigung gilt nur für die Dauer eines Jahres. Bleibt das Holz länger auf der Stätte, so ist das Stättegeld auf's Neue zu entrichten und nach jedesmaligem neuen Ablauf eines Jahres muß die Entrichtung wiederholt werden.

§. 11. Die auf der Wipper und Grabow befindlichen Schleusen sind verpflichtet, dem Floßholz gegen das unten näher bestimmte Schleusengeld den Durchgang zu gestatten. Der Durchgang muß aber mindestens 2 Stunden und bei der Schlawer Schneidemühle 24 Stunden vorher angekündigt und ohne Unterbrechung so schnell, als möglich, beendet werden. Bei verbundenen Hölzern müssen die Flöße von einander getrennt und es darf immer nur ein einziges Floß durch die Schleuse gelassen werden.

§. 12. Der Schutzbaum an den Hehlungsstellen darf niemals länger als sechs Tage ungeöffnet bleiben, falls nicht ungewöhnliche Wasserfluthen dringend erheischen, daß die Oeffnung unterbleibt. Es muß daher das bei den Flößungen zurückbleibende gesunkene oder an die Ufer getriebene Holz innerhalb 4 Tagen von dem Zeitpunkte an, wo die Hehlungsflöße an den Hehlungsstellen angelegt haben, gesammelt und nachgeholt werden.

Nach Ablauf der vorgedachten Frist ist dies nicht mehr zulässig.

Das Picken nach Senkholz ist den Flößern nur an denjenigen Stellen, wo Ufer in Gemäßheit des §. 5 überhaupt betreten werden dürfen, hier aber so lange gestattet, bis die nachfolgende Flößung das betreffende Flußgebiet einnimmt.

Nach Aufhebung der letzten Hehlung im Jahre darf von den Flößern noch innerhalb vier Wochen nach Sinkholz gesucht werden, nach Ablauf dieser Frist steht die Aufsuchung den Uferbesitzern zu.

§. 13. Die für die Wipper festgesetzten Hehlungsstellen sind folgende:

1) oberhalb der Techlipper Mühle unweit des Mühlenteiches und bei der Beßwitzer Mühle unterhalb des Zusammenflusses der Stiednitz und der Wipper neben der sogenannten großen Wiese,
2) bei den sogenannten Kapaunen zwischen den Territorien der Güter Varzin und Woblanse,
3) bei dem Gute Ziegnitz zwischen den beiden der Varwinschen Grenze zunächst gelegenen Wipper-

Digitized by Google

kathen,

4) neben der Schlaweschen Stadtkoppel, in der Nähe des sogenannten Königshacken,
5) bei dem Dorfe Altschlawe, unweit der städtischen Grenze,
6) bei dem Dorfe Stemnitz neben den Bauer- und Krugwiesen an der Altschlaweschen Grenze,
7) bei dem Dorfe Meitzow vom Abhange des zum Terwedowschen Bauerhofes gehörigen Ackers,
8) bei dem Dorfe Alt-Kugelwitz an der Bauer Pommereningschen Wiese, unweit der Alt-Krakowschen Grenze,
9) bei Rügenwalde an den Holzhöfen des Handlungshauses Bahn und Comp.

Vorstehend bezeichnete Hehlungsstellen müssen zur Abwendung nachtheiliger Belästigungen der Stauwerksbesitzer von den Holzflößern inne gehalten werden.

§. 14. Für das Durchlassen des Flößholzes durch die Schleusen an der Beßwitzer Mühle, bei der Schlaweschen Schneidemühle und bei der Stadt Rügenwalde, muß von den Flößerei-Unternehmern an die zum Empfange berechtigten Besitzer und zwar:

a) bei der Beßwitzer Mühle an die Besitzer der Güter Beßwitz und Varzin als Gleichberechtigte,
b) bei der Schlawer Schneidemühle an den Besitzer derselben,
c) bei der Stadt Rügenwalde an den Fiscus, gegenwärtig an den Pächter der Lachs- und Floßschleusen, Mühlenbesitzer Gerth,

nachstehendes Schleusengeld entrichtet werden:

1) für ein Floß Langholz von 20 Fuß Länge und darüber . . . . . 2 sgr. 6 pf.
2) für ein Floß Blöcke . . . . . 2 sgr. 6 pf.
3) für ein Floß Zopfholz . . . . . 1 sgr. 3 pf.
3) für eine Grenze Kloben- oder Knüppelholz von 8 Klaftern zu 6 Fuß Länge und Höhe oder 5 und 8 Fuß Ausmessung ohne Rücksicht ob die Klobenlänge 2 oder 3 Fuß beträgt 2 sgr. 6 pf. also 3¾ Pfennig pro Klafter;
5) für ein Floß Dielen, Planken und eichenes Schiffsholz . . . . . 2 sgr. 6 pf.
6) für ein Schock Klappholz, Eisenbahnschwellen oder 1 Ring Stabholz in unverbundenem Zustande . . . . . 2 sgr. 6 pf.

Außerdem erhält der Schleusenwärter bei der Beßwitzer und Schlawer Mühle für das Aufziehen der Schleuse und Beaufsichtigung, nöthigenfalls Hülfsleistung von jeder Flößung im Ganzen . . . . . 10 sgr.

Wenn die Flößnng in dem Zeitraum vom 11. Juni bis 11. September stattfindet, wird vorgedachtes Schleusengeld bei der Rügenwalder Schleuse im doppelten Betrage entrichtet. Uebrigens muß die Zahlung des Schleusengeldes vor Beginn des Durchlasses und resp. vor Oeffnung des Schußbaums geleistet werden.

Das Schleusengeld wird von der ganzen im landräthlichen Legitimationsschein angegebenen Menge Flößholz entrichtet, wenn der Flößerei-Unternehmer nicht durch glaubhafte Bescheinigungen nachweisen kann, daß ein Theil des Holzes bereits auf dem obern Theil des Stroms aus dem letzteren geschafft worden ist.

Rücksichtlich des Schleusengeldes bei der Rügenwalder Mühle behält es jedoch bei dem bestehenden Herkommen sein Bewenden, daß dasselbe nämlich erst nach erfolgtem Durchgange des Holzes durch die Schleuse und auch nicht nach der eingeworfenen, sondern nach der bei der Münde aufgesetzten Klafterzahl entrichtet wird.

§. 15. Jeder Holzflößer ist verbunden, das Flößgeschäft selbst sowohl, als auch das Auswerfen des Holzes an den Holzplätzen möglichst schnell zu betreiben, mit Letzterem mindestens binnen 48 Stunden nach Ankunft des Holzes zu beginnen und damit ununterbrochen fortzufahren, so daß nach Ablauf von 12 Tagen, wenn nicht besondere Naturereignisse eintreten, das Holz aus dem Strome entfernt sein muß.

Außerdem dürfen die Holzeigner beim Stauen des Holzes sich nur solcher Leitern bedienen, deren Sprossen eine Länge von höchstens 2 Fuß haben.

Bei Uebertretung dieser Bestimmung setzt der Holzeigner sich, wie in dem Falle des §. 6 der erzwungenen Herausschaffung des Holzes aus und bleibt außerdem verpflichtet, dem Fischereiberechtigten allen erweislich durch die Uebertretung zugefügten Schaden zu ersetzen.

§. 16. Um eine Beschädigung der Schleusen auf der Wipper zu verhüten, darf ein Floß Langholz und ein Floß Blöcke nicht mehr als 5 Stücke, ein Floß Zopfholz nicht mehr als 6 Stücke enthalten, und

Digitized by Google

ein Floß Dielen, Planken und eichenen Schiffsholzes nicht breiter als 7 Fuß verbunden sein. Jedes Floß, welches eine größere als die vorschriftsmäßige Breite hat, braucht nicht durch die Schleuse gelassen zu werden, wird vielmehr ohne Weiteres von der Polizeibehörde aus dem Strome geschafft und hat der Flößerei-Unternehmer die Kosten dieser Maaßregel zu tragen, welche nöthigenfalls im polizeilichen Wege durch den Verkauf des Holzes gedeckt werden.

§. 17. Die Flößerei von unverbundenem Holze auf der Wipper von Rügenwalde abwärts, ist unter Beobachtung der obigen Bestimmungen (§. 1 bis 16) ebenfalls gestattet, indessen bleibt dem Kreislandrath in Schlawe vorbehalten, die Erlaubniß hierzu nach Bewandtniß der Umstände von Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig zu machen oder ganz zu versagen.

§. 18. Für die Holzflößungen auf der Grabow sind zwei Hehlungsstellen vorhanden und inne zu halten, von denen

die eine sich oberhalb der Schleuse von Clarenwerder, die zweite unterhalb derselben bei Vogelsang befindet.

§. 19. Das Schleusengeld bei der Schleuse von Clarenwerder beträgt:

1) für ein Floß von beliebiger Länge 2 sgr. 6 pf., jedoch dürfen nur höchstens 5 Stücke verbunden sein, die Flöße überhaupt auch nur eine Breite bis zu 6 Fuß haben.
2) für unverbundenes Holz wird das Schleusengeld nicht nach Grenzen oder Klaftern berechnet, sondern statt dessen für jede Stunde der Schleusenöffnung 1 Thaler bezahlt.

§. 20. Nach §. 2 ist jeder Flößende verpflichtet, 4 Wochen vor dem Beginn der Flößung Anzeige zu machen und einen Legitimationsschein zu erbitten. Durch die Bestimmung der Reihenfolge und die Benachrichtigung an die übrigen Holzflößer wird zwar der Regel nach jedes Zusammentreffen verschiedener Flößungen verhindert werden; sollte aber demungeachtet in Folge besonderer Naturereignisse ein Zusammentreffen der Hölzer auf der Wipper und Grabow zu besorgen sein, so muß der auf der Grabow Flößende so lange an der Mündung derselben hehlen, bis das Holz auf der Wipper entfernt worden ist, wobei er verpflichtet ist, jeden hieraus dem Uferbesitzer erwachsenden Schaden zu vergüten.

§. 21. Der Floßmeister ist zunächst für alle von den unter seiner Aufsicht stehenden Flößern begangenen Kontraventionen verantwortlich und zur Zahlung der wegen derselben festgesetzten Strafen verpflichtet.

§. 22. Wer unbefugter Weise schwimmendes Flößholz aus dem Strome fischt, oder Sinkholz vor dem, im §. 12 bezeichneten Zeitpunkte in Besitz nimmt, ist dem Staats-Anwalt zur Verfolgung wegen Diebstahls anzuzeigen.

§. 23. Alle früheren Bestimmungen hinsichtlich der Flößerei auf der Wipper und Grabow, so weit dieselben nicht in diese Verordnung aufgenommen sind, werden hiermit aufgehoben.

Berlin, den 22. Januar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Pückler.

Polizeiverordnung

in Bezug auf das revidirte Reglement vom 22. Januar 1862 betreffend die Holzflößung auf der Wipper und Grabow.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850 Seite 265 u. s. w.) bestimmen wir hierdurch, daß, wer die in den §§. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 20. 21. des revidirten Reglements vom 22. Januar 1862, betreffend die Holzflößerei auf der Wipper und Grabow erlassenen Vorschriften übertritt oder unbefolgt läßt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 rtl. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Die Festsetzung der Polizeistrafen wird durch die etwaige Ausführung der angeordneten polizeilichen Executiv-Maaßregeln oder durch die Leistung des Schadenersatzes nicht ausgeschlossen.

Cöslin, den 26. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

107)

Instruktion

über die

Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, Seeschiffer und Seelootsen.

Auf Grund der Bestimmungen in den §§. 45., 46., 51. und 53. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird hierdurch

über die Befugnisse und die Prüfung der Seesteuerleute, der Seeschiffer und Seelootsen unter Aufhebung der Instruktion vom 15. October 1840 Folgendes vorgeschrieben:

Digitized by Google

§. 1.

Befugnisse: a. der Steuerleute;

a. Die Befugniß der Steuerleute ist eine doppelte:
1. der Steuermann 1. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Steuermann 2. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

b. der Seeschiffer;

b. Die Befugniß der Seeschiffer ist ebenfalls eine doppelte:
1. der Seeschiffer 1. Klasse ist befugt, alle Meere zu befahren;
2. der Seeschiffer 2. Klasse ist es mit Schiffen jeder Größe für die Ostsee und mit Schiffen bis 40 Lasten bis Norwegen, und bis zu den Dänischen und Deutschen Häfen an der Nordsee.

c. der Seelootsen.

c. Die Seelootsen erhalten die Befugniß nur für denjenigen Hafen, für welchen sie die erforderlichen Lokalkenntnisse nachgewiesen haben.

§. 2.

Befugnisse auf Grund früher bestandener Prüfungen.

In der Gewerbe-Befugniß der auf Grund der Prüfungs-Instruktionen vom 26. Februar 1824 und vom 15. October 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner 1. Klasse und Seeschiffer 1. Klasse tritt keine Veränderung ein.

Die auf Grund der früheren Instruktionen mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Steuermänner 2. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan in den vorstehend im §. 1. a. Nr. 2. bezeichneten Grenzen,

die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer 3. Klasse innerhalb der vorstehend im §. 1. b. Nr. 2. bezeichneten Grenzen,

und die auf Grund der Prüfungs-Instruktion vom 15. Oktober 1840 mit Befähigungs-Zeugnissen versehenen Seeschiffer 2. Klasse dürfen ihr Gewerbe fortan unbeschränkt auf allen Meeren ausüben.

Den seitherigen Steuermännern 2. Klasse und Seeschiffern 2. und 3. Klasse sollen auf ihr Verlangen gegen Einreichung ihrer früheren Befähigungs-Zeugnisse und gegen Ersatz der Stempelkosten von den Bezirks-Regierungen neue Befähigungs-Zeugnisse nach den beiliegenden Schematen 1., 2. und 3. ausgereicht werden.

§. 3.

Prüfungsfähigkeit: a. im Allgemeinen;

Jeder Seemann, der sich zu einer Prüfung meldet, er sei Matrose oder Steuermann, muß durch vollgültige Zeugnisse nachweisen:

daß seine Aufführung untadelhaft sei.

Soweit die Aufführungs-Zeugnisse vom Privatpersonen (Schiffern) ausgestellt sind, können die Prüfungs-Behörden die Beibringung einer amtlichen Bescheinigung der darunter befindlichen Unterschriften verlangen.

Insbesondere. b. zum Steuermann;

Wer sich zur Steuermanns-Prüfung meldet, muß ferner vollgültig nachweisen:

daß er nicht unter 20 Jahr alt sei und mindestens 45 Monate zur See gefahren habe, und zwar 18 davon als vollbefahrener Matrose.

Auf See geleistete Dienste in der Königlichen Marine werden in die nachzuweisende Fahrzeit eingerechnet; in die nachzuweisende — 18monatliche — Fahrzeit als vollbefahrener Matrose aber nur in soweit, als sie in der Eigenschaft eines Matrosen 1. oder 2. Klasse geleistet sind.

Bei jungen Leuten, welche das Abgangs-Zeugniß als Sekundaner von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung erhalten haben, kann der Nachweis einer 36monatlichen Fahrzeit als genügend angenommen werden.

c. zum Seeschiffer;

In Hinsicht künftiger Seeschiffer insbesondere der Nachweis erfordert:
1. Für die Prüfung zum Seeschiffer 1. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er als Steuermann 1. Klasse nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 geprüft sei, und daß er als solcher außerhalb der Ostsee auf Kauffahrteischiffen 18 Monate gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf einem zur Königlichen Marine gehörigen Kriegs- oder Transportschiffe werden auf diese Fahrzeit angerechnet.

Digitized by Google

2. Für die Prüfung zum Seeschiffer 2. Klasse: daß der zu Prüfende nicht unter 24 Jahr alt sei, daß er nach dieser oder nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 als Steuermann 1. oder 2. Klasse geprüft sei, und daß er mindestens 18 Monate als Steuermann auf einem Handelsschiffe gefahren habe. In See geleistete Steuermannsdienste auf jedem zur Königlichen Marine gehörigen Fahrzeuge werden ebenfalls angerechnet.
3. Von einem jeden Steuermann, welcher sich zur Schifferprüfung meldet, wird gefordert, daß er ein Observations- und Berechnungsbuch über die auf seinen Seereisen gemachten Observationen und Berechnungen beibringe, worin der wahrscheinliche Ort des Schiffes (das Besteck) für jeden Mittag, an welchem das Schiff sich in See befunden hat, berechnet sein muß.

d. der Seelootsen.

Von dem zum Seelootsen zu Prüfenden wird bei der Anmeldung ein durch glaubwürdige Zeugnisse zu führender Nachweis seines Wohlverhaltens und seiner bisherigen Beschäftigung in besonderer Beziehung auf den Dienst desjenigen Hafens gefordert, für welchen derselbe bestimmt ist.

e. der Lootsen-Kommandeure.

Der Lootsen-Kommandeur soll die Befähigung eines Schiffers 1. Klasse nach dieser Instruktion, oder eines Schiffers 1. oder 2. Klasse nach der Instruktion vom 15. Oktober 1840 nachweisen.

§. 4.

Nachweis der erforderlichen Kenntnisse. Allgemeine Vorbildung.

1. Von einem Steuermann 2. Klasse wird gefordert: leserliche Handschrift, Kenntniß der Deutschen Sprache in dem Maaße, daß der Kandidat hinreichende Fertigkeit im Richtigschreiben habe und seine Gedanken gehörig auszudrücken wisse. An einen Steuermann 1. Klasse werden in diesen Fertigkeiten größere Ansprüche gemacht.
2. Schiffer aller Klassen haben nur nachzuweisen, daß sie während der Ausübung der Steuermannskunst die von ihnen für die Steuermanns-Klasse erforderte Vorbildung nicht vernachlässigt haben.
3. Von dem Seelootsen wird gleichfalls Fertigkeit im Lesen und Schreiben, soweit es sein Dienst nöthig macht, gefordert.

§. 5.

Besondere Ausbildung für das Fach. Gemeinschaftliche für Schiffer und Steuerleute;

Indem in dem Folgenden die Forderungen aufgestellt werden, welche in Beziehung auf die eigentliche Fachbildung sowohl an einen Steuermann, als an einen Schiffsführer zu machen sind, wird bemerkt, daß für Steuerleute 2. Klasse und Seeschiffer 2. Klasse in Hinsicht ihrer Kenntnisse in der Navigation nur das Wissen der mit einem * bezeichneten Nummern gefordert wird.

Arithmetik:

Die vier Spezies mit gewöhnlichen Brüchen.
Die vier Spezies mit Dezimalbrüchen.
Proportionen.
Etwas über Progressionen.
Ausziehung der Quadrat- und Kubikwurzeln mit und ohne Logarithmen.
Die Natur und der Gebrauch der Logarithmen.
Buchstaben-Rechnung.
Gleichungen des 1. Grades.

Geometrie:

Punkt, Linien, Winkel.
Linien und Winkel halbiren; Normale in allen möglichen Fällen auf eine Linie zu errichten, resp. zu fällen.
Ueber den Kreis und die Winkel im Kreise.
Parallel-Linien.
Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Aehnlichkeit der Dreiecke, Vierecke u. s. w.
Berechnung des Flächeninhalts der geradlinigen, krummlinigen und gemischtlinigen Figuren.

Stereometrie:

Begriff der Körper, Berechnung des körperlichen Inhalts des Prisma, der Pyramide, des Kegels, der Kugel, des Cylinders, abgekürzter Pyramiden und Kegel, der Sphäroiden und Fässer.

Digitized by Google

Ebene Trigonometrie:

Von den trigonometrischen Linien, Funktionen und Tafeln.
Berechnung der ebenen, rechtwinkligen und schiefwinkligen Dreiecke.

Sphärische Trigonometrie:

Begriff der Kugelschnitte, sphärischen Winkel, Seiten und Dreiecke.
Berechnung sphärischer Dreiecke.

Navigation:

1. Das dem Seemann Wissenswürdige aus der mathematischen Geographie.
*2. Einrichtung und Gebrauch des gewöhnlichen Logs und des Regeling-Logs.
*3. Kenntniß zur Prüfung und Aufstellung des Peil- und Steuer-Kompasses, nebst Sicherheit und Fertigkeit im Gebrauch derselben.
*4. Aus Kurs und Distanze die veränderte Breite und Abweichung, und aus Abweichung und Mittelbreite die veränderte Länge zu finden, und umgekehrt.
*5. Gesteuerte Kurse für Abtrift, Lokaldeviation und Mißweisung in rechtweisende zu verwandeln, und umgekehrt.
*6. Mehrere gesegelte Kurse in einen Haupt-Kurs zu verwandeln und die etwa bekannte Strömung in Rechnung zu bringen, nebst Angabe von Methoden, die Richtung und Geschwindigkeit derselben zu finden; auch bei bekannter Strömung den Kurs zu finden, der gesteuert werden muß, um einen gegebenen inne zu halten (behaltbar zu machen).
*7. Kenntniß der Konstruktion und Gebrauch der Seekarten, das Besteck darin richtig abzusetzen, nach Kurs und Distanze, sowie nach Länge und Breite; den Punkt des Schiffes aus einer Karte in die andere richtig zu übertragen; Bekanntschaft mit den Tafeln der Meridionaltheile und mit den Hülfsmitteln, um deren etwanigen Mangel am Bord zu ersetzen.
*8. Die Berichtigung des Bestecks durch Peilungen resp. Winkelmessungen, Lothung und Observation.
*9. Richtige, deutliche und umständliche Führung eines Schiffs-Journals.
*10. Sicherheit und Fertigkeit in der Untersuchung und Berichtigung des Oktanten, so wie im Gebrauch desselben.
11. Kenntniß der Sterne erster Größe.
12. Kenntniß der Einrichtung und des Gebrauchs des Nautical-Almanachs resp. des Astronomischen Jahrbuches.
13. Kenntniß der Berichtigung der Höhenwinkel durch Kimmtiefe, Refraktion, Parallare und Halbmesser.
14. Beobachtung und Berechnung der Breite:
    *a. durch Meridian-Höhen der Sonne,
    b. durch Meridian-Höhen des Mondes, der Sterne und Planeten, so wie: durch Höhe von Sonne, Mond, Sternen und Planeten außer dem Meridian;
    *c. durch 2 Sonnenhöhen mit oder ohne Ortsveränderung zwischen diesen Höhen, nach der Methode von Douwes.
15. Berechnung der Mißweisung des Kompasses:
    a. durch Beobachtung der magnetischen Amplitude und die Berechnung der wahren;
    b. durch Beobachtung des magnetischen Azimuth und die Berechnung des wahren.
16. Die Zeit des hohen und niedrigen Wassers (Ebbe und Fluth) zu berechnen.
17. Die Culminationszeit der Gestirne ungefähr und genau, auch ihr Auf- und Untergang, Tag- und Nachtlänge; wie hoch sie über den Horizont kommen.
18. Kenntnisse des Sextanten, insbesondere Untersuchung der Theilung des Limbus und Nonius, des Parallelismus der Spiegelflächen und farbigen Gläser; Untersuchung und Berichtigung der Stellung der beiden Spiegel und des Fernrohrs, nebst Fertigkeit im Gebrauch dieser Instrumente. Kenntniß des Barometers und Thermometers; ihr Nutzen.
19. Beobachtung und Berechnung der Schiffszeit durch Sonnenhöhen, korrespondirende Sonnenhöhen, Monds-, Planeten- und heller Sternhöhen.
20. Vollständige Längenobservation mittelst Monds-Distanze sowohl von der Sonne, als von den Sternen und Planeten mit oder ohne gemessene Höhen anzustellen und zu berechnen.
21. Berechnung der Länge durch Chronometer mit Kenntniß der nöthigen vorausgehenden Observationen am Lande zur Bestimmung von Gang, Stand und wahrscheinlicher Sicherheit des Chronometers.

Digitized by Google

Chronometer-Korrektions-Tafeln anzufertigen und zu brauchen.

22. Das Nothwendige über Ermittelung der Lokal-Deviation der Kompasse an Bord.
23. Das Nothwendige über Segelung im größten Kreise.
*24. Zusammensetzung der Hauptholzer, der Rundhölzer.
*25. Das Schiff bei allerlei Wetter und Wind zu manövriren.
*26. Ein Schiff ab- und zutakeln zu können.
*27. Genaue Rechnung über die verladenen und gelöschten Güter zu halten und selbige beim Laden gehörig zu stauen.

§. 6.

besondere für Seeschiffer;

Von einem Seeschiffer wird außerdem noch gefordert:

1. daß er ein neues Schiff takeln und die Länge und Dicke des Takelwerks bestimmen könne;
2. genaue Kenntniß, wie er sich von dem Augenblicke an, wenn er Fracht schließt, bei allen vorkommenden Fällen, besonders der Havarie, bis zu dem Augenblicke, wo er den Ort seiner Bestimmung erreicht und die Ladung gelöscht ist, zu verhalten hat;
3. Kenntniß des dem Schiffer Wissenswürdigsten aus dem Seerechte, besonders dem deutschen;
4. gehörige Kunde der nautischen Geographie.

§. 7.

besondere für Seelootsen und Lootsen-Kommandeure.

Von einem Lootsen dürfen die zur nautischen Ortsbestimmung erforderlichen mathematischen und astronomischen Kenntnisse nicht gefordert werden, sondern es ist die Prüfung vorzüglich zu richten:

1. auf die genauesten Lokalkenntnisse des Hafens, bei welchem der Lootse eine Anstellung nachsucht;
2. auf die Kenntniß, mit Schiffen von verschiedener Bauart bei jedem Winde und Wetter manövriren und das Schiffskommando in Deutscher und Englischer Sprache gehörig führen zu können;
3. auf die vollständigste Bekanntschaft mit den Hülfsmitteln in Gefahren.

Von einem Lootsen-Kommandeur wird außerdem soviel Kenntniß der Englischen Sprache erfordert, daß er darin mit Schiffern sich verständigen kann.

§. 8.

Prüfungs-Kommission.

Die Prüfungs-Kommissionen für Seeschiffer und Steuerleute haben in den Seehäfen, in welchen Navigationsschulen vorhanden sind, ihren Sitz. Sie bestehen aus einem Dirigenten und vier Mitgliedern.

Dirigent aller Kommissionen ist der Navigations-Schul-Direktor sämmtlicher Navigationsschulen als Kommissarius des Handels-Ministeriums. In Behinderungsfällen vertritt ein von der Bezirks-Regierung zu ernennender Dirigent seine Stelle, welcher an Orten, wo die Regierung ihren Sitz hat, in der Regel ein Mitglied derselben ist.

Die Mitglieder der Kommission sind: ein Kaufmann, zwei Schiffahrtskundige, deren einer der Seelootsen-Kommandeur des Hafens oder Vorhafens sein kann, und ein Lehrer der Navigationsschule eines anderen Hafens. Die drei ersten werden von der Bezirks-Regierung, der letztere wird von dem Navigations-Schul-Direktor und zwar in der Art gewählt, daß alle Schulen wechseln.

Bei Prüfungen vor der permanenten Kommission in Danzig (§. 9.), welche außer der regelmäßigen Frühjahrsprüfung stattfindet, sowie bei den Steuermanns-Prüfungen überhaupt, ist der Navigations-Schul-Direktor befugt, einen der Lehrer der Navigationsschule des Orts, wo die Prüfung stattfindet, zum vierten Mitgliede der Kommission zu ernennen.

Sollten Gelehrte, die als Mathematiker und Astronomen ausgezeichnet sind, sich bereit finden lassen, an den Prüfungen der Seeschiffer und Steuerleute Theil zu nehmen und dadurch ihren Zweck patriotisch zu befördern, so können sie als Ehrenmitglieder der Kommission eintreten und sind dadurch befugt, dem Handelsministerium ihre Bemerkungen über das Prüfungs-Verfahren und Rathschläge zu dessen Verbesserungen mitzutheilen.

Ueber den mathematischen und astronomischen Theil der Prüfungen steht dem Navigations-Schul-Direktor die Entscheidung zu. In Abwesenheitsfällen wird seine Entscheidung in der unten (§. 16.) vorgeschriebenen Art eingeholt. Ueber die Vorkenntnisse für die Prüfung, sowie über die übrigen Gegenstände der letztern, entscheidet die Stimmenmehrheit in der Kommission.

Digitized by Google

§. 9.

Zeit und Ort der Prüfungen.

In Danzig, als dem Wohnsitze des Navigations-Schul-Direktors, ist die Prüfungs-Kommission permanent, so daß die Prüfungen daselbst zu jeder Zeit vorgenommen werden können, wenn der Navigations-Schul-Direktor nicht abwesend ist.

In Danzig, wie in den anderen im §. 8. gedachten Orten werden die Prüfungen regelmäßig in jedem Frühjahre in dem Zeitraume von Ende Februar bis Ende April, und in jedem Herbst in dem Zeitraume von Ende Juli bis Ende September in der Art abgehalten, daß in der Reihenfolge der einzelnen Orte jährlich gewechselt wird. Die Termine werden von dem Navigations-Schul-Direktor bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Die Frühjahrs-Prüfungen sind hauptsächlich zur Prüfung der Schiffer-Kandidaten, die Herbst-Prüfungen hauptsächlich zur Prüfung der Steuermanns-Kandidaten bestimmt; es können indessen in der Ersteren auch Steuermanns-Kandidaten, in der Letzteren auch Schiffer-Kandidaten sich prüfen lassen.

Die Prüfungen werden in der Regel in dem Lokal der Navigationsschulen vorgenommen, da diese die Instrumente für die Prüfung und die Gelegenheit, sie zu benutzen, darbieten.

§. 10.

Anmeldung zur Prüfung.

Die Anmeldung der zu prüfenden Steuerleute oder Schiffer geschieht bei einem zu bestimmenden Mitgliede der Kommission im Orte — in Danzig bei dem Navigations-Schul-Direktor — durch Einreichung eines selbst verfaßten und eigenhändig geschriebenen Lebenslaufs, welchem die Zeugnisse und Dokumente für ihre Prüfungsfähigkeit nach Anleitung des §. 3. beizufügen sind.

Sollten letztere der Anmeldung nicht gleich beigefügt werden können oder nicht ausreichend beglaubigt sein, so bleibt der Prüfungs-Kommission überlassen, den Umständen nach zu entscheiden, ob der Kandidat, unter Vorbehalt der Beibringung oder Ergänzung der Zeugnisse und Dokumente vor Ausfertigung seines Zeugnisses, zur Prüfung zugelassen werden darf.

In Hinsicht der Kenntnisse ist die Kommission in der Regel weder befugt noch verpflichtet, einen Nachweis darüber zu verlangen, auf welchem Wege sie gesammelt sind.

§. 11.

Prüfung.

Die Prüfung selbst zerfällt

1. in eine schriftliche,
   a) vorbereitende,
   b) mathematisch-nautisch-astronomische,
2. in eine mündliche.

Gegenstand.

Worüber die Prüfung sich erstrecken soll, ergiebt sich aus den Forderungen in den vorhergehenden §§. 4. bis 6.; für welche Gegenstände die schriftliche mathematisch-nautisch-astronomische besonders angeordnet ist und in welchem Umfange, ergiebt sich aus der Beilage 4 und den folgenden §§.

§. 12.

1. Schriftliche Prüfung. a. vorbereitende schriftliche Prüfung;

Die Kommission liefert einem jeden Kandidaten ein Prüfungsheft, welches paginirt ist.

In dieses trägt der Examinand zunächst, unter Aufsicht der Kommission, einen Auszug aus den von ihm eingereichten Zeugnissen, betreffend sein Alter, seine Fahrzeit, Aufführung und Befähigung, ein, welchen die Kommission beglaubigt.

Der Kandidat fertigt hierauf in demselben Heft einige schriftliche Aufsätze, welche dazu dienen können, zu beurtheilen, ob er den Forderungen §. 4. genügt. Die Themata — eine kurze Darstellung des Lebenslaufs des Examinanden, eine Beschreibung einer seiner Reisen oder eines Theils derselben, oder ähnliche Aufgaben — werden von der Kommission bestimmt.

Die ganze Kommission entscheidet hierauf gemeinschaftlich über die Zulassung zur ferneren Prüfung.

§. 13.

b. mathematisch-nautisch-astronomische Prüfung.

Es ist hier durch möglichste Absonderung und stete Aufsicht dafür Sorge zu tragen, daß die Kandidaten sich weder gegenseitig aushelfen, noch sich anderer Hülfsmittel oder Geräthe bedienen können, als solcher, deren Gebrauch ihnen von dem Navigations-Schul-Direktor als unerläßlich für die Lösung der

Digitized by Google

Aufgaben gestattet worden.

Des Navigations-Schul-Direktors Pflicht ist es, für eine genügende Anzahl von Aufgaben zu sorgen, welche nach den Gegenständen bündelweise geordnet sind, und deren jedes mit den betreffenden Nummern des §. 5. bezeichnet ist.

Jeder Kandidat zieht an dem ihm angewiesenen Platze aus dem ihm von dem Direktor vorgehaltenen Bündel seine Aufgabe und eine folgende, wenn die erste gelöst ist. Die Frage wird in das Heft eingetragen, eben so die Auflösung. Das Resultat der Letzteren wird von der Hand eines Mitgliedes der Kommission sofort am Rande wiederholt oder in anderer Weise festgestellt.

Jeder Kandidat kann während der Prüfung seinen Platz nur ausnahmsweise verlassen und dann nur, wenn er die ihm vorliegende Aufgabe gelöst hat, es sei denn, daß er als freiwillig von der Prüfung zurückgetreten angesehen sein will.

In jedem Prüfungshefte wird von der Kommission die Stunde und Minute eingetragen, in welcher die schriftliche Prüfung Vormittags und Nachmittags angefangen und aufgehört hat.

Der Navigations-Schul-Direktor nimmt die geschlossenen Prüfungshefte in Empfang. Er so wie der ihn begleitende Navigationslehrer (event. der Lehrer der Navigationsschule des Orts) beurtheilt dieselben durch schriftliche Randbemerkungen.

Die Zulassung zur ferneren mündlichen Prüfung wird durch die Klassifikation: „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", von Seiten des Direktors begründet. Außer denen, welche völlig unzureichende Kenntnisse haben, werden auch diejenigen zurückgewiesen, welche nur das Prädikat „ziemlich gut" erhalten.

Bei der Klassifikation soll besonders darauf gesehen werden, daß bei allen auf Besteck-Rechnung, Gebrauch von Seekarten, Breiten- und Längen-Bestimmung Bezug habenden, so wie bei den praktischen Fragen völlig Genügendes geleitet werde.

Der Navigations-Schul-Direktor weiset hierauf diejenigen schriftlich zurück, welche in dieser Prüfung nicht bestanden sind und übergiebt sämmtliche Prüfungshefte der Prüfungs-Kommission mit einem Verzeichnisse der zurückgewiesenen Kandidaten.

§. 14.

2. Mündliche Prüfung.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Forderungen des Wissens an einen Schiffer oder Steuermann, vorzugsweise aber auf diejenigen Gegenstände, welche der mündlichen Prüfung ganz oder zum Theil vorbehalten sind.

Die Prüfung wird durch den Direktor und Lehrer in Gegenwart der übrigen Mitglieder begonnen, welche sie ihrerseits fortsetzen und sich dadurch volle Ueberzeugung von der Befähigung der Kandidaten verschaffen.

Jedes Mitglied giebt hierauf bei jedem Kandidaten schriftlich seine Stimme darüber ab: ob derselbe zurückzuweisen oder ob ihm das Qualifikations-Attest der Klasse, für die er sich prüfen ließ, mit dem Prädikate „gut", „recht gut", „vorzüglich gut", zu ertheilen sei.

Für den mathematisch-nautisch-astronomischen Theil des Zeugnisses giebt bei Meinungsverschiedenheiten der Navigations-Schul-Direktor auch bei der mündlichen Prüfung den Ausschlag.

§. 15.

Oeffentlichkeit.

Die mündlichen Prüfungen sollen öffentlich sein, so daß nicht bloß die Lehrer der Navigationsschule des Orts, sondern auch andere Personen, welche ein Interesse daran nehmen, von der Prüfungs-Kommission dazu einzuladen und auf Verlangen zuzulassen sind.

§. 16.

Abwesenheit des Navigations-Schul-Direktors.

Ist der Navigations-Schul-Direktor den Prüfungen der Schiffer und Steuerleute beizuwohnen verhindert, so liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß der Lehrer, welcher ihn zu begleiten bestimmt war, sich bei der Prüfung einfindet.

Der Direktor versendet in diesem Falle die von ihm aufzugebenden schriftlichen Fragen in den bestimmten Bündeln unter Siegel an seinen Vertreter als Dirigenten bei der Prüfungs-Kommission, der damit verfährt, wie der Direktor selbst. (§. 13.)

Die Prüfungshefte werden von dem prüfenden Lehrer in der §. 13. vorgeschriebenen Art beurtheilt und der Prüfungs-Kommission übergeben. Ist diese mit dessen Urtheil über die Zurückweisung eines Kandidaten einverstanden, so erfolgt sie ohne Weiteres vorläufig und ohne Einholung des Einverständ-

Digitized by Google

nisses des Directors.

Eben so wird zur Zeitersparung in den Fällen, wo dieses Einverständniß nicht vorhanden ist, oder der Lehrer die Zulassungsfähigkeit zur mündlichen Prüfung erklärt, zu der letztern geschritten und über das Resultat abgestimmt. In diesem Falle wird indeß dem Navigations-Schul-Direktor sein Stimmrecht vorbehalten, zu welchem Ende ihm die sämmtlichen Prüfungshefte und Verhandlungen zu übersenden sind, sowohl in Betreff der zurückgewiesenen, wie der geprüften Kandidaten. Diese Hefte und Verhandlungen hat er mit seiner Entscheidung in möglichst kurzer Zeit zurückzusenden.

§. 17.

Aufbewahrung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Prüfungs-Verhandlungen über jeden Steuermann oder Schiffer werden als Personal-Akten desselben behandelt. Die Aufbewahrung geschieht von den Kommissionen, welche dabei die Registratur-Vorschriften zu befolgen haben.

§. 18.

Besondere Bestimmungen und Strafen.

Matrosen, Steuerleute und Schiffer, welche bei einer Prüfung zurückgewiesen worden, sollen von keiner Prüfungs-Kommission vor Ablauf eines Jahres zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Jedoch können diejenigen, welche bei den Herbstprüfungen vor oder nach der mündlichen Prüfung zum Steuermann wegen Mangel an Kenntnissen zurückgewiesen worden sind, schon nach Ablauf eines halben Jahres an einer neuen Prüfung Theil nehmen.

Damit die Zurückweisung gleich bei der Anmeldung erfolgen kann, wird der Navigations-Schul-Direktor sämmtliche Prüfungs-Kommissionen von der Zurückweisung eines Kandidaten bei einer Kommission in Kenntniß setzen, sie mag nun in Folge der schriftlichen Prüfung oder der mündlichen geschehen sein.

Ist der Geprüfte und Zurückgewiesene in der Navigation gut bestanden, nicht aber in den mathematischen Wissenschaften, so wird es dem Ermessen des Navigations-Schul-Directors überlassen, die zweite Prüfung mehr auf denjenigen Theil zu richten, worin er früher ungenügende Kenntnisse zeigte.

Wer sich bei der Prüfung auf unerlaubtem Wege Hülfe verschafft hat, erhält kein Zeugniß und muß sich nach Jahresfrist einer neuen Prüfung unterwerfen. Gleiche Strafe trifft den Helfer, wenn er eine Prüfung zu bestehen hat.

§. 19.

Prüfung der Lootsen.

Die Prüfung der Lootsen in den Kenntnissen, welche ihnen nach §. 7. beiwohnen sollen, geschieht von den Prüfungs-Kommissionen ohne Zuziehung des Navigations-Schul-Directors und eines Navigations-Schullehrers. Ueber Zusammensetzung der Kommission zur Prüfung von Lootsen-Kommandeuren wird in jedem Falle nach Bedürfniß Bestimmung getroffen werden.

§. 20.

Zeugnisse.

Die Prüfungs-Zeugnisse werden von den Prüfungs-Kommissionen ausgestellt. Für Steuerleute und Schiffer werden dieselben nach den unter V. bis VIII. beiliegenden Schematen ausgefertigt. Die Kommission überreicht sämmtliche Zeugnisse gleich nach der Prüfung der Bezirks-Regierung. Letztere fertigt die Befähigungs-Zeugnisse, auf Grund des §. 45. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, nach gleichförmigen, ihr von dem Ministerium zugehenden Formularen aus und übersendet dieselben dem Navigations-Schul-Director, welcher sie in seiner Eigenschaft als Ministerial-Kommissarius kontrasignirt, mit einer laufenden Nummer der Klasse versieht, wohin jedes gehört, und sie in die Stammrolle der Klasse einträgt. Der Navigations-Schul-Direktor übersendet das Zeugniß dem Geprüften. Ueber die Resultate der Prüfungen erstattet er dem Handels-Ministerium Bericht.

Die Schemata für die verschiedenen Befähigungs-Zeugnisse der Steuerleute und Schiffer sind unter Nr. IX. bis XII. der Beilagen angeschlossen.

In dringenden Fällen sind die Prüfungs-Kommissionen ermächtigt, auf Ansuchen des eben Geprüften, wenn derselbe Gelegenheit hat, sofort angemustert zu werden, ihm ein Duplikat des Prüfungs-Zeugnisses kostenfrei mit dem Vermerk zu ertheilen, daß dasselbe nur für die betreffende Reise resp. Anmusterung gültig sei. Ein solches Zeugniß vertritt für diese Anmusterung die Stelle eines Befähigungs-Zeugnisses; dasselbe wird bei den Akten der Musterungs-Behörde zurückbehalten.

§. 21.

Prüfungs-Kosten.

Die Prüfungskosten betragen, wie bisher (den Stempel einschließlich), für die Prüfung zum See-

Digitized by Google

schiffer 10 Thaler, für die zum Steuermann und Lootsen 5 Thaler. Ueber ihre Einzahlung haben die Examinanden vor Zulassung zur mündlichen Prüfung sich auszuweisen. Im Falle des Unvermögens der Kandidaten haben die Regierungen das Recht, die Gebühren bis auf den gesetzlichen Stempel zu ermäßigen.

§. 22.

Vertheilung derselben.

Die Prüfungskosten fließen, nach Abzug der Auslage für den Stempel, zu der Navigations-Schul-Kasse des Orts, wo die Prüfung vorgenommen wird, und erscheinen in deren Etat in Einnahme, sowie die dabei vorkommenden baaren Auslagen in Ausgabe. Eine Vertheilung der Gebühren unter die Mitglieder der Prüfungs-Kommission findet nicht Statt.

Berlin, den 1. Februar 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Beilage IV.

Nachweisung

der bei den Prüfungen schriftlich oder mündlich oder in beider Art zu beantwortenden Fragen.

Die Prüfung für Steuerleute 2. und Schiffer 2. Klasse wird auf die mit * bezeichneten Fragen beschränkt.

Jedem Kandidaten werden folgende Aufgaben nach §. 5. zur Beantwortung vorgelegt:

*In der Arithmetik, Geometrie und Stereometrie	3 schriftliche Aufgaben;
Ebene Trigonometrie	1 „ Aufgabe;
Sphärische Trigonometrie	1 „ „
Navigation Nr. 1.	1 „ „
„ *Nr. 2.	1 „ „
„ *Nr. 3.	mündlich zu beantworten;
„ *Nr. 4.	1 schriftliche Aufgabe;
„ *Nr. 5.	1 „ „
„ *Nr. 6.	1 „ „ auch mündlich;
„ *Nr. 7. / „ *Nr. 8.	1 schriftliche Frage; auch mündlich;
„ *Nr. 9.	1 schriftliche Frage;
„ *Nr. 10.	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 11.	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 12. / „ Nr. 13.	keine besonderen Aufgaben. Das Verständniß ergiebt sich aus der Bearbeitung der folgenden astronomischen Aufgaben.
„ Nr. 14b. *a. / *c.	3 schriftliche Aufgaben;
„ Nr. $15^{a.}_{b.}$	2 schriftliche Aufgaben;
„ Nr. 16.	1 schriftliche Aufgabe;
„ Nr. 17.	1 „ „
„ Nr. 18.	durch Beobachten darzuthun und auch mündlich zu beantworten;
„ Nr. 19.	1 schriftliche Aufgabe;
„ Nr. 20.	1 „ „
„ Nr. 21.	1 „ „ auch mündlich;
„ Nr. 22.	mündlich zu beantworten;
„ Nr. 23.	„ „ „

Digitized by Google

Navigation *Nr. 24. . . . . mündlich zu beantworten;
„ *Nr. 25. . . . . „ „ „
„ *Nr. 26. . . . . „ „ „
„ *Nr. 27. . . . . „ „ „

Bei den Prüfungen der Schiffer sind außerdem:
die nach §. 6. Nr. 1. zu stellenden Aufgaben mündlich,
die nach §. 6. Nr. 2., 3. und 4. zu stellenden Aufgaben schriftlich und mündlich zu beantworten.

* * *

Vorstehende Instruktion wird von uns mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vollständige Druckexemplare derselben von der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei im Wege des Buchhandels bezogen werden können.

Auch machen wir die nach der früheren Instruktion vom 15. October 1840 geprüften Steuerleute zweiter und Schiffer zweiter und dritter Klasse, deren Befugniß nach der neuen Instruktion erweitert worden sind, darauf aufmerksam, daß es ihnen freisteht, unter Einsendung ihrer älteren Befähigungszeugnisse den Umtausch derselben gegen die nach der neuen Instruktion ausgefertigten Zeugnisse bei dem Navigations-Schul-Direktor Albrecht in Danzig zu beantragen. Diese letzteren sollen ihnen dann gegen Entrichtung des gesetzlichen Stempelbetrages von 15 sgr. durch die ressortmäßige Bezirks-Regierung zugesandt werden.

Cöslin, den 31. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

108) Polizei-Verordnung.

Im Anschlusse an unsere Polizei-Verordnung vom 30. September 1859, betreffend die Ausübung der Fischerei in den Gewässern des Bütower, des Dramburger und des Neustettiner Kreises, (Amtsblatt pro 1859 No. 42) verordnen wir hiermit unter Bezugnahme auf den §. 11 des Gesetzes vom 11. Mai 1850 über die Polizei-Verwaltung, daß es solchen Personen, welche zum Betriebe der künstlichen Fischzucht Laich gewinnen wollen, gestattet sein soll, auch während der Schonzeit (§. 5 a.a.O.) laichende Fische zu fangen oder fangen zu lassen, jedoch nur, wenn sie sich im Besitze einer, von dem betreffenden Königlichen Landraths-Amte ausgestellten Bescheinigung darüber befinden, daß der Laich zu dem oben angegebenen Zwecke dienen soll. Cöslin, den 4. April 1862. Königliche Regierung.

109) Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1. resp. laut Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern vom 12. d. Mts. ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt worden, daß

1, der im Bezirke des Domainen-Rentamts Virchow belegene sogenannte kleine Buchbusch von 38 Morgen 139 □Ruthen,
2, die jetzt zur Schulstelle in Klein Sabin, Dramburger Kreises, gehörige vormalige Forstparzelle des kleinen Buchbusches von 3 Morgen, sowie
3, der neben dem Schulzenhofe in Klein Sabin befindliche Bauplatz von 16²/₃ □R.

aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Gemeinde-Verbande von Klein Sabin einverleibt werden. Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 24. März 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

110) Nachdem die Pockenkrankheit unter den Schafen in Sternin Fürstenthumer Kreises erloschen, ist die für den Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 3. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

111) Polizei-Verordnung.

Nach Emanation des Gesetzes vom 1. Juli v. J., betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen, bedürfen die durch Wind bewegten Triebwerke (Windmühlen) der landespolizeilichen Genehmigung nicht mehr; die Bau-Erlaubniß ist vielmehr fortan von der Ortspolizei-Obrigkeit, und Falls dieselbe bei dem Bau betheiligt ist, von dem Kreislandrath zu ertheilen und zwar nach vorgängiger Prüfung des Bauprojects nach Maaßgabe der bau- und feuer-polizeilichen Bestimmungen.

Indem wir die Betheiligten auf diese Bestimmung zur Beachtung hinweisen, verordnen wir auf Grund des §. 13 des oben allegirten Gesetzes vom 1. Juli v. J. und mit Bezugnahme auf den §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 im Anschlusse an unsere Verordnung vom 7. December 1836, betreffend den Auseinanderbau ländlicher Gebäude (Anlage A. zum Stück 52 des Amtsblatts pro 1836), hiermit Folgendes:

Digitized by Google

1. Windmühlen dürfen nur in einer Entfernung von wenigstens zwanzig Ruthen von öffentlichen Fahrwegen, und von wenigstens sechs Ruthen von benachbarten Aeckern errichtet werden.
2. Die Errichtung neuer Windmühlen in der Nähe schon vorhandener derartiger Mühlen ist nur statthaft bei Innehaltung einer Entfernung, welche wenigstens gleich ist der zwölffachen Breite des Gehäuses der neu zu errichtenden Mühle.

Die Ortspolizei-Behörden, resp. die Kreis-Landräthe haben bei Prüfung der Bauprojecte auf das Genaueste darauf zu achten, daß den vorstehenden Bestimmungen genügt werde.

Wer den Vorschriften sub 1 und 2 zuwiderhandelt, verfällt, insofern nicht eine Bestrafung auf Grund des §. 345 No. 12 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 erfolgt, in eine Geldstrafe bis 10 rtl. oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

Cöslin, den 12. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

112) Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig betreffend.

Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thlr.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der dießjährigen Aufnahme spätestens bis zum 20. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in der obenerwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hier aus zu erwarten.

Wegen der dießjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat ist besondere Bekanntmachung ergangen.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Mühler.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß wir diejenigen Jungfrauen, welche uns bis zum 20. Mai d. J. die zur Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig erforderlichen Papiere (Amtsblatt von 1859 No. 15) einreichen, zu einer Vorprüfung durch den Schulrath unseres Collegiums einberufen werden.

Cöslin, den 15. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

113) Die diesjährige Aufnahme in das evangelische Gouvernanten-Institut zu Droyßig betreffend.

In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchter-Schulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen.

An Pension sind jährlich 105 rtl. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859, abgedruckt in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 1. Juli d. J. direct bei mir einzureichen sind.

Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

Digitized by Google

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10. bis 16. Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminardirektor Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 7. April 1862.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) von Mühler.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Bekanntmachung vom 31. März 1859 (No. 7542) in unserem Amtsblatte vom Jahre 1859 No. 16 Seite 182 abgedruckt ist.

Cöslin, den 14. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

114) Dem betheiligten Publicum mache ich hierdurch bekannt, daß die zwischen Rummelsburg und Baldenburg neu erbaute Chaussee mit dem 1. Mai d. J. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden und die Chausseegeld-Erhebung für 2 Meilen an der Barriere zu Klein-Volz erfolgen wird.

Stettin, den 7. April 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung. Bon.

115) In Belgard ist eine Königliche Bank-Agentur zur Vermittelung von Lombard- und Wechsel-Geschäften errichtet und die Verwaltung derselben dem Apotheker Herrn E. Kolbe übertragen worden.

Stettin, den 7. April 1862. Königliches Bank-Comtoir.

Barsekow. Boese.

116) Auf Anordnung des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wird mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs in der Zeit zwischen Ostern und Pfingsten dieses Jahres wiederum, wie es vor zwei Jahren geschehen, in allen evangelischen Gemeinden unseres Vaterlandes eine allgemeine Hauscollecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände unserer evangelischen Landeskirche abgehalten werden, welche wir der regsten Theilnahme aller Gemeinden und Gemeindeglieder angelegentlichst empfehlen. Um diese Theilnahme zu erwecken, bringen wir nachfolgend auch auf diesem Wege eine Ansprache des Evangelischen Ober Kirchenrathes vom 17. Januar cr. an die Gemeinden und eine Uebersicht über die Verwendung des Ertrages der bisher gehaltenen außerordentlichen Kollecten für die evangelische Landeskirche Preußens zur allgemeinen Kenntniß.

Stettin, den 3. April 1862. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Berlin, den 17. Januar 1862.

Der Evangelische Ober-Kirchenrath an die Gemeinden.

Gnade, Barmherzigkeit und Friede von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

Ihr habt, geliebte evangelische Glaubensgenossen in unserer preußischen Landeskirche, seit zehn Jahren ein Werk der christlichen Bruderliebe durch Eure Gaben in unsere Hände gelegt, welches unter dem Segen des Herrn reiche Früchte getragen hat. Es sind aus demselben zweiundachtzig neue Kirchspiele hervorgewachsen, von welchen zweiunddreißig bereits vollkommen begründet sind und einer Unterstützung nicht ferner bedürfen.

Neben Eurer helfenden Liebe hat die unseres theuern entschlafenen Königs, hat die Opferwilligkeit vieler Kirchen-Patrone, einzelner Gemeinden und Wohlthäter, hat die gesegnete Arbeit des Gustav-Adolph-Vereins dahin gewirkt, daß fast dreihundert neue geistliche Kräfte in diesen zehn Jahren an die Arbeit in den Gemeinden gestellt worden sind, während in einer Zeit von 35 Jahren (1815 bis 1850) nur 71 neue geistliche Stellen geschaffen wurden. Zehn Jahre haben vollbracht, was sonst kaum hundert Jahre erringen.

Noch aber ist viel zu thun. Mit den 82 neuen Pfarrgemeinden sind zwar 92,000 evangelische Brüder versorgt, aber von diesen neuen Kirchspielen entbehren 22 noch der Kirche, 29 der Pfarrwohnung, 38 des zu ihrem Bestehen ausreichenden Bedarfs, um ohne weitere Unterstützung zu bestehen. Außerdem sind von 16 neu gegründeten Hülfspredigerstellen gegenwärtig noch 7, ferner 22 Filial-Gottesdienste, in 10 Gegenden Reiseprediger und 37 Schuleinrichtungen an Eure Liebe gewiesen, um die Gründung dauern-

Google

der kirchlicher Gemeinden vorzubereiten. Noch sind viele zerstreute Glaubensgenossen besonders in Preußen, Schlesien und Posen erst zu sammeln. Ueberdies ist der geistlichen Noth auch da, wo nicht das Wohnen unter Andersgläubigen sie hervorbringt, so viele und so schreiende, daß unsere Hülfe auch sie erreichen sollte. Wo evangelische Bewohner von 50, ja 60, sogar 80 Ortschaften auf meilenweiten Räumen zerstreut, nur Eine Kirche und Einen Prediger und Seelsorger haben; wo zwar Kirchen und Bethäuser bis zu neun an der Zahl stehen, aber Ein Mann sie versehen soll; wo der Diener Jesu Christi, weil sein Amt ihm nicht das Nöthige zum bescheidenen Auskommen darbeut, von Sorgen erfüllt wird, da sollte unsere brüderliche Hülfe nicht ausbleiben, wenn es unmöglich ist, andere Quellen der Hülfe zu öffnen. Wo Gemeinden im fernen Auslande, die sich an unsere Landeskirche als einen kräftigen Stamm angeschlossen haben, um eine Beihülfe zu ihrer Erhaltung als Deutsche und als Evangelische rufen, da sollten wir unsere Herzen und Hände nicht verschließen.

Ihr wollet, deß sind wir aus Erfahrung gewiß, nicht auf halbem Wege stehen bleiben, wollet erhalten und vollenden, was durch Eure Liebesopfer begründet ist. Dann aber ist eine neue Sammlung der Kollekte nöthig, die ihr längst kennt und mit Liebe pfleget. Ihre Mittel werden bis auf eine zurückgelegte, einer Jahresausgabe gleiche Summe (20,000 Thlr.) am Ende des laufenden Jahres erschöpft sein. Diese Summe muß aber bleiben, damit nicht ein Jahr der Noth oder große Weltereignisse die edlen Früchte Eurer bisherigen Opferwilligkeit vernichten können.

Das Vermächtniß der Liebe Eures theuren Königs, den Gott im letzten Jahre von uns genommen und der bis an Sein Ende für den Ausbau unserer evangelischen Kirche gewirkt und gebetet hat, ruft Euch zu neuer kräftiger Liebesthat. Mögen alle Glieder der Gemeinden, mögen alle Familienglieder, wenn auch mit der geringsten Gabe, sich betheiligen!

Der geliebte Königliche Herr, welcher jetzt an der Spitze unserer Kirche steht, spricht sich über die Liebesthat seines evangelischen Volkes in dieser Kollekte so aus:

„Ich wünsche von Herzen, daß die Evangelischen in Meinem Lande sich „diese Sammlung recht dringend empfohlen sein lassen. Eingedenk der „steten, wie der ihnen im Laufe des abgewichenen Jahres gewordenen „besonderen Aufforderungen, Dank und Bitte dem Herrn der Herren in „den Gotteshäusern gemeinsam darzubringen, mögen sie auch der Bethä„tigung solchen Dankes nicht vergessen und denselben namentlich auch „dadurch erweisen, daß sie den evangelischen Brüdern im Vaterlande, „welche der Gotteshäuser noch entbehren, zur Abhülfe dieses für die „Pflege des religiösen Lebens so dringenden Bedürfnisses, reichliche Gaben „spenden."

Diesen geliebten König hat uns Gottes starke Hand wunderbar am Leben erhalten. Lasset uns ein Zeichen des Angedenkens dieser göttlichen That und unseres freudigen Dankes aufstellen, ein Zeichen, das besteht in evangelischen Kirchen und Gemeinden, das durch die verschiedenen Provinzen unseres Landes vertheilt, unsere dankbare Anbetung Gottes ausspreche und das Gedächtniß unserer Liebe auf die Nachkommen erhalte!

Der Herr aber gebe Euch freudige Herzen zum Helfen, wo Hülfe so sehr noth thut, und segne den fröhlichen Geber. Ihm allein die Ehre. Amen!

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Der Forst-Aufseher Keßner zu Latzig in der Oberförsterei Linichen ist zum Königlichen Förster ernannt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Befördert oder versetzt sind: Der berittene Steuer-Aufseher Arnold zu Lauenburg, Haupt-Amts-Bezirk Stolpmünde, zum Steuer-Einnehmer in Zanow, Haupt-Amts-Bezirk Rügenwalde,

Der berittene Grenz-Aufseher Birkholz zu Demmin als berittener Steuer-Aufseher nach Bartin, Hauptamts-Bezirk Rügenwalde,

Der berittene Steuer-Aufseher Schulz zu Bartin als Fuß-Steuer-Aufseher nach Stolp, Hauptamts-Bezirk Stolpmünde, und

Der berittene Steuer-Aufseher Nabrius in gleicher Eigenschaft von Greifenhagen, Haupt-Amts-Bezirk Stargard, nach Lauenburg, Hauptamts-Bezirk Stolpmünde.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen: Dem Techniker G. Hübner in Berlin ist unter dem 10. April d. J. ein Paten auf einen Kubizirungs-Apparat zum Messen des in den Brennereien erzeugten Weingeistes in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker J. M. Maerz in Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, die Zähne an Sägeblättern anzuschneiden, ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 8. April d. J. ein Patent auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Pumpe, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser Hermann Urbahn zu Berlin ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Feilenhau-Maschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile und Anordnungen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Dr. Schwarz zu Breslau ist unter dem 10. April 1862 ein Patent auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes, als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren, Bleiröhren im Innern mit einem schützenden Ueberzuge zu versehen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 11. April 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Tasten-Instrumenten, um die angeschlagenen Tasten nach Aufhebung des Druckes niedergedrückt zu erhalten,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 17. Cöslin, den 23. April 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 12 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5512. den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und dem Freistaate Paraguay anderseits. Vom 1. August 1860.

Die erschienene No. 13 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5513. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Pommerschen Provinzial-Chausseebau-Obligationen 3. Emission zum Betrage von 200,000 Thaler. Vom 13. März 1862; unter
" 5514. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Meseritzer Kreises im Regierungs-Bezirk Posen im Betrage von 30,000 Thlr. Vom 13ten März 1862; und unter
" 5515. die Urkunde, betreffend die Stiftung einer Medaille zur Erinnerung an die Krönung. Vom 22. März 1862.

Die erschienene No. 14 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5516. den Allerhöchsten Erlaß nebst Tarif vom 13. März 1862, nach welchem das Bohlwerks-, Pfahl- und Brückengeld in der Stadt Lassan im Greifswalder Kreise des Regierungsbezirks Stralsund zu entrichten ist; unter
" 5517. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Neidenburg bis zur Landesgrenze bei Napierken; und
" 5518. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mohrungen nach Maldeuten, im Kreise Mohrungen, Regierungsbezirk Königsberg; unter
" 5519. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen dritter Serie über eine Anleihe der Stadt Elberfeld von 100,000 Thalern. Vom 17. März 1862; unter
" 5520. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. März 1862, betreffend die Umänderung der Apoints derjenigen Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 10,000 Thalern, welche nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 19. October 1860, in Apoints von 25 Thalern ausgefertigt werden sollen, in Apoints von 1000 Thalern; unter
" 5521. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Konvertirung aller bei den Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmen noch vorhandenen fünfprozentigen in vier und einhalbprozentige Obligationen, und unter
" 5522. die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Kantone Schwyz und St. Gallen zu der von Preußen mit mehreren Kantonen der Schweiz abgeschlossenen Uebereinkunft wegen der Kosten der Verpflegung von erkrankten Angehörigen der kontrahirenden Theile. Vom 5ten April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

117) Die Geschäfte des Militair-Departements-Raths bei der hiesigen Königlichen Regierung sind auf den Herrn Regierungs-Rath Schönemann übergegangen.

Cöslin, den 15. April 1862.

Der Regierungs-Präsident.
Naumann.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

118) Dem betheiligten Publicum mache ich hierdurch bekannt, daß die zwischen Rummelsburg und Baldenburg neu erbaute Chaussee mit dem 1. Mai d. J. dem öffentlichen Verkehre übergeben werden und die Chausseegeld-Erhebung für 2 Meilen an der Barriere zu Klein-Volz erfolgen wird.

Stettin, den 7. April 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung. Bon.

119) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Kaution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der bisherige Hülfsprediger Kubsch ist zum Pfarrverweser in Kronheide, Synode Greifenhagen, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 18. Cöslin, den 30. April 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

120) Der Herr Ober-Präsident der Provinz hat mittelst Erlasses vom 29. v. M. genehmigt, daß die von den 13 bäuerlichen Wirthen Ernst Soycke und Genossen zu Sommin im Kreise Bütow an den Berghauptmann v. Oeynhausen und von dem Letztern an den Königlichen Fiskus veräußerten Grundstücke von zusammen 712 Morgen 45½ []Ruthen aus dem Gemeinde-Verbande der Ortschaft Sommin und dem Polizei-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Bütow ausscheiden und dem fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Oberförsterei Zerrin einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 8. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121) Unter den Schafen des Posthalters Graßmann und des Hausbesitzers Schoenfeldt in Callies ist die Räudekrankheit ausgebrochen, es ist daher von uns die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 23. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

122) **Reise-Plan**

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 8. Infanterie-Brigade pro 1862,
Regierungsbezirk Cöslin.

1862

Juni 21.) Reise nach Lauenburg.
22.)
23. Morgens 7 Uhr, Musterung der Mannschaften der kleinen Listen und Vorrevision.
24. Morgens 7 Uhr, Aushebung und Prüfung der Reclamationen.
25. Reise nach Stolp.
26. Morgens 8 Uhr, Vorrevision der Listen beider Aushebungsbezirke.
27. Morgens 7 Uhr, Musterung der Mannschaften der kleinen Listen beider Bezirke.
28. Morgens 7 Uhr Aushebung und Prüfung der Reclamationen im ersten Bezirk.
29. Sonntag.
30. Morgens 7 Uhr Aushebung im 2. Bezirk und Prüfung der Reclamationen.

Juli 1. Reise nach Bütow.
2. Morgens 8 Uhr Superrevision.
3. Revision der Stammrollen an Ort und Stelle.
4. Morgens 7 Uhr Musterung der Mannschaften der kleinen Listen und Aushebung.
5. Reise nach Rummelsburg.
6. Sonntag Vorresion.
7. Morgens 7 Uhr Musterung der Mannschaften der kleinen Listen und Aushebung.
8. Reise nach Neustettin.
9. Morgens 7 Uhr Musierung der Mannschaften der kleinen Listen und Vorrevision 2. Bezirks.
10. Morgens 7 Uhr Aushebung und Prüfung der Reclamationen 2. Bezirks und Reise nach Bärwalde.
11. Morgens 7 Uhr Musterung der Mannschaften der kleinen Listen und Vorrevision 1. Bezirks.
12. Morgens 7 Uhr Aushebung und Prüfung der Reclamationen 1. Bezirks.
13. Sonntag Reise nach Dramburg.
14. Morgens 7 Uhr Musterung der Mannschaften der kleinen Listen und Vorrevision.
15. Morgens 7 Uhr Aushebung und Prüfung der Reklamationen.

Digitized by Google

Im Bezirk der 6. Infanterie-Brigade.

Juli 20. Reise nach Colberg.
21. Nachmittags 3 Uhr Musterung der Invaliden und Trains.
22. Morgens 7 Uhr Aushebung und Reise nach Cörlin.
23. Nachmittags 3 Uhr Musterung der Invaliden und Trains.
24. Morgens 7 Uhr Aushebung in Cörlin und Reise nach Cöslin.
25. Morgens 7 Uhr Musterung der Invaliden und Trains.
26. Morgens 7 Uhr Aushebung.
27. Reise nach Schlawe.
28. Morgens 7 Uhr Musterung der Invaliden und Trains des 2. Bezirks.
Nachmittags 3 Uhr desgleichen des 1. Bezirks.
29. Morgens 7 Uhr Aushebung für den 2. Bezirk.
30. Morgens 7 Uhr desgleichen 1. Bezirk.
31. Reise nach Bublitz.

August 1. Morgens 7 Uhr Geschäft und Reise nach Polzin.
2. Morgens 7 Uhr Geschäft.
3. Reise nach Belgard.
4. Nachmittags 3 Uhr Musterung der Invaliden und Trains.
5. Morgens 7 Uhr Aushebung und Reise nach Schivelbein.
6. Morgens 7 Uhr Geschäft.

Die vorstehenden Geschäfts- und Reisepläne werden mit Bezug auf den §. 74 ad 4 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 19. December 1858 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 24. April 1862.

Schönemann,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

123) Nachstehende, in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende März 1862 von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cösiin.			
1	Adam August, Schiffsjunge aus Schwessin	zwei einfache Diebstähle und zwar einer unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle	11. Februar 1862	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
2	Hamilton verehelichte Maurergesell, Anna geborne Kosanke aus Cöslin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	desgleichen	desgleichen
3	Henke Julius, Maurergesell aus Cöslin	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	25. März 1862	desgleichen
4	Callies Siegfried, Arbeitsmann aus Neu-Wuhrow	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	26. Februar 1862	2 Jahr 6 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
5	Dewitz August, Dienstjunge aus Rügenwalde	drei schwere und zwei einfache Diebstähle unter erschwerenden Umständen im wiederholten Rückfalle	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
6	Dubben Gottfried, Arbeitsmann aus Belgard	schwerer Diebstahl im wiederholten Rückfalle	26. Februar 1862	5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
7	Ziebell Ludwig, Zimmergesell aus Belgard	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
8	Post Ernst, Arbeitsmann aus Cöslin	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	28. Februar 1862	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
	2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg.			
9	Schmidt Carl Friedrich Wilhelm, Schneidermeister aus Zwielipp	ein schwerer und zwei einfache Diebstähle	1. October 1861 und 10. Februar 1862	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
	3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard.			
10	Pegelow Caroline, unverehelichte aus Colberg	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	8. Januar 1862	3 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre
	4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Neustettin.			
11	Bretzke August, Tagelöhner aus Zicker	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	24. December 1861	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
12	Milbradt Wilhelm, Einwohner aus Zülkenhagen	mehrere Diebstähle im wiederholten Rückfalle	4. Februar 1862	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
13	Thebus Wilhelm, Knecht aus Lottin	Zwei einfache Diebstähle im ersten Rückfalle	18. März 1862	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Polizeiaufsicht
	5) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.			
14	Voigt Daniel Friedrich, Schuhmachergesell aus Blenow bei Greiffenhagen	einfacher Diebstahl im mehr als ersten Rückfalle	3. Januar 1862	6 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre
15	Klück Michael, Eigenthümer aus Virchenzin	schwerer Diebstahl im 2. Rückfalle	27. Februar 1862	10 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre
	6) bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg.			
16	Gustke Carl Rudolph, Arbeitsmann aus Zackenzin	zwei einfache und zwei schwere Diebstähle	26. September 1861, 17. October 1861, 20. December 1861	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre
17	Dobberstein Wilhelm, Arbeitsmann aus Pusdrowo	Diebstahl in mehr als ersten Rückfalle	29. Januar 1862, 6. März 1362	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre
18	Dommin Ernestine, unverehelichte aus Jatzkow	Diebstahl im 2. Rückfalle	25. Februar 1862	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
19	Löschmann August, Arbeiter aus Vietzig	desgleichen	28. März 1862	desgleichen

Digitized by Google

Nr.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.

7) bei dem Königlichen Kreisgericht zu Bütow.

20	Bussian Wilhelm, Tagelöhner zu Bütow	Diebstahl im 2. Rückfalle	10. Januar 1862	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 und des Justiz-Ministerial-Reskripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853 Seite 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 22. April 1862. Königliches Appellationsgericht, Criminal-Senat.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Schulamts-Kandidat Gustav Ludwig Leistikow als Subrector an der Stadtschule zu Belgard.

Die Wahlen der Rentier Viereck, Kaufmann Siefert senior, Färbermeister Gehlen, Rechts-Anwalt Kutscher und Kaufmann C. Grunau zu Stolp zu unbesoldeten Rathsherren auf 6 Jahre sind bestätigt worden.

Die Wahl des Apothekers Pufahl zu Schlawe zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Versetzt sind: Der Ober-Post-Director Fritze von Cöslin nach Gumbinnen und der Ober-Post-Director Letz von Gumbinnen nach Cöslin.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Piper, bisher zu Lanken, Synode Garz a. R., ist zum Pastor in Vilmnitz, in derselben Synode, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schenkung. Der Kirche zu Stemnitz — Synode Rügenwalde — haben 19 Seefahrer aus Wilhelmine eine große schwarztuchene mit silbernen Franzen versehene Altardecke geschenkt.

Wir bringen diese Bethätigung des kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 10. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 19. Cöslin, den 7. Mai 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 15 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5523. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bernstein-Doelitzer Chaussee durch das Dorf und die Mühle Doelitz bis zum Bahnhofe der Stargard-Posener Eisenbahn im Kreise Pyritz; unter

„ 5524. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. März 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Ohra über Matzkau, Straschin, Gr. Kleschkau, Golmkau nach Garczau, von Praust über Schwintsch nach Fichtenberg und von Praust bis zum Weichseldeich bei der Letzkauer Fähre; unter

„ 5525. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer Kreises im Betrage von 86,000 Thalern 3. Emission. Vom 13. März 1862; unter

„ 5526. den Allerhöchsten Erlaß vom 31. März 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts, der fiskalischen Vorrechte und des Rechts der Chausseegeld-Erhebung für den Chausseebau von Kunigundenhütte bis Jakobsgrube im Kreise Beuthen des Regierungsbezirks Oppeln, an den Unternehmer, Major a. D. von Tiele-Winkler zu Miechowitz; unter

„ 5527. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. März 1862, die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Actiengesellschaft „Neue Actien-Zuckerraffinerie" in Halle a. d. S. betreffend. Vom 31. März 1862, und unter

„ 5528. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. April 1862, betreffend die Einrichtung von Kreissynoden in der Provinz Posen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

124) Uebertretungen der Post-Gesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausscheiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit

Digitized by Google

der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Cöslin, den 10. April 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

125) Nachruf. Am 30. März dieses Jahres verschied nach kurzem Krankenlager, im 77sten Lebensjahre, der Königliche Landschafts-Direktor und Landrath a. D. v. d. Marwitz, Direktor der unterzeichneten Landstube, und Vorsitzender des Communal-Landtages von Altpommern.

Seinen Königen nnd dem Staate war er ein treuer Diener, Mitglied des Landtages seit dem Jahre 1830 und Vorsitzender desselben seit 1859 bis zu seinem Tode.

Von allen Mitgliedern des Landtages war er geehrt und geschätzt und die Landstube verliert in ihm einen freundlichen, wohlwollenden Direktor, dem ein ehrenhaftes und treues Andenken in Liebe gesichert bleibt. Stettin, den 16. April 1862.

Die Altpommersche Landstube.

v. Köller. O. v. Ramin. Wegener. Staegemann. Greppert. Kundler. Calow, Syndikus.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium von Pommern.

Der Ober-Regierungs-Rath Moeser aus Merseburg ist von des Königs Majestät zum Director der Königlichen General-Commission in Stargard ernannt worden, und hat dieses Amt angetreten.

Königliche Ober-Post-Direktion zu Cöslin.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Pustamin dem Oeconomen Hugo Louis Wilhelm Keutel — unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Gestorben ist der Post-Expediteur Brehmer in Pustamin.

Dem Posthausdiener Christian Darsow hierselbst ist aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Titel als Ober-Wagenmeister beigelegt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Die erste Pfarrstelle in Gollnow, Königlichen Patronats, mit welcher die Superintendentur der Synode Gollnow verbunden ist, kommt zum 1sten Oktober cr. durch Emeritirung zur Erledigung.

Der Predigtamts-Kandidat, Conrector Maaß in Bergen a. R., ist zum Pastor in Langenhanshagen, Synode Barth, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Provinzialvikar Kabisch ist zum Pastor in Kemnitz, Landsynode Greifswald, berufen und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Zum Direktor des Gymnasiums in Stargard ist von des Königs Majestät der bisherige Prorector am Gymnasium zu Anclam Dr. Conrad Niemeyer ernannt worden.

Die definitive Anstellung des bisherigen wissenschaftlichen Hülfslehrers am Dom-Gymnasium zu Colberg Hermann Domke, als erster Collaborator am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium

Digitized by Google

zu Greifenberg a. Rega ist genehmigt.

Zum Direktor des Dom-Gymnasiums zu Colberg ist von des Königs Majestät der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Wittenberg, Gottlieb Stier, ernannt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Der Gendarm Schulz ist als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Wusterbart, Hauptamts-Bezirk Schievelbein, angestellt worden.

Versetzt sind: Der berittene Grenz-Aufseher Schalenz als berittener Steuer-Aufseher von Osseken nach Lupow, Haupt-Amts-Bezirk Stolpmünde,

Der Steuer-Aufseher Wunder zu Cochstedt, Haupt-Amts-Bezirk Magdeburg, in gleicher Eigenschaft nach Cöslin, Haupt-Amts-Bezirk Colbergermünde, in die Stelle des als Grenz-Aufseher nach Osseken, Haupt-Amts-Bezirk Stolpmünde, versetzten Borchart, und

Der Steuer-Aufseher Knuth in gleicher Eigenschaft von Pölitz, Haupt-Amts-Bezirk Stettin, nach Stolp, Haupt-Amts-Bezirk Stolpmünde.

Vermischte Nachrichten.

Patentaufhebung resp. Verleihung. Das dem Ingenieur Kayser, damals zu Gleiwitz, jetzt zu Breslau, unter dem 22. November 1859 ertheilte Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von Runkelrüben und andern Substanzen ähnlicher Art, die nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden,

ist aufgehoben, demselben dagegen unter dem 26. April 1862 ein Patent

auf eine selbstthätig registrirende Vorrichtung zum Verwiegen von festen und flüssigen Körpern, die nach vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentverleihung. Dem Baumeister Julius Fölsche in Magdeburg ist unter dem 30. April 1862 ein Patent

auf ein durch Beschreibung erläutertes Verfahren, Chlorkalium aus den Staßfurter Kalisalzen zu gewinnen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 10. Februar 1861 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 21. Februar v. J. ertheilte Patent

auf eine Zwirnmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Das dem Fabrikbesitzer C. Schmidt in Breslau unter dem 13. Februar 1861 ertheilte Patent

auf einen Kolben für Rüben-Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 20. Cöslin, den 14. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

126) Unter Bezugnahme auf die in No. 16 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 6. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 19. Mai in die Haupt- und Residenz-Stadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipzigerstraße No. 55) am 17. und 18. Mai in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, und am 19. Mai in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 7. Mai 1862. Der Minister des Innern. (gez.) v. Jagow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

127) Unter dem Rindvieh zu Gutsdorf, Dramburger Kreises, ist die Maulseuche und unter den Schaafen zu Callies, ebenfalls im Dramburger Kreise, ist die Klauenseuche ausgebrochen; es sind daher beide vorgenannte Ortschaften für den Verkehr mit Rindvieh, Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 30. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

128) Der auf den 26. Juni d. J. angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt zu Neustettin ist auf den 12. Juni d. J. verlegt worden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikum gebracht wird. Cöslin, den 9. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

129) Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern wird hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung gebracht, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach preußischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu declariren, und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegenzunehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich Jeder vor Abgabe seiner Declaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Es wird auch darauf aufmerksam gemacht, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Declaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit Letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersteren, wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Außerdem wird noch darauf verwiesen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet

Digitized by Google

ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuer-Behörde gelangt, und daß die Abgabe der Declaration an den Ortsvorsteher, vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde, nicht schützen kann, im Fall der Ortsvorsteher unterlassen sollte, die Declaration abzugeben. Stettin, den 1. Mai 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung. Bon.

131) Summarische

der von der General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für das Jahr 1861 aus-
suchungskosten, Spritzenprämien und Prämien

No.	Kreise.	1) Betrag der pro 1861 ausgeschriebenen Beiträge. In Klasse 1 3 sgr.			2 6 sgr.			3 12 sgr.			4 18 sgr.			Summa.		
		vom Hundert.														
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
1	Anclam	227	11	3	348	24	—	4258	27	—	197	7	6	5032	9	9
2	Belgard	251	24	—	939	9	—	4424	12	—	247	24	—	5863	9	—
3	Bütow	43	9	—	159	15	—	2501	27	—	73	15	—	2778	6	—
4	Cammin	220	21	9	444	10	6	6330	6	—	412	6	—	7407	14	3
5	Demmin	815	24	9	683	24	—	7551	21	—	442	24	—	9494	3	9
6	Fürstenthum	436	5	3	1113	16	6	10750	—	—	439	10	6	12739	2	3
7	Greifenberg	200	17	3	490	22	6	5836	24	—	231	27	—	6760	—	9
8	Greifenhagen	411	10	6	1606	16	6	7178	27	—	503	25	6	9699	19	6
9	Lauenburg	372	26	3	596	24	—	4078	18	—	119	21	—	5167	29	3
10	Naugard	218	10	6	862	22	6	6307	4	6	391	10	6	7779	18	—
11	Neustettin	209	1	6	1155	27	—	6845	10	6	381	22	6	8592	1	6
12	Pyritz	989	13	6	2690	18	—	6750	3	—	516	18	—	10946	22	6
13	Randow	1088	20	3	4067	28	6	9940	19	6	690	1	6	15787	9	9
14	Regenwalde	451	4	6	1088	4	6	4433	—	—	234	22	6	6207	1	6
15	Rummelsburg	134	9	—	436	9	—	1844	18	—	91	19	6	2506	25	6
16	Saatzig	359	12	—	1289	15	—	7239	21	—	404	16	6	9293	4	6
17	Schlawe	253	28	6	547	27	—	7378	6	—	319	19	6	8499	21	—
18	Stolp	704	17	3	965	10	6	8272	12	—	280	10	6	10222	20	3
19	Ueckermünde	110	22	6	766	4	6	3847	18	—	187	28	6	4912	13	6
20	Usedom-Wollin	130	18	—	130	19	6	4107	9	—	192	21	—	4561	7	6
	Sa.	7630	7	6	20383	18	—	119877	13	6	6359	21	—	154251	—	—

Stettin, den 21. März 1862.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium von Pommern.

Der bisherige Landschafts-Deputirte, Rittergutsbesitzer Coste auf Brusenfelde ist in Stelle des verstorbenen Landschafts-Raths von der Osten auf Schoenow zum Rath des Stargarder Landschafts-Departements gewählt und in sein Amt eingeführt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kämmerer Jahnke zu Cörlin zum Beigeordneten des Magistrats auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Digitized by Google

130) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 27. October d. J. angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Neuteich wird nicht an diesem Tage, sondern am 6. October d. J. abgehalten werden.

Danzig, den 29. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung
geschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Brandvergütigungen, Brandschaden-Unter- für neu angeschaffte Feuerspritzen.

2) Betrag der für das Jahr 1861 festgesetzten Brandvergütigungen, Untersuchungskosten, Spritzen-Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.

Betrag der festgesetzten Brandvergütigungen. In Klasse 1			2			3			4			Summa			Betrag der Brandschaden-Untersuchungs-Kosten.			Betrag der Prämien für zu Hülfe gekommene Spritzen.	Betrag der Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		Hauptsumme aller Brandvergütigungen, Untersuch. Kosten, Spritzenpräm. u. Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen.		
rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.	rtl.	rtl.	sgr.	rtl.	sgr.	pf.
—	—	—	—	—		95	—		337	15		432	15		5	25		25	150	—	613	10	
—	—	—	833	10		2216	—		—	—		3049	10		27	5		52	—	—	3128	15	
—	—	—	350	—		8356	7	6	—	—		8706	7	6	100	15		25	—	—	8831	22	6
—	—	—	400	—		3004	—		—	—		3404	—		22	20		30	75	—	3531	20	
144	—	—	24	20		10111	25		1194	15		11475	—		40	25		100	—	—	11615	25	
—	—	—	20	—		2695	—		—	—		2715	—		33	10		64	75	—	2887	10	
—	—	—	—	—		3000	—		1094	5	3	4094	5	3	21	22	6	40	75	—	4230	27	9
1598	—	—	2240	—		13552	5		—	—		17390	5		53	5		130	75	—	17648	10	
91	20	—	—	—		9450	—		796	20		10338	10		61	10		25	—	—	10424	20	
8	—	—	—	—		1599	—		—	—		1607	—		38	18	9	49	—	—	1694	18	9
—	—	—	—	—		3334	25		—	—		3334	25		65	10		66	—	—	3466	5	
—	—	—	222	—		5135	—		985	—		6342	—		45	10		77	—	—	6464	10	
231	5	4	66595	3	1	8943	—		—	—		75769	8	5	80	—		181	150	—	76180	8	5
117	9	—	990	—		2485	25		—	—		3593	4		28	20		37	—	—	3658	24	
—	—	—	—	—		975	—		150	—		1125	—		39	10		28	—	—	1192	10	
2100	—	—	395	—		4284	—		50	—		6829	—		64	17	6	132	417	—	7442	17	6
—	—	—	—	—		8041	5		100	—		8141	8		63	5		136	232	15	8572	25	
—	—	—	50	—		6707	18	9	—	—		6757	18	9	94	10		82	—	—	6933	28	9
—	—	—	900	—		700	—		385	21	5	1985	21	5	25	—		37	—	—	2047	21	5
—	—	—	—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	246	—	246	—	
4290	4	4	73020	3	1	94685	21	3	5093	16	8	177089	15	4	910	28	9	1316	1495	15	180811	29	1

Die Ständische General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät.

Königliches Appellationsgerichts zu Cöslin.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Kreisgerichts-Rath Oswin Carl Edgar Anton zu Glogau zum Director des Königlichen Kreisgerichts in Dramburg zu ernennen.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Drews zu Stolp ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Königlichen Kammergerichts als Rechtanwalt an das Königliche Stadtgericht zu Berlin versetzt worden.

Die Auskultatoren Otto Herrmann Theodor Emil Meibauer in Belgard und Franz

Digitized by Google

Friedrich Wilhelm Rosenow in Lauenburg sind zu Appellationsgerichts-Referendarien, der Erstere mit dem Dienstalter vom 4. Februar cr., der Letztere mit dem Dienstalter vom 25sten März d. J. ernannt worden.

Der erste Gerichtsdiener bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Dramburg Daniel Heinrich Zander ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Königliches Consistorium von Pommern.

Die Pfarrstelle in Köntopf, Synode Dramburg, Privatpatronats, wird zum 1. October d. J. durch Emeritirung erledigt.

Königliche General-Commission für Pommern.

1. Der Gerichtsassessor v. Wilmowski ist nach Merseburg, dagegen
2. Der Gerichtsassessor Neubauer als Hülfsarbeiter an das hiesige Kollegium versetzt, sowie
3. Der Gutsbesitzer Zollfeldt zu Mellin und
4. Der Rentier Roloff zu Stolp als Kreisboniteure des Stolper Kreises bestätigt und vereidet worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 21. Cöslin, den 21. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

132) Aus Anlaß mehrfacher Klagen der Scharfrichter und Abdecker über Beeinträchtigung ihrer privilegienmäßigen Gerechtsame bringen wir unter Hinweis auf das Gesetz vom 31. Mai 1858, welches die Zwangs- und Bannrechte der gedachen Gewerbetreibenden der Regel nach nicht aufhebt, sondern nur für ablösbar erklärt, zur Nachachtung der Behörden und Bewohner des diesseitigen Regierungs-Bezirks in Erinnerung, daß in Gemäßheit des Publikandums vom 29. April 1772 das außer der Viehseuche abgestandene, d. h. zum ferneren Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene, also auch das deshalb getödtete, ingleichen das beim Schlachten unrein gefundene Vieh, Schafe ausgenommen, dem Scharfrichter oder Abdecker des Ortes gegen Erlegung der festgesetzten Vergütung anzusagen und 24 Stunden lang von der Ansagung ab aufzubewahren ist.

Die Uebertreter verfallen in die §. 3 des erwähnten Publikandums, nach Maßgabe der Umstände auch in die §. 176 des Gesetzes vom 22. Juni v. J. resp. §. 177 ff. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen.

Cöslin, den 13. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

133) Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den	23.	August	in Regenwalde
"	30.	August	in Treptow a. R.
"	1.	September	in Cörlin
"	4.	do.	in Schlawe
"	6.	do.	in Stolp
"	8.	do.	in Lauenburg
"	10.	do.	in Neustadt.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862. Kriegsministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden, jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit dieselben demnächst durch Königliche Gestütsbeamte besichtigt und event. wegen Ankaufs derselben verhandelt werden kann.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum auffordern, die verkäuflichen jungen Hengste der Remonte-Ankaufs-Commission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remonte-Märkte

Digitized by Google

vorzuführen, bemerken wir noch, daß nur solche Thiere gekauft werden, welche ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben.

Cöslin, den 8. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

134) Die diesjährige Lehrerinnen-Prüfung ist auf den 16., 17. und 18. Juni d. J. anberaumt worden. Diejenigen, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben außer einem von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufe, eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, an uns spätestens bis zum 8. Juni d. J. einzureichen und folgende Zeugnisse beizufügen:

1, den Taufschein, 2, ein Zeugniß des Seelsorgers, 3, ein Zeugniß über ihre Vorbildung, 4. wenn sie schon an einer öffentlichen Schule unterrichtet haben, ein Zeugniß des Schulvorstehers, Rektors ꝛc.

Die vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Cöslin, den 13. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

135) Unter den Schafen des Mühlenbesitzer Schramm in Bütow ist die Räudekrankheit ausgebrochen nnd ist deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Felle: und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 9. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

136) Die Räudekrankheit unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe in Kleschinz im Stolper Kreise ist erloschen und deshalb die angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 9. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

137) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 u. 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2. No. 9/16 vom 1. October 1862 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 5 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1sten October 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der seit 2 Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß (a)

der in der 22. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 12. Mai 1862 gezogenen Nummern, welche zum 1. October 1862 mit den Coupons Ser. 2. No. 9/16 gekündigt werden.

Bezeichnung der Rentenbriefe.	Nummer.
Littr. A. à 1000 rtl.	123 200 228 820 855 856 857 1047 1306 1405 1623 1694 1951 1964 2124 2154 2769 2798 2964 3224 3326 3772 3808 4111.
Littr. B. à 500 rtl.	44 335 610 734 813 1149 1187.
Littr. C. à 100 rtl.	75 153 482 484 787 793 1016 1513 1776 2066 2174 2236 2283 2479 2973 3096 3313 3358 4049 4294 4369 4388 4430 4490 4687 4800 4883 4922 5278.
Littr. D. à 25 rtl.	133 159 199 1402 1829 1961 1978 2055 2105 2529 2606 2664 3140 3414 3522.
Littr. E. à 10 rtl.	4881 4882 4883 4884 4885 4886.

Verzeichniß (b)
der bereits früher ausgelooften und rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern.

Aus den Fälligkeitsterminen.	Littr.	Nummer.
13. Verloos. zum 1. April 1858	D.	134.
	E.	2044 4438.
15. Verloos. zum 1. April 1859	B.	973.
	C.	2195 2832.
	D.	798 3442 3518.
	E.	34 87 207 348 376 378 627 666 780 876 975 1015 1326 1328 1349 1361 1659 1932 2084 2086 2151 2152 2281 2298 2322 2582 2596 3108 3407 3476 3479 3542 3559 3666 3894 4063 4120 4260 4441 4547 4568 4654.
16. Verloos. zum 1. Octbr. 1859	A.	3252.
	C.	290 4422.
	D.	1514 1635 1687 2053 2997 3207.
	E.	88 109 132 325 458 462 520 556 560 578 619 642 684 882 902 963 1054 1138 1153 1420 1447 1452 1467 1484 1487 1493 1542 1545 1698 1781 1916 1976 2043 2069 2115 2135 2160 2215 2225 2228 2279 2338 2484 2548 2569 2717 2741 2781 2782 2877 2926 2941 2987 3197 3266 3295 3496 3560 3585 3731 3853 3917 3953 4028 4032 4079 4086 4091 4187 4217 4345 4383 4423 4424 4513 4517 4572 4669.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Am Gymnasium zu Anclam ist die Beförderung des Oberlehrer Dr. Briegleb zum Prorektor und die Anstellung des bisherigen Collaborator am Gymnasium zu Stettin, Theodor Heinze als Oberlehrer genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Pianoforte-Fabrikanten C. Scholtz in Breslau ist unter dem 10. Mai 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Repetitions-Vorrichtung für Pianofortes

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2. November 1860 ertheilte Patent

auf eine Maschine zur Fabrikation von Ziegeln in ihrer ganzen Zusammensetzung, so weit dieselbe nach Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erachtet worden, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

ist erloschen.

Das dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffer zu Remscheid unter dem 3. März 1861 ertheilte Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

ist aufgehoben.

Digitized by Google

Schenkungen. Von einem Mitgliede der Collatzer Gemeinde ist der Kirche daselbst in diesem Jahre ein werthvolles Crucifix und schon im vergangenen Jahre eine Altar-Weinkanne, eine Hostiendose und eine Taufkanne von Neusilber und von einem andern Mitgliede, welches der dortigen Gemeinde früher angehört hat, ein Taufstein nebst einer schwarzsammtenen mit silbernen Franzen besetzten Taufsteindecke geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 5. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 22. Cöslin, den 28. Mai 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 17 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5532. die Bestätigungs-Urkunde über einige Abänderungen der Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. Mai 1862; und unter

„ 5533. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20. August 1841, so wie der Verordnung, betreffend einige Abänderungen dieses Reglements, vom 23sten October 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

138) Betrifft den Umtausch der Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Kassenscheine.

Nach einer Mittheilung des Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staats-Ministeriums ist der 1. April 1863 als Präclusivtermin zur Einziehung der auf Grund des Gesetzes vom 1. August 1849 emittirten Herzoglich Anhalt-Dessauischen Staatskassenscheine in Appoints zu 1 rtl. festgesetzt und es sind deshalb alle Inhaber dieser Scheine durch Bekanntmachung der Herzoglich Anhaltischen Staatsschulden-Verwaltung zu Dessau vom 10. März d. J. aufgefordert, dieselben bis zu dem gedachten Termine zum Umtausch zu bringen, indem nach Ablauf dieser gedachten Frist alle nicht eingelösten Staatskassenscheine der bezeichneten Art ihre Gültigkeit verlieren und alle Ansprüche wegen derselben an die Herzoglichen Kassen erlöschen.

Berlin, den 19. Mai 1862.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: gez. Horn.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: gez. Delbrück.

An die Königliche Regieruug zu Cöslin.
F. M. I 7511 H. M. IV 4122.

Vorstehender Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. Mai 1862. Königliche Regierung.

139) Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Verordnung vom 23. Mai 1856 (Amtsblatt de 1856 No. 24) ad Art. 1 sub Litt. E. wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß nach Bestimmung des Herrn Ministers des Innern vom 5. Mai d. J. der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes fortan lediglich vom Tage der Meldung des Zuzuges zu berechnen ist.

Mit Bezug auf §. 9 und §. 11 des Aufnahme-Gesetzes vom 31. Dezember 1842 wird zugleich daran erinnert, daß diejenigen, welche einen Neuanziehenden aufnehmen, ohne seinen Zuzug bei der Ortspolizei-Obrigkeit gehörig anzumelden, resp. welche verabsäumen, diese Anmeldung herbeizuführen, sich dem in unserer Amtsblatts-Verordnung vom 19. December 1854 (Amtsblatt 1854, S. 450) und vom 30sten December 1854 (Amtsblatt 1855, S. 12) gedachten Anspruche auf Schadloshaltung, resp. einer Ordnungsstrafe aussetzen.

Cöslin, den 13. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

140) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 genehmigt, daß der zur Veräußerung zu stellende fiscalische Dorfstraßenplatz in Schönfeld, Dramburger Kreises, von ca. 4 □Rth. Flächeninhalt, aus dem fiskalischen Gutsbezirke des Domainen-Rentamts Virchow,

Digitized by Google

vom Tage der Vollziehung des beabsichtigten Veräußerungs-Vertrages an, ausscheide und dem Gemeindebezirke gedachter Ortschaft einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 8. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

141) Nachstehender 32. Jahresbericht des Vereins zur Besserung und Erziehung sittlich verwahrloseter Kinder des Cösliner Regierungs-Bezirkes pro 1861:

Die fortdauernde Theilnahme, welcher sich unser Institut zu erfreuen hat, legt uns zuvörderst die Pflicht auf, unsern innigsten Dank dafür zu wiederholen. Wir bringen ihn besonders den Wohlthätern unseres Vereins, welche durch gütige Beiträge und Unterstützungen uns in den Stand setzen, die zur Förderung unserer Zwecke erforderlichen Kosten zu bestreiten und unsere Wirksamkeit, unseren Wünschen entsprechend, immer mehr auszudehnen.

Im Allgemeinen ist der Erfolg unserer unermüdeten Bestrebungen auch in dem abgelaufenen 32sten Jahre unserer Wirksamkeit erfreulich gewesen. Während sich nach dem Jahresberichte für 1860 39 Knaben und 16 Mädchen in Pflege und Erziehung des Vereins befanden, hat sich die Zahl derselben im Laufe des Jahres 1861 auf 40 Knaben und 19 Mädchen gesteigert. Wir wünschen und hegen die Hoffnung, daß wir auch ferner durch mildthätige Gaben in den Stand gesetzt werden, den vermehrten Anträgen um Aufnahme von sittlich verwahrloseten Kindern so viel als möglich entsprechen zu können. In unserm vorjährigen Berichte haben wir uns vorbehalten, den theilnehmenden Freunden unseres Instituts das Resultat unserer Erkundigungen über das Wohl- oder Mißrathen der entlassenen Zöglinge unseres Vereins, wenn möglich, schon in diesem Jahresberichte mitzutheilen.

Wir haben diese Erkundigungen vorläufig auf diejenigen Zöglinge beschränkt, welche seit dem Bestehen des Vereins (1829) bis vor etwa 5—6 Jahren aus der Pflege desselben ausgeschieden sind. Es sind dies 128 Zöglinge männlichen und 41 Zöglinge weiblichen Geschlechts. Es sind uns indessen nur über 110 Zöglinge männlichen und über 38 Zöglinge weiblichen Geschlechts bestimmte Nachrichten zugegangen; von den übrigen hat theils der jetzige Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können, theils sind dieselben bereits verstorben. Nach den eingegangenen Nachrichten befinden sich gegenwärtig

A. Zöglinge männlichen Geschlechts:

1, in selbstständigen Verhältnissen:

a, Kaufleute	1,	
b, Handwerker	16,	
c, Lehrer	1,	
d, Tagelöhner	13,	
		31.

2, in unselbstständigen Verhältnissen:

a, im Militair	7,	
b, im Stande der Handwerksgesellen	35,	
c, im dienenden Verhältnisse (Knechte ꝛc.)	37,	
		79.
		110.

Von diesen haben sich bis jetzt geführt:

1, gut und mittelmäßig	74,
2, schlecht	36,

und unter den letztern befinden sich 20, welche wegen begangener Verbrechen bestraft worden sind.

B. Zöglinge weiblichen Geschlechts:

1, im verheiratheten Stande	8,	
2, im unverheiratheten Stande	30,	
		38.

Von diesen haben sich geführt:

a, gut und mittelmäßig	25,
b, schlecht	13,

und unter den letztern befinden sich 5, welche wegen begangener Verbrechen bestraft worden sind.

Es haben sich also von den Zöglingen des Vereins von beiden Geschlechtern etwa ⅔ gut und mittelmäßig und ⅓ schlecht geführt, und von 148 Zöglingen sind 25, also etwa 17 %, wegen Ver-

Digitized by Google

brechen bestraft warden. Wenn man berücksicht, daß die sämmtlichen Zöglinge sich im mehr oder weniger sittlich verwahrloseten Zustande befanden, von ihren Eltern nichts Gutes gesehen, ja zum Theil schon als Kinder Verbrechen verübt hatten, als sich der Verein ihrer annahm, um für ihre Erziehung zu sorgen, so glauben wir, das vorstehend nachgewiesene Resultat, welches sich übrigens auf die Auskunft von Behörden und zuverlässigen Privatpersonen gründet, als ein sehr günstiges bezeichnen zu dürfen.

Die nachstehende Rechnung ergiebt, daß für die im Jahre 1861 in Pflege befindlich gewesenen 59 Kinder überhaupt, einschließlich einer Ausgabe von 75 rtl. 15 sgr., an Verwaltungskosten die Summe von 940 rtl. 15 sgr. verausgabt worden ist, so daß also jedes Kind durchschnittlich 15 rtl. 28 sgr. 3 pf., nach Abzug der Verwaltungskosten jedoch nur 14 rtl. 20 sgr., gekostet hat.

Die Erziehungsberichte über diese Kinder lauten im Kurzen dahin: (die Nummerbezeichnung ist nicht dieselbe, wie in dem der Rechnung beigefügten Verzeichnisse)

A. Knaben.

1. hat sich gut betragen, 2. Führung gut, 3. führt sich moralisch gut und verspricht ein tüchtiger Mensch zu werden, 4. beträgt sich im Ganzen gut, 5. führt sich recht gut, ist stets recht gehorsam und fleißig, 6. ist stets folgsam und die ganze Führung berechtigt zu den besten Hoffnungen, 7. führt sich gut und ist seinen Pflegeltern gehorsam und in Liebe zugethan, 8. führt sich ganz gut und besucht auch die Schule regelmäßig, 9. führt sich sehr gut und ist stets fleißig gewesen, 10. führt sich gut, 11. das Verhalten ist sittlich, religiös und gut gewesen, 12. hat sich recht gut geführt, 13. das Verhalten ist genügend gewesen, 14. ist fleißig und gehorsam, 15. hat sich auch in diesem Jahre gut geführt, 16. hat sich zur Zufriedenheit geführt, 17. ist gehorsam und fleißig, 18. ist unausgesetzt fleißig, gehorsam und verträglich in der Schule und im Hause, 19. führt sich sehr gut, 20. Pflegeeltern und Lehrer sind mit ihm zufrieden und er verspricht ein ordentlicher Mensch zu werden, 21. artet gut und macht nur in Bezug auf seine moralische Führung noch einige Sorge, 22. führt sich zur Zufriedenheit, 23. hat sich im Ganzen zur Zufriedenheit betragen, 24. Betragen zufriedenstellend, im Lernen jedoch schwach, 25. artet gut, 26. gedeiht recht gut, 27. hat sich sehr gut geführt, 28. hat sich vorzüglich gut geführt, 29 und 30. gedeihen körperlich und geistig gut, 31. ist willig und gehorsam, 32. giebt zu großen Sorgen und Bedenken Anlaß, er ist diebisch und lügenhaft, 33. ist im Allgemeinen folgsam, 34. Führung zufriedenstellend, 35. Führung im Allgemeinen befriedigend, 36 und 37. das Verhalten ist zufriedenstellend, 38. führt sich in jeder Art gut, 39. ist vom Vater zurückgenommen worden, 40. der Knabe hat sich gut geführt, er ist aber im Laufe des Jahres verstorben.

B. Mädchen.

1. hat sich in jeder Beziehung gut geführt, 2. hat sich vollständig gebessert, 3. führt sich fortdauernd zur Zufriedenheit, 4. kann sich noch nicht von alter Gewohnheit losreißen, von Lügen, Näschereien und Trügereien, 5. führt sich lobenswerth, 6. hat sich zur Zufriedenheit geführt, 7. hat sich zur großen Unzufriedenheit des Pflegevaters geführt, 8. ist nach ihrer Einsegnung in Dienst getreten und führt sich bis jetzt gut, 9. Verhalten und Fleiß befriedigend, 10. zeigt überall guten Willen, 11. führt sich sehr gut, 12. hat sich zur Zufriedenheit geführt, 13. gedeiht sichtlich an Körper und Geist, 14. ist zwar folgsam, thut aber Alles mürrisch und verdrossen, 15. ist fleißig, folglich und sittsam, 16. ist willig und gehorsam, 17. hat sich die Zufriedenheit der Pflegeeltern und des Lehrers erworben, 18. ist freundlich und zutraulich gegen ihre Pflegeeltern und sind diese mit der Führung des Kindes sehr zufrieden, 19. berechtigt zu guten Hoffnungen.

Cöslin, den 4. März 1862.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.

(gez.) **Naumann. v. Kitzing. Orthmann. Müller.** Fritsch. Josephson. Dr. Mahlendorff. Neumann. Trampe. **Möllhausen. v. Schmiedseck. Pieper.** Brose. Vogel. **Marck. Schwantes.**

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wir empfehlen den Verein auch in diesem Jahre wieder der Theilnahme und der Unterstützung aller Menschenfreunde auf das Angelegentlichste.

Cöslin, den 15. Mai 1862. **Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.**

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

142) Zur Vermittelung von Darlehnsgeschäften gegen Untrpfand von Waaren ꝛc. haben wir in Leba ein, zunächst von der Königl. Bank-Agentur in Lauenburg ressortirendes Waaren-Depot der Preu-

Digitized by Google

ßischen Bank errichtet, und den Kämmerer Herrn Moldenhauer daselbst zum Taxator und Revisor der zur Verpfändung kommenden Waaren bestellt.

Stettin, den 22. Mai 1862. Königliches Bank-Komtoir.

143) Die in unserm Programme vom 1. Mai c. für den 11. und 12. Juni c. angekündigte hier am Orte zu begehende Jahresfeier des Hauptvereines der evangelischen Gustav Adolphstiftung in Pommern hat unabweislicher Gründe wegen um eine Woche verlegt werden müssen, und wird daher **am 18. und 19. Juni c.**, übrigens ganz nach dem Inhalte des Programmes, Statt finden, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen uns beeilen.

Cöslin, den 21. Mai 1862.

Der Vorstand des Cösliner Zweigvereines der evangelischen Gustav-Adolphsstiftung in Pommern.

144) Der mit höherer Genehmigung am hiesigen Orte eingeführte Roßmarkt, welcher dem Verkehr mit Luxus- und mit tüchtigen Gebrauchs-Pferden dienen soll, wird in diesem Jahre am 17. und 18. Juni abgehalten werden.

Wir machen hierauf auch die Eingesessenen der benachbarten Regierungs-Bezirke aufmerksam.

Bromberg den 10. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schulzen Scheußow zu Neu-Martinshagen ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie für Neu-Martinshagen und dessen nächste Umgebung ertheilt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Dem Lehrer Märtens zu Mellin ist die Forstreceptur für den District Mellin der Königlichen Oberförsterei Borntuchen übertragen worden.

Königliches Consistorium von Pommern.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1. Karl Gustav Borchard, 2. Gustav Johann Brunnemann, 3. Johann Otto Adolph Dabis, 4. Ewald Friedrich Giese, 5. Karl Heinrich Johannes König, 6. Gustav Theodor Rewald, 7. Heinrich Wilhelm Theodor Sauer, 8. Johann August Ferdinand Steffen, 9. Paul Theodor Thilo, 10. Otto Konrad Walter, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Der Pastor Gildemeister, bisher in Langenhanshagen, Synode Barth, ist zum Pastor in Lanken, Synode Garz a. R. erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Das Diakonat in Lotz, dortigen städtischen Patronats, kommt zum 1. October d. J. durch Versetzung zur Erledigung.

Die Pfarrstelle in Gr. Jestin, Synode Colberg, wird zum 1. October c. durch Emeritirung erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Colberg.

Vermischte Nachrichten.

Schenkungen. Die Kirche zu Podewils in der Synode Belgard ist mit einer neuen Kanzel ausgestattet und auch sonst im Innern renovirt worden.

Der Filialkirche Wartekow — Synode Cörlin — ist ein gußeisernes Crucifix von etwa 20 Zoll Höhe geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 23. Cöslin, den 4. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

145) Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schiffsjungen-Division eingestellt zu werden wünschen.

§. 1.

Freiwillige der Schiffsjungen-Division.

Im Allgemeinen.

Die Schiffsjungen-Division hat die Bestimmung, Matrosen und Unteroffiziere für die Marine auszubilden.

§. 2.

Militairdienstzeit der in die Schiffsjungen-Division eingetretenen Individuen.

Diejenigen, welche in der Schiffsjungen-Division auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf von drei Jahren — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3ter resp. 4ter Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der Königlichen Marine zu dienen. — Wer daher drei volle Jahre in der Schiffsjungen-Division bleibt, hat im Ganzen zwölf Jahre zu dienen.

§. 3.

Anmeldung behufs freiwilligen Eintritts in die Schiffsjungen-Division.

Wer die Aufnahme in die Schiffsjungen-Division wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath oder wer in der Nähe der Marine-Station wohnt, bei dem Kommando der Station zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) Taufschein, Konfirmationsschein,
b) ärztliches Attest incl. Impfschein,
c) Einwilligung des Vaters oder Vormundes, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division einschreiben zu lassen.

§. 4.

Annahme-Bedingungen.

1. Der Einzustellende muß 14 Jahre alt sein, darf jedoch das 16te Lebensjahr nicht überschritten haben.
2. Er muß gesund, im Verhältniß zu seinem Alter kräftig gebaut (starke Knochen, kräftige Muskulatur) und frei von Fehlern (Anlage zu Unterleibsbrüchen) sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.
   Hierüber hat sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem untersuchenden Arzte in einem Atteste auszusprechen.
3. Er muß sich gut geführt haben.
4. Er muß confirmirt sein.
5. Er muß lesen, schreiben und die vier Species rechnen können.
6. Er muß sich bei seiner Ankunft in Danzig zu einer 12jährigen Dienstzeit in der Marine verpflichten.
7. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit zwei Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Division das nöthige ꝛc. Putzzeug verschaffen zu können.

Digitized by Google

8. Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.
9. Für den Fall, daß der Schiffsjunge für den Matrosen-Dienst oder Werft-Dienst nicht geeignet erscheint, hat er, wie jeder andere Militairpflichtige seine Dienstzeit in dem Landheere zu erfüllen und wird demselben eine besondere Dienstverpflichtung für seine Ausbildung in der Marine nicht auferlegt.

§. 5.

Einberufung der Freiwilligen zur Schiffsjungen-Division.

1. Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schiffsjungen-Division geeignet erscheint, ein National desselben nach dem für die Aufnahme in die Unteroffizier-Schulen vorgeschriebenen Schema nebst den Attesten zum 1sten des der Prüfung folgenden Monats an die Marine-Station einzusenden.
2. Das Ober-Kommando der Marine hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Marine-Station demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen.
3. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
4. Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualifikation wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das festgesetzte Alter gestattet. Berlin, den 2. Mai 1862.

Der Kriegs- und Marine-Minister. von Roon.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Kriegs- und Marine-Ministers bringen wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die in demselben getroffenen Festsetzungen mit dem 1. Juni d. J. in Kraft treten.

Cöslin, den 23. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

146) In Gemäßheit des §. 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwendung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds der 300,000 rtl. zur Unterstützung der Meliorationen innerhalb des Regierungsbezirks Cöslin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds in der Zeit vom 1. Mai 1861 bis zum 1. Mai 1862 an Darlehnen ausgezahlt worden sind:

1. aus dem Fonds A		
im Lauenburger Kreise	3000 rtl.	
" Schlawer Kreise	3054 rtl. 15 sgr.	
		6054 rtl. 15 sgr.
2. aus dem Fonds B		
nichts.		
3. aus dem Fonds C		
im Neustettiner Kreise	1950 rtl.	
" Bütower "	150 "	
" Fürstenthumer "	2750 "	
" Dramburger "	300 "	
	5150 rtl.	
	zusammen	11204 rtl. 15 sgr.

Außerdem sind für Vorarbeiten in Meliorationssachen und an Prämien 1500 rtl verausgabt.

Cöslin, den 23. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

147) Zur Veräußerung der bisher nicht verkauften Parzelen des Domainen-Vorwerks Probsthof, event. zur Verpachtung derselben für den Zeitraum von Johannis c. bis 1. September 1863 ist ein neuer Licitation-Termin auf

Montag den 23. Juni c. Vormittags von 10 Uhr ab, und die folgenden Tage im Königlichen Vorwerkshause zu Probsthof — Stolp

vor dem Herrn Regierungsrath Hoyer anberaumt worden.

Außerdem sollen

Dienstag den 24. Juni c. Vormittags von 9 Uhr ab

im Vorwerkshofe circa 6 Schock Roggenstroh, eine Quantität Stalldünger und Feuerlösch-Utensilien, ferner

Digitized by Google

auf dem Felde Winterrübsen von circa 14 Morgen, und Winter-Roggen von circa 96 Morgen auf dem Halm gegen sofortige baare Bezahlung im Wege der Licitation von dem genannten Kommissarius verkauft werden. — Zahlungsfähige Kauf- und resp. Pachtliebhaber werden hierzu eingeladen.

Cöslin, den 2. Juni 1862. Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

148) Verein für religiöse Kunst in der evangelischen Kirche.

Dieser Verein, der auf Anregung des Kirchentages von 1851 gestiftet und von allen spätern Kirchentagen gebilligt und ermuthigt ist, hat die Aufgabe, den Dienst der Kunst für die evangelische Kirche und christliches Leben zu fördern und zu vermitteln. Daß der äußern kirchlichen Erscheinung, den Gebäuden, in welchen die Gemeinde sich andächtig sammelt, den Geräthen für die Verwaltung der h. Sakramente und für den Cultus, eine dieser Bestimmung würdige, sie bezeichnende Gestalt werde; daß auch die darstellende Kunst sich mehr als bisher mit heiligen Gegenständen beschäftige, somit ihrerseits Zeugniß ablege, und ein Mittel werde, auf den ihr zugänglichen Gebieten des geistigen Lebens christliche Anschauungen und Empfindungen zu erwecken und zu pflegen; daß endlich den künstlerischen Stiftungen der Vorfahren, welche sie uns in und mit den Kirchen hinterließen, die Erhaltung werde, welche die Pietät fordert; — dies sind die Wünsche und Gedanken, von denen dieser Verein ausging und die ihn bei seiner bisherigen Wirksamkeit leiteten. Die Erfahrung hat ihn belehrt, daß diese seine Thätigkeit noch keinesweges entbehrlich ist. Noch immer sind die Mängel selbst in Beziehung auf nothwendigen äußern Anstand, welche die Vernachlässigung früherer Zeit verschuldet, nur in geringem Grade beseitigt und es fehlt bald an den erforderlichen Mitteln, bald auch an der künstlerischen Leitung, welche um so nöthiger ist, als die Abbilde, welche die Industrie anbietet, sich meistens in den ihr geläufigen Formen weltlichen Modegeschmackes bewegt, welche der kirchlichen Würde wenig entsprechen. Bereits im Jahre 1858 erließ der Vorstand des Vereins an die Herren Geistlichen, Kirchenvorsteher und Kirchenpatrone eine Aufforderung, sich in allen Fällen eines Bedürfnisses der angedeuteten Art an uns zu wenden. Diese Aufforderung erneuern wir hiermit. Wir sind bereit, stets mit Rath und soweit es unsere allerdings noch sehr beschränkten Mittel erlauben, auch thätig, sei es durch Unterstützung, sei es durch Vermittelung und Unterhandlung mit Künstlern und Fabrikanten oder in anderer geeigneter Weise mitzuwirken, so wohl bei der Stiftung oder Erhaltung von Statuen, Reliefs, Gemälden evangelisch-christlichen Inhalts in Kirchen, Schulen und andern öffentlichen oder Privatgebäuden, als auch bei dem Bau und der Ausstattung der Kirchen selbst, der Anlage von Altären, Kanzeln, Taufsteinen, gemalten Fenstern, der Anschaffung von Altargeräthen, Leuchtern ꝛc. bei den größesten wie bei den kleinsten und unscheinbarsten Gegenständen.

Außer zwei größeren, vortrefflich gearbeiteten Holzschnitten, Christus als Knabe im Tempel nach Schnorr von Carolsfeld, und Christus am Oelberge nach Pfannschmidt, hat der Verein auch ein Heft mit „Kirchengeräthen", Zeichnungen zu Altarkannen, Kelchen und Leuchtern herausgegeben, und wird im Herbste d. J. ein Farbendruck der Kreuzigung nach Pfannschmidt unter die Mitglieder des Vereins vertheilt werden. Bestellungen auf diese Publikationen sowie Beitrittserklärungen zum Vereine, bitten wir an den mitunterzeichneten Schatzmeister, Anträge anderer Art aber an einen der beiden Vorsitzenden zu richten, so wie auch die andern Mitglieder des Vorstandes zur Empfangnahme derselben bereit sind.

Berlin, im März 1862.

Schnaase, Ober-Tribunalsrath a. D., Vorsitzender. Erbkam, Baurath, stellvertret. Vorsitzender und Schriftführer. W. Ernst, Verlags-Buchhändler, Schatzmeister. Abeken, Geheimer Legations-Rath. v. Bethmann-Hollweg, Staats-Minister a. D. Drake, Professor, Bildhauer. K. Hermann, Professor, Geschichtsmaler. v. Ledebur, Director der Kunstkammer. v. Mühler, Ober-Consistorial-Rath. Nitzsch, Ober-Consistorialrath und Probst. Pfannschmidt, Professor, Geschichtsmaler.
Strack, Hofbaurath und Professor.

Vorstehende Aufforderung empfehlen wir hiermit der Beachtung der Herren Kirchenpatrone, Geistlichen und Kirchenvorstände.

Cöslin, den 15. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

149) Der diesjährige Johannismarkt in Rügenwalde ist von dem 29. Juni auf den 7. Juli d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin den 30. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

150) Es sind in neuester Zeit öfter Steine auf den Schienen der hinterpommerschen Eisenbahn liegend vorgefunden und es ist in mehreren Fällen ermittelt worden, daß Kinder die Steine dorthin gelegt haben.

Digitized by Google

Wir fordern daher die Einwohner der in der Nähe der Bahn gelegenen Ortschaften auf, ihre Kinder und Pflegebefohlenen über das Verbrecherische solcher Handlung zu belehren und sie davor zu warnen, indem wir zugleich darauf aufmerksam machen, daß nach den §. §. 294 und 295 des Strafgesetzbuches das Legen von Steinen auf die Eisenbahnschienen mit mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe und wenn in Folge einer solchen Handlung ein Mensch das Leben verloren, selbst mit dem Tode bestraft wird.

Die Herren Landräthe der Kreise, welche von der Eisenbahn berührt werden, veranlassen wir zugleich, Vorstehendes auch durchs Kreisblatt bekannt zu machen.

Cöslin, den 28. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

151) Uebertretungen der Post-Gesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausscheiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Cöslin, den 10. April 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

152) Die nachstehende Verhandlung

Verhandelt Stettin, den 12. Mai 1862.

Bei Gelegenheit der heutigen zweiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen übergab der Commissarius der Königlichen Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern Provinzial-Rentmeister Rechnungsrath Starck Behufs der in den §§. 46 und 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften an die Rentenbank gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen fällig gewordenen Zins-Coupons die von der König-

Digitized by Google

lichen Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung

a) des Regierungs-Assessors a. D. Rittergutsbesitzer O. v. Ramin auf Günnitz,

b) des Stadtverordneten-Vorstehers Kaufmann E. Wegener von hier, sowie des zur Beiwohnung der Verloosung zugezogenen Notars Justizrath von Dewitz von hier wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

26	Rentenbriefe	Littr. A. à	1000 rtl.	über 26000 rtl.
5	do.	Littr. B. à	500 rtl.	„ 2500 rtl.
33	do.	Littr. C. à	100 rtl.	„ 3300 rtl.
14	do.	Littr. D. à	25 rtl.	„ 350 rtl.
845	do.	Littr. E. à	10 rtl.	„ 8450 rtl.
923	Rentenbriefe, geschrieben Neunhundert dreiundzwanzig Stück im Gesammtbetrage von			40600 rtl.

geschrieben Vierzigtausend sechshundert Thaler mit 9945 geschrieben Neuntausendneunhundertfünfundvierzig dazu gehörigen als verfallen unentgeldlich abzuliefern gewesenen Zins-Coupons, demnächst das desfallsige Verzeichniß vorschriftsmäßig bescheinigt und die gegenwärtige Verhandlung vollzogen.

v. g. u.

gez. Starck. Wegener. O. v. Ramin. von Dewitz.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

153) Die Formen, unter denen im Bezirk der Neumärkischen Land-Feuer-Societät die Versicherung von Immobilien gegen Feuersgefahr bei Privatgesellschaften bewirkt werden kann, und die Folgen, welche ihre Nichtbeachtung nach sich zieht, (§. 20, 22, 23, 24 und 25 des Reglements vom 17. Juli 1846, Ges. Samml. pro 1845 Seite 351) sind dem Publicum vielfach unbekannt. Im Auftrage des Communallandtages der Neumark mache ich deshalb auf dieselben nachstehend besonders aufmerksam.

Die Privatversicherungs-Gesellschaften und ihre Agenten dürfen Versicherungspolicen und Prolongationsscheine nicht ausbändigen, bevor sie nicht von der Polizeibehörde des Wohnortes des Versicherungsnehmers die amtliche Erklärung erhalten haben, daß der Aushändigung nichts entgegensteht. Die Polizeibehörde hat aber die Verpflichtung, diese Erklärung vor ihrer Ausfertigung dem betreffenden Kreis-Director der Neumärkischen Land-Feuer-Societät zur Genehmigung vorzulegen, welcher dieselbe versagen muß, wenn die Versicherung auf eine höhere Summe lautet, als sie bei der Land-Feuer-Societät zulässig sein würde. Verabsäumt die Polizeibehörde die Einholung der Genehmigung des Kreis-Directors, so ist ihre Erklärung wirkungslos und wenn der Versicherungsvertrag trotzdem mit der Privatgesellschaft abgeschlossen wird, so verfällt der Versicherungsnehmer in eine zur Land-Feuer-Societäts-Kasse fließende Strafe von 5 bis 50 rtl. Brennt ein Gebäude ab, welche ohne Beobachtung dieser Form bei einer Privatgesellschaft versichert worden ist, so wird eine höhere als die zulässige Versicherung jederzeit vermuthet, und es wird, — sofern das Gegentheil nicht vollständig erwiesen werden kann — die von der Privatgesellschaft zu zahlende Entschädigung nicht dem Versicherungsnehmer ausgehändigt, sondern zur Kasse der Land-Feuer-Societät eingezogen.

Es liegt hiernach im dringendsten Interesse der Versicherungsnehmer, sich jedesmal selbst zu überzeugen, daß die Genehmigung der Versicherung und der Erklärung der Ortspolizeibehörde durch den Kreis-Director der Neumärkischen Land-Feuer-Societät wirklich erfolgt ist.

Arnswalde, am 24. Mai 1862.

Der General-Director der Neumärkischen Land-Feuer-Societät. Meyer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidete Dr. Carl Edel aus Berlin, hat seinen Wohnsitz in der Stadt Stolp genommen.

Der Assistenzarzt im Königl. 8. Pommerschen Infanterie-Regiment No. 61 Dr. Stehmann in Stolp ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Digitized by Google

Definitiv angestellt: Der Lehrer Knack zu Battin, Synode Belgard.
Königliche Provinzial-Steuer-Direktion.

Befördert oder versetzt sind: Der Hauptamts-Rendant Treppenhauer zu Thorn zum Ober-Steuer-Inspector in Schievelbein in die Stelle des verstorbenen Steuerraths Kienitz.

Der Ober-Steuer-Controleur Spruth in gleicher Eigenschaft von Ueckermünde, Hauptamts-Bezirk Anclam, nach Neustettin, Hauptamts-Bezirk Schievelbein, in die Stelle des verstorbenen Steuer-Inspectors Christoffel.

Der Ober-Grenz-Controleur Dahlström zu Barth, Hauptamtsbezirk Stralsund, als Ober-Steuer-Controleur nach Colberg, in die Stelle des als Ober-Grenz-Controleur nach Puttbus versetzten Prollius, und

Der berittene Grenzaufseher Virgils zu Prerow, Hauptamtsbezirk Stralsund, als berittener Steueraufseher nach Bartin, Hauptamtsbezirk Rügenwalde, in die Stelle des nach Penenik versetzten Birkholz.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Mai 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu erkannten Apparat zur Abscheidung von Oel aus ölhaltigen Flüssigkeiten, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Otto Kühnemann in Stettin ist unter dem 26. Mai d. J. ein Patent

auf ein Sprengpulver, soweit die Zusammensetzung desselben als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen. Für die Kirche zu Groß-Jannewitz, Synode Lauenburg, ist durch freiwillige Beiträge eine silberne, innen vergoldete Oblatendose angeschafft, auch der vorhandene große Abendmahlskelch so wie die Patene aufs Neue innen und außen vergoldet worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 19. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 24. Cöslin, den 11. Juni 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 19 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5537. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Mai 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Rittershausen, in der Gemeinde Barmen, längs der Wupper nach Dahlerau, im Kreise Lennep; und unter
„ 5538. das Statut der Genossenschaft für die Melioration der großen rothen Ley und des Uitflieth im Kreise Mörs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

154) Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien, resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli d. J. einzureichen.

Berlin, den 26. Mai 1862. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. In Vertretung. gez. Lehnert.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

155) Durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. November 1853 ist bestimmt worden, daß die zum Waffengebrauch berechtigten Forstbeamten verpflichtet sind, an der Dienstmütze über der Kokarde einen kleinen vergoldeten Adler mit ausgebreiteten Flügeln zu tragen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 31. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

156) Die von unserer Haupt-Kasse über die im 4ten Quartale 1862 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr, nach erfolgter Verifikation durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zur Aushändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypotheken-Behörden zugefertigt worden.

Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern einzuhändigen, damit die Haupt-Quittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypotheken-Behörden übersandt werden können.

Cöslin, den 3. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

157) Unter den Schafen der Gemeinde zu Villkow im Lauenburger Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und ist deshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 29. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

158) Unsere Amtsblattsverordnung vom 6. April 1820 — Seite 138 — nach welcher die Rechnungen der Kirchen Königlichen Patronats alljährlich bis spätestens den 1. April den Königlichen Domainen-Rent-Aemtern resp. den Domainen-Amts- und Polizei-Verwaltungen, und von diesen bis zum 1. Mai desselben Jahres an uns eingereicht werden müssen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Cöslin, den 31. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

159) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß des Schifffahrt treibenden Publikums gebracht, daß seit dem 19. d. Mts. auf die Südspitze der Odersbank in 4 Faden Tiefe ein 20 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragender Waaker ausgelegt worden ist, an welchem 2 schwarze Ballons übereinander angebracht sind.

Der große Leuchtthurm zu Swinemünde ist von der Station des Waakers gepeilt in S. W. ¾ Süd per Compaß 13¾ Seemeilen entfernt.

Stettin, den 26. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Rechts-Anwalt und Notar von Gostkowski in Bütow ist, unter Beibehaltung des Notariats im diesseitigen Departement, als Rechts-Anwalt an das Königliche Kreisgericht in Stolp versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Carl August Leopold Behmer zu Colberg ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst und der Gerichts-Assessor Werner Isidor Heffter zu Cöslin zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Neu-Ruppin ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Polthier in Lauenburg ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin zurückversetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Florentin Strecker zu Stolp ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Friedrich Heinrich Dahlke ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 7. April d. J. ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Cöslin zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Johann Ernst Wilhelm Stettin ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 8. April cr. ernannt und dem Königlichen Kreisgerichte in Lauenburg überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Büreau-Assistent Bartel in Bütow ist gestorben.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Johann Carl Friedrich Gronemann in Neustettin ist zum ersten Gerichtsdiener mit der Function als Botenmeister, bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Es ist übertragen worden: die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Bartin dem früheren Gutsbesitzer Nürnberg unter Ernennung zum Post-Expediteur.

Versetzt sind: der Post-Expedienten-Anwärter Paswald von Rügenwalde nach Belgard und der Post-Expediteur von Mißbach von Bartin nach Treten.

Aus dem Post-Dienste geschieden ist: der Post-Expediteur Lange in Treten.

Etatsmäßig wieder angestellt ist: der pensionirte Briefträger Eck als Briefträger bei der Post-Expedition in Schlawe.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat Bindemann ist zum Pastor in Obernhagen, Synode Regenwalde, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Witte, bisher in Obernhagen, Synode Regenwalde, ist zum Pastor in Bandeckow, Synode Greifenberg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 25. Cöslin, den 18. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

160) Da in den nächsten Tagen die neuen Noten der Preußischen Bank à 50 rtl. ausgegeben werden sollen, so bringen wir die Beschreibung derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 28. Mai 1862.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

Beschreibung der neuen Noten der Preußischen Bank zu 50 Thaler.

Die neuen Noten der Preuß. Bank zu 50 rtl. sind 5 Zoll 8 Linien lang, 3 Zoll 10½ Linien hoch und haben in jeder Ecke ein guillochirtes Wasserzeichen mit der dunkel gehaltenen Zahl 50.

Die Schauseite ist durch Buchdruck hergestellt und hat einen Rand von dunkelbrauner Farbe, welcher aus guillochirten Quadraten mit den Zahlen 5 oder 0 besteht. Auf dem Rande steht oben und unten Preußische Banknote und an jeder Seite die Zahl 50.

Der Raum innerhalb der Randeinfassung hat einen Unterdruck von schwarzer Farbe und wird durch weiße Linien in 18 Felder getheilt, welche in Medaillen-Manier ausgeführte, abwechselnd gegen und von einander gewendete Merkurköpfe enthalten.

Der Ueberdruck der Schauseite ist theils in schwarzer, theils in rothbrauner Farbe und zeigt:

1) in der Mitte, nach oben gerückt das Königliche Wappen,
2) über dem Wappen, rechts und links getheilt, die Bezeichnung Preußische Banknote in verzierten Buchstaben,
3) links und rechts neben dem Wappen I. Littr. A. (B. C. oder D.) und die fortlaufende Nummer,
4) unter dem Wappen den Text mit folgenden Worten:

Funfzig Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kasse in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieser Banknote, welche bei allen Staats-Kassen statt baaren Geldes und Kassen-Anweisungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 9. Juni 1860.

Haupt-Bank-Direktorium.

v. Lamprecht. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod. Kühnemann.

5) Die Strafandrohung gegen Nachbildung in dreifacher Wiederholung untereinander, die mittlere in rothbrauner, die obere und untere in schwarzer Farbe mit Diamantschrift.

Die Kehrseite ist durch Kupferdruck hergestellt und enthält

1) in der Mitte, nach unten gerückt den aufgeprägten Controllstempel mit heraldischem Adler und der Umschrift K. Immed. Comm. z. Contr. d. Banknoten in rothbrauner Farbe, umgeben mit einem verzierten Rande in schwarzer Farbe, worin die Werthbezeichnung funfzig sich vielfach wiederholt,
2) zu beiden Seiten des Controllstempels in rothbrauner Farbe zwei in Medaillen-Manier ausgeführte Merkurköpfe,
3) unmittelbar über dem Controllstempel und quer durch die beiden Merkurköpfe die Worte Funfzig Thaler in schwarzer Schrift,
4) als Einfassung unten eine guillochirte schwarze Leiste mit dem Namen der Mitglieder der Controll-Commission: Costenoble, Baudoin, Klemm und dem geschriebenen Namen des eintragenden Beamten,
5) über der Leiste zur Linken das Bild der Justitia mit den Genien des Ackerbaues und des Han-

Digitized by Google

dels zu ihren Füßen, zur Rechten das Bild der Minerva mit den Genien der Wissenschaft und Kunst, darüber links und rechts Eichenkränze mit der Werthzahl 50 und der Bezeichnung Billet de la Banque de Prusse oder Prussian Banknote und zwischen denselben zwei geflügelte Figuren, welche einen die Königl. Preuß. Krone einschließenden Loorbeerkranz unterstützen.

Die ganze Fläche der Kehrseite mit Ausnahme der Merkurköpfe ist mit einem fein guillochirten Netz überzogen.

Vorstehende Bekanntmachung und die derselben nachfolgende Beschreibung der neuen Banknoten der Preußischen Bank zu 50 rtl. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 4. Juni 1862. Königliche Regierung.

161) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 19. d. M. genehmigt, daß die von dem Einwohner Ludwig Plath, Friedrich Burow und Carl Riehn zu Neu-Paalow — Schlawer Kreises — im Wege des Tausches erworbene Forstfläche der Oberförsterei Alt-Krakow von 55 Morgen 12 □Ruthen aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der gedachten Oberförsterei ausscheide, und dem Gemeinde-Bezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Rügenwalde einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 27. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

162) Die diesjährige zweite Prüfung pro schola wird hierselbst am 26. 27. und 28. August stattfinden.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, des Predigt- und höheren Schulamts, welche sich dieser Prüfung unterwerfen wollen, haben bis zum 1. August d. J. sich bei uns zu melden und

1. ihren Taufschein, 2. ihr Abiturienten-Zeugniß, 3. ihre Universitäts-Abgangs-Zeugnisse, 4. ihren Lebenslauf, und wenn sie bereits ein theologisches Examen bestanden haben, 5. ihr Zeugniß pro venia concionandi

an uns einzureichen. Demnächst wird eine besondere Citation ergehen.

Cöslin, den 11. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

163) Nach einer Mittheilung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat der Fabrikant Hülsberg in Berlin in den meisten Städten der Monarchie Depots zum Verkauf einer von ihm angefertigten und als Heilmittel bei verschiedenen Hautkrankheiten angepriesenen Tanninseife errichtet.

Da nach der Anlage A der Bekanntmachung vom 29. Juli 1857 (Gesetz-Samml. de 1857 S. 657) der Debit der „Sapones medicinales mixti," zu welchen die Tanninseife zu rechnen ist, den Apothekern ausschließlich vorbehalten wird, so wird die Ankündigung der genannten Seife innerhalb unseres Regierungsbezirks auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 hierdurch bei 5 rtl. Strafe mit dem Bemerken untersagt, daß dem unbefugten Verkaufe derselben auf Grund des §. 345 No. 2 des Strafgesetzbuches entgegen getreten werden wird.

Cöslin, den 8. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

164) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Hohenborn, Fürstenthumer Kreises, hat nunmehr gänzlich aufgehört und ist deshalb die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 8. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Küster und Schullehrer Stanke zu Schmenzin, Synode Belgard.

Der practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Heinrich Roock hat sich als solcher in Belgard niedergelassen.

An der katholischen Pfarrkirche zu Lauenburg ist der Neopresbyter Johann Rogalewski als Vicar stationirt worden.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Der Forstaufseher Schulz zu Mossin in der Oberförsterei Neustettin ist in gleicher Eigenschaft nach Neuwuhrow in der Oberförsterei Clausthagen versetzt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Am Progymnasium zu Demmin ist die Beförderung des bisherigen Subrektor Dr. Weichelt zum Oberlehrer genehmigt.

Digitized by Google

Am Gymnasium zu Greifswald ist die Beförderung des Professors Dr. Thomas zum Prorektor genehmigt worden.

Dem Oberlehrer Calo am Gymnasium zu Stettin ist das Prädicat „Professor" verliehen.

Am Gymnasium zu Stolp ist die Anstellung des bisherigen Lehrers an der Friedrichsschule in Marienwerder, Hermann Adolph Oldenberg als ordentlicher Lehrer genehmigt.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Ingenieur W. H. Chr. Voß zu Berlin ist unter dem 5. Juni 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Dampfmaschine

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mühlenbaumeister Franz Drauven zu Burtscheid bei Aachen ist unter dem 7. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Befestigung der Messer in den Trommeln von Holzraspel-Maschinen, bei welcher das Schleifen der Messer ohne Herausnahme derselben geschehen kann,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Maschinenbauer W. Wedding in Berlin unter dem 10. April 1861 ertheilte Patent

auf eine doppelt wirkende calorische Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben worden.

Das dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne unter dem 16. April 1861 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

ist aufgehoben worden.

Schenkung. Die Kirche zu Gr. Jannewitz in der Lauenburger Synode ist mit einem mehrarmigen Kronleuchter beschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 24. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 26. Cöslin, den 25. Juni 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

165) Die steuerpflichtigen Bewohner des Regierungs-Bezirks und die Steuer-Erheber werden hierdurch aufmerksam gemacht, daß der Zuschlag von 25 Prozent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1. Juli d. J. ab wegfällt und die Erhebung desselben von jenem Tage ab einzustellen ist.

Cöslin, den 18. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

166) Nach der Entscheidung des Herrn Ministers, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30. v. Mts. ist bei Kuren mittelst des electrischen Induktions-Apparats dem Arzte für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 rtl. und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Sostrum von 15 sgr. zugestanden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

167) An der Ostseeküste des Cösliner Regierungs-Bezirks, und zwar auf der hohen Düne bei Stilow ist unter 54° 47,3′ nördlicher Breite und 17° 44,37′ östlicher Länge, 20 Seemeilen vom Revekol, 20,5 Seemeilen von Rixhöft, 6 Seemeilen von Leba und 4343 Fuß vom Ostseestrande entfernt eine neue Baake errichtet worden. Die Höhe der Düne vom mittlern Stande der Ostsee bis zum Fuß der Baake beträgt 146,3 Fuß; die Baake selbst ist von ihrem Fuße bis zur Spitze 66 Fuß hoch. Sie bildet in ihrem horizontalen Querschnitt ein regelmäßiges Achteck, dessen parallele Seiten am Fuße 24 Fuß, und unter dem flachen Dache 12 Fuß von einander entfernt liegen. Die Seitenflächen sind mit Brettern bekleidet und in 8 Zoll breiten horizontalen Streifen abwechselnd mit weißer und hellrother Oelfarbe gestrichen. Das flache Dach ist mit Zink gedeckt. —

Das Schifffahrt treibende Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Cöslin, den 20. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168) Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar hierselbst wird am 4., 5. und 6. November dieses Jahres abgehalten werden.

Diejenigen, welche in diese Anstalt zu Ostern 1863 einzutreten wünschen, haben sich Tages zuvor, am 3. November d. J., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Seminar-Director Josephson hierselbst persönlich vorzustellen, demselben aber ihre Zeugnisse spätestens 8 Tage vorher einzuschicken.

Die Zeugnisse und sonstigen Schriftstücke sind in der von dem Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern erlassenen Bekanntmachung vom 16. Mai 1846. (Amtsblatt de 1846 No. 24 Seite 103) angegeben. Cöslin, den 13. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

169) Die Räudekrankheit unter den Schafen des Kolonisten Misch zu Libienz, zur Amtsortschaft Lupowske gehörig, im Kreise Bütow, ist erloschen und deshalb die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

170) **Aufforderung**
zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadensersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration.

Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Königliche Kreis-Thierarztstelle des Kreises Belgard ist dem Thierarzt 1. Klasse Schwalenberg aus Halberstadt unter Anweisung seines Wohnsitzes in Belgard verliehen worden.

Der Dr. Samuel Kraft ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidet worden, und hat sich als solcher in Pollnow niedergelassen.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pfarrverweser Richter in Kronheide, Synode Greifenhagen, ist zum Pfarrer des aus Bestandtheilen der Parochie Luckow gebildeten neuen Pfarrsystems Ahlbeck, Synode Ueckermünde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle in Benz, Synode Usedom, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Hartmann erledigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihungen. Dem Ingenieur Brami Andreae zu Bukau bei Magdeburg ist unter dem 19. Juni 1862 ein Einführungs-Patent

auf einen Wassersammler bei Dampfleitungen, der nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Wilhelm Richard Schürmann in Elberfeld ist unter dem 19. Juni 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte für neu und eigenthümlich erachtete Kordel-Flechtmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 27. Cöslin, den 2. Juli 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

Die sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856 betreffend.

171) Nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung,
betreffend die sechste Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

In der heute öffentlich bewirkten sechsten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Litt. A.	No. 146 bis 150. 2961 bis 2965. 3316 bis 3320. 3631 bis 3635. 6357 bis 6361.	25 Stück à 1000 rtl. = 25,000 rtl.
Litt. B.	No. 1180 bis 1189. 2069 bis 2078. 3003 bis 3012. 8921 bis 8930.	40 Stück à 500 rtl. = 20,000 rtl.
Litt. C.	No. 4802 bis 4826. 8898 bis 8922. 13,523 bis 13,547.	75 Stück à 200 rtl. = 15,000 rtl.
Litt. D.	No. 9306 bis 9355. 11,219 bis 11,237.	69 Stück à 100 rtl. = 6,900 rtl.
		zusammen = 209 Stück über . . = 66,900 rtl.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Kapitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II. No. 7 und 8, nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. Mts. ab bei den vorgedachten Kassen eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Prozent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II. No. 6 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. Dezember d. J. bis 2ten Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II. No. 6 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Kapitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und werden die betreffenden Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die in den früheren Verloosungen gezogenen Schuldverschreibungen, nämlich:

in der 2. Verloosung:

Litt. A. à 1000 rtl. No. 1953 bis 1955,

in der 3. Verloosung:

Litt. A. à 1000 rtl. No. 3381. 3382. 4278.,
Litt. B. à 500 rtl. No. 427. 429. 431 bis 433. 460 bis 464. 4166 bis 4168. 4171 bis 4175. 7688 bis 7695.,
Litt. C. à 200 rtl. No. 5883. 5885 bis 5887. 5892. 5893. 5898. 5900 bis 5902. 8199 bis 8201. 8205. 8206. 8208. 8210. 8217 bis 8222.,
Litt. D. à 100 rtl. No. 202. 203. 217. 225. 226. 247. 248. 250. 3604. 3615. 3618.

Digitized by Google

3619. 3622. 3623.

in der 4. Verloosung:

Litt. A. à 1000 rtl. No. 4092. 5418 bis 5420. 6212. 6214 bis 6216.
Litt. B. à 500 rtl. No. 2713 bis 2715. 2718. 2721. 4813. 6269 bis 6273. 7363 bis 7370.
Litt. C. à 200 rtl. No. 7543. 7544. 7546 bis 7548. 7550. 7552 bis 7554. 7556 bis 7559. 7565 bis 7567. 12,822 bis 12,825. 12,827. 12,828. 12,830. 12,831. 12,834. 12,837. 12,839 bis 12,844.
Litt. D. à 100 rtl. No. 5451 bis 5454. 5457. 5459. 5460. 5462. 5463. 5468. 5473. 5475 bis 5480. 5482 bis 5492. 5494. 5496. 5497. 5499. 5500. 5906 bis 5910. 5912. 5915. 5917 bis 5919. 5921 bis 5927. 5929. 5935. 5936. 5938. 5942.,

sind bisher zur Einlösung nicht gelangt. Es werden daher die Besitzer derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Kapitalbeträge nochmals hierdurch erinnert.

Berlin, den 18. Juni 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Meinecke.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Publikum dabei auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Schuldverschreibungen unterlassen.

Cöslin, den 24. Juni 1862.

Königliche Regierung.

172) Nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 2. Juli 1859 (Ges. Samm. 1859 S. 394) sollen in Betreff der Versicherung von Immobilien die fortan zu concessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und die von diesen oder von den bereits concessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Nach dem ferneren Allerhöchsten Erlasse vom 18. September v. J. ist der Zeitpunkt, mit welchem diese Beschränkung der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen fortfallen soll, für den Bezirk einer jeden öffentlichen Feuer-Societät von dem Minister des Innern besonders festzusetzen.

In Folge dessen bestimme ich nach Anhörung der ständischen General-Direction der Altpommerschen Land-Feuer-Societät, daß für den Bezirk dieser Societät die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 ausgesprochene Beschränkung des freien Betriebes der Gebäude-Versicherung mit dem 1. Januar 1863 in Fortfall kommt.

Diese Anordnung ist durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Mai 1862.

Der Minister des Innern gez. von Jagow.

173) Die Vorschrift sub X im § 20 des Post-Reglements vom 21. Dezember 1860 wird, wie folgt, abgeändert:

„Die baaren Einzahlungen im internen Preußischen Postverkehr werden vom 1. Juli d. J. ab „bei der Beförderung als Briefpostsendungen behandelt."

Berlin, den 17. Juni 1862.

General-Post-Amt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

174) Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivtermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-,

Digitized by Google

Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

175) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 4. d. M. den Herrn Minister des Innern zu ermächtigen geruht, zu der von dem Domcapitular Dr. Broix und Genossen zu Cöln nachgesuchten Zulassung des Debits von Loosen zu der in Rom beabsichtigten Ausspielung von Mobiliar-Gegenständen zu Gunsten Seiner Heiligkeit des Papstes innerhalb der Preußischen Monarchie die staatliche Erlaubniß zu ertheilen.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die Polizeibehörden des Regierungsbezirks angewiesen, dem Absatz und dem Vertrieb der auf den Betrag von einem Franc festgesetzten Loose zu dem obigen Unternehmen überall kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Cöslin, den 24. Juni 1862. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

176) Nach der Entscheidung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 30. v. Mts. ist bei Kuren mittelst des electrischen Inductions-Apparats dem Arzte für jede Sitzung in der Wohnung des Kranken 1 rtl. und für jede Sitzung in der Behausung des Arztes selbst ein Sostrum von 15 sgr. zugestanden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

177) Im Interesse der Feuer-Polizei machen wir das Publicum und die Königlichen Polizeibehörden unseres Bezirks auf das selbst für Gegenstände, welche mit Wasser nicht löschbar sind, anwendbare Bucherſche Feuerlöschmittel aufmerksam. Dasselbe ist in Dosen von ¼ bis 40 Pfd. von der Direction der Anstalten der Königl. priv. Bucherschen Feuerlöschmittel zu Leipzig zu beziehen.

Cöslin, den 25. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

178)

Bekanntmachung
des Königlichen Appellations-Gerichts vom 18. Juni 1862 die Ernte-Ferien betreffend.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämmtlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli dieses Jahres beginnen und bis zum 1. September dieses Jahres dauern. Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlaß von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen müssen auch innerhalb der Ferien innegehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien von dem Gerichte verfügt wird.

Die Partheien und die Rechts-Anwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Ferien sache zu bezeichnen.

In Betreff der Exekutions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöslin, den 16. Juni 1862. Königliches Appellationsgericht.

179) Vom 1. Juli c. ab tritt bei der Pommerschen Eisenbahn folgender Fahrplan in Kraft:

A. Haupt-Bahn.

1) von Cöslin nach Stettin-Berlin:

aus Cöslin um 7^{47} Uhr früh, 4^{50} Uhr Nachmittags, 7^{21} Uhr Abends, aus Nassow um 8^{6} Uhr früh, 5^{9} Uhr Nachmittags, 8^{11} Uhr Abends, aus Belgard um 8^{20} Uhr früh, 5^{23} Uhr Nachmittags, 8^{35} Uhr Abends und 8^{24} Uhr früh, 5^{27} Uhr Nachmittags, aus Schivelbein um 9^{12} Uhr Vormittags, 6^{15} Uhr Abends, aus Labes um 9^{44} Uhr Vormittags, 6^{47} Uhr Abends, aus Wangerin um 10^{8} Uhr Vormittags, 7^{9} Uhr Abends, aus Freienwalde um 10^{30} Uhr Vormittags, 7^{33} Uhr Abends, aus Stargard um 11^{0} Uhr Vormittags, 8^{11} Uhr Abends und um 11^{30} Uhr Vormittags, 8^{17} Uhr Abends, aus Stettin um 12^{20} Uhr Nachmittags, 9^{19} Uhr

Digitized by Google

Abends und um 1^{15} Uhr Nachmittags, 6^{35} Uhr früh, in Berlin um 4^{30} Uhr Nachmittags, 10 Uhr Vormittags;

2) von Berlin-Stettin nach Cöslin:

aus Berlin um 1 Uhr Mittags, 6^{50} Uhr Abends, aus Stettin um 4^{20} Uhr Nachmittags, 10^{15} Uhr Abends und um 4^{35} Uhr Nachmittags, 6^{50} Uhr früh, aus Stargard um 5^{46} Uhr Nachmittags, 7^{58} Uhr früh und um 6 Uhr Abends, 8^{5} Uhr früh, aus Freienwalde um 6^{46} Uhr Abends, 8^{53} Uhr früh, aus Wangerin um 7^{12} Uhr Abends, 9^{20} Uhr Vormittags, aus Labes um 7^{31} Uhr Abends, 9^{39} Uhr Vormittags, aus Schivelbein um 8^{8} Uhr Abends, 10^{14} Uhr Vormittags, aus Belgard um 8^{47} Uhr Abends, 10^{55} Uhr Vormittags und um 8^{51} Uhr Abends, 10^{59} Uhr Vormittags, 8^{46} Uhr früh, aus Nassow um 9^{6} Uhr Abends, 11^{14} Uhr Vormittags, 9^{2} Uhr Vormittags, in Cöslin um 9^{26} Uhr Abends, 11^{34} Uhr Vormittags, 9^{23} Uhr Vormittags.

B. Zweig-Bahn.

1) von Belgard nach Colberg:

aus Belgard um 8^{51} Uhr früh, 11^{6} Uhr Vormittags, 8^{58} Uhr Abends, aus Cörlin um 9^{16} Uhr Vormittags, 11^{21} Uhr Vormittags, 9^{13} Uhr Abends, aus Degow 9^{37} Uhr Vormittags, 11^{45} Uhr Vormittags, 9^{37} Uhr Abends, aus Colberg um 10^{19} Uhr Vormittags, 12^{1} Uhr Nachmittags, 9^{53} Uhr Abends;

2) von Colberg nach Belgard:

aus Colberg um 7^{15} Uhr früh, 4^{17} Uhr Nachmittags, 6^{37} Uhr Abends, aus Degow um 7^{34} Uhr früh, 4^{37} Uhr Nachmittags, 7^{29} Uhr Abends, aus Cörlin um 8^{1} Uhr früh, 5^{4} Uhr Nachmittags, 8^{13} Uhr Abends, in Belgard um 8^{13} Uhr früh, 5^{16} Uhr Nachmittags, 8^{30} Uhr Abends.

In Folge dessen erhalten von demselben Termine ab die mit den Zügen der gedachten Bahn in Zusammenhang stehenden Posten nachstehenden veränderten Gang:

1) die tägliche Schnell-Post von Cöslin nach Danzig:

aus Cöslin um 11^{15} Uhr Abends, nach Ankunft des Zuges von Berlin 9^{26} Uhr Abends, durch Schlawe um 2^{50} Uhr, -3 Uhr früh, durch Stolp um 5^{23} Uhr, 5^{45} Uhr früh, durch Lauenburg um 10^{5} Uhr, 10^{15} Uhr Vormittags, in Danzig um 5^{33} Uhr Abends, zum Anschluß an den Zug nach Königsberg um 8^{26} Uhr Abends;

2) die tägliche Personen-Post von Bärwalde nach Bublitz:

aus Bärwalde um 4 Uhr Nachmittags, in Bublitz um 7^{40} Uhr Abends;

3) die tägliche Personen-Post von Cöslin nach Jastrow:

aus Cöslin um 5^{45} Uhr Abends, durch Bublitz um 9^{40}—9^{50} Uhr Abends, durch Neustettin um 1^{5}—1^{20} Uhr früh, in Jastrow um 5^{4} Uhr früh;

4) die tägliche Personen-Post zwischen Bärwalde und Tempelburg:

aus Bärwalde um 3^{15} Uhr früh, in Tempelburg um 5^{45} Uhr früh, aus Tempelburg um 12^{15} Uhr Nachmittags, in Bärwalde um 2^{45} Uhr Nachmittags;

5) die tägliche Personen-Post von Bublitz nach Pollnow:

aus Bublitz um 8 Uhr Abends, in Pollnow um 11^{15} Uhr Abends;

6) die tägliche Personen-Post zwischen Belgard und Polzin:

aus Belgard um 9^{45} Uhr Vormittags, in Polzin um 12^{45} Uhr Nachmittags, aus Polzin um 5^{15} Uhr früh, in Belgard um 8^{15} Uhr Vormittags;

7) die tägliche Personen-Post zwischen Bütow und Rummelsburg:

aus Bütow um 12 Uhr Mittags, in Rummelsburg um 5^{30} Uhr Nachmittags, aus Rummelsburg um 10^{30} Uhr Abends, in Bütow um 4^{10} früh;

8) die tägliche Personen-Post von Bütow nach Zuckers:

aus Bütow um 12 Uhr Mittags, in Zuckers um 3^{30} Uhr Nachmittags;

9) die K. Personen-Post von Colberg nach Treptow a. R.:

aus Colberg um 11^{15} Uhr Abends, in Treptow a. R. um 2^{45} Uhr früh;

10) die I. Personen-Post zwischen Colberg und Treptow a. R.:

aus Colberg um 1 Uhr Nachmittags, in Treptow a. R. um 3^{35} Uhr Nachmittags, aus Treptow a. R. um 3 Uhr früh, in Colberg um 5^{35} Uhr früh;

11) die tägliche Personen-Post von Cörlin nach Plathe:

aus Cörlin um 10^{15} Uhr Abends, in Plathe um 3^{30} Uhr früh;

Digitized by Google

12) die tägliche Personen-Post von Cöslin nach Pollnow:
aus Cöslin um 1^{15} Uhr Nachmittags, in Pollnow um 6^{40} Uhr Abends;

13) die II. Personen-Post zwischen Neustettin und Schivelbein:
aus Neustettin um 12^{30} Uhr Nachts, durch Bärwalde um 2^{50}—3 Uhr früh, durch Polzin um 4^{45}—4^{55} Uhr früh, in Schivelbein um 7^{20} Uhr früh, aus Schivelbein um 11^{15} Uhr Vormittags, durch Polzin um 1^{40}—1^{50} Uhr Nachmittags, durch Bärwalde um 3^{35}—3^{45} Uhr Nachmittags, in Neustettin um 6^{5} Uhr Abends;

14) die tägliche Personen-Post von Stolp nach Neustettin:
aus Stolp um 11^{15} Uhr Vormittags, durch Zuckers um 1^{45}—1^{55} Uhr Nachmittags, durch Rummelsburg um 5^{25}—5^{45} Uhr Nachmittags, in Neustettin um 11^{25} Uhr Abends;

15) die tägliche Personen-Post von Schlawe nach Rummelsburg:
aus Schlawe um 2^{45} Uhr Nachmittags, in Rummelsburg um 9^{55} Uhr Abends;

16) die tägliche Personen-Post von Stolp nach Bütow:
aus Stolp um 6 Uhr früh, in Bütow um 11^{10} Uhr Vormittags;

17) die täglichen Personen-Posten zwischen Tempelburg und Wangerin Bahnhof:

		I. Post.	II. Post.
aus	Tempelburg	um 2^{45} Uhr früh,	um 12^{15} Uhr Mittag,
durch	Falkenburg	um 4^{30}—4^{50} Uhr früh,	um 1^{30}—2 Uhr Nachmittags,
durch	Dramburg	um 5^{30}—6 Uhr früh,	um 3^{30}—3^{50} Uhr Nachmittags,
durch	Wangerin	um $8^{(}$ I. 8^{40} Uhr Vorm.,	um 5^{30}—6^{30} " "
		II. 9^{25} ")	
in	Wangerin Bahnhof	I. um 9^{5} Uhr Vormitt.,	um 6^{55} Uhr Abends,
		II. " 9^{50} "	
aus	Wangerin Bahnhof	I. um 9^{30} Uhr Vormittags,	
		II. um 10^{15} "	" 7^{30} "
durch	Wangerin	do. " 9^{55} ")	" 7^{35}—9 " Abends,
		" 10^{40} ")	
durch	Dramburg	um 1—1^{10} Uhr Nachmittags,	" 11—11^{10} Uhr Abends,
durch	Falkenburg	" 2^{30}—2^{40} "	" 12^{30}—12^{40} Uhr Nachts,
in	Tempelburg	" 4^{15} "	" 2^{15} " früh;

18) die Personen-Post zwischen Bütow und Lauenburg:
aus Bütow am Montag, Mittwoch, Freitag um 8^{15} Uhr Vormittags, in Lauenburg am Montag, Mittwoch, Freitag um 3 Uhr Nachmittags, aus Lauenburg am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend um 8^{30} Uhr früh, in Bütow am Dienstag, Donnerstag, Sonnabend um 3^{15} Uhr Nachmittags;

19) die tägliche Kariol-Post zwischen Bärwalde und Crössin:
aus Bärwalde um 4^{15} Uhr früh, in Crössin um 6 Uhr früh, aus Crössin um 9^{15} Uhr Abends, in Bärwalde um 11 Uhr Abends;

20) die tägliche Kariol-Post zwischen Bärwalde und Pielburg:
aus Bärwalde um 4 Uhr früh, in Pielburg um 6^{10} Uhr früh, aus Pielburg um 9 Uhr Abends, in Bärwalde um 11^{10} Uhr Abends;

21) die tägliche Kariol-Post von Colberg nach Jestin:
aus Colberg um 6^{15} Uhr früh, in Jestin um 8^{30} Uhr Vormittags;

22) die tägliche Kariol-Post zwischen Cordeshagen und Nassow:
aus Cordeshagen um 5^{15} Uhr Nachmittags, in Nassow um 7^{40} Uhr Abends, aus Nassow um 10 Uhr Abends, in Cordeshagen um 12^{25} Uhr früh;

23) die tägliche Kariol-Post zwischen Belgard und Seeger:
aus Belgard um 10^{45} Uhr Abends, in Seeger um 1^{30} Uhr früh, aus Seeger um 4 Uhr früh, in Belgard um 6^{45} Uhr früh;

24) die tägliche Kariol-Post von Denzin nach Dammen:
aus Denzin um 7^{30} Uhr früh, in Dammen um 8^{35} Uhr früh;

25) die tägliche Boten-Post von Cörlin nach Belgard:
aus Cörlin um 9^{30} Uhr früh, in Belgard um 10^{45} Uhr Vormittags.

Cöslin, den 28. Juni 1862. Der Ober-Post-Direktor. Letz.

Digitized by Google

180) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Kaution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

181) Durch das Ausscheiden des Kreiswundarztes Dr. Erbe in Carthaus, welcher zum Domarzt in Frauenburg erwählt ist, aus dem Staatsdienste, ist die Kreiswundarzt-Stelle des Carthauser Kreises erledigt worden.

Diejenigen Aerzte resp. Wundärzte 1. Klasse, welche um diese Stelle sich zu bewerben beabsichtigen, fordern wir auf, ihre Qualifikations-Atteste bis zum 10. August d. J. uns einzureichen.

Mit der gedachten Stelle ist ein fixirtes Gehalt von 100 Thalern verbunden.

Danzig, den 20. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die beiden Feldmesser Albert George Woldemar Regen zu Cöslin und Wilhelm August Höppner zu Neustettin sind zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Der Lehrer Leopold Techmer an der höheren Töchterschule zu Colberg ist definitiv angestellt.

Vermischte Nachrichten.

Schenkungen. Der Kirche in Birkholz — Synode Dramburg — sind eine Altardecke von schwarzem Sammet mit silbernem Kreuz und Inschrift und eine dergleichen Kanzelpultdecke, der Kirche zu Stöwen — in derselben Synode — drei Kronleuchter von Bronce geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinns hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 11. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft Royale Belge in Brüssel, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. C. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 28. Cöslin, den 9. Juli 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 21 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5543. den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1862, betreffend die Genehmigung eines Organisations-Reglements für die Marinestationen, die Werften, die Depots und die Marine-Intendantur.

Die erschienene No. 22 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter
No. 5544. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1862, betreffend die Ermäßigung der von Kähnen zu entrichtenden Schifffahrtsabgaben für die Befahrung der Peene, Swine, Divenow, so wie des großen und kleinen Haffs; unter
„ 5545. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Aken-Rosenburger Deichverbandes, im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862; und unter
„ 5546. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Magdeburg-Rothensee-Wolmirstedter Deichverbandes im Betrage von 30,000 Thalern. Vom 28. Mai 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

182) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat in Stelle des auf den 20. v. Mts. angesetzt gewesenen, aber wegen des an diesem Tage daselbst stattgefundenen heftigen Regens nicht abgehaltenen Jahrmarktes die Abhaltung eines anderweitigen Kram- und Viehmarktes in Bublitz am 21sten d. Mts. genehmigt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 7. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

183) Der Gerichts-Assessor Dr. Altmann in Berlin hat über die „Praxis der Preußischen Gerichte in Kirchen-, Schul- und Ehe-Sachen, Leipzig bei Tauchnitz 1862" eine mit Fleiß und Sorgfalt bearbeitete Zusammenstellung im Buchhandel erscheinen lassen, welche sich zum Handgebrauch für kirchliche und Schul-Verwaltungsbehörden empfiehlt.

Wir machen die geachten Behörden unseres Bezirks auf diese Schrift hiermit aufmerksam.

Cöslin, den 30. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

184) Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat auf unseren Vorschlag
den Kreis-Physikus Dr. Spiegelthal in Rummelsburg
den Kreis-Physikus und Sanitäts-Rath Dr. Schultzen in Lauenburg
den Kreiswundarzt Loewe in Cörlin
do. do. Goeritz in Tempelburg
do. do. Wolff in Stolp
do. do. Thiele in Bütow
do. do. Loeffler in Schivelbein
den Wundarzt 1. Klasse Seydel in Schmolsin

welche sich im verflossenen Jahre um die Beförderung der Schutzpockenimpfung besonders bemüht haben, Jedem eine Prämie von 10 rtl. bewilligt, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 21. Juni 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

185) Unter den Schafen zu Borwerk Darschkow, Lauenburger Kreises, ist die Räudekrankheit und unter den Schafen in Malzkow, Stolper Kreises, die Pockenkrankheit ausgebrochen; es sind daher beide Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter gesperrt worden.

Dagegen ist die Räudekrankheit unter den Schafen in Königlich und Adelich Cublitz im Stolper

Digitized by Google

210) In Stelle des zurückgetretenen bisherigen Englischen Consular-Agenten Luchsinger in Swinemünde ist Herr John Augustus Baumann zum Englischen Consular-Agenten ernannt und als solcher anerkannt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 31. Juli 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

211) Uebertretungen der Post-Gesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. Dezember 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Uebrkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausscheiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Cöslin, den 10. April 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

212) Den Interessenten unserer Anstalt wird hierdurch bekannt gemacht, daß wir mit Genehmigung des Curatoriums den ehemaligen Belgischen Consul A. F. Sponholz hierselbst zu unserem General-Agenten mit der Befugniß ernannt haben, innerhalb des Preußischen Staates und des Deutschen Bundesgebiets Special-Agenten, nach eingeholter Directions-Bestätigung, zu bestellen, und mit Hülfe derselben die Rezeption neuer Mitglieder zu vermitteln.

Die bereits von uns ernannten, bisher mit günstigem Erfolge für uns thätig gewesenen Provinzial-Agenten bleiben durch diese Ernennung in ihren Befugnissen unberührt.

Berlin, den 9. Juli 1862.

Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Freiherr von Monteton.

Digitized by Google

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin, die Personalveränderungen im Departement desselben während des Monats Juli 1862 betreffend.

Der Kreis-Richter Müller zu Bärwalde ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht zu Stolp versetzt und der Gerichts-Assessor Ansinn zu Deliţsch zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustettin mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichtscommission zu Bärwalde ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Dr. Altmann zu Berlin ist dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst als Hülfsrichter zugeordnet worden.

Der Gerichts-Assessor Wittchow zu Breslau ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte zu Belgard zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Auskultator Ruft hieselbst ist Behufs seines Ueberganges in den Königl. Militairdienst die nachgesuchte Entlassung aus dem Königl. Justizdienste ertheilt worden.

Dem ersten Gerichtsdiener bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Colberg, Kühnemann sind die Functionen des Botenmeisters bei dem genannten Kreisgerichte übertragen worden.

Der Schuhmachermeister Carl Fiebing zu Callies ist zum Schiedsmanne für den 1. und 2. Stadtbezirk daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der zweite dortige Schiedsmann, Tuchmachermeister Carl Guse, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Bei den in mehreren ländlichen Bezirken des Neustettiner Kreises stattgehabten Schiedsmannswahlen sind und zwar

a, für den ersten Bezirk: der Schulze Müller in Hochfelde
b, für den zweiten Bezirk: der Gutsbesitzer Mellenthin in Zamborst
c, für den dritten Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer von Herzberg in Bahrenbusch
d, für den vierten Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Schulze Kopitzke in Steinforth
e, für den fünften Bezirk: der Schulze Sabinski in Groß-Küdde
f, für den sechsten Bezirk: der Inspector Baermann in Eichen
g, für den neunten Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Sattlermeister Schwantes in Alt-Valm
h, für den zehnten Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Amtmann Voigt in Wurchow
i, für den eilften Bezirk: der Lehnschulzenhofsbesitzer Janke in Sparsee
k, für den dreizehnten Bezirk: der Halbbauer Papke in Klein-Schwarzsee
l, für den vierzehnten Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Eigenthümer Streeck in Groß-Schwarzsee
m, für den funfzehnten Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Lehnschulzenhofsbesitzer Ißberner in Neu-Wuhrow

als Schiedsmänner gewählt resp. wiedergewählt worden; dieselben sind als solche bestätigt und verpflichtet worden.

Für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes sind
die Schiedsmänner des 1. und 2. Bezirks,
die Schiedsmänner des 3. und 4. Bezirks,
die Schiedsmänner des 6. und 11. Bezirks,
die Schiedsmänner des 9. und 10. Bezirks
die Schiedsmänner des 12. (für welchen der Rittergutsbesitzer Karbe in Blumenwerder als Schiedsmann fungirt) und des 15. Bezirks,
die Schiedsmänner des 13. und 14. Bezirks

einander gegenseitig, dem Schiedsmanne des 5. Bezirks ist der Schiedsmann des 3. Bezirks substituirt.

Personal-Veränderungen bei der Königlichen General-Commission für Pommern.

1. der Feldmesser Gruch zu Stolp und ebenso
2. der Secretair Mittelstädt sind gestorben,

dagegen ist

Digitized By Google

3. der Assistent Koblitz zum Secretair ernannt, und
4. der Gutsbesitzer von Dewitz zu Maldewin zum Kreisverordneten des Regenwalder Kreises vereidet und bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Königl. Preußische landwirthschaftliche Akademie zu Poppelsdorf bei Bonn.

Im Winterhalbjahr 1862—63 werden an der landwirthschaftlichen Akademie zu Poppelsdorf folgende Vorlesungen gehalten:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Allgemeiner Ackerbau; Die englische Landwirthschaft und ihre Anwendung auf Deutschland: Director Dr. Hartstein.

Schafzucht, Wollkunde und Schweinezucht; Landwirthschaftliche Rechnungsführung; Mittheilungen aus dem Wirthschaftsbetriebe und landwirthschaftliches Repetitorium: Administrator Wentz.

Forstwissenschaft; Jagd- und Fischereiwesen: Dr. Bonhausen.

Obstbaumzucht: Garteninspector Sinning.

Physik; Landwirthschaftliche Technologie; Unorganische Chemie; Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-technischen Arbeiten: Professor Dr. Eichhorn.

Mineralogie und Geognosie; Pflanzen-Anatomie und Physiologie; Allgemeine und landwirthschaftliche Zoologie; Künstliche Fischzucht: Dr. Sachs.

Volkswirthschaftslehre: Professor Dr. Kaufmann.

Landwirthschaftsrecht: Professor Dr. Achenbach.

Arithmetik und Algebra, mit Uebungs-Aufgaben; Mechanik mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Geräthe und Maschinen; Landwirthschaftliche Baukunde; Zeichnen-Unterricht: Baumeister Schubert.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Aeußere Krankheiten der Hausthiere, Geburtshülfe und Hufbeschlag; Gesundheitspflege der Hausthiere: Departements-Thierarzt Schell.

Die Vorlesungen beginnen am 15. October c. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität zu Bonn. Auf betreffende Anfragen wegen Eintritts in die Akademie wird der Unterzeichnete nähere Auskunft ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im August 1862. Der Director Dr. Hartstein.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 33. Cöslin, den 13. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

213) Auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 18. November 1841 setzen wir den Termin zur Eröffnung der niedern Jagd mit Rücksicht auf die späte Ernte in diesem Jahre, für den ganzen Umfang des Regierungs-Bezirks auf den 1. September d. J. hierdurch fest.

Cöslin, den 7. August 1862. Königliche Regierung.

214) Nach einer Mittheilung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der Fabrikant C. G. Hülsberg in Berlin sich verpflichtet, die von ihm erfundene Tannin-Balsam-Seife ferner nur als Toilettenmittel zu verkaufen, und ist ihm demnach der Debit derselben unter der Bedingung freigegeben worden, daß er sich bei der öffentlichen Ankündigung seines Fabrikats jeder Anpreisung desselben als eines Heilmittels enthält.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. Juni d. J. wird daher hierdurch aufgehoben.

Cöslin, den 5. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

215) Seine Majestät der König haben die hinsichtlich der Verpflichtung von Fabrikarbeitern zu 9jähriger Dienstzeit bestehenden besonderen Bestimmungen (§. 9 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. Dezember 1858) mittelst Allerhöchster Ordre vom 1. v. Mts. aufzuheben geruht.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 6. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

216) Auf den Antrag der Dachpappenfabrik-Besitzer Bernhardt u. Schneider zu Schivelbein ist mit einem, mit sogenannter schwedischer Dachpappe ihrer Fabrik eingedeckten kleinen Dache am 17. Juli d. J. ein Brandversuch auf unsere Anweisung gemacht und von den betreffenden Commissarien dabin ein Gutachten abgegeben worden,

daß die mit der vorgelegten Dachpappe der gedachten Fabrik eingedeckten Dächer die Feuersicherheit der gewöhnlichen Ziegeldächer gewähren.

Cöslin, den 4. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

217) Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist unter dem 15. Mai d. Js. anerkannt worden, daß die Irren-Heil- und Pflegeanstalt zu Rügenwalde zu denjenigen Land-Irrenanstalten gehört, welchen nach der Bestimmung unter No. 25 des Verzeichnisses zu Abschnitt 3 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar 1862, Portofreiheit zu gewähren ist.

Wir bringen solches mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. März c. Js. zur Kenntniß und genauen Nachachtung sämmtlicher Verwaltungs-Behörden und Beamten des Regierungs-Departements.

Cöslin, den 5. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

218) Unter den Schafen zu Kölpin im Fürstenthumer Kreise und unter den Schafen der bäuerlichen Wirthe zu Neuendorff im Lauenburger Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen; es sind daher die gedachten Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.

Cöslin, den 8. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

219) Den Ankauf von Remonten im Jahre 1862 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind im Bezirke der Königlichen Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt und zwar:

den	23.	August	in Regenwalde
"	30.	August	in Treptow a. R.
"	1.	September	in Cörlin
"	4.	do.	in Schlawe
"	6.	do.	in Stolp
"	8.	do.	in Lauenburg
"	10.	do.	in Neustadt.

Die von der Militair-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Urkosten zurückzunehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit halbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütigung zu übergeben.

Berlin, den 15. März 1862. Kriegsministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum noch besonders darauf aufmerksam, daß auch in diesem Jahre beabsichtigt wird, geeignete junge Hengste von Privatzüchtern für die Königlichen Landgestüte anzukaufen. Die Remonte-Ankaufs-Commission wird bei Gelegenheit ihrer Umreisen auf den Remonte-Ankaufsmärkten von den vorkommenden, gut gezogenen, fehlerfreien und zur Zucht geeignet erscheinenden, jungen Hengsten Kenntniß nehmen, damit dieselben demnächst durch Königliche Gestütsbeamte besichtigt und event. wegen Ankaufs derselben verhandelt werden kann.

Indem wir das pferdezüchtende Publikum auffordern, die verkäuflichen jungen Hengste der Remonte-Ankaufs-Commission bei Gelegenheit der in vorstehender Bekanntmachung bezeichneten Remonte-Märkte vorzuführen, bemerken wir noch, daß nur solche Thiere gekauft werden, welche ein Alter von mindestens drei Jahren erreicht haben.

Cöslin, den 8. Mai 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

220) Feuerkassen-Beitrags-Ausschreiben der Land-Feuer-Societät der Neumark pro 1. Semester 1862.

Im ersten Halbjahr 1862 sind im Bereiche der Land-Feuer-Societät der Neumark 32 Brände vorgekommen und zwar in dem Kreise

Soldin 4, Königsberg 6, Landsberg 2, Friedeberg 1, Arnswalde 4, Dramburg 1, Schivelbein 1, Sternberg 4, Crossen 5, Züllichau-Schwiebus 2, Cottbus 2, sind	32.
Hierzu tritt	1
im 1. Sem. der 1860 im Königsberger Kreise stattgefundener Brand, für welchen die Entschädigung erst jetzt zur Liquidation gelangen konnte. Es kommen im 1. Semester 1862 also im Ganzen zur Entschädigung	33 Brände.

Sechs dieser Brände sind durch Blitzschlag, zwei durch mangelhafte Bauart der Balkenlage neben dem Schornstein resp. einer Räucherkammer, einer durch fahrlässiges Ausschütten von Torfasche und einer durch Unvorsichtigkeit eines 7jährigen Knaben entstanden.

Fünf Brände sind wahrscheinlich durch vorsätzliche Brandstiftung herbeigeführt. In 4 Fällen ist gegen die muthmaßlichen Thäter die gerichtliche Untersuchung eingeleitet, in 3ten hat das Untersuchungsverfahren wegen Mangel an Beweismitteln — vorbehaltlich späterer Wiederaufnahme im Falle neuer Beweismittel — eingestellt werden müssen. Die Entstehung der übrigen Brände hat bisher, obwohl in mehreren Fällen besondere Prämien für Ermittelung der Brandstifter ausgesetzt worden sind, nicht nachgewiesen werden können.

Digitized by Google

Es sind theils gänzlich eingeäschert, theils beschädigt worden:

Klasse	Wohnhäuser	Scheunen	Ställe	Nebengebäude	Fabrikgebäude	Remisen	Kesselhäuser	Wassermühlen	Windmühlen	Betrag der Entschädigung rtl.	sgr.	pf.			
1	6	1	6	—	2	1	—	—	—	15313	22	6			
2	12	1	2	2	1	1	—	—	—	11573	18	5			
3 A	—	1	—	1	—	—	—	—	—	13	16	3			
3 B	39	15	34	8	—	—	—	—	—	19320	19	1			
4	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2272	15	—			
Summa	57	18	42	11	3	2	1	1	1	48494	1	3	48494	1	3

Die Nebenkosten betragen:

1.	Prämien für Spritzen und Wasserwagen	569	—	—	
2.	desgl. persönliche Thätigkeit	5	—	—	
3.	Entschädigungen für unversicherte Gegenstände	369	13	10	
4.	Abschätzungskosten bei Partialschäden	26	27	6	
5.	30 pCt. Bonification für eine neue Spritze	81	—	—	
6.	Meilengelder bei Festsetzung der Brandschäden	84	3	9	1135	15	1

Die Verwaltungskosten bestehen in:

1.	Besoldung der 14 Beamten	1390	—	—	
2.	Büreaubedürfnisse	29	3	—	
3.	Copialien für Kataster und Zu- und Abgangsnachweisungen	84	25	—	
4.	Reisekosten	—	17	6	
5.	Druckkosten und Buchbinderlohn	47	25	—	
6.	Prozeßkosten und Mandatariengebühren	2	13	6	
7.	Tarrevisionskosten	89	—	—	
8.	Zinsen von aufgenommenen Bankdarlehnen	2	15	6	
9.	ab extraordinaria	294	14	—	1940	23	6

Nach dem Beschluß des Communal-Landtags vom 24. November 1860 wird behufs Erhöhung des Reservefonds der Societät ein Zuschlag von 15 Sgr. für je 10,000 rtl. Versicherung erhoben. Derselbe beträgt von 34,400,975 . . . 1720 1 6

Es sind daher aufzubringen zusammen . . . 53290 11 4

Hiervon gehen ab:

1.	Zinsen und Eintrittsgelder	1974	10	9	
2.	das Guthaben nach dem letzten Beitragsausschreiben	7863	2	2	
3.	die im Laufe des Semesters erfolgten Gutschreibungen nach Abzug der Zuschläge	489	12	8	10326	25	7

Der Gesammtbedarf beträgt mithin . . . 42963 15 9

Die Gesammtversicherung betrug am Semesterschlusse (nach Abrechnung von 353,475 rtl. beitragsfreie Hälfte für Kirchen und Thürme)

		pro 100 rtl. sgr.	pf.	in Summa rtl.	sgr.	pf.
Klasse 1	10,994,087½ rtl.	1	8	6,107	24	10
" 2	10,412,162½ rtl.	2	6	8,676	24	1
" 3 A	344,775 rtl.	5	—	574	18	9
" 3 B	11,800,875 rtl.	9	2	36,058	6	11
" 4	495,600 rtl.	13	4	2,202	20	—
Summa	34,047,500 rtl.			53,620	4	7	53620	4	7

Es verbleibt mithin zum nächsten Ausschreiben ein Guthaben von . . . 10656 18 10

Google

An Beiträgen sind seit den letzten 10 Jahren, also seit dem 1. Semester 1852 (Klasse 3 A jedoch erst seit dem 2. Semester 1854) jährlich durchschnittlich von 100 rtl. Versicherung aufgebracht worden:

Klasse 1	. .	2 sgr.	6 pf.
„ 2	. .	3 „	7½ „
„ 3A	. .	12 „	1½ „
„ 3B	. .	15 „	4½ „
„ 4	. .	25 „	7½ „

Die Gesammtversicherung betrug im 2. Semester 1852 . . .	24,081,150 rtl.
„ „ „ 1. „ 1862 . . .	34,400,975 „
ist mithin in 10 Jahren gestiegen um . .	10,319,825 rtl.
Dieselbe betrug pro 2. Semester 1861	33,706,925 rtl.
beträgt jetzt	34,400,975 „
mehr . .	694,050 rtl.

Arnswalde, am 19. Juli 1862.

Der General-Director der Neumärkischen Land-Feuer-Societät.

Meyer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium zu Stettin.

An Stelle des zum Landschaftsrathe gewählten früheren Landschafts-Deputirten des Greifenhagener Kreises, Rittergutsbesitzers Coste auf Brusenfelde ist der Rittergutsbesitzer Freiherr von Steinäcker auf Rosenfelde zum Landschafts-Deputirten des genannten Kreises gewählt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Mampe, bisher in Collin, Synode Werben, ist zum Pastor in Penkun erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Pastor Hüttner, bisher in Freienwalde, ist zum Pastor in Barnimslow, Synode Garz a. O., ernannt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

An dem Dom-Gymnasium zu Colberg sind der Oberlehrer Dr. Fischer zum Conrektor und der Lehrer Dr. Schultze zum Oberlehrer befördert und der Schulamts-Kandidat Dr. Meffert als ordentlicher Lehrer fest angestellt worden.

Provinzial-Steuer-Director.

Der Steuer-Aufseher Mittelhausen in Stettin ist zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction daselbst befördert worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 34. Cöslin, den 20. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

221) In Stelle des verstorbenen Kaufmanns C. L. Wendorff ist dessen Sohn der Kaufmann Otto Wendorff zu Anclam zum Königlichen Hannoverschen Vice-Consul daselbst ernannt und als solcher anerkannt worden.

Cöslin, den 13. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

222) Der Kaufmann L. H. J. Theune in Stettin ist zum Consul der drei Hansestädte Hamburg, Bremen und Lübeck ernannt und in dieser Eigenschaft Seitens der diesseitigen Staatsregierung anerkannt worden, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Cöslin, den 8. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

223) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Landgemeinde-Gesetzes vom 14. April 1856 genehmigt, daß der Seitens des Domainen-Fiscus mittelst Contracts vom 31. August v. J. an den Vorwerksbesitzer Christian Knop mit 3⅞ □Rth. und an den Eigenthümer Friedrich Nutzen mit ⅝ □Rth. veräußerte Straßenplatz in dem Dorfe Konikow, Kreises Fürstenthum, aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheide und dem Verbande der Gemeinde Konikow einverleibt werde.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 7. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

224) Der Magistrats-Secretair Dittmar in Magdeburg hat eine Schrift unter dem Titel „Die Gesetze vom 31. December 1842 und 6. Januar 1843 über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preuße, über die Aufnahme neu anziehender Personen, über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen ꝛc." herausgegeben.

Auf dieses Werk machen wir, da es als practisch brauchbar erscheint, die sämmtlichen Verwaltungsbehörden des Departements aufmerksam, wobei wir noch bemerken, daß das qu. Werk bei directer Bestellung zum Preise von 1 rtl. 15 sgr. ohne weitere Unkosten von dem Verfasser geliefert wird, wogegen dasselbe im Buchhandel 2 rtl. 10 sgr. kostet und dafür durch die Emil Bänschsche Buchhandlung in Magdeburg bezogen werden kann.

Cöslin, den 9. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

225) Unter den Schafen in Mühlenbruch Fürstenthumer Kreises ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und ist daher die Sperre dieser Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 16. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

226) Unter den Schafen der Ortschaft Zechlin, im Stolper Kreise, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und daher die Sperre des gedachten Orts für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 13. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

227)

Aufforderung

zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der

Digitized by Google

Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Lutz.

228) Höherer Anordnung zufolge wird die obere Prene — von ihrem Eintritte in das Preußische Gebiet ab, bis Demmin, hierdurch als Zollstraße eröffnet. Hinsichtlich derselben finden die Bestimmungen des § 1. der Zollordnung vom 23. Januar 1838 Anwendung, nach welchen Jeder, der vom Auslande kommt, und zollpflichtige Waaren oder zollfreie Gegenstände, letztere im verpackten Zustande, mit sich führt, sich auf dieser Zollstraße, ohne Abweichung und ohne eine Veränderung an der Ladung vorzunehmen, zum Grenz-Zollamte begeben muß, und wonach außer Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt, nur an den dazu bezeichneten Plätzen gelandet und ausgeladen werden darf.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 14. August 1862.

Der Königl. Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

229) Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können.

1. im Bütower Kreise:
die Waldweide-Separation und Servitut-Ablösung in Trzebiatkow,
2. im Neustettiner Kreise:
die Reallasten- und Servituten-Ablösung der Christian Reinhardschen Parzelle zu Plietnitz,
3. im Rummelsburger Kreise:
die Separation der Hausbesitzer zu Rummelsburg,
4. im Stolper Kreise:
die Gemeinheitstheilung von Wodesde.

Alle unbekannten Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 11. October d. J. Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Neubauer in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 19. Juli 1862. Königliche General-Kommission für Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Carl August Weickmann in Stolp ist als Geburtshelfer daselbst vereidigt worden.

Der Gutspächter Boll auf Adel. Soltnitz ist als Feuer-Polizei-Commissarius für den 1sten Bezirk und der Schulzenhofbesitzer Rieseberk in Gellin desgleichen für den 2. Bezirk des Neustettiner Kreises gewählt und bestätigt worden.

Der Bürgermeister Minde zu Lauenburg ist als Stellvertreter des Vorsitzenden der dortigen Kreis-Prüfungs-Commission für Bauhandwerker bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Der Predigtamts-Kandidat und Rektor Klincke, bisher in Naugard, ist zum Diakonus und Rektor in Freienwalde i. P. und zum Pastor in Woltersdorf erwählt und in diese neuen Aemter eingeführt worden.

Digitized by Google

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium von Pommern.

An dem Gymnasium zu Greifswald ist die Beförderung des ordentlichen Lehrers Dr. Langguth zum Oberlehrer genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhaus in Berlin unter dem 20sten November 1860 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten mechanischen Webestuhl

ist erloschen.

Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winterhalbjahre 1862—63 an der Königlichen Universität Greifswald und an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie Eldena gehalten werden sollen.

Die Vorlesungen beginnen am 20. October 1862.

Königliche Universität zu Greifswald.

Theologie.

Die theologische Encyklopädie trägt Prof. Vogt vor, einmal wöchentlich, öffentlich.

Das Buch Hiob erklärt Prof. Dieckel, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Geschichte des Volkes Israel erzählt derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Das Evangelium des Johannes erklärt Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Die beiden Briefe an die Corinther erklärt Lic. Klöpper, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Den Brief des Jacobus erklärt derselbe, zweimal Mittwochs u. Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Die Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Mitte des achtzehnten Jahrhunderts erzählt Prof. Reuter, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Der Dogmengeschichte ersten Theil trägt derselbe dreimal wöchentlich von 11—12, einmal von 10—11 vor, privatim.

Die christliche Ethik Prof. Vogt, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Den ersten Theil der praktischen Theologie trägt Prof. Hanne viermal wöchentlich von 10—11 privatim vor.

Ueber die Geschichte der Predigt und das Wichtigste der Katechetik handelt derselbe, Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Die Uebungen des theologischen Seminars in Erklärung des N. Test. Dienstags von 6—7 hält Prof. Vogt; in Erklärung des A. Test. Prof. Dieckel Freitags von 5—6; die kirchengeschichtlichen Prof. Reuter Montags von 6—8.

In dem theologisch-practischen Institut werden die homiletischen Uebungen von Prof. Vogt, Mittwochs von 3—5; die katechetischen von Prof. Hanne Mittwochs in einer zu bestimmenden Stunde gehalten.

Jurisprudenz.

Juristische Encyklopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „Inbegriff der Rechtswissenschaft", fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Institutionen des Römischen Rechts, Prof. Niemeyer, Montags bis Freitags von 11—12, privatim.

Repetitorium über dieselben, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Geschichte des Römischen Rechts, derselbe, täglich von 12—1, privatim.

Pandekten, Prof. Bekker, Montags bis Freitags von 11—1, privatim.

Gemeiner und preußischer Civilproceß, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Deutsches Privat-, Lehn-, Handels- und Wechselrecht, Prof. Böhlau, fünfmal wöchentlich von 11—1, privatim.

Deutsche Rechtsalterthümer, derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte, Prof. Häberlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Gemeines und preußisches Criminalrecht, Prof. Wieding, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Criminalproceß, Prof. Häberlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ueber Geschwornengerichte, derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Eherecht, derselbe, Sonnabends von 11—1, öffentlich.

Digitized by Google

Ueber den Dekretalen-Titel: de officio et potestate judicis delegati, Prof. Wieding, in später zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Uebungen der Romanistischen Abtheilung des Seminars, Prof. Bekker, zweimal wöchentlich in später zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Medicin.

Osteologie, Syndesmologie, Myologie und Splanchnologie, sechsmal von 10—11, Prof. Budge, privatim.

Anatomie des Nerven- und Gefäßsystems des menschlichen Körpers, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 9—10, Prof. Schultze, privatim.

Anatomie einzelner Kopfnerven, Sonnabends von 12—1, Prof. Budge, öffentlich.

Demonstrationen der für den Chirurgen wichtigeren Gegenden des menschlichen Körpers am Cadaver, von 4—5, sobald Material vorhanden ist, Dr. Heineke, öffentlich.

Präparirübungen, sechsmal von 11—1 und 2—4, Prof. Budge, privatim.

Mikroskopisch-physiologische Uebungen, derselbe, sechsmal in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Demonstrativer Cursus der normalen Histologie, zweimal wöchentlich von 6—8 Abends, Dr. Hertz, privatim.

Ueber Nahrungsmittel und Diätetik, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, Dr. Bengelsdorff, öffentlich.

Specielle pathologische Anatomie, Montags bis Freitags von 5—6, Prof. Grohé, privatim.

Ueber Krankheiten der Knochen, einmal wöchentlich, Prof. Grohé, öffentlich.

Praktischer Cursus der pathologischen Anatomie und Histologie, Dienstags bis Freitags von 12—1, derselbe, privatim.

Allgemeine Pathologie und Therapie, Montags, Mittwochs und Freitags von 12—1, Prof. Ziemssen, privatim.

Allgemeine und specielle Chirurgie, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Abends von 6—7, und Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends, Morgens von 8—9, Prof. Bardeleben, privatim.

Akiurgie, Montags und Donnerstags von 8—9, derselbe, öffentlich.

Repetitorium der Chirurgie, täglich von 5—6, Dr. Heineke, privatim.

Ueber die Krankheiten der männlichen Harn- und Geschlechtsorgane, Montags und Donnerstags von 3—4, Dr. Heineke, öffentlich.

Der speciellen Pathologie und Therapie zweiter Theil, Montags bis Freitags von 4—5, Prof. Rühle, privatim.

Ueber die Krankheiten der Neugeborenen, Donnerstags von 3—4, Prof. Pernice, öffentlich.

Krankheiten der Haut mit Demonstrationen, Dienstags und Freitags von 5—6, Prof. Ziemssen, privatim.

Ueber Anwendung der Electricität in der praktischen Medicin mit Uebungen, in der ersten Hälfte des Semesters Mittwochs von 6—8, Prof. Ziemssen, öffentlich.

Repetitorium der Augenheilkunde, in der ersten Hälfte des Semesters, Montags bis Freitags von 4—5, Dr. Schirmer, privatim.

Ueber die Accommodationsanomalien des Auges und den Gebrauch der Brillen in Verbindung mit praktischen Uebungen, in der zweiten Hälfte des Semesters, Montags und Donnerstags von 4—5, derselbe, öffentlich.

Allgemeine Psychiatrie mit klinischen Demonstrationen in der Irrenheilanstalt, Sonnabends von 12—1, Prof. Rühle, öffentlich.

Geburtshülfe, dreimal wöchentlich von 3—4, Prof. Pernice, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, Prof. Laurer, öffentlich.

Giftkunde, Montags, Donnerstags und Freitags von 9—10, derselbe, privatim.

Allgemeine Arzneimittellehre, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, derselbe, privatim.

Medicinische Polizei, Dienstags und Sonnabends von 5—6, Dr. Häckermann, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Montags, Mittwochs und Freitags von 5—6, derselbe, privatim.

Uebersicht der Geschichte der Medicin, Freitags von 12—1, Prof. Schultze, öffentlich.

Cursus der physikalischen Diagnostik, Montags und Donnerstags von 6—8 Abends, Prof. Ziemssen, privatim.

Digitized by Google

Cursus der Laryngo- und Pharyngoscopie, in der zweiten Hälfte des Semesters, Mittwochs von 6—8, derselbe, privatim.

Praktische Uebungen im Gebrauche des Augenspiegels, Freitags und Sonnabends von 5—6, Dr. Schirmer, privatim.

Cursus der chemischen Diagnostik, zweimal wöchentlich von 12—1, Dr. Hertz, privatim.

Geburtshülfliche Uebungen am Phantom, Mittwochs von 2—3, Prof. Eichstedt, öffentlich.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 10½—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Medicinische Klinik und Poliklinik, täglich von 9—10½, Prof. Rühle, privatim.

Geburtshülfliche Klinik, sowie Operationsübungen am Phantom, sechsmal wöchentlich von 12—1, Prof. Pernice, privatim.

Geburtshülfliche Privat-Poliklinik, Montags und Donnerstags von 2—3, sowie zur Zeit vorkommender Geburten, Prof. Eichstedt, privatim.

Philosophie.

Psychologie und Anthropologie liest Prof. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Rechtsphilosophie trägt derselbe viermal wöchentlich von 12—1 vor, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie, derselbe, zweimal wöchentlich von 4—5, Mittwochs und Sonnabends, öffentlich.

Anweisung zum akademischen Studium mit einer kurzen Geschichte der Universitäten, Prof. Georgc, Mittwochs und Sonnabend von 4—5, öffentlich.

Logik liest derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Religionsphilosophie liest derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Die Uebungen der philosophischen Gesellschaft leitet derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, privatissime, aber unentgeltlich.

Einleitung in das Studium Platons, Prof. Susemihl, zwei- bis dreimal wöchentlich von 12—1, unentgeltlich.

Geschichte der alten Philosophie, derselbe, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Pädagogik.

Unterrichtskunst, Prof. Hasert, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, derselbe, zweimal wöchentlich von 5—6, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet derselbe einmal wöchentlich in noch zu bestimmender Stunde.

Mathematik.

Algebraische Analysis (Analysis des Endlichen), Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Differentialrechnung mit Anwendungen auf Geometrie, derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, derselbe, Mittwochs von 10—12, privatim aber gratis.

Naturwissenschaften.

Meteorologie und physikallische Geographie, Prof. v. Feilitzsch, zweistündig, öffentlich.

Allgemeine Experimentalphysik, derselbe, täglich von 12—1, nur Sonnabends von 11—12, privatim.

Physiologische Chemie, Prof. Limpricht, zweistündig, öffentlich.

Organische Chemie, derselbe, täglich von 2—3, privatim.

Chemisches Practicum, derselbe, 30 Stunden wöchentlich.

Chemisch-analytische Uebungen, derselbe, wöchentlich 6 bis 12 Stunden, privatim.

Ueber gerichtliche chemische Untersuchungen, Dr. Schwanert, wöchentlich einmal in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Analytische Chemie, derselbe, Mittwochs und Freitags von 4—5, privatim.

Pharmaceutische Chemie für Studirende der Medicin, derselbe, Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 5—6, privatim.

Examinatorium über mineralogische und chemische Gegenstände, Prof. Hünefeld, Montags und Dienstags von 2—3, öffentlich.

Digitized by Google

Oryktognosie (der Mineral. erster Theil), derselbe, Mittwochs, Donnerstags und Freitags von 2—3, privatim.

Die Lehre von den Versteinerungen, derselbe, Sonnabends von 2—3, privatim.

Allgemeine und systematische Zoologie, Prof. Münter, fünfmal wöchentlich von 5—6, privatim.

Die Naturgeschichte der Säugethiere, einmal wöchentlich von 5—7, derselbe, öffentlich.

Uebungen im naturhistorischen Seminar, derselbe, einmal wöchentlich von 6—7, öffentlich.

Medicinische Botanik und botanische Pharmakognosie, derselbe, viermal wöchentlich in geeigneten Tagesstunden, privatim.

Ueber Geographie der Pflanzen und Thiere liest Dr. Jessen, einmal wöchentlich in einer zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte mit Demonstrationen, derselbe, Dienstags und Donnerstags von 2—4 oder in anderen Stunden, privatim.

Pflanzen-Anatomie und Physiologie mit mikroskopischen und sonstigen Demonstrationen, derselbe, Sonnabends von 2—4 oder in anderen Stunden, privatim.

Geschichte und deren Hülfswissenschaften.

Römische Geschichte, Prof. Schaefer, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Neuere Geschichte von der Thronbesteigung Friedrichs des Großen bis zum Sturze Napoleons I., derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Uebungen des historischen Seminars, derselbe, Mittwochs von 5—6½, öffentlich.

Geschichte der geographischen Entdeckungen, Dr. Pertz, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Mittags, öffentlich.

Die deutsche Geschichte des Mittelalters, derselbe, viermal wöchentlich, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Preußische Staatskunde, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 4—6, privatim.

Darstellung der preußischen Verfassung und Behördenorganisation, derselbe, Dienstags von 4—6, öffentlich.

Philologie, Archäologie und Sprachwissenschaft.

Griechische Syntax lehrt Prof. Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Aeschylus' Agamemnon erklärt derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Ausgewählte Stellen aus Herodot, derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, im philologischen Seminar.

Einleitung in das Studium Platons siehe unter Philosophie.

Griechische Mythologie, Dr. Pyl, dreistündig von 11—12, öffentlich.

Christliche Archäologie, derselbe, dreistündig von 11—12, privatim.

Die Uebungen der archäologischen Gesellschaft und ein Conversatorium über neuere Kunstgeschichte leitet derselbe, zweistündig von 11—12, privatissime aber unentgeltlich.

Sanskrit-Grammatik und Lektüre, Prof. Hoefer, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

O. Schade's altdeutsches Lesebuch erklärt derselbe, Montags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Ausgewählte Capitel der vergleichenden Grammatik, derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Arabische Grammatik, Prof. Ahlwardt, zwei- bis dreistündig, öffentlich.

Hebräische Formlehre, derselbe, zweistündig, privatim.

Syrische Grammatik, derselbe, zweistündig, privatim.

Ausgewählte Stücke aus den Propheten des A. T., derselbe, dreistündig, privatim.

Neuere Sprachen.

Litterarische und methodologische Einleitung in das gesammte Studium der neueren Sprachen, nach seiner „Encyklopädie des philologischen Studiums der neueren Sprachen", Lector Dr. Schmitz, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Mignet's Histoire de la révolution française erklärt derselbe in französischer Sprache, Mittwochs von 2—4, öffentlich.

Digitized by Google

Die englische Grammatik trägt derselbe nach seinem Lehrbuche (3te Aufl.) vor, in Verbindung mit der Lectüre seines „Englischen Lesebuches" (2te Aufl.) und mit besonderer Berücksichtigung derjenigen Commilitonen, welche die englische Sprache noch nicht getrieben haben, Sonnabends von 2—4, öffentlich.

Uebungen im Schreiben und Sprechen des Französischen und Englischen veranstaltet derselbe privatissime.

Italienische Grammatik, derselbe, privatissime.

Künste.

Theoretisch-praktischen Unterricht im liturgischen Kirchengesange für Theologen ertheilt der Musik-Director Bemmann, in noch näher zu bestimmenden Stunden, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Die Uebungen des akademischen Chores leitet derselbe, Donnerstags von 6—8 Abends.

Ueber Vocalcomposition, derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Gesangunterricht, derselbe, privatim.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—1, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Professor Schömann, zweiter Bibliothekar: Prof. Ahlwardt. Erster Custos: Dr. Pertz, zweiter Custos: Dr. Pallmann.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand: die Professoren Reuter, Wieding, Budge, Hoefer und George.

Das theologische Seminar unter Direction der theologischen Facultät.

Das theologisch-praktische Institut. Director: Prof. Vogt.

Das juristische Seminar unter Direction des Prof. Bekker.

Das anatomische Theater. Director: Prof. Budge; Prosektor: Dr. Sommer. Assistent für den physiologischen Unterricht: Dr. Landois.

Das anatomische und zootomische Museum. Director: Prof. Budge; Prosector: Dr. Sommer.

Die Uebungen des physiologischen Vereins leitet Prof. Budge.

Die Uebungen des Vereins für praktische Medicin leitet Prof. Ziemssen.

Das pathologisch-anatomische Institut. Director: Prof. Grohé; Assistent Dr. Hertz.

Das pathologisch-anatomische Museum. Director: Prof. Grohé; Assistent: Dr. Hertz.

Die pharmakologische Sammlung. Director: Prof. Laurer.

Das Universitäts-Krankenhaus. Direction desselben: Prof. Bardeleben, Prof. Rühle. — Verwaltungs-Inspector: Kikbefel. — Rendant: Kanzleirath Stempel. — Assistenz-Aerzte: Dr. Heineke, Dr. Bertog. — Unterärzte: Jäger und Dorenberg.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Director: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Schirmer.

Medicinisches Klinikum. Director: Prof. Rühle; Assist.-Arzt: Dr. Schmidt.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut. Director: Prof. Pernice; Assist.-Arzt: Dr. Haggeney.

Die Sammlung physikalischer Instrumente. Director: Prof. Frh. v. Feilitzsch; Assist.: Frauenstein.

Astronomisch-mathematisches Institut. Director: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Director: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: Finke.

Botanischer Garten. Director: Prof. Münter; Garteninspector: Dotzauer; Assistent: Mirsch.

Botanisches Museum. Director: Professor Münter; Assistent: Mirsch.

Zoologisch-botanisches Seminar, geleitet von Prof. Münter.

Mineraliencabinet. Director: Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Director: Prof. Limpricht; Assistent: Dr. Schwanert.

Philologisches Seminar. Director: Prof. Schömann.

Historisches Seminar. Director: Prof. Schaefer.

Akademische Kunstsammlung. Director: vac.

Philosophische Gesellschaft, geleitet von Prof. George.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Prof. Hasert.

Die archäologische Gesellschaft leitet Dr. Pyl.

Digitized by Google

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 12—14 Stunden.
2) Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen, derselbe, Mittwochs von 4—6.
3) Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, derselbe, Sonnabends von 4—6.
4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin, Mittwochs von 10—12.
5) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2—4.
6) Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung, derselbe, Freitags und Sonnabends von 10—12.
7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, derselbe, Donnerstags von 5—7.
8) Rindviehzucht, Oeconomie-Rath Dr. Rohde, Freitags von 2—4.
9) Schaafzucht, derselbe, Donnerstags von 10—12.
10) Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, derselbe, Mittwochs von 3—4.
11) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere, Departem.-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Freitags von 8—10.
13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, der akademische Gärtner Zarnack, Donnerstags von 2—4.
14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akad. Forstmstr. Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6.
15) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10.
16) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
17) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—10.
18) Anorganische Experimentalchemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12.
19) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, derselbe, Dienstags und Freitags von 2—6.
20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3.
21) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe, Donnerstags von 8—10.
22) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe, in zu verabredenden Stunden.
23) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller, Montags von 4—6.
24) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptsätze aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4.
25) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe, Dienstags von 2—4.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11 bis 12 Uhr, geöffnet. Vorsteher Dr. Jessen.

Das akademische Lesinstitut leitet derselbe.

Die akademische Modellsammlung verwaltet Professor Dr. Segnitz.

Die Ackergeräthesammlung beaufsichtigt Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Das chemische Institut, das physikalische Cabinet, und die Mineraliensammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische Institut und die Obst-Modellsammlung beaufsichtigt Dr. Jessen.

Die anatomische Präparatensammlung und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet der Departementsthierarzt Dr. Fürstenberg.

Den botanischen Garten verwaltet Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Zarnack.

Die akademische Baumschule, den Gemüsegarten, die Obst-Pflanzungen und das Versuchsfeld verwaltet der akad. Gärtner Zarnack.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Oeconomie-Rath Dr. Rohde.

Redaction des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Stettin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 35. Cöslin, den 27. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

230) Bei der heute stattgehabten eilften Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1ster Emission, und ersten Verloosung von 2600 rtl. dergleichen 2ter Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

Erste Emission No. 66. 94. 123. 145. 176. 260. 296. 209. 302. 309. 322. 350. 353. 394. 415. 476. 504. 515. 521. 575. 589. 708. 714. 749. 750. 863. 906. 910. 912. 918. 926. 927. 945. 961. 1078. 1090. 1091. 1122. 1124. 1131. 1140. 1153. 1156. 1159. 1185. 1225. 1233. 1339. 1383. 1396. 1422. 1467. 1470. 1485. 1502. 1506. 1545. 1646. 1680. 1693. 1742. 1809. 1861. 1871. 1882. 1884. 1918. 1955. 1959. 1981. 1989. 2042. 2207. 2219. 2248. 2254. 2333. 2337. 2418. 2420. 2455. 2496. 2535. 2541. 2542. 2561. 2575. 2621. 2630. 2631. 2634. 2637. 2721. 2835. 2934. 2943. 2963. 2971. 2982 und 2996, zusammen 100 Stück à 100 rtl.

Zweite Emission No. 43 und 150 zusammen 2 Stück à 400 rtl. und No. 32. 65. 78. 148. 189. 243. 416. 458 und 462, zusammen 9 Stück à 200 rtl.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 15. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1862 auf, und die bis zum 15. October a. c. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bei der zehnten Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1ster Emission am 31. August 1861 gezogenen Obligationen No. 1605. 2356. 2782 und 2922 à 100 rtl. werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben erinnert.

Stettin, den 25. August 1862.

Der stellvertretende Director der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

231) Füllen-Brenn-Termine. Nachdem von den nachstehend bezeichneten Stationsorten des diesseitigen Landgestüt-Bezirkes Seitens der betheiligten Pferdezüchter der Wunsch zum Zeichnen ihrer nach Königlichen Landbeschälern gefallenen Füllen mit dem Gestütbrande ausgesprochen worden ist, so sind zur Ausführung dieses Geschäfts folgende Termine anberaumt, und werden die resp. Züchter noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der die qu. Abkunft jedes Füllens darthuende Beschälschein mit zur Stelle gebracht werden muß.

Tag	Stunde an welchem das Brennen erfolgt.	Ort	Bemerkungen resp. Landrathskreis.
30. September	Vormittags 10 Uhr	Bietzig	Lauenburg
6. October	" 10 Uhr	Casimirsburg	Fürstenthum
9. do.	" 10 Uhr	Burzlaf	Belgard
10. do.	Nachmittags 4 Uhr	Gramenz	Neustettin.

Marienwerder, den 19. August 1862. Der Gestüt-Director. Hildebrand.

232) Kriegsrechtliches Erkenntniß. Durch kriegsrechtliches, vom General-Kommando des 8. Armee-Corps am 16. August cr. bestätigtes Erkenntniß d. d. Luremburg den 30. Juli 1862 ist der Unteroffizier Gottlieb Martin Zell aus Groß-Küdde, Kreis Neustettin, im Regierungsbezirk Cöslin, der

Digitized by Google

Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zu einer Geldstrafe von Einhundert Thalern rechtskräftig verurtheilt worden.

Luxemburg, den 21. August 1862. Königlich Preußisches Gouvernements-Gericht.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Der Hauptmann a. D. Gustav Adolph Jordan hierselbst ist zum Post-Director ernannt.

Als Post-Expedient sind bestätigt resp. definitiv angestellt:

der Post-Expedienten-Anwärter Carl Friedrich Wilhelm Schulz bei der Post-Expedition in Belgard und

der Post-Expedienten-Anwärter Carl Friedrich Wilhelm Schesske bei dem Post-Amte zu Stolp.

Unter Ernennung zum Post-Expediteur ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse

in Treblin: dem Rechnungsführer und Polizei-Verwalter Kasischke,

in Glowitz: dem invaliden Gensdarm Johann Friedrich Erdmann Schulz.

Versetzt ist: der Post-Expedienten-Anwärter Albert Gustav Gebel von Cöslin nach Bütow.

Freiwillig aus dem Postdienste ausgeschieden sind:

die Post-Expediteure Louis Schickert in Treblin, August Peter Gumz in Zitzewitz und der Post-Expeditions-Gehilfe Johann Carl Gottlieb Hertell zu Rummelsburg.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die feste Anstellung des Schulamts-Candidaten Kösiler als Collaborator an der Friedrich-Wilhelms-Schule zu Stettin ist genehmigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Spörer am Gymnasium in Anclam ist das Prädicat „Professor" verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald für das Wintersemester 1862—63.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. Academie beginnen mit dem nächsten Wintersemester am 15. October und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen: 1, Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2, Volks- und staatswirthschaftliche Staatskunde von Preußen; 3, Darstellung der Verfassung und Behördenorganisation von Preußen, Director Professor Dr. Baumstark. 4, Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Häberlin. 5, Geschichte der Landwirthschaft; 6, Landwirthschaftliche Betriebslehre und Buchführung; 7, Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium; Professor Dr. Segnitz. 8, Rindviehzucht; 9, Schaafzucht; 10, Ueber den Eldenaer Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; 11, Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Oeconomie-Rath Dr. Rodde. 12, Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; akademischer Gärtner Zarnack. 13, Forstwirthschaftliche Betriebslehre; Forstmeister Wiese. 14, Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 15, Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 16, Landwirthschaftliche Technologie, nebst praktischen Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken; 17, Anorganische Experimental-Chemie; 18, Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; Professor Dr. Trommer. 19, Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20, Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21, Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen. 22, Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller. 23, Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik; 24, Mechanik und Maschinenlehre; Professor Dr. Grunert. Eldena, im August 1862.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie

Dr. E. Baumstark.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 36. Cöslin, den 3. September 1862.

Die erschienene No. 28 der Gesetz-Sammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5575. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 80,000 Thalern, II. Emission. Vom 7. Juli 1862; unter

„ 5576. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Krossener Kreises, im Regierungsbezirk Frankfurt, im Betrage von 44,500 Thalern. Vom 20. Juli 1862, und unter

„ 5577. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 11. August 1862, betreffend die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung: „Magdeburger Rückversicherungs-Gesellschaft" mit dem Wohnsitz in Magdeburg und die Bestätigung ihres Statuts. Vom 19. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

233) Polizei-Verordnung.

Zur Vermeidung von Thierquälereien und Unglücksfällen verordnen wir in Gemäßheit des §. 11 der Verordnung über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung pro 1850 Seite 265 u. seq.) für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks rücksichtlich der Benutzung von mit Hunden bespannten Fuhrwerken was folgt:

1. Die Führer von Hundefuhrwerken dürfen sich während der Fahrt nicht auf dieselben aufsetzen, noch anderen Personen das Aufsetzen auf dieselben gestatten;
2. Die Führer von Hundefuhrwerken sind verpflichtet, während der Fahrt dicht vor oder neben denselben herzugehen und die Deichsel oder das Leitseil in der Hand zu halten;
3. Das Befahren der nur für Fußgänger bestimmten Wege mit Hundefuhrwerken, sowie
4. Das schnelle Fahren mit Hundefuhrwerken in den Städten und in den ländlichen Ortschaften wird hierdurch untersagt.
5. Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche ihrer Geschäfte wegen zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen, und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden.

Die Nichtbefolgung der vorstehenden Vorschriften wird, auch wenn dadurch kein Schaden entstanden ist, und sofern nicht die allgemeinen Gesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet. Cöslin, den 28. August 1862.

234) Die Schifffahrts-Vorschule zu Colberg wird mit dem Schlusse des laufenden Sommer-Semesters aufgehoben werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Cöslin, den 29. August 1862.

235) Der verehelichten Barbier Zabrikowska zu Zanow ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie für die Stadt Zanow und deren nächste Umgebung ertheilt worden. Cöslin, den 8. August 1862.

236) Unter den Schaafen des Bauern Kutz in Rützenhagen, Schivelbeiner Kreises, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, weshalb für diese Ortschaft die Sperre für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden ist. Cöslin, den 27. August 1862.

237) Unter den Schaafen zu Rozog im Schlawer Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen und ist dieser Ort daher für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden.
Cöslin, den 28. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

238) Uebertretungen der Post-Gesetze kommen erfahrungsmäßig hauptsächlich bei solchen Sendungen vor, welche unter Band (Streif- oder Kreuzband) zur Beförderung mit der Post eingeliefert werden. Zum Zweck möglichster Abwendung der Uebertretungen wird, unter Bezugnahme auf §. 15 des Reglements vom 21. December 1860, auf die einschlagenden Vorschriften aufmerksam gemacht. Gegen die ermäßigte Taxe von vier Pfennigen bis zu 1 Loth excl. u. s. w. nach Maßgabe des Gewichts können innerhalb des Preußischen Postgebiets und des Deutschen Postvereins-Gebiets unter Band frankirt befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, mit Ausnahme der gebundenen Bücher und der mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

Die Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist im Allgemeinen unzulässig, wenn die Gegenstände nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausscheiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularien und Empfehlungsschreiben noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namens-Unterschrift hinzugefügt werden, ferner dürfen Circulare von Handlungshäusern mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden; das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden. Modebilder, Landkarten u. s. w. dürfen colorirt sein; die Bilder und Karten dürfen aber nicht in Handzeichnungen bestehen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen sich solche Zusätze, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders.

Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von ein und demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Wer Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband zur Versendung mit der Post einliefert, welche überhaupt oder wegen verbotener Zusätze unter Streifband nicht versandt werden dürfen, wird nach §. 35 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 mit dem vierfachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Geldbuße von fünf Thalern bestraft.

Cöslin, den 10. April 1862. Der Ober-Post-Director. Lez.

239) Betrifft den Unterricht in der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule.

Der Lehrgang pro 1862—63 bei der hiesigen Provinzial-Gewerbeschule beginnt am 6. October cr. Die Aufnahmeprüfung findet am 4. October cr. von Morgens 8 Uhr ab Statt. Schriftliche wie mündliche Anfragen, die Schule betreffend, beantwortet der interimistische Dirigent der Schule Kuecker.

Die Gewerbeschule hat 3 Klassen, deren Cursus nur im October jeden Jahres neu beginnt und für jede Klasse ein Jahr dauert. Die Aufnahme kann, je nach der Vorbildung, in jeder Klasse erfolgen, doch wird sie für die erste selten möglich sein, da sie die Bekanntschaft mit der anorganischen Chemie voraussetzt.

Die 3. Klasse nimmt Schüler im Alter von 14 Jahren auf, welche den Cursus einer guten Elementarschule absolvirt haben; in derselben werden wöchentlich 36 Unterrichtsstunden ertheilt, und zwar in allen Zweigen des gemeinen Rechnens, im Kopfrechnen, in den Anfangsgründen der Geometrie und der Buchstabenrechnung, in der deutschen Sprache, der Geographie und Geschichte, in den Anfangsgründen der Physik und Chemie, im Schreiben und Zeichnen, letzteres in 8 Stunden.

Die 2. Klasse nimmt Schüler auf, die sich im Deutschen fehlerfrei ausdrücken können, die mit Geläufigkeit die Bruchrechnungen bei den gewöhnlichen arithmetischen Aufgaben anzuwenden wissen, im

Digitized by Google

algebraischen Rechnen mit Potenzen und Wurzelgrößen umgehen können und denen die geometrischen Sätze von der Proportionalität, der Kongruenz, Gleichheit und Aehnlichkeit der Figuren, sowie die leichteren Sätze aus der Kreislehre bekannt sind, wobei bemerkt wird, daß diese Sätze der Algebra und Geometrie am Anfang des Cursus kurz wiederholt werden.

Der Unterricht der 2. Klasse umfaßt in wöchentlich 35 Stunden die Planimetrie mit Inbegriff der Sätze der neuern Geometrie, die Trigonometrie, die Buchstabenrechnung und Algebra bis zu den Gleichungen des zweiten Grades mit mehreren Unbekannten, das praktische Rechnen, die Physik, die anorganische Chemie, das Linear- und Freihandzeichnen.

Die 1. Klasse erhält in 36 Stunden wöchentlich Unterricht in der Stereometrie, sowie in der beschreibenden Geometrie, der Algebra, der Mechanik und Maschinenlehre, im praktischen Rechnen, in der Physik, Chemie, Technologie und Mineralogie, in der Bau-Construction, dem Linearzeichnen, Freihandzeichnen und Modelliren.

Die Gewerbeschule besitzt einen bedeutenden physikalischen und chemischen Apparat und ein Laboratorium, worin Schüler arbeiten können.

Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 16 rtl., in der 2. Klasse 12 rtl. und in der 3. Klasse 10 rtl. jährlich und muß in vierteljährlichen Raten pränumerando gezahlt werden.

Schließlich verweisen wir auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. Mai 1856 (Amtsblatt pro 1856 S. 158), wonach der Schule das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen verliehen worden ist.

Stettin, den 15. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

240) Das Publikum mache ich darauf aufmerksam, daß vom 15. k. Mts. ab bei den Steuerstellen der Provinz mit Stempelzeichen zu 5 sgr., 10 sgr., 15 sgr., 20 sgr., 25 sgr. und 1 rtl. versehene Formulare zu Wechseln debitirt werden. Stettin, den 27. August 1862.

Der Königliche Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: der Küster und Schullehrer Schultz in Radbatz, Synode Neustettin.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Den ordentlichen Lehrern am Gymnasium zu Stettin Wilhelm Stahr und Dr. Carl Stahr ist das Prädikat „Oberlehrer" verliehen.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin, betreffend die Personal-Veränderungen im Departement desselben während des Monats August 1862.

Der Kreisrichter Robolski in Cörlin ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Wangleben und zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Magdeburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Koch in Schivelbein ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreis-gerichte in Belgard mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Cörlin ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Ackermann zu Neu-Ruppin ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Bütow zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Reich zu Greifswald ist aus dem Departement des dortigen Königlichen Appellations-Gerichts in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreis-Gerichte bieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Meibauer zu Belgard ist Behufs seines Ueberganges in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Bromberg die nachgesuchte Entlassung aus dem diesseitigeu Departement ertheilt worden.

Der bisherige Büreau-Gehülfe Feldwebel a. D. Heinrich Noffke in Bütow ist zum Büreau-Assistenten bei dem Königlichen Kreis-Gerichte daselbst ernannt worden.

Der bisherige Schiedsmann, Stadtverordnete Kley in Schlewelbein ist nach Ablauf seiner Wahlperiode wiederum zum Schiedsmann für den zweiten Bezirk der Stadt Schivelbein gewählt, bestätigt und verpflichtet worren. Derselbe und der zweite Schiedsmann zu Schivelbein, Bürgermeister Hasenjäger, bleiben einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Civil-Ingenieur Windhausen in Düderstadt und dem Kaufmann Ed. Heinson Huch in Braunschweig ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf eine calorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenfabrikanten H. Häßner zu Chemnitz ist unter dem 23. August 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Flügel für Zwirnmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Waldau, Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.
Das Wintersemester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und das Leben auf landwirthschaftlichen Akademien; Volkswirthschaftslehre; Landwirthschaftliche Betriebslehre; Schafzucht und Wollkunde; Unterweisung im Classificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director, Oekonomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde; Allgemeine Thier- und Rindviehzucht; Demonstrationen in der Gutswirthschaft: Administrator Dr. v. d. Goltz.

Physik; unorganische Chemie; Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen.

Landwirthschaftliche Mineralogie; Anatomie und Physiologie der Pflanzen; Landwirthschaftliche Zoologie: Professor Dr. Körnicke.

Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Innere Krankheiten der Hausthiere; Pferdezucht: Thierarzt Neumann.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; Landwirthsch. Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forstwirthschaftslehre: Oberförster Gebauer.

Gartenbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Die Grundlagen der National-Oekonomie mit besonderer Berücksichtigung des landwirthschaftlichen Gewerbes; Grundzüge der Physiologie der Wirbelthiere mit anatomisch-microscopischen Demonstrationen: Dr. Senftleben privatim.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Das Versuchsfeld. Die Baumschule. Der ökonomisch-botanische Garten. Die Bibliothek nebst Lesezimmer. Die naturhistorische Sammlung. Der physikalische Apparat. Das chemische Laboratorium. Die Instrumente- und Modellsammlung.

Der Lehrkursus ist einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studienhonorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Auf Anfragen über die Verhältnisse der Akademie, sowie in Betreff des Eintritts in dieselbe, ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im August 1862. (gez.) H. Settegast.

Schenkung. Der Kirche zu Gnewin — Synode Lauenburg — sind ein Paar neusilberne Altarleuchter geschenkt worden. Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gerne hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 16. August 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 37. Cöslin, den 10. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

241) Herabsetzung des Zinsfußes gekündigter Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen von 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J., die Convertirung der Staatsanleihen de 1850 und 1852 betreffend, Staatsanzeiger No. 71, 86 und 94, sind die Inhaber der Behufs Herabsetzung des Zinsfußes dieser Anleihen zum 1. October cr. gekündigten Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben zur Empfangnahme des Betrages an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, oder an Eine der Königlichen Regierungs-Hauptkassen einzureichen.

In Bezug hierauf bleibt Folgendes zu beachten:

1. Es sind zu obigem Zweck nur solche Schuldverschreibungen der gedachten Anleihen einzureichen, welche zum ferneren Umlauf geeignet sind.
   Ausgeschlossen sind hiernach:
   a. die Behufs der Tilgung bereits verlooften Schuldverschreibungen jener Anleihen, deren Einlösung bewirkt die Staatsschulden-Tilgungskasse in der geordneten Weise,
   b. solche Schuldverschreibungen, welche außer Kours gesetzt und entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Form wieder in Kurs gesetzt, oder welche mit Namen versehen, oder durch sonstige Vermerke, erhebliche Flecke oder Beschädigungen zum Umlauf unbrauchbar sind —, so lange dieselben nicht in einen kursfähigen Zustand zurückgebracht worden.
   Wir verweisen in dieser Hinsicht auf die beiden Gesetze vom 4. Mai 1843, Gesetzsammlung de 1843 Seite 77 und 179.
   Schuld-Documente, welche zu gedachtem Zweck eingehen, obgleich sie bereits verloost, oder nicht in kursfähigem Zustande sind, werden den Interessenten zurückgegeben.
2. Die Schuld-Documente, welche nicht durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen, sondern unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht brieflich einzureichen. Auf einen Schriftwechsel hierüber mit Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen.
3. Die Schuldverschreibungen sind von jedem Inhaber mit einem Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung für jede Anleihe besonders einzureichen, worin die Documente nach Littern, Nummern und Beträgen geordnet und zusammengerechnet aufgeführt werden.
   Ein Exemplar jedes Verzeichnisses wird gegen Abgabe der Documente sofort quittirt zurückgegeben, und ist demnächst bei Erledigung des Geschäfts wieder abzugeben.
   Formulare zu solchen Verzeichnissen sind bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen unentgeltlich zu haben.
4. Den Schuldverschreibungen der Anleihe de 1852 sind die Coupons Ser. 3 No. 6—8 und die Talons beizufügen.
   Für hierbei etwa fehlende Zinscoupons wird der Betrag bei Auszahlung des Kapitals zurückbehalten.
5. Die Annahme der einzureichenden Schuld-Urkunden, und nach deren Prüfung die Auszahlung der Beträge derselben, erfolgt bei der Kontrolle der Staatspapiere und bei den Regierungs-Hauptkassen vom 15. September cr. an, in den Wochentagen täglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Mittags.

Berlin, den 3. September 1862. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß die oben in Bezug genommene

Digitized by Google

Bekanntmachung vom 21. März d. J. in den Nummren 13 und 16 unseres diesjährigen Amtsblatts abgedruckt steht. Cöslin, den 5. September 1862.

242) Abänderung der Statuten der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin.

In der General-Versammlung der Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Gärtnereien zu Berlin, welche am 28. Februar dieses Jahres in Berlin stattgefunden hat, ist nachstehender Zusatz zu § 23 ad 4 des Statuts:

„Eine Entschädigung bei vorkommenden Hagelschäden an diesen Versicherungs-Gegenständen wird nur gewährt, wenn der Hagelschaden an der Frucht selbst, also nach der beendigten Blüthe eingetreten ist. Auf Hagelschäden vor oder während der Blüthe wird keine Entschädigung geleistet. Beim Wein wird selbst bei der Frucht, dann auch nur der Schaden an der Quantität, nicht aber der an der Qualität vergütet. Mit dem Beginn der Lese fällt beim Wein jede Entschädigung für erlittenen Hagelschaden fort."

und nachstehende Fassung des § 36 des Statuts:

„Nach Empfang dieser Anzeige hat der Bezirks-Agent oder dessen Stellvertreter

a) bei Fensterscheiben sogleich einen Termin zur Abschätzung des Schadens zu bestimmen und muß solcher so schleunig als möglich, spätestens aber 48 Stunden nach erhaltener Anzeige stattfinden,

b) bei Pflanzen, Früchten ꝛc. muß der Agent auf die an den Director gemachte Schäden-Anzeige, die weitern Instructionen von demselben abwarten und bis dahin jeder eigenmächtigen Bestimmung des Termins zur Abschätzung sich enthalten.

Der Director kann diesen Termin nach seinem Gutbefinden bis auf 8 Tage nach Empfang der Schäden-Anzeige bei ihm, aussetzen."

beschlossen worden.

Nachdem der Herr Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten dieser Statutsänderung durch Reskript vom 18. vorigen Monats — No. 4465 — die Genehmigung mit der Maaßgabe zu dem § 36 ertheilt hat, daß der Agent die ihm zugegangenen Schadensanzeigen binnen 48 Stunden an den Director zu befördern hat, bringen wir dieselbe hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 2. September 1862.

243) Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie 14 und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie 14 nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuldokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich sowenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt bis zum 1. August k. J. portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Digitized by Google

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie 13 No. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldscheine aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuerkassen des Departements, bei den Königlichen Steuerkassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei der Königlichen Domainen-Rent-Amtskasse in Rügenwalde unentgeltlich auf Erfordern verabreicht werden.

In welcher Weise diese Formulare auszufüllen sind, ergiebt sich aus dem hierunter abgedruckten, probeweise ausgefüllten Schema. Cöslin, den 21. Juli 1862.

Formular

zur

Nachweisung

von . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende No.	Der Staatsschuldscheine No.	Lit.	Betrag. rtl.	Summa für jede Klasse. rtl.
1	705	A.	1000	
2	10,926	A.	1000	
3	15,713	A.	1000	3000
4	54	B.	500	
5	197	B.	500	1000
6	296	C.	400	400
7	4232	D.	300	
8	4695	D.	300	
9	4696	D.	300	900
			Seite . .	5,300

Laufende No.	Der Staatsschuldscheine No.	Lit.	Betrag. rtl.	Summa für jede Klasse. rtl.
			Uebertrag . . .	5,300
10	795	F.	100	
11	837	F.	100	200
12	84	H.	25	25
			Zusammen . . .	5,525

. . . . . den . ten . . . 1862.

(Unterschrift.)

244) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 der Landgemeinde-Ordnung vom 14. April 1856 genehmigt, daß die Seitens des Domainen-Fiskus im Jahre 1803 mehreren Eigenthümern in Klein-Garde, Kreises Stolp, überlassenen sogenannten Seekaveln des ehemaligen Domainen-Vorwerks Klein-Garde, zum Umfange von 17 Morgen 11 □Ruthen, aus dem fiskalischen Gutsbezirke ausscheiden und dem Verbande der Gemeinde Klein-Garde einverleibt werden.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 21. August 1862.

246) Im Verlage von Schroedel und Simon zu Halle ist eine von dem landwirthschaftlichen Central-Vereine der Provinz Sachsen u. s. w. gekrönte Preisschrift des Königlichen Regierungs- und

Google

Medizinal-Raths Dr. Wald zu Potsdam, welche das Vorkommen und die Entstehung des Milzbrandes behandelt, erschienen.

Wir erkennen die Gediegenheit dieser Schrift und deren Wichtigkeit für die Landwirthschaft gern an und empfehlen deren Anschaffung. Der Preis derselben beträgt 20 sgr.

Cöslin, den 3. September 1862.

245) Auf den Antrag des Dachpappenfabrik-Besitzers Kaufmann Hackert in Schivelbein ist mit einem, mit sogenannter schwedischer Dachpappe seiner Fabrik eingedeckten kleinen Dache am 16. v. Mts. ein Brandversuch auf unsere Anweisung gemacht und von den betreffenden Commissarien dahin ein Gutachten abgegeben worden,

daß die mit der vorgedachten Dachpappe der Hackertschen Fabrik eingedeckten Dächer die Feuersicherheit der gewöhnlichen Ziegeldächer gewähren. Cöslin, den 2. Septbr. 1862.

247) Wir haben genehmigt, daß das auf der Feldmark des Dorfes Sydow, Kreises Schlawe, neu erbaute Vorwerk den Namen „Neuhof" erhält. Cöslin, den 26. August 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

248) Der nach dem diesjährigen Kalender auf den 27. October d. J. angesetzte Kram-, Vieh- und Pferdemarkt in der Stadt Neuteich wird nicht an diesem Tage, sondern am 6. October d. J. abgehalten werden.

Danzig, den 29. April 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

249) Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können.

1, im Bütower Kreise:
die Waldweide-Separation und Servitut-Ablösung in Trzebiatkow,

2, im Neustettiner Kreise:
die Reallasten- und Servituten-Ablösung der Christian Reinhardschen Parzelle zu Plietnitz,

3, im Rummelsburger Kreise:
die Separation der Hausbesitzer zu Rummelsburg,

4, im Stolper Kreise:
die Gemeinheitstheilung von Wobesde.

Alle unbekannten Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 11. October d. J. Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Neubauer in unserem Geschäftslocale hierselbst anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 19. Juli 1862. Königliche General-Kommission für Pommern.

250) Bei der heute nach Maaßgabe der §§. 39, 41 u. 47. des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten zweiundzwanzigsten öffentlichen Verlosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse a aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgelooften Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2. No. 9/16 vom 1. October 1862 ab, auf unserer Kasse gr. Ritterstraße No. 3 in Empfang zu nehmen.

Dies kann, — soweit die Bestände der letzteren ausreichen, — auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4 % Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage. Vom 1sten October 1862 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf. Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen

Digitized by Google

wird. In dem Verzeichnisse b sind die Nummern der seit 2 Jahren rückständigen nicht mehr verzinslichen Rentenbriefe abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Verzeichniß (a)

der in der 22. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen am 12. Mai 1862 gezogenen Nummern, welche zum 1. October 1862 mit den Coupons Ser. 2. No. 9/16 gekündigt werden.

Bezeichnung der Rentenbriefe.	Nummer.
Littr. A. à 1000 rtl.	123 200 228 820 855 856 857 1047 1306 1405 1623 1694 1951 1964 2124 2154 2769 2798 2964 3224 3326 3772 3808 4111.
Littr. B. à 500 rtl.	44 335 610 734 813 1149 1187.
Littr. C. à 100 rtl.	75 153 482 484 787 793 1016 1513 1776 2066 2174 2236 2283 2479 2973 3096 3313 3358 4049 4294 4369 4388 4430 4490 4687 4800 4883 4922 5278.
Littr. D. à 25 rtl.	133 159 199 1402 1829 1961 1978 2055 2105 2529 2606 2664 3140 3414 3522.
Littr. E. à 10 rtl.	4881 4882 4883 4884 4885 4886.

Verzeichniß (b)

der bereits früher ausgelooften und rückständigen Rentenbriefe der Provinz Pommern.

Aus den Fälligkeitsterminen.	Littr.	Nummer.
13. Verloos. zum 1. April 1858	D.	134.
	E.	2044 4438.
15. Verloos. zum 1. April 1859	B.	973.
	C.	2195 2832.
	D.	798 3442 3518.
	E.	34 87 207 348 376 378 627 666 780 876 975 1015 1326 1328 1349 1361 1659 1932 2084 2086 2151 2152 2281 2298 2322 2582 2596 3108 3407 3476 3479 3542 3559 3666 3894 4063 4120 4260 4441 4547 4568 4654.
16. Verloos. zum 1. Octbr. 1859	A.	3252.
	C.	290 4422.
	D.	1514 1635 1687 2053 2997 3207.
	E.	88 109 132 325 458 462 520 556 560 578 619 642 684 882 902 963 1054 1138 1153 1420 1447 1452 1467 1484 1487 1493 1542 1545 1698 1781 1916 1976 2043 2069 2115 2135 2160 2215 2225 2228 2279 2338 2484 2548 2569 2717 2741 2781 2782 2877 2926 2941 2987 3197 3266 3295 3496 3560 3585 3731 3853 3917 3953 4028 4032 4079 4086 4091 4187 4217 4345 4383 4423 4424 4513 4517 4572 4669.

Stettin, den 12. Mai 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Justiz-Actuarius Kleist aus Schivelbein zum Bürgermeister in Falkenburg auf 12 Jahre ist bestätigt worden.

Die Wahl des Tuchscheerers Mau zu Callies zum unbesoldeten Rathmann daselbst auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Digitized by Google

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Die Post-Expeditions-Gehilfen: 1. Adolph Otto August Kiesselbach in Rummelsburg, 2. Carl August Friedrich Müller in Cöslin und 3. August Ferdinand Benkendorf in Cöslin sind als Post-Expedienten-Anwärter angenommen.

Versetzt sind: der Post-Expedient Riedel von Stolp nach Polzin und der Post-Expediteur Schneider von Zanow nach Tempelburg.

Die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Zanow ist dem bisherigen Post-Expeditions-Gehilfen Carl Friedrich Theodor Magdalinski, unter Ernennung zum Post-Expediteur, übertragen worden.

Der zuletzt bei der Post-Expedition in Schlawe beschäftigt gewesene Post-Expeditions-Gehilfe Ernst Ludwig Friedrich Paul Succow ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der pensionirte Gendarm Bergann ist als Chausseegeld-Erheber zu Wusterbart, Hauptamts-Bezirks Schivelbein, angestellt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die nachbenannten Predigtamts-Kandidaten: 1. Rudolph Wilhelm Christian Brügmann, 2. Julius Hermann Theodor Hartig, 3. Ludwig Wilhelm Hilliger, 4. Hermann Ludwig Jantzen, 5. Karl Philipp Albert Prollius, 6. Karl Friedrich Heinrich Ernst Schmidt, sind nach vorschriftsmäßig bestandener Prüfung pro Ministerio für wahlfähig zum evangelischen Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Maschinenfabrikanten Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 23sten August 1862 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Reinigen und Darren von Malz und ähnlichen Substanzen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Caspar Trinks in Helmstedt ist unter dem 23. August c. ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Apparat zur nassen Vermessung von Maischbottichen und anderen Gefäßen, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Wilhelm Palm in Trier ist unter dem 3. September 1862 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Hufnägeln in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patent-Aufhebung. Das dem Kaufmann F. W. Hoppe in Berlin unter dem 23. November 1860 ertheilte Patent

auf eine Torfstechmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten ganzen Zusammensetzung und ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

der am 15. September

von demselben

Lit. A. à **1000** Rthlr. N
922 bis 927. 973. 128
bis 3542. 3544 bis 354

Lit. B. à **500** Rthlr. N
1660 bis 1665. 1748
bis 3906.

Lit. C. à **100** Rthlr. N 2
2524. 2526 bis 2534.
bis 2595. 7332 bis 736
bis 7675. 7677 bis 768
bis 8954. 8956 bis 897
bis 9050. 9151 bis 915
16179. 16181 bis 162
16239 bis 16255. 185
bis 18636. 18639 bis 1
bis 58306. 58529 bis 58

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
(Wegen der durch die		
616. 17. 20. 27.	16	628. . . . .
1549. 50.	16	2288 bis 93.
2158.	14	2302. 3. . . .
1497.	14	7701 bis 29.
1523. 29. 32.		7907. 26. 34.
50.	14	9155 bis 61.
1627.	14	9329. 34 bis 4
3031.	4	45 bis 51.
3361. 64. 67.		bis 57. 62.
74. 77. 79. 91		74. 79 bis
bis 98. . . .	15	94 bis 96. 9
3411. 19 bis 23.		99. . . . .
69. 73. 74. . .	15	9401. 3 bis 5
5585.	3	bis 14. 18. 2
6256. 67. . . .	14	21. 26. . . .
6405. 18 bis 21.	14	11678. 79. . .
7697.	15	13193. . . . .

Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verloosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.
1315.	4	8786. 96 bis 98.	14	9741. 45. 58. 6
2755.	4	8800.	14	9866 bis 80. 9
4460 bis 93. . .	15	8935. 63. 67.		12312. 22. 1
4501 bis 17. 27		69. 78. . . .	14	79. . . . .
bis 60. . .	15	9596. 98. . . .	15	12668. . . .
4981.	14	9707. 11. 12.		12954. 65. 6
5017. 40. 66. .	14	24. 34. 36. 42.	15	bis 83. 85. 8
1698.	10	4457 bis 70. 74.		4854. 55. 6
2265. 66. . . .	14	75. 79 bis 99.	16	87. 89. 90. 9
2304. 9. 17. 91		4500.	16	4908. 12 bis 2
192.	14	4754 bis 56. 60.		23 bis 99.
2577.	3	62 bis 67. 70.		5000. . . .
2760. 96. 98.		74. 75. 77. 79.		5251. 62.
99.	14	80. 84 bis 93.	16	8119. 25. 2
2801.	14	4806. 11. 13 bis		33. 41. 42. 4
3488.	6	25. 40. 42. 49.	16	53. bis 61. 6
4 bis 47. 57 bis		206. 14 bis 16.		400 bis 15. 20 bi
60. 69. 74. 87.		25. 27. 28. 44		26. 35 bis 40
95.	15	bis 47. 55. 61.		574. 90. 97. .
103. 6. 12 bis		71 bis 88. 96.		621. 59. . .
25. 32. 35. 44.		99.	15	708. 14. 24. 4
50. 56 bis 80.		303 bis 8. 12 bis		bis 47. 79.
85. 90. 95. . .	15	14. 16 bis 99.	15	816. 18. 62. 74
				III. b
		(Wegen der durch die 13te Verloosung zum 1		
306.	10	634.	11	2545. . . . .
400. 4. . . .	12	877. 78. . . .	12	
887. 91. . . .	9	1346.	9	3233 bis 46. .
1116. 17. 22		2738.	8	3763. . . . .
86.	12			
694.	8	4178 bis 95. . .	10	5886 bis 94.
714.	8	4938.	8	5903. 17. 23
3431.	8	5182 bis 86. . .	9	24. . . . .
3896. 99. . . .	12	4010. 23. . . .	12	11664 bis 95.
3900 bis 50. . .	12	6211 bis 83.	10	11709 bis 55.
				III.
		(Wegen der durch die 12te Verloosung zum		

Digitized by Google

Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.	Nummern der Schuldverschreibungen.	Verlosung.
	Lit. D. à 50 Rthlr.									
15	12991. 98. . . .	15	13994. 96. . . .	15	14813. 15. 17. .	16	19105.	8	22418. 19. . . .	11
15	13104 bis 16. 19.		14010 bis 35.		14941. 61. . . .	14	19249 bis 57.		23254 bis 83.	
	37 bis 40. 43.		52. 53. . . .	15	15005.	14	61. 63. 65. 78		87. 88. 96. 97.	
13	44 bis 65. . .	15	14621 bis 67.		15712.	7	bis 98. . . .	16	99.	16
8	13946. 47. 50.		60 bis 99. . .	16	16943. 80. . . .	10	19301 bis 22. 29.		23302 bis 16.	
	58 59. 74. 77.		14801. 3. 8. 11.	16	17519.	8	40 bis 51. . .	16	20 bis 26. . .	16
15	83. 88. 89. 92.	15								
	Lit. E. à 20 Rthlr.									
	8179. 83. 85. 92		8300 bis 10. 17.		13094.	7	16420. 21. . . .	3	17740. 43. 50.	
16	bis 98. . . .	15	20. 25. 26. 33		13141.	7	16603. 4. . . .	1	53 bis 68. 72.	
	8201. 6 bis 11.		bis 40. 45. 49.		14375.	12	17337. 39 bis		76. 78. 92. 99.	15
16	14 bis 31. 33		57 bis 65. 69		14431.	12	41.	15	17801. 4. . . .	15
16	bis 38. 44. 46.		bis 81. 87 bis		16250. 65. 66.		17627 31. 46 bis		18934. 70. . . .	13
16	47. 50 bis 52.		92. 98. . . .	15	72. 87. 88. . .	15	56. 62. 79. 87.		19003. 25. . . .	13
	54. 66. 68. 77.		8400 bis 10. . .	15	16300 bis 24.		94. 98. 99. . .	15	19202.	13
	81. 82. 85. 87		9541.		27. 29. 33. . .	15	17700. 1. 5 bis			
15	bis 93. . . .	15	9962.	15	16384.	3	8. 19 bis 25.	15		
	Lit. F. à 10 Rthlr.									
	900. 4. 78. . . .	14	7853.	5	9037. 44. 52.		9147. 50. 54.		12495.	8
15	1888.	4	8350.	2	53. 58 bis 78.		62. 79 bis 95.	16	12505. 6. 18. .	8
14	4098.	13	8414.	2	83 bis 90. 92.	16	9200. 3 bis 8. .	16	14204.	3
14	4455.	13	8961. 63 bis 78.		9100. 1. 5. 8 bis		10204.	3	14395.	3
	4509. 54. . . .	13	89. 92. . . .	16	13. 21 bis 23.		10527. 75. . . .	3	14922.	6
14	5064. 67. 71. . .	3	9003 bis 14. 24.		33. 41. 43. . .	16	10826.	3	15106.	6
14	5171.	3	26. 27. 30. 32.	16						

er Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

. Oktober 1862 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 19. März 1862.)

	Lit. A. à 1000 Rthlr.									
10	3257.	11	3762. 69. . . .	12	4094.	9	4364. 65. . . .	9	4517.	10
	Lit. B. à 500 Rthlr.									
12	4221. 36. . . .	11	5477.	9	8340.	8	11004.	10	18461. 66. . . .	10
11	5372. 76. 87. . .	11	6837.	10	10995. 97. . . .	10	11279 bis 87.	11	13842 bis 44.	11
	Lit. C. à 200 Rthlr.									
12	8230 bis 52. . .	12	9087.	10	9197. 99. . . .	11	10401. 9. 18. 21.	9	16502.	12
	8812. 14. 26.		9135. 36. . . .	10	9204 bis 36. .	11	16453 bis 96.		17006.	9
12	42. 50. 51. . .	10	9138 bis 66. 91.	11	10398. 99. . . .	9	98. 99. . . .	12		
	Lit. D. à 100 Rthlr.									
11	11840. 55. 57. .	9	11904.	9	14875. 77. . . .	10	18331. 32. . . .	12	19807.	8
11										

der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

1. Oktober 1862 gekündigten Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 19. März 1862.)

Lit. A. à 1000 Rthlr.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 38. Cöslin, den 17. September 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 29 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5578. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Juli 1862, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Grafen Guido Henkel von Donnersmark für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Ostrosnitza, im Beuthener Kreise des Regierungsbezirks Oppeln, über Groß- und Klein-Zyglin nach Miottek und von Miottek über Soßnitza nach Ludwigsthal mit einer Zweigstraße von Soßnitza nach Woischnik, im Lublinitzer Kreise; unter

„ 5579. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im oberen Ruhrthale bei Winterberg, Kreises Brilon. Vom 19. August 1862; unter

„ 5580. das Privilegium wegen Emission von 7,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 25. August 1862; und unter

„ 5581. die Bekanntmachung, betreffend die durch den Allerhöchsten Erlaß vom 11. August 1862 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Königsberg nach Fuchsberg. Vom 25. August 1862.

Die erschienene No. 30 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5582. den Vertrag zwischen Preußen und Bayern über die Einquartirung und Verpflegung Königlich Preußischer Truppen in Bayern, so wie über die Vorspannsleistung an dieselben. Vom 14. Juni 1862.

Die erschienene No. 31 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5583. die Verordnung, die Einführung der auf den Zwangsverkauf Bezug habenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in dem Jadegebiete betreffend. Vom 19. August 1862; unter

„ 5584. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Allenstein über Wartenburg bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Seeburg; unter

„ 5585. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kißkowo, im Kreise Gnesen, des Regierungsbezirks Bromberg, nach der Schrodaer Kreisgrenze in der Richtung auf Pudewitz, und unter

„ 5586. das Statut für den Verband zur Melioration der oberhalb der Mühle zu Altkloster in den Kreisen Fraustadt, Bomst und Kosten belegenen Bruchgrundstücke. Vom 25. August 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

251) **Bekanntmachung**
wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. 3 und Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihe von 1854.

Die den Zeitraum vom 1. October 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zinscoupons Ser. 3 nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe von 1854 werden vom 13. October d. J. ab in Berlin von der Controlle der Staatspapiere, Oranienstraße No. 92, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, in den Provinzen durch die Regierungs-Haupt-Kassen in den dort üblichen Geschäftsstunden ausgereicht werden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Digitized by Google

1. Die Schuldverschreibungen sind mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, einzureichen. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt, und ist später, gegen Empfangnahme der betreffenden Schuld-Documente nebst neuen Coupons und Talons, zurückzugeben.
   Formulare zu diesen Verzeichnissen sind in Berlin bei der Controlle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.
2. Die Schuldverschreibungen, welche unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere gelangen sollen, sind an dieselbe nicht **brieflich**, sondern persönlich oder durch Bevollmächtigte einzureichen. In einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen kann sich die Kontrolle der Staatspapiere nicht einlassen, und es werden daher alle auf die Ausreichung der in Rede stehenden Zinscoupons bezüglichen Schreiben portopflichtig zurückgeschickt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.
3. Die Beförderung der Schuldverschreibungen durch die Post erfolgt bis **zum 1. Mai k. J.** portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:
   „Angelegenheit, betreffend die Ausreichung neuer Zinscoupons zu Schuldverschreibungen von 1854.“ Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.
   Für solche Sendungen, die von Orten eingehen, oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebietes liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

Berlin, den 3. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachnng wird mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Haupt-Kasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Haupt-Kasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen des Departements, bei den Königlichen Steuer-Kassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei der Königlichen Domainen-Rent-Amtskasse in Rügenwalde unentgeltlich auf Erfordern verabreicht werden.

Cöslin, den 13. September 1862. Königliche Regierung.

252) Die Lieferung des Licht- und Oelbedarfs für die hiesige Königliche Regierung auf das Jahr vom 1. October d. J. bis dahin 1863, welcher sich auf ungefähr 6 Centner Talglichte, 3 Centner Stearinlichte und 6 Centner raffinirtes Rüböl beläuft, soll im Wege der Submission ausgegeben werden.

Die näheren Bedingungen können während der Dienststunden in der Registratur der Kassen-Verwaltung eingesehen werden.

Submissionen auf obige Lieferung sind unter Beifügung von Proben und Angabe der Preise bis zum **25. September** d. J. bei unserm Botenmeister-Amte schriftlich versiegelt einzureichen. Auf dem Couvert ist zu vermerken, daß das Schreiben die qu. Submission enthält.

Cöslin, den 10. September 1862. Königliche Regierung.

253) Unter den Schafen des Gutsbesitzers Gelpke in Simmatzig, Schivelbeiner Kreises, ist die Pockenkrankheit, unter den Schafen zu Alt-Schlawe, im Kreise Schlawe, die Räudekrankheit ausgebrochen, und den Schafen in Warnin, Fürstenthumer Kreises sind die Pocken geimpft worden. Es ist deshalb die Sperre dieser Orte für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 7. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

254) In Gemäßheit des §. 7 des Lotterie-Edicts vom 28. Mai 1810 veröffentlichen wir hierdurch, daß von uns eine Geschäfts-Anweisung für die Lotterie-Einnehmer und Unterereinnehmer vom 1. Juli 1862 unter Aufhebung sämmtlicher, denselben in der früheren Geschäfts-Instruction vom 1. Mai 1841, sowie in besonderen Circular-Verfügungen zugefertigten Anordnungen erlassen und daß die neue Geschäfts-Anweisung vom 1. Juli d. J. durch Vermittelung eines jeden Lotterie-Einnehmers für den Preis von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Berlin, den 6. September 1862. Königliche General-Lotterie-Direction.

255) Bei der heute stattgehabten **elften** Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1ster Emission, und **ersten** Verloosung von 2600 rtl. dergleichen 2ter Emission sind die nachbemerkten Obligationen:

Digitized by Google

Erste Emission No. 66. 94. 123. 145. 176. 260. 296. 299. 302. 309. 322. 350. 353. 394. 415. 476. 504. 515. 521. 575. 589. 708. 714. 749. 750. 863. 906. 910. 912. 918. 926. 927. 945. 961. 1078. 1090. 1091. 1122. 1124. 1131. 1140. 1153. 1156. 1159. 1185. 1225. 1233. 1339. 1383. 1396. 1422. 1467. 1470. 1485. 1502. 1506. 1545. 1646. 1680. 1693. 1742. 1809. 1861. 1871. 1882. 1884. 1918. 1955. 1959. 1981. 1989. 2042. 2207. 2219. 2248. 2254. 2333. 2337. 2418. 2420. 2455. 2496. 2535. 2541. 2542. 2561. 2575. 2621. 2630. 2631. 2634. 2637. 2721. 2835. 2934. 2943. 2963. 2971. 2982 und 2996, zusammen 100 Stück à 100 rtl.

Zweite Emission No. 43 und 150 zusammen 2 Stück à 400 rtl. und No. 32. 65. 78. 148. 189. 243. 416. 458 und 462, zusammen 9 Stück à 200 rtl.

gezogen worden.

Die Inhaber derselben werden aufgefordert, gegen Ueberreichung der gezogenen Obligationen und der dazu gehörigen Zinskoupons die Geldbeträge der Ersteren mit den bis zum 1. October d. J. laufenden Zinsen auf der Ständischen Altpommerschen Dispositionskasse im Landhause hieselbst während der Vormittagsstunden vom 1. bis 15. October d. J. (die Sonntage ausgenommen) in Empfang zu nehmen.

Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1862 auf, und die bis zum 15. October a. c. nicht abgehobenen Kapital-Beträge werden nach No. 5 litt. h. des Reglements vom 27. December 1848, so wie nach Inhalt der Obligationen, bei dem hiesigen Königl. Bank-Komptoir für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Die Inhaber der bei der zehnten Verloosung von 10,000 rtl. Pommerscher Provinzial-Chausseebau-Obligationen 1ster Emission am 31. August 1861 gezogenen Obligationen No. 1605. 2356. 2782 und 2922 à 100 rtl. werden gleichzeitig an die Abhebung der Geldbeträge derselben erinnert.

Stettin, den 25. August 1862.

Der stellvertretende Director der Altpommerschen Landstube. v. Köller.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kämmerers Griebenow zu Pollnow zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Bargischow, Synode Anclam, ist durch Todesfall erledigt worden. Das Patronat der Stelle gebührt dem Magistrat in Anclam und die Wiederbesetzung derselben erfolgt zum 1. October 1863.

Zur Parochie gehören 2 Kirchen, 2 Kapellen und 4 Schulen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt in Berlin ist unter dem 6. September d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erkannte Gasmaschine, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 4. September 1862 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von gedrehten Schnüren, Seilen und Tauen in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

Patent-Aufhebungen. Das dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg unter dem 16. Juni 1861 ertheilte Patent

auf ein Gewehrschloß mit Perkussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das dem Maschinenbauer C. Held in Berlin unter dem 31. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

ist aufgehoben.

Das dem Baumeister A. Marcks zu Magdeburg unter dem 4. Juni 1861 ertheilte Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritus-Brennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist aufgehoben.

Das dem Mechanikus L. Dost zu Aachen unter dem 24. Juni 1861 ertheilte Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, in so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

ist aufgehoben.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der sächsischen Hypotheken-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden, zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 39. Cöslin, den 24. September 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 32 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5587. das Gesetz, betreffend die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken. Vom 2ten September 1862; unter

„ 5588. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lauenburger Kreises im Betrage von 20,000 Thalern, 2. Emission. Vom 2. August 1862; und unter

„ 5589. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend die Uebereinkunft zwischen Preußen und Hannover über den gegenseitigen Schutz der Waarenbezeichnungen gegen Mißbrauch und Verfälschung. Vom 12. September 1862.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kämmerers Schwanz zu Belgard zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Dem Hülfsprediger Schultz, bisher in Neumark, ist die einstweilige Verwaltung der Pfarre Brünken-Ferdinandstein, Synode Greifenhagen, übertragen worden.

Die Pfarrstelle in Saal, Synode Barth, Königlichen Patronats, ist durch Todesfall erledigt worden. Zu ihr gehören eine Kirche und 8 Schulen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Dem ordentlichen Lehrer an der Friedrichs-Wilhelms-Schule zu Stettin Dr. Wilhelm Clauß ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 19. September 1862 ein Patent

auf einen nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Druck-Telegraphen, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile desselben,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Schenkungen. Der Kirche zu Standemin — Synode Belgard — ist eine silberne Altardose und der Kirche in Pirbstow — Synode Rügenwalde — eine Altardecke von schwarzem Tuche mit silbernen Franzen und sauberer Stickerei geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 10. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 40. Cöslin, den 1. October 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 34 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5596. das Gesetz wegen Aufhebung des Orts-Briefbestellgeldes. Vom 16. September 1862; unter

" 5597. das Gesetz, betreffend die Beförderung gerichtlicher Erlasse durch die Post. Vom 20. September 1862; unter

" 5598. das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kohlfurt und Görlitz über Lauban, Greiffenberg und Hirschberg nach Waldenburg, sowie einer direkten Eisenbahn von Cüstrin nach Berlin. Vom 24. September 1862; und unter

" 5599. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. September 1862, betreffend die Kündigung von Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs der Ermäßigung des Zinsfußes.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

256) Bei der heute öffentlich bewirkten 8. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 33 Serien

No. 52. 57. 144. 184. 203. 217. 241. 315. 394. 403. 432. 446. 477. 502. 551. 637. 660. 676. 729. 748. 830. 851. 858. 922. 977. 985. 1019. 1175. 1357. 1402. 1424. 1454. 1484.

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3,300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 112 rtl. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1863 ab, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94 oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. 1 No. 8 über die Zinsen vom 1. April 1862 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden, auch werden dort Quittungs-Formulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856:) von Ser. 1279. 1328. 1356. 1418 und 1441.

aus der zweiten Verloosung (1857:) von Ser. 42. 55. 79. 169. 180. 182. 211. 316. 319. 390. 391. 443. 542. 715. 2. 815. 855. 863.

aus der dritten Verloosung (1858:) von Ser. 162. 570. 770. 782. 789. 890. 971. 1121. 1284. 1364.

aus der vierten Verloosung (1859:) von Ser. 106. 198. 218. 263. 267. 279. 286. 303. 327. 483. 534. 543. 547. 555. 632. 702. 764. 797. 938. 958. 1010. 1042. 1084. 1218. 1480. 1487. 1495.

aus der fünften Verloosung (1860:) von Ser. 39. 174. 290. 339. 490. 601. 832. 834. 837. 846. 857. 978. 996. 1109. 1158. 1187. 1244. 1336.

aus der sechsten Verloosung (1861:) von Ser. 1. 9. 63. 100. 223. 233. 264. 344. 362. 379. 416. 424. 436. 444. 482. 572. 646. 672. 711. 724. 848. 849. 949. 1086. 1088. 1159. 1266. 1306. 1311. 1383. 1404. 1485.

aus der siebenten Verloosung (1862:) von Ser. 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 931. 1063. 1148. 1215. 1344. 1479.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt, es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

In einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung kann die Staatsschulden-Tilgungskasse sich

Digitized by Google

nicht einlassen, es werden vielmehr dergleichen Eingaben ohne Weiteres zurückgesandt, beziehungsweise unerledigt gelassen werden.

Berlin, den 15. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

257) Die nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½%tigen Staats-Anleihen vom Jahre 1848, 1854, 1855A, 1857 und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapital-Beträge vom 1. April k. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. Mts. ab eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Kassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in der Zeit vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, es werden daher hierauf bezügliche Eingaben portopflichtig zurückgesendet, beziehungsweise unerledigt gelassen werden. Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen so wie der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1853 mitabgedruckt, welche, in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 19. März d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind. Die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 19. März d. J. ausgeloseten und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen, wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Kommunal-Kassen, sowie auf den Büreaus der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. September 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

wird hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß ein Verzeichniß der Nummern der verschiedenen Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, den Kreis-Steuer-Kassen, Domainen-Rent-Aemtern, Forst-Kassen und Magistraten zur Einsicht ausliegt.

Cöslin, den 26. September 1862. Königliche Regierung.

258) Wegen Ersatzleistung für präkludirte Kassenanweisungen von 1835 und Darlehnskassenscheine.

Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehnskassenscheinen vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Haupt-Kassen einzureichen. Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1sten Juli 1855 festgesetzten Präklusivermins an uns, die Kontrolle der Staatspapiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Lokal-Kassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Kontrolle der Staatspapiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Kassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Cöslin, den 14. Januar 1861. Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

259) Auf Grund des §. 1 der Landgemeinde-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 14. April 1856 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die im Kreise Dramburg belegene Kolonie Friedrichshorst, mit dem dazu gehörigen, von der Oberförsterei Linichen abgezweigten Areale und den dazu gelegten Grundstücken der Feldmark Linichen und der Feldmark Herzberg unter Abtrennung von dem fiskalischen Gutsbezirke resp. von den Gemeindebezirken der genannten beiden Ortschaften mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. August v. J. zu einem besonderen Gemeindebezirke erklärt worden ist.
Cöslin, den 22. September 1862.

260) Unter den Schafen in Garrin, Kreises Fürstenthum, des Hofbesitzers Kramer zu Groß-Pomeiske, Kreises Bütow, und unter den Schafen des Bauern Meyer zu Leckow, Kreises Schwelbein, ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raubfutter angeordnet worden. Cöslin, den 24. September 1862.

261) Die Pockenkrankheit unter den Schafen der Ortschaft Matzkow, Kreises Stolp, ist erloschen, und wird deshalb die für diesen Ort angeordnete Sperre für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raubfutter aufgehoben. Cöslin, den 23. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

262) Zur Uebernahme erledigter Landbriefträgerstellen werden versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, eine Kaution von 50 rtl. zu erlegen im Stande sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Versorgungspapiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Es ist mit einer jeden Landbriefträgerstelle eine Löhnung von 120 rtl. jährlich verbunden, wogegen die Belassung resp. Beschränkung oder gänzliche Einziehung der Militair-Pension bei der Anstellung nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vorbehalten bleibt. Personen ohne Versorgungsansprüche können nicht berücksichtigt werden. Durch die vorläufige Uebernahme contractlicher Stellen gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig. Königliche Ober-Post-Direction in Cöslin.

263) Die Realschule zu Stralsund ist in die erste Ordnung der Realschulen erhoben und damit aus dem Ressort der dortigen Königlichen Regierung in das unsrige übergegangen.
Stettin, den 15. September 1862. Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Martin Albrecht zu Preetz, Synode Rügenwalde, und der Küster und Schullehrer Wittke in Janikow, Synode Dramburg.

Die Wahl des Kaufmanns Steinbach zu Colberg zum unbesoldeten Rathsherrn auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Die Pfarrstelle in Klein-Rischow, Synode Pyritz, Königlichen Patronats, wird zum 1. April k. J. durch Emeritirung erledigt.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Winter-Semester 1862—63 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie in Proskau.

1. Volkswirthschaftslehre, wöchentlich 3 Stunden. 2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, wöchentl. 2 St. 3. Wiesenbau, wöchentl. 1 St. 4. Wolkunde. 5. Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, wöchentlich 3 St.; Oeconomie-Rath Wagener. 6. Allgemeine Thierproductionslehre und Rindviehzucht, wöchentl. 4 St. 7. Landwirthschaftliche Geräthekunde, wöchentlich 1 Stunde; Lehrer der Landwirthschaft Walter-Funke. 8. Orctognosie und Geognosie, wöchentlich 3 St. 9. Anatomie

Digitized by Google

und Physiologie der Pflanzen, wöchentlich 3 St. 10. Land- und Forstwirthschaftliche Insektenkunde, wöchentlich 2 Stunden; Professor Dr. Heinzel. 11. Unorganische Chemie, wöchentlich 4 Stunden. 12. Physik, wöchentlich 3 St. 13. Analytische Chemie und Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium (3 Nachmittage), wöchentlich 9 Stunden; Professor Dr. Krocker. 14. Mathematik und Maschinenkunde, wöchentlich 1 St. 15. Landwirthschaftliche Baukunde, wöchentlich 2 Stunden; Baumeister Engel. 16. Landwirthschaftliche Buchführung, wöchentlich 1 Stunde; Rendant Schneider. 17. Forsttaxation und Forstbenutzung, wöchentl. 2 St. Oberförster Wagner. 18. Anatomie und Physiologie der Hausthiere, wöchentl. 2 St. 19. Pferde- und Schweinezucht, wöchentlich 2 Stunden; Depart. Thierarzt Lüthens. 20. Gemüse- und Weinbau, wöchentl. 1 Stunde; Instituts-Gärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 1. November cr. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an die unterzeichnete Direktion zu richten, die jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 6. September 1862. Die Direction der Königl. landwirthschaftl. Akademie.
In Vertretung. (gez.) Professor Dr. Heinzel.

Schenkungen. Der Kirche in Clausbagen, Synode Tempelburg, ist eine große schöne Altarbibel geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 18. September 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 41. Cöslin, den 8. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

264) Den Heringssalzern in der Provinz Pommern wird statt des St. Ubes-Salzes jetzt Staßfurter Heringssalz (gemahlenes Krystallsalz) zu ermäßigtem Preise verabreicht. Nach den stattgehabten Probepöckelungen und dem Urtheil der vereidigten Wrackmeister in Stralsund, Wolgast und Swinemünde sind zum Salzen einer Tonne Heringe 90 Pfund dieses Salzes ausreichend. Der Herr Provinzial-Steuer-Director in Stettin ist deshalb von den Herren Ministern der Finanzen und für Handel, Gewerbe ꝛc. angewiesen worden, den Heringssalzern für 1862 und fernerhin nur 90 Pfund Staßfurter Salz auf die Tonne Heringe zu ermäßigtem Preise verabfolgen zu lassen.

Indem wir dies zur Kenntniß der Polizeibehörden bringen, bemerken wir, daß sich die Heringssalzer künftig bei der Anmeldung ihres Gewerbes verbindlich zu machen haben, das ihnen zu ermäßigtem Preise verabreichte Staßfurter Salz nur zum Heringssalzen, und zwar in einer Menge von 90 Pfund auf die gehöhete und gewrackte Tonne Heringe zu verwenden. Cöslin, den 30. September 1862.

265) Am 18. v. Mts. sind in dem Dorfe Groß-Sabin, Kreis Dramburg, in kurzer Zeit die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude von funfzehn Hofstellen mit der diesjährigen darin untergebrachten Erndte niedergebrannt, so daß 24 Familien obdachlos geworden sind. Die Verunglückten haben ihr Mobiliar-Vermögen mehr oder weniger, zum Theil auch ganz verloren, so daß dieselben, da sie die Erndte und das Mobiliar gar nicht, die Gebäude aber mit nur sehr geringen Summen versichert haben, der Unterstützung dringend bedürftig sind.

Wir wenden uns deshalb an den bekannten Wohlthätigkeitssinn der Einwohner unseres Departements und bitten dringend, durch recht reichliche Liebesgaben zur Linderung der Noth der Abgebrannten beizutragen. Die für die Letzteren bestimmten Liebesgaben ist das Königliche Domainen-Rent-Amt in Birchow behufs der weiteren Vertheilung entgegenzunehmen gern bereit. Cöslin, den 2. October 1862.

266) In der Angelegenheit betreffend die Trockenlegung des dem Gutsbesitzer v. Hertzberg gehörigen Persanzig-Sees im Neustettiner-Kreise ist heute von uns ein Präclusionsbescheid erlassen, welcher in unserer Registratur der Abtheilung des Innern ausgelegt ist und von jedem Betheiligten eingesehen werden kann. Cöslin, den 25. September 1862.

267) Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ultimo März k. J. auf 2 Sgr. von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten festgesetzt worden. Cöslin, den 4. October 1862.

268) Der auf den 8. October d. J. in Pollnow anberaumte Kram- und Viehmarkt ist auf den 8. December d. J. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin, den 1. October 1862.

269) Der Redakteur der deutschen Feuerwehrzeitung Dr. F. G. Kapf in Stuttgart hat ein Werk betitelt „Feuerlöschregeln für Jedermann" herausgegeben, welches besonders für schon bestehende Feuerlösch-Institute sehr brauchbare Unterweisungen enthält.

Mit Rücksicht auf die Nützlichkeit dieses Werkes empfehlen wir dasselbe den Ortspolizeibehörden und Einwohnern des Departements zur Anschaffung. Cöslin, den 2. October 1862.

270) Den Schaafen zu Zewelin, Pustar und Reselkow, Kreises Fürstenthum, und Bettrin, Kreises Schlawe, sind die Pocken eingeimpft worden; unter den Schafen zu Drosedow, Kreises Fürstenthum, Alt-Stübnitz und Dalow, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen. Es sind deshalb die obengenannten Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden. Cöslin, den 29. September 1862.

Digitized by Google

271) Dem Barbier Amandus Schindler in Bublitz ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie für die Stadt Bublitz und deren nächste Umgebung ertheilt worden. Cöslin, den 23. September 1862.

272) Die Apotheke zu Rummelsburg ist durch Kauf auf den Apotheker Franz August Hermann Mulert übergegangen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.
Cöslin, den 29. September 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

273) Der evangelischen Kirche in Rummelsburg ist der Name „St. Johannis-Kirche" beigelegt worden. Stettin, den 22. September 1862. Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

274) Die geehrten Interessenten der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse werden hierdurch ergebenst benachrichtigt, daß zum Ersatze der reglementsmäßig ausscheidenden Mitglieder unsers Curatoriums und deren Stellvertreter zum 1. Januar 1863, nach Vorschrift des §. 25 lit. d bis g unsers Reglements vom 3. September 1836, Neuwahlen zweier Curatoren und zweier Stellvertreter zu vollziehen sind. Zu diesem Behufe werden wir die erforderlichen Wahlzettel den geehrten Interessenten bei Ausreichung der Beitrags-Quittungen in dem mit dem 1. December d. Js. beginnenden Zahlungs-Termine zugehen lassen. Berlin, den 9. September 1862.
Direction der Berliner allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium zu Stettin.

In Stelle des zum Director des landschaftlichen Departements-Kollegiums zu Treptow a. R. ernannten früheren Landschafts-Deputirten Ostenschen Kreises, Rittmeisters von Eisenhart-Rothe, ist der Hauptmann von der Osten auf Witzmitz b zum Landschafts-Deputirten des genannten Kreises gewählt worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Muthschall zu Bärwalde in Pommern zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 42. Cöslin, den 15. October 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 35 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5600. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Luckau, des Regierungsbezirks Frankfurt a. d. O., für den Bau und die Unterhaltung der innerhalb des genannten Kreises belegenen Strecke der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk, im Kreise Jüterbogk-Luckenwalde des Regierungsbezirks Potsdam; unter

„ 5601. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Züllichau-Schwiebuser Kreises im Betrage von 15,000 Thalern. Vom 29. August 1862; unter

„ 5602. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Werden an der Ruhr bis zur Krummeweg-Werdenschen Staatsstraße bei Kettwig vor der Brücke, im Regierungsbezirk Düsseldorf; unter

„ 5603. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. September 1862, betreffend die Ertheilung des Rechts zur Expropriation der Behufs Herstellung einer neuen Einführung der Osnabrück-Löhner Eisenbahn in die Bahnhofsbefestigung zu Minden planmäßig erforderlichen Grundstücke; und unter

„ 5604. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von 4,500,000 Thalern. Vom 17. September 1862.

Die erschienene No. 36 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5605. das Gesetz, betreffend die Stempelsteuer von ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 26. September 1862; unter

„ 5606. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 14. Oktober 1844, wegen periodischer Revision des Grundsteuer-Katasters der beiden westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen. Vom 26. September 1862; unter

„ 5607. den Allerhöchsten Erlaß vom 23. August 1862, betreffend die Aufhebung der in dem Reglement für das platte Land des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 19. Mai 1765 und in der Dorfpolizei-Ordnung für die gedachten Landestheile vom 1. Mai 1804 enthaltenen baupolizeilichen Bestimmungen, so wie deren Regelung durch eine allgemeine Verordnung; unter

„ 5608. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1862, betreffend die Auflösung des Königlichen Eisenbahn-Kommissariats zu Breslau und den Uebergang der Geschäfte desselben an das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin; unter

„ 5609. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in den Staats-Verträgen über die Berlin-Anhaltische und die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn vom 26. April 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862; und unter

„ 5610. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 4. Juni 1862, betreffend die mit der Herzoglich Anhalt-Bernburgischen Regierung vereinbarte Modification der wegen Verwendung der Eisenbahn-Abgabe in dem Staatsvertrage über die Berlin-Anhaltische Eisenbahn vom 11. Juli 1839 enthaltenen Bestimmungen. Vom 30. September 1862.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

275) Seit Jahren ist die Beschaffung des Bedarfs für die Militair-Magazine der Provinz Pommern, an Roggen, Hafer, Stroh u. s. w. hauptsächlich im Wege der Submission an Lieferanten verdungen worden. Gegen dieses Verfahren haben die Producenten mehrfache Einsprache erhoben, ich habe sie unterstützt. Nach höherer Anordnung soll nun versucht werden, den Bedarf unmittelbar von den Producenten, und zwar durch freihändigen Ankauf zu beschaffen.

Im Interesse der Producenten muß ich dringend wünschen, daß dieser Versuch gelinge. Das hängt aber wesentlich davon ab, daß sich die Producenten in ausreichendem Maße dabei betheiligen, ihre Anerbietungen so stellen, und ihre Lieferungen so effectuiren, daß auch der Staat dabei seine Rechnung findet. Uebermäßige Preisforderungen könnten nur zur Folge haben, daß der Ankauf abgelehnt würde, und die Magazin-Verwaltungen, um die Beschaffung ihres Bedarfs rechtzeitig sicher zu stellen, genöthigt würden, dieselbe auf andere Weise zu effectuiren. Zu demselben Ergebniß würde auch die Unpünktlichkeit der Lieferungen und die mangelhafte Beschaffenheit der gelieferten Naturalien führen.

Hiernach ersuche ich die Herren Producenten in denjenigen Theilen der Provinz, in welchen sich Militair-Magazine befinden, sich bei den bevorstehenden Lieferungen zu betheiligen, den betreffenden Magazin-Verwaltungen ihre Vorräthe zu soliden Preisen zu offeriren und eventuell dieselben pünktlich und in magazinmäßiger Beschaffenheit abzuliefern. Ebenso ersuche ich die Ortsbehörden, geeignetenfalls durch Einwirkung auf die Producenten, dazu beizutragen, daß der beabsichtigte Zweck erreicht werde, dessen Förderung ich übrigens dem patriotischen Sinn und der Einsicht aller Betheiligten angelegentlich und vertrauensvoll empfehle.

Schließlich bemerke ich noch, daß nach der mir von der Königlichen Intendantur des 2. Armee-Corps gemachten Mittheilung die Magazin-Verwaltungen den liefernden Producenten jede mit dem Verwaltungs-Organismus vereinbare Berücksichtigung zu Theil lassen, und über den Bedarf der Magazine auf Erfordern bereite Auskunft geben werden.

Stettin, den 30. September 1862. Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

276) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 bestimmen wir hiermit, daß, wenn Fuhrwerksführer, Reiter, Viehtreiber und Karrenschieber marschirenden Militair-Abtheilungen begegnen, sie denselben auszuweichen, oder, wenn zum Vorbeipassiren kein Platz vorhanden ist, so lange anzuhalten haben, bis die marschirende Militair-Abtheilung vorüber ist.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlrn. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Cöslin, den 29. September 1862.

277) Die von unserer Haupt-Kasse über die im 2. Quartal 1862 als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen und Domainen-Amortisations-Renten erfolgten Einzahlungen an Kapital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr nach erfolgter Verification durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rentämtern zur Ansbändigung an die Einzahler resp. an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden. Die Einzahler werden daher hiermit aufgefordert, die von der Regierungs-Hauptkasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rentämtern einzubändigen, damit die Hauptquittungen ohne Verzug ihnen resp. den Hypothekenbehörden übersandt werden können.

Cöslin, den 9. October 1862.

278) Der Handelsmann Gustav Reffke zu Stolp hat den ihm von der unterzeichneten Königlichen Regierung unterm 26. Februar cr. zum Steuersatze von 16 rtl. ertheilten Gewerbeschein No. 916 für das Jahr 1862 zum Handel mit Wochenmarkts-Gegenständen, Kramwaaren, Glas- und Töpferwaaren, Lumpen, Pferden und Rindvieh verloren.

Dem ꝛc. Reffke ist daher heute ein Duplikat jenes Gewerbescheines ertheilt worden. Die verloren gegangene erste Ausfertigung desselben wird hierdurch für ungültig erklärt.

Cöslin, den 8. October 1862.

279) Unter den Schafen der Stadt Belgard, des Bauern Lemke zu Cösternitz Belgarder Kreises, der Ortschaft Gervin Fürstenthumschen Kreises und des Kolonisten Lemke zu Labenz im Schivelbeiner Kreise ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, und den Schafen der Dominien Damen, Siedkow, Zarnefanz, Ganzkow, Ackerhof, Pumlow, Ristow, Zadkow, Grüssow, Bergen, Groß- und Klein-Dubberow, Wold.

Digitized by Google

Tychow, Lenzen, Butzke, Bulgrin, Zietlow, Latzig, sowie der bäuerlichen Wirthe zu Darkow, Boissin und Wusow, sämmtlich im Kreise Belgard belegen, sowie den Schafen zu Franzen im Schlawer Kreise sind die Pocken getilgt. — Es ist deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden.

Dagegen ist die Pockenkrankheit unter den Schafen in Billkow, Kreises Lauenburg, gänzlich erloschen, weshalb die für diesen Ort angeordnete Sperre wieder aufgehoben worden ist.

Cöslin, den 7. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

280) Bei Postsendungen, welche an Gesellschaften oder Vereine oder an Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen und ähnliche Firmen gerichtet sind, wird von den Absendern häufig die Angabe des Vertreters der Gesellschaft ꝛc., an welchen die Aushändigung erfolgen soll, unterlassen.

Ist die Sendung für eine Handelsgesellschaft oder eine Handelsfirma bestimmt, deren Eintragung in die Handelsregister nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches stattfinden muß, so ist der Vertreter derselben den Post-Anstalten durch die Seitens der Gerichte erfolgten Veröffentlichungen der Eintragungen bekannt.

Dagegen treten bei solchen Gesellschaften und Firmen, welche keine Handelsgeschäfte betreiben, mithin nicht in die Handelsregister eingetragen werden, wenn der Repräsentant einer solchen Gesellschaft oder Firma auf der Adresse nicht angegeben ist, häufig Zweifel darüber ein, an wen die Aushändigung der Sendung bewirkt werden soll. Hierdurch werden Unsicherheiten und Verzögerungen bei der Bestellung solcher Sendungen herbeigeführt; es kommt selbst vor, daß recommandirte Sendungen, Packete, Briefe mit baaren Einzahlungen, Geld- und Werthsendungen überhaupt nicht bestellt werden können, weil die Vertreter dieser Gesellschaften ꝛc. nicht auf der Adresse bezeichnet sind und diejenigen, welche die Behändigung der unvollständig adressirten Sendung in Anspruch nehmen, ihrer Legitimation dazu gegenüber der Post-Anstalt entbehren. Hiernach liegt es nicht minder im Interesse der Correspondenten, wie der Postverwaltung, daß die zum Empfange derartiger Sendungen berechtigten Personen auf der Adresse der Sendungen von den Absendern genau bezeichnet werden, und empfiehlt es sich, die betreffenden Sendungen entweder unmittelbar an den Empfänger, als Vertreter der Gesellschaft ꝛc. zu adressiren oder, wenn die Adressirung an die Gesellschaft ꝛc. durchaus nothwendig erscheint, etwa durch folgende Fassung der Adresse:

An den Verein N. N. zu Händen des Herrn N. N.

oder

An die Agentur der Gesellschaft N. N. abzugeben an Herrn N. N.

den Namen des Empfängers der bestellenden Post-Anstalt mitzutheilen.

Die Vorsteher der betreffenden Gesellschaften, Vereine, Agenturen, Comitees, Directionen, Ausschüsse, Niederlagen, Büreaus, Expeditionen u. s. w., deren Eintragung in die Handelsregister durch das Handelsgesetzbuch nicht vorgeschrieben ist, werden deshalb ersucht, ihren Correspondenten den Namen derjenigen Person, an welche die Aushändigung der betreffenden, für die von ihnen vertretenen Gesellschaften ꝛc. eingehenden Sendungen zu erfolgen hat, genau zu bezeichnen und sie zu veranlassen, entweder die Sendungen an diese Person direct zu adressiren oder doch den Namen der Letzteren in der obenangedeuteten Weise den Adressen der Sendungen ausdrücklich beizufügen. Bei dem Interesse, welches die genannten Gesellschaften ꝛc. an der sicheren und schleunigen Bestellung der für sie bestimmten Sendungen selbst haben, werden dieselben kein Bedenken tragen, der obigen Aufforderung zu entsprechen, anderenfalls würden sie sich die, aus der Unterlassung der gedachten Mittheilung an ihre Correspondenten entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben.

Berlin, den 20. September 1862.

General-Post-Amt. Philipsborn.

A.

281) **Bestimmungen**

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen Schriftstücken, welche nicht unter öffentlicher Autorität abgefaßt werden.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September 1862, Ges. Samml. S. 295, wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet.

§. 1. Vom 1. October d. J. ab werden Stempelmarken in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 rtl. mit dem Vermerk „Stempelmarke" und der Angabe des Steuer-

Digitized by Google

betrages, für welchen sie gelten, versehen, zur Verwendung für die im §. 2 No. 1 bis 7 bezeichneten Schriftstücke bestimmt, bei allen Steuerstellen mit Einschluß der Stempelvertheiler, zum Verkauf gestellt, welche bisher Stempelpapier u. s. w. (siehe §. 36 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822) verkauft haben, oder künftig verkaufen werden.

§. 2. Die Verwendung von Stempelmarken ist gestattet:

1. zu ausländischen, dem Preußischen Wechselstempel unterliegenden Wechseln, Handelspapieren und Anweisungen (§. 20 des Stempelgesetzes cfr. No. 1 ff. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 3. Januar 1830 Ges. Samml. S. 9, §. 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1852 Ges. Samml. S. 299);
2. zu stempelpflichtigen Gesuchen, Eingaben, Bittschriften und Beschwerdeschriften (siehe die Tarifpositionen des Stempelgesetzes bei den genannten Worten);
3. zu stempelpflichtigen Quittungen, welche zum Rechnungsbelage bei Ablegung der Rechnung vor einer öffentlichen Behörde dienen (Tarifposition „Quittungen" Absatz 1);
4. zu Gutachten von Sachverständigen, sowie zu Inventarien;
5. zu Mäkleratteſten (und Schlußzetteln der Mäkler);
6. zu Vollmachten, (zu 4. 5. und 6. vergleiche die Tarifpositionen bei diesen Worten);
7. zu Geburts- oder Taufscheinen, Trauscheinen und Todtenscheinen (siehe die Tarifpositionen bei diesen Worten und die Tarifposition Atteste Absatz drei), welche ursprünglich in einer stempelfreien Angelegenheit stempelfrei ausgestellt, demnächst zu einem die Stempelverwendung bedingenden Zwecke gebraucht werden.

§. 3.

a. Nur der erste inländische Inhaber eines ausländischen in Preußen stempelpflichtigen Wechsels, Handelspapiers oder einer Anweisung (§. 2 No. 1) ist befugt, seiner Verpflichtung, die Steuer zu entrichten, durch Verwendung von Marken in dem der Steuer entsprechenden Werthbetrage, zu genügen. Es darf dies aber nicht später geschehen, als im §. 20 des Stempelgesetzes Absatz 1 angeordnet ist.
b. Die Verwendung von Stempelmarken zu den §. 2 No. 2 bis 7 aufgeführten Schriftstücken muß binnen derselben Frist erfolgen, innerhalb welcher nach den bestehenden Vorschriften die Verwendung von Stempelpapier zu bewirken sein würde.

§. 4. In Bezug auf die Art der Verwendung von Stempelmarken ist Folgendes zu beachten:

I. für ausländische Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen.

Sollten im Auslande ausgestellte, der inländischen Stempelsteuer unterliegende Wechsel, Handelspapiere und Anweisungen nicht zur Stempelung vorgelegt, sondern mit Stempelmarken versehen werden, (§. 3 a) so müssen die dem erforderlichen Steuerbetrage entsprechenden Marken (cfr. §. 5) auf der Rückseite der genannten Urkunden und zwar, wenn sie noch unbeschrieben ist, am oberſten Rande derselben, wenn sich aber auf der Rückseite bereits Vermerke (Indossamente, Blanco-Indossamente oder ähnliches) befinden, unmittelbar unter dem letzten Vermerke, dergestalt aufgeklebt werden, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerks (Indossaments, Blanco-Indossaments u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt. Der inländische Inhaber, welcher die Stempelmarken aufklebt, hat in jeder aufgeklebten Marke den Anfangsbuchstaben seines Wohnortes, das Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und seinen Namen, beziehungsweise seine Firma, ersteren jedoch nur mit dem ersten, oder einigen der ersten Buchstaben, letztere nur mit den Anfangsbuchstaben des oder der etwa dazu gehörigen Vornamen und mit dem ersten oder einigen der ersten Buchstaben des Hauptnamens zu vermerken.

(z. B. B. ⅞ 62 statt Berlin den 7. August 1862.
" " C. F. H. (Firma) C. F. Haase
" " C. H. statt (Firma) C. Haase
" " H. statt (Namen oder Firma Haase.)

Wo die Firma von dem Gegenstande der Unternehmung hergenommen ist, oder aus mehreren Namen, oder Worten, besteht, ist der erste Buchstabe jedes, solche Firma bildenden Wortes, auf der Marke niederzuschreiben, z. B. statt „Berliner Kassen-Verein": B. K. V., statt „Direction der Diskonto-Gesellschaft" D. d. D. G., statt „C. F. Haase Söhne" oder C. F. Haase u. Comp." C. F. H. S. oder C. F. H. u. C. Der Vermerk muß in allen Fällen mittelst deutscher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) und ohne Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

II. Zu allen übrigen §. 2 No. 2 bis 7 genannten Schriftstücken sind die entsprechenden Marken, und zwar auf dem oberen unbeschriebenen Theile der ersten Seite des Bogens links, aufzukleben.

Die Unbrauchbarkeit der Marken erfolgt in der unter I. vorgeschriebenen Weise, mit der Maßgabe,

Digitized by Google

daß der zur Kassation der Marken Verpflichtete, statt der Anfangsbuchstaben des Namens, oder der Firma, seinen vollen Namen oder die volle Firma, deutlich auf dieselbe zu schreiben hat. Sollte die Größe der Marke für diesen Vermerk nicht ausreichen, so genügt es, wenn nur ein Theil derselben auf die Marke, das Uebrige aber auf das die aufgeklebte Marke umgebende Papier gesetzt wird.

§. 5. Die Verwendung von Stempelmarken zu Wechseln, Handelspapieren, Anweisungen und Quittungen (§. 2 No. 1 und 3) ist nur dann zulässig, wenn der zu entrichtende Stempelbetrag den Betrag von Zwei Thalern nicht übersteigt. Mehr als drei Marken dürfen zur Darstellung des erforderlichen Stempels auf einem Schriftstück nicht verwendet werden.

Berlin, den 30. September 1862. Der Finanzminister. gez. von der Heydt.

B.

Bestimmungen

über Verwendung von Stempelmarken zu stempelpflichtigen unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Schriftstücken.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 2. September d. J. (Ges. Samml. S. 295 wird wegen Verwendung von Stempelmarken Folgendes angeordnet:

§. 1. Oeffentliche Behörden, soweit dieselben zur Verwendung von Stempelpapier verpflichtet sind, und Beamte, einschließlich der Notare und Geistlichen, können statt des Stempelpapiers die in Werthsbeträgen von 5 Sgr., 10 Sgr., 15 Sgr., 20 Sgr., 25 Sgr., 1 rtlr. verfälschten Stempelmarken zu allen unter ihrer amtlichen Autorität ausgefertigten Urkunden verwenden, welche einem Stempel von nicht mehr als Zwei Thalern unterliegen.

Zur Erfüllung dieses Steuerbetrages dürfen nicht mehr Marken verwendet werden, als durchaus erforderlich sind, bei Stempelbeträgen bis zu 1 rtl. ist mithin nur eine, bei Stempelbeträgen von über 1 rtl. bis zu 2 rtl. sind nicht mehr als zwei Marken zu verwenden.

§. 2. Die Verwendung von Marken statt des Stempelpapiers ist nur unter den nachfolgenden Bedingungen zulässig:

Die Marken sind auf der ersten Seite des ersten Bogens der Urkunde oben links aufzukleben. Die Kassation der Marken erfolgt bei Behörden durch Vermerk der Journalnummer und des Datums — in Zahlen, — an welchem die Marke aufgeklebt wird, möglichst auf dem unteren Theile jeder verwendeten

No. 1756.

Marke, sowie durch Vermerk des Orts, an welchem die Verwendung erfolgt, z. B. 7/8 62. Notare

Berlin.

und solche Beamten, welche kein Correspondenz-Journal führen, haben außer dem Datum, an welchem die Marke aufgeklebt wird, in Zahlen und dem Orte, an welchem die Verwendung erfolgt, und zwar darunter, ihren ausgeschriebenen Namen auf dem unteren Theile der Marke und soweit die Größe der Marke dazu nicht ausreicht, unter Mitbenutzung des die aufgeklebte Marke umgebenden Papiers zu vermerken.

Auch in den Fällen, wo Behörden und Beamte nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet sind, Stempelbogen zu ihren Acten zu kassiren, können, statt derselben, Marken bis zum Werthsbetrage von Zwei Thalern verwendet werden, welche auf der stempelpflichtigen Verhandlung, wie oben vorgeschrieben, befestigt und cassirt werden müssen.

Die Kassationsvermerke müssen in allen Fällen in deutlichen Schriftzeichen (Buchstaben und Zahlen) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift geschrieben sein.

§. 3. Abgesehen von den im §. 2 vorgeschriebenen Kassationsvermerken haben Behörden und Beamte, mit Einschluß der Notare, die aufgeklebten Marken mit einem farbigen Abdruck ihres amtlichen Siegels dergestalt zu versehen, daß der Abdruck zum Theil auf der oberen, mit den Kassationsvermerken nicht versehenen Hälfte der Marke — ohne die Schriftzeichen (§. 2) zu bedecken, — zum Theil auf dem die Marke umgebenden Papiere zu stehen kommt. Beamte, welche kein amtliches Siegel führen, haben statt eines Siegelabdrucks ihre volle amtliche Firma auf dem oberen Theil der Marke unter Mitbenutzung des die Marke umgebenden Papiers zu setzen. Berlin, den 30. September 1862.

Der Finanzminister. gez. von der Heydt.

Vorstehende Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht. Stettin, den 4. October 1862.

Der Königliche Geheime Finanzrath und Provinzial-Steuer-Director.

v. d. Groeben.

Digitized by Google

282) **Aufforderung zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.**

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthsangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

283) Die durch das Ableben des Kreiswundarztes Winck in Pr. Stargardt erledigte Kreiswundarzt-Stelle daselbst, mit welcher ein Gehalt von 100 rtl. verbunden ist, soll anderweitig besetzt werden. Wundärzte erster Klasse und praktische Aerzte, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, fordern wir auf, ihre Bewerbung unter Beifügung ihrer Qualifikations-Atteste binnen 6 Wochen uns einzureichen.

Danzig, den 3. October 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Der Gerichts-Assessor Carl Franz Bernhard Beitzke ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königl. Kreis-Gerichte hieselbst und zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bublitz, ernannt worden.

Der Hülfsbote, invalide Husar Christian Marode in Belgard ist zum Boten und Executor bei dem Königlichen Kreis-Gerichte daselbst ernannt worden.

Der Stadtverordnete, Buchbindermeister Wilhelm Köhler in Pollnow ist zum Schiedsmann für die Stadt Pollnow gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Stadtverordnete, Oeconom Bevendorff zu Rummelsburg ist zum Schiedsmanne für den 2. Bezirk daselbst gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Für den 7. ländlichen Bezirk des Fürstenthumschen Kreises ist der Bauerhofsbesitzer Steffenhagen zu Poppenhagen zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stellvertreter desselben ist der Schulze Schneider zu Bast.

Für den 17. ländlichen Bezirk des Stolper Kreises ist der Rittergutsbesitzer Siefert zu Alt-Jugelow zum Schiedsmanne gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Derselbe und der Schiedsmann des 21. ländlichen Bezirks, Rittergutsbesitzer von Zitzewitz in Budow, sind einander für Verhinderungsfälle in Ausübung des Schiedsmanns-Amtes gegenseitig substituirt.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihung. Der Handelsgesellschaft Albert Wever u. Comp. in Barmen ist unter dem 4. Oktober 1862 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, als neu und eigenthümlich erkannte Garn-Waschmaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 43. Cöslin, den 22. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

284) **Bekanntmachung wegen Ausreichung der Zinscoupons Serie 14 und Talons zu Preußischen Staatsschuldscheinen.**

Die den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis 31. Dezember 1866 umfassenden Zinscoupons Serie 14 nebst Talons zu den Preußischen Staatsschuldscheinen werden von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße No. 92, vom 4. August d. J. ab von 9 bis 1 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Wer sich zu diesem Behufe unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere wenden will, hat derselben die Staatsschuldscheine mit einem doppelten Verzeichnisse, worin sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Das eine dieser Verzeichnisse wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, dem Einreicher sofort wieder eingehändigt. Dasselbe ist gegen Empfangnahme der betreffenden Schuldokumente nebst neuen Coupons und Talons der Kontrolle zurückzugeben.

In Schriftwechsel hierüber kann sich sowenig die Kontrolle, wie die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden einlassen, und es werden alle betreffenden Schreiben unerledigt zurückgeschickt, beziehungsweise unbeantwortet gelassen werden.

Andere Betheiligte haben ihre Staatsschuldscheine mit einem doppelten, nach Littern, Nummern und Beträgen geordneten, aufgerechneten und unterschriebenen Verzeichnisse an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden oder abzugeben, von welcher sie sofort das eine Verzeichniß, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, und später gegen Rückgabe der Empfangsbescheinigung die Dokumente nebst den Coupons und Talons zurückempfangen werden. Formulare zu den Verzeichnissen sind in Berlin bei der Kontrolle der Staatspapiere, in Hamburg beim Preußischen Ober-Postamte, ferner bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden Kassen unentgeltlich zu haben.

Die Beförderung der Staatsschuldscheine durch die Post erfolgt **bis zum 1. August k. J. portofrei**, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zinscoupons."

Später tritt die Portopflichtigkeit ein, und es werden dann auch die Dokumente mit den Coupons und Talons den Einsendern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Für solche Sendungen, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des Deutschen Postvereinsgebiets liegen, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinbestimmungen nicht stattfinden.

Die am 2. Januar 1863 fälligen Coupons Serie 13 No. 8 der Staatsschuldscheine sind bei Abgabe der Letzteren zur Beifügung neuer Coupons und Talons von den Besitzern zurückzubehalten.

Berlin, den 10. Juli 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß Formulare zu den von den Besitzern der Staatsschuldscheine aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämmtlichen Königlichen Kreis-Steuerkassen des Departements, bei den Königlichen Steuerkassen in Colberg, Bublitz und Tempelburg und bei der Königlichen Domainen-Rent-Amtskasse in Rügenwalde unentgeltlich auf Erfordern verabreicht werden.

In welcher Weise diese Formulare auszufüllen sind, ergiebt sich aus dem hierunter abgedruckten, probeweise ausgefüllten Schema. Cöslin, den 21. Juli 1862.

Digitized by Google

Formular
zur
Nachweisung
von . . . . Stück Staatsschuldscheinen zur Beifügung der Zins-Coupons Serie XIV. und Talons.

Name, Stand und Wohnort des Einreichers.

Laufende No.	Der Staatsschuldscheine No.	Lit.	Betrag. rtl.	Summa für jede Klasse. rtl.	Laufende No.	Der Staatsschuldscheine No.	Lit.	Betrag. rtl.	Summa für jede Klasse. rtl.
1	705	A.	1000			Uebertrag . . .			5,300
2	10,926	A.	1000						
3	15,713	A.	1000	3000	10	795	F.	100	
					11	837	F.	100	200
4	54	B.	500						
5	197	B.	500	1000	12	84	H.	25	25
						Zusammen . . .			5,525
6	296	C.	400	400					
7	4232	D.	300						
8	4695	D.	300			. . . . . den . ten . . . 1862.			
9	4696	D.	300	900					
			Seite . .	5,300		(Unterschrift.)			

285) Der Herr Ober-Präsident hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856 und des §. 11 des Gesetzes betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten von demselben Tage genehmigt, daß die an den Gutsbesitzer Gribel zu Adlich Bütow — Bütower Kreises — laut Vertrages vom 11. October 1861 veräußerte Parzelle von 2 Morgen 186 []Ruthen Größe aus dem fiscalischen Guts- und Polizeibezirk des Domainen-Rentamts Bütow ausscheide und dem Guts- und Polizeibezirke des Guts Adlich Bütow einverleibt werde. Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 13. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

286) Nachstehende, in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende September 1862, von den Königl. Gerichten unseres Departements gefällte und rechtskräftig gewordene Strafurtheile, als:

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
	1) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin			
1	Daske August Bernhard Heinrich, Zimmerlehrling aus Zanow	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	1. Juli 1862	2 Jahre Zuchthaus und demnächst Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre
2	Dumröse August Wilhelm Gottl., Schäfer in Steglin	schwerer Diebstahl	15. Juli 1862 und 13. August 1862	desgleichen
3	Görs Friedrich Johann Gottlieb, Fleischergesell zu Zanow	Diebstahl im wiederholten Rückfalle	18. Juli 1862 und 27. August 1862	desgleichen

Digitized by Google

Lfdr. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
4	von Krüger Gustav Heinrich, Königl. Kreisrichter in Zanow	Unterschlagung in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder und unrichtige Aufnahme von Urkunden, deren Aufname ihm vermöge seines Amtes oblag	Urtel des Schwurgerichts vom 17. Juni 1862, Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 3. September 1862	2 Jahre 3 Monate Zuchthaus und 200 rtl. Geldstrafe, im Unvermögensfalle noch 2 Monate Zuchthaus
5	Lüttke Carl Martin, früher Mühlenbesitzer zu Damitz	versuchte Verleitung zum Meineide	23. Juni 1862	2 Jahre Zuchthaus
		2) bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg		
6	Jacob August Friedrich Wilhelm, Knecht aus Treptow a. R.	zwei schwere Diebstähle und ein einfacher Diebstahl	31. Juli 1862	2½ Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
7	Müller Johann Friedrich, Arbeitsmann aus Treptow a. R.	zwei einfache Diebstähle im zweiten Rückfalle	14. August 1862	desgleichen
		3) bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard		
8	Treichel Heinrich, Schuhmacher aus Polzin	schwerer Diebstahl	3. Juli 1862	2½ Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
9	Großklags Heinrich, Arbeitsmann aus Horden	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	4. Juli 1862	3 Jahre Zuchthaus und 3 Jahre Polizeiaufsicht
10	Ott Wilhelm, Arbeitsmann, auch Schwerdtfeger genannt, aus Seefeld bei Colberg	einfacher Diebstahl im dritten Rückfalle	2. Juli 1862	desgleichen
		4) bei dem Königl. Kreisgericht zu Neustettin		
11	Löper Therese, unverehel. zu Neustettin	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	29. April 1862, 28. Mai 1862, 3. Septbr. 1862	2 Jahre Zuchthaus
		5) bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe		
12	Richter, verehelichte Ziegler Louise geborne Neitzel in Schlawe	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle	3. September 1862	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
		6) bei der Königl. periodischen Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde		
13	Behlow Ernst, Tischler zu Alt-Steinorth	zwei einfache Diebstähle im zweiten Rückfalle	18. September 1862	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 3 Jahre Polizei-Aufsicht
		7) bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp		
14	Stiewe Carl, Stellmachergesell aus Stolp	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	5. September 1862	2 Jahre Zuchthaus und sodann 2 Jahre Polizei-Aufsicht
15	Krüger Wilhelm Friedrich, Arbeitsmann zu Stolp	einfacher Diebstahl im vierten Rückfalle	14. August 1862 und 11. Septbr. 1862	4 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizei-Aufsicht
16	Gast George Heinrich, Arbeitsmann aus Starkow	ein schwerer und ein einfacher Diebstahl, beide im wiederholten Rückfalle	17. Juni 1862	10 Jahre Zuchthaus und demnächst 10 Jahre Polizeiaufsicht
17	Groth Ferdinand, Rentier aus Lauenburg	wissentlicher Meineid	21. Juni 1862 und 3. September 1862	3 Jahr Zuchthaus

Digitized by Google

Lfde. No.	Name, Stand und Wohnort der Verurtheilten	Bezeichnung des Verbrechens	Tag der ergangenen Erkenntnisse	Erkannte Strafe
18	Kropp verehelichte Seefahrer Henriette geborne Aler aus Schmolsin	ein schwerer Diebstahl im 3. Rückfalle unter Annahme mildernder Umstände und Betteln unter Vorschützung eines Unglücksfalles	4. November 1861	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 3 Jahre
		8) bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow		
19	Staubach Friederike geborne Jutrzenka, Tagelöhnerfrau aus Jamen	Diebstahl im zweiten Rückfalle	18. Juli 1862	2 Jahre Zuchthaus und demnächst 2 Jahre Polizei-Aufsicht
20	Koschnick Gustav, Töpfergesell aus Stolp	Diebstahl im 6. Rückfalle	1. August 1862	3 Jahre Zuchthaus und demnächst 5 Jahre Polizei-Aufsicht

werden hierdurch auf Grund des §. 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 14. October 1862. Königl. Appellationsgericht, Criminal-Senat.

287) Bei der Personen-Post zwischen Cöslin und Jastrow tritt den auf der Strecke zwischen Brückenkrug und Bublitz bereits bestehenden Haltepunkten noch das Vorwerk „Gumzenhof", dessen Entfernung von Brückenkrug 1½ Meilen, von Bublitz 1¼ Meilen beträgt, hinzu, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1854 im Regierungs-Amtsblatt No. 25 pro 1854 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin, den 15. October 1862. Der Ober-Post-Director Letz.

288) In Gemäßheit des §. 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß der Kirche zu Balsbrey die Staatsschuldscheine

Litr. G. No. 41,732 über 50 rtl.
" H. No. 8,644. 26,702. 41,344. 46,697. 46,698. 52,308 a 25 rtl.

angeblich gestohlen worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder der Königlichen Regierung in Cöslin anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisationsverfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 14. October 1862. Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Ober-Präsidium zu Stettin.

Der bisherige Landschaftsdeputirte Rittmeister a. D. von Eisenhart-Rothe auf Letzow ist in Folge der auf ihn gefallenen Wahl zum Director des Treptower Landschafts-Departements für die sechsjährige Periode von 1862 bis 1868 Allerhöchst bestätigt und in dieses Amt eingeführt worden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Kanzlei-Secretair Baehr hierselbst, aus Anlaß seines Dienstjubiläums, den Rothen Adlerorden 4. Klasse zu verleihen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die Beförderung des ordentlichen Lehrer Vogel zum Oberlehrer an dem Bugenhagenschen Gymnasium zu Treptow a. R. ist genehmigt worden.

An dem Gymnasium zu Stettin ist der Schulamts-Candidat Hugo Lemcke als Collaborator definitiv angestellt.

Hierzu eine besondere Beilage enthaltend die Concession und Statuten der allgemeinen Renten-Anstalt zu Stuttgart zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 44. Cöslin, den 29. October 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 37 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5611. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Samplawa bis zur Grenze des Kreises Loebau in der Richtung auf Deutsch-Eylau im Regierungsbezirk Marienwerder; unter

„ 5612. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Loebau im Betrage von 26,000 Thalern. Vom 17. September 1862; unter

„ 5613. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. September 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rothschloß nach Strehlen, im Regierungsbezirk Breslau; unter

„ 5614. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. October 1862, betreffend die Bestätigung verschiedener Beschlüsse des 24. General-Landtages der Ostpreußischen Landschaft; und unter

„ 5615. die Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 24. September 1862, betreffend die Bestätigung der Abänderungen des Statuts der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Actiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 7. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- rc. Behörden.

289) Mit Bezug auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. April 1860 bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge des durch den Tod erfolgten Ausscheidens der beiden Mitglieder der Direction der Altpommerschen Provinzial-Hülfskasse, des Landschafts-Directors von der Marwitz und des Stadtverordneten-Vorstehers Wegener, Seitens der Altpommerschen Landstube für die laufende Wahlperiode bis incl. 1865

1, zu Mitgliedern der Direction a, der bisherige Stellvertreter, und als Solcher nach meiner Bekanntmachung vom 6. Juli c. für das laufende Jahr bereits als Vorsitzender fungirende Königliche Landrath a. D. und General-Landschafts-Rath von Köller auf Cantreck, b, der Regierungs-Assessor a. D. von Ramin auf Günnitz,

2, zu Stellvertretern a, der Landschafts-Director von Hagen auf Premslaff, b, der Stadtrath Theune zu Stettin.

Stettin, den 11. October 1862.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung. v. Werthern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

290) Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat auf Grund des §. 1 des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 14. April 1856, sowie auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die ländlichen Ortsobrigkeiten vom selben Tage und Jahre, genehmigt, daß die im Jahre 1855 an den Bauer Böttcher zu Eschenriege — Neustettiner Kreises — vertauschte Parzelle von 21 Morgen 15 □Rth. und die im Jahre 1827 dem Bütner Göde und Genossen daselbst veräußerte, und demnächst bei der Separation mit den übrigen Ländereien der gegenwärtigen 9 Antheils-Besitzer zusammengelegte Parzelle der Oberförsterei Neustettin von ursprünglich 97 Morgen 141 □Rth. aus dem fiskalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Königlichen Oberförsterei Neustettin ausscheiden, und dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Eschenriege sowie dem Polizeibezirke des Königlichen Domainen-Rent-Amts Neustettin einverleibt werden, dagegen die Seitens des Forstfiskus vom Bauern Böttcher zu Eschenriege eingetauschte Parzelle von 21 Morgen 15 □Rth. aus dem Gemeinde-Bezirke der Ortschaft Eschenriege und dem Polizei-Bezirke des Domainen-Rent-Amts Neustettin entlassen, und dem

Digitized by Google

fiscalischen Guts- und Polizei-Bezirke der Königlichen Oberförsterei Neustettin einverleibt werde.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 14. October 1862.

291) Die Königliche Landesbaumschule bei Potsdam hat ein Verzeichniß von in- und ausländischen Obstbäumen, Ziер- und Obststräuchern, welche von derselben verkauft werden, herausgegeben. Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß das Preisverzeichniß bei jedem Königlichen Landrathsamte eingesehen werden kann. Cöslin, den 18. October 1862.

292) Von dem Ortsschaftsverzeichnisse des diesseitigen Regierungsbezirks vom Jahre 1846 sind hier noch 86 Exemplare, und von den in den Jahren 1845 und 1846 herausgegebenen Kreiskarten des diesseitigen Regierungsbezirks 605 Exemplare vorhanden und zwar von letzteren: 1, vom Kreise Belgard 78 Exemplare, 2, vom Kreise Bütow 130 Expl. 3, vom Kreise Dramburg 122 Expl. 4, vom Kreise Rummelsburg 117 Expl. 5, vom Kreise Schivelbein 158 Expl. in Summa 605 Exempl.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, stellen wir Kauflustigen anheim, sich unter Angabe der gewünschten Zahl Exemplare des Ortschaftsverzeichnisses, sowie der Kreiskarten an uns in frankirten Briefen zu wenden. Cöslin, den 17. October 1862.

293) Unter den Schaafen der bäuerlichen Wirthe zu Pustchow Kreises Belgard, und Schwedt, Kreises Fürstenthum sind die Pocken ausgebrochen, ferner sind den Schaafen der Dominien Ballenberg, Burzlaff, Klein-Crössin, Schinz und Standemin, Kreises Belgard, und Groß-Nossin, Kreises Stolp, die Pocken geimpft worden.

Es ist deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden. Cöslin, den 18. October 1862.

294) Unter dem Rindvieh der Bauern Brüchert und Berg zu Welschenburg Kreises Dramburg, ist die Maulseuche ausgebrochen, weshalb die Sperre dieses Orts für den Verkehr mit Rindvieh, Haaren, Fellen, Rauhfutter und Dünger angeordnet worden ist. Cöslin, den 16. October 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

295) In dem zwischen Neustettin und Ratzebuhr belegenen Dorfe Lottin — Neustettiner Kreises — wird am 1. November c. eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit treten und durch die Cöslin-Jastrower Personenpost ihre Verbindung erhalten.

Cöslin, den 23. October 1862. Der Ober-Post-Director Letz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Kaufmanns Bauer zu Tempelburg zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre ist bestätigt worden.

Definitiv angestellt: Der Schullehrer Julius Wilhelm Fett zu Chottschow, Synode Lauenburg; der Lehrer Post in Rossentin, Synode Colberg, und der Rector Mensch zu Marienwerder an der Stadt- und Ottoschule sowie an der höheren Töchterschule zu Colberg.

Königliches Consistorium von Pommern.

Die Pfarrstelle in Nadrense, Synode Penkun, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Zur Parochie gehören 3 Kirchen und die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt zum 1. October 1863.

Die Pfarrstelle in Stöwen, Landsynode Stettin, Königlichen Patronats, kommt durch Versetzung zur Erledigung. Zur Parochie Stöwen gehören 2 Kirchen, 1 Kapelle und 2 Schulen.

Die Pfarrstelle zu Wendisch-Tychow, Synode Schlawe, Privatpatronats, mit 1 Kirche und 2 Schulen, wird durch Emeritirung des zeitigen Inhabers zum 1. April 1863 vakant.

Der Predigtamts-Kandidat, Conrektor Jenßen in Grimmen ist zum Diakonus in Loitz erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Dem Hülfsprediger Jaspis ist die dritte Predigerstelle in Gollnow verliehen worden.

Königliche General-Kommission für Pommern.

1, der Regierungs-Rath v. Rour ist zur Königlichen Regierung in Frankfurt a. O. und
2, der Regierungs-Rath Koppin von Berlin an das hiesige Kollegium versetzt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 45. Cöslin, den 5. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

296) Mit Bezug auf meine unter dem 17. August 1858 erlassene Empfehlung des von dem Herrn Professor Dr. Berghaus herauszugebenden Landbuchs von Pommern, welche in dessen nachstehend erneuter Ankündigung abgedruckt worden, richte ich wiederholt an die Behörden und Bewohner Pommerns, die angelegentliche Bitte, diesem so nützlichen und wichtigen Unternehmen kräftige Unterstützung zuzuwenden.

Stettin, den 8. October 1862.

Der Ober-Präsident.
In Vertretung. v. Werthern.

Erneuerte Ankündigung des Landbuchs von Pommern.

Als im Herbste des Jahres 1858 das Erscheinen dieses Werkes verheißen und die Herausgabe desselben mit einer Empfehlung Sr. Excellenz des Königlichen Wirklichen Geheimen Raths und Ober-Präsidenten, Herrn Freiherrn Senfft von Pilsach, die also lautet:

„Das nachstehend angekündigte Unternehmen soll sich dem gleichartigen anschließen, welches in dem Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Nieder-Lausitz für die Nachbar-Provinz schon seit mehreren Jahren beendigt ist, und in der allgemeinen Anerkennung des wissenschaftlichen Werthes, so wie der vielfach in's Leben eingreifenden Nützlichkeit und Wichtigkeit dieses Werkes die beste Empfehlung findet.

Mit Dank habe ich daher das Anerbieten des Herrn Professor Dr. Berghaus in Potsdam, nun auch für Pommern ein ähnliches Werk herauszugeben, Namens dieser meiner Obhut anvertrauten Provinz aufgenommen und vertrauensvoll richte ich an die Provinzial-, Kreis-, Synodal- und Ortsbehörden, so wie an alle Bewohner Pommerns, welche sich für die Heimathskunde der Provinz interessiren, die angelegentliche Bitte, im Vereine mit mir dem Unternehmen durch Subscription auf das Werk, besonders aber durch bereitwillige Mittheilung von statistischen Materialien, wie solche in dem, der Ankündigung beigefügten Fragebogen erbeten sind, dieselbe kräftige und allseitige Unterstützung zuzuwenden, durch welche unsere Schwester-Provinz dem Herausgeber die Vollbringung ermöglicht hat. Stettin, den 17. August 1858.

Der Ober-Präsident der Provinz Pommern. gez. Senfft von Pilsach."

eingeleitet wurde, konnte ich es nicht ahnen, daß vier Jahre verstreichen würden, bevor an die Ausführung des Unternehmens zu denken sei. Alles dazu war vorbereitet, als das Jahr 1859 hereinbrach, mit ihm der italiänische Krieg und die von wälschen Gelüsten hervorgerufene Kriegsbereitschaft der preußischen Waffen und aller deutschen Wehrmänner. Damals war es eine politische Mission, mit der ich betraut wurde, die aber unter so eigenthümlichen Verhältnissen zu Ende ging, daß es meiner Seits erst im Augustmonate des Jahres 1861 möglich wurde, in die Heimath zurückzukehren. Die Schwierigkeiten und Hindernisse, welche mit Bezug auf den Druck und Verlag des „Pommerschen Landbuchs" durch jene unfreiwillige Unterbrechung entstanden sind, haben erst unlängst beseitigt werden können: eine heimathliche Verlagsbuchhandlung, deren Namen in ganz Pommerland einen guten, altbewährten Klang hat, ist statt des ursprünglichen Verlegers für die Herausgabe eingetreten.

Den verehrlichen Beförderern des „Pommerschen Landbuchs," die ihm durch Mittheilung der erbetenen Nachrichten und durch Unterzeichnung eine so rege Theilnahme zugewendet haben, darf ich ankündigen, nicht allein, daß Se. Excellenz der Königl. Wirkl. Geheime Rath und Ober-Präsident Herr Freiherr Senfft von Pilsach mittelst Verfügung vom 11. August d. J. auch fernerhin die Förderung des Unternehmens zugesichert, sondern auch, daß der erhabene Statthalter von Pommern das Patronat mittelst nachstehenden Kabinetsschreibens gnädigst zu übernehmen geruht hat:

Digitized by Google

Die Widmung des von Ihnen verfaßten und in der nächsten Zeit zu publicirenden Werkes: „Landbuch des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen" will Ich annehmen. Auch der weiter von Ihnen ausgesprochenen Bitte, auf dem Titel dieses Werkes bemerken zu dürfen, daß dasselbe unter Meinem Schutze bearbeitet sei, willfahre Ich gern, da Ich erwarten kann, daß der Werth dieser Arbeit nicht hinter dem Ihres Landbuchs der Mark Brandenburg zurückbleiben werde.

Potsdam, den 19. Aug. 1861. (gez.) **Friedrich Wilhelm**, Kronprinz.

An den Professor Dr. Heinrich Berghaus zu Berlin.

In diesem huldreichen Cabinetsschreiben Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen erkenne ich einen Sporn mehr, dem Werke die möglichste Vollkommenheit zu verschaffen, daher ich mich an diejenigen Gutsherrschaften, Orts-Polizei- und Kirchen-Behörden, welche mit Beantwortung der im Jahre 1858 durch die Herren Landräthe im Umlauf gesetzten Fragebogen noch im Rückstande sind, mit der Bitte wende, die gewünschten Antworten nunmehr des baldigsten an die betreffenden Königl. Landraths-Behörden zur Weiterbeförderung an mich, zu ertheilen; denn nur durch ein Zusammenwirken Aller kann den gerechten Erwartungen Sr. Königlichen Hoheit des erhabenen Statthalters von Pommern entsprochen werden.

Berlin, den 31. August 1862. Dr. Heinrich Berghaus.

Anknüpfend an das erste Programm vom 1. September 1858 habe ich den bisherigen Herren Interessenten, deren Verzeichniß weiter unten abgedruckt wird, zu melden, daß ich den Verlag des in Rede stehenden Werkes, welches den Titel führen wird:

Landbuch

des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen in der Mitte des 19. Jahrhunderts,

oder geographisch-historisch-statistische **Beschreibung der Provinz Pommern**

unter dem Schutze ihres Statthalters, Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen von Preußen

bearbeitet

von Dr. Heinrich Berghaus

übernommen habe. Es wird in vier Abtheilungen erscheinen, von denen die 1ste den allgemeinen Verhältnissen der Provinz, die 2te, 3te und 4te der Ortsbeschreibung der einzelnen Regierungsbezirke gewidmet ist. Die Bogenzahl des Werkes läßt sich zwar jetzt noch nicht übersehen, doch soll, soweit der reichhaltige Stoff an geographisch-statistischen und namentlich an historischen Nachrichten es gestattet, jede unnöthige Ausdehnung nach Möglichkeit vermieden werden. Zur Begünstigung Derjenigen, welche dem patriotischen Werke schon im Voraus durch ihre Unterzeichnung förderlich sind, wie auch zur erleichterten Anschaffung für weniger bemittelte Vaterlandsfreunde, wird der ursprünglich festgesetzte äußerst billige Subscriptionspreis — von 1 Sgr. für den, auf schönstem Maschinen-Papier abgezogenen, engedruckten Bogen in klein Quart-Format zu 8 Seiten — bleiben, für neu eintretende Abonnenten jedoch nur bis zum 31. December 1862 offen gehalten. Späteren Subscribenten muß ich, der bedeutenden Kosten wegen, welche die typographische Herstellung des Werkes verursacht, den Bogen mit 1½ Sgr. berechnen.

Das „Pommersche Landbuch" lasse ich nicht in meiner eigenen, sondern, unter unmittelbarer Aufsicht des Herrn Verfassers, in einer Berliner Offizin mit ganz neuen Schriften drucken und wird damit am 1. October d. J. begonnen.

Die Ausgabe des Werkes erfolgt für die Subscribenten in monatlichen Lieferungen von 10 Bogen, davon die erste am 1. November d. J. ausgegeben wird. Den Subscriptionspreis von 10 Sgr. erbitte ich mir bei Ablieferung der betreffenden Lieferung.

Im Einverständniß mit dem Hrn. Verfasser wird die Einrichtung getroffen werden, daß der 2te, 3te und 4te Band beim Druck der Lieferungen sich abwechseln, damit die verehrlichen Subscribenten in den drei Regierungsbezirken Stettin, Köslin und Stralsund nahe gleichzeitig in den Besitz der Ortsbeschreibung ihrer Heimath gelangen. Die Kreise werden in jedem einzelnen Regierungsbezirke nach geographischer Lage von Westen nach Osten aufeinander folgen. Der 1ste oder allgemeine Theil wird zuletzt gedruckt.

Indem ich auch meiner Seits die Versicherung gebe, daß ich mich der Herausgabe auf's Eifrigste widmen werde, hoffe ich, daß auch meine Pommerschen Landsleute, die biederen Bewohner Pommerns, durch eine fortgesetzte lebhafte Betheiligung bei der Subscription ein

Digitized by Google

Werk fördern und sichern werden, welches ihnen, ihrer Ehre und ihrem Nutzen gewidmet ist.

Alexander v. Humboldt, Dr. Gumprecht und andere hervorragende Gelehrten stellen das „Landbuch der Mark Brandenburg" als einzig in seiner Art hin und hat die Literatur nichts ähnliches aufzuweisen. Hoffen wir, daß das „Landbuch von Pommern" ähnlich beurtheilt werde.

Anclam, den 31. August 1862. W. Dietze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

297) Den Schaafen zu Gersdorf, Deutsch-Fuhlbeck, Güntershagen, Kreises Dramburg, zu Hohen-Wardin, Groß-Dewsberg, Schmenzin, Klein-Boldeckow, Granzin, Kreises Belgard, und zu Claptow, Kreites Fürstenthum, sind die Pocken geimpft. Es ist deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Fellen, Wolle und Rauhfutter angeordnet worden.

Cöslin, den 31. October 1862.

298) Den Schaafen zu Steinbeck, Kreises Dramburg, sind die Pocken geimpft, weshalb die Sperre dieses Ortes für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 25. October 1862.

299) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen der Gutsherrschaft zu Mühlenbruch, Kreises Fürstenthum ist erloschen, weshalb die für diesen Ort angekündigte Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Cöslin, den 25. October 1862.

300) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen in Franzen, Kreises Schlawe, in Dalow, Kreises Dramburg, und in Neuendorff, Kreises Lauenburg, ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird. Cöslin, den 31. October 1862.

301) Dem Barbiergehülfen Emil Louis Rohloff in Schivelbein ist die jederzeit widerrufliche Concession zur Ausübung der kleinen Chirurgie für die Stadt Schivelbein und deren nächste Umgebung ertheilt worden. Cöslin, den 18. October 1862.

302) Die Kreismundarzt-Stelle des Stolper Kreises, mit welcher ein Geholt von jährlich 100 rtl. verbunden, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualificirte Medicinal-Personen, welche sich um die gedachte Stelle bewerben wollen, haben sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei uns binnen 6 Wochen zu melden.

Cöslin, den 28. October 1862.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Die Verwaltung der Forstschutzbeamtenstelle zu Mossin in der Oberförsterei Neustettin ist dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl August Winter vom 1. October d. J. ab auf Probe übertragen worden.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Aus dem Postdienste entlassen ist: der Post-Expediteur Carl Ludwig August Goetzke in Templburg.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Dem bisherigen Divisionsprediger Dr. Romberg in Stettin ist die erste Pfarrstelle in Wolgast verliehen worden.

Der Predigtamts-Candidat Otto Bindemann ist zum Diaconus an St. Marien in Stargard erwählt und in sein geistliches Amt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Obenaus in Gollnow ist zum Diaconus in Altenkirchen a. R. ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Martens in Altenkirchen a. R. ist zum Pastor adj. in Cladow, Synode Greifenhagen erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Das Diakonat in Falkenburg, verbunden mit der Pfarrstelle in Dietersdorf wird zum 1. Juli k. J. durch Emeritirung erledigt. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch den Magistrat in Falkenburg.

Der Diakonus Vogel, bisher in Stargard, ist zum Pastor in Quackenburg, Synode Colziglow, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Fabrikbesitzer C. Hoppe in Berlin ist unter dem 10. October d. J. ein Patent
auf ein durch kalorische Maschinen zu bewegendes Fuhrwerk, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem August Thunes zu Rheydt ist unter dem 13. October 1862 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene, in ihrer Verbindung für neu und eigenthümlich erachtete Spül- und Walkmaschine für wollene und halbwollene Stückwaaren ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Königlichen Kommerzien-Rath G. S. Hecker zu Staßfurt ist unter dem 20. October 1862 ein Patent
auf ein System von Apparaten zur Gewinnung von Zucker aus Runkelrüben vermittelst Alkohol in dem durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenhange, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Theodor Würtz in Leipzig ist unter dem 28. October 1862 ein Patent
auf die durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Darstellung eines blauen Farbstoffes
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Patentaufhebungen. Das dem Ingenieur Th. Rüdiger und dem W. H. Rhodes zum Chemnitz unter dem 19. Juli 1861 ertheilte Patent
auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel zum Aufwickeln von Garnen auf Spindeln von Drosselstühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, ist aufgehoben worden.

Das dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg a. H. unter dem 19. August v. J. ertheilte Patent
auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,
ist aufgehoben.

Schenkungen. Der Kirche zu Suckow in der Synode Schlawe sind eine große silberne vergoldete Abendmahlskanne, zwei eiserne Leuchter mit Kerzen, ein eisernes Crucifix mit vergoldetem Corpus, ein kleiner silberner Kelch für Krankencommunionen geschenkt worden. Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 1. October 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und Statuten der Londoner National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft, mit dem Bemerken, daß der Kaufmann Theodor David in Aachen zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt ist.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 46. Cöslin, den 12. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

304) Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 27. October cr. zu bestimmen geruht, daß der Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen behufs Erledigung von Geschäften zum 16. November cr. nach Stettin einberufen werde.

Zum Landtags-Marschall haben Allerhöchstdieselben den Herrn Generalmajor a. D. Grafen von Bismark-Bohlen auf Carlsburg, zu dessen Stellvertreter den Herrn General-Landschaftsrath von Köller auf Cantreck, und zum Landtags-Commissarius den Unterzeichneten Allergnädigst ernannt.

Die Eröffnung des Provinzial-Landtags wird am Sonntage den 16. d. Mts. Mittags 12 Uhr im Ständehause zu Stettin, nach beendigtem Gottesdienste in der Peter- und Pauls-Kirche daselbst, erfolgen.

Stettin, den 1. November 1862.

Der Königliche Commissarius für den Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

305)

Bekanntmachung,
betreffend die gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe de 1850 und 1852.

In unserer Bekanntmachung vom 21. März d. J. Staats-Anzeiger No. 71, 96 und 94 sind die Schuldverschreibungen der Staatsanleihen de 1850 und 1852, welche bis zum 30. April cr. nicht zur Convertirung eingereicht würden, zum 1. October d. J. gekündigt, und deren Besitzer aufgefordert, den Kapitalbetrag vom 15. September cr. an bei der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, oder einer der Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen in Empfang zu nehmen. Unsere Bekanntmachung vom 3. September d. J. (Staats-Anzeiger No. 206) betrifft dieselbe Angelegenheit.

Obgleich wir für die möglichste Verbreitung dieser Bekanntmachungen durch die Zeitungen, die Amts- und die Kreisblätter Sorge getragen, und in der erstgedachten Bekanntmachung Pos. 7 ausdrücklich bemerkt haben, daß mit dem 1. October d. J. die Verzinsung solcher nicht convertirten Schuldverschreibungen aufhört, ist dennoch ein nicht unerheblicher Theil der Letzteren behufs des Empfanges des Kapitalbetrages bis jetzt nicht eingereicht.

Wir bringen deshalb jene Bekanntmachungen hiermit in Erinnerung.

Berlin, den 1. November 1862. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken publicirt, daß die in Bezug genommenen Bekanntmachungen vom 21. März und 3. September d. J. in den No. 13, 16 und 37 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckt stehen. Cöslin, den 8. November 1862.

306) In der anliegenden außerordentlichen Beilage *) bringen wir die unterm 14. dieses Monats Seitens des Herrn Finanz-Ministers erlassene

„Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung pag. 317)"

zur allgemeinen Kenntniß.

Zugleich machen wir bekannt, daß wir den Herrn Regierungs-Rath Schede hieselbst als unsern ständigen Kommissar mit Leitung des Veranlagungswerks für den ganzen Regierungs-Bezirk beauftragt haben, dergestalt, daß derselbe in unmittelbarem Verkehr mit den Ausführungs-Kommissarien die zur Führung der Arbeiten und zur Erreichung der nothwendigen Gleichmäßigkeit in den Resultaten

*) wird dem nächsten Stück des Amtsblatts beigefügt.

derselben erforderlichen Anordnungen unter seinem Namen trifft, nach seinem Ermessen an Ort und Stelle von dem Fortgange des Geschäfts Kenntniß nimmt, und Revisionen abhält, für die Abänderung bemerkter Mängel ungesäumt Sorge trägt, überhaupt eine selbstständige Wirksamkeit soweit ausübt, als nicht durch das Gesetz selbst dem Kollegio als solchem in gewissen Punkten, (§. 9, 10, und 11) namentlich also in Reclamationsfällen, die Entscheidung übertragen ist. Cöslin, den 28. October 1862.

307) Auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir im Anschlusse an unsere Amtsblatt-Verordnung vom 25. Juni 1843 (Amtsblatt pro 1843 No. 27) Folgendes:

1. Ebensowenig wie der s. g. Maschinen-Auspuz (No. 2 der oben erwähnten Amtsblatts-Verordnung) dürfen sonstige bei der Verarbeitung der Wolle in den Wollspinnereien sich bildende Wollabgänge, ungereinigte oder gereinigte, in den Arbeitsräumen der Wollspinnereien freiliegend oder in Säcken aufgehäuft werden; alle diese Wollabgänge sind vielmehr in feuersichern Räumen aufzubewahren.
2. Die Uebertretung der vorstehenden Vorschrift wird mit einer Geldbuße bis zu 10 rtl. oder verhältnißmäßigem Gefängniß gestraft. Cöslin, den 4. November 1862.

308) Die Lieferung des Bedarfs der Königlichen Regierung an Schreib- und Packmaterialien auf die Zeit vom 1. Januar 1863 bis Ende December 1865 soll im Wege der Submission ausgegeben werden. Der Bedarf beträgt jährlich ungefähr:

1 bis 2 Rieß Imperials, 2 do. fein Median-, 4 do. Concept-Median-, 2 do. Brief-, 20 do. Relations-, 1000 do. Munkir-, 80 do. Concept-, 10 do. Actendeckel-, 5 do. farbiges Glanz-, 12 do. Pack-Papier, 100 Stück Federposen, 3 Duzend Röthel, 3 do. Bleistifte, 30 Pfund feinen Siegellack, 100 do. groben Siegellack, 8 do. große Oblaten, 17 do. kleine Oblaten, 200 do. Bindfaden und Schnur, 120 Ellen Wachsleinewand, 250 do. grobe graue Packleinewand, 150 do. feine graue Packleinewand.

Submissionsofferten auf die obigen Materialien mit Angabe des Preises und bei dem Papier auch des Gewichts pro Rieß sind unter Beifügung von Proben bis zum 1. December d. Js. unter der Adresse: „Schreib- und Packmaterialien-Lieferung für die Königliche Regierung" bei unserem Botenmeister-Amte versiegelt abzugeben.

Die Lieferungsbedingungen können während der Dienststunden in der Registratur der Kassenverwaltung hier eingesehen werden und werden auch auf an unsere Kanzlei zu richtende portofreie Anträge gegen Erstattung der Copialien abschriftlich mitgetheilt werden. Cöslin, den 6. November 1862.

309) Dem katholischen Pfarrer Himmel in Colberg, Fürstenthumer Kreises, ist die Erlaubniß ertheilt worden, mit Hülfe des katholischen Lehrers August Hilgner eine einklassige katholische Privatschule in Colberg einzurichten. Cöslin, den 4. November 1862.

310) Unter den Schaafen der nachgenannten Ortschaften sind die Pocken ausgebrochen: 1, im Kreise Fürstenthum: in Neurese, Lustebuhr, Drawohn und Sechof bei Popiel-Seebed; 2, im Kreise Bütow: in Oslaw-Damerow und Medderfin; 3, im Kreise Lauenburg: in Bresin; 4, im Kreise Schivelbein: im Bezirk des Rittergutes Schivelbein; 5, im Kreise Schlawe: in Elisenhof bei Rogog.

Es ist deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Raufutter angeordnet worden. Cöslin, den 6. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

311) Mit dem 1. November cr. ist in dem, zwischen Neustettin und Ratzebuhr belegenen Dorfe Lottin eine Post-Expedition 2. Klasse in Wirksamkeit getreten, welche ihre Verbindung durch die tägliche Personen-Post zwischen Cöslin und Jastrow erhält.

Dem Bestellbezirk der neuen Post-Anstalt sind folgende Ortschaften zugetheilt worden:

a, aus dem Bezirke des Postamts in Neustettin

Dieck, Gründüche, Grünwald, Hammer nebst Mühle, Gr. Herzberg nebst Mühle und Vorwerk, Hohenholz, Steinfort, Trabehn, Wulflatze und Zedlitzhof;

b, aus dem Bezirke der Post-Expedition in Ratzebuhr

Babilon, Barken, Ernsthof, Friedrichsburg, Naß- und Trocken Glienke, Kl. Herzberg, Hohenbüche, Jodutt, Hoch- und Klein-Lottin, Prälang, Steinburg und Wangerow nebst Mühle.

Die Post-Anstalten haben hiernach das Ortschafts-Verzeichniß zu berichtigen.

Ferner sind in den Cours-Einrichtungen des diesseitigen Bezirks in neuerer Zeit folgende Veränderungen eingetreten:

Digitized by Google

1, die bisher wöchentlich 3mal coursirende Personen-Post zwischen Bütow und Lauenburg

hat unter Beibehaltung der bisherigen Abgangs- und Ankunftszeiten einen täglichen Gang erhalten.

2, die Berent-Bütower Personen-Post

wird um 7 45 Uhr früh aus Berent abgefertigt und trifft um 11 25 Uhr Vorm. in Bütow ein.

3, die Bütow-Rummelsburger Personen-Post

wird um 11 45 Uhr Vormitt. aus Bütow abgefertigt und trifft um 5 10 Uhr Nachmitt. in Rummelsburg ein.

4, die Schlawe-Barziner Kariol-Post

wird um 3 45 Uhr früh aus Schlawe abgefertigt und trifft um 6 30 Uhr früh in Barzin ein.

5, die beiden Tempelburg-Wangeriner Personen-Posten

werden um 12 Uhr Mittags, resp. um 2 30 früh aus Tempelburg abgefertigt und treffen in Wangerin Bahnhof aber um die bisherige Ankunftszeit ein. — Die Courskarte ist hiernach zu berichtigen.

Cöslin, den 4. November 1862. Der Ober-Post-Director. Lex.

912) Bei der Personen-Post zwischen Arnswalde und Mk. Friedland tritt den auf der Strecke zwischen Callies und Mk. Friedland bereits bestehenden Haltepunkten noch das Vorwerk „Rathhelde", dessen Entfernung von Callies 1 Meile und von Mk. Friedland 1 Meile beträgt, hinzu, was mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. Juni 1854, im Regierungs-Amtsblatt No. 25 pro 1854, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 4. November 1862. Der Ober-Post-Director. Lex.

913) Nachdem durch das Gesetz vom 26. September d. Js. (Gesetzsammlung Seite 335) die Vorschriften des Gesetzes vom 29. Juni v. J. (Gesetzsammlung Seite 689) hinsichtlich der Stempelsteuer von ausländischen in Preußen steuerpflichtigen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern theilweise abgeändert worden sind, wird die in Betreff der erwähnten Zeitungen u. s. w. interimistisch in Kraft gewesene Verfügung vom 10. Januar d. J. III 495 hierdurch aufgehoben.

Nach den vorgedachten Gesetzen beträgt vom 1. Januar d. J. ab die Steuer von jedem Jahrgange eines Exemplars der in Rede stehenden Zeitungen u. s. w.

I für solche, welche nicht öfter als dreimal wöchentlich erscheinen und zwar:
1. wenn sie nicht öfter als einmal wöchentlich erscheinen, 15 sgr.
2. wenn sie zwei oder dreimal wöchentlich erscheinen, 1 rtl.

Falls jedoch das im §. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. bestimmte Drittheil des Abonnementspreises geringer sein sollte als die eben gedachten Pauschbeträge, so ist jenes Drittheil als Steuer zur Hebung zu bringen.

II Für Zeitungen u. s. w. der in Rede stehenden Art, welche öfter, als dreimal wöchentlich erscheinen, beträgt die Steuer (§. 4 des Gesetzes vom 29. Juni v. J.) ein Drittheil des am Orte ihres Erscheinens geltenden Abonnementspreises, jedoch höchstens 2 rtl. 15 sgr.

III Nach §. 2 des Gesetzes vom 26. September d. J. ist der, nach §. 3 des Gesetzes vom 29. Juni v. J. für inländische Blätter vorgeschriebene Betrag von allen oben unter I und II gedachten ausländischen Zeitungen u. s. w. zu erheben, sofern diese Art der Versteuerung von dem Verleger beantragt wird und von ihm die nachstehenden Bedingungen befolgt werden:

1. der Antrag ist an das Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin zu richten und dabei demselben von dem betreffenden Blatte ein vollständiges Exemplar, welches sämmtliche Nummern des verflossenen Kalender-Vierteljahrs enthält, zu überreichen. Nach Maaßgabe des Umfangs dieses Exemplars wird der für das laufende und nächstfolgende Vierteljahr zu erlegende Steuersatz — in Silbergroschen abgerundet — festgestellt, und es wird dieser Satz durch den Preis-Courant des Zeitungs-Komtoirs bekannt gemacht, auch dem Verleger mitgetheilt.
2. der Verleger hat auch künftig am Schlusse jedes Kalender-Vierteljahrs dem Haupt-Steuer-Amte für inländische Gegenstände zu Berlin ein vollständiges Exemplar, welches alle in dem letzten Vierteljahr ausgegebene Nummern enthält, einzureichen. Nach dem Umfange desselben, wenn solcher von dem Umfange des Blattes in früheren Quartalen abweicht, wird der Steuersatz für das nächstfolgende Vierteljahr anderweit festgestellt und sowohl im Preis-Courant des Königlichen Zeitungs-Komtoirs, als dem Verleger unter Angabe des Termines, von welchem ab der neue Satz Platz greifen wird, mitgetheilt.
3. Ist der Umfang des Blattes im abgelaufenen Quartale größer gewesen, als in demjenigen, nach welchem die Steuer festgestellt ist, so findet doch eine Steuernachforderung nicht statt; eben so

Digitized by Google

wenig wird eine Steuer-Erstattung gewährt, wenn der Umfang des Blattes im abgelaufenen Vierteljahr geringer gewesen ist, als in dem vorgedachten früheren.

4. In Bezug auf die Person des zur Steuerzahlung Verpflichteten wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Berlin, den 22. October 1862.

III 22307. Der Finanz-Minister.

Vorstehendes Reskript wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums und der Behörden gebracht.

Stettin, den 30. October 1862.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. v. d. Groeben.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Manske zu Gr. Pankuin, Synode Belgard.

Königliches Appellations-Gerichts zu Cöslin.

Der Rechts-Anwalt Schörke in Belgard ist zugleich zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts, mit Beibehaltung seines Wohnsitzes in Belgard ernannt worden.

Der Kreisrichter Dr. Jacobi in Rummelsburg ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte in Erfurt und zum Notar im Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sömmerda ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Hasse in Schlawe ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreis-Gerichte in Bütow mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichtskommissinn zu Rummelsburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Schröder in Cörlin ist zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreis-Gerichte hieselbst mit der Function bei der Königlichen Kreisgerichtskommission zu Zanow ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Wittchow in Belgard ist in das Departement des Königlichen Appellations-Gerichts zu Stettin versetzt worden.

Der Apellationsgerichts-Referendarius Krüger zu Belgard ist in das Departement des Königlichen Kammergerichts zu Berlin versetzt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kähler zu Greifswald ist in das diesseitige Departement versetzt und dem Königlichen Kreisgerichte hieselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der bisherige Hülfsbote, invalide Sergeant Bochow hieselbst ist zum Boten bei dem Königlichen Appellations-Gerichte ernannt worden.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Diakonus Trantow in Lotz ist zum Pastor in Bisdorff, Synode Lotz, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Gefängnißprediger Brandt in Stettin ist zum zweiten Divisionsprediger bei der Königlichen dritten Division daselbst ernannt und in sein neues kirchliches Amt eingeführt worden.

Die Pfarrstelle zu Gr. Möllen, Synode Cöslin, Privatpatronats, ist durch Todesfall erledigt. Ihre Wiederbesetzung erfolgt am 1. Januar 1864. Zur Pfarrstelle gehören 1 Kirche und 3 Schulen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Volz ist als ordentlicher Lehrer an dem Gymnasium zu Cöslin definitiv angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Kirchliches. Nachdem die Gemeinde zu Zizow, Synode Rügenwalde, bei der vor zwei Jahren vorgenommenen Restauration ihrer Kirche circa 100 rtl. zur Verschönerung der Kirche im Innern, sowie zur Ausschmückung der Kanzel und des Altars durch freiwillige Beiträge aufgebracht, hat dieselbe auf gleiche Weise eine Orgel für diese Kirche mit einem Kostenaufwande von 600 rtl. erworben.

Wir bringen diese erfreuliche Bethätigung kirchlicher Gesinnung hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß. Cöslin, den 29. October 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu No. 46 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin

vom 12. November 1862.

Anweisung

vom 14. Oktober 1862 zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21. Mai 1861 (Gesetzsammlung Seite 317) in den Provinzen Preußen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg (mit Ausnahme der Stadt Berlin) und Sachsen.

Zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, vom 21sten Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 317), von welchem ein Abdruck in der Anlage beigefügt ist, wird folgende Anweisung ertheilt. Anlage A.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Der Veranlagung zur Gebäudesteuer sind unterworfen die Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und denjenigen Hausgärten, deren Flächeninhalt einen Morgen nicht übersteigt (§. 1. des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, vom 21. Mai 1861 Ges.-Samml. S. 253).

Ausgeschlossen von der Veranlagung bleiben nur die im §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai v. J., betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, bezeichneten Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten.

§. 2. Als Gebäude im Sinne des Gesetzes sind nur solche Baulichkeiten anzusehen, welche zur Erreichung dauernder Zwecke hergestellt worden sind. Darnach sind als der Steuer zu unterwerfende Gebäude nicht zu erachten diejenigen Baulichkeiten, welche im Wesentlichen nur vorübergehenden Zwecken dienen, wie Schuppen oder Hütten, welche während eines Baues zur Unterbringung des Materials oder als Obdach für die Arbeiter errichtet worden, Ziegelöfen, welche nur für einen Brand bestimmt sind, hölzerne Buden, welche nur für gewisse Zeiten im Jahre ausgerichtet beziehungsweise benutzt werden u. s. w.

§. 3. Unter Hausgärten sind solche Gärten zu verstehen, welche, — ohne Rücksicht darauf, ob sie mit dem betreffenden Gebäude in derselben Befriedigung, oder auch nur im unmittelbaren Anschluß an ersteres oder dessen Hofraum liegen, — als Zubehör des betreffenden Gebäudes für den Nutzungswerth desselben mitbestimmend sind.

Gehören zu einem Gebäude mehrere Hausgärten, so darf, selbst wenn jeder einzelne derselben die Größe von einem Morgen nicht übersteigt, immer nur einer der ersteren und zwar von denselben immer nur derjenige, welcher im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen ist, bei Berechnung des Nutzungswerths des Gebäudes berücksichtigt werden.

Wenn zwei oder mehrere Hausgärten im unmittelbaren Anschlusse an das Gebäude beziehungsweise dessen Hofraum belegen sind, oder sämmtliche Hausgärten sich in größerer Entfernung von dem Gebäude befinden, so ist derjenige der Veranlagung zur Gebäudesteuer mit zu unterwerfen, welcher zu diesem Zwecke von dem Eigenthümer selbst bezeichnet wird. Falls eine solche Bezeichnung nicht erfolgt, hat der Ausführungskommissar die erforderliche Bestimmung zu treffen.

§. 4. Hofräume und von der Gebäudesteuer mitbetroffene Hausgärten bilden keine selbstständigen Steuerobjekte. Sie sind in den Veranlagungsnachweisungen ꝛc. nur nachrichtlich und ohne Ausweisung eines selbstständigen Nutzungswerths als Zubehör desjenigen Gebäudes zu vermerken, dessen Nutzungswerth durch sie erhöht wird.

Wenn ein Hausgarten über einen Morgen groß und deshalb — gemäß §. 1. des vorangeführten Gesetzes vom 21. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 253) — seinem ganzen Flächeninhalte nach der Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen ist, so muß bei Berechnung beziehungsweise Veranschlagung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes eine entsprechende Ermäßigung eintreten, über deren Umfang die Veranlagungskommission in jedem einzelnen Falle, unter Berücksichtigung der sonstigen hierbei in Betracht kommenden Verhältnisse des Gebäudes, besondere Entscheidung zu treffen hat.

§. 5. Walten Zweifel darüber vor, ob ein Garten als ein Hausgarten im Sinne des Gesetzes zu betrachten sei oder nicht, so hat sich der Ausführungskommissar für die Veranlagung der Gebäudesteuer

Digitized by Google

(§. 10. dieser Anweisung) mit dem Veranlagungskommissar zur Regelung der Grundsteuer in Einvernehmen zu setzen, im Falle aber eine Meinungsverschiedenheit zwischen beiden verbleibt, die Entscheidung der Regierung einzuholen, welche darüber vorher die gutachtliche Aeußerung des Bezirkskommissars zur Regelung der Grundsteuer zu erfordern hat.

Von den Veranlagungskommissarien zur Regelung der Grundsteuer ist die erforderliche Auskunft darüber zu ertheilen, welche Hausgärten in den einzelnen Ortschaften des Kreises den Flächeninhalt von einem Morgen übersteigen.

§. 6. Die zu Bahnhöfen gehörigen Grundflächen sind, soweit sie zum Verkehr des Publikums oder zum Transportgeschäft benutzt werden, als Hafräume zu behandeln.

Die bei den Bahnhöfen etwa vorhandenen Hausgärten von mehr als einem Morgen Größe, sowie diejenigen Grundflächen, welche weder zum Verkehr des Publikums noch zum Transportgeschäft benutzt werden, sind, auch wenn sie innerhalb der Umwährung des Bahnhofs belegen, der Besteuerung durch die Grundsteuer von den Liegenschaften zu unterwerfen.

§. 7. Unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sind, oder zu gewerblichen Anlagen gehören und nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen, sind nach §. 3. Nr. 7. des Gesetzes von der Gebäudesteuer frei zu lassen. Es gehören hierher alle Gebäude, welche in der Erreichung der vorgedachten landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecke ihre Hauptbestimmung finden, und in welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume entweder gar nicht oder doch nur in untergeordnetem Maaße vorhanden sind.

Hiernach sind Ställe oder Speicher, welche Räumlichkeiten enthalten, die nur zum Aufenthalt der mit der Wartung des Viehes oder mit Bewachung der aufzubewahrenden Gegenstände beauftragten Personen dienen, z. B. Ställe mit Schlafkammern für die mit der Wartung des Viehes beauftragten Knechte oder Mägde, Speicher mit Wohnungsräumen für den Aufseher u. s. w. als bewohnte Gebäude im Sinne des Gesetzes nicht anzusehen

§. 8. Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Pläne, Risse, Taxen und sonstige Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen, auch die mit der Ausnahme des Gebäudebestandes oder mit der Revision der Listen beauftragten Kommissarien auf Erfordern in alle Theile der Gebäude zuzulassen. (§. 13. Absatz 2 des Gesetzes.)

II. Ausführende Behörden, Beamte und Kommissionen.

§. 9. Mit der oberen Leitung des Gebäudesteuerveranlagungswerks innerhalb der einzelnen Regierungsbezirke sind die Regierungen beauftragt. Ihnen liegt die Feststellung der Veranlagungsbezirke und der Mitgliederanzahl der Veranlagungskommissionen, die Berufung der Ausführungskommissarien und die Sorge für die gleichmäßige Förderung und rechtzeitige Beendigung der Veranlagungsarbeiten ob.

Die Regierungen haben das bei der Veranlagung stattfindende Verfahren sorgfältig zu überwachen beziehungsweise durch einen zu diesem Behufe ein- für allemal abzuordnenden Kommissar überwachen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, oder durch ihren Kommissar, welcher in dieser Beziehung sogleich mit allgemeiner Vollmacht versehen werden kann, treffen zu lassen, auch etwaige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Den Regierungen steht die Entscheidung über die vorkommenden Reklamationen einzelner Betheiligten und über die Berufungen der Ausführungskommissarien gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommissionen zu.

§. 10. Der Ausführungskommissar hat innerhalb des ihm überwiesenen Veranlagungsbezirks darüber zu wachen, daß kein Besteuerungsobjekt der Veranlagung entgeht und daß die Veranlagungsgrundsätze gleichmäßig und richtig zur Anwendung kommen.

Er führt den Vorsitz in der Veranlagungskommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, und deren Mitglieder er mit Ausführung einzelner Geschäfte zu beauftragen berechtigt ist.

Er hat die Aufnahme der erforderlichen Nachweisungen u. s. w. zu veranlassen, und alle zur Beschlußnahme der Kommission sonst nöthigen Vorbereitungen zu treffen, auch deren Beschlüsse zur Ausführung zu bringen, sofern er sich nicht veranlaßt findet, gegen dieselben bei der Regierung Berufung einzulegen.

Digitized by Google

Der Ausführungskommissar ist verpflichtet, die Berufung einzulegen, wenn die Beschlüsse der Veranlagungskommission gegen die Vorschriften des Gesetzes oder der zu dessen Ausführung erlassenen Anweisungen und Verfügungen verstoßen, oder wenn die Regierung ihn dazu anweist.

§. 11. Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden bei ihrer ersten Zusammenberufung von dem Ausführungskommissar zur gewissenhaften und unparteiischen Verrichtung der ihnen übertragenen Geschäfte mittelst Handschlages verpflichtet.

§. 12. Zu den Sitzungen sind die Kommissionsmitglieder schriftlich einzuladen, und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Kommissionen sind bei gehörig bescheinigter Vorladung ihrer Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Der Ausführungskommissar ist in der Veranlagungskommission stimmberechtigt, im Falle der Stimmengleichheit giebt seine Stimme den Ausschlag.

Ueber den Hergang in einer jeden Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welches von dem Vorsitzenden und einem, von der Kommission dazu erwählten Mitgliede zu vollziehen ist.

III. Vorschriften für die Veranlagung in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 13. In den Städten, sowie in denjenigen von den Regierungen zu bezeichnenden und durch die Amtsblätter bekannt zu machenden ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster I. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, durch den Gemeindevorstand aufnehmen zu lassen. — Muster I.

§. 14. Sofern die zur Ausfüllung der Spalten 1 bis 19 einschließlich dieser Nachweisung erforderlichen Unterlagen sich in dem Archive des Gemeindevorstandes bereits vollständig vorfinden, hat der Letztere die Ausfüllung der gedachten Spalten der Nachweisung sofort bewirken und das ausgefüllte Exemplar dem Ausführungskommissar innerhalb einer von dem Letzteren angemessen zu bestimmenden Frist, unter Angabe derjenigen Aktenstücke, Nachweisungen u. s. w., welche die erforderlichen Nachrichten enthalten, sowie unter Bezeichnung des Ortes, an welchem dieselben zu jeder Zeit eingesehen werden können, zugehen zu lassen.

§. 15. Wo es an dergleichen Unterlagen fehlt, oder die vorhandenen einer Berichtigung bedürfen, hat der Gemeindevorstand vollständige tabellarische Uebersichten der Räumlichkeiten eines jeden Gebäudes nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten nach dem Muster II. aufstellen zu lassen. — Muster II.

Die Gemeindevorstände sind berechtigt, die Aufstellung der tabellarischen Uebersichten durch die Eigenthümer der zum Kommunalverbande der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft gehörigen Gebäude oder deren Stellvertreter (Miether, Nutznießer, Verwalter ꝛc.) selbst bewirken zu lassen, sie bleiben indessen auch bei einer solchen Ausführung für die Richtigkeit der tabellarischen Uebersichten verantwortlich.

§. 16. Bei der Aufstellung der tabellarischen Uebersichten ist Folgendes zu beachten:

a) In Spalte 2 der tabellarischen Uebersichten sind die einzelnen zu der Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten aufzuführen, von den Gebäuden zuerst die Vordergebäude, dann die Hintergebäude. Die einzelnen Gebäude sind so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Branntweinbrennerei", „Schmiede", „Maschinenhaus", „Kohlenschuppen", „Stall", „Scheuer", „Speicher" u. s. w.

Die mit einem Gebäude im unmittelbaren Zusammenhange befindlichen Flügel oder Seitengebäude sind mit ersterem als ein Ganzes zu behandeln.

b) In Spalte 6 sind sämmtliche Räume und sonstige Zubehörungen des betreffenden Gebäudes, an Sälen, Stuben, Kammern, Küchen, Kellern, Werkstätten, Gewölben, Niederlagen, Ställen u. s. w. nach Stockwerken beziehungsweise Abtheilungen, wie sie zusammengehören, und entweder vermiethet sind, oder zur Vermiethung bestimmt leer stehen, oder von dem Eigenthümer selbst benutzt werden, einzeln ihrer Zahl nach aufzuzeichnen.

c) In der Spalte 7 und 8 ist der jährliche Miethszins, den die in Spalte 6 aufgeführten einzelnen Wohnungen oder Räume in den Jahren 1853 bis einschließlich 1862 wirklich gewährt haben,

Digitized by Google

dergestalt auszuwerfen, daß für die einzelnen Jahre dieses Zeitraums die darin wirklich bezogenen Miethen bestimmt zu übersehen sind. Von letzteren darf ein Abzug für die vom Eigenthümer aufgewendeten Reparatur- oder Unterhaltungskosten nicht gemacht werden.

d) Besondere Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind (z. B. wenn dem Miether neben dem Nominalbetrage des Miethspreises noch andere Leistungen oder Verpflichtungen — Einquartierungskosten, Unterhaltung der gemietheten Wohnung, Abgaben irgend welcher Art u. s. w. — auferlegt sind; ferner, wenn aus verwandschaftlichen oder sonstigen Rücksichten eine Wohnung besonders niedrig vermiethet oder für eine Wohnung durch vortheilhafte Vermiethung an Fremde u. s. w. eine Zeit lang ein ungewöhnlich hoher Miethsertrag erzielt worden ist u. s. w.), sind in Spalte 14 zu erörtern. Ebendaselbst muß angegeben werden, wenn die Wohnung zusammen mit anderen Grundstücken, als dem zum Gebäude gehörigen und von der Gebäudesteuer mit zu treffenden Hausgärten vermiethet ist, wenn dem Miether Mobilien, Maschinen und dergleichen zur Benutzung überwiesen worden.

e) In Spalte 9 und 10 ist der durchschnittliche jährliche Miethswerth derjenigen in der Spalte 6 aufgeführten Wohnungen oder Räume zu vermerken, für welche ein wirklich gezahlter Miethszins nicht hat ermittelt werden können.

f) Sind auf die Höhe der in Spalte 11 und 12 einzutragenden Kaufpreise etwaige Nebenbedingungen bei dem Verkauf von Einfluß gewesen, z. B. zinsfreie Terminalzahlungen, ungewöhnlich hohe oder niedrige Zinsen für den gestundeten Theil des Kaufpreises, mitüberlassene Maschinen, Mobilien u. s. w., so ist dies in Spalte 14 zu vermerken.

Namentlich gehört auch hieher, wenn ein Haus besonders kostbare Einrichtungen hat, welche nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Orts nicht leicht von einem Miether vergütet werden, auf die Höhe des gezahlten Kaufpreises aber von wesentlichem Einfluß gewesen sind.

g) Sind während der vorstehend zu c. bezeichneten zehn Jahre besondere Veränderungen mit dem betreffenden Gebäude vorgenommen worden, ist dasselbe z. B. erst ganz neu gebaut, oder sind neue Stockwerke, Nebengebäude oder einzelne Behältnisse auf- oder angebaut worden, so ist dies unter Angabe des Jahres, in welchem die fragliche Veränderung stattgefunden hat, in Spalte 14 zu vermerken.

h) In Spalte 13 ist der Betrag, mit welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft zu vermerken.

i) Diejenigen Gebäude, für welche von den Eigenthümern auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuergesetzes die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, sind auf dem Titelblatte der tabellarischen Uebersicht nach den laufenden Nummern der letzteren zu bezeichnen. Die die Steuerfreiheit bedingende Eigenschaft des Gebäudes ist ebendaselbst kurz oder möglichst bezeichnend auszudrücken, wie mit „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Kohlenschuppen", „Scheune", „Bewässerungsanlage" u. s. w.

Für die im §. 3. des Gesetzes bezeichneten steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 7 bis 13 der tabellarischen Uebersicht nicht, einer Ausfüllung der Spalte 6 dagegen nur insoweit, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

§. 17. Die tabellarischen Uebersichten sind von dem, mit deren Aufnahme beauftragten Beamten beziehungsweise von dem Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter mit der ausdrücklichen Versicherung:

daß die darin enthaltenen Angaben nach ihrem besten Wissen und Gewissen gemacht seien,

eigenhändig zu vollziehen.

Bei der Aufnahme der tabellarischen Uebersichten sind die Eigenthümer beziehungsweise deren Stellvertreter darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn bei der zu veranlassenden Revision sich unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich der einzelnen Theile des Gebäudes oder der in Ansatz gebrachten Miethspreise ergeben sollten, ihnen die Kosten der Revision, sowie der etwa nothwendigen anderweiten Aufnahme der Uebersicht zur Last gelegt und von ihnen eingezogen werden würden.

§. 18. Sobald die tabellarischen Uebersichten (§. 15.) sämmtlich aufgenommen, geprüft beziehungsweise vervollständigt und berichtigt sind, hat der Gemeindevorstand deren Resultate in die Spalten 1 bis 19 der Veranlagungsnachweisung (Muster I.) zu übertragen, in Spalte 20 sein Gutachten über den Nutzungswerth beizufügen und dann die Nachweisung nebst den, den laufenden Nummern der letzteren entsprechend geordneten und gehefteten tabellarischen Uebersichten, auf welchen die wirklich erfolgte Uebernahme in die Veranlagungsnachweisung vermerkt sein muß, dem Ausführungskommissar zu überreichen.

Digitized by Google

§. 19. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung I. ist zu beachten:

a) Unter einer laufenden Nummer (Spalte 1) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen großen Hausgärten aufzuführen.

b) Die einzelnen Besitzungen sind in Spalte 2 in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, einem Platze u. s. w. neben einander liegen beziehungsweise auf einander folgen.

c) Die zu einer und derselben Besitzung gehörigen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind in Spalte 6, mit dem Hauptwohngebäude der Besitzung beginnend, unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets einzeln aufzuführen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Badehaus", „Schauspielhaus", „Fabrik", „Maschinenhaus" u. s. w.

d) In Spalte 10 ist die Anzahl der Zimmer und Kammern eines jeden Gebäudes, sowie alles dasjenige hervorzuheben, was geeignet ist, als Anhalt für die Beurtheilung des Nutzungswerths des betreffenden Gebäudes zu dienen.

Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des betreffenden Gebäudes darnach festgestellt werden kann.

e) In Spalte 11 ist diejenige Eigenschaft eines Gebäudes, welche die Steuerfreiheit desselben nach der Ansicht des Gemeindevorstandes bedingt, möglichst kurz und bezeichnend (§. 16. zu i.) einzutragen.

Etwaige Ansprüche des Eigenthümers eines Gebäudes auf Steuerfreiheit des letzteren, welche der Gemeindevorstand für unbegründet erachtet, sind in Spalte 25 zu vermerken.

f) In Spalte 14 sind die für das Gebäude beziehungsweise die einzelnen Theile desselben (Spalte 12) in den verschiedenen Jahren von 1853 bis 1862, — welche in Spalte 13 zu vermerken, — ermittelten, wirklich gezahlten Miethspreise anzugeben.

g) Für die nach §. 3. des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es einer Ausfüllung der Spalten 12 bis 24 der Veranlagungsnachweisung nicht.

h) Etwaige, die wirklich gezahlten Miethspreise (Spalte 14), den Miethswerth (Spalte 15), den Kaufpreis (Spalte 19) oder endlich den Nutzungswerth (Spalte 20) bedingende besondere Verhältnisse sind Spalte 25 mit kurzen Worten einzutragen.

i) Die Veranlagungsnachweisung ist am Schlusse von dem Gemeindevorstande mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß darin sämmtliche zum Kommunalverbande der Stadt oder Ortschaft gehörigen Gebäude aufgenommen und die darin enthaltenen Angaben nach seinem besten Wissen und Gewissen gemacht seien.

§. 20. Nach dem Eingange der Veranlagungsnachweisung (§. 13.) hat die Veranlagungskommission die erstere und deren Unterlagen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, nöthigenfalls durch einzelne ihrer Mitglieder örtliche Revisionen in allen Theilen der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft vornehmen zu lassen und nach den Resultaten derselben die Nachweisung selbst zu berichtigen und zu vervollständigen.

Der örtlichen Revision müssen alle diejenigen Gebäude ꝛc. unterworfen werden, hinsichtlich derer die von den Eigenthümern oder deren Stellvertretern gemachten Angaben ungenügend oder mit der persönlichen Kenntniß der einzelnen Kommissionsmitglieder nicht in Uebereinstimmung zu sein scheinen; ferner einzelne solcher Gebäude, welche nach Beschaffenheit, Größe und innerer Einrichtung in der Stadt beziehungsweise ländlichen Ortschaft häufiger vorkommen, und nach welchen deshalb später voraussichtlich die Einschätzung solcher Gebäude bewirkt werden muß, für welche sich ein durchschnittlicher Miethswerth nach wirklich gezahlten Miethen nicht ermitteln läßt.

Sollten sich bei einer derartigen Prüfung wesentliche Unrichtigkeiten ergeben, oder findet sich, daß bei der Ausstellung der Nachweisung überhaupt von unrichtigen Grundsätzen ausgegangen ist, so können auf Grund eines Beschlusses der Veranlagungskommission sämmtliche Gebäude der ganzen Ortschaft oder einzelner Theile derselben einer Revision unterworfen werden.

Der Gemeindevorstand hat bei letzterer den dazu abgeordneten Mitgliedern der Veranlagungskommission die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 21. Die Kommission hat demnächst:

a) für alle diejenigen Gebäude, welche während der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich, oder während einzelner dieser Jahre ganz vermiethet waren und hinsichtlich deren die für das ganze Gebäude innerhalb des vorgedachten zehnjährigen Zeitraums wirklich gezahlten Miethspreise ermittelt sind,

Digitized by Google

nach dem Durchschnitt der letzteren den mittleren jährlichen Bruttomiethswerth zu berechnen, dem entsprechend die Steuerstufe festzustellen und hiernach die Spalten 21 bis 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen;

b) für diejenigen Gebäude, welche nur theilweise vermiethet gewesen sind, sowie für diejenigen Gebäude, bei denen nur hinsichtlich einzelner ihrer Theile ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis hat ermittelt werden können, den durchschnittlichen Miethswerth derjenigen Theile, in Betreff deren ein wirklich gezahlter Miethspreis nicht vorliegt, im Verhältniß zu den wirklich gezahlten und bekannten Miethspreisen der andern Theile des betreffenden Gebäudes abzuschätzen, hiernach erforderlichenfalls die Spalten 15 bis 16 der Veranlagungsnachweisung zu berichtigen und demnächst nach den Vorschriften unter a. zu verfahren.

In allen diesen Fällen ist auf die im §. 16. zu d. erwähnten besonderen Verhältnisse, welche auf die Höhe der gezahlten Miethspreise etwa von Einfluß gewesen sind, die erforderliche Rücksicht zu nehmen, und darnach der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder geringer in Ansatz zu bringen. Die nöthigen Erläuterungen hierzu sind in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung bei dem betreffenden Gebäude zu vermerken.

Ebenso kann bei der Einschätzung solcher vorstehend zu a. gedachten Gebäude, hinsichtlich deren nur für einzelne der Jahre 1853 bis 1862 für das ganze Gebäude wirklich gezahlte Miethspreise haben ermittelt werden können, der durchschnittliche Miethswerth verhältnißmäßig höher oder niedriger in Ansatz gebracht werden, wenn in der betreffenden Stadt oder Ortschaft beziehungsweise in einzelnen Theilen derselben im Laufe der Jahre 1853 bis 1862 die Miethswerthe der Gebäude thatsächlich erheblich gestiegen oder gefallen sind. Ein solches während der Jahre 1853 bis 1862 stattgefundenes Steigen oder Fallen der Miethswerthe in einer Ortschaft beziehungsweise einzelnen Theilen derselben muß indessen von der Veranlagungskommission im Protokoll ausdrücklich bescheinigt werden.

§. 22. Den Nutzungswerth derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein während der Jahre 1853 bis 1862 gezahlter Miethspreis überhaupt nicht hat ermittelt werden können, hat die Veranlagungskommission nach pflichtmäßigem, billigem Ermessen festzustellen.

Sie hat dabei den nach §. 21. gefundenen Nutzungswerth ähnlicher in derselben Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude, sowie die Lage, bauliche Beschaffenheit, innere Einrichtung, endlich alle solche etwa vorhandenen Annehmlichkeiten oder Nachtheile des betreffenden Gebäudes zu berücksichtigen, welche im Falle einer stattgefundenen Vermiethung auf den Miethspreis von Einfluß gewesen sein oder bei einer zu bewirkenden Vermiethung berücksichtigt werden würden.

§. 23. Haben in einer Stadt oder Ortschaft wirklich gezahlte Miethspreise nur für so wenige Gebäude ermittelt werden können, daß im Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude auf dem im §. 22. bezeichneten Wege nicht erfolgen kann, oder hängt die Höhe der Miethspreise von Umständen ab, welche in jedem Jahre zu wechseln pflegen, wie in Badeorten, wo die Höhe der Miethspreise sich in einem jeden Jahre nach der mehr oder minder großen Anzahl der Badegäste zu richten pflegt, so ist zunächst nach billigem Ermessen der Nutzungswerth der schlechtesten in der Stadt oder Ortschaft befindlichen Gebäude festzustellen und demnächst in Vergleich mit den letzteren die Einschätzung der übrigen Gebäude, von den minder schlechten zu den bessern und besten aufsteigend, festzustellen.

§. 24. Behufs Einschätzung derjenigen Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten, für welche ein in den Jahren 1853 bis 1862 wirklich gezahlter Miethspreis nicht hat ermittelt werden können, kann die Aufstellung von Mustergebäuden angeordnet werden.

Als Mustergebäude sind für einen solchen Fall Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten auszuwählen, wie dergleichen am Ort vorzugsweise vorzukommen pflegen, und ist hierbei auf die Lage der betreffenden Gebäude in dem Ort (ob in dem schöneren, lebhafteren Theile desselben, oder in einem mehr oder weniger abgelegenen schlechteren), sowie auf die bauliche Beschaffenheit und innere Einrichtung des Gebäudes (die Zahl und Größe der darin befindlichen Wohnungs- und Wirthschaftsräume, die vorhandenen Nebengebäude, etwaige besondere Annehmlichkeiten u. s. w., wonach das Gebäude sich mehr oder weniger für wohlhabende oder für ärmere Personen zur Wohnung eignet) die erforderliche Rücksicht zu nehmen.

§. 25. Bei der Einschätzung der Gebäude in den Tarif ist Folgendes zu beachten:

a) Auf die einem Gebäude etwa zustehenden besonderen Berechtigungen oder ihm obliegenden besonderen Lasten und Servituten ist bei der Einschätzung nur so weit Rücksicht zu nehmen, als die ersteren den Miethswerth des Gebäudes etwa erhöhen oder erniedrigen möchten.

Digitized by Google

b) Ebenso sind besondere Verzierungen im Aeußern oder Innern einzelner Gebäude nur dann zu berücksichtigen, wenn sie auf die Höhe des zu schätzenden Miethswerths nach den gewöhnlichen Verhältnissen des Ortes von Einfluß sind.

c) Bei Ermittelung des Miethswerths von Gebäuden ganz ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlössern und ähnlichen), für welche der Maßstab eines Miethswerths durch Vergleichung mit anderen Gebäuden am Orte nicht gefunden werden kann, muß nach dem verständigen Ermessen der Kommission ein angemessener Tarifsatz festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Möglichkeit, das fragliche Gebäude zum gewöhnlichen Gebrauch und zur Vermiethung nutzbar zu machen, so wie auf die nach den Verhältnissen des Orts anzunehmende Möglichkeit, die darin befindlichen Räume, nach ihrer entsprechenden Umgestaltung, auch wirklich vermiethen zu können, besonders Rücksicht zu nehmen ist.

d) Außerhalb des eigentlichen Berinages der Stadt oder Ortschaft belegene, zum Kommunalverbande der letzteren gehörige bewohnte Gebäude sind, wenn nicht besondere Umstände etwas Anderes bedingen, verhältnißmäßig niedriger einzuschätzen, als Gebäude von ähnlicher Größe und Beschaffenheit im Innern der Stadt oder der Ortschaft.

e) Schauspiel-, Ball-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Gasthöfe ꝛc. sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen.

§. 26. Nach Beendigung sämmtlicher Einschätzungen in jeder Stadt und Ortschaft hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Formulars der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und abschließen zu lassen.

IV. Vorschriften für die Veranlagung der Gebäudesteuer in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird.

§. 27. In denjenigen ländlichen Ortschaften, welche von der Regierung im Amtsblatte nicht als solche bezeichnet worden, in denen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird (§. 13.) hat der Ausführungskommissar zuvörderst nach dem Muster III. eine Veranlagungsnachweisung der sämmtlichen, zum Kommunalverbande der Ortschaft gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und Hausgärten durch den Gemeindevorstand beziehungsweise durch den Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks aufnehmen zu lassen. — Muster III. —

Dem Ausführungskommissar steht es frei, einzelne zu einem Gemeindebezirk oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke nicht gehörige Gehöfte oder Gebäude behufs Veranlagung zur Gebäudesteuer mit einem benachbarten Gemeindeverbande oder selbstständigen Gutsbezirk zu vereinigen.

§. 28. Sollte der Gemeindevorstand beziehungsweise der Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks außer Stande sein, die Veranlagungsnachweisung aufzustellen, so hat er dies sofort nach dem Empfange der diesfälligen Aufforderung dem Ausführungskommissar anzuzeigen. Der Letztere hat alsdann die Veranlagungsnachweisung durch eine dazu geeignete Persönlichkeit aufstellen und die hierdurch entstehenden Kosten von der Gemeinde beziehungsweise dem Inhaber des selbstständigen Gutsbezirks einziehen zu lassen.

§. 29. Bei Ausfüllung der einzelnen Spalten der Veranlagungsnachweisung (§. 27) ist Folgendes zu beachten:

1. Sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst Hofräumen und nicht über einen Morgen großen Hausgärten sind unter einer laufenden Nummer aufzuführen.
2. Gehören zu einem Gutsbezirke u. s. w. mehrere örtlich getrennt liegende Höfe, Vorwerke und dergleichen, so ist ein jeder dieser Höfe u. s. w. unter einer besonderen laufenden Nummer aufzuführen.
3. Die einzelnen Besitzungen (zu 1) sind in der Reihenfolge aufzuführen, wie sie örtlich an einer Straße, an einem Platz u. s. w. neben einander liegen, beziehungsweise auf einander folgen und in Spalte 2 in ortsüblicher Weise („Bauergut Nr. 3.", „Erbscholtisei", „Gärtnerstelle Nr. 7.", „Häuslerstelle Nr. 8.", „Amalienhütte", „Petersbaude" u. s. w.) zu bezeichnen.
4. In Spalte 5 sind die zu einer ländlichen Besitzung oder zu einem selbstständigen Gutsbezirke beziehungsweise zu einem der Vorwerke oder Höfe eines selbstständigen Gutsbezirks u. s. w. (Nr. 2) gehörigen einzelnen Gebäude, Hofräume und nicht über einen Morgen großen Hausgärten, mit dem Hauptwohngebäude beginnend, einzeln unter fortlaufenden Buchstaben des Alphabets aufzu-

Digitized by Google

führen und so zu bezeichnen, daß ihre Bestimmung deutlich ersichtlich ist, z. B. „Wohnhaus", „Wohnhaus des Besitzers", „Wohnhaus des Verwalters", „Gesindehaus", „Auszugshaus", „Stall", „Scheune", „Fabrik", „Schmiede", „Speicher" u. s. w.

Dienen mehrere Gebäude dem Besitzer abwechselnd zur Wohnung, so ist das vorzugsweise bewohnte Gebäude als „Hauptwohngebäude", das andere dagegen als „Nebenwohngebäude" zu bezeichnen.

5. Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt dienen (§. 8. Nr. 3 des Gesetzes) sind in Spalte 5 als „Land-" oder „Gartenhaus" zu bezeichnen.
6. In Spalte 7 ist zu vermerken, ob die Umfassungswände massiv, in Fachwerk, in Holz u. s. w. gebaut sind.
7. In Spalte 8 ist anzugeben, ob das Dach mit Ziegeln, oder Stroh, oder Rohr, oder Pappe, oder Schindeln u. s. w. eingedeckt ist.
8. In Spalte 10 ist das Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmer kurz zu beschreiben.

Für die nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es hier nur einer solchen Beschreibung, daß die Identität des Gebäudes danach festgestellt werden kann.
9. In Spalte 11 ist die, die Steuerfreiheit des Gebäudes bedingende Eigenschaft desselben kurz und möglichst bezeichnend einzutragen, z. B. „dem Staate gehörig", „öffentliche Schule", „Pfarrhaus", „Armenhaus", „Stall", „Scheune", „Bewässerungsanlage" ꝛc.

Hinsichtlich der nach §. 3 des Gesetzes steuerfreien Gebäude bedarf es der Ausfüllung der Spalten 12 bis 20 nicht.
10. In Spalte 12 ist diejenige Anzahl von Familien einzutragen, welchen das betreffende Gebäude zur Zeit Wohnung giebt oder, wenn es ganz oder theilweise unbewohnt, nach seiner Bauart und Einrichtung, sowie der Landessitte gemäß, Wohnung zu geben bestimmt ist.
11. Die Spalten 13 und 14 sind, unter Benutzung der sichersten Unterlagen (etwa vorhandener Grundsteuerrollen, Einkommensteuernachweisungen, Klassensteuerrollen oder ähnlicher), mit größter Sorgfalt auszufüllen.
12. In Spalte 16 bis 18 ist der für ein Gebäude beziehungsweise einzelne Theile desselben im Durchschnitt der Jahre 1853 bis 1862 oder einzelner dieser Jahre wirklich gezahlte Miethspreis einzutragen, und zwar dergestalt, daß in Spalte 18 der wirklich gezahlte durchschnittliche Miethspreis, in Spalte 17 die Reihe von Jahren, welche der Berechnung des durchschnittlichen Miethspreises zu Grunde gelegen hat, endlich in Spalte 16 vermerkt wird, ob der Miethspreis (Spalte 18) für das ganze Gebäude oder nur für einzelne Theile desselben bedungen worden ist. Im letzteren Falle ist kurz anzugeben, für welche Räume von dem ganzen Gebäude der durchschnittliche Miethspreis ermittelt worden ist.
13. In Spalte 19 ist der Betrag, zu welchem das Gebäude nebst Zubehör gegen Feuersgefahr versichert ist, unter Angabe der betreffenden Feuerversicherungsgesellschaft, zu vermerken.
14. In Spalte 20 endlich ist das Gutachten des Gemeindevorstands über den jährlichen Nutzungswerth des Gebäudes einzutragen.

§. 30. Die Veranlagungsnachweisung ist mit der ausdrücklichen Versicherung zu versehen:

daß in dieselbe sämmtliche zum Gemeindeverbande beziehungsweise zum selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Gebäude aufgenommen und daß die darin enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht seien,

und demnächst dem Ausführungskommissar zuzustellen.

§. 31. Der Ausführungskommissar hat die Aufstellung der Veranlagungsnachweisungen sorgfältig zu überwachen und die ihm eingereichten Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung und Vervollständigung herbeizuführen.

§. 32. Die Veranlagungkommission hat sich zunächst über die allgemeinen Grundsätze für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Steuer zu verständigen, sodann aber in ihrer Gesammtheit sämmtliche Gebäude einer Ortschaft, oder, wenn sie es nach den Verhältnissen des Kreises für nothwendig erachtet, mehrerer Ortschaften an Ort und Stelle zur Steuer einzuschätzen und die für die Einschätzungen im Allgemeinen von ihr aufgestellten, sowie die bei der gemeinschaftlichen Einschätzung der einzelnen Gebäude in den einzelnen Ortschaften speziell befolgten Grundsätze in einem Protokoll des Näheren niederzulegen.

Digitized by Google

§. 33. Hierbei ist zu beachten, daß das Gesetz für die Ermittelung des Nutzungswerths der auf dem platten Lande befindlichen Gebäude unterscheidet:

a) die zu ländlichen Besitzungen gehörigen Wohngebäude, mit Einschluß der Land- und Gartenhäuser, und

b) die Wohngebäude, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören, und alle sonstigen nicht zum Bewohnen bestimmten, im §. 5. zu Nr. 1. und 2. des Gesetzes aufgeführten steuerpflichtigen Gebäude.

Die Grundsätze für die Einschätzung der zu a. bezeichneten ländlichen Wohngebäude sind im §. 7. und im §. 8. unter Nr. 1 bis 3., die für die zu b. bezeichneten Gebäude dagegen im §. 8. unter Nr. 4. des Gesetzes gegeben.

§. 34. Bei Feststellung des Nutzungswerths der ländlichen Wohngebäude, mit Ausnahme derjenigen, welche zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken oder ähnlichen Anlagen gehören (§. 33. zu a. dieser Anweisung), sollen (§. 7. des Gesetzes), insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den letzteren gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke berücksichtigt werden, wobei die Annahme zu Grunde liegt, daß es für den Nutzungswerth der ländlichen Wohngebäude neben deren Bauart und Beschaffenheit vorzugsweise darauf ankommt, inwieweit sie den Anforderungen genügen, welche der Landessitte gemäß an die Befriedigung des Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisses nach den Gesammtverhältnissen der Besitzungen von den Eigenthümern der letzteren gestellt zu werden pflegen, und daß deshalb aus den Verhältnissen der bei den Wohngebäuden befindlichen ländlichen Besitzungen ein wesentlicher Anhalt für die Schätzung des Nutzungswerths dieser Gebäude zu entnehmen sei.

§. 35. Die gezahlten Miethspreise sollen für die Ermittelung des Nutzungswerths nicht maßgebend sein, sondern nur einen Anhalt gewähren können. Ein weiteres Gewicht darf mit Ausnahme des im Schlußsatz der Nr. 2. des §. 8. des Gesetzes vorgesehenen Falles den gezahlten Miethspreisen in der Regel nicht beigelegt werden, da die Höhe der letzteren, sowie die Möglichkeit zur Vermiethung eines Gebäudes auf dem platten Lande in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle von Zufälligkeiten abhängt.

Insbesondere dürfen diejenigen Miethen, welche auf größeren Gütern von Arbeiterfamilien oder sonst zur Bewirthschaftung dieser Güter bestimmten Personen für die ihnen überlassenen Wohnungen, ebenso auch in Bauerndörfern für einzelne vermiethete kleine Gebäude oder Wohnräume gezahlt zu werden pflegen, niemals zum Anhalt für die Einschätzung genommen werden.

Als Haupteinschätzungsmerkmale sind demnach neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude selbst, die Größe und Beschaffenheit der zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten, sowie die Gesammtverhältnisse der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke in Anwendung zu bringen.

§. 36. Behufs Einschätzung der einzelnen Wohngebäude kommt es zunächst darauf an, jedes der letzteren einer der im §. 7. des Gesetzes bezeichneten drei Hauptklassen zu überweisen, und sind hierfür die Gesammtverhältnisse der zu den betreffenden Gebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke vorzugsweise entscheidend.

Für die Wohngebäude, welche der ersten — die Stufen 1 bis 6 des Tarifs umfassenden — Hauptklasse zu überweisen sind, ergeben sich die Anhaltpunkte unmittelbar aus dem Gesetz (§. 7. Nr. 1 und §. 8. Nr. 1. und 2. des Gesetzes.)

Für die Ueberweisung der Wohngebäude zur zweiten und dritten Hauptklasse ist als entscheidendes Kriterium hingestellt, ob die selbstständige ländliche Besitzung, zu welcher das betreffende Gebäude gehört, nach ungefährer Schätzung einen jährlichen Reinertrag von 1000 Thlr. und darüber abwirft oder nicht.

§. 37. Mit Beachtung der allgemeinen Veranlagungsgrundsätze wird sich die Veranlagungskommission zunächst über die Abgrenzung der drei Hauptklassen zur Veranlagung der ländlichen Wohngebäude des Näheren zu verständigen und im Allgemeinen festzustellen haben,

welche Kategorieen von Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben zu den selbstständigen Besitzungen d. h. also zu solchen Besitzungen zu rechnen, deren Eigenthümer nicht genöthigt sind, sich durch Tagearbeit, Lohnfuhren u. s. w. einen Nebenverdienst zu verschaffen;

sodann nach welchen Grundsätzen die Reinerträge der Besitzungen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise einzelnen Theilen desselben zu beurtheilen und gleichmäßig festzustellen;

Digitized by Google

insbesondere unter welchen Verhältnissen im Veranlagungsbezirk beziehungsweise in einzelnen Theilen desselben bei einer ländlichen Besitzung das Vorhandensein eines Reinertrags von 1000 Thlr. und darüber anzunehmen sein dürfte.

§. 38. Die zur ersten Hauptgebäudeklasse gehörigen, in Stufe 1 bis 6 des Tarifs einzuschätzenden Wohngebäude sind im §. 7. zu 1. und im §. 8. zu 1. und 2. des Gesetzes näher bezeichnet und werden für deren Auswahl die Klassensteuerrollen die erforderlichen Anhaltspunkte gewähren.

Um für die einzelnen dieser Hauptklasse zu überweisenden Wohngebäude die angemessene Steuerstufe festzustellen, ist gemäß §. 8. zu Nr. 1. des Gesetzes davon auszugehen, daß in die erste Stufe des Tarifs der Regel nach nur Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen sind, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten.

Die zu einem solchen Wohngebäude gehörigen Grundstücke dürfen nicht über einen halben Morgen groß sein und den Reinertrag von 3 Thlr. jährlich nicht überschreiten.

Wenn also zu einem Gebäude der in Rede stehenden Art Grundstücke von einem größeren Umfange beziehungsweise einem höheren Reinertrage gehören, oder ein solches massiv gebaut ist, oder für eine zweite beziehungsweise für mehrere Familien Wohnungsraum gewährt, so ist dasselbe nicht mehr in die erste Stufe, sondern, seinen Verhältnissen entsprechend, in eine der folgenden bis zur sechsten Stufe des Tarifs zu verweisen. Welche dieser Stufen zu wählen sei, muß sich darnach richten, in welchem Maaße die vorerwähnten, die höhere Einschätzung begründenden Verhältnisse zusammentreffen.

§. 39. Bei Ermittelung des Nutzungswerths der zur zweiten und dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist zu beachten, daß nach §. 7. zu Nr. 2. und 3. des Gesetzes die Wohngebäude der zweiten Hauptklasse in die Stufen 7 bis 22 des Tarifs, die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude dagegen in die Stufen 17 bis 37 eingeschätzt werden sollen. Aus diesem Ineinandergreifen der Steuerstufen 17 bis 22 für beide Hauptklassen ergiebt sich, daß als höchste Steuerstufe für die zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 19. Stufe mit einem Nutzungswerth von 140 bis 159 Thlr. jährlich, und als niedrigste Steuerstufe für die zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in der Regel die 20. Stufe mit einem jährlichen Nutzungswerthe von 160 bis 179 Thlr. festzuhalten sein wird, dergestalt, daß Wohngebäude, welche den Verhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen entsprechend der zweiten Hauptklasse angehören, nur ausnahmsweise und jedenfalls nur dann in die Stufen 20, 21 oder 22 des Tarifs einzuschätzen sein werden, wenn die betreffenden Gebäude ungewöhnlich geräumig oder von vorzüglichster Bauart und Beschaffenheit sind, sowie umgekehrt der dritten Hauptklasse angehörige Wohngebäude nur ausnahmsweise und nur dann in die 17., 18. oder 19. Stufe des Tarifs eingeschätzt werden dürfen, wenn die ersteren ungewöhnlich klein, oder von sehr mangelhafter Bauart und Beschaffenheit sind.

§. 40. Was insbesondere die Einschätzung der zur zweiten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude in die einzelnen, im §. 7. zu Nr. 2. des Gesetzes dafür ausgeworfenen Steuerstufen anbetrifft, so ist bei der Ermittelung des Nutzungswerths für ein bestimmtes Wohngebäude neben den im §. 7. des Gesetzes aufgeführten allgemeinen Einschätzungsmerkmalen, nämlich der Größe, Bauart und Beschaffenheit des Gebäudes und der Größe und Beschaffenheit des dazu gehörigen Hofraums und Hausgartens, sowie neben den Gesammtverhältnissen der zum Gebäude gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstück, namentlich auch das Verhältniß, nach welchem die Nutzungswerthe der Wohngebäude der ersten Hauptklasse festgestellt sind, zu berücksichtigen, und im Anschlusse an die zur Stufe 6 veranlagten Gebäude der letztgedachten Hauptklasse die angemessene Steuerstufe und zwar dergestalt zu wählen, daß in der Regel einzuschätzen sind, Wohngebäude von mittlerer gemeingewöhnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren durchschnittlicher Reinertrag anzunehmen ist auf

	in die Stufen
etwa bis zu 250 Thlr. jährlich	7—9 des Tarifs,
von 250 Thlr. bis etwa 500 Thlr. jährlich	10—13 „ „
„ 500 „ „ „ 750 „	14—16 „ „
„ 750 „ „ „ 999 „	17—19 „ „

§. 41. Der jährliche Nutzungswerth der zur dritten Hauptklasse gehörigen Wohngebäude ist einerseits unter Berücksichtigung ihrer Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie der Gesammtverhältnisse der

dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke, andererseits im Hinblick auf diejenigen Steuerstufen festzustellen, in welche Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten eingeschätzt worden sind.

Die der dritten Hauptklasse angehörigen Wohngebäude sind theils solche, deren Größe, Bauart und Beschaffenheit hinsichtlich des Wohn- und Wirthschaftsbedürfnisses mit der dazu gehörigen Besitzung in einem angemessenen Verhältniß steht, theils solche, welche über dieses Bedürfniß hinausgehen und der persönlichen Annehmlichkeiten, sowie dem persönlichen Lebensgenusse ihrer Besitzer in einem höheren Grade Rechnung tragen. Bei sonst gleichen Gesammtverhältnissen der betreffenden ländlichen Besitzungen werden Wohngebäude der letzteren Art in eine höhere Stufe des Tarifs zu verweisen sein, wie Wohngebäude der ersteren.

§. 42. Sofern von dem Provinziallandtage gemäß der Vorschrift unter Nr. 5. im §. 8. des Gesetzes noch anderweite Merkmale festgestellt werden sollten, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung etwaiger provinzieller Eigenthümlichkeiten in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen, werden dieselben unter entsprechender Abänderung der in den §§. 34. bis 41. ertheilten Vorschriften besonders mitgetheilt werden.

§. 43. Die im §. 8. zu Nr. 4. des Gesetzes (§. 33. zu b. dieser Anweisung) bezeichneten ländlichen Gebäude sind in diejenige Stufe des Tarifs einzuschätzen, in welche Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zweck der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis von der Regierung noch besonders bezeichnet werden.

§. 44. Nach Beendigung der gemeinschaftlichen Einschätzung (§. 32 dieser Anweisung) sind die zum Veranlagungsbezirk gehörigen ländlichen Ortschaften von dem Ausführungskommissar in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren die einzelnen Mitglieder der Veranlagungskommission als Einschätzungsdeputirte die Gebäude unter Kontrole des Ausführungskommissars einer Voreinschätzung zu unterwerfen, dabei die Veranlagungsnachweisungen in Bezug auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen, erforderlichenfalls zu vervollständigen und zu berichtigen, endlich insbesondere auch diejenigen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen haben, auf Grund deren für einzelne Gebäude die Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird.

Dem Ausführungskommissar steht es frei, die Voreinschätzung in den einzelnen Ortschaften je nach den obwaltenden Verhältnissen durch ein Mitglied der Veranlagungskommission allein oder durch je zwei dergleichen gemeinschaftlich bewirken zu lassen.

Die Einschätzungsdeputirten haben ihr Gutachten über den Nutzungswerth der einzelnen Gebäude in Spalte 21, im Falle einer zwischen zweien die Voreinschätzung gemeinschaftlich ausführenden Deputirten verbleibenden Meinungsverschiedenheit aber in Spalte 25 der Veranlagungsnachweisung einzutragen.

§. 45. Bei der Einschätzung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Einschätzung muß unter Beobachtung der Vorschriften im §. 7. und 8. des Gesetzes beziehungsweise in den §§. 34. bis 41. dieser Anweisung, endlich der von der Veranlagungskommission aufgestellten allgemeinen Einschätzungsgrundsätze (§. 32. dieser Anweisung) und im steten Hinblick auf die Einschätzungen in der nächstbelegenen Landstadt (Schlußsatz des §. 7. des Gesetzes) beziehungsweise in der Normalstadt (§. 8. Nr. 4. des Gesetzes) geschehen.
2. Bei gleichen oder ähnlichen Gesammtverhältnissen der zu den Wohngebäuden gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke erfordern die Verschiedenheiten der Wohngebäude selbst in Bezug auf ihre Größe, bessere oder schlechtere Bauart und bessere oder schlechtere Beschaffenheit der dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten, die Bestimmung einer höheren oder niederen Steuerstufe.
3. Wohngebäude, welche zu einer der im §. 7. des Gesetzes aufgestellten drei Hauptklassen gehören, dürfen nur dann in andere als die der betreffenden Hauptklasse angewiesenen Steuerstufen eingeschätzt werden, wenn sie nach Größe, Bauart und Beschaffenheit, sowie nach der Größe und Beschaffenheit der zu ihnen gehörigen Hofräume und Hausgärten von solchen Gebäuden, wie sie nach den in der Gegend üblichen Verhältnissen zu Besitzungen von einem gewissen Umfange zu gehören pflegen, in sehr erheblichem Maße abweichen, was beispielsweise dann der Fall sein kann, wenn ländliche Wohngebäude sich nach ihrer Bauart und Einrichtung von den zu Besitzungen von ähnlichem Umfange gewöhnlich gehörigen Gebäuden besonders auszeichnen, oder wenn auf ländlichen Besitzungen sich Wohngebäude befinden, welche den Gesammtverhältnissen der betreffenden Besitzungen nicht entsprechen und augenscheinlich nicht mit vorwiegender Rücksicht auf die Bedürf-

Digitized by Google

nisse der Wirthschaft derselben eingerichtet sind, oder wenn das zu einer ländlichen Besitzung gehörige Wohngebäude sich in einem ganz schlechten Bauzustande befindet u. s. w.

4. Solche Wohngebäude, welche zu ländlichen Besitzungen gehören, die in früherer Zeit einen größeren Umfang und Werth gehabt haben als jetzt, und diesen früheren Verhältnissen entsprechend nach Bauart, Größe und Beschaffenheit eingerichtet sind, dagegen über die Wohnungs- und Wirthschaftsbedürfnisse des gegenwärtigen Eigenthümers mit Rücksicht auf den jetzigen Umfang und Werth seiner Besitzung hinausgehen und von demselben auch anderweit nicht verwerthet werden können, sind mit überwiegender Rücksicht auf die Gesammtverhältnisse der gegenwärtig dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke einzuschätzen.
5. Für Gebäude von ungewöhnlicher Größe und Beschaffenheit (Schlösser, umfangreiche Fabrikgebäude u. s. w.), deren Nutzungswerth durch Vergleichung mit anderen Wohngebäuden oder Fabrikanlagen in den nächstbelegenen Landstädten beziehungsweise den gemäß §. 8. Nr. 4. des Gesetzes nach Anhörung der Provinziallandtage zu bezeichnenden Städten, nicht füglich ermittelt werden kann, muß ein angemessener Tarifsatz nach dem verständigen Ermessen der Kommission festgestellt werden, wobei auf die größere oder geringere Ausdehnung, in welcher das Gebäude in der Regel benutzt wird, sowie auf die Nutzungswerthe der übrigen Gebäude in den nächstbelegenen Landstädten Rücksicht zu nehmen ist. (Siehe §. 25. dieser Anweisung zu c.)
6. Bei im Allgemeinen geschlossenen Ortschaften sind außerhalb der eigentlichen Dorflage belegene Wohngebäude (sogenannte Ab- und Ausbauten) in der Regel nicht niedriger einzuschätzen, wie die innerhalb der Dorflage selbst belegenen Wohngebäude von ähnlicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und von ähnlichen Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke. Eine niedrigere Einschätzung solcher Ausbauten darf nur dann erfolgen, wenn die entfernte Lage von der Ortschaft nachweislich einen geringeren Nutzungswerth dieser Gebäude mit sich führt.

§. 46. Die Einschätzungsdeputirten haben über ihre Thätigkeit an jedem Kalendertage ein Protokoll aufzunehmen, aus welchem der Umfang der an diesem Tage ausgeführten Arbeiten ersichtlich sein muß.

Insbesondere sind in diesem Protokoll die erforderlichen Ausgaben über folgende Fälle, sofern dieselben vorgekommen, zu vermerken:

a) wenn Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschätzung verblieben sind,
b) wenn Einschätzungen nach dem Ermessen des oder der Einschätzungsdeputirten durch die örtlichen Verhältnisse besonders zu begründen sind,
c) wenn die für ein Gebäude in Anspruch genommene Steuerfreiheit von dem oder den Einschätzungsdeputirten nicht anerkannt wird,
d) wenn einem in der Veranlagungsnachweisung als steuerpflichtig aufgeführten Gebäude nach der Ansicht des oder der Einschätzungsdeputirten die Steuerfreiheit zuzuerkennen ist,
e) wenn die Fortsetzung der Arbeiten des oder der Einschätzungsdeputirten aus irgend einem Grunde verhindert worden ist.

§. 47. Nach Beendigung der Voreinschätzungen hat die Veranlagungskommission die ausgeführten Voreinschätzungen einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen, zu genehmigen beziehungsweise abzuändern, dabei auch über die bei der Voreinschätzung verbliebenen Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten, erforderlichenfalls nach nochmaliger örtlicher Besichtigung, zu entscheiden.

Den gefaßten Beschlüssen gemäß sind die Spalten 22, 23 und 24 der Veranlagungsnachweisung auszufüllen und dabei die von den Eintragungen der Einschätzungsdeputirten in Spalte 21 der Nachweisung abweichenden Beschlüsse der Kommission in der gedachten Spalte dergestalt zu registriren, daß der von dem oder den Deputirten angegebene Nutzungswerth lesbar durchstrichen und der von der Kommission angenommene Werth mit rother Dinte darüber geschrieben wird.

Endlich hat der Ausführungskommissar die Zusammenstellung auf der Rückseite des Musters der Veranlagungsnachweisung ausfüllen und abschließen zu lassen.

V. Vorschriften für das Publikations-, Reklamations- und Rekursverfahren.

§. 48. Nach Beendigung der Einschätzungen in allen städtischen und ländlichen Ortschaften des Veranlagungsbezirks hat der Ausführungskommissar deren Ergebnisse in einer Uebersicht nach Muster IV. zusammenzustellen, diese Uebersicht mittelst gutachtlichen Berichts über die Ausführung des gesammten Veranlagungswerks der Regierung vorzulegen, und von Letzterer die Genehmigung zur Einleitung des

Digitized by Google

Publikationsverfahrens zu erbitten. — Muster IV.

§. 49. Nach ertheilter Genehmigung ist dem Gemeindevorstande beziehungsweise dem Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks durch den Ausführungskommissar

1. die Veranlagungsnachweisung,
2. für einen jeden Hauseigenthümer oder dessen Stellvertreter einen Auszug aus der Veranlagungsnachweisung nach dem Muster V., —
3. den Gemeindevorständen in den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Mehrzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, auch ein Verzeichniß der für die betreffende Stadt oder Ortschaft etwa aufgestellten Mustergebäude (§. 24. dieser Anweisung.)

gegen Empfangsbescheinigung zuzufertigen.

§. 50. Der Gemeindevorstand hat die Auszüge (§. 49. zu 2.) aus der Veranlagungsnachweisung binnen längstens 14 Tagen vom Tage des Empfangs ab den Hauseigenthümern zu behändigen und den Letzteren dabei mitzutheilen, an welchem Ort und wie lange Zeit die Veranlagungsnachweisung zur öffentlichen Kenntniß ausliegen werde. Demnächst hat er die Offenlegung in der vorgeschriebenen Weise zu bewirken, endlich die Insinuationsdokumente, nach den laufenden Nummern der Veranlagungsnachweisung geordnet, numerirt und geheftet, nebst der Veranlagungsnachweisung mit der Bescheinigung darüber dem Ausführungskommissar zurückzugeben, daß und wie lange die erstere zur öffentlichen Kenntniß ausgelegen hat.

§. 51. Die Reklamationen müssen bei dem Ausführungskommissar schriftlich, unter Beifügung des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung (§. 49. Nr. 2.), angebracht werden.

Der Ausführungskommissar hat die eingehenden Reklamationen in ein darüber zu führendes besonderes Register einzutragen und nach Ablauf der Reklamationsfrist in eine nach Ortschaften geordnete Nachweisung nach Muster VI. zusammenzustellen, die Auszüge aus der Veranlagungsnachweisung den laufenden Nummern der Reklamationsnachweisung entsprechend zu numeriren, etwa erforderliche thatsächliche Ermittelungen vorzunehmen, das Gutachten der Veranlagungskommission einzuholen, sein eigenes abzugeben und endlich die Verhandlungen (Veranlagungsnachweisung nebst Unterlagen, die Reklamationsschriften und Reklamationsnachweisung) der Regierung einzureichen.

Reklamationen, welche nach Ablauf der vierwöchentlichen Präklusivfrist eingehen, sind vom Ausführungskommissar ohne Weiteres zurückzuweisen.

§. 52. Die Regierung entscheidet über die eingegangenen Reklamationen, berichtigt der Entscheidung gemäß die Veranlagungsnachweisung und läßt die Verhandlungen nebst den Bescheiden an die Reklamanten zur Aushändigung gegen Empfangsbescheinigung dem Ausführungskommissar wieder zugehen.

Erfolgt die Zurückweisung der Reklamation, so sind die Gründe hierfür kurz und bestimmt anzugeben.

§. 53. Dem Rekurse, welcher schriftlich bei dem Ausführungskommissar anzubringen ist, muß der ablehnende Bescheid der Regierung (§. 52.) beigefügt sein.

Die nach Ablauf der sechswöchentlichen Präklusivfrist zur Anbringung der Rekurse bei dem Ausführungskommissar eingehenden Rekursgesuche sind ohne Weiteres zurückzuweisen.

Für die rechtzeitig eingegangenen Rekursgesuche nimmt der Ausführungskommissar ungesäumt diejenigen Erörterungen vor, zu welchen der Rekurs Veranlassung giebt; stellt demnächst über die eingegangenen und vollständig erörterten Rekurse eine Nachweisung nach dem Muster VII. in doppelter Ausfertigung auf und überreicht die Nachweisung mit den Rekursschriften, den auf deren Veranlassung aufgenommenen Verhandlungen und einer Abschrift der in der Veranlagungsnachweisung über das betreffende Gebäude enthaltenen Vermerke nach dem Muster I. beziehungsweise III. der Regierung.

Die Regierung prüft zunächst, ob die Erörterungen, zu welchen die Rekurse Veranlassung geben, vollständig bewirkt sind, läßt nach Umständen dieserhalb das Erforderliche nachholen, versieht die Rekursnachweisungen mit ihrem Gutachten und überreicht dieselben nebst sämmtlichen vom Ausführungskommissar vorgelegten Unterlagen und den nach §. 48. dieser Anweisung aufgestellten Uebersichten, welche zuvor nach den durch die Entscheidung der Reklamationen herbeigeführten Abänderungen zu berichtigen und in ihren Schlußresultaten zu einer Bezirksübersicht — nach Städten und plattem Lande getrennt — nach dem Muster IV. zusammenzustellen sind, dem Finanzminister.

Berlin, den 14. October 1862.

Der Finanzminister.

von Bodelschwingh.

Digitized by Google

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . . . .
Veranlagungsbezirk . . .

Gebäudesteuerveranlagung.

Muster I. (zu §. 13.)

Veranlagungsnachweisung
der Stadtgemeinde Neustadt.
(Städte)
(und den Städten gleichzustellende Ortschaften des platten Landes).

Laufende Nr.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Straße, Platz ꝛc.	Oertliche Bezeichnung der Besitzung. Nr.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers. (Bezeichnung der Besitzung nach dem Hypothekenbuch.)	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Bauart der Umfassungswände.	Nähere Bezeichnung der Gebäude, Anzahl der in denselben enthaltenen Räume ꝛc.	Grund der etwaigen Steuerfreiheit.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Wilhelmsstraße	1	18	Menzel, Gottfr. Stadtrath	a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, kleinem Hofraum und einem etwa ½ Mg. großen Hausgarten	3	Gut	Massiv	2 Säle, 12 Stuben, 9 Kammern, 3 Küchen; außerdem Keller u. Bodenraum mit 5 Kammern. Das 2te Stockwerk ist 1855 neu aufgesetzt.	
				b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe	2	Gut	Fachwerk	Im Erdgeschoß Stallung für 3 Pferde; im 1. Stockw. 2 Stub., 1 Kammer, Küche, Bodengelaß. 1856 neu gebaut.	
2	daselbst	2	42	Schulze, Ernst, Fabrikant	a) Wohnhaus und Hofraum von etwa 2 Morgen Größe	1	Gut	Massiv	1 Saal, 5 Stuben, 1 Dachstuben, Küche, Keller. 4 Arbeitssäle, 8 Stuben, 4 Kammern. Maschinenraum und 2 Stuben. Einen ungetrennten Raum enthaltend.	Zur Aufbewahrung von Brennmaterialien nach §. 3 zu 7.
				b) Fabrikgebäude (Kattunfabrik)	2	Mittelmäßig	Massiv		
				c) Maschinenhaus	1	Gut	Massiv		
				d) Kohlenschuppen	1	Schlecht	Fachwerk		
3	daselbst	3	40	Günter, Karl, Kaufmann	a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ½ Morgen Größe	2	Gut	Massiv	1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Im Jahre 1856 ist an der Westseite in jedem Stockwerk ein Zimmer angebaut.	
				b) Hintergebäude	1	Mittelmäßig	Fachwerk	Waschküche mit Holzstall, Bodenraum.	

Digitized by Google

Bezeichnung des Gebäudetheils.	Seit dem Jahre 1853 ist an Miethe gezahlt worden: im Durchschnitt der Jahre.	Betrag.	Nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes ist der jährliche Werthswerth derjenigen Räume, für welche ein mittlerer gezahlter Miethspreis nicht ermittelt werden können, anzusetzen auf	Der jährliche Durchschnittsmiethswerth beträgt demnach	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Innerhalb des Zeitraums der Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden: im Jahre.	für Thaler.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Kommission: jährlicher Nutzungswerth	Steuerfuß.	Jahresbetrag der Steuer: nach §. 5 zu 1. zu 4 pCt.	nach §. 5 zu 2. zu 2 pCt.	Bemerkungen.
	rtl.	rtl.	rtl.	rtl.				rtl.	rtl.		rtl.sg.	rtl.sg.	
12	13	14	15	16	17	18	19	29	21	22	23	24	25
Erdgeschoß	(53/58 59/62 56/57	100 120 200	— — —	108	Aachen-München 8000 rtl.	1852	8000	460	460	31	18	—	In dem Kaufpreise sind an derweite Grundstücke zum Werthe von etwa 2000 rtl. mit enthalten.
1. Stockw.	58/60 61/62	250 250	— —	236									
2. Stockw.	—	—	150	150									
nebst Gart.				494									
Stall	60/62	40	—	40	1000		—	75	75	14	2 24	—	
1. Stockw.	59/62	50		50									
				90									
—	—	—	250	350	Colonia 5000			260	250	24	10 —	—	In dem Kaufpreise ist der etwa auf 5000 Thaler anzuschlagende Werth der mit übertassenen Maschinen mit inbegriffen. Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt
—	—	—	350	350	6000	1859	20000	350	300	26	—	6 —	
—	—	—	60	60	1260			60	60	13	—	1 6	
—	—	—	—	—	50			—	—	—	—	—	
Erdgeschoß	—	—	130	130	—	—	—	270	270	24	10 —	—	Die Wohnung im 1sten Stock werk ist an den Sohn des Hauseigenthümers sehr niedrig vermiethet.
1. Stockw.	56/62	100	—	100									
				230									
—	—	—	20	20	—	—	—	20	20	6	—	— 12	
					Zusammen Seite . .	(Anzahl) zu 4 %	zu 2 %				—		Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a. nach dem Satze von 4 ½ b. nach dem Satze von 2 ½ steuern.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Steuerhufe.	Nach §. 5 zu 1. des Gesetzes. Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	Nach §. 5 zu 2. des Gesetzes. Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.
	rtl. sgr.		rtl. sgr.	rtl. sgr.		rtl. sgr.
1	2	3	4	5	6	7
1	— 4	205	27 10	— 2	422	28 4
2	— 6	175	35 —	— 3	103	10 9
3	— 8	186	49 18	— 4	214	28 16
4	— 12	121	48 12	— 6	192	38 12
5	— 18	134	80 12	— 9	151	45 9
6	— 24	136	108 24	— 12	142	56 24
7	1 —	157	157 —	— 15	121	60 15
8	1 6	205	246 —	— 18	107	64 6
9	1 12	226	316 12	— 21	93	65 3
10	1 18	201	321 18	— 24	—	— —
11	1 24	162	291 18	— 27	63	56 21
12	2 —	170	340 —	1 —	15	15 —
13	2 12	99	237 18	1 6	—	— —
14	2 24	106	296 24	1 12	14	19 18
15	3 6	83	265 18	1 18	1	1 18
16	3 18	12	43 6	1 24	2	3 18
17	4 —	114	456 —	2 —	8	16 —
18	4 24	—	— —	2 12	2	4 24
19	5 18	—	— —	2 24	—	— —
20	6 12	—	— —	3 6	—	— —
21	7 6	30	216 —	3 18	5	18 —
22	8 —	46	368 —	4 —	—	— —
23	9 —	57	513 —	4 15	—	— —
24	10 —	61	610 —	5 —	1	5 —
25	11 —	63	693 —	5 15	—	— —
26	12 —	22	264 —	6 —	—	— —
27	13 —	—	— —	6 15	—	— —
28	14 —	—	— —	7 —	—	— —
29	15 —	—	— —	7 15	—	— —
30	16 —	7	112 —	8 —	—	— —
31	18 —	—	— —	9 —	—	— —
32	20 —	—	— —	10 —	—	— —
33	22 —	1	22 —	11 —	—	— —
34	24 —	1	24 —	12 —	—	— —
35	26 —	—	— —	13 —	—	— —
Zu übertragen . .		2780	6143 10	— —	1656	537 17

Steuerhufe.	Nach §. 5 zu 1. des Gesetzes. Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.	Nach §. 5 zu 2. des Gesetzes. Steuersatz.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer.
	rtl. sgr.		rtl. sgr.	rtl. sgr.		rtl. sgr.
8	9	10	11	12	13	14
	Uebertrag . .	2780	6143 10	— —	1656	537 17
36	28 —	4	112 —	14 —	—	— —
37	30 —	2	60 —	15 —	—	— —
38	32 —	—	— —	16 —	—	— —
39	34 —	—	— —	17 —	—	— —
40	36 —	—	— —	18 —	—	— —
41	38 —	1	38 —	19 —	—	— —
42	40 —	—	— —	20 —	—	— —
43	44 —	1	44 —	22 —	—	— —
44	48 —	—	— —	24 —	—	— —
45	52 —	—	— —	26 —	—	— —
46	56 —	—	— —	28 —	—	— —
47	60 —	1	60 —	30 —	—	— —
48	64 —	—	— —	32 —	—	— —
49	68 —	—	— —	34 —	—	— —
50	72 —	—	— —	36 —	—	— —
51	76 —	—	— —	38 —	—	— —
52	80 —	—	— —	40 —	—	— —
53	88 —	—	— —	44 —	—	— —
54	96 —	—	— —	48 —	—	— —
55	104 —	—	— —	52 —	—	— —
56	112 —	—	— —	56 —	—	— —
Zusammen		2789	6457 10	— —	1656	537 17

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861,

zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses rc.) .	19
„ 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden rc.)	3
„ 3. (Zum Unterricht rc. bestimmte Gebäude)	4
„ 4. (Gottesdienstliche Gebäude rc.)	9
„ 5. (Gebäude der Geistlichen rc.)	1
„ 6. (Armenhäuser, Gefängnißhäuser rc.)	—
„ 7. (Scheunen, Ställe rc.)	1825
„ 8. (Zu Cate- und Bewässerungsanlagen dienende, unbewohnte Gebäude rc.	—
Zusammen .	1861

Digitized by Google

Muster II. (zu §. 15.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Uebernommen in die
Veranlagungsnachweisung
unter Nr. 1. (2. 3.)

Gemeinde Neustadt
Straße (Platz) Wilhelmsstraße
Nr. 1. (2. 3.)

Tabellarische Uebersicht

der

zu dem Grundstücke des

Stadtrath Gottfried Menzel (Fabrikanten Ernst Schulze — Kaufmann Carl Günter)
gehörigen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.

Von den umstehend bezeichneten Gebäuden wird auf Grund des §. 3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 seitens des Eigenthümers die Steuerfreiheit in Anspruch genommen.

Von dem Gebäude unter Nr.	Angabe des Grundes.	Gutachten des Gemeindevorstandes.
4	(Zum Beispiel 2 umstehend) Lediglich zur Aufbewahrung von Brennmaterialien bestimmt.	Nach §. 3. zu 7. des Gesetzes steuerfrei.

Digitized by Google

Laufende Nummer.	Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Gärten.	Nummer des Hypothekenbuchs.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Angabe der in den einzelnen Gebäuden befindlichen Räume, wie letztere abtheilungsweise zusammen benutzt werden.
1	2	3	4	5	6
	1. Beispiel.				
1	Wohnhaus (Vordergebäude mit Seitenflügel) mit Hofraum und Hausgarten	18	3	Massiv	a) Im Erdgeschoß: 4 Stuben, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 2 Bodenkammern; b) im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 2 Keller, 2 Bodenkammern; c) im 2. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 3 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller, 1 Bodenkammer und der Hausgarten;
2	Wohnhaus (Hintergebäude) rechts auf dem Hof		2	Fachwerk	a) im Erdgeschoß: Stallung für 3 Pferde; b) im 1. Stockwerk: 2 Stuben, 1 Kammer, 1 Küche; dazu Bodenkammer.
	2. Beispiel.				
1	Wohnhaus mit Hofraum	42	1	Massiv	Enthaltend: 1 Saal, 5 Stuben, 1 Küche; dazu 2 Dachstuben, Bodengelaß und Keller;
2	Fabrikgebäude (Kattunfabrik		2	Massiv	im Erdgeschoß: 2 Arbeitssäle, 4 Stuben, 2 Kammern; ebensoviel im 1. Stockwerk;
3	Maschinenhaus		1	Massiv	Maschinenraum und 2 Stuben;
4	Kohlenschuppen		1	Fachwerk	einen ungetrennten Raum enthaltend.
	3. Beispiel.				
1	Wohnhaus mit Hofraum und Hausgarten	16	2	Massiv	Im Erdgeschoß: 5 Stuben, 2 Kammern, 1 Küche; dazu 1 Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens; im 1. Stockwerk: 4 Stuben, 1 Saal, 1 Küche, 2 Kammern, dazu Keller und Bodengelaß, nebst ½ des Hausgartens;
2	Hintergebäude		1	Fachwerk	Holzstall und Waschküche, Bodenraum.

Digitized by Google

Seit dem Jahre 1853 einschließlich hat der Eigenthümer an Miethe bezogen		Der durchschnittliche Miethswerth derjenigen Räume, für welche ein wirkl. gezahlter Miethswerth nicht hat ermittelt werden können, ist anzunehmen nach dem Gutachten des		Seit dem Jahre 1853 einschließlich ist das Gebäude verkauft worden		Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Bemerkungen.
im Jahre	Thaler	Hausbesitzers auf Thlr.	Gemeindevorstandes auf Thlr.	im Jahre	für Thaler		
7	8	9	10	11	12	13	14
1853/58	100	—	—	1852	8000	Aachen-München	In dem Kaufpreise von 8000 Thalern sind anderweite Grundstücke zum Werthe von 2000 Thalern mit enthalten.
1859/62	120	—	—			2000	
1856/57	200	—	—				Die Wohnung im 1. Stockwerk wurde vor dem Jahre 1856 vom Eigenthümer selbst bewohnt.
1858/60	250	—	—				
1860/62	250	—	—				
—	—	150	150				Das 2. Stockwerk ist im Jahre 1855 neu aufgesetzt und wird seitdem vom Eigenthümer bewohnt.
1860/62	40	—	—			1000	Der Hausgarten liegt unmittelbar am Hause, ist etwa ¾ Morgen groß und wird vom Eigenthümer allein benutzt.
1859/62	50	—	—				
							Das Wohnhaus unter No. 2. auf dem Hofe ist 1856 neugebaut.
—	—	200	250			Colonia 5000	In dem Kaufpreise von 20,000 Thalern ist der etwa auf 5000 Thlr. zu veranschlagende Werth der mitüberlassenen Maschinen ꝛc. mit einbegriffen.
—	—	350	350	1859	20000	6000	
—	—	60	60			1200	
—	—	—	—			50	Der zum Gebäude gehörige Hofraum ist etwa 2 Morgen groß.
							Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
	—	100	130				Die Wohnung im Erdgeschoß ist vom Eigenthümer bewohnt und diejenige im 1. Stock ist an den Sohn des Hauseigenthümers vermiethet.
1855/62	100	—	—				
				1854	4000		Der Hofraum ist geräumig, der Hausgarten circa ¾ Morg. groß und hinter dem Hause befindlich.
—	—	20	20				
							Im Jahre 1859 ist in jedem Stockwerk an der Westseite des Hauses ein Zimmer angebaut.

Daß die in der vorstehenden Nachweisung enthaltenen Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, wird hiermit versichert.

den 186

Digitized by Google

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . . . .
Veranlagungsbezirk . . .

Gebäudesteuerveranlagung.

Muster III. (zu §. 27.)

Veranlagungsnachweisung

der Landgemeinde (des selbstständigen Gutsbezirks) N. N.

(Plattes Land.)

Laufende Nr.	Ortsübliche Bezeichnung der Besitzung.	Bezeichnung im Hypothekenbuch.	Name, Vornamen und Stand des Eigenthümers.	Gattung der Gebäude und Bezeichnung der Hofräume und Hausgärten.	Anzahl der Stockwerke.	Bauart der Umfassungswände.	Bauart des Daches.	Baulicher Zustand des Gebäudes.	Nähere Bezeichnung der einzelnen Gebäude unter Angabe der heizbaren und nicht heizbaren Zimmern und Kammern.	Grund der etwaigen Steuerfreiheit.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Bauerant s No. 7.	42	Menzel, Traugott, Bauer	a) Wohnhaus mit geräumigem Hofraum und Hausgarten von ½ Morgen Größe	1	Massiv	Ziegel	Mittel	2 heizbare Stuben, 4 nicht heizbare Kammern, Küche, Keller. Das Gebäude ist hell und geräumig.	
				b) Stallgebäude	1	Fachwerk m. Ziegeln	Stroh	Gut	Raum für 2 Pferde, 6 Kühe und 20 Schafe.	Stallgebäude nach §. 3 zu 7.
				c) Scheune	1	Fachwerk m. Lehm	Stroh	Gut	1 Tenne.	Scheune nach §. 3 zu 7.
2	Häuslerstelle No. 8.	13	Schulze, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit kleinem Hofraum und Hausgarten von ½ Morgen Größe	1	Lehm	Stroh	Schlecht	1 heizbare Stube, 1 nicht heizbare Kammer, Keller.	
3	Häuslerstelle No. 10.	21	Müller, Wilhelm, Häusler	Wohnhaus mit unbedeutendem Hofraum ohne Hausgarten	1	Fachwerk m. Lehm	Stroh	Gut	2 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.	
4	Lanrahütte	32	Lange, Wilhelm, Kommerzienrath	a) Wohnhaus mit 2½ Morgen Hofraum u. Hausgarten von ¼ Morgen Größe	1	Massiv	Ziegel	Gut	3 heizbare Stuben, 3 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller.	
				b) Hammerwerk	1	Massiv	Ziegel	Gut	Außer dem für das Hammerwerk selbst bestimmten Raum befinden sich 2 nicht heizbare Kammern im Gebäude.	
				c) Schuppen neben dem Hammerwerk	1	Massiv	Ziegel	Schlecht	Nicht heizbare Abtheilungen und Bodenraum, welche lediglich zur Aufbewahrung von Rohstoffen und Brennmaterialien dienen.	Zur Aufbewahr. v. Brennmat. u. Rohstoff. n. §. 3. zu 7.
				d) u. s. w.						

Digitized by Google

Anzahl der Familien, welchen das Gebäude Wohnung gewährt.	Der zur Besitzung gehörigen nutzbaren Grundstücke: Größe. Morg.	Reinertrag. rtl.	Ist das Gebäude an Personen vermiethet, die mehre zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, nach wie viel Dienste des Besitzers stehen?	Innerhalb des zehnjährigen Zeitraums vom Jahre 1853 bis 1862 einschließlich ist von dem Gebäude vermiethet gewesen: an Mannen	im Durchschnitt der Jahre.	jährlich für rtl.	Angabe der Gesellschaft, bei welcher, und der Summe, für welche das Gebäude gegen Feuersgefahr versichert ist.	Der jährliche Nutzungswerth beträgt nach dem Gutachten des Gemeinde-Vorstandes rtl.	Nach dem Beschluß der Veranlagungs-Kommission: jährlicher Nutzungswerth rtl.	Steuerstufe.	Jahresbetrag der Steuer: nach 3, 5 zu 1 pCt. rl.sg.	nach 3, 5 zu 2 pCt. rl.sg.	Bemerkungen.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
1	220	150	nein	—	—	—	Provincial 800 rtl.	60	60	13	2	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	200 rtl.	—	—					
—	—	—	—	—	—	—	100 rtl.	—	—					
1	—	—	nein			—	100 rtl.	4	4	1	—	4	—	
2	3	12	14	1 Stube und Kamm.	18	12	200 rtl.	12	15	5	—	18	—	Der Hausgarten ist zur Grundsteuer veranlagt.
1	—	—	nein	—		—	Gelenia 1000 rtl.	80	80	16	3	18	—	Das Wohnhaus ist stets mit dem Hammerwerk zusammen verpachtet gewesen.
—	—	—	nein				800 rtl.	40	40	10	—	—	24	
—	—	—	nein	—	—	—	100 rtl.	—	—	—	—	—	—	
						Zusammen Seite	Anzahl zu 1 %	2 %						Bemerkung. Die Spalten 20, 21, 23 und 24 sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren unter Beifügung der Anzahl der Gebäude, welche a. nach dem Satze von 1 %, b. nach dem Satze von 2 % steuern.

Digitized by Google

Zusammenstellung.

Steuerstufe.	Nach §. 5 zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. rtl.	sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. rtl.	sgr.	Nach §. 5 zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. rtl.	sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. rtl.	sgr.
1	2		3	4		5		6	7	
1	—	4				—	2			
2	—	6				—	3			
3	—	8				—	4			
4	—	12				—	6			
5	—	16				—	8			
6	—	24				—	12			
7	1	—				—	15			
8	1	6				—	18			
9	1	12				—	21			
10	1	18				—	24			
11	1	24				—	27			
12	2	—				1	—			
13	2	12				1	6			
14	2	24				1	12			
15	3	6				1	18			
16	3	18				1	24			
17	4	—				2	—			
18	4	24				2	12			
19	5	18				2	24			
20	6	12				3	6			
21	7	6				3	18			
22	8	—				4	—			
23	9	—				4	15			
24	10	—				5	—			
25	11	—				5	15			
26	12	—				6	—			
27	13	—				6	15			
28	14	—				7	—			
29	15	—				7	15			
30	16	—				8	—			
31	18	—				9	—			
32	20	—				10	—			
33	22	—				11	—			
34	24	—				12	—			
35	26	—				13	—			
Zu übertragen . .						—	—			

Steuerstufe.	Nach §. 5 zu 1. des Gesetzes. Steuersatz. rtl.	sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. rtl.	sgr.	Nach §. 5 zu 2. des Gesetzes. Steuersatz. rtl.	sgr.	Anzahl der Gebäude.	Gesammt-Jahresbetrag der Steuer. rtl.	sgr.
8	9		10	11		12		13	14	
Uebertragen . .						—	—			
36	28	—				14	—			
37	30	—				15	—			
38	32	—				16	—			
39	34	—				17	—			
40	36	—				18	—			
41	38	—				19	—			
42	40	—				20	—			
43	44	—				22	—			
44	48	—				24	—			
45	52	—				26	—			
46	56	—				28	—			
47	60	—				30	—			
48	64	—				32	—			
49	68	—				34	—			
50	72	—				36	—			
51	76	—				38	—			
52	80	—				40	—			
53	88	—				44	—			
54	96	—				48	—			
55	104	—				52	—			
56	112	—				56	—			
Zusammen						—	—			

Anzahl der steuerfreien Gebäude.

Nach §. 3. des Gesetzes vom 21. Mai 1861.

zu 1. (Gebäude der Mitglieder des Königlichen Hauses rc.) . . .
" 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen, Kreise, Gemeinden rc.
" 4. (Zum Unterricht rc. bestimmte Gebäude) . . . . . .
" a. (Gottesdienstliche Gebäude rc.) . . . . . .
" 5. Gebäude der Gemeinden rc.) . . . . . .
" b. (Armenhäuser, Gefängnisse rc.) . . . . . .
" 7. (Scheunen, Ställe rc.) . . . . . .
" 3. Zu Cur- und Verpflegungsanstalten dienende, unbewohnte Gebäude rc. . . . . .

Zusammen . . .

Digitized by Google

Muster IV. (zu §. 48.)

Gebäudesteuerveranlagung.

Regierungsbezirk N. N.
Kreis N. N.
Veranlagungsbezirk (Ganzer Kreis).

Uebersicht
der Ergebnisse der Gebäudesteuerveranlagung.

Aufgestellt

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke.	Anzahl der zu den einzelnen Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.											
		1. Stufe		2. Stufe		3. Stufe		4. Stufe		5. Stufe		6. Stufe	
		zu 4 Sgr.	zu 2 Sgr.	zu 6 Sgr.	zu 3 Sgr.	zu 8 Sgr.	zu 4 Sgr.	zu 12 Sgr.	zu 8 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 9 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 12 Sgr.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	A. Städte.												
1	A.	205	422	175	103	186	214	121	192	134	151	136	142
2	B.	114	187	73	61	81	66	52	41	71	13	75	25
	Zusammen A.	311	609	248	164	267	280	173	233	265	164	211	167
	B. Plattes Land.												
3	A.	u. s. w.											
4	B.	u. s. w.											
	u. s. w.												
	Wiederholung B. Plattes Land.												
	Seite 1.	u. s. w.											
	„ 2.	u. s. w.											
	„ 3.	u. s. w.											
	u. s. w.												
	Zusammen B.	u. s. w.											
	Schlußwiederholung.												
	A. Städte	u. s. w.											
	B. Plattes Land	u. s. w.											
	Ueberhaupt . .	u. s. w.											
	Summa . .												

Digitized by Google

Aufgestellt auf Grund des §. 48. der Anweisung vom 14. October 1862.

N. N. den ten 186.

Der Ausführungskommissar.
N. N.

Anzahl der zu den einzelnen

7. Stufe		8. Stufe		9. Stufe		10. Stufe		11. Stufe		12. Stufe		13. Stufe		14. Stufe		15. Stufe		16. Stufe	
zu 1 rtl.	zu 15 Sgr.	zu 1 rtl. 6 Sgr.	zu 18 Sgr.	zu 1 rtl. 12 Sgr.	zu 21 Sgr.	zu 1 rtl. 18 Sgr.	zu 24 Sgr.	zu 1 rtl. 24 Sgr.	zu 27 Sgr.	zu 2 rtl.	zu 1 rtl.	zu 2 rtl. 12 Sgr.	zu 1 rtl. 6 Sgr.	zu 2 rtl. 24 Sgr.	zu 1 rtl. 12 Sgr.	zu 3 rtl. 6 Sgr.	zu 1 rtl. 18 Sgr.	zu 3 rtl. 18 Sgr.	zu 1 rtl. 24 Sgr.
15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
157	121	205	107	226	93	201	—	162	63	170	15	99	—	106	14	83	1	12	2
53	19	123	24	130	—	75	18	43	7	19	—	41	2	58	—	10	—	11	—
210	140	328	131	356	93	276	18	205	70	189	15	140	2	164	14	93	1	23	2

Bemerkungen.

1) Unter A. sind sämmtliche im Stande der Städte repräsentirte Ortschaften einzutragen, unter B. die übrigen Ortschaften.
2) Die Eintragung der Ortschaften erfolgt in alphabetischer Reihenfolge.
3) Die im §. 3. des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 unter Nr. 7. und 8. bezeichneten Gebäude sind, auch wenn sie sich im Besitz der unter No. 1. bis 6. a. a. O. genannten Personen, Korporationen u. s. w. befinden, stets in Spalte 116. und beziehungsweise 117., nicht aber in den bezüglichen Spalten Nr. 110. bis 115. einzutragen.
4) Die Spalten 3. bis 118. sind seitenweise zu summiren und zu rekapituliren.

Die Summen für die Abtheilungen A. (Städte) und B. (Plattes Land) sind zunächst getrennt zu berechnen und dann behufs Erlangung der Summe für den Kreis beziehungsweise den Veranlagungsbezirk zusammenzuzählen.

Digitized by Google

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

17. Stufe		18. Stufe		19. Stufe		20. Stufe		21. Stufe		22. Stufe		23. Stufe		24. Stufe		25. Stufe		26. Stufe	
zu 4 rtl.	zu 2 rtl.	zu 4 rtl. 24 sgr.	zu 2 rtl. 12 sgr.	zu 5 rtl. 18 sgr.	zu 2 rtl. 24 sgr.	zu 6 rtl. 12 sgr.	zu 3 rtl. 18 sgr.	zu 7 rtl. 6 sgr.	zu 3 rtl. 18 sgr.	zu 8 rtl.	zu 4 rtl.	zu 9 rtl.	zu 4½ rtl.	zu 10 rtl.	zu 5 rtl.	zu 11 rtl.	zu 5½ rtl.	zu 12 rtl.	zu 6 rtl.
35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54
114	8	—	2	—	—	—	—	30	5	46	—	57	—	61	1	63	—	22	—
34	—	3	—	10	—	24	3	—	—	—	1	36	—	—	—	—	—	1	—
148	8	3	2	10	—	24	3	30	5	46	1	93	—	61	1	63	—	23	—

Digitized by Google

Anzahl der zu den einzelnen

27. Stufe		28 Stufe		29. Stufe		30. Stufe		31. Stufe		32. Stufe		33. Stufe		34. Stufe		35. Stufe		36. Stufe	
zu 13 rtl.	zu 6½ rtl.	zu 14 rtl.	zu 7 rtl.	zu 15 rtl.	zu 7½ rtl.	zu 16 rtl.	zu 8 rtl.	zu 18 rtl.	zu 9 rtl.	zu 20 rtl.	zu 10 rtl.	zu 22 rtl.	zu 11 rtl.	zu 24 rtl.	zu 12 rtl.	zu 26 rtl.	zu 13 rtl.	zu 28 rtl.	zu 14 rtl.
55	56	57	58	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74
—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	7	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	4	—

Digitized by Google

Steuerstufen eingeschätzten Gebäude.

37. Stufe		38. Stufe		39. Stufe		40. Stufe		41. Stufe		42. Stufe		43. Stufe		47. Stufe		Stufe		Stufe	
zu 30 rtl.	zu 15 rtl.	zu 32 rtl.	zu 16 rtl.	zu 34 rtl.	zu 17 rtl.	zu 36 rtl.	zu 18 rtl.	zu 38 rtl.	zu 19 rtl.	zu 40 rtl.	zu 20 rtl.	zu 44 rtl.	zu 22 rtl.	zu 60 rtl.	zu 30 rtl.	zu rtl.	zu rtl.	zu rtl.	zu rtl.
75	76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88	89	90	91	92	93	94
2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—
2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Anzahl der sämmtlichen steuerpflichtigen Gebäude			Jahresbetrag der Gebäudesteuer						Von den Beträgen in Spalte 102. beziehungsweise 103. und 104, trifft durchschnittlich auf ein Gebäude in Spalte		
nach §. 5. zu 1. des Gesetzes.	nach §. 5. zu 2. des Gesetzes.	Zusammen.	nach §. 5. zu 1. des Gesetzes.		nach §. 5. zu 2. des Gesetzes.		Zusammen.		90.	100.	101.
			Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
99	100	101	102		103		104		105	106	107
2789	1656	4445	6457	10	537	17	6994	27	2,3	0,32	1,57
1137	467	1604	1821	6	110	2	1931	8	1,6	0,23	1,20
3926	2123	6049	8278	16	647	19	8926	5	2,1	0,30	1,47

Digitized by Google

Jährlicher Nutzungswerth		Anzahl der von der Gebäudesteuer freigelassenen Gebäude; nach Vorschrift des Gesetzes vom 21. Mai 1861, §. 3.								
nach dem Gutachten des Gemeindevorstandes (Spalte 20. der Veranl. Nachw.)	nach den Beschlüssen der Veranlagungskommission (Spalte 21. der Veranl. Nachw.)	zu 1. (Gebäude des Königl. Hauses ꝛc.)	zu 2. (Gebäude des Staats, der Provinzen ꝛc.)	zu 3. (Unterrichtsgebäude ꝛc.)	zu 4. (Gottesdienstliche Gebäude.)	zu 5. (Gebäude der Geistlichen ꝛc.)	zu 6. Armenhäuser, Gefängnißhäuser ꝛc.)	zu 7. (Scheunen, Ställe ꝛc.)	zu 8. (zur Entund Bewässerung dienende Gebäude.)	Zusammen Spalte 110 bis 117.
108	109	110	111	112	113	114	115	116	117	118
181 416	188 917	—	10	3	4	9	1	1825	—	1852
53 724	51 325	—	4	1	2	4	1	973	—	985
235 140	240 242	—	14	4	6	13	2	2798	—	2837

Digitized by Google

Muster V. (zu §. 49.)

Gebäudesteuerveranlagung.

An
den Herrn Stadtrath Gottfried Menzel
Wilhelmsstraße No. 1.

Der umstehende Auszug wird mit dem Bemerken mitgetheilt, daß Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung nach §. 10. des Gesetzes vom 21. Mai 1861, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, nur binnen einer Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Empfang des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

. . . . . ., den ten 186

Der Ausführungskommissar.

Insinuationsdocument.

Ich bescheinige hiermit, daß mir der Auszug aus der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt, betreffend die Veranlagung des Grundstücks Wilhelmsstraße Nr. 1. zur Gebäudesteuer, heute behändigt worden ist.

Neustadt, den ten 186

N. N.

Nr. 1 der Veranlagungsnachweisung.

Auszug

aus der Veranlagungsnachweisung der Stadtgemeinde Neustadt, betreffend
die Veranlagung der Besitzung Wilhelmsstraße No. 1. des Herrn Stadtraths Gottfried Menzel zur allgemeinen Gebäudesteuer.

Bezeichnung der einzelnen Gebäude, Hofräume und Hausgärten.	In Ansatz gebrachter Nutzungswerth. Thlr.	Jährlicher Betrag der auferlegten Gebäudesteuer. Thlr.	Sgr.
a) Hauptwohnhaus mit Seitenflügel, mit kleinem Hofraum und etwa ¾ Morgen großem Hausgarten	460	18	—
b) Wohnhaus rechts auf dem Hofe . . .	75	2	24

Daß der umstehend bezeichnete Auszug aus Nr. 1. der Veranlagungsnachweisung der Stadt Neustadt dem Hausbesitzer (Bevollmächtigten ꝛc.) N. N. richtig behändigt worden ist, wird hiermit bescheinigt.

Neustadt, den ten 186

N. N.

Digitized by Google

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . . . .
Veranlagungsbezirk . . .

Gebäudesteuerveranlagung.

Muster VI. (zu §. 51.)

Reklamationsnachweisung
der Stadt Neustadt
(Landgemeinde Arnsdorf).

Laufende Nummer.	Laufende Nr. der Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand der Reklamanten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung reklamirt wird, nebst Angabe der Besteurungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Veranlagungskommission				Inhalt der Reklamationsschrift.
				in Stufe.	zu 4 % rtl. sgr.		zu 2 % rtl. sgr.	
1	2	3	4	5	6		7	8
		1. Beispiel.						
1	3	Günter, Karl, Kaufmann.	2stöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohngebäude mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller, geräumiger Hofraum u. ¾ Mrg. Hausgarten.	24	10	—	— —	Reklamant will den Nutzungswerth seines Wohngebäudes auf 200 Thlr. jährlich festgestellt sehen, da er von seinem Sohne für das erste Stockwerk nur 100 Thlr. jährliche Miethe beziehe und der jährliche Miethswerth des von ihm selbst bewohnten Erdgeschosses gleichfalls nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.
		2. Beispiel.						
1	73	Fiebig, Ernst, Bauergutsbesitzer.	Massives, einstöckiges Wohngebäude in gutem Bauzustande, 2 heizbare Stuben, 2 nicht heizbare Kammern, 1 Küche, Keller. Dazu gehörig 200 Mg. Land mit etwa 600 Thlr. jährl. Reinertrag. Ungewöhnlich großer Hofraum. Kein Hausgart.	14	2	14	— —	Reklamant glaubt den Nutzungswerth des Gebäudes auf höchstens 60 Thlr. annehmen zu dürfen, da die 2te Stube die sogen. Auszugsstube sei, die von dem Vorbesitzer bewohnt werde, welcher dafür keine Miethe zahle.
2	94	Schön, Gottlieb, Häusler.	Wohnhaus aus Lehm. Schlechter Bauzustand. 1 heizb. Stube, 1 nicht heizb. Kammer, Keller. An Hofraum u. Hausgarten zusammen ⅛ Morgen; 4 Mg. Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Thlr.	3	—	8	— —	Reklamant bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag seines Ackers um Herabsetzung auf die 2. Steuerstufe.

Digitized by Google

Gutachten		Entscheidung
der Veranlagungskommission.	des Ausführungskommissars.	der Regierung.
9	10	11
Die Reklamation ist als unbegründet zurückzuweisen, da nach den durchschnittlichen Miethspreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1sten Stockwerks auf jährlich 140 Thaler, und der Miethswerth des vom Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ¾ Morg. großen Hausgarten, mithin auf 270 rtl. jährlich anzunehmen sei.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission angegebenen Gründen abzuweisen.
Die Reklamation ist als unbegründet abzuweisen, da das persönliche Verhältniß des gegenwärtigen Besitzers zu seinem Vorbesitzer von keinem Einfluß auf die Veranlagung der Steuer sein kann.	Dem nebenstehenden Gutachten wird beigetreten. Das Wohngebäude ist nach seinem guten Bauzustande und nach den Gesammtverhältnissen der dazu gehörigen nutzbaren Grundstücke nur mäßig besteuert.	Die Reklamation ist aus den von der Veranlagungskommission und dem Ausführungskommissar angegebenen Gründen abzuweisen.
Der Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers ist, wie die in Folge der Reklamation angestellten Erörterungen ergeben haben, bei der Veranlagung zu hoch angenommen. Die Herabsetzung auf die 2. Steuerstufe erscheint, auch mit Rücksicht auf den geringen Umfang des Hausgartens ꝛc. angenommen.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	Aus den von der Veranlagungskommission angeführten Gründen auf die 2. Steuerstufe herabzusetzen.

Digitized by Google

Muster VII. (zu §. 53.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . . . .
Veranlagungsbezirk . . .

Gebäudesteuerveranlagung.

Rekursnachweisung.

Laufende Nummer.	Laufende Nr. der Veranlagungsnachweisung.	Name und Stand des Rekurrenten.	Nähere Beschreibung des Gebäudes, gegen dessen Einschätzung rekurrirt wird. Angabe der Besteuerungsmerkmale.	Das Gebäude soll jährlich steuern nach dem Beschluß der Regierung			Gründe der Reklamation.	Entscheidung der Regierung.
				in Stufe.	zu 4 % rtl.	sgr.	zu 2 % rtl.	sgr.		
1	2	3	4	5	6		7		8	9
1	3	1. Stadtgemeinde Günter, Karl, Kaufmann	Neustadt. zweistöckiges, massives, in gutem Bauzustande befindliches Wohnhaus mit 1 Saal, 9 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen, Keller. Geräumiger Hofraum und ¾ Morgen Hausgarten.	24	10	—	—	—	Die Reklamation wollte den Nutzungswerth des Wohngebäudes auf nur 200 Thlr. jährlich festgesetzt sehen, da für das 1. Stockwerk des Gebäudes nur 100 Thlr. jährl. Miethe gezahlt werden und der jährliche Miethswerth des vom Reklamanten selbst bewohnten Erdgeschosses nur auf 100 Thlr. anzunehmen sei.	Die Reklamation ist zurückgewiesen worden, da nach den durchschnittlichen Mietsbpreisen der Stadt der Miethswerth des an den Sohn des Hauseigenthümers vermietheten 1. Steckwerks auf jährl. 140 Thlr. und der Miethswerth des von dem Hauseigenthümer selbst bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thlr. jährlich, der Nutzungswerth des ganzen Gebäudes, zumal mit Rücksicht auf den sehr geräumigen Hofraum und den ¾ Morgen großen Hausgarten, mithin auf 270 Thlr. jährlich anzunehmen ist.
8	94	4. Landgemeinde Schön, Gottlieb, Häusler	Arnsdorf. Wohnh. aus Lehm, schlecht. Bauzustand: 1 heizbare Stube, 1 nicht hzb. Kammer, Keller. An Hofraum und Hausgarten zusammen etwa ⅛ Mrg. 4 Morgen Land mit einem jährl. Reinertrag von etwa 4 Thlr.	2	—	6	—	—	Die Reklamation hat unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers um Herabsetzung auf die 1. Steuerstufe.	Mit Rücksicht auf den geringen, bei der Veranlagung zu hoch angenommenen Reinertrag des zum Gebäude gehörigen Ackers und den geringen Umfang des Hausgartens ꝛc. ist das Gebäude von der 3. Steuerstufe auf die 2. herabgesetzt worden.

Digitized by Google

Bemerkungen.

1) Die Rekursnachweisung ist nach Kreisen beziehungsweise Veranlagungsbezirken getrennt anzulegen.
2) Die Ortschaften, aus welchen Rekursbeschwerden eingegangen sind, sind in alphabetischer Ordnung, und zwar zuerst die Städte und dann die Ortschaften des platten Landes, einzutragen (cfr. Muster IV. zu §. 47).

Inhalt der Rekursschrift.	Gutachten			Entscheidung des Finanzministers.
	der Veranlagungskommission.	des Ausführungskommissars.	der Regierung.	
10	11	12	13	14
Der Rekurrent giebt zu, daß der Miethswerth des an seinen Sohn vermietheten 1. Stockwerks auf 140 Thlr. anzunehmen sei, erachtet aber als Miethswerth für das von ihm selbst bewohnte Erdgeschoß höchstens den Betrag von 100 Thlr. jährlich als angemessen und bittet um die Ermäßigung auf die 23. Steuerstufe.	Der Rekurs ist abzuweisen, da d. Miethswerth des vom Rekurrenten bewohnten Erdgeschosses auf 130 Thr. jährlich anzunehmen sei.	Mit dem Gutachten d. Veranlagungskommission einverstanden.	Mit dem Gutachten d. Veranlagungskommission einverstanden.	
Rekurrent bittet unter Hinweisung auf den schlechten Bauzustand des Gebäudes und den geringen Reinertrag des dazu gehörigen Ackers wiederholt um Herabsetzung auf die 1ste Steuerstufe.	Da zum Gebäude 4 Morgen Acker gehören, erscheint eine weitere Ermäßigung der Steuer bis zur 1. Stufe unzulässig.	Eine weitere Ermäßigung ist nach §. 38. der Anweisung unzulässig.	Mit dem nebenstehenden Gutachten einverstanden.	

Digitized by Google

Gesetz,

betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt:

§. 1. Die im §. 2. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1. b. des gedachten Gesetzes in Hebung.

§. 2. Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1. die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staats auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Hausteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2. diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen:
3. der nach §. 6. des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4. die nach dem Gesetz vom 1. August 1855 (Gesetzsammlung für 1855 Seite 579) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5. der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6. in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes) veranlagt ist.

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind:

1. Die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des Königlichen Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staats befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaftrn der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der Instruktion vom 30. Mai 1820 (Gesetzsammlung für 1820 Seite 81) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;
2. diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als Militair-, Regierungs-, Justiz-, Polizei-, Steuer- und Postverwaltungsgebäude, Kreis- und Gemeindehäuser, sowie Bibliotheken und Museen;
3. Universitäts- und andere zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude;
4. Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, sowie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;
5. die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial-, Seminar- und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;
6. Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängnißanstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden,

Digitized by Google

7. diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind; nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, sowie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;
8. die zu Entwässerungs- oder Bewässerungsanlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerths zu einer der in dem anliegenden Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1. für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf- und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden; ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude, Bier vom Hundert des Nutzungswerths;
2. für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7.) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, Zwei vom Hundert des Nutzungswerths. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, sowie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1 erwähnten Gesetzes) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Gesetzes), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind

1. die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, imgleichen die Wohngebäude der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6 einzuschätzen;
2. die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als 1000 Thlr. jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22;
3. die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf 1000 Thlr. jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37 des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächstbelegenen Landstädten.

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1. zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören, und welche nur für eine Familie Wohnungsräume darbieten;

Digitized by Google

2. gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Hauptwohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspectoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Dreschergebäuser u. s. w., sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6 einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerth ist bei solchen Gebäuden nur dann zulässig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;
3. solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;
4. die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5. zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, imgleichen die zu andern, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinziallandtags für jeden Kreis bezeichnet werden;
5. für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinziallandtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirksregierung innerhalb zu bildender Veranlagungsbezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungskommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommissionen wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirksregierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlung, für solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungsbezirk für sich bilden, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungsbezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden, auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirksregierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied der Veranlagungskommission wählen zu lassen.

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungskommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem Letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungskommission die Berufung an die Bezirksregierung einzulegen, welche die Veranlagungskommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäudeeigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungsnachweisung und durch Zustellung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter specieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuerbeträge enthalten. Die Veranlagungsnachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfange des Auszuges aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungskommissar des Veranlagungsbezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11. Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungskommission die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungsgeschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungsarbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwaige Irrthümer und Versehen gegen die Veranlagungsvorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

Digitized by Google

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke ꝛc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Kommissionen erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 181) festgesetzt werden.

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maaßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Erhebgebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß

1. in dem Eigenthumsverhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2. bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses Gesetzes) oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3. Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5. Nr. 2. bezeichneten Klasse in die §. 5. Nr. 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen und umgekehrt;
4. Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5. besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung, oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15. zu 2. bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neuerrichtende Gebäude (§. 15. zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume u. s. w. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. und 2.); Veränderungen in der Einrichtung, oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath beziehungsweise Gemeindevorstand zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag, nebst der etwa zu erlegenden Steuer, und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

Digitized by Google

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Finanzministers, eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von 5 Sgr. für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19. 1. Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2. Ebenso treten Steuererhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3. Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung, oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4. Geht durch Ereignisse der zu 3. gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerths des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5. Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbewohnt geblieben ist.

§. 20. Die Gebäudesteuerveranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21. 1. Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2. Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse entrichteten Realgeschosses (§. 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Solleinnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3. Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speciellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrags bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrag zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4. In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- und Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Gesetzes über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 (Gesetzsammlung für 1840 Seite 140) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

§. 23. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Mai 1861.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen. v. Auerswald. v. d. Heydt.
v. Schleinitz. v. Patow. Gr. v. Pückler. v. Bethmann-Hollweg.
Gr. v. Schwerin. v. Roon. v. Bernuth.

Digitized by Google

(Zu §. 4.)

Tarif
zur Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuer-stufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer nach §. 5. zu 1.			Jahressteuer nach §. 5. zu 2.		
	Thr.	Thlr.	sgr.	pf.	Thlr.	sgr.	pf.
	bis						
1	4	—	4	—	—	2	—
2	6	—	6	—	—	3	—
3	8	—	8	—	—	4	—
4	12	—	12	—	—	6	—
5	15	—	18	—	—	9	—
6	20	—	24	—	—	12	—
7	25	1	—	—	—	15	—
8	30	1	6	—	—	18	—
9	35	1	12	—	—	21	—
10	40	1	18	—	—	24	—
11	45	1	24	—	—	27	—
12	50	2	—	—	1	—	—
13	60	2	12	—	1	6	—
14	70	2	24	—	1	12	—
15	80	3	6	—	1	18	—
16	90	3	18	—	1	24	—
17	100	4	—	—	2	—	—
18	120	4	24	—	2	12	—
19	140	5	18	—	2	24	—
20	160	6	12	—	3	6	—
21	180	7	6	—	3	18	—
22	200	8	—	—	4	—	—
23	225	9	—	—	4	15	—
24	250	10	—	—	5	—	—
25	275	11	—	—	5	15	—
26	300	12	—	—	6	—	—
27	325	13	—	—	6	15	—
28	350	14	—	—	7	—	—
29	375	15	—	—	7	15	—
30	400	16	—	—	8	—	—
31	450	18	—	—	9	—	—
32	500	20	—	—	10	—	—
33	550	22	—	—	11	—	—
34	600	24	—	—	12	—	—
35	650	26	—	—	13	—	—
36	700	28	—	—	14	—	—
37	750	30	—	—	15	—	—
38	800	32	—	—	16	—	—
39	850	34	—	—	17	—	—
40	900	36	—	—	18	—	—
41	950	38	—	—	19	—	—
42	1000	40	—	—	20	—	—
43	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 47. Cöslin, den 19. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

314) Der zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 27. October cr. einberufene Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen ist heute eröffnet worden.

Nach abgehaltenem Gottesdienste begaben sich die Mitglieder der Versammlung nach dem hiesigen Ständehause, woselbst ihnen der Unterzeichnete das Allerhöchst vollzogene Propositions-Decret vom 27sten v. M., welches wörtlich lautet:

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unseren, zum Provinzial-Landtage einberufenen getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen Unsern gnädigsten Gruß, und lassen ihnen folgende Propositionen zur Berathung und Erledigung zugehen:

1. Mit Rücksicht auf die den getreuen Ständen durch die §§. 5 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 in den Angelegenheiten der Rentenbank zugewiesene Mitwirkung und Controle haben die getreuen Stände nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius machen wird, die Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern vorzunehmen.
2. Zu den der Provinz angehörigen Bezirks-Commissionen für die klassificirte Einkommen-Steuer haben Unsere getreuen Stände neue Mitglieder und Stellvertreter in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 zu wählen. Hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Bezirks-Commissionen zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter, sowie hinsichtlich der übrigen bei den Wahlen zu beobachtenden Momente bewendet es bei den Vorschriften, nach welchen die früheren diesfälligen Wahlen stattgefunden haben und werden Unseren getreuen Ständen die Nachweisungen der einkommensteuerpflichtigen Einwohner der einzelnen Bezirke durch Unsern Commissarius mitgetheilt werden.
3. Unsere getreuen Stände werden ferner, soweit es nöthig, die Wahl des Ausschusses in Gemäßheit des §. 5 No. 2 des Gesetzes wegen der Kreisleistungen und deren Vergütigung vom 11. Mai 1851 unter angemessener Betheiligung der einzelnen Stände zu bewirken haben.
4. Für die Bezirks-Commissionen zur Regelung der Grundsteuer haben Unsere getreuen Stände an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder oder Ersatzmänner in Gemäßheit des §. 13 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften vom 21. Mai v. J. (Ges. Samml. S. 257) nach der näheren Mittheilung, welche Unser Commissarius hierüber machen wird, neue Mitglieder oder Ersatzmänner zu wählen.
5. Nach §. 8 No. 4 und 5 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Ges. Samml. S. 317) sollen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden in §. 5 zu 1 und 2 des gedachten Gesetzes bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude in diejenige Steuer-Stufe eingeschätzt werden, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden; ferner für jede Provinz nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammengestellt werden, nach welchen in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen keine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs einzuschätzen sein

Unsere getreuen Stände wollen hiernach ihr Gutachten über die aufzustellenden Normalstädte und Einschätzungsmerkmale nach den näheren Mittheilungen, welche Unser Commissarius derselben hierüber zugehen lassen wird, abgeben.

Unsern getreuen Ständen lassen Wir ferner

6, den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Preußischen Landrechts von 1721 und der Instruction für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 in den zu der Provinz Pommern gehörigen Landestheilen,

7, den Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung der im Herzogthum Alt-, Vor- und Hinterpommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte,

8, den Gesetz-Entwurf wegen Aufhebung der Ler Anastasiana in den Landestheilen des gemeinen Rechts,

nebst Motiven zur Begutachtung zugehen.

9, Wir wollen endlich das Gutachten Unserer getreuen Stände über die Grundlage der von Uns in Aussicht genommenen Reform der Kreis-Ordnung hören. Zu diesem Zwecke wird Unsern getreuen Ständen durch Unsern Commissarius eine Denkschrift zugestellt werden, welche diejenigen Hauptfragen hervorhebt, bei deren Beantwortung die Rücksicht auf abweichende Verhältnisse in den einzelnen Landestheilen sich besonders geltend macht.

In Betreff der laufenden ständischen Verwaltung wird Unser Commissarius die nöthigen Mittheilungen an Unsere getreuen Stände machen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben, Schloß Babelsberg, den 27. October 1862.

gez. Wilhelm.

gegengez. von Bismarck. Graf v. Itzenplitz. v. Mühler.
Graf zur Lippe. v. Jagow.

An die zum Provinzial-Landtage des Herzogthums Pommern
und Fürstenthums Rügen versammelten Stände.

übergab, und den Provinzial-Landtag für eröffnet erklärte.

Stettin, den 16. November 1862. Der Königliche Landtags-Commissarius, Ober-Präsident Senfft v. Pilsach.

315) Den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird am 8. Dezember d. Js. zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Landes-Director Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig bei Schwiebus anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 11. November 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg
gez. von Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

316) Nach einer Mittheilung des Herzoglich Sächsischen Staatsministeriums zu Gotha sollen innerhalb drei Jahren, vom 12. September 1862 an gerechnet, die sämmtlichen auf Grund des Gesetzes vom 30. September 1847 ausgegebenen Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassen-Anweisungen bei der Staatskasse daselbst eingereicht und gegen baare Zahlung umgetauscht werden. Demgemäß ist durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 12. September d. Js. der Schlußtermin der Außercourssetzung der bezeichneten Kassenanweisungen auf den 12. September 1865 bestimmt, dergestalt, daß dieselben nach Ablauf dieses Termins, bis zu welchem sie nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Herzogthums in Zahlung verwendet werden können, völlig werthlos werden und gegen deren Entwerthung auch eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet.

Die Besitzer von Herzoglich Sachsen-Gothaischen Kassenanweisungen werden hierauf Behufs recht-

Digitized by Google

317) In Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai v. J. wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und der unterm 14. October c. dazu erlassenen Veranlagungs-Anweisung §. 13 machen wir bekannt, daß im hiesigen Regierungsbezirk außer den Städten nur die Ortschaften Stolpmünde und Rügenwaldermünde zu denjenigen zu rechnen sind, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden durch Vermiethung benutzt wird, daß also nur für die Städte und diese beiden Ortschaften der Abschnitt 3 der Anweisung (§§. 13—26) zur Anwendung gelangt.

Cöslin, den 17. November 1862.

318) Die Fourage-Lieferung für die berittenen Gendarmen des hiesigen Regierungsbezirks, und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehenden Orten bereits stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig neu anzustellenden und der durchmarschirenden Gendarmen, soll für die Zeit vom 1. März 1863 bis dahin 1864 entweder für jeden Ort, resp. Kreis besonders, oder für mehrere Kreise gemeinschaftlich, oder auch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf dem Wege des Submissions-Verfahrens zur Anlieferung ausgegeben werden. Die Entreprise-Bedingungen können bei den Magistraten des Regierungsbezirks, sowie in unserer Registratur eingesehen werden.

Der Fourage-Bedarf für jedes Pferd für die Zeit vom 1. März 1863 bis dahin 1864 beträgt 366 Rationen zu 9 Pfund Hafer, 5 Pfund Heu und 7 Pfund Stroh. Dies macht also:

32 Centner 94 Pfund Hafer,
18 = 30 = Heu und
25 = 62 = Stroh.

Die Gebote auf die Fourage-Lieferung sind versiegelt und portofrei entweder bis zum 15. December d. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte, oder bis zum 20. December d. J. incl. bei uns, mit der Bezeichnung: „Gendarmerie-Fourage-Lieferung" versehen, abzugeben, und wird die Entscheidung über die Ertheilung des Zuschlages bis zum 20. Januar 1863 unsererseits erfolgen. Bis zu diesem Tage sind die Unternehmer an ihre Offerte gebunden.

Gegenwärtig sind im hiesigen Regierungsbezirke die nachstehenden berittenen Gendarmen stationirt:

No.	Stations-Ort.	Kreis.	Gendarmerie-Offiziere.	Wachtmeister.	Unteroffiziere.
1	Cöslin	Fürstenthum	1	1	2
2	Cörlin	do.	—	—	1
3	Colberg	do.	—	—	1
4	Roman	do.	—	—	1
5	Bublitz	do.	—	—	1
6	Belgard	Belgard	—	—	2
7	Polzin	do.	—	1	—
8	Gr. Tychow	do.	—	—	1
9	Bütow	Bütow	—	—	1
10	Dramburg	Dramburg	—	—	2
11	Lauenburg	Lauenburg	—	—	2
12	Ossecken	do.	—	—	1
13	Neustettin	Neustettin	—	—	2
14	Bärwalde	do.	—	—	1
15	Tempelburg	do.	—	—	1
16	Rummelsburg	Rummelsburg	—	—	1
17	Treblin	do.	—	—	1
18	Schivelbein	Schivelbein	—	—	1
19	Schlawe	Schlawe	—	—	2
20	Pollnow	do.	—	—	1
21	Zanow	do.	—	—	1
22	Stolp	Stolp	—	—	2
23	Lupow	Lupow	—	1	1
		Summa	1	3	29

Schließlich wird noch bemerkt, daß der Offizier zwei, der Wachtmeister und der Gendarm eine

319) Nach Lage der Gesetzung bedürfen Preußische Unterthanen, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Angehörigen, zur Abschließung einer Ehe im Auslande der obrigkeitlichen Genehmigung nicht. Die Einwohner der Hohenzollernschen Lande dagegen bedürfen nach den dort geltenden Gesetzen zur Eingehung einer Ehe eines Consenses der resp. Königlichen Oberämter, und zwar mit der Wirkung, daß ohne diesen Consens einestheils die geschlossene Ehe als nichtig anzusehen ist, und anderentheils der betreffenden Gemeinde aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift die Befugniß erwächst, dem ihr bisher nicht angehörigen Ehegatten die Aufnahme zu verweigern.

Da nun neuerdings Fälle vorgekommen sind, in welchen die Eheschließung von Hohenzollernschen Angehörigen ohne vorherige Einholung des vorgeschriebenen Eheconsenses erfolgt ist, so machen wir die Ortspolizeibehörden und die Herren Geistlichen auf die sorgfältige Beachtung der obigen Bestimmungen und zwar zur Vermeidung von irrthümlichen Auffassungen derselben, mit dem Bemerken aufmerksam, daß darnach auch der Eheschließung eines Einwohners der Hohenzollernschen Lande innerhalb der übrigen Theile des Preußischen Staates der oberamtliche Consens voranzugehen hat.

Cöslin, den 8. November 1862.

320) Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh zu Welschenburg, Kreises Dramburg, ist erloschen, weshalb die für diesen Ort angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Cöslin, den 14. November 1862.

321) Unter den Schafen in Glodow, Kreises Rummelsburg, und Baumgarten, Kreises Dramburg, sind die Pocken ausgebrochen, und den Schafen zu Julienhoff, Dramburger und zu Zwielipp, Fürstenthumer Kreises, sind die Pocken geimpft.

Es ist deshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schafen, Wolle, Fellen und Raufutter angeordnet worden. Cöslin, den 10. November 1862.

322) Die Pockenkrankheit unter den Schafen in Warnin, Kreises Fürstenthum, ist erloschen, weshalb die für diesen Ort angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Cöslin, den 10. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

323) Bei der heute nach Maßgabe der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken im Beisein der Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars stattgehabten dreiundzwanzigsten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der ausgeloosten Pommerschen Rentenbriefe im coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zins-Coupons Ser. 2 No. 10/16 vom 1. April 1863 ab auf unserer Kasse, Gr. Ritterstraße No. 3 in Empfang zu nehmen. —

Dies kann, soweit die Bestände der letzteren ausreichen, auch schon früher geschehen, jedoch nur gegen Abzug von 4% Zinsen vom Zahlungs- bis zum angegebenen Fälligkeitstage.

Vom 1. April 1863 ab hört jede fernere Verzinsung dieser Rentenbriefe auf.

Inhabern von ausgeloosten und gekündigten Rentenbriefen soll bis auf Weiteres gestattet sein, die zu realisirenden Rentenbriefe unter Beifügung einer vorschriftsmäßigen Quittung mit der Post an unsere Kasse einzusenden, worauf auf Verlangen die Uebersendung der Valuta auf gleichem Wege auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird. Stettin, den 3. November 1862.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Verzeichniß

der bei der 23. Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen gezogenen Nummern, welche zur baaren Realisation zum 1. April 1863 mit den Coupons Ser. 2 No. 10/16 gekündigt werden.

Litt. A. à 1000 rtl. Nummern 15. 392. 494. 709. 756. 1020. 1080. 1244. 1662. 1836. 1902. 2648. 2738. 2750. 2816. 2982. 4352.

Litt. B. à 500 rt. Nummern 133. 541. 722. 874.

Litt. C. à 100 rt. Nummern 345. 358. 588. 730. 1158. 1280. 1321. 1554. 1976. 2057. 2192. 2291. 2316. 2626. 2859. 3022. 3054. 3224. 3562. 3669. 3973. 4002. 4045. 4125. 4174. 4229. 4799. 4878. 5527. 5766.

Litt. D. à 25 rtl. Nummern 227. 747. 1418. 1431. 1754. 2370. 2423. 2667. 2922. 3000. 3083.

Digitized by Google

Litt. E. à 10 rtl. Nummern 4887. 4888. 4889. 4890. 4891. 4892. 4893. 4894. 4895. 4896. 4897. 4898. 4899. 4900. 4901. 4902. 4903. 4904. 4905. 4906. 4907. 4908. 4909. 4910. 4911. 4912. 4913. 4915. 4916. 4916. 4917. 4918. 4919. 4920. 4921. 4922. 4923.

Stettin, der 3. November 1862. Königl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Seine Majestät der König haben geruhet, die Wahl des Stadtsyndicus und Beigeordneten Gobbin zu Liegnitz zum Bürgermeister der Stadt Colberg auf die gesetzliche Dauer von zwölf Jahren zu bestätigen.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor und Vicepleban lic. th. Danckwardt in Glückow ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Landsynode Greifswald ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Der Pastor Rübesamen in Franzburg ist von des Königs Majestät zum Superintendenten der Synode Franzburg ernannt und in sein Ephoralamt eingeführt worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin.

Der invalide Sergeant Gaeschke ist als Haupt-Zoll-Amtsdiener zu Colbergermünde angestellt worden.

Befördert sind: der Steuer-Aufseher Borchardt zu Stettin zum Büreau-Assistenten bei der Königlichen Provinzial-Steuer-Direction daselbst, in die Stelle des zum Haupt-Zoll-Amts-Contrroleur in Wolgast beförderten Wernicke, und

der Grenz-Aufseher Biel im Hauptamts-Bezirke Demmin zum berittenen Grenz-Aufseher in Leba.

Versetzt sind: der Domainen-Rentmeister und Kreis-Steuer-Einnehmer Griese in Cammin als Steuer- und Kreissteuer-Einnehmer nach Greifenberg in die Stelle des pensionirten Alert,

der berittene Grenz-Aufseher Lohff in gleicher Eigenschaft von Leba nach Rügenwaldermünde in die Stelle des als berittenen Steuer-Aufseher nach Schwedt, Regierungs-Bezirk Potsdam, versetzten Seitz,

der berittene Grenz-Aufseher Ockermann zu Demmin als berittener Steuer-Aufseher nach Belgard in die Stelle des pensionirten Dreisow,

der Reserve-Grenz-Aufseher Schellmann im Hauptamts-Bezirke Tribsees als Grenz-Aufseher in den Hauptamts-Bezirk Rügenwalde,

der Grenz-Aufseher Hahn in gleicher Eigenschaft aus dem Hauptamts-Bezirke Rügenwalde in den von Stolpmünde,

der Chausseegeld-Erheber Krause zu Schwinge, Hauptamts-Bezirk Tribsees, in gleicher Eigenschaft nach Julienhoff, Hauptamts-Bezirk Rügenwalde, in die Stelle des verstorbenen Querhammer,

der Chausseegeld-Erheber Dolgus zu Neukrug, Hauptamts-Bezirk Swinemünde, in gleicher Eigenschaft nach Kl. Volz, Hauptamts-Bezirk Rügenwalde, und

der Chausseegeld-Erheber Rothe zu Reinberg, Hauptamts-Bezirk Stralsund, in gleicher Eigenschaft nach Borntuchen, Hauptamts-Bezirk Stolpmünde, in die Stelle des ausgeschiedenen Wollenberg.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Maschinen-Fabrikanten Richard Hartmann in Chemnitz ist unter dem 3. November 1862 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung an Streich- oder Krempelmaschinen für Wolle zur besseren Verarbeitung des Materials, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Herrn R. Strecker in Berlin ist unter dem 4. November 1862 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene für neu und eigenthümlich erachtete rotirende Egge, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Den Mechanikern Siemens und Halske (Firma: Siemens u. Halske) in Berlin ist unter dem 13. November 1862 ein Patent

auf einen nach den vorgelegten Zeichnungen nebst Beschreibungen für neu und eigenthümlich erachteten magneto-elektrischen Typen-Schnellschreibe-Apparat, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Nähmaschinen-Fabrikanten Ferdinand Otto Schmidt in Berlin unter dem 6. September d. J. ertheilte Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer an Nähmaschinen,

ist aufgehoben und ihm dagegen unter dem 13. November d. J. ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Greifer mit Spule für den Unterfaden an Nähmaschinen

bis zum 6. September 1867 für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebungen. Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 30. Juni 1861 ertheilte Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Das den Chemikern Baldamus und Grüne in Charlottenburg unter dem 21. August 1861 ertheilte Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser,

ist aufgehoben.

Schenkungen. Der Kirche in Lottin — Synode Neustettin — sind zwei neusilberne mit Silber plattirte Altarleuchter und ein schöner Kronleuchter von Messing und der Kapelle zu Naß-Glienke eine schwarzsammtne Altardecke mit Stickerei und eine ebensolche Kanzeldecke geschenkt worden.

Ebenso sind der Kirche zu Rohr — Synode Rummelsburg — folgende Geräthschaften zur Kranken-Communion geschenkt worden: 1. ein silberner Kelch, vergoldet, 2. eine silberne Patene, vergoldet, 3. eine silberne Oblatendose, vergoldet, sowie ein Fläschchen und ein Leder-Etui, in welchem diese Geschenke sich befinden.

Wir bringen diese Bethätigungen kirchlichen Sinnes hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 5. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 48. Cöslin, den 26. November 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 39 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5621. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Eupen im Betrage von 65,000 Thalern. Vom 24. September 1862 und unter

„ 5622. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Oktober 1862, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, vom 21. November 1853.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

324) Berichtigung eines Druckfehlers. In der Bekanntmachung No. 308 in dem Amtsblatte Stück 46 Seite 224 — die Lieferung der Schreib- und Packmaterialien für die Königliche Regierung hier betreffend — muß es in der fünften Zeile von oben anstatt „1000 Rieß" „100 Rieß" Mundirpapier und ferner in der sechsten Zeile von oben anstatt „100 Stück" „1000 Stück" Federposen heißen.

325) Der auf den 18. December d. J. fallende Jahrmarkt zu Lupow, Stolper Kreises, wird auf den 19. December d. J. verlegt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
Cöslin, den 21. November 1862.

326) Den Schaafen in Dampen, Kreises Bütow, in Techlipp, Kreises Schlawe, und in Plötzig, Kreises Rummelsburg, sind die Pocken geimpft, und unter den Schaafen in Peterfitz, Kreises Fürstenthum, zu Carlsböhe bei Zechlin, Kreises Stolp und zu Schweffin, Kreises Rummelsburg, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Raubfutter angeordnet worden ist. Cöslin, den 19. November 1862.

327) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Zewelin, Neu-Marrin und Reselkow, Kreises Fürstenthum, zu Groß-Pomeiske, Kreises Bütow und zu Zechlin, Kreises Stolp, ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.
Cöslin, den 18. November 1862.

328) Die Apotheke in Rügenwalde ist durch Kauf in den Besitz des Apothekers 1ster Klasse Gustav Alexander Hindenberg übergegangen. Cöslin, den 16. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

329) Zufolge Verfügung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten soll vom 1. Dezember cr. ab innerhalb des Verwaltungsbezirks der hiesigen Ober-Post-Direction versuchsweise eine Ermäßigung des Landbriefbestellgeldes in der Art eintreten, daß für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Bestellungsgegenstände anstatt der bisherigen Sätze von 1 Sgr. resp. 2 Sgr. künftig nur ½ Sgr. resp. 1 Sgr., mithin die Hälfte der bisherigen Sätze, erhoben werden.

Es ist demnach zu entrichten:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes mit ½ Sgr.
   a, für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,
   b, für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 rtl. und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
   c, für recommandirte Briefe,
   d, für Briefe mit Insinuations-Documenten, welche nicht mit dem Rubrum „Portofreie Justizdienst-

Sache" versehen sind (Briefe mit Insinuations-Documenten, welche mit diesem Rubrum versehen sind, werden gebührenfrei bestellt),

e, für Begleitbriefe zu Packten ohne Werthsdeclaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,

f, für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,

g, für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 rtl., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 1 Sgr.

a, für Briefe und Packete über ½ Pfund,

b, für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 rtl. oder über ½ Pfund,

c, für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 rtl., insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Für die im Orte der Post-Anstalt aufgelieferten und von den Landbriefträgern derselben Post-Anstalt zu bestellenden Gegenstände gelangt das Bestellgeld nach wie vor nach Maßgabe des § 30 XI B des Reglements zum Postgesetz zur Erhebung.

Soweit Correspondenten von der Ablösung des Landbriefbestellgeldes durch Aversum Gebrauch machen, werden der Bemessung derselben die oben ermäßigten Sätze voll zum Grunde gelegt, so daß unter dieselben in der Regel nicht zurückgegangen wird.

Die bestehenden Aversa werden demgemäß auch neu regulirt und die Betheiligten seiner Zeit von der Höhe der künftig von ihnen zu zahlenden Aversionalbeträge durch die betreffende Post-Anstalt in Kenntniß gesetzt werden.

Cöslin, den 25. November 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium zu Cöslin.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Domainen-Rentmeister und Kreis-Steuer-Einnehmer Schmidt in Schivelbein den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rittergutsbesitzer Graf von Blumenthal auf Jannewitz ist von den Kreisständen des Rummelsburger Kreises an Stelle des aus diesem Kreise verzogenen Majors von Massow auf Woblanse zum Kreisdeputirten gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ernst Robert Bielitz hat sich in dieser Eigenschaft in Lauenburg niedergelassen.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Kupferschmiedemeister Emil Schulz in Chodziesen, im Regierungsbezirk Bromberg, ist unter dem 21. November c. ein Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Rectifications-Becken, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. November cr. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Scheiden und Auswaschen von Steinkohlen und Mineralien, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 49. Cöslin, den 3. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central- ꝛc. Behörden.

330) **Die Verlegung des Communal-Landtages der Neumark betreffend.**

Die Eröffnung des nächsten Communal-Landtages der Neumark wird nicht am 8. December d. Js., sondern am 8. Januar 1863 zu Cüstrin erfolgen, was ich im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 11. d. M. hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten bringe.

Berlin, den 28. November 1862. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
gez. v. Selchow.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

331) Auf Veranlassung des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben wir einen für den hiesigen Regierungsbezirks gültigen allgemeinen Eichungsgebühren-Tarif erlassen, welcher diesem Amtsblatte als besondere Beilage beigefügt wird.

Wir machen auf denselben mit dem Bemerken aufmerksam, daß die Eichungsbehörden des Departements angewiesen worden sind, für die Folge bei der Liquidation der Eichungs-Gebühren sich strenge an die Sätze des Tarifs zu halten und weder mehr noch weniger als diese zu berechnen.

Cöslin, den 24. November 1862.

332) Zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern sind von uns folgende Agenten concessionirt worden:

a, für den ganzen diesseitigen Regierungs-Bezirk:

1. der Kaufmann R. G. Eger zu Neustettin für das Haus Robert Miles Sloman zu Hamburg und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati daselbst, in Firma Donati u. Comp.; sowie für das Haus Wilhelm Fehrmann und John Henry Dreyer, Inhaber der Firma: Lüderring u. Comp. zu Bremen,
2. der Buchdruckereibesitzer August Louis Budack hierselbst, für die vorstehend sub 1 genannten beiden Häuser;
3. der Buchdruckereibesitzer Carl Kühn zu Schivelbein, für die vorstehend sub 1 genannten beiden Häuser,
4. der Kaufmann Franz Zastrow hierselbst, für das Haus Robert Miles Sloman zu Hamburg und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati daselbst, in Firma: Donati u. Comp.,
5. der Particulier L. Wernicke zu Colberg, für das Haus Carl Pokrantz u. Comp. zu Bremen;

b, für den Fürstenthum-Camminer Kreis:

6. der Buchhändler Carl Jancke zu Colberg, für den Schiffsmakler August Bolten zu Hamburg.

Cöslin, den 23. November 1862.

333) Den Schaafen zu Groß-Spiegel, Kreises Dramburg, zu Lankow und Wachholzhausen, Kreises Schivelbein, sind die Pocken gimpft worden, weshalb die Sperre dieser Orte für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 28. November 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

334) In Folge der Verordnung vom 30. April 1847 ist in der gestrigen General-Versammlung der Rechtsanwalte und Notarien des hiesigen Departements der Ehrenrath unter denselben für die nächstfolgenden drei Jahre neu gebildet worden. Darnach besteht der Ehrenrath gegenwärtig aus:

1. dem bisherigen Vorsitzenden: Geheimen Justizrathe Hildebrand hieselbst,

Digitized by Google

2. den bisherigen Mitgliedern: Justizrathe Bauck, Justizrathe Billnow, Justizrathe Eckardt hierselbst, Justizrathe Henkel zu Stolp, Justizrathe Barz zu Belgard,
3. folgenden Stellvertretern: Justizrathe Hillmar hierselbst, Justizrathe Just in Neustettin, Rechtsanwalte v. Wilmowski in Schlawe, Rechtsanwalte Dr. Köhler in Stolp.

Cöslin, den 15. November 1862. Der Präsident des Königl. Appellationsgerichts.
v. Kitzing.

335) Die bisher in Colziglow bestandene Post-Expedition 2ter Klasse ist nach Barnow verlegt worden.

Cöslin, den 26. November 1862. Königl. Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium zu Cöslin.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Regierungs-Haupt-Kassen-Rendanten, Landrentmeister Marck hier, den Character als Geheimer Rechnungs-Rath beizulegen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des bisherigen Französischen Consuls Dervieu ist der bisherige Consul in Singapore, Leonidas Cochet, zum Französischen Consul in Stettin ernannt und zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staatsregierung das Exequatur ertheilt worden.

Königliche Ober-Post-Direction zu Cöslin.

Als Post-Expedient ist bestätigt worden der Post-Expedienten-Anwärter Julius Dan beim Post-Amte in Neustettin.

Als Post-Expedienten-Anwärter ist angenommen der invalide Sergeant Franz Albert Mietzner beim Postamte in Stolp.

Es ist übertragen worden die Verwaltung der Post-Expedition 2. Klasse in Zitzewitz dem dortigen Gasthofsbesitzer Rudolph Carl Schulz, in Lottin dem Rentier Carl von Hagen unter Ernennung zu Expediteuren.

Versetzt sind: der Post-Expedient Roock von Pelplin nach Schivelbein, und der Post-Expedientenanwärter Kieselbach von Rummelsburg nach Schlawe.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Die definitive Anstellung des Prediger- und Schulamts-Candidaten Ernst Carl Theodor Walther als ordentlichen Lehrer am Gymnasium zu Anclam ist genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Das dem Baumeister Friedrich Hoffmann in Berlin und dem Stadtbaurathe A. Licht in Danzig unter dem 27. Mai 1858 auf 5 Jahre ertheilte und durch Verfügung vom 28. Februar 1860 auf fernere 3 Jahre verlängerte Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten ringförmigen feststehenden Ofen zum unausgesetzten Betriebe beim Brennen von Ziegeln und anderen Gegenständen

ist auf die Dauer von weiteren sieben Jahren verlängert worden.

Patent-Aufhebungen. Das dem Fabrikbesitzer Ernst Hoffmann, Inhaber der Firma Ernst Hoffmann und Comp. zu Breslau, unter dem 27. October 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Förderungsgefäße in Gruben-Schächten, in so weit solche nach Modellen, Zeichnung und Beschreibung in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtet worden, ist aufgehoben.

Das dem Ingenieur Alexander Reichel in Berlin unter dem 26. Juli 1861 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, ist aufgehoben worden.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Besondere Beilage

zu No. 49. des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin

vom 3. December 1862.

Auf Grund der Vorschriften im §. 35. der Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 (Ges. Samml. S. 142) und im §. 11. des Gesetzes, die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, vom 24. Mai 1853 (Ges. Samml. S. 589), wird auf Grund der uns durch das Reskript des Königlichen Ministerii für Handel ꝛc. vom 20. Juli 1862. IV. 3003. ertheilten Autorisation nachstehender Allgemeiner Gebühren-Tarif für die Eichungs-Behörden des Regierungsbezirks Cöslin hierdurch erlassen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. rtl.	sgr.	pf.	für Nacheichungen. rtl.	sgr.	pf.
	I. Längenmaaße.						
1	Ganze Ruthen	—	8	—	—	5	—
2	Halbe „	—	6	—	—	4	—
3	Gewöhnliche Fußstöcke ohne Zolltheilung, bis 6 Fuß Länge	—	1	—	—	—	9
	pro laufenden Fuß						
	Fußstöcke über 6 Fuß Länge: wie ganze Ruthen (Nr. 1.)						
4	Maaßstäbe aus Metall oder Elfenbein:						
	mit Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	5	—	—	3	6
5	ohne Transversalen, bis 1 Fuß Länge	—	2	6	—	1	9
	Für jeden Fuß Zunahme in der Länge die Hälfte der vorstehenden Sätze (5, 6) mehr.						
6	Gewöhnliche Zollstöcke, pro Fuß	—	1	6	—	1	—
7	Ellen	—	2	6	—	1	9
8	Weisen oder Garnhaspel	—	2	6	—	1	9
9	Spurweiten-Maaße	—	5	—	—	3	6
10	Felgenbreiten-Maaße	—	1	3	—	—	10
	II. Hohlmaaße.						
	A. Für Getraide.						
11	Ganze Scheffel	—	20	—	—	10	—
12	Halbe „	—	13	6	—	6	9
13	Viertel „	—	9	—	—	4	6
14	Achtel „	—	6	—	—	3	—
15	Ganze Metzen	—	4	—	—	2	—
16	Halbe „	—	2	9	—	1	4
17	Viertel „	—	1	9	—	—	10
18	Achtel und $^1/_{16}$ Metzen	—	1	3	—	—	8
19	$^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ „	—	—	9	—	—	6
20	Große Streichhölzer	—	2	6	—	1	6
21	Kleine „	—	1	3	—	—	9

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen.			für Nacheichungen.		
		rtl.	sgr.	pf.	rtl.	sgr.	pf.
	B. Flüssigkeiten.						
22	Ganze Quarte	—	3	—	—	2	—
23	Halbe "	—	2	—	—	1	4
24	Viertel "	—	1	6	—	1	—
25	Achtel und $^1/_{16}$ Quarte	—	—	9	—	—	6
26	$^1/_{32}$ und $^1/_{64}$ "	—	—	6	—	—	4
27	Metallene Maaßkannen (Teuten) zu 2 und 3 Quart Inhalt	—	4	6	—	3	—
28	desgl. zu 4 und 5 Quart Inhalt	—	6	—	—	4	—
29	desgl. von 6 bis 10 " "	—	7	6	—	5	—
30	desgl. " 11 " 15 " "	—	10	—	—	6	9
31	desgl. " 16 " 20 " "	—	12	6	—	8	6
	und so fort für je 1 bis 5 Quart mehr Inhalt immer $2^1/_2$ Sgr. resp. $1^3/_4$ Sgr. Gebühren mehr.						
32	Gebinde (Fässer) unter 25 Quart	—	4	—	—	4	—
33	desgl. von 25 bis 49 Quart	—	5	—	—	5	—
34	desgl. " 50 " 99 "	—	7	6	—	7	6
35	desgl. " 100 " 299 "	—	10	—	—	10	—
36	desgl. " 300 " 499 "	—	12	6	—	12	6
37	desgl. " 500 " 749 "	—	15	—	—	15	—
38	desgl. " 750 " 1000 "	—	17	6	—	17	6
	Werden dergleichen Gebinde in einer Anzahl von sechs oder mehr Stücken zur Eichung gebracht, oder befindet sich in der Eichungsanstalt eine Wasserleitung eingerichtet, so werden nur Drei Viertheil der obigen Sätze erhoben.						
39	Für das Tariren eines Gebindes	—	6	—	—	6	—
	C. Für trockene Körper.						
40	Tonnengemäße zu 4 Scheffel Inhalt	—	20	—	—	10	—
41	desgl. " 3 " "	—	17	6	—	8	9
42	desgl. " 2 " "	—	15	—	—	7	6
43	desgl. " 1 " "	—	10	—	—	5	—
	Für Maaßkarren gelten dieselben Sätze.						
44	Leinsaat-Tonnen	—	17	6	—	8	9
	III. Gewichte.						
	A. Allgemeine Landesgewichte.						
	a. Gußeiserne Gewichte.						
45	Ganze Centner	—	7	6	—	3	9
46	Halbe "	—	5	—	—	2	6
47	Viertel "	—	3	9	—	2	—
48	Gewichtsstücke zu 20 Pfund	—	2	6	—	1	3
49	desgl. " 10 "	—	2	—	—	1	—
50	desgl. " 5 "	—	1	3	—	—	8
51	desgl. " 3 "	—	1	—	—	—	6

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. rtl.	sgr.	pf.	Nacheichungen. rtl.	sgr.	pf.
52	Gewichtsstücke zu 2 Pfund	—	—	10	—	—	5
53	desgl. " 1 "	—	—	8	—	—	4
	Nur zum Gebrauch der Steuerbehörden:						
54	Gewichtsstücke zu $^2/_{16}$ Centner	—	2	6	—	1	3
55	desgl. " $^1/_{16}$ "	—	2	—	—	1	—
	b. Messingene Gewichte.						
56	Gewichtsstücke zu 5 Pfund	—	3	—	—	2	—
57	desgl. " 3 "	—	2	6	—	1	8
58	desgl. " 2 "	—	2	—	—	1	4
59	desgl. " 1 "	—	1	3	—	—	9
60	$^1/_2$ und $^1/_4$ Pfundstücke	—	—	9	—	—	6
61	10Lothstücke	—	—	9	—	—	6
62	5, 3, 2 und 1Lothstücke	—	—	6	—	—	4
63	5 bis 1 Quentchen	—	—	4	—	—	3
64	5 Zent bis 1 Korn	—	—	3	—	—	2
	Werden von den unter Position 64 erwähnten blechernen Gewichten zwölf Satz (48 Stück) auf einmal zur Eichung gebracht, so kommen nur zwei Drittheile der Gebühren in Anrechnung.						
65	Einsatzgewichte zu $^1/_1$ Pfund	—	3	—	—	2	—
66	desgl. " $^1/_2$ "	—	2	6	—	1	6
	B. Proportionalgewichte.						
	a. Zum Gebrauch bei der Decimalwaage.						
67	Gewichtsstücke zu $0_{/0}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
68	desgl. " $0_{/2}$ und $0_{/1}$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
69	desgl. " $1_{/5}$ und $1_{/0}$ Loth aus Messing	—	—	6	—	—	4
70	desgl. " $0_{/5}$ " $0_{/2}$ " desgl.	—	—	4	—	—	3
	b. Zum Gebrauch bei der Centesimalwaage.						
71	Gewichtsstücke zu $0_{/10}$ Pfund aus Messing oder Eisen	—	—	9	—	—	6
72	desgl. " $0_{/20}$ und $0_{/10}$ Pfund desgl.	—	—	6	—	—	4
73	desgl. " $0_{/50}$ " $0_{/20}$ " aus Messing	—	—	4	—	—	3
74	desgl. " $0_{/01}$ Pfund und $0_{/5}$ Loth desgl.	—	—	4	—	—	3
	C. Münzgewichte.						
75	Gewichtsstücke zu 5 Z	—	1	—	—	—	9
76	desgl. " 2 und 1 Z	—	—	10	—	—	7
77	desgl. " 5 H, 2 H und 1 H	—	—	8	—	—	6
78	desgl. " 5 T, 2 T " 1 T	—	—	6	—	—	4
79	desgl. " 5 A, 2 A " 1 A	—	—	4	—	—	3
80	Einsatzgewichte " 32 Duc.	—	5	—	—	3	—
81	desgl. " 64 "	—	6	—	—	4	—
82	desgl. " 128 "	—	7	—	—	5	—

Digitized By Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. rtl.	sgr.	pf.	Nacheichungen. rtl.	sgr.	pf.
	D. Medizinalgewichte.						
83	Gewichtsstücke zu 1 Medizinal-Pfund	—	1	3	—	—	10
84	Kleinere Gewichtsstücke bis einschließlich 2 Unzen . .	—	—	6	—	—	4
85	Gewichtsstücke von 1 Unze und darunter . . .	—	—	4	—	—	3
86	Garnituren von 36 Stück (1 Schachtel) . . .	—	5	—	—	4	—
	IV. Waagen.						
	A. Gleicharmige Balkenwaagen.						
87	Waagebalken bis zu 9 Zoll Länge	—	1	6	—	—	9
88	desgl. über 9 bis 16 Zoll Länge . . .	—	2	9	—	1	4
89	desgl. „ 16 „ 23 „ „ . . .	—	4	—	—	2	—
90	desgl. „ 23 „ 30 „ „ . . .	—	5	6	—	2	9
91	desgl. „ 30 „ 36 „ „ . . .	—	7	—	—	3	6
92	desgl. „ 36 „ 42 „ „ . . .	—	8	6	—	4	3
93	desgl. „ 42 „ 48 „ „ . . .	—	10	6	—	5	3
94	desgl. „ 48 „ 54 „ „ . . .	—	12	6	—	6	3
95	desgl. „ 54 „ 60 „ „ . . .	—	14	6	—	7	3
96	desgl. „ 60 „ 66 „ „ . . .	—	16	—	—	8	—
97	desgl. „ 66 „ 72 „ „ . . .	—	17	6	—	8	9
98	desgl. „ 72 „ 78 „ „ . . .	—	19	—	—	9	6
	und so fort für je 6 Zoll Zunahme in der Länge bezüglich 1 Sgr. 6 Pf. und 9 Pf. mehr an Gebühren. Als Länge des Balkens ist die Entfernung der Endschneiden von einander zu verstehen.						
	B. Schnellwaagen.						
99	Bei einer Tragfähigkeit bis 25 Pfund incl. . . .	—	4	—	—	2	—
100	desgl. über 25 bis 30 Pfund incl. . .	—	5	—	—	2	6
101	desgl. „ 50 „ 100 „ „ . . .	—	7	6	—	3	9
102	desgl. „ 100 „ 150 „ „ . . .	—	10	—	—	5	—
103	desgl. „ 150 „ 200 „ „ . . .	—	12	6	—	6	3
104	desgl. „ 200 „ 300 „ „ . . .	—	15	—	—	7	6
105	desgl. „ 300 „ 400 „ „ . . .	—	17	6	—	8	9
106	desgl. „ 400 „ 500 „ „ . . .	—	20	—	—	10	—
	und so fort für jede 100 Pfund Tragfähigkeit mehr, immer 2½ Sgr. und 1¼ Sgr. mehr. Ist der Waagebalken mit zwei Skalen versehen, so werden die Gebühren nach der größten Tragfähigkeit, welche die zweite Skala angiebt, erhoben.						
	Anmerkung. Ungleicharmige Hebelwaagen für Rübenzucker-Fabriken zu steueramtlichen Verwiegungen . .	—	10	—	—	—	—
	C. Brückenwaagen.						
107	Bei einer Tragfähigkeit bis 50 Pfund incl. . . .	—	6	—	—	3	—
108	desgl über 50 bis 100 Pfund incl. . .	—	7	6	—	3	6
109	desgl. „ 1 „ 5 Ctr. „ „ . . .	—	10	—	—	5	—
110	desgl. „ 5 „ 10 „ „ . . .	—	15	—	—	7	6

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. rtl.	sgr.	pf.	Nacheichungen. rtl.	sgr.	pf.
111	Bei einer Tragfähigkeit über 10 bis 15 Ctr. incl.	—	20	—	—	10	—
112	desgl. " 15 " 20 "	—	25	—	—	12	6
113	desgl. " 20 " 30 "	1	—	—	—	15	—
114	desgl. " 30 " 40 "	1	5	—	—	17	6
115	desgl. " 40 " 50 "	1	10	—	—	20	—
	und so fort für jede 10 Centner Tragfähigkeit mehr, bezüglich 5 und 2½ Sgr. Gebühren mehr. Wird eine Brückenwaage bei angestellter Prüfung für nicht stempelfähig befunden, so sind für diese Prüfung die für Nacheichungen angegebenen Gebühren zu entrichten.						
	V. Gasmesser.						
116	Bei einem Inhalt der Trommel von ¼ Kubikfuß	—	10	—	—	5	—
117	desgl. " ⅛ "	—	14	—	—	7	—
118	desgl. " ¼ "	—	20	—	—	10	—
119	desgl. " ½ "	—	27	6	—	13	9
120	desgl. " ¾ "	1	—	—	—	15	—
121	desgl. " 1 "	1	5	—	—	17	6
122	desgl. " 1½ "	1	15	—	—	22	6
123	desgl. " 2 "	1	25	—	—	27	6
124	desgl. " 2½ "	2	5	—	1	2	6
125	desgl. " 3 "	2	12	6	1	6	3
126	desgl. " 4 "	2	22	6	1	11	3
127	desgl. " 5 "	3	—	—	1	15	—
128	desgl. " 6 "	3	7	6	1	18	9
129	desgl. " 7 "	3	15	—	1	22	6
130	desgl. " 8 "	3	22	6	1	26	3
131	desgl. " 9 "	4	—	—	2	—	—
132	desgl. " 10 "	4	7	6	2	3	9
	und so fort steigend für jeden Kubikfuß mehr immer 7½, resp. 3¾ Sgr. mehr. Bei Berechnung der Inhalte bleiben Bruchtheile unter ½ außer Ansatz und werden Bruchtheile von ½ und darüber für voll gerechnet. Werden fünf Gasmesser von gleicher Größe gleichzeitig zur Eichung gebracht, so findet eine Ermäßigung der hier festgesetzten Gebühren um den dritten Theil derselben statt. Außer den Eichungsgebühren ist für die bei der Stempelung vorkommenden Nebenarbeiten, wie das Löthen, Bezeichnen des Kubikinhaltes ꝛc. ein den wirklichen Auslagen entsprechender Betrag zu entrichten, welcher indeß nachstehende Sätze nicht übersteigen darf.						

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Gebührensätze für neue Eichungen. rtl.	sgr.	pf.	für Nacheichungen. rtl.	sgr.	pf.
133	Bei einem Inhalt der Trommel von 1/16 und 1/8 Kubikfuß	—	6	—	—	—	—
134	desgl. " 1/8 " 1/2 "	—	7	6	—	—	—
135	desgl. " 1/2 " 1 "	—	10	—	—	—	—
136	desgl. " 1 " 2 "	—	15	—	—	—	—
137	desgl. " 3 Kubikfuß . .	—	17	6	—	—	—
138	desgl. " 4 " . .	—	20	—	—	—	—
139	desgl. " 5 " . .	—	22	6	—	—	—
140	desgl. " 6 " . .	—	25	—	—	—	—
141	desgl. " 7 " . .	—	26	6	—	—	—
142	desgl. " 8 " . .	—	28	—	—	—	—
143	desgl. " 9 " . .	—	29	—	—	—	—
144	desgl. " 10 " . . und so fort für jede Zunahme des Inhalts von 1 Kubikfuß immer 1 Sgr. mehr.	1	—	—	—	—	—
	VI. Thermometer und Alkoholometer.						
145	Für die bloße Eichung eines Thermometers . .	—	3	6	—	—	—
146	" " Eichung und Stempelung im Ganzen .	—	7	6	—	—	—
147	" bloße Eichung eines Alkoholometers .	—	2	6	—	—	—
148	" " Eichung und Stempelung im Ganzen .	—	5	—	—	—	—
149	" bloße Eichung eines Thermo-Alkoholometers .	—	5	—	—	—	—
150	" " Eichung und Stempelung im Ganzen, einschließlich eines Exemplars der Anweisung zum Gebrauche der Alkoholometer nebst den Brix'schen Reduktions-Tabellen	—	10	—	—	—	—

Besondere Bestimmungen.

I. Für die Ausfertigung der Eichscheine sind Gebühren nicht zu entrichten.

II. Für Eichungsgeschäfte außerhalb der Amtsstelle, mögen sie von der Behörde angeordnet, oder auf Verlangen der Interessenten vorgenommen werden, sind außer den tarifmäßigen Gebühren nachstehende Sätze zu berechnen:

A. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird:

1. nicht über eine Viertelmeile von der Amtsstelle entfernt ist:

für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 20 Sgr. Kommissionsgebühr;

Digitized by Google

2. über eine Viertelmeile von der Amtsstelle, aber nicht über eine Viertelmeile von dem Orte entfernt ist, in welchem die Amtsstelle liegt:

für jede, nicht länger als 4½ Stunden dauernde Amtshandlung 1 Thlr. Kommissions-Gebühr.

Anmerkung zu A. Dauert die Amtshandlung länger als 4½ Stunden, so wird für jede begonnenen 4½ Stunden die Gebühr noch einmal, jedoch höchstens bis zum Betrage von 2 Thlr. entrichtet.

Werden Amtshandlungen an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist, auch wenn ihre gesammte Dauer 4½ Stunden nicht übersteigt, die Kommissionsgebühr für jede Stelle besonders zu entrichten.

B. Wenn die Stelle, an welcher die Amtshandlung vorgenommen wird, weiter als unter A. 2. angegeben, vom Orte des Amtes entfernt ist:

an Tagegeldern 2 Thlr.

an Reisekosten für die Meile:

auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen 7½ Sgr.

auf gewöhnlichen Landwegen 15 Sgr.

Anmerkung zu B. Werden Amtshandlungen an einem Tage an örtlich getrennten Stellen vorgenommen, so ist für jede dieser Amtshandlungen ein verhältnißmäßiger Theil der Tagegelder und Reisekosten zu entrichten.

C. Wird die Eichung einer Brückenwaage außerhalb der Amtsstelle verlangt, so hat der Ertrahent die nöthigen Arbeitskräfte und die zur Belastung der Waage bis zu ihrer höchsten Tragfähigkeit erforderlichen Materialien auf seine Kosten zu beschaffen.

Cöslin, den 20. October 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Bek. zu der Verordnung über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihre Benutzung auf öffentlichen Straßen (Straßenverkehrsordnung) vom 20. Februar 1960.

Vom 20. Februar 1960.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Verordnung über die Zulassung von Kraftfahrzeugen und ihre Benutzung auf öffentlichen Straßen (Straßenverkehrsordnung) vom 15. Sept. 1959 (Brem. GBl. S. 181) wird folgendes bekanntgemacht:

Zu § 1 Abs. 1:

Die Straßenbahn gilt als Schienenbahn.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Fahrbahnen der Straßen sind in Fahrtrichtung durch Leitlinien (Zeichen 295) oder durch Fahrbahnbegrenzungslinien (Zeichen 296) in Fahrstreifen für den Verkehr in einer Richtung aufgeteilt.

Fahrstreifen für den Verkehr in einer Richtung sind ferner durch Leitlinien (Zeichen 295) oder durch Fahrbahnbegrenzungslinien (Zeichen 296) in Fahrstreifen für den Verkehr in einer Richtung aufgeteilt.

Die Leitlinien (Zeichen 295) sind in der Regel 12 cm breit und 3 m lang, die Abstände zwischen den Leitlinien 12 m. Die Fahrbahnbegrenzungslinien (Zeichen 296) sind 12 cm breit.

Die Leitlinien dürfen nicht überfahren werden.

Die Fahrbahnbegrenzungslinien dürfen überfahren werden, wenn ein Überholen oder ein Wechseln des Fahrstreifens gefahrlos möglich ist.

Zu § 2 Abs. 2:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 3:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 4:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 5:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 6:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 7:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 8:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 9:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 10:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 11:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 12:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 13:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 14:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 15:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 16:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 17:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 18:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 19:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 20:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 21:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 22:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 23:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 24:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 25:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 26:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 27:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 28:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 29:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 30:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 31:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 32:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 33:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 34:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 35:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 36:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 37:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 38:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 39:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 40:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 41:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 42:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 43:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 44:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 45:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 46:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 47:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 48:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 49:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 50:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 51:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 52:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 53:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 54:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 55:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 56:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 57:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 58:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 59:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 60:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 61:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 62:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 63:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 64:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 65:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 66:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 67:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 68:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 69:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 70:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 71:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 72:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 73:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 74:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 75:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 76:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 77:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 78:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 79:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 80:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 81:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 82:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 83:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 84:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 85:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 86:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 87:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 88:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 89:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 90:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 91:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 92:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 93:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 94:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 95:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 96:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 97:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 98:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 99:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Zu § 2 Abs. 100:

Die Straßenbahn darf nur in Fahrtrichtung befahren werden.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 50. Cöslin, den 10. December 1862.

336) General-Verfügung.
Abänderung des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern sind die Bestimmungen in den §§. 20 und 41 des Regulativs über die Portofreiheit in Staatsdienst-Angelegenheiten vom 3. Februar d. J. (Beilage zu No. 4 des Post-Amtsblatts de 1862), wie folgt, abgeändert worden.

I. An Stelle des bisherigen §. 20 treten nachstehende Bestimmungen:

§. 20.

„Portofrei sind:

„1. Die Dienstberichte, welche die Gensdarmen an die landräthlichen Behörden und bei außergewöhnlichen Ereignissen an den Ersten Wachtmeister oder an den Chef der Land-Gendarmerie zu erstatten haben, sowie die dienstlichen Sendungen der Gendarmen an die Polizeibehörden, an die Staats- und Polizei-Anwaltschaften und an andere Königliche Behörden in demselben Umfange, wie solche von den Behörden nach den allgemeinen Bestimmungen §§. 1 bis 9 portofrei versandt werden dürfen."

„2. Die zwischen den Gensdarmen untereinander vorkommende Dienstcorrespondenz, soweit dieselbe lediglich im staatsdienstlichen Interesse stattfindet, und ein Privat-Interesse dabei nicht concurrirt."

„3. Gensdarmerie-Effecten, welche zur dienstlichen Bekleidung und Remontirung zwischen dem Chef der Land-Gensdarmerie und den Gensdarmerie-Behörden und zwischen der Oekonomie-Commission der Land-Gensdarmerie einerseits und den einzeln stationirten Gensdarmen und Stationen andererseits zur Versendung kommen, mit der Beschränkung des Freigewichts auf 20 Pfund für jede abgehende Post von einem und demselben Absender an eine und dieselbe „Gensdarmerie-Behörde oder Station nach Maßgabe der in dieser Beziehung für die Portofreiheit der Militair-Effecten getroffenen Bestimmungen."

II. Die Bestimmung im §. 41. Alinea 1 ist zu löschen und dafür zu setzen:

„Ausnahmsweise soll den Gensdarmen gestattet sein, die nach §. 20 No. 1 bis 3 portofrei „von ihnen abzulassenden Dienstsendungen in Ermangelung eines Dienstsiegels mit ihrem „Privatsiegel zu verschließen."

Wegen der Beglaubigung des Portofreiheits-Vermerkes bleiben die Bestimmungen in §. 43 des genannten Regulativs maßgebend. Berlin, den 12. November 1862.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

337) Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 2. December pr. theilen wir in der Anlage:

1. unter Hinweis auf den Schlußsatz des § 3 des Gesetzes vom 15. April 1857, die Ablösung der den geistlichen und Schulinstituten, sowie den frommen und milden Stiftungen zustehenden Reallasten betreffend, den jährlichen Martini-Durchschnittspreis des Getreides pro 1862 in 29 Normal-Marktorten der Provinz, nach den zufolge Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 festgestellten Preisbezirken geordnet,
2. mit Bezugnahme auf § 19 flgde. des Ablösungsgesetzes vom 2. März 1850 den 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreis pro 1839/62 in denselben Normal-Marktorten

zur Kenntnißnahme resp. Beachtung mit.

Gleichzeitig machen wir in der Anlage noch den 14/10jährigen und den 10jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreis resp. pro 1849/62 und 1853/62 in 18 Marktstädten der Provinz bekannt.

Stargard, den 28. November 1862. Königliche General-Kommission für Pommern.

Digitized by Google

Im	1.	Preisbezirk,	dem Kreise Lauenburg	in der Stadt Lauenburg
"	2.	do.	den Kreisen Schlawe und Stolp	in der Stadt Stolp Schlawe Rügenwalde
"	3.	do.	den Kreisen Bütow und Rummelsburg	in der Stadt Stolp
"	4.	do.	den Kreisen Neustettin und Dramburg im Kreise Neustettin,	in der Stadt Neustettin
			" " Dramburg	" " Alt-Stettin
"	5.	do.	den Kreisen Fürstenthum und Belgard	in der Stadt Cöslin Colberg Bublitz Belgard
"	6.	do.	den Kreisen Schivelbein und Regenwalde	in der Stadt Dramburg Schivelbein Labes Regenwalde
"	7.	do.	den Kreisen Usedom-Wollin, Cammin und Greifenberg	in der Stadt Anclam Swinemünde Wollin Cammin Treptow a. R. Greifenberg
"	8.	do.	den Kreisen Randow und Ueckermünde	in der Stadt Alt-Stettin Ueckermünde Pasewalk
"	9.	do.	den Kreisen Anklam und Demmin	in der Stadt Anklam Demmin Ueckermünde
"	10.	do.	den Kreisen Greifenhagen und Pyritz	in der Stadt Alt-Stettin Greifenhagen Pyritz Stargard
"	11.	do.	den Kreisen Saatzig und Naugard	in der Stadt Stargard Gollnow
"	12.	do.	den Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen	in der Stadt Stralsund Greifswald
"	13.	do.	dem Kreise Rügen	in der Stadt Stralsund

Digitized by Google

der 24/20jährigen Martini-Durchschnittspreise pro 1839/62.

Martini-Durchschnittspreis pro 1862.						24jähriger Martini-Durchschnittspreis pro 1839 bis incl. 1862 nach Abzug der beiden theuersten und der beiden wohlfeilsten Jahre.					
Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.		Weizen.	Roggen.	Gerste.	Hafer.	Erbsen.	
rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	
3 1 3	1 16 3	1 7 —	— 22 6	1 22 6		2 22 11	1 17 10	1 7 3	— 26 4	1 24 7	
2 24 5	1 22 9	1 9 1	— 27 2	1 25 7		2 17 4	1 19 6	1 7 1	— 26 1	1 25 1	
2 27 6	1 27 2	1 9 1	— 29 1	1 28 8		2 18 1	1 21 2	1 7 11	— 26 10	— — —	
2 25 —	1 27 6	1 10 —	— 26 —	1 25 —		— — —	1 22 11	1 6 8	— 24 2	— — —	
2 24 5	1 22 9	1 9 1	— 27 2	1 25 7		2 17 4	1 19 6	1 7 1	— 26 1	1 25 1	
3 2 6	1 22 6	1 10 —	— 26 —	1 23 9		2 22 5	1 20 8	1 9 —	— 27 5	1 25 9	
2 19 4	1 28 8	1 8 9	— 28 9	1 25 9		2 18 4	1 25 6	1 11 1	— 29 —	1 28 —	
3 7 3	1 27 6	1 6 7	— 23 6	2 — 8		2 19 7	1 25 3	1 10 1	— 28 6	— — —	
3 — 6	1 27 6	1 10 6	— 29 2	2 — —		2 21 2	1 23 11	1 10 6	— 29 —	2 3 2	
3 — —	1 23 9	1 15 —	— 22 9	1 25 —		2 22 5	1 21 5	1 10 10	— 25 3	2 — 3	
3 2 6	1 26 3	1 13 9	— 29 6	1 25 7		2 19 5	1 23 2	1 10 —	— 27 5	— — —	
3 4 4	1 26 3	1 14 9	1 — —	1 25 —		2 18 1	1 20 10	1 9 —	— 28 —	1 25 1	
2 27 6	1 26 2	1 12 —	1 — 6	1 24 —		2 19 7	1 20 2	1 8 6	— 25 4	— — —	
2 23 9	1 25 —	1 8 3	— 26 3	1 25 —		— — —	1 19 5	1 5 11	— 27 5	— — —	
— — —	1 26 3	1 9 2	— 26 1	1 27 1		— — —	1 20 4	1 8 6	— — —	— — —	
2 28 5	2 — —	1 12 6	1 — —	2 — —		2 19 9	1 24 2	1 11 3	— 29 2	2 — 10	
2 20 7	2 — 2	1 11 7	1 — 7	2 — —		2 19 1	1 25 10	1 11 5	1 — 6	2 3 3	
2 28 —	1 27 4	1 11 1	— 26 3	1 28 9		2 21 9	1 24 10	1 11 —	— 27 5	— — —	
2 27 9	1 26 3	1 7 1	— 26 8	1 26 6		2 20 3	1 23 —	1 8 10	— 26 —	— — —	
3 — —	1 26 3	1 6 6	— 28 4	1 26 8		2 21 3	1 23 3	1 9 7	— 27 7	— — —	
3 — —	1 26 6	1 9 7	— 26 10	1 24 7		— — —	1 21 4	1 10 2	— 26 2	— — —	
2 19 4	1 28 8	1 8 9	— 28 9	1 25 9		2 18 4	1 25 6	1 11 1	— 29 —	1 28 —	
2 29 4	2 2 6	1 15 —	1 — 7	2 8 9		2 21 9	1 25 2	1 11 9	— 28 10	2 3 1	
2 20 —	2 1 3	1 5 —	— 26 3	1 27 6		2 16 5	1 23 2	1 8 3	— 29 —	1 28 2	
2 28 5	2 — —	1 12 6	1 — —	2 — —		2 19 9	1 24 2	1 11 3	— 29 2	2 — 10	
2 22 6	2 — 8	1 10 11	1 — —	2 1 3		2 16 11	1 22 4	1 10 5	— 27 11	— — —	
2 29 4	2 2 6	1 15 —	1 — 7	2 8 9		2 21 9	1 25 2	1 11 9	— 28 10	2 3 1	
2 19 4	1 28 8	1 8 9	— 28 9	1 25 9		2 18 4	1 25 6	1 11 1	— 29 —	1 28 —	
2 23 5	1 27 8	1 10 7	— 26 3	1 25 7		2 17 11	1 23 4	1 12 8	— 28 4	1 27 7	
2 26 3	1 29 3	1 9 1	— 26 11	1 26 6		2 12 5	1 20 7	1 10 7	— 26 8	1 23 9	
2 23 1	1 25 —	1 4 5	— 25 —	1 21 7		2 16 8	1 21 11	1 5 1	— 27 —	1 24 7	
2 23 1	1 25 —	1 4 5	— 25 —	1 21 7		2 16 8	1 21 11	1 5 1	— 27 —	1 24 7	
— — —	1 26 11	1 9 7	— 26 11	1 27 7		— — —	1 23 11	1 8 7	— 26 10	— — —	
2 16 10	1 28 6	1 10 7	— 27 1	1 27 6		2 17 7	1 22 —	1 8 3	— 26 —	1 29 2	
2 13 9	1 29 4	1 7 6	— 26 3	1 27 10		2 18 10	1 24 —	1 9 7	— 28 2	1 27 8	
2 16 10	1 28 6	1 10 7	— 27 1	1 27 6		2 17 7	1 22 —	1 8 3	— 26 —	1 29 2	

Digitized by Google

Uebersicht der 14/10jährigen und 10jährigen Martini-Durchschnittspreise bis 1862 incl.

Laufd. Nummer.	Namen der Markt-Orte.	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1849 bis 1862 incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre.								Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1853 bis 1862 incl.							
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
	A. im Stettiner Reg.-Bezirk.																								
1	im Anclamer Kreise Stadt Anklam	2	26	9,8	2	—	5,7	1	17	0,3	1	3	0,6	3	8	6,5	2	7	8,4	1	22	—	1	6	9,0
2	im Camminer Kreise Stadt Cammin	2	25	6,7	1	28	6,9	1	13	1,1	—	28	1,0	3	6	10,1	2	4	6,3	1	16	8,0	1	—	4,1
3	im Demminer Kreise Stadt Demmin	2	23	2,5	1	27	10,3	1	15	8,8	1	—	5,5	3	5	7,0	2	5	9,5	1	20	8,8	1	4	1,7
4	im Greifenberger Kreise Stadt Treptow a. R.	2	27	11,4	1	28	2,9	1	14	6,3	1	—	1,7	3	8	7,6	2	3	11,6	1	18	5,2	1	2	2,5
5	im Greifenhagener Kreise Stadt Stettin	2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0	3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
6	im Naugarder Kreise Stadt Gollnow	—	—	—	1	29	8,4	1	14	0,5	1	—	2,9	—	—	—	2	6	1,7	1	17	5,8	1	2	7,7
7	im Pyritzer Kreise Stadt Stettin	2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0	3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
8	im Randower Kreise Stadt Stettin	2	23	3,1	2	1	7,2	1	16	0,5	1	1	11,0	3	4	1,0	2	8	5,6	1	20	7,4	1	4	7,3
9	im Regenwalder Kreise Stadt Stargard	2	22	10,1	1	27	5,6	1	9	5,0	—	29	3,8	3	3	4,3	2	3	11,3	1	13	3,6	1	2	—
10	im Saatziger Kreise Stadt Stargard	2	22	10,1	1	27	5,6	1	9	5,0	—	29	3,8	3	3	4,3	2	3	11,3	1	13	3,6	1	2	—
11	im Ueckermünder Kreise Stadt Ueckermünde	2	27	1,2	2	—	10,6	1	16	0,8	1	1	0,6	3	7	8,7	2	7	0,3	1	20	11,3	1	3	9,6
12	im Usedom-Wollin. Kreise Insel Usedom. Stadt Swinemünde	2	24	8,8	2	3	10,7	1	17	2,3	1	4	8,6	3	5	6,4	2	9	9,1	1	21	0,3	1	7	1,9
	Insel Wollin. Stadt Wollin	2	28	6,6	2	—	2,7	1	16	2,9	—	29	5,0	3	10	3,9	2	6	6,6	1	19	8,6	1	1	8,5
	B. im Cösliner Reg.-Bezirk.																								
1	im Belgarder Kreise Stadt Cöslin	2	25	3,4	1	29	1,8	1	14	6,4	1	1	6,4	3	5	10,9	2	5	4,6	1	17	8,7	1	3	7,9
2	im Lauenburg-Bütower Kr. Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	—	28	11,8	3	2	11,4	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,9
3	im Dramburger Kreise Stadt Dramburg, nördlicher Theil	2	26	11,2	1	26	7,2	1	15	9,6	1	1	6,9	3	7	8,2	2	2	11,9	1	19	6,9	1	4	6,6
	Stadt Rk. Friedland, südlicher Thl.	2	26	—	1	26	2,2	1	14	1,7	1	2	10,3	3	7	3,9	2	2	3,3	1	17	6,1	1	5	1,2
4	im Fürstenthumer Kreise Cösslin, östlicher Theil	2	25	3,4	1	29	1,8	1	14	6,4	1	1	6,4	3	5	10,9	2	5	4,6	1	17	8,7	1	3	7,9
	Gollnow, westlicher Theil	2	28	4,7	1	29	8,5	1	16	0,9	1	3	2,6	3	7	7,4	2	5	5,5	1	19	9,3	1	5	6,5
5	im Neustettiner Kreise Stadt Neustettin	2	25	9,0	1	24	2,1	1	13	9,7	1	—	5,1	3	6	11,1	1	28	7,5	1	16	6,1	1	2	1,8
6	im Rummelsburger Kreise Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	—	28	11,8	3	2	11,4	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,9
7	im Schivelbeiner Kreise Stadt Schivelbein	2	23	1,4	1	24	3,4	1	14	0,5	—	28	4,7	3	8	1,4	2	1	1,0	1	17	7,2	1	1	7,7
8	im Schlawer Kreise Stadt Schlawe	2	23	2,5	1	25	1,0	1	12	5,9	—	29	10,8	3	2	7,0	2	1	0,7	1	15	9,5	1	2	2,4
9	im Stolper Kreise Stadt Stolp	2	23	3,2	1	23	10,3	1	12	6,9	—	28	11,8	3	2	11,4	1	29	7,3	1	16	0,3	1	1	2,9

Digitized by Google

338) Der am 16. v. M. hier eröffnete 15. Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen hat seine Verhandlungen beendigt, und ist von dem Unterzeichneten heute vorschriftsmäßig geschlossen worden.

Stettin, den 2. Dezember 1862.

Der Landtags-Commissarius,
Ober-Präsident Senfft von Pilsach.

339) Unter den Schaafen zu Saffenburg und zu Lestin, Kreises Fürstenthum, zu Klein-Pomeiske und zu Polzen, Kreises Bütow, zu Wundichow, Kreises Stolp, und zu Wussow, Kreises Schlawe, sind die Pocken und unter den Schaafen zu Jerskewitz, Kreises Stolp, ist die Räudekrankheit ausgebrochen, und den Schaafen zu Klützin, Kreises Schivelbein, sind die Pocken getimpft, weshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist.

Cöslin, den 3. Decembber 1862.

340) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Drosedow und zu Simbzel, Kreises Fürstenthum, zu Groß-Nossin, Kreises Stolp, zu Lustebuhr, Pustar und Nessin, Kreises Fürstenthum, ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Cöslin, den 3. December 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

341) Aufforderung
zum Declariren von Geld- und Werth-Sendungen.

Für die zur Post gegebenen Briefe mit Geld- oder Werthinhalt, deren Werth auf der Adresse nicht angegeben ist, wird im Falle ihres Verlustes oder der Beschädigung ihres Inhaltes den gesetzlichen Bestimmungen zufolge kein Schadenersatz geleistet; hat dagegen die Angabe des Werthes auf der Adresse stattgefunden, so ersetzt die Postverwaltung den Schaden nach Maßgabe der Declaration. Im Interesse der Absender solcher Briefe liegt es daher, den Werth des Inhalts auf der Adresse der Briefe anzugeben und wird für diese Werths-Declaration nur eine im Verhältniß geringe, dem gewöhnlichen Portosatze hinzutretende Gebühr Seitens der Post erhoben.

Diese Gebühr beträgt bei Sendungen bis 50 rtl. an Werth, sofern dieselben den Preußischen Postbezirk nicht überschreiten,

für Entfernungen bis 10 Meilen . . . . . ½ sgr.
für Entfernungen über 10 bis 50 Meilen . . . . . 1 sgr.
für größere Entfernungen . . . . . 2 sgr.

Da solche Briefe indeß noch häufig ohne Werthangabe zur Post geliefert werden, so wird das Publikum auf die vorstehenden Bestimmungen hiermit wiederholt aufmerksam gemacht.

Cöslin, den 12. Juni 1862. Der Ober-Post-Director. Letz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Gillmann, Jaffke und Papenfuß an der Stadtschule zu Rügenwalde.
Der Lehrer Siegfried Berndt in Brutzen, Synode Belgard.
Der Lehrer Loll in Mangwitz, Synode Bütow.
Der Lehrer Flemming in Medderfin, Synode Bütow.

Dem bisherigen interimistischen Rendanten bei der Landarmen-Anstalt zu Neustettin, Feldwebel a. D. Buchholz ist die Rendantur der dortigen Landarmenhauskasse definitiv übertragen worden.

Königliches Appellationsgericht zu Cöslin.

Dem Kreisrichter von Bersen zu Belgard ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Gerichtsassessor Benekendorff in Colberg ist an das Königliche Kreisgericht zu Belgard und der Gerichtsassessor Stettin in Lauenburg an das Königliche Kreisgericht zu Neustettin versetzt worden.

Der bisherige Kanzlei-Diätarius, invalide Sergeant Carl Heinrich Herrmann Hannemann 1 ist zum Kanzlisten bei dem Königlichen Appellationsgerichte hieselbst ernannt worden.

Der Gerichtsbote, Executor und Gefangenwärter Tietz, genannt Tiegs, zu Falkenburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Digitized by Google

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Ingenieur Kayser in Breslau ist unter dem 5. Dezember 1862 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Wasserkrahn für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Herren Emil Lauffer und Fritz Lauffer (Firma Emil Lauffer u. Comp.) in Berlin ist unter dem 6. Dezember 1862 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Pressen von Strohhüten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Schenkungen. Der Kirche zu Marrin, Synode Cöslin, sind zwei schwarzsammtne, mit Goldfranzen besetzte Decken, sowie ein Klingbeutel geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gerne hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 26. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 40 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5623. den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Belgien, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Mecklenburg-Schwerin, den Niederlanden, Portugal, Rußland, Schweden und Norwegen und den freien Hansestädten einerseits, und Hannover andererseits, betreffend die Aufhebung des Stader oder Brunshausier Zolles. Vom 22. Juni 1861; unter

„ 5624. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schluß-Protokolle der sechsten Weser-Schifffahrts-Revisions-Kommission d. d. Detmold, den 7. October 1861 enthaltenen Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Additional-Akte vom 3. September 1857 zur Weser-Schifffahrts-Akte vom 10. September 1823. Vom 19. August 1862; unter

„ 5625. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung von Abänderungen und Erweiterungen des unterm 19. December 1855 Allerhöchst bestätigten Statuts der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft. Vom 21. November 1862, und unter

„ 5626. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung der unter der Benennung „Halberstädter-Gas-Actiengesellschaft" mit dem Domizil zu Halberstadt errichteten Actiengesellschaft. Vom 22. November 1862.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

der am 11. Dezember 1862 ge
der Staatsschulden vo

I. E

(Abg

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 1
6417 bis 6421.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 3954

Lit. C. à **200** Rthlr. № 6668
Lit. D. à **100** Rthlr. № 3001

II. Fünfproze

(

Lit. A. à **1000** Rthlr. № 21
bis 6860. 7871 bis 78
9770.
Lit. B. à **500** Rthlr. № 1121
bis 8760. 10271 bis 10
bis 19020.
Lit. C. à **200** Rthlr. № 1437
28451 bis 28475. 2932
Lit. D. à **100** Rthlr. № 4651

Lit. E. à **50** Rthlr. № 16301

der noch nicht zur Rea

Aus der 2ten Verloos

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 1953 bi

Aus der 3ten Verloos

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 3381. 3
Lit. B. à 500 Rthlr. № 427. 42
4166. 4167. 4171 bis 4175
Lit. C. à 200 Rthlr. № 5883.
5898. 5900. 5901. 8199
8222.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 203. 21
3615. 3619. 3622. 3623.

Aus der 4ten Verloosu

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 4092. 6
Lit. B. à 500 Rthlr. № 2713 bis
6273. 7363 bis 7369.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 7544. 754
7567. 12822 bis 12825. 1
12839 bis 12841.

König

mit beschränktem Tagedienste (cfr. §. 4 des Regl
Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.
Berlin, den 27. November 1862.

Königliche Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

Pat

Verzeichniß

lisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihe vom Jahre 1856.

ung (1. Juli 1859).
1955.

ung (1. Juli 1861).
Sch 382. 4278.
. 431. 432. 460 bis 464.
. 7688. 7689. 7691 bis 7695.
885 bis 5887. 5892. 5893.
bis 8201. 8205. 8208. 8219.

. 225. 226. 247. 248. 250.

No.
ng (2. Januar 1862).
214 bis 6216.
2715. 2721. 4813. 6269 bis

3. 7550. 7554. 7559. 7565 bis
2827. 12828. 12831. 12837.

Lit. D. à 100 Rthlr. № 5451 bis 5454. 5457. 5459. 5460. 5462. 5468. 5473. 5476. 5482 bis 5487. 5491. 5496. 5497. 5499. 5500. 5906 bis 5909. 5912. 5918. 5919. 5921 bis 5923. 5925 bis 5927. 5929. 5935. 5936. 5938. 5942.

Aus der 5ten Verloosung (1. Juli 1862).

Lit. A. à 1000 Rthlr. № 630. 3106 bis 3110.
Lit. B. à 500 Rthlr. № 1969. 1970. 3344. 9211 bis 9217. 9220.
Lit. C. à 200 Rthlr. № 480 bis 483. 486 bis 492. 495 bis 504. 9848. 9850. 9852 bis 9866. 9868. 9870 bis 9872. 14694 bis 14697. 14699 bis 14710. 14712. 14717.
Lit. D. à 100 Rthlr. № 4125 bis 4129. 4136. 4137. 4141. 4143. 4144. 11819.

Wegen der 6ten Verloosung (2. Januar 1863) siehe die Bekanntmachung vom 18. Juni d. J.

Berlin, den 11. Dezember 1862.

liche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei E. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 51. Cöslin, den 17. December 1862.

Inhalt der Gesetzsammlung.

Die erschienene No. 41 der Gesetzsammlung pro 1862 für die Königl. Preuß. Staaten enthält unter

No. 5627. das Gesetz, betreffend die außerordentlichen Bedürfnisse der Marine-Verwaltung für das Jahr 1862. Vom 19. November 1862; unter

„ 5628. den Allerhöchsten Erlaß vom 16. März 1862, betreffend die landesherrliche Genehmigung einer durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft auszuführenden Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede; unter

„ 5629. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft zur Anlage einer Verbindungs-Eisenbahn zwischen der Ruhr-Sieg Eisenbahn bei Hengstei und der Dortmund-Soester Eisenbahn bei Holzwickede. Vom 17. November 1862; unter

„ 5630. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Oktober 1862, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Luckau nach Jüterbogk; und unter

„ 5631. den Allerhöchsten Erlaß vom 10. November 1862, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der westpreußischen Landschaft beschlossenen Aenderungen des westpreußischen Landschafts-Reglements vom 25. Juni 1851.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

342) Unter den Schaafen der bäuerlichen Gemeinden in Stojenthin, Stolper Kreises, der bäuerlichen Gemeinde zu Gr. Pomeiske, Kreises Bütow, zu Alt-Wubrow, Klein-Sablin, Zuchow und Brunkenruh, Kreises Dramburg, und zu Zewelin und Parnow, Kreises Fürstenthum, sind die Pocken ausgebrochen, weshalb die Sperre dieser Ortschaften für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter angeordnet worden ist. Cöslin, den 8. December 1862.

343) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Coseeger, Manow und Bonin, Kreises Fürstenthum, und zu Vettrin, Kreises Schlawe, ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird. Cöslin, den 12. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

344) Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin.

In Gemäßheit des §. 4 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. März 1856:

betreffend die Bildung eines Ehrenraths unter den Rechtsanwalten beim Königl. Ober-Tribunal ist in der am 6. December 1862 stattgefundenen Wahlverhandlung die vorgeschriebene theilweise Neubildung des gedachten Ehrenraths erfolgt.

Danach bilden jetzt den vorbezeichneten Ehrenrath folgende Mitglieder:

1. der Geheime Justiz-Rath Reusche, zugleich Vorsitzender, 2. der Justiz-Rath Dorn, 3. der Justiz-Rath Ißmer, 4. der Justiz-Rath Strohn, 5. der Justiz-Rath Wagner, und folgende Stellvertreter: 1. der Justiz-Rath Schmückert, 2. der Justiz-Rath Simson.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

345) Zu Schlawe, im Regierungs-Bezirke Cöslin, wird am 1. k. Mts. eine Telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste (cfr. §. 4 des Reglements für die telegraphische Correspondenz im Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Verein) eröffnet werden.

Berlin, den 27. November 1862. Königliche Telegraphen-Direction.

Digitized by Google

346) Mit Bezug auf Artikel 14 des Handelsgesetzbuchs, §. 2 und 14 der Instruction vom 12ten December 1861, wird bekannt gemacht,

daß zum Richter für die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte im Bezirk des unterzeichneten Kreisgerichts und seiner Commissionen zu Bublitz und Zanow der Kreisrichter Leupold und zum Sekretair der Büreau-Assistent Zander ernannt ist, daß gedachter Richter in den Vormittagsstunden der Wochentage von 11 Uhr ab, mit Sicherheit aber jeden Donnerstag im Terminszimmer No. 7 anzutreffen sein wird, daß endlich die in das Handelsregister erfolgten Eintragungen für das Jahr 1863 durch die Cösliner Zeitung und durch die Berliner Börsenzeitung bekannt gemacht werden werden.

Cöslin, den 10. December 1862. Königliches Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Die bisher dem Rittergutsbesitzer von Lettow auf Mühlenkamp, Gerichtsbezirk Bublitz, übertragen gewesene Ausübung der polizeianwaltlichen Functionen ist dem Bürgermeister Wesenberg in Bublitz übertragen worden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Die Lehrer Block und Keilig an der Stadtschule zu Cöslin.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Koch, bisher in Drawehn, Synode Bublitz, ist zum Pastor adj. in Gr. Jestin, Synode Colberg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Dem Prediger Klamroth in Neustettin ist die dortige zweite Predigerstelle verliehen worden.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Es sind in gleicher Eigenschaft versetzt die Steuer-Aufseher Fiebelkorn von Anclam nach Cöslin, Weitstädt von Stolp nach Colberg und Schneider von Colberg nach Stolp.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. Dezember 1862 ein Patent

auf einen durch Beschreibung und Zeichnung erläuterten, für neu und eigenthümlich erkannten Rechen an Erndte-Maschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 9. December 1862 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Laden der Geschütze von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchliches. Der Kirche zu Kösternitz — Synode Rügenwalde — sind zwei Altarleuchter nebst Crucifix von Gußeisen geschenkt worden.

Wir bringen diese Bethätigung kirchlichen Sinnes gern hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 25. November 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierzu eine besondere Beilage enthaltend die Concession und Statuten der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur“ zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten Gesellschaft.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 52. Cöslin, den 24. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

347) Diejenigen Gewerbetreibenden und sonstigen Personen, welchen Forderungen zustehen, die aus dem laufenden Jahre herrühren und aus unserer Hauptkasse zu zahlen sind, werden aufgefordert, ihre Rechnungen längstens bis zum 6. Januar 1863 uns einzureichen, damit die Zahlung rechtzeitig vor dem Final-Abschluß unserer Haupt-Kasse veranlaßt werden kann.

Cöslin, den 17. December 1862.

348) Martini-Durchschnitts-Preis-Tabelle

von Getreide, Heu und Stroh in den Städten des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1862.

Namen der Stadt.	Weizen der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Roggen der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Gerste der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Hafer der Scheffel. rtl.	sgr.	pf.	Heu der Centner. rtl.	sgr.	pf.	Stroh das Schock. rtl.	sgr.	pf.
Bärwalde	3	2	6	1	25	—	1	15	—	—	22	6	—	15	—	4	10	—
Belgard	3	2	6	1	26	3	1	13	9	—	29	6	—	21	10	5	5	3
Bublitz	2	28	4	1	23	4	1	15	—	—	22	10	—	20	—	5	—	—
Bütow	3	1	—	1	18	7	1	9	1	—	23	3	—	18	—	5	7	7
Callies	3	—	—	1	22	6	1	15	—	1	—	—	—	25	—	7	15	—
Cörlin	3	—	—	1	27	6	1	15	—	—	27	6	—	20	—	4	15	—
Cöslin	3	7	3	1	27	6	1	6	7	—	23	6	—	17	6	4	7	6
Colberg	3	—	6	1	27	6	1	10	6	—	29	2	—	27	—	5	10	—
Dramburg	3	5	—	1	25	—	1	15	—	1	—	—	—	20	—	5	15	—
Falkenburg	2	25	—	1	26	3	1	10	3	—	25	3	—	17	6	4	22	6
Lauenburg	3	1	3	1	26	3	1	7	—	—	22	6	—	15	—	6	—	—
Leba	3	5	—	1	20	—	1	10	—	—	25	6	—	10	—	4	15	—
Neustettin	3	2	6	1	22	6	1	10	—	—	26	—	—	17	—	4	22	6
Pollnow	2	25	10	1	23	10	1	15	—	—	22	9	—	12	11	4	2	6
Polzin	2	25	—	1	26	10	1	12	9	—	24	10	—	16	9	4	12	6
Ratzebuhr	2	27	6	1	25	—	1	7	6	—	25	—	—	15	—	4	13	—
Rügenwalde	2	25	—	1	27	6	1	10	—	—	26	—	—	20	—	5	15	—
Rummelsburg	3	7	6	1	17	—	1	13	9	—	22	—	—	20	—	4	7	6
Schivelbein	2	27	6	1	26	2	1	12	—	1	—	6	—	18	8	4	7	6
Schlawe	2	27	6	1	27	2	1	9	1	—	29	1	—	17	6	5	—	—
Stolp	2	24	5	1	22	9	1	9	1	—	27	2	—	15	10	5	15	—
Tempelburg	2	29	6	1	24	7	1	11	7	—	27	—	—	20	—	5	15	—
Zanow	3	3	—	1	28	6	1	12	—	—	29	—	—	19	—	4	24	—
Summa	69	3	7	41	17	6	31	24	11	20	—	10	13	29	7	114	17	4
Durchschnitt	3	—	2	1	24	3	1	11	6	—	26	1	—	18	3	4	29	5

Digitized by Google

349) Unter den Schaafen in Pollnow sind die Pocken ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Rauhfutter gesperrt worden ist.

Cöslin, den 18. December 1862.

350) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen zu Lankow, Wachholzhausen und Simmatzig, Kreises Schivelbein, ist erloschen, weshalb die für diese Ortschaften angeordnete Sperre hierdurch aufgehoben wird.

Cöslin, den 18. December 1862.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Definitiv angestellt: Der Lehrer Völkner an der Stadtschule zu Falkenburg.

Der Lehrer Müller an der Stadtschule zu Rügenwalde.

Der Lehrer Buchweiz in Crolow, Synode Rügenwalde.

Der Rectoratsverweser Predigtamts-Candidat Eduard Heinrich Ludwig Sommerfeldt als Rector der Stadtschule zu Lauenburg.

Königliche Provinzial-Steuer-Direction.

Der Provinzial-Steuer-Director von Pommern, Königliche Geheime Finanz-Rath Herr von der Groeben, ist zum Königlichen Geheimen Ober-Finanz-Rath ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patent-Verleihungen. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. Dezember 1862 ein Patent

auf einen, nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachteten selbstthätigen Speise-Apparat an Dampfkesseln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Herrn Eugen Langen in Cöln ist unter dem 18. December 1862 ein Patent

1) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit Siederöhren in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, und
2) auf eine Rost-Construction mit mechanischer Kohlenzuführung für Dampfkessel mit innerer Feuerung in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Hierzu eine besondere Beilage, enthaltend die Concession und die Statuten der Feuerversicherungs-Aktien-Gesellschaft „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“ zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten.

Für die zur Provinz Pommern gehörenden Ortschaften des hiesigen Regierungsbezirks ist jedem Amtsblatte ein Druckexemplar des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes für die in den Jahren 1856 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen beigefügt.

In gleicher Weise erfolgt für die Ortschaften der Kreise Dramburg und Schivelbein ein Exemplar des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes pro 1856 und 1861 für die Mark Brandenburg und das Markgrafthum Niederlausitz zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stück 53. Cöslin, den 31. December 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

331) Die nachstehende Bekanntmachung:

In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 und der 5prozentigen Staatsanleihe aus dem Jahre 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße No. 94, oder bei einer der Regierungs-Haupt-Kassen gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli k. J. fälligen Zinscoupons nebst Talons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Kassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher hierauf bezügliche Eingaben unberücksichtigt bleiben, beziehungsweise portopflichtig den Bittstellern zurückgesandt werden.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß der am 18. Juni d. J. stattgehabten) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 18. Juni d. J. ausgelooften und zum 2. Januar k. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1856 wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Kassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Kassen, den Kämmerei- und anderen Communalkassen sowie auf den Bureaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 11. Dezember 1862. Hauptverwaltung der Staatsschulden.

wird hierdurch mit dem Bemerken publicirt, daß ein Verzeichniß der Nummern der ausgelooften Staats-Anleihescheine sowohl diesem Amtsblatte beigefügt ist, als auch bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse, bei den Königlichen Landraths-Aemtern, den Kreis-Steuer-Kassen, Domainen-Rent-Aemtern, Forstkassen und Magistraten zur Einsicht ausliegt. Cöslin, den 23. Dezember 1862.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

332) In Gemäßheit des Artikels 13 des Deutschen Handelsgesetzbuchs wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß im Jahre 1863 die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister durch den Anzeiger des Regierungs-Amtsblattes zu Cöslin, die Berliner Börsenzeitung und die Stettiner Ostseezeitung erfolgen soll.

Die auf die Führung des Handelsregisters sich beziehenden Geschäfte werden im Laufe des Jahres 1863 durch den Kreisgerichtsrath Proß und den Kreisgerichts-Secretair Noack bearbeitet werden.

Belgard, den 17. December 1862. Königliches Kreisgericht.

333) In Gemäßheit des Artikels 14. des Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861 und § 2 der Instruction vom 12. Dezember 1861 wird hiermit bekannt gemacht:

1) daß die nach Vorschrift des Handelsgesetzbuchs von dem unterzeichneten Gerichte angeordneten Bekanntmachungen neben dem öffentlichen Anzeiger des Regierungs-Amtsblatts zu Cöslin durch das

Digitized by Google

hiesige Wochenblatt, die Stettiner Ostseezeitung und die Haude und Spenersche Zeitung werden veröffentlicht und daß

2) die auf Führung der Handelsregister bezüglichen Geschäfte für das Jahr 1863 von dem Kreisrichter Albrecht unter Mitwirkung des Aktuar Hendeß werden bearbeitet werden, welche zu diesem Ende an jedem Freitage im Gerichtslocale anwesend sein werden.

Stolp, den 19. Dezember 1862. Königl. Kreisgericht.

334) In Betreff der Buden-Aufstellung auf den hiesigen Jahrmärkten ist die Aenderung nothwendig geworden, daß künftig die Putzbuden in der Mittelstraße und zwar auf der Westseite, und die Buden der Händler mit fertigen Kleidern auf der Stelle wo bisher die Putzbuden gestanden, zu stehen kommen.

Die Behörden werden ersucht, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise noch speciell zur Kenntniß der Marktbesucher zu bringen.

Stolp, den 13. Dezember 1862. Die Polizei-Verwaltung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Angestellt: Der Lehrer Magull in Deutsch-Plassow, Synode Altstadt Stolp.

Der Lehrer Schmidt zu Schmaatz, Synode Altstadt Stolp.

Der Küster und Lehrer Voll zu Malchow, Synode Rügenwalde.

Der Lehrer Joseph Wilde in Granzin, Synode Altstadt Stolp.

Der Kandidat Koch als Konrektor an der Stadtschule zu Bublitz.

Der Predigtamts-Kandidat Gustav Adolph Schmidt als Rektor und erster Lehrer an der Stadt-Schule zu Polzin.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Der Pastor Kloß, bisher in Neu Palleschken, Provinz Preußen, ist zum Pastor in Labuhn, Synode Lauenburg, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Hermann August Blank ist zum Pastor in Drawehn mit Kl. Carzenburg, Synode Bublitz, ernannt und am 7. Dezember c. in sein Amt eingeführt worden.

Vermischte Nachrichten.

Patentverleihung. Dem Maschinenfabrik-Besitzer Wilhelm Schmidt in Berlin ist unter dem 14sten December 1862 ein Patent

auf eine Hülfs-Jaquard-, sogenannte Rabattir- oder Schaft-Maschine in der durch Modell und Beschreibung angegebenen, für neu und eigenthümlich erachteten, Ausführung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Kirchengeschenk. Der Patron der Kirche in Cusserow Schlawer Kreises Herr Rittmeister a. D. von Bonin hat im Laufe des vergangenen Sommers das Innere dieser Kirche aus eigenen Mitteln umgebaut und würdig wieder hergestellt.

Wir sehen uns veranlaßt diesen Beweis der Theilnahme am Gotteshause hierdurch beifällig zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Cöslin, den 10. Dezember 1862. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redaktion des Amtsblattes im Regierungs-Gebäude. — Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Oeffentlicher Anzeiger No. 53.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin

vom 31. December 1862.

Steckbriefe.

2938) Louis Halle, Sohn des Gastwirths David Halle zu Bärwalde, ist der Theilnahme am betrügerischen Bankerutt dringend verdächtig.

Derselbe hat sich indeß der gegen ihn zu führenden Untersuchung durch die Flucht entzogen.

Sämmtliche Polizeibehörden ersuchen wir, auf ihn zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle dem Königl. Kreisgerichte in Neustettin oder uns zuführen zu lassen.

Bärwalde i. P., den 3. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission.

2939) Der unten näher signalisirte Strafgefangene, Fleischergeselle Friedr. Wilh. Hartung, wegen Diebstahls zu 4jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, hat heute Abend Gelegenheit gefunden, aus der hiesigen Anstalt zu entweichen und dabei zugleich einen neuen Diebstahl zu verüben.

Alle resp. Polizei- und Militairbehörden werden demnächst dienstergebenst ersucht, auf den ꝛc. Hartung zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften und an uns gefesselt per Transport abliefern zu lassen. Die dadurch etwa entstehenden Kosten werden sofort zurückerstattet werden.

Naugard, den 27. December 1862. Königliche Direction der Strafanstalt.

Signalement. Familienname Hartung. Vornamen Friedrich Wilhelm. Geburtsort, Aufenthaltsort Berlin. Religion evangelisch. Alter 46 Jahre. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare schwarz, weißmelirt. Stirn hoch. Augenbrauen schwach schwarz. Augen braun. Nase groß. Mund gewöhnlich. Bart (rasirt). Zähne fehlerhaft. Kinn rund. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: ein brauner Hamsterpelz, ein brauner Doublerock mit Hornknöpfen, ein braune Buckskinhose, ein braune Buckskinweste, ein hellrother wollener Shawl, ein Paar Stiefel, ein Paar melirte Strümpfe, ein weißleinenes Hemde, ein rothwißcarirtes Halstuch, ein blauweißcarirtes Schnupftuch, letztere 4 mit No. 184 gezeichnet. Außerdem ein Portemonnaie mit 3 rtl. 11 sgr.

2940) Offene Requisition. Der frühere Hausknecht jetzige Reservist August Barz aus Malchow gebürtig, ist durch unser rechtskräftiges Mandat vom 24. Januar 1862 wegen Hausrechtsverletzung zu einer Geldbuße von 5 rtl. (Fünf Thalern), welcher im Unvermögensfalle eine fünftägige Gefängnißstrafe substituirt worden, verurtheilt worden.

Die Strafe hat, da sich der Angeklagte von seinem Wohnorte entfernt hat und sich nach Mecklenburg zum Bau der Eisenbahn begeben haben soll, an ihm nicht vollstreckt werden können, und ersuchen wir deshalb die resp. Behörden ganz ergebenst, von demselben 5 rtl. executivisch einzuziehen und an unsere Salarienkasse absenden zu lassen. Sollte der ꝛc. Barz zur Zahlung der 5 rtl. unvermögend sein, so bitten wir, denselben an die nächste Gerichtsbehörde Behufs Vollstreckung der Gefängnißstrafe abzuliefern und uns davon zu benachrichtigen.

Cöslin, den 18. December 1862. Königl. Kreisgericht, 1. (Cr.) Abtheilung.

2941) Offene Requisition. Die verehelichte Arbeiter Kuschnitzki, Henriette geborne Dieball, zuletzt in einer Erdhütte bei Prebendow, ist durch unser Erkenntniß vom 25. November d. J. wegen Unterschlagung zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat verurtheilt. Die ꝛc. Kuschnitzki hat sich von ihrem letzten Wohnorte entfernt und ist ihr jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln.

Alle Behörden ersuchen wir dienstergebenst, auf die ꝛc. Kuschnitzki vigiliren zu lassen, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen. An diese letztern stellen wir das Ersuchen, die Strafe an der ꝛc. Kuschnitzki zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen Nachricht zu geben. Lauenburg, den 18. December 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Steckbriefs-Erledigungen.

2942) In der Untersuchungssache wider den Steinschläger Wenzel jun. wegen Hausrechts-Ver-

Digitized by Google

lezung ist der Aufenthalt desselben ausgemittelt worden und widerrufen wir deshalb hiermit die von uns unterm 1. November 1862 erlassene offene Requisition als erledigt.

Cöslin, den 15. December 1862. Königl. Kreisgericht, 1. (Cr.) Abtheilung.

2943) Der hinter dem Bäckergesellen Carl Alexander Kruschinsky erlassene Steckbrief ist erledigt.

Rummelsburg, den 22. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

Steckbriefs-Erneuerungen.

2944) Der hinter die verehelichte Arbeitsmann Johann Gustke, Louise geb. Kosbab aus Sageritz unterm 25. December 1860 erlassene Steckbrief wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Stolp, den 12. December 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Nothwendige Verkäufe.

2945) Das dem verstorbenen Schuhmacher Knack gehörige Büdnergrundstück No. 17 zu Casimirshof, bestehend aus 32¾ Morgen Acker, Wiesen und Torf, gerichtlich abgeschätzt auf 550 rtl., soll im Termine, den 9. März 1863 Vormittags 11 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 3. Büreau einzusehen.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Bublitz, den 14. November 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

2946) Das in Bast belegene, den Eigenthümer Johann Minrschen Eheleuten gehörige Grundstück No. 9 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 1701 rtl. 10 pf., soll im Termine den 14. März 1863 Vormittags 11 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Leupold öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm 3. Büreau eingesehen werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Cöslin, den 26. November 1862. Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2947) Das in Wussecken belegene, dem Joachim Friedrich Lüdtke und dessen Ehefrau gehörige Grundstück No. 37 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 2550 rtl., soll im Termine den 7. Februar 1863 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Leupold im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm 3. Büreau eingesehen werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Cöslin, den 16. October 1862. Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2948) Die hierselbst belegenen, früher den Handelsmann und Gastwirth Zaddach Neumannschen Eheleuten, jetzt dem Schuhmacher, Schank- und Speisewirth Friedrich Schmalz zugehörigen und sub No. 91 des Hypothekenbuchs verzeichneten beiden Wohnhäuser nebst den dazu gehörigen Gebäuden und dem Garten dahinter, gerichtlich abgeschätzt auf 8142 rtl. 15 sgr., zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in unserm 4. Geschäfts-Büreau einzusehenden Taxe, soll am 4. Februar 1863 V.M. um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Lauenburg, den 12. Juli 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2949) Die auf hiesiger Feldmark belegene, den Geschwistern Latoszy gehörige Landung No. 251 des Hypothekenbuchs, gerichtlich abgeschätzt auf 1300 rtl., soll im Termin den 10. März 1863 Vm. 11 Uhr im Terminszimmer No. 1 hierselbst öffentlich meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau 2 einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer auf dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung Ansprüche an die Kaufgelder machen, haben sich bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Rummelsburg, den 17. November 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

2950) Die dem Eigenthümer Carl Schewe zugehörigen Grundstücke No. 1. 40 und 21. Hypo-

Digitized by Google

thekenbuchs Neu-Parpart, sowie No. 65 Hypothekenbuchs Parpart, gerichtlich abgeschätzt auf 1571 rtl. 16 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Büreau 3 einzusehenden Taxe, sollen am 16. März 1863 V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht anzumelden.

Schlawe, den 4. November 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2931) Das den Kindern des verstorbenen Seefahrers Wilhelm Peters gehörige, in Stolpmünde belegene, im Hypothekenbuch Vol. 6 Tom. 3 No. 96 verzeichnete Grundstück nebst Zubehör, gerichtlich geschätzt auf 665 rtl. — soll am 6. März 1863 Vormittags 12 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle behufs Auseinandersetzung der Miterben subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserm Prozeßbüreau 1b einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in dem Termin zu melden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp, den 19. November 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2932) Die den Mühlenbesitzer Ludwig Gardeschen Eheleuten gehörige, auf Cramper Fundo belegene, im Hypothekenbuch No. 16 verzeichnete Wassermahlmühle (Bustermühle) nebst Zubehör, gerichtlich geschätzt auf 7464 rtl. 11 sgr. 8 pf. — soll am 6. März 1863 Vormittags 12 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserem Prozeßbüreau 1b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Stolp, den 6. August 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2933) Das der verwittweten Rentier Hell Albertine Friederike geb. Malue und deren vier Söhnen gehörige, im Stolpschen Kreise belegene Allodialgut Lankwitz, landschaftlich geschätzt auf 13215 rtl. 18 sgr. — soll am 5. Juni 1863 Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. — Taxe und Hypothekenschein, sowie die Verkaufsbedingungen sind in unserem Prozeßbüreau 1b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gericht anzumelden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannte verwittwete Rentier Hell Albertine Friederike geb. Malue und der Gutsbesitzer Julius Hermann Albert Hell früher in Dargelow werden zu diesem Termine hierdurch öffentlich geladen.

Stolp, den 21. November 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2934) Der dem Carl Ludwig Binder gehörige Reihalbbauerhof No. 9 zu Groß-Schwarzsee, dorfgerichtlich geschätzt auf 1000 rtl. soll am 31. März 1863 Vormittags 11 Uhr an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Büreau 2 einzusehen.

Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruche bei uns zu melden.

Tempelburg, den 12. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

Freiwillige Verkäufe.

2935) Die den Erben des Ritterkrügers Techmow gehörigen, hierselbst belegenen Grundstücke, das Wohnhaus No. 244 und die Landungen No. 89, 166, 186, 255, zusammen gerichtlich abgeschätzt auf 3966 rtl. 5 sgr. 10 pf. sollen am 18. Februar 1863 Vorm. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst, unter Vorbehalt der obervormundschaftlichen Genehmigung an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Bedingungen und die Taxe können in unserm Büreau eingesehen werden.

Cörlin, den 22. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission.

2936) Im Termine am 13. Februar k. J. soll hier zu Rathhause in unserm kleinen Sitzungszimmer Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Beigeordneten Kämmerer Rehbein der Grund und Boden der Hoflage der Zimmermannschen Holzmärtereigebäude in Ulrichshoff in einer Fläche von 116 □Ruthen mit 1 Morgen 56 □Ruthen Gartenland dazu, zusammen in einer Fläche von 1 Morgen 172 □Ruthen

Digitized by Google

im Wege öffentlichen Ausgebots zum Eigenthum verkauft werden. Die Verkaufsbedingungen und die Karte von den Grundstücken können schon vorher in unserer Registratur eingesehen werden.

Colberg, den 11. December 1862. Der Magistrat.

2957) Es hat 500 Stamm fichtenes Bauholz und 10 Schock Latten zu verkaufen

F. Wittstock in Gr. Crössin.

Holz-Verkäufe.

2958) In der Oberförsterei Altkrakow werden im Monat Januar 1863 folgende Holzlicitationen abgehalten werden:

1. Belauf Schwolow am 17. Januar 11 Uhr Vorm. im Schlage des Jag. 201 bei Scharfenstein.
2. Belauf Masselwitz am 19. Januar 10 Uhr Vorm. im Schlage des Jag. 145 — Unterwald — am 24. Januar 10 Uhr Vorm. im Schlage des Jag. 190 — Oberwald —
3. Belauf Krakow und Kugelwitz am 30. Januar 9 Uhr Vorm. in dem Geschäftszimmer hieselbst.
4. Belauf Palow am 31. Januar 11 Uhr Vorm. auf dem Schlage in den Nitzliner Fichten.

Am 17. Januar soll im Schwolowschen Reviere Nutz- und Brennholz aller Art, darunter 21 Klf. 2füßig Buchen Klobenholz aus dem Jagen 227 und eine Partie Eichen und Kiefern Bauholz aus dem Jagen 201, am 19. Januar im Masselwitzer Reviere circa 100 Klf. Buchen Nutz- und Brennholz, am 24. Januar circa 100 Stück Kiefern Bauholz und eine Quantität Brennholz, am 30. Januar aus den Beläufen Krakow und Kugelwitz kleine Partien Brennhölzer aus verschiedenen Jagen und am 31. Januar im Belauf Palow circa 200 Stück Kiefern Bauholz und 400 Klf. Kiefern Brennholz excl. des abfallenden Reiserholzes, zum Ausgebot gebracht werden.

Altkrakow, den 22. December 1862. Der Oberförster Gadow.

2959) In der Oberförsterei Balster sind pro 1. Quartal 1863 folgende Holztermine anberaumt worden:

1. Mittwoch den 14. und 28. Januar, 2. Mittwoch den 11. Februar, 3. Mittwoch den 11. März jedesmal Mittags 12 Uhr im Schmidtschen Gasthofe zu Callies.

Es werden darin zum Meistgebot gestellt: kleinere Quantitäten Kiefern Kloben und Knüppel zum Localbedarf. Die Verkaufsbedingungen werden vor jedem Termine vorgelesen.

Forsthaus Balster, den 27. December 1862. Der Königliche Oberförster Wegner.

2960) In der Oberförsterei Claushagen sind pro 1. Quartal 1863 folgende Holzverkaufstermine anberaumt:

1. für die Schutzbezirke Clanzig und Gramzow den 8. Januar, den 5. Februar, den 5. März 1863 Morgens 9 Uhr, 2. für den Schutzbezirk Rackow den 14. Januar, den 11 Februar, den 18ten März 1863 Vormittags 10 Uhr, 3. für den Schutzbezirk Neuwuhrow den 10. Januar, den 7ten Februar, den 7. März 1863 Morgens 9 Uhr, 4. für den Schutzbezirk Fünfse den 10. Januar, den 7. Februar, den 7. März 1863 Mittags 12 Uhr, 5. für den Schutzbezirk Grunewald den 17. Januar, den 14. Februar, den 14. März 1863 Vormittags 10 Uhr.

Die Termine ad 1 werden auf dem Forstetablissement Gramzow, die übrigen auf den betreffenden Forstetablissements abgehalten, die zum Verkauf gestellten Holzsortimente werden durch besondere Circulare und die Verkaufsbedingungen vor jedem Termine bekannt gemacht.

Claushagen, den 22. December 1862. Der Königliche Oberförster Dossow.

Auktionen.

2961) Am 7. Januar 1863 Vormittags 10 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichtshause 2 Grauschimmel, taxirt 130 rtl., nebst Geschirren, 2 Decken und 1 Ackerwagen im Wege der Auction meistbietend gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Lauenburg, den 19. December 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2962) Am 7. Januar 1863 Vormittags 10 Uhr werden durch unsern Auctions-Commissarius im Pfandlocale des unterzeichneten Gerichts 2 Sopha, ein Kleidersecretair, ein Schreibsecretair und eine Kommode an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Schlawe, den 4. December 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2963) Am 10. Januar 1863 V. M. 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe ein Kleiderspind, eine Servante, eine Komode, ein Spiegel, ein Schreibsecretair, ein Sopha, ein kleiner Tisch, ein Nähtisch, sechs Rohrstühle und ein Sophatisch öffentlich gegen sofortige Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 19. December 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Digitized by Google

2964) Am Mittwoch den 7. Januar 1863 V. M. 11 Uhr werde ich in **Neblin** in der Wohnung des Mühlenbesitzers Schlutius: 1 Jagd-, 1 Stuhlwagen, 2 Trumeaux, 1 Servante, 1 Sopha, mahag. Spinde und Kommoden ꝛc. zufolge Auftrags des Königl. Kreisgerichts, öffentlich meistbietend verkaufen. Cöslin, den 23. December 1862. Puschendorff.

Verpachtungen, Verdingungen.

2965) Der Stich von circa drei Millionen Torf soll auf dem Gute Barken bei Ratzebuhr im Laufe des nächsten Jahres an den Mindestfordernden gegeben werden. Geeignete kautionsfähige Unternehmer wollen sich bis April künftigen Jahres bei mir melden. Bauck.

Aufgebote, Vorladungen, Konkurse ꝛc.

2966) Edictal-Citation. Auf dem Feldgute Groß Vorbeck stehen Rubr. 3 No. 16 auf Grund des rechtskräftigen Erkenntnisses des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 25. Januar 1861 für den Rentier B. Meyer zu Berlin 1000 rtl. nebst 6 Prozent Zinsen seit dem 12. Januar 1861, sowie 3 rtl. 15 sgr. Protestkosten, ⅓ Prozent Provision, ferner 4 rtl. Mandatariengebühren nebst den Kosten der Requisition und der Eintragung, zufolge Requisition des Prozeßrichters vom 4. Februar 1861 laut Verfügung vom 9. desselben Monats hypothekarisch eingetragen.

Der genannte Gläubiger hat hierüber löschungsfähige Quittung geleistet, es kann aber nicht das ganze eingetragene Dokument, vielmehr nur der Hypothekenbuchsauszug vorgelegt werden, weil angeblich die übrigen Bestandtheile desselben, als: das gedachte Erkenntniß und die Requisition des Prozeßrichters, worauf die Eintragung notirt worden ist, aus Versehen vernichtet worden sind. —

Behufs Löschung der oben gedachten Hypothekenforderung werden nun alle diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Anspruch zu machen haben, hierdurch aufgefordert, solchen bei uns spätestens in dem am 11. März 1863 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Haken in unserem Geschäftszimmer No. 4 auf hiesigem Rathhause anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit demselben präkludirt, gedachtes Instrument für amortisirt erachtet und die Post im Hypothekenbuch gelöscht werden wird. Colberg, den 12. November 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2967) Edictal-Ladung. Alle diejenigen, welche aus der Verwaltung des ehemaligen Controlleurs Spleißhöver hier Ansprüche an unsere Salarien-Kasse zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben bei uns spätestens in dem am 21. Januar fut. Vormitt. 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Lerche in unserem Zimmer No. 11 auf dem Rathhause anstehenden Termine anzumelden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an gedachte Kasse für verlustig erklärt werden.

Colberg, den 3. October 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2968) Gegen den Seefahrer Gottlieb Ferdinand Buckow aus Damkerorth ist, weil er die Königl. Preuß. Lande ohne Erlaubniß verlassen hat, auf Grund des §. 110 des Strafgesetzbuches und der §§. 3 bis 8 des Gesetzes vom 10. März 1856 die Untersuchung wegen Vergehens gegen die öffentliche Ordnung hierdurch eingeleitet.

Zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Collegio steht Termin am 5. Februar 1863 Vormittags 10 Uhr in unserm Sitzungszimmer an und wird der Angeklagte daher aufgefordert, in diesem Termine zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder uns dieselben so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, widrigenfalls mit der Untersuchung und Entscheidung der Sache in contumaciam verfahren werden wird.

Rügenwalde, den 11. September 1862. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2969) Oeffentliche Vorladung! Am 17. August 1859 ist der Eigenthümer Carl Wohlgemuth zu Wiesenthal hiesigen Kreises ohne Testament verstorben. Die unbekannten Erben und Erbnehmer desselben werden hierdurch aufgefordert, sich am 16. Juli 1863 Vormittags 10 Uhr in unserm Gerichtslocale zu melden und die zu ihrer Legitimation dienenden Papiere mitzubringen.

Der sich auf 55 rtl. 1 sgr. belaufende Nachlaß wird dem nächsten sich legitimirenden Erben, und, wenn sich Niemand meldet, dem Fiscus ausgeantwortet werden.

Schlawe, den 20. September 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2970) Zu dem Konkurse über das Vermögen des Glasfabrikanten v. Payern zu Carwen sind die nachstehenden Forderungen

Digitized by Google

a, der hiesigen Salarien-Kasse von 3 rtl. 18 sgr. mit dem Vorrecht des § 78 der Konk. Ordnung,
b, der verehelichten Glashüttenbesitzer v. Payern, Antonie geb. Denk, von 300 rtl. mit dem Vorrecht des § 80. c, des Kaufmann Jacob Danziger in Berlin von 80 rtl. 7 sgr. 6 pf. d, des Kaufmann M. Rosenthal in Bütow 95 rtl.
nachträglich angemeldet. Der Termin zur Prüfung dieser Forderungen ist auf den 16. Januar 1863 Vormittags 11 Uhr in unserem Gerichtslokal vor dem unterzeichneten Kommissar anberaumt, wovon die Gläubiger, welche ihre Forderungen angemeldet haben, in Kenntniß gesetzt werden.

Stolp, den 17. December 1862. Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.
Der Kommissar des Konkurses.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

2971) Der Gutsbesitzer Otto Seliger von Jagthum B. und Fräulein Adolphine Bornfeld, Tochter des Gutsbesitzers Bornfeld zu Tarnow bei Labes, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag v. d. Labes den 19. November 1862 ausgeschlossen. Bublitz, den 10. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

2972) Der Grundbesitzer Albert Ritter Wuestkamp aus Abbau Gersdorf und die verwittwete Rentier Johann Strehlow Albertine geborne Thomas aus Wottnogge haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 21sten November dieses Jahres ausgeschlossen.
Bütow, den 10. December 1862. Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2973) Der Tabaksspinner Johann Carl Ludwig Eick hierselbst und die unverehelichte Bertha Saak zu Wustrow bei Cremerbruch haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom heutigen Tage ausgeschlossen.
Rummelsburg, den 2. December 1862. Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

2974) Für die Winterzeit 1862/3 soll hierselbst ein Forst-Polizeiergeant angestellt werden. Mit dem Amte ist eine Einnahme von 8 rtl. pro Monat verbunden. Civilversorgungsberechtigte Personen werden aufgefordert sich, unter Vorlegung ihrer Atteste, bis zum 15. Januar a. f. um diese Stelle bei uns zu bewerben. Lauenburg, den 13. December 1862. Der Magistrat.

2975) Ein tüchtiger Schneidemüller, der auf Vollgatter zu arbeiten versteht, findet sofort dauernde Beschäftigung bei Moritz Meyer in Cörlin.

2976) Ein mit der Landwirthschaft nicht unbekannter, unverheiratheter Rechnungsführer wird gesucht und kann sich brieflich melden bei dem Dominio Grumsdorf bei Wurchow; daselbst können sich ferner melden: ein bewährter Hofmeister, und Tagelöhner, die drei tüchtige Arbeiter stellen.

2977) Von den fünfprozentigen Stadtobligationen, zu deren Emission bis zum Betrage von 100,000 rtl. die hiesige Stadtgemeinde mittelst Allerhöchsten Privilegiums vom 30. Juni d. J. (Ges.-Samml. S. 232.) ermächtigt ist, soll vorläufig ein Theil zum Nennwerthe von 10 bis 15,000 rtl. ausgegeben werden.
Personen, welche auf den Ankauf solcher Obligationen reflektiren, wollen sich mit ihren Offerten persönlich oder durch Bevollmächtigte in dem dazu auf den 5. Januar 1863 Vormittags 11 Uhr im rathhäuslichen Sitzungszimmer anberaumten Lizitationstermine einfinden.
Stolp, den 16. Dezember 1862. Der Magistrat.

2978) 20,000 Mauersteinbretter werden zu kaufen gesucht auf dem Dominium Baumgarten bei Dramburg. —

2979) Thlr. 1100 werden auf ein Haus mit Garten und Ackerland in Cörlin zur ersten Stelle gesucht. (Feuer-Versicherung 2790 rtl.)
Adressen werden erbeten bei Wilhelm Fischers Wittwe u. Erben in Cörlin.

Die Insertions-Gebühren betragen pro Zeile oder deren Raum 3 Sgr. Belagsblätter pro Bogen 1 Sgr.

Gedruckt bei C. G. Hendeß in Cöslin.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die

Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen.

Der unter der Firma **„Nordische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"** in Aberdeen domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Parlaments-Acte vom 30. Juni 1848, resp. §§. 113 bis 117 und 131 bis 136 der Parlaments-Acte vom 8. Mai 1845, sowie Parlaments-Acte vom 7. Juni 1861) für die daselbst bezeichneten Versicherungszweige hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahr in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.
5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen eine Caution im Betrage von 100,000 Thaler auf so lange zu bestellen, bis auf das Grundkapital volle 20 pCt. eingezahlt sein werden.

   Es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

   Der Betrieb der Immobiliar-Versicherung unterliegt der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 (Gesetz-Sammlung S. 394) angeordneten Beschränkung, daß nämlich nur solche Gebäude zur Versicherung gegen Feuergefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten unter sagt oder von deren Ermessen abhängig gemacht worden ist, so lange und in so weit, bis der fernere Allerhöchste Erlaß vom 18. September 1861 (Ges.-Samml. S. 790) zur Ausführung gelangt ist.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 11. Januar 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

I. A. 107. **Graf von Schwerin.**

Digitized by Google

Statuten der „Nordischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft."

Parlaments-Acte

zur Inkorporation der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" unter dem Namen die „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" („The Northern Assurance Company"), welche besagte Gesellschaft befähigt, gerichtlich zu verklagen und verklagt zu werden, sowie Eigenthum zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen, welche die Statuten und Einrichtungen der besagten Gesellschaft bestätigt, und für andere hierauf bezügliche Zwecke.

(Königliche Zustimmung, am 30. Juni 1848.)

Sintemal sich gewisse Personen durch einen Vertrag, der die Artikel der Mitgenossenschaft enthält und als Datum den zweiten Tag des Juni im Jahre 1836, und verschiedene nachherige Daten an sich trägt, zu einer Gesellschaft vereinigt haben, die sich des Namens „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" bedient, um Geschäfte zu betreiben zur Versicherung jeder Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; zur Versicherung einzelner Leben, vereinigter Leben und der Ueberlebenschaft; zum Kauf von Policen und zu Vorschüssen auf ihre Hinterlegung, zum Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten, zur Aussteuerung für Kinder und zu ähnlichen anderen Geschäften, wie sie im Allgemeinen betrieben, und ausgeführt werden von ähnlichen Gesellschaften:

Und sintemal die genannte Gesellschaft, seitdem sie sich etablirt, die erwähnten Geschäfte betrieben hat und jetzt noch betreibt, und zur Betreibung derselben Lokalbureaux in London, Edinburg und Glasgow, sowie Agenturen in anderen Städten und Plätzen Englands und Irlands, auch Schottlands errichtet hat, auch Actien verkauft und Policen ertheilt worden sind an Personen, die in Großbritannien und Irland und anderswo ihren Wohnsitz haben:

Und sintemal durch übereingekommene Artikel und schriftlichen, thatsächlichen Zutritt zu dem erwähnten Vertrage der Mitgenossenschaft unter dem Datum des ersten Tages des April im Jahre 1847, und unter verschiedenen nachfolgenden Daten, die besagte Gesellschaft zur Theilhaberschaft angenommen und mit sich eng vereinigt hat eine andere Versicherungs-Gesellschaft, die unter dem Namen „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" in Glasgow ihre Geschäfte betrieb, und erwähnte „Westliche Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland" und die Theilhaber derselben aufgehört haben und Theilhaber der gedachten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" geworden sind, welche jetzt in Glasgow und gewissen andern Theilen des westlichen Schottlands unter dem Namen die „Nord- und Westschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" Geschäfte betreibt:

Und sintemal das Publikum durch die Bildung solcher Gesellschaften oder Genossenschaften ansehnlichen Vortheil hat und Ihrer Majestät daraus ein bedeutendes Einkommen erwächst:

Und sintemal es zum nachhaltigeren Geschäftsbetrieb der besagten Gesellschaft und zur Beseitigung der Schwierigkeiten, welche sich bei gesetzlichen Prozessen von oder gegen besagte Gesellschaft (zumal da, dem Gesetze nach, alle zur Zeit vorhandenen Mitglieder besagter Gesellschaft in solchen Prozessen mit ihren Namen genannt sein müssen) erhoben haben oder nachmals erheben möchten, zweckdienlich erscheint, daß besagte Gesellschaft befähigt werde, sowohl gerichtlich zu verklagen wie verklagt zu werden; und es gleicherweise für besagte Gesellschaft von großem Nutzen sein würde, wenn besagte Gesellschaft ermächtigt wäre, erbliches Eigenthum in Schottland und Real-Eigenthum in England und Irland zu übernehmen, zu besitzen und zu übertragen:

Und sintemal es außerordentlich viel zur guten Führung der Geschäfte besagter Gesellschaft beitragen würde, wenn die Bedingungen, Statuten und Einrichtungen, unter welchen besagte Gesellschaft sich vereinigt hat, bestätigt und unwiderruflich gemacht würden, wie hierin später geschieht, und wenn ferner der besagten Gesellschaft weitere Vollmachten und Privilegien ertheilt würden; jedoch diese benannten verschiedenen Vortheile nicht erlangt werden können, ohne Genehmigung des Parlaments:

So möge es deshalb Ihrer Majestät belieben:

§. 1. (Inkorporation der Gesellschaft.) Daß verfügt werde und verfügt sei durch der Königin Allerhöchste Majestät, durch und mit Rath und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der Gemeinen, versammelt in diesem gegenwärtigen Parlament und mit Genehmigung desselben, daß die besagte „Nordschottische Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und die gegenwärtigen Actionäre derselben, und jede andere Person oder Personen, Staatskörper oder Körperschaften, welche künftig Actionär oder Actionäre bei der besagten Versicherungs-Gesellschaft werden sollten, und ihre verschiedenen und respektiven Nachfolger, Vollstrecker, Verwalter und Bevollmächtigte sollen sein (so lange sie Actionäre sind) und sind hierdurch inkorporirt unter dem Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) und sollen das Recht haben, das Geschäft einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu betreiben, in allen seinen Zweigen, gemäß den Statuten, Anordnungen und Einrichtungen, wie hierin später aufgeführt, und unterworfen den in Kraft hierven gemachten Nebenverordnungen; und die Gesellschaft soll fortdauerud so inkorporirt sein kraft dieser Acte, bis sie von den Actionären aufgelöst wird und ihre Geschäfte abgewickelt sind.

§. 2. (Die Actionäre sind denselben Verbindlichkeiten unterworfen wie vormals.) Immer

Digitized by Google

sei vorbehalten und verfügt, daß hierin nichts enthalten seiu soll, die Gesellschaft oder irgend einen der Actionäre derselben zu befreien oder zu entlasten von irgend einer Verantwortlichkeit, Schuld, Verbindlichkeit, Vertrag, Pflicht, Verpflichtung, zu welcher sie jetzt verbunden sind oder nachmals verbunden sein mögen, entweder zwischen der Gesellschaft und anderen Parteien, oder zwischen der Gesellschaft und einzelnen Mitgliedern derselben, noch in irgend einer Weise die Verbindlichkeit irgend eines Actionärs der Gesellschaft zu beschränken durch irgend einen richterlichen Ausspruch, Dekret oder Befehl wegen Geldzahlungen, welche erlangt worden sind oder werden gegen die Gesellschaft in irgend einer Klage oder Rechtshandel, erhoben von oder gegen die Gesellschaft bei irgend einem Gerichtshof; sondern jeder solcher Actionär soll fortdauernd verbindlich sein für und in Bezug auf solche Gelder, in derselben Art und Weise, wie er es gewesen sein würde, wenn die Gesellschaft durch diese Acte nicht inkorporirt worden wäre.

§. 3. (Geschäfte der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft sich erstrecken sollen auf Versicherungen aller Art von Eigenthum gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer; auf Versicherungen einzelner Leben, vereinter Leben und Ueberlebenschaften; auf Kauf von Policen; auf Vorschüsse unter Hinterlegung der Policen; auf Kauf und Verkauf von Anwartschaften, anwartschaftlichen Interessen und Leibrenten; auf Aussteuerung von Kindern; auf Annahme von Geld zur Zins-Anlage und Zins auf Zins; und im Allgemeinen auf das Betreiben aller anderen Geschäfte einer Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in jedem Theile Ihrer Majestät Staaten von Großbritannien und Irland, in den Kolonien oder anderwärts. Und alle solche Versicherungen, Käufe, Vorschüsse und Aussteuerungen sollen bewirkt, zugestanden und angenommen werden zu solchen Sätzen und unter solchen Bestimmungen und Bedingungen, wie sie das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen, welches hierdurch ausdrücklich bevollmächtigt ist zur Unterhandlung und Betreibung der Geschäfte, für geeignet halten wird, und es soll vollständig dem Gutdünken dieser Direktoren oder jeder Person oder Personen, die von ihnen hierzu bevollmächtigt sind, überlassen sein, Anträge zu solchen Versicherungen, Käufen, Vorschüssen und Aussteuerungen anzunehmen oder zurückzuweisen, und es soll ihnen gesetzlich zustehen, jede Leibrente, bewilligt unter Bedingungen, wie sie ihnen billig scheinen, einzulösen oder zurückzukaufen, und ferner die Police jeder versicherten oder an einer Aussteuerungssumme betheiligten Person, die über dieselbe zu verfügen wünscht, zu kaufen, und zwar zu solchem Preise, wie sie für geignet halten.

§. 4. (Befugniß der Gesellschaft, Geschäfte zu machen sowohl mit als ohne Antheilnahme am Gewinn.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft Geschäfte machen darf sowohl mit als ohne Antheil am Gewinn, und sie soll genaue und gesonderte Rechnungen über jeden dieser Zweige führen und diejenigen, welche nach dem Gewinn-Antheilnahme- oder Gegenseitigkeits-Versicherungs-System versichert sind, sollen die Befugniß haben, im Fall sie deren Ausübung für geeignet halten, jährlich bei der gewöhnlichen Versammlung der Gesellschaft (welcher zu diesem Zwecke beiguwohnen sie berechtigt sein sollen), im Verhältniß zu der von ihnen versicherten Summe, drei aus ihrer Zahl als einen Ausschuß zu bestellen, welcher berechtigt sein soll, mit den Directoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds desjenigen Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, der sich aus den Prämien herschreibt, welche die nach dem besagten System Versicherten bezahlt haben.

§. 5. (Eigenthum ꝛc. im Besitz durch Verträge der Mitgenossenschaft, in diese Gesellschaft einzulegen.) Und es sei verfügt, daß alles Eigenthum, erbliches und bewegliches, sachliches und persönliches, das der besagten Gesellschaft ab dem Datum gehört, an welchem diese Acte durchgeht, und ferner alle Handschriften, Verfügungen, Pfänder, Hypotheken und Leibrenten-Bewilligungen, Anweisungen, Uebertragungen, Verträge, Urkunden und andere Schriften, Instrumente, Versicherungen oder Dokumente, welcher Art und Natur sie auch immer sein mögen, nebst den Ländereien, Gegenständen, dem Eigenthume oder den darin enthaltenen Geldsummen, welche bereits übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten Gesellschaft, oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder welche übernommen und empfangen worden sind zu Gunsten der Bevollmächtigten oder anderer zum Vortheil der besagten „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft," oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder der Direktoren oder des Vorstehers, oder des Secretärs einer der genannten Gesellschaften, oder auf andere Weise, zum Nutzen oder Vortheil derselben, ob dasselbe freier Besitz ist oder als Pfand dient, soll sein und dasselbe ist hierdurch übermacht der hiermit inkorporirten Gesellschaft, als ob dasselbe erworben, zugestanden und übernommen worden nach dem Durchgehen dieser Acte, und dasselbe soll in Zukunft besessen, verwaltet, verkauft, übertragen, angewiesen, aufgegeben, entlastet oder über dasselbe auf andere Weise verfügt werden unter dem vereinigten Namen und der Bezeichnung der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft," (Northern Assurance Company) ohne die Nothwendigkeit irgend einen Titel hinzuzunehmen oder fortzusetzen, oder ohne eine besondere andere Bestallung als diese Acte; und gleicherweise alle Policen, Verschreibungen und andere Verbindlichkeiten, welcher Natur oder Art sie auch sein mögen, die, unter irgend einer der oben erwähnten Bezeichnungen gemacht, bewilligt und ausgegeben worden von der „Nordschottischen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" oder der besagten „Westlichen Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von Schottland," oder den Direkteren einer der besagten Gesellschaften, im Namen oder Seitens derselben, in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft, sollen sein und dieselben sind hierdurch erklärt zu sein vollgültig und bestehend gegen und leistbar von der Gesellschaft, die hierdurch inkorporirt ist, und von den Directoren und

Digitized by Google

Aktionären, und von dem Grundkapital und den Fonds der Gesellschaft in derselben Weise und auch wirksam gemäß den Bedingungen derselben, als ob dieselben ausgefertigt worden wären unter der Kraft dieser Acte.

(Die Rechte der Gesellschaft.) Und mit Bezug auf die Rechte der Gesellschaft sei verfügt wie folgt:

§. 6. (Gebrauch des Namens der Gesellschaft; verklagen und verklagt werden; Policen ausgeben u. s. w.) Daß es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll, in allen Sachen und Prozessen, welcher Art sie auch sein mögen, sich des besagten Namens und der Bezeichnung „Nordische Versicherungs-Gesellschaft" (Northern Assurance Company) zu bedienen, und die Gesellschaft soll durch diesen Namen eine vereinigte Körperschaft sein, mit immer dauernder Nachfolge, und sie darf und mag verklagen und verklagt werden, belangen und belangt werden, nachsuchen und beschieden werden, antworten und darauf Antwort erhalten, vertheidigen und vertheidigt werden, verfolgen und verfolgt werden in allen und in jedem Gerichtshofe, und belasten und belastet werden in jedem Theile des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, oder anderswo innerhalb der Staaten Ihrer Majestät in derselben Weise und zu allen Absichten und Zwecken, als ob die Gesellschaft mit diesem Namen inkorporirt worden wäre durch einen königlichen Freibrief unter den großen Siegeln von England, Schottland und Irland; und sie soll das Recht haben, Versicherungs-Policen auszugeben, in Verträge, Vergleiche und alle anderen Urkunden und Dokumente einzutreten, und jeden Schritt und jede Handlung zu thun, sowie jeden gesetzlichen und ihr zustehenden Act zu unternehmen, oder auf irgend eine Weise mit den Geschäften oder Angelegenheiten der Gesellschaft in Verbindung steht, sie berührt oder sich auf dieselben bezieht.

§. 7. (Geld anzulegen in Verschreibungen, Leibrenten u. s. w.) Daß es soll gesetzmäßig sein für die besagte Gesellschaft zu kaufen Leibrenten und ferner Anwartschaften und ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mögen sie jedenfalls oder bedingungsweise auf oder für das Leben oder die Leben irgend einer Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, oder für ein anderes Ereignis oder Ereignisse, oder für Jahre bestimmbar sein beim Aufhören eines Lebens oder mehrerer Leben und bei oder mit oder ohne Ueberlebenschaften, und mögen sie unterworfen sein oder frei von dem Rechte des Rückkaufes von Seiten des Bewilligers oder der Bewilliger derselben oder anderen zur Zeit vorhandenen Parteien, und mögen dieselben herrühren oder nicht, und belastet oder belastbar, oder als Bürgschaft gestellt sein auf Ländereien innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder frei sein oder verpfändet, oder unter Anwartschaft oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzthumsrecht, oder ob dieselben seien belastet oder nicht und herrührend aus irgend welchen Dividenden oder Antheil an Besitzthum, oder aus irgend welchen Kapitalien, Fonds, Geldern oder Sicherheiten, entweder im Besitz oder in Anwartschaft, versichert oder versichert zu werden auf Ländereien, Dividenden, oder auf Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder oder Bürgschaften, und entweder mit oder ohne irgend eine Versicherungs-Police oder Policen auf das Leben irgend einer Person: und daß bei dem Kauf jeder solchen Leibrente, Anwartschaft, ausgesetzten Geldsumme und ausgesetzten Rechtes es für die Gesellschaft gesetzmäßig sein soll entweder allein oder zusammen mit den von den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft bestellten Bevollmächtigten, oder durch die Bevollmächtigten allein, aber zu Gunsten der Gesellschaft, zu empfangen und zu übernehmen eine Bewilligung auf solche Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzte Gelder und ausgesetzte Rechte, mit solchen Vollmachten, Bedingungen und solchem Zutrauen auf und in Betreff derselben, und auf und in Betreff solcher Ländereien, Dividenden, Interessen, Kapitalien, Fonds, Gelder, Bürgschaften, Police oder Policen, und mit irgend anderen Bürgschaften (im Fall solche vorhanden wären) als übereingekommen wurde in Betreff der besagten Leibrenten, Anwartschaften oder ausgesetzter Gelder oder ausgesetzter Rechte oder auf andere Weise; und es soll gesetzmäßig für die Gesellschaft sein, zu verkaufen Leibrenten, Anwartschaften, oder ausgesetzte Gelder oder ausgesetzte Rechte, bewilligt oder erworben, wie vorher gesagt, und Bürgschaften, die sie besitzt oder besitzen wird für dieselben, wann und wie die Direktoren es für geeignet halten werden, entweder durch öffentliche Versteigerung oder durch Privatverträge, auch dieselben anzuweisen, zur Verfügung zu stellen und zu übertragen; ferner zu klagen und jeden Eifer und jede Anstrengung anzuwenden in Betracht derselben, und zu befreien und zu entlasten dieselben, und zu thun, zu bewilligen und auszuführen, oder zu bewirken, daß gethan, bewilligt oder ausgeführt werden alle solche Handlungen, Thaten, Sachen und Dinge, wie sie nothwendig sein mögen, um die verschiedenen Zwecke, wie vorher angedeutet, zu bewirken und zu Ende zu bringen.

§. 8. (Geld zu leihen auf Sicherheit.) Daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, und sie ist hierdurch ermächtigt und befugt, von Zeit zu Zeit irgend welche Gelder oder anderes Kapital oder der Gesellschaft gehöriges Eigenthum zu verleihen und vorzuschießen auf Hypothek oder Sicherheit von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, ob anwartlich oder auf irgend eine andere Weise, innerhalb des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, von irgend einem Lehnbesitze oder irgend einer Beschaffenheit, und entweder auf ein einfaches freies Lehen, oder auf Pfand, oder unter Anwartschaft, oder für irgend ein geringeres oder anderes Besitzrecht, und dies entweder durch Uebernahme von erblichen Verschreibungen, oder von Verschreibungen und Verfügungen, als Pfändern oder vollständigen Uebertragungen, hierzu durch Rückverschreibungen geeignet, oder in denjenigen anderen Formen, welche der Gesellschaft rathsam scheinen mögen oder dem General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen, oder auf Hypotheken, Grundkapital oder Verpfändung von Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem sachlichen oder persön-

Digitized by Google

lichen Eigenthum, das innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs vorhanden ist, und zu empfangen durch oder von jeder Person oder Personen, von Staatskörpern oder Körperschaften, Hypotheken oder andern Sicherheiten auf jedes solches jährliches Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum als eine Bürgschaft für die Rückzahlung der Gelder, Kapitalien und anderes Eigenthum, und daß das jährliche Grundeinkommen, die Grundrenten, Lehnsabgaben, Pachtungen und Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, welches mit inbegriffen ist in jeder solchen Hypothek, Grundkapital oder Verpfändung soll, gemäß der beziehlichen Lehnspflichten oder Eigenschaften derselben, übertragen, übergeben, zur Verfügung gestellt, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert sein der Gesellschaft oder den Bevollmächtigten für dieselbe, ihren Erben, Vollstreckern, Verwaltern und Bevollmächtigten, unterworfen einem Vorbehalt für den Rückkauf, bei Rückzahlung oder Wiederaushändigung des Kapitals oder anderen Eigenthums, das auf diese Weise vorgeschossen worden, zu der Zeit oder den Zeiten, die für diesen Zweck angesetzt sind, und mit Zinsen oder Nutzen, zu solchem Satze, als man übereingekommen wegen oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, oder mit einem Aequivalent für unmittelbare Dividenden oder andere Rückzahlung auf oder in Bezug auf solche Gelder, Kapitalien oder anderes Eigenthum, und ferner mit oder ohne Zusatz-Provisionen für den Verkauf des jährlichen Grundeinkommens, der Grundrenten, Ländereien, Pachtungen, Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderen Eigenthums oder anderer Rechte, welche sie auch immer sein mögen, die auf diese Weise verpfändet oder als Sicherheit gestellt sind, welcher bewirkt werden soll im Fall der Nichtrückzahlung des Geldes oder Antheils, oder der Nichtzurückgabe des Kapitals oder anderen Eigenthums und des Aequivalents für die Dividenden, oder einer anderen Rückerstattung derselben, nach oder innerhalb einer gegebenen Frist, nach der Zeit, die beziehlich für die Rückzahlung oder Rückerstattung derselben in der hierin vorher erwähnten Verwahrung des Rückkaufs, und mit oder ohne irgend andere Befugnisse und Vorkehrungen, als sie die Gesellschaft oder das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen für geeignet oder rathsam halten mag; und ferner zu verkaufen, zur Verfügung zu stellen, zu überweisen und zu übertragen, aufzugeben und zu entlasten alle solche Hypotheken, Kapitalien oder andere Bürgschaften, welche sie auch immer sein mögen, wie hierin vorher erwähnt, in solcher Weise und in solchem Umfange, wie es die Gesellschaft oder die Direktoren für geeignet halten.

§. 9. (Klagen u. s. w. anzustellen.) Daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, anzubringen, zu beginnen und zu verfolgen jeden Rechtshandel oder Rechtshändel bei Ihrer Majestät hohem Kanzleigerichtshof oder bei jedem anderen Gerichtshofe oder Gerichtshöfen, welche in der Sache und innerhalb des vorbenannten Vereinigten Königreichs die Gerichtsbarkeit haben, um zu verhindern oder zu vernichten das Recht und die Befugniß zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen, oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches verpfändet oder übertragen, übergeben, angewiesen oder auf andere Weise zugesichert worden ist oder werden soll, oder in Gewahrsam sich befindet als eine Sicherheit für die Rückzahlung irgend einer Geldsumme oder Summen, oder für Rückgabe irgend eines Kapitals oder Rückerstattung oder Rückzahlung irgend eines Eigenthums, welches vorgestreckt oder geliehen worden ist oder werden soll von der Gesellschaft, oder welches der Gesellschaft schuldig ist, wie vorher gesagt, oder für Zahlung und Geltendmachung von Leibrenten, Anwartschaften, ausgesetzten Geldern oder ausgesetzten Rechten, welche gekauft oder erworben worden sind oder werden sollen von der Gesellschaft und unter Genehmigung des besagten Kanzleigerichtshofes oder eines anderen vorbenannten Gerichtshofes, um zu erhalten und vollständig durchzuführen einen Befehl oder Befehle zur Verhinderung und Vernichtung jedes oder irgend eines solchen Rechtes oder einer solchen Befugniß zum Rückkauf, und ferner zu kaufen oder zu erwerben das Recht oder die Vollmacht zum Rückkauf von irgend welchem jährlichen Grundeinkommen, von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen, Zöllen oder anderem Eigenthum, welches auf diese Weise verpfändet, übertragen, übergeben, angewiesen, oder in anderer Weise zugesichert worden ist als eine Sicherheit, wie vorher gesagt: Vorbehalten, daß mit Bezug auf alle Pfandschaften oder Sicherheiten, welche unbedingt werden sollen oder deren Rückkaufsrecht verhindert oder vernichtet worden ist vor dem Durchgehen dieser Acte, und in Bezug auf das jährliche Grundeinkommen, auf Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, dessen Rückkaufsrecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben worden ist, wie vorher gesagt, unter dieser Acte, oder in Bezug auf alle Ländereien, Pachtungen und Erbgüter, auf welche die Gesellschaft einen unbedingten Anspruch hat, solches jährliche Grundeinkommen, solche Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum nichts desto weniger verkauft werden darf auf Anordnung oder unter Genehmigung der Gesellschaft, auf öffentlichem Wege oder durch Privatvertrag, und in allen Beziehungen auf solche Weise, wie es die Gesellschaft für geeignet halten mag: Vorbehalten dessen ungeachtet, daß die Gesellschaft nicht aufgefordert werden darf, zu verkaufen, wie vorher angedeutet, Eigenthum, das aus Geldern, Kapitalien oder Fonds besteht, welches von Natur nur persönliches oder bewegliches Eigenthum ist oder sein soll.

§. 10. (Gewisse Ländereien u. s. w., erworben von der Gesellschaft, sind innerhalb fünf Jahren zu verkaufen.) Stets vorbehalten, und es sei verfügt, daß der Verkauf von jährlichem Einkommen,

Digitized by Google

von Grundrenten, Lehnsabgaben, Ländereien, Pachtungen oder Erbgütern, Kanälen, Eisenbahnen, Erträgnissen oder anderem Eigenthum, dessen Rückkaufstecht verhindert, vernichtet, gekauft oder erworben oder unbedingt, wie vorher gesagt, zugesprochen worden ist oder werden soll der Gesellschaft, und welches zu verkaufen die Gesellschaft, wie vorher angedeutet, nachgesucht hat, nicht verschoben werden soll über den Zeitraum von fünf Jahren, von der Zeit an, wo die Verhinderung, Vernichtung, der Kauf oder die Erwerbung, wie vorher gesagt, vollbracht ist; wenn derselbe stattfinden soll nach dem Durchgehen dieser Acte, oder innerhalb fünf Jahren von dem Durchgehen dieser Acte an, wenn derselbe vollbracht werden soll, doch von Zeit zu Zeit angestellt und vollbracht worden ist innerhalb des Zeitraumes der genannten fünf Jahre, wie dies der Fall sein mag, sei es auf Grund von Einwänden gegen die Ansprüche, von Vertragsbruch, oder von irgend einer Klage, einem Rechtshandel oder anderem Prozesse, oder auf irgend einen anderen Grund hin, soll die Ausführung eines solchen Verkaufs unvermeidlich verschoben oder verhindert sein, in welchem Falle solcher Verkauf innerhalb der nächsten zwölf Kalendermonate stattfinden soll nach Beseitigung eines solchen Hindernisses, vorbehalten, daß die hierin vorher enthaltenen Befugnisse hinsichtlich der Verkäufe, die der Verpflichtung nach innerhalb einer bestimmten Frist zu machen sind, nicht angewendet werden auf irgend ein Haus oder Eigenthum, welches die Gesellschaft zum Zwecke ihrer Geschäfte erworben haben sollte. (Unterworfen den Verwahrungen für Verkauf, mag die Gesellschaft Ländereien besitzen ohne Erlaubniß.) Daß, unterworfen den vorhergenannten Verwahrungen, die Gesellschaft oder jede Person oder Personen zum Vortheil für die Gesellschaft dem Gesetze nach befugt und befähigt sein soll, inne zu haben, zu empfangen, zu besitzen und zu genießen alle Ländereien, Pachtungen oder Erbgüter, Kanäle, Eisenbahnen, Erträgnisse, Zölle oder anderes Eigenthum, rückverkäuflich oder nur unter Anwartschaft, oder in der Weise der Bürgschaft für Leibrenten, oder in der Weise der Pfandschaft, und soll fortfahren zu besitzen und zu genießen dieselben, zum Zwecke von und unter den Verwahrungen, die in dieser Acte enthalten sind, ohne daß sie damit gegen das Gesetz über die todte Hand verstoßen und den in diesem Gesetze enthaltenen Strafen oder irgend anderen Strafen, Bußen oder Unfähigkeiten ausgesetzt sein soll, ungeachtet irgend eines Gesetzes oder Gebrauchs für das Gegentheil.

§. 11. (Befugniß für die Gesellschaft, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, ein gemeinschaftliches Siegel zu haben (mit der Befugniß, dasselbe von Zeit zu Zeit abzuändern, zu ändern und zu wechseln), auf welchem jedoch stets der Name der Gesellschaft eingeschrieben sein muß; und alle Versicherungs-Policen, Leibrenten-Verschreibungen, andere Verschreibungen, Wechsel, Verträge, Uebereinkünfte, Urkunden und Documente, für welche die Bestätigung und Ausführung von Seiten der Gesellschaft erforderlich ist, sollen das Siegel der Gesellschaft tragen und unterzeichnet sein von dem Verwalter oder Sekretär (die Unterzeichnung der Documente betreffend) mit irgend drei von dem Direktorium der Gesellschaft, die sich zur Zeit zu Aberdeen befinden; und was die Versicherungs-Policen betrifft, die von irgend einem Lokal-Direktorium, wie hierin später vorgesehen ist, ausgegeben worden, so sollen solche Policen das Siegel der Gesellschaft tragen und von irgend drei Direktoren, die das Lokaldirektorium bilden, von dem dieselbe herrührt, und von dem derzeitigen Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirectoriums unterschrieben sein; und alle Dokumente und Urkunden, auf diese Weise gesiegelt und unterschrieben, sollen gut, gültig und wirksam sein, und bindend und verpflichtend für die Gesellschaft und alle Beamten und Mitglieder derselben, und jede Forderung oder Anzeige, oder jedes andere Dokument, das die Beglaubigung durch die Gesellschaft erfordert, soll von einem der Direktoren oder von dem Verwalter oder Sekretär oder von solchem anderen Beamten, den die Direktoren dazu anweisen mögen, unterzeichnet sein, und des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft nicht bedürfen, auch mögen dieselben geschrieben oder gedruckt, oder theils geschrieben und theils gedruckt sein; und was die Forderungen, Anzeigen und andere Dokumente betrifft, die von irgend einem der Lokaldirektorien erlassen worden, so sollen diese Documente von einem der Direktoren, aus denen das Lokaldirektorium besteht, oder von dem Verwalter oder Sekretär eines solchen Lokaldirektoriums unterzeichnet sein und nicht des gemeinschaftlichen Siegels der Gesellschaft bedürfen; und bei allen Sachen und Prozessen, bei denen es erforderlich sein sollte, irgend eine Erklärung oder eidliche Aussage von oder im Namen der Gesellschaft abzugeben, soll solche Erklärung, eidliche Aussage oder derzeichen von dem Verwalter oder Sekretär oder von irgend einem der zeitigen Direktoren der Gesellschaft abgegeben werden; und dieselbe, wenn sie auf diese Weise abgegeben ist, soll gut, gültig und wirksam sein.

§. 12. (Geschäfts-Platz und Befugniß, Agenten zu bestellen.) Und es sei verfügt, daß die Geschäfte der Gesellschaft in einem Hause oder Geschäftslokale innerhalb der Stadt Aberdeen oder der von dem Parlamente festgesetzten Grenzen derselben betrieben werden sollen, welches für das Hauptbureau der Gesellschaft angesehen werden soll; und die Direktoren sollen volle Befugniß und Macht haben, solche Personen, entweder Actionäre der Gesellschaft oder nicht, wie es ihnen beliebt, in solchen Städten und Plätzen innerhalb Großbritannniens und Irlands oder anderswo, die sie für geeignet halten mögen, zu bestellen, um als Agenten für den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft zu handeln, mit solchen Vollmachten und unterworfen solchen Bestimmungen, wie sie die Direktoren für zweckmäßig halten mögen.

§. 13. (Kapital der Gesellschaft.) Und sintemal durch den Originalvertrag der Mitgenossenschaft der besagten Gesellschaft das Grundkapital derselben auf Eine Million Pfund Sterling, getheilt in zwanzigtausend Aktien, jede zu zwanzig Pfund Sterling, angegeben ist; jedoch vorbehalten ist, daß es in der Ermächtigung der

Digitized by Google

Direktoren der besagten Gesellschaft liegen soll, benannten Grundkapital bis zu einer solchen Ausdehnung, als sie dieselbe für geeignet erachten, doch nicht über zwei Millionen Pfund Sterling hinaus, unter einer gleichen Vertheilung der nachträglichen Aktien, zu erhöhen; und sintemal das Grundkapital bis auf die Summe von Einer Million zweimal hundert neun und fünfzig tausend sieben hundert und sechzig Pfund Sterling, getheilt in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling erhöht worden, auf welche Summe ein Pfund Sterling auf jede Actie eingezahlt ist; und sintemal es nothwendig erscheinen möchte, das Grundkapital der besagten Gesellschaft noch ferner zu erhöhen: So sei hierdurch verfügt, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll und mag, in jeder Generalversammlung der Aktionäre, einberufen in der nachher erwähnten Weise, das Grundkapital der Gesellschaft, falls eine solche Versammlung es für angemessen hält, zu erhöhen auf jede, zwei Millionen Pfund Sterling nicht überschreitende Summe, die in Aktien zu zwanzig Pfund Sterling getheilt und ausgegeben werden mag zu solchen Zeiten, Preisen und Bedingungen, wie es die Direktoren für zweckmäßig halten, und die Gesellschaft mag dies in jeder Generalversammlung, die besonders für diesen Zweck einberufen ist, bestätigen; und, ungeachtet jeder Einschränkung in besagtem Vertrag mit Bezug auf den Betrag der Aktien, die jeder Aktionär besitzt, oder auf andere Weise bezüglich der Aktionäre, die verhindert sind, mehr als eine namhaft gemachte Anzahl von Aktien zu besitzen, soll es für jeden Aktionär gesetzmäßig sein, zu kaufen, zu erwerben und zu besitzen solche Anzahl von Aktien, wie die Direktoren von Zeit zu Zeit festsetzen und bestimmen mögen durch irgend eine Nebenverordnung, unterworfen der Kontrole der ersten Generalversammlung der Eigenthümer, die demgemäß abgehalten wird.

§. 14. (Aktien sind persönliches Eigenthum.) Und es sei verfügt, daß das Grundkapital der Gesellschaft und der Gewinn aus demselben und alle Aktien an demselben sollen persönliches oder bewegliches Besitzthum und als solches übertragbar sein und nicht den Charakter eines sachlichen Besitzthums haben.

§. 15. (Aktionäre haben Anrecht auf den Gewinn und sind verpflichtet für Verluste.) Und es sei verfügt, daß die verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft ein Anrecht auf den Gewinn haben und für die Verluste in den Geschäften verbindlich sein sollen; und sie sollen gehalten sein, sich gegenseitig bei allen Schulden und Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu unterstützen, im Verhältniß zu der Zahl von Aktien, welche sie respective in der Gesellschaft besitzen.

§. 16. (Alle Aktien sind verbindlich für die Ansprüche der Gesellschaft als Bürgschaft für Schulden u. s. w.) Und es sei verfügt, daß die jedem derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Aktien mit dem ganzen Gewinn und Nutzen, der denselben zugehört, und der Antheil, den er an der Gesellschaft hat, hierdurch überwiesen und erklärt worden sind als der Gesellschaft angehörig, als Sicherheit für alle Schulden, Verbindlichkeiten oder Leistungen, die derselbe der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein mag oder werden wird, auch als Sicherheit für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und wenn nothwendig, sind die Direktoren hierdurch ermächtigt und befugt, zu verkaufen und zu verfügen über die besagten Aktien, mit den Dividenden, dem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, auch über den Antheil, den irgend ein Actionär an der Gesellschaft hat, den Regeln gemäß, wie sie von den Direktoren festgestellt worden.

§. 17. (Aktionäre, die ihre Aktien abtreten, sind von allen Verpflichtungen für die Gesellschaft befreit.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär, der über seine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft, übereinstimmend mit den hierin enthaltenen Anordnungen verfügen oder der aufhören sollte, durch Verfall oder auf andere Weise, Antheil an der Gesellschaft zu besitzen, soll zu allen Zeiten danach berechtigt sein zur Enthebung von allen Schulden, welche besagte Gesellschaft schuldig ist oder schuldig werden wird, auch von allen Verbindlichkeiten, die für dieselbe eingegangen sind, und im Allgemeinen von allen Leistungen, die auf ihm als einem Aktionär der Gesellschaft lasten, und die anderen Aktionäre sollen gehalten sein, ihn, sowie seine Erben und die Nachfolger derselben zu entlasten: Vorbehalten stets, daß solcher Aktionär alle persönlichen Verbindlichkeiten, die ihm zustanden, oder welche von ihm der genannten Gesellschaft zu leisten waren, der besagten Gesellschaft erfüllt und geleistet hat; und keine Person, die zu einem Anrecht auf Aktien kommt, die vormals einem solchen Aktionär gehörten, der auf diese Weise aufhörte ein Anrecht zu haben, soll gegen seine Mitgenossen einen Anspruch auf Enthebung von den Schulden und Verbindlichkeiten haben, die von der besagten Gesellschaft kontrahirt worden sind, ungeachtet dieselben kontrahirt worden sein möchten, ehe er Aktionär geworden, wie vorher angedeutet; sondern er soll genau den Platz des ersten Inhabers und Vorgängers einnehmen und allen Verbindlichkeiten, die auf diesem lasteten, unterworfen werden.

§. 18. (Policen der Aktionäre haften als Sicherheit für die Schulden u. s. w. der Gesellschaft.) Und es sei verfügt, daß die einem jeden derzeitigen Aktionär der Gesellschaft gehörigen Policen mit allem, denselben gehörigen Gewinn und Nutzen unterworfen und übergeben sein sollen, und dieselben sind hierdurch zugewiesen und erklärt als gehörend der Gesellschaft als Bürgschaft für alle Schulden, Verbindlichkeiten und Leistungen, die er der Gesellschaft schuldig oder leistbar sein oder werden mag, auch als Bürgschaft für die Erfüllung und Beobachtung der ihm auf seinen Theil zukommenden Verpflichtungen; und die Direktoren sind hierdurch ermächtigt und befugt, dieselben zu verkaufen und über dieselben, wenn nothwendig, zu verfügen, mit allem Gewinn und Nutzen, der zu denselben gehört, gemäß den Regeln, wie sie von den Direktoren festgesetzt werden sollen; doch wenn eine Cession zu Gunsten einer dritten Person bereits zugestanden oder überwiesen ist, oder nachmals zugestanden und

Digitized by Google

überwiesen werden sollte, und wenn sie nachmals unter gehöriger Anzeige zugestanden und überwiesen worden ist; so soll, gemäß dieser Acte, keine Schuld, nachmals für die Gesellschaft kontrahirt, mit solcher Cession konkurriren.

§. 19. (Verzeichniß der Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft ein Buch führen soll, genannt „Verzeichniß der Aktionäre;“ und in solches Buch sollen sorgfältig und genau, von Zeit zu Zeit, die Namen der verschiedenen Körperschaften und die Namen und Nachträge der verschiedenen Personen, die auf Aktien an der Gesellschaft Anspruch haben, eingetragen werden, zugleich mit der Anzahl der Aktien, auf welche solche Aktionäre respektive berechtigt sein sollen, auch mit dem Betrage der Subskriptionen, die auf solche Aktien eingezahlt sind; auch die Zunamen oder Korporationsnamen der besagten Aktionäre sollen in alphabetischer Ordnung verzeichnet sein; und solches Buch soll beglaubigt sein durch das demselben beigefügte gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft, und solche Beglaubigung soll stattfinden in der ersten gewöhnlichen Jahresversammlung nach dem Durchgehen dieser Acte, und auf diese Weise von Zeit zu Zeit bei jeder gewöhnlichen Jahresversammlung der Gesellschaft.

§. 20. (Adressen der Actionäre.) Und es sei verfügt, daß, als Nachtrag zu dem besagten Verzeichniß der Aktionäre, die Gesellschaft für ein Buch sorgen soll, genannt „Adreßbuch der Aktionäre,“ in welches von Zeit zu Zeit in alphabetischer Ordnung die Korporationsnamen und Geschäftsplätze der verschiedenen Aktionäre der Gesellschaft, die Korporationen sind, und die Beinamen der verschiedenen anderen Aktionäre, mit ihren respectiven Vornamen, Wohnorten und Personalien, so weit dieselben der Gesellschaft bekannt sind, eingetragen werden sollen; und jeder Aktionär oder, wenn ein solcher Aktionär eine Korporation ist, der Sekretär oder Agent solcher Korporation, darf zu allen passenden Zeiten dies Buch unentgeltlich durchlesen, auch eine Abschrift desselben oder von einem Theile desselben fordern; und für jede hundert Worte, die auf solche Weise gefordert und abgeschrieben worden sind, darf die Gesellschaft eine Summe nicht über sechs Pence verlangen.

§. 21. (Aktionäre haben Anzeigen vom Wechsel des Namens, Wohnortes u. s. w. zu machen.) Und es sei verfügt, daß jeder Aktionär oder Aktionärin, der oder die zu irgend einer Zeit seinen oder ihren Namen oder Wohnort wechseln, oder, wenn es eine Frauensperson ist, sich verheirathen sollte, unmittelbar hiervon schriftlich in dem Büreau der Gesellschaft Anzeige machen und in dieser Anzeige seinen oder ihren Namen und den Wohnsitz ihres Gatten (im Fall der derzeitige Aktionär, der solche Anzeige macht, eine Frauensperson sein und sich dann verheirathet haben sollte) erwähnen soll; und falls irgend ein Aktionär es unterläßt, dieser Verfügung nachzukommen, soll der Verwalter oder Sekretär nicht gehalten sein, Anzeigen, die im Auftrage an Aktionäre zu richten sind, zu befördern, ausgenommen an die letzte, der Gesellschaft angegebene und im Adreßbuch der Aktionäre eingetragene Adresse; selbstverständlich, daß die auf solche Weise verstoßenden Aktionäre nicht berechtigt sein sollen, gegen die Regelmäßigkeit besagter Anzeige Einwände zu erheben, sondern sie sollen so angesehen werden, als hätten sie die genaue und regelmäßige Mittheilung solcher Anzeige erhalten.

§. 22. (Aktien-Certifikate sind auszustellen für die Aktionäre.) Und es sei verfügt, daß auf die Forderung des Besitzers irgend einer Aktie die Gesellschaft ein Certifikat der Eigenthümerschaft einer solchen Aktie ausfertigen soll, welches einem solchen Aktionär zu übergeben ist; und solchem Certifikat soll das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; auch soll es von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet sein und die Zahl der Aktien namhaft machen, zu welcher ein solcher Aktionär berechtigt ist; und dasselbe mag sein nach der Form, die im Schema (A) dieser Acte beigefügt ist, oder auf eine beliebige Weise; und für solches Certifikat mag die Gesellschaft irgend eine Summe, die nicht über zwei Schillinge und sechs Pence geht, fordern; und ein solches Certifikat soll bei allen Gerichtshöfen zugelassen sein als erster augenscheinlicher Beweis der Berechtigung eines solchen Aktionärs, seiner Vollstrecker, Administratoren, Nachfolger oder Bevollmächtigten, mit Bezug auf die Anzahl der darin namhaft gemachten Aktien; nichts deste weniger soll der Mangel eines solchen Certifikates für den Besitzer irgend einer Aktie kein Hinderniß sein, über dieselbe zu verfügen.

§. 23. (Certifikate werden erneuert, wenn sie vernichtet worden.) Und es sei verfügt, daß, wenn irgend ein solches Certifikat zerrissen oder beschädigt worden, dann, nachdem es bei einer Versammlung der Direktoren vorgelegt worden, diese Direktoren verfügen mögen, daß es für ungültig erklärt und ein ähnliches Certifikat demjenigen gegeben werde, welchem das Eigenthum eines solchen Certifikats und der darin erwähnten Aktien zu dieser Zeit zusteht; oder wenn solches Certifikat verloren gegangen oder vernichtet worden, so soll dann, nachdem dies zur Befriedigung der Direktoren bewiesen ist, demjenigen, der ein Anrecht auf das in dieser Weise verloren gegangene oder vernichtete Certifikat hat, ein ähnliches Certifikat gegeben werden; und in jedem dieser Fälle soll von dem Verwalter oder Sekretär das substituirte Certifikat genau in das Verzeichniß der Aktionäre eingetragen werden; und für jedes solches Certifikat, das auf diese Weise gegeben oder ausgewechselt worden, mag die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern.

(Betreffend das Uebertragen der Aktien u. s. w.) Und mit Bezug auf das Uebergeben oder Uebertragen der Aktien und die Cessionen und Entlastungen der Policen sei verfügt, wie folgt:

§. 24. (Aktionäre können unter gewissen Bedingungen ihre Aktien übertragen.) Daß jeder Aktionär alle oder irgend eine seiner Aktien an der Gesellschaft verkaufen und übertragen darf, vorbehalten stets, daß, im Falle eines solchen Verkaufs oder einer solchen Uebertragung unter Lebenden, zuerst den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft ein Anerbieten schriftlich gemacht werden soll, in welchem die Person, welcher der Verkauf angetragen worden, und der dafür stipulirte Preis erwähnt sein muß, welches Angebot hinsichtlich des

Digitized by Google

darin namhaft gemachten Preises die Direktoren, in der später bestimmten Weise, anzunehmen ermächtigt sein sollen; und wenn nach Verlauf von acht Tagen, vom Datum des Empfanges des besagten Angebots an, ein solches Angebot von den Direktoren abgelehnt oder nicht angenommen worden, so soll der Verkauf an die Person oder die Personen, deren im besagten Angebot Erwähnung gethan, stattfahren, zu oder über den von der Gesellschaft geforderten Preis, nicht aber zu einem niederen Preise, bevor zuerst ein neues schriftliches Angebot zu solchem niederen Preise den Direktoren zum Vortheil der Gesellschaft gemacht worden, in derselben Weise, wie bezüglich auf das erste Angebot; und im Fall irgend ein Aktionär geneigt sein sollte, seine Aktien als Schenkung zu übertragen, so soll solche Uebertragung nicht gültig sein ohne die vorherige Bewilligung des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten von den Direktoren: Vorbehalten stets, daß es für keine Person gesetzlich sein soll, durch eine Urkunde unter Lebenden oder auf andere Weise weniger als eine Aktie an dem Grundkapital der Gesellschaft zu übertragen oder zu verkaufen; und im Fall die Aktien eines verstorbenen Aktionärs zufällig, entweder nach den Gesetzen der Nachfolge oder durch Testament, oder durch eine Urkunde des Todes wegen in Theile, geringer als eine Aktie, getheilt werden sollten, so sollen die Besitzer solcher Bruchtheile, es sei denn, daß sie unter sich übereinkommen, daß nicht mehr als eine Person Besitzer einer und derselben Aktie sein soll, kein Recht haben, sich in irgend einer Hinsicht in die Verwaltung der Gesellschaft zu mischen, oder den Versammlungen derselben beizuwohnen, oder mitzustimmen; doch sollen sie in jeder anderen Beziehung hinsichtlich der Verkäufe und anderweitig denselben Regeln und Einrichtungen unterworfen sein, als wenn jeder von ihnen Besitzer einer vollständigen und ganzen Aktie wäre.

§ 25. (Das Uebertragen der Aktien geschieht durch eine gehörig gestempelte Urkunde.) Daß jede solche Uebertragung mittelst gehörig gestempelter Urkunde stattfinden soll, in welcher die Werth-Summe, ob dieselbe eine vollgültige sei oder nicht, der Wahrheit gemäß festgestellt sein soll; und eine solche Urkunde mag nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (B) oder in einer beliebigen Weise abgefaßt sein.

§ 26. (Entlastungen der Policen.) In allen Fällen, sobald der Betrag einer Police in Folge des Ablebens der versicherten Partei zahlbar wird, soll eine Entlastung auf der Rückseite der Police, unterzeichnet von der Partei, welche den Betrag derselben in Empfang zu nehmen berechtigt ist, wie hierin später vorgesehen ist, nach der Form des dieser Akte angefügten Schemas (C) oder in einer beliebigen Weise eine hinreichende Entlastung und Entbindung für die Gesellschaft sein.

§ 27. (Bestimmung der Form der Uebertragungen von Aktien, und der Ueberweisungen u. s. w. von Policen.) Und sintemal viele Personen, welche außerhalb Schottlands ihren Wohnsitz haben, Aktionäre an der Gesellschaft und Besitzer von oder Betheiligte an Policen jetzt sind oder später sein möchten; und es mit Unbequemlichkeit verbunden sein würde, wenn alle Uebertragungen von Aktien und Cessionen und Entlastungen von Policen nach den gesetzlichen Formen von Schottland ausgeführt werden müßten: so sollen alle Uebertragungen von Aktien der besagten Gesellschaft, auch Cessionen und Entlastungen von Policen gültig und wirksam sein, wenn sie nach der gewöhnlichen Art der Ausführung solcher Instrumente entweder in Schottland oder in England, und zum Theil nach der einen oder zum Theil nach der anderen Form, ausgeführt sind.

§ 28. (Aktien-Uebertragungen müssen registrirt sein u. s. w.) Die besagte Urkunde der Uebertragung (wenn sie gehörig ausgeführt ist) soll dem Verwalter oder Sekretär übergeben und von ihm aufbewahrt werden; und nachdem er die Genehmigung der Direktoren erhalten, soll er ein Memorial hiervon in ein Buch, genannt „Verzeichniß der Uebertragungen", eintragen, und diese Eintragung auf die Rückseite der Uebertragungs-Urkunde schreiben und auf Erfordern dem Käufer ein neues Certifikat aushändigen; und für jedes solches Eintragen, Umschreiben und Certifikatausstellen darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über zwei Schillinge und sechs Pence, fordern; und auf Ansuchen des Käufers irgend einer Aktie soll ein Umschreiben solcher Uebertragung auf der Rückseite des Certifikats solcher Aktie vorgenommen werden, an Stelle der Bewilligung eines neuen Certifikats; und solche Umschreibung, die von dem Verwalter oder Sekretär unterzeichnet ist, soll in jeder Hinsicht ganz so wie ein neues Certifikat angesehen werden; und bis solche Uebertragung dem Verwalter oder Sekretär, wie vorher bemerkt, übergeben worden ist, soll der Verkäufer der Aktie fortdauernd der Gesellschaft verbindlich sein für alle Ansprüche, die an solche Aktie erheben werden mögen, und der Käufer soll zu einem Antheil an dem Nutzen des Unternehmens nicht berechtigt sein, oder mitzustimmen in Bezug auf solche Aktie, oder irgend ein anderes Recht eines Theilhabers oder Aktionärs zu besitzen oder auszuüben.

§ 29. (Uebertragungen dürfen nicht stattfinden, bis alle Ansprüche bezahlt sind.) Kein Aktionär soll berechtigt sein, irgend eine Aktie zu übertragen, nachdem irgend ein Anspruch in Bezug auf dieselbe erhoben ist, bis er solchen Anspruch bezahlt hat, noch bis er alle zeitigen Ansprüche bezahlt hat, die auf jeder Aktie lasten, welche er besitzt.

§ 30. (Das Schließen der Uebertragungs-Bücher.) Es soll gesetzlich für die Direktoren sein, das Uebertragungs-Verzeichniß vom ersten Tage des Mai bis zum zwanzigsten Tage des Juni in jedem Jahre zu schließen; wovon sieben Tage vorher in einigen Zeitungen, wie nachher erwähnt, Anzeige gemacht werden soll; und jede Uebertragung, die während der Zeit, in welcher die Uebertragungs-Bücher geschlossen sind,

Digitized by Google

stattfindet, soll so angesehen werden, als wäre sie zwischen der Gesellschaft und der Partei, die von derselben etwas fordert, doch nicht in anderer Weise, nach dem besagten Tage des zwanzigsten Juni gemacht.

§ 31. (Ueberweisungen von Aktien oder Policen auf anderem Wege als dem der Uebertragung sind durch eine Deklaration rechtskräftig zu machen.) Wenn der Antheil an einer Aktie oder das Anrecht auf eine Police in Folge des Todes oder des Bankerotts, oder der Zahlungsunfähigkeit eines Aktionärs, oder in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs oder auf jedem anderen gesetzlichen Wege als durch eine Uebertragung überwiesen wird, so soll solche Ueberweisung durch eine schriftliche Deklaration, wie hierin nachher erwähnt ist, oder auf eine andere Weise, wie die Direktoren sie für erforderlich halten, rechtskräftig gemacht werden, und jede solche Deklaration soll die Weise angeben, in welcher, und die Partei, welcher solche Aktie oder Police überwiesen werden soll, und sie soll vor einem Sheriff oder Richter ausgefertigt und von irgend einer glaubwürdigen Person unterzeichnet sein; und eine solche Deklaration soll dem Verwalter oder Sekretär überlassen sein; worauf der Verwalter, nachdem er von den Direktoren die Genehmigung erhalten, für den Fall einer Police den Betrag derselben an die hierzu berechtigte Partei, nach Empfang einer hinreichenden Entbindung oder Entlastung, in der hierin vorher vorgesehenen Weise, zahlen soll, und für den Fall einer Aktie soll der Verwalter oder Sekretär den Namen der zu solcher Ueberweisung berechtigten Person in das Verzeichniß der Aktionäre eintragen; und für jede solche Eintragung darf die Gesellschaft irgend eine Summe, jedoch nicht über fünf Schillinge, fordern; und bis solche Ueberweisung rechtskräftig gemacht worden ist, soll keine kraft solcher Ueberweisung Anspruch erhebende Person berechtigt sein, irgend einen Antheil an dem Gewinn der Gesellschaft zu erhalten, noch mitzustimmen in Bezug auf irgend eine Aktie als Besitzer derselben, oder für einen Aktionär gehalten werden, oder zur Ausübung irgend eines Rechtes der Aktionäre befugt sein.

§ 32. (Beweis der Ueberweisung durch Heirath, Testament u. s. w.) Wenn solche Ueberweisung in Folge der Verheirathung eines weiblichen Aktionärs statt hat, so soll die besagte Deklaration eine Abschrift des Trauscheins solcher Verheirathung oder irgend eine andere Beglaubigung der vollzogenen Ehe enthalten und die Identität der Frau mit der Besitzerin solcher Aktie nachweisen; und wenn eine solche Ueberweisung kraft eines testamentarischen Instruments oder in Mangel eines Vermächtnisses (Intestat-Erbfolge) stattgefunden hat, so soll die gerichtliche Bestätigung des Testaments oder die Nachweise der Güter-Verwaltung oder ein amtlicher Auszug aus demselben, erlangt von irgend einem privilegirten Gerichtshof, wenn in England zugestanden, oder ein testamentarisches Instrument, oder ein vom Gericht bestelltes Testament, wenn in Schottland ausgefertigt, oder ein amtlicher Auszug aus demselben nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden; und wenn solche Ueberweisung stattgefunden hat in Folge eines Bankerottes oder einer Zahlungsunfähigkeit, so soll der Rechtsanspruch des Kurators oder Bevollmächtigten, des gesetzlichen oder freiwilligen, ob in England, Irland oder Schottland, wie der Fall eben sein mag, zur Beruhigung der Direktoren nebst solcher Deklaration dem Verwalter oder Sekretär vorgelegt werden, und solche Vorlage in irgend einem der Fälle soll hinreichend sein, so weit als es die Gesellschaft angeht, den Rechtsanspruch der Partei auf solche Aktien oder auf den Betrag solcher Police zu beweisen und festzustellen, und auf solche Vorlage in jedem der vorgenannten Fälle soll der Verwalter oder Sekretär die Deklaration in das besagte Verzeichniß der Uebertragungen einzeichnen, und falls es solchergestalt übermiesene Policen betrifft, so soll der Verwalter den Betrag der Police auszahlen, nachdem dieselbe der Gesellschaft ausgehändigt und gelöscht worden; und in solchen Fällen sollen solche Deklarationen und andere Beweise, wie vorher gesagt, eine hinreichende Vollmacht zur Bewirkung solcher Uebertragung oder Auszahlung sein und sollen die Gesellschaft vor jeder Anforderung und jedem Anspruche, beim Ansuchen irgend einer anderen Partei, für alle Zeiten nachmals, befreien und entlasten. Doch soll solche Deklaration oder Beweis, wie vorher erwähnt, die Gesellschaft nicht verhindern, andere Beweise, bezüglich einer Sache oder Anforderung zu verlangen oder zu veranlassen, daß der Anspruch irgend eines Rekurrenten durch das Urtheil oder Erkenntniß eines Gerichtshofes von zuständiger Jurisdiktion in Schottland, England oder Irland gesetzlich bestätigt oder deklarirt werde.

§ 33. (Die Gesellschaft ist nicht verbunden, auf die Ausführung der Kuratel zu sehen.) Die Gesellschaft soll nicht gehalten sein, auf die Ausführung irgend einer Kuratel, ob ausdrücklich, stillschweigend oder der Deutung nach, welcher irgend eine der besagten Aktien unterworfen sein möchte, zu sehen; und die Quittung der Partei, unter deren Namen die Aktie in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen sollte, soll von Zeit zu Zeit eine hinreichende Entlastung für die Gesellschaft sein in Bezug auf irgend eine Dividende oder andere Geldsumme, zahlbar in Betreff solcher Aktie, ungeachtet irgend einer Bevormundung, welcher solche Aktie zuweilen unterworfen sein mag, und ob die Gesellschaft Kenntniß von solcher Bevormundung hat oder nicht; auch soll die Gesellschaft nicht gehalten sein, die Verwendung der Gelder, die auf solche Quittung gezahlt sind, zu beaufsichtigen.

§ 34. (Arreste sind auszulösen und Beschlagnahmen frei zu machen.) Im Fall die Aktien eines Aktionärs mit Arrest oder die Aktien eines verstorbenen Aktionärs mit Beschlag belegt werden sollten, auf bekräftigte Aussage einer Person als des Gläubigers, so soll es für die Direktoren gesetzlich sein, von solchem Aktionär oder seinen Vertretern die Auslösung des Arrests, oder von den Vertretern eines verstorbenen Aktionärs die Freimachung der Beschlagnahme zu fordern, innerhalb drei Monaten, nachdem sie brieflich durch einen von

Digitized by Google

den Direktoren bestellten Beamten der Gesellschaft hierzu aufgefordert worden sind; anderweitig und ferner in dem Falle, wo es Niemandem beliebt, einen solchen verstorbenen Aktionär durch einen bestätigenden Vollstrecker innerhalb drei Monaten nach seinem Ableben zu vertreten, soll es gesetzlich für die Direktoren sein, solche Aktien in öffentlicher Versteigerung zu verkaufen und über sie zu verfügen an den Meistbietenden, nachdem Zeit und Ort eines solchen Verkaufs, einmal wöchentlich, drei Wochen hindurch, in einer oder in mehreren der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen angezeigt sind, und den höchsten Preis festzustellen, und, wenn nöthig, die Auktion von Zeit zu Zeit zu vertagen, auch den höchsten Preis herabzusetzen, und nachdem solcher Verkauf stattgefunden, den Preis zu empfangen und zu löschen, und hierauf besagte Aktien an die Käufer zu übertragen und zu überweisen; und solche Uebertragung und Anweisung soll gut und gültig für den Käufer sein zu allen Absichten und Zwecken, welche sie auch immer sein mögen, vorbehalten, daß die Direktoren verbunden sein sollen, für den von ihnen in Empfang genommenen Preis Rechnung abzulegen und denen auszuzahlen, die ein Anrecht auf irgend einen Ueberschuß hieraus haben, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis alle durch die Anzeigen und den Verkauf verursachten Ausgaben und jede Schuld oder Verbindlichkeit gedeckt sind, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft wurden, der Gesellschaft schuldig oder leistbar war.

§ 35. (Einzeichnungen sind zu zahlen, wenn sie eingefordert werden.) Und sintemal es in den zuerst oben angeführten Artikeln der Mitgenossenschaft vorbehalten ward, daß von den Aktionären solche Einzahlungen auf die Aktien, die von ihnen gezeichnet worden, ob auf das ursprüngliche oder erhöhte Grundkapital der Gesellschaft, dann beigesteuert und eingezahlt werden sollten, wenn sie von den Direktoren an sie gemacht würden, auch es ausdrücklich vorbehalten ist, daß, im Falle solche Einzahlungen nicht regelmäßig gezahlt werden sollten, es dann in der Ermächtigung der Direktoren liegen soll, entweder wegen derselben nebst den Interessen daraus gerichtliche Klage anzustellen, oder nach ihrem Belieben die Aktien eines solchen Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, wie hierin vorgesehen ist: So sei verfügt, daß, im Fall das Grundkapital der Gesellschaft erhöht worden ist, die verschiedenen Personen, welche Geld zeichnen oder Aufträge zu Aktien an dem erhöhten Grundkapital geben wollen, und ihre gesetzlichen respektiven Vertreter, in gleicher Weise verbunden sein sollen, die respektive so gezeichneten Summen oder solche Theile darauf zu zahlen, wie sie von Zeit zu Zeit von der Gesellschaft eingefordert werden, zu solchen Zeiten und an solchen Orten, wie sie die Direktoren bestimmen werden; und mit Bezug auf die hierin enthaltenen Vorkehrungen, um die Zahlung der Einzahlungen zu erzwingen, so soll das Wort „Aktionär" auf alle gesetzlichen Vertreter eines solchen Aktionärs ausgedehnt sein und diese einschließen.

§ 36. (Ermächtigung, Einzahlungen auszuschreiben.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Gesellschaft sein soll, von Zeit zu Zeit solche Geldeinzahlungen an alle und jeden der Aktionäre in Bezug auf den Betrag des Kapitals, des ursprünglichen oder erhöhten, zu machen, der respektive von ihnen gezeichnet worden, oder von ihnen oder den Parteien schuldig ist, auf deren Aktien sie in irgend einer Art und Weise, wie sie es für geeignet halten mag, ein Recht erworben hat, vorbehalten, daß wenigstens drei Kalendermonate vorher von jeder solcher Einzahlung Anzeige gemacht werde, und daß keine Einzahlung den Betrag von fünf Procent überschreitet, auch daß auf einander folgende Einzahlungen nur in einer Zwischenfrist von sechs Kalendermonaten ausgeschrieben werden können; und jeder Aktionär soll verbunden sein, den Betrag der Einzahlungen, der hinsichtlich der von ihm besessenen Aktien ausgeschrieben wird, den Personen und zu den Zeiten und an den Plätzen zu zahlen, die von Zeit zu Zeit von den Direktoren der Gesellschaft bestimmt werden sind.

§ 37. (Für die nicht bezahlten Einzahlungen sind Zinsen zu entrichten.) Und es sei verfügt, daß, wenn vor oder an dem zur Zahlung festgesetzten Tage ein Aktionär den Betrag einer Einzahlung, zu welcher er verpflichtet ist, nicht zahlen sollte, dann solcher Aktionär verbunden sein soll, für dieselbe nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Satze die Zinsen zu bezahlen, von dem zur Zahlung festgesetzten Tage an bis zur Zeit der wirklichen Zahlung. (Erzwingung der Einzahlung durch Klage.) Wenn zu der von den Direktoren für die Zahlung einer Einzahlung bestimmten Zeit ein Aktionär den Betrag dieser Einzahlung zu erlegen unterläßt, so soll es für die Gesellschaft gesetzlich sein, einen solchen Aktionär für den Betrag derselben bei jedem Gerichtshofe, dem die Jurisdiktion zusteht, zu verklagen und denselben mit den gesetzlichen Zinsen von dem Tage an, an welchem solche Einzahlung zu leisten war, einzufordern, oder nach dem Belieben der Direktoren nach Verlauf von sechs Wochen, nachdem dem oder den säumigen Aktionären von dem Verwalter oder Sekretär eine briefliche Anzeige zu dem Zwecke gemacht worden, die Aktien solcher Säumigen in öffentlicher Auktion zu verkaufen, nachdem drei Wochen hindurch in zwei der zu Aberdeen erscheinenden Zeitungen Ankündigungen hierüber erlassen; auch von Zeit zu Zeit den Verkauf zu vertagen, den höchsten Preis, wenn sie es für geeignet halten, zu ermäßigen, und diesen Preis einzunehmen und zu löschen, und an die Käufer besagte Aktien zu überweisen und zu übertragen; selbstverständlich, daß, im Falle eines solchen Verkaufs die Direktoren verpflichtet sein sollen, über den von ihnen eingenommenen Preis Rechnung abzulegen und denen, die ein Recht daran haben, den Ueberschuß auszuzahlen, welcher in ihren Händen bleiben soll, bis die Kosten für die Anzeige und den Verkauf und jede Schuld und Verbindlichkeit, die der Aktionär, dessen Aktien verkauft worden, der Gesellschaft schuldig war oder zu leisten hatte, gedeckt sind.

§ 38. (Bei Klagen brauchen keine besonderen Klagepunkte angegeben zu werden.)

Digitized by Google

Und es sei verfügt, daß es bei jedem von der Gesellschaft gegen einen Aktionär angebrachten Rechtshandel oder Klage, um das für eine Einzahlung schuldige Geld einzufordern, nicht nothwendig ist, einen besonderen Klagepunkt anzugeben, sondern es soll für die Gesellschaft hinreichend sein, zu behaupten, daß der Verklagte Besitzer einer oder mehrer Aktien an der Gesellschaft (mit Angabe der Anzahl der Aktien) und der Gesellschaft verschuldet ist für eine Geldsumme, auf welche sich die rückständigen Einzahlungen belaufen mögen, hinsichtlich einer oder mehrerer Einzahlungen auf eine oder mehrere Aktien (mit Angabe der Zahl und des Betrages jeder solcher Einzahlung oder Einzahlungen), wodurch für die Gesellschaft eine Klage entstanden ist kraft dieser Akte; und bei der Untersuchung oder dem Verhör einer solchen Klage soll es hinlänglich sein, zu beweisen, daß der Verklagte zu der Zeit, als die Einzahlung ausgeschrieben ward, Besitzer einer oder mehrerer Aktien an der Gesellschaft war, zu welchem Zwecke die Vorlage des Verzeichnisses der Aktionäre als erster Hauptbeweis gelten soll, auch daß eine solche Einzahlung wirklich ausgeschrieben und die Anzeige hiervon gemacht worden, wie es durch diese Akte bestimmt ist; und daraus soll die Gesellschaft ermächtigt sein, das zurückzuforden, was für solche Einzahlungnebst den Zinsen für dieselbe verschuldet ist, ausgenommen, wenn es scheinen sollte, daß entweder eine solche Einzahlung den vorgenannten festgestellten Vertag überschreitet, oder die schuldige Anzeige einer solchen Einzahlung nicht gemacht worden oder die vorgenannte vorgeschriebene Zwischenfrist zwischen den auf einander folgenden Einzahlungen nicht verstrichen ist.

§ 39. (Die Direktoren können Aktien zum Vortheil der Gesellschaft kaufen.) Und es sei verfügt, daß es gesetzlich für die Direktoren sein und in ihrer Ermächtigung liegen soll, zum Vortheile der Gesellschaft alle Aktien an der Gesellschaft, die ihnen durch Privathandel angeboten werden oder dem öffentlichen Verkaufe übergeben sein mögen, entweder selbst oder durch andere zu kaufen, nach den Bestimmungen der in dieser Akte festgestellten Vorkehrungen, zu solchem Preise, wie sie es für die Gesellschaft für vortheihaft erachten, welche auf solche Weise gekaufte Aktien im Namen der Gesellschaft oder eines solchen Bevollmächtigten oder solcher Bevollmächtigten, wie sie die Direktoren für geeignet halten, besessen sein sollen; und die Direktoren sollen ermächtigt sein, in dieser Weise gekaufte Aktien zu verkaufen und zu übertragen, mit demselben Erfolge in allen Beziehungen, wie ein Aktionär seine Aktien verkaufen und übertragen mag oder kann.

§ 40. (Anlage des Kapitals.) Und es sei verfügt, daß das gezeichnete Kapital und andere Fonds oder anderes Eigenthum, das sich zur Zeit in den Händen der Gesellschaft befindet, so weit dasselbe zur Bestreitung der unmittelbaren Ansprüche an die Gesellschaft oder zu den Ausgaben derselben nicht erforderlich sein sollte, ausgeliehen und angelegt werde in öffentlichen oder Staatspapieren von Großbritannien oder Irland, oder in Flotten- oder in Schatz-Bills, India Bonds, oder in Ostindia-Stocks oder Stocks der Bank von England, oder auf erbliche Sicherheiten oder unzweifelhafte persönliche Sicherheit, vorbehalten, daß, wenn die Sicherheit eine persönliche ist, die Uebereinstimmung der Majorität der Direktoren zur Genehmigung der Anlegung nothwendig sein muß, oder bei dem Kauf von erblichem Eigenthum oder Leibrenten, oder bei der Verpfändung von Lebenspolicen der Gesellschaft oder irgend einer anderen Versicherungsgesellschaft; und die Direktoren mögen, wenn sie es für geeignet halten, über alle auf solche Weise ausgeliehenen und angelegten Fonds oder Eigenthum verfügen, sie einzehen oder auf andere Weise in Geld umsetzen, und das hieraus gelöste Geld wiederum ausleihen oder anlegen, wie oben bestimmt und genehmigt worden; und so von Zeit zu Zeit, wie es die Gelegenheit erfordern mag: Vorbehalten stets, daß die Direktoren ermächtigt sein sollen, eine solche Summe, wie sie dieselbe zur Führung der laufenden Geschäfte der Gesellschaft für geeignet erachten, zurückzubehalten, welche für diesen Zweck reservirte Summe in eine Bank oder ein Bankhaus, das die Direktoren bestimmen mögen, niedergelegt werden und auf laufende Rechnung im Namen der Gesellschaft niedergelegt sein und damit operirt werden soll von dem Verwalter oder solchem Beamten der Gesellschaft, den die Direktoren bestellen mögen: jede Tratte soll nicht nur von solchen Beamten der Gesellschaft gezeichnet, sondern auch von dem Buchhalter gegengezeichnet sein, und der Bankier darf dieselbe nicht auszahlen, wenn sie nicht auf diese Weise gezeichnet und gegengezeichnet ist.

(General-Versammlungen.) Und mit Bezug auf die General-Versammlungen der Gesellschaft und die Ausübung des Stimmrechts von Seiten der Aktionäre sei verfügt, wie folgt:

§ 41. (Gewöhnliche Versammlungen sollen jährlich gehalten werden.) Es soll eine bestimmte General-Versammlung der Aktionäre der Gesellschaft am zweiten Freitag des Juni in jedem Jahre stattfinden, welche Versammlung die „Gewöhnliche jährliche Versammlung der Gesellschaft" genannt werden soll, und alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, sollen in Aberdeen, in irgend einem Lokale, welches die Direktoren bestimmen mögen, abgehalten werden.

§ 42. (Geschäfte bei den gewöhnlichen Versammlungen.) Keine Angelegenheit, ausgenommen solche, wie sie durch diese Akte für die gewöhnliche jährliche Versammlung bestimmt sind, sollen in einer solchen Versammlung verhandelt werden, wenn nicht eine besondere Anzeige in der eine solche Versammlung betreffenden Ankündigung gemacht worden ist.

§ 43. (Außerordentliche Versammlungen.) Jede General-Versammlung der Aktionäre, eine andere, als die gewöhnliche jährliche Versammlung, soll eine „Außerordentliche Versammlung" heißen; und solche Versammlungen mögen von den Direktoren zu allen Zeiten, wenn sie es für geeignet halten, einberufen werden.

Digitized by Google

§ 44. (Geschäfte bei den außerordentlichen Versammlungen.) Keine außerordentliche Versammlung darf sich mit Geschäften befassen, die nicht in der Anzeige angegeben sind, durch welche die Versammlung einberufen worden ist.

§ 45. (Das Einberufen außerordentlicher Versammlungen kann von den Aktionären gefordert werden.) Es soll gesetzlich sein für drei Direktoren oder für irgend eine Anzahl von Aktionären, die zusammen nicht weniger als ein Drittel des Kapitals der Gesellschaft repräsentiren, durch eigenhändige Schreiben jeder Zeit den Verwalter, Sekretär oder einen anderen Beamten aufzufordern, eine außerordentliche Versammlung der Gesellschaft einzuberufen; und eine solche Aufforderung muß vollständig den Gegenstand für die Versammlung, deren Einberufung gefordert wird, enthalten, und soll im Bureau der Gesellschaft hinterlegt werden; und nach Empfang solcher Aufforderung soll der Verwalter oder Sekretär unverzüglich eine Versammlung der Aktionäre einberufen; und wenn innerhalb einundzwanzig Tagen nach solcher Aufforderung der Verwalter oder Sekretär solche Versammlung einzuberufen unterläßt, so dürfen die Aufforderer, berechtigt wie vorher gesagt, eine solche Versammlung einberufen, nachdem sie vierzehn Tage zuvor eine öffentliche Anzeige hiervon gemacht.

§ 46. (Ankündigung der Versammlungen.) Alle Versammlungen, ob gewöhnliche oder außerordentliche, müssen wenigstens vierzehn Tage zuvor durch eine Ankündigung, welche den Ort, den Tag und die Stunde der Versammlung genau angeben muß, angezeigt werden; und jede Anzeige einer außerordentlichen Versammlung oder der gewöhnlichen jährlichen Versammlung soll, wenn andere, als die für dieselbe hierdurch bestimmten Geschäfte verhandelt werden sollen, den Zweck namhaft machen, zu welchem die Versammlung zusammenberufen ist, und die Anzeige oder Ankündigung einer solchen außerordentlichen Versammlung soll mittheilen, ob die Versammlung von oder auf Anfordern von drei Direktoren oder Aktionären, hierzu berechtigt, wie vorher gesagt, einberufen worden ist.

§ 47. (Festgesetzte Anzahl für eine General-Versammlung.) Um eine General-Versammlung (ob gewöhnliche oder außergewöhnliche) zu konstituiren, soll entweder persönlich oder durch Vertretung eine Anzahl von Aktionären gegenwärtig sein, die nicht weniger als zweitausend Aktien an der Gesellschaft besitzen; und wenn innerhalb einer Stunde von der Zeit an, die für solche Versammlung angesetzt war, die besagte Anzahl nicht gegenwärtig ist, so sollen in solcher Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als die Deklarirung einer Dividende, im Fall dies einer der Gegenstände der Versammlung sein sollte, doch soll solche Versammlung, ausgenommen, daß es eine Versammlung für die Wahl der Direktoren wäre, wie hierin hernach erwähnt ist, sich vertagen können, ohne hierfür einen bestimmten Tag anzugeben.

§ 48. (Der Vorsitzende bei der General-Versammlung.) Bei jeder Versammlung der Gesellschaft soll der Vorsitzende des General-Direktoriums der Gesellschaft zu Aberdeen, oder in seiner Abwesenheit einer der Direktoren der Gesellschaft, zu diesem Zwecke von der Versammlung erwählt, oder, in Abwesenheit des Vorsitzenden und aller Direktoren, irgend ein Aktionär zu diesem Zwecke von der Majorität der in solcher Versammlung gegenwärtigen Aktionäre gewählt, als Vorsitzender präsidiren.

§ 49. (Geschäfte in den Versammlungen und vertagten Versammlungen.) Die in einer solchen Versammlung anwesenden Aktionäre sollen zur Ausübung der Rechte der Gesellschaft befugt sein, mit Bezug auf die Angelegenheiten, für welche solche Versammlung zusammenberufen worden ist, und nur für diese; und solche Versammlung mag sich von einer Zeit auf die andere und von einem Platze zum anderen vertagen; doch sollen in einer vertagten Versammlung keine anderen Geschäfte verhandelt werden, als diejenigen, welche in der Versammlung unbeendigt blieben, von welcher aus eine solche Vertagung stattfatte.

§ 50. (Scala der Abstimmung.) Bei allen General-Versammlungen der Gesellschaft soll jeder Aktionär zu stimmen berechtigt sein nach Verhältniß der Zahl der Aktien, die er respektive besitzt, indem jede Aktie für eine Stimme gerechnet wird: Vorbehalten stets, daß kein Aktionär in irgend einer Versammlung zu stimmen berechtigt sein soll, wenn er nicht alle Einzahlungen, damals zahlbar auf die von ihm besessenen Aktien, gezahlt hat.

§ 51. (Art und Weise des Stimmgebens.) Die Stimmen können entweder persönlich gegeben werden oder durch Stellvertreter, die Aktionäre und bevollmächtigt sind durch ein in der Form des dieser Akte beigefügten Schemas (D) oder in einer beliebigen Form verfaßtes Schreiben, eigenhändig unterzeichnet von dem Aktionär, der solchen Vertreter ernannt, oder, wenn solcher Aktionär eine Korporation ist, dann mit dem gemeinschaftlichen Siegel derselben versehen, und jeder Vorschlag in jeder solchen Versammlung soll durch die Majorität der Stimmen der gegenwärtigen Personen, mit Einschluß der Vertreter, entschieden werden, wobei der Vorsitzende der Versammlung nicht nur als Vorsteher und Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, sondern, wenn eine Gleichheit der Stimmen vorhanden ist, eine entscheidende Stimme haben soll.

§ 52. (Bestimmungen bezüglich der Stellvertreter.) Keine Person soll als Stellvertreter zu stimmen berechtigt sein, wenn nicht das Instrument, das ihn zum Stellvertreter bestellt, wenigstens achtundvierzig Stunden vor der Zeit, die zur Abhaltung der Versammlung, in welcher solche Stellvertretung ausgeübt werden soll, angesetzt war, dem Verwalter oder Sekretär der Gesellschaft eingehändigt worden ist.

§ 53. (Stimmabgeben vereinigter Aktionäre.) In jedem Falle, wo Aktien der Gesellschaft von inkorporirten oder nicht inkorporirten Gesellschaften besessen werden, soll nur einer der Beamten oder ein

Digitized by Google

Theilhaber solcher Gesellschaft oder sein Stellvertreter zu stimmen und zu handeln berechtigt sein, indem der Name eines solchen Beamten oder Theilhabers in die Bücher der „Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" eingetragen wird; und wenn verschiedene Personen zusammen zu einer Aktie berechtigt sind, so soll die Person, deren Name zuerst im Verzeichniß der Aktionäre als einer der Besitzer solcher Aktie steht, mit Bezug auf das Stimmen in irgend einer Versammlung als der alleinige Besitzer derselben angesehen werden; und bei allen Gelegenheiten soll die Stimme eines solchen zuerst genannten Actionärs, ob in Person oder durch Stellvertretung, als die Stimme hinsichtlich solcher Aktie anerkannt werden, ohne den Nachweis der Uebereinstimmung von Seiten der anderen Besitzer derselben.

§ 54. (Stimmabgeben der Mondsüchtigen, Minderjährigen u. s. w.) Wenn ein Aktionär eine wondsüchtige, blödsinnige, schwachköpfige oder verrückte Person ist, so mag solcher Mondsüchtige oder Blödsinnige, Schwachköpfige oder Verrückte durch seinen Pfleger, Kurator oder Vormund oder durch eine andere, zur Verwaltung seines Vermögens bestellte Person stimmen; und wenn irgend ein Aktionär ein Minderjähriger ist, so mögen seine Pfleger oder Kuratoren, oder irgend einer von ihnen stimmen; und jede Stimme soll entweder persönlich oder durch Stellvertretung abgegeben werden.

§ 55. (Der Nachweis einer besonderen Majorität ist nur erforderlich, im Fall eine Zählung der Stimmen verlangt wird.) Zu jeder Zeit, wenn die Zustimmung einer besonderen Stimmenmehrheit in irgend einer Versammlung der Gesellschaft gefordert wird, um irgend ein Verfahren der Gesellschaft zu bestätigen, so soll solche besondere Stimmenmehrheit nur dadurch nachgewiesen zu werden nöthig sein, daß in solcher Versammlung genaue Zählung der Stimmen verlangt wird; und wird solche Stimmzählung nicht gefordert, dann soll eine Erklärung von dem Vorsitzenden, daß der ein solches Verfahren genehmigende Beschluß erlangt worden ist, und ein Eintragen zu diesem Zwecke in die Protokolle der Gesellschaft eine hinreichende Genehmigung für solches Verfahren sein, ohne Nachweis der Zahl oder des Verhältnisses der zu Gunsten oder gegen dasselbe registrirten Stimmen.

§ 56. (Abstimmen bei der Wahl eines Komités der Gewinnantheil habenden Policen-Besitzer.) Bei der Wahl eines Komités, um mit den Direktoren zu sitzen und zu stimmen in allen Angelegenheiten, welche die Anlage und Verwaltung der Fonds des gegenseitigen Versicherungs-Geschäftszweiges der Gesellschaft berühren, wie hierin vorher vorgesehen ist, sollen alle nach diesem gegenseitigen Versicherungs-System versicherten Personen zu stimmen berechtigt sein (persönlich oder durch einen Stellvertreter, der ebenfalls nach diesem System versichert ist) nach Verhältniß der von ihnen resp. versicherten Summen, wobei jede versicherten einhundert Pfund als eine Stimme zählen.

(Anstellung der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Anstellung der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 57. (Zahl und Qualifikationen der Direktoren.) Die Zahl der Direktoren, die das General-Direktorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, soll sieben sein, und die Zahl der Direktoren, das denen jedes Lokal-Direktorium bestehen soll (an Plätzen, wo bereits Agenturen mit Lokal-Bureaux bestehen, oder nachmals von der Gesellschaft errichtet werden mögen) soll sieben sein; und die Qualifikation eines Direktors, ob Mitglied des General-Direktoriums zu Aberdeen oder eines Lokal-Direktoriums, soll in dem eigenthümlichen Besitze von fünfzig Aktien an der Gesellschaft bestehen: Vorbehalten stets, daß es für die Gesellschaft gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit in irgend einer General-Versammlung, nach der zu diesem Zwecke schuldigen Anzeige, die Zahl der Direktoren, entweder die des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums zu vermehren oder zu vermindern, vorbehalten, daß die vermehrte Zahl für das Generaldirektorium zu Aberdeen nicht eilf überschreitet, und die verminderte Zahl nicht weniger als fünf ist, und daß die vermehrte Zahl für irgend ein Lokaldirektorium nicht über neun geht, und die verminderte Zahl nicht weniger als drei ist; und bei allen Versammlungen der Direktoren, ob des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines Lokaldirektoriums, sollen drei eine beschlußfähige Zahl bilden.

§ 58. (Wahl der Direktoren.) Die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend ein Lokaldirektorium bilden, oder die, welche beim Durchgehen dieser Akte im Amte sein sollten, sollen bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die am zweiten Freitag des Juni nach dem Durchgehen dieser Akte gehalten wird, im Amte bleiben, und in solcher Versammlung mögen die persönlich oder durch Stellvertretung gegenwärtigen Aktionäre, die gegenwärtig im Amte befindlichen Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder ein Lokaldirektorium bilden, oder eine Anzahl von ihnen entweder im Amte lassen oder ein neues Generaldirektorium und ferner neue Lokaldirektorien für alle Plätze, wo bereits Lokalbureaux sind oder nachmals errichtet werden möchten, oder Direktoren wählen, um die Stellen derer zu ersetzen, die nicht im Amte bleiben, wobei dann die im Amte bleibenden Direktoren wieder wählbar sind; und bei der gewöhnlichen jährlichen Versammlung, die nachmals jedes Jahr abgehalten wird, sollen sich die Direktoren, ob Mitglieder des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder der Lokaldirektorien, in gleicher Weise vom Amte zurückziehen, und die entweder persönlich oder durch Vertretung gegenwärtigen Aktionäre sollen in gleicher Weise zur Ersetzung ihrer Stellen-Personen wählen, und die sich auf diese Weise von dem jährlichen Amte

Digitized by Google

zurückziehenden Personen sollen stets wieder wählbar sein, vorausgesetzt, daß sie immer noch die nöthigen Qualifikationen besitzen.

§ 59. (Die vorhandenen Direktoren bleiben im Amte beim Mißlingen der für die Wahl der Direktoren angesetzten Versammlung.) Wenn bei einer Versammlung, in welcher die Wahl der Direktoren stattfinden soll, die vorhergenannte Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so soll die Direktoren-Wahl nicht stattfinden, doch soll sich solche Versammlung sofort auf den folgenden Tag zu derselben Zeit und für denselben Platz vertagen; und wenn bei einer auf diese Weise vertagten Versammlung die vorgeschriebene Anzahl innerhalb einer Stunde von der Zeit an, welche für die Versammlung angesetzt war, nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die vorhandenen Direktoren, sowohl die, welche das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wie auch die der Lokaldirektorien, als für wiedergewählt angesehen werden, und sie sollen fortfahren zu handeln und ihre Ermächtigungen beizubehalten, bis in der ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung des folgenden Jahres neue Direktoren bestellt werden.

§ 60. (Nicht Qualifikation der Direktoren.) Keine Person, die bei der Gesellschaft ein Amt hat oder eine Stellung, die entweder nur Sache des Vertrauens ist oder Gewinn abwirft, oder bei irgend einem Vertrage mit der Gesellschaft betheiligt ist, soll befähigt sein, zugegen zu sein oder mitzustimmen in irgend einer Angelegenheit, die sich auf solches Amt oder solche Stellung des Vertrauens oder des Nutzens oder auf solchen Vertrag bezieht.

§ 61. (Fälle, in welchen das Amt des Direktors vakant werden kann.) Wenn einer der Direktoren, ob Mitglied des Generaldirektoriums zu Aberdeen oder irgend eines der Lokaldirektorien, zu irgend einer Zeit nach seiner Wahl diese anzunehmen sich weigern, oder, nachdem er sie angenommen, resigniren, oder notorisch bankerott werden oder aufhören sollte, fünfzig Aktien an der Gesellschaft zu besitzen, so soll das Amt eines solchen Direktors, in jedem der vorgenannten Fälle, vakant werden, und er soll sofort aufhören, als Direktor zu stimmen oder zu handeln.

§ 62. (Ergänzung zufälliger Vakanzen in dem Amte eines Direktors.) Wenn ein Direktor stirbt oder resignirt, oder nicht mehr die Qualifikation hat oder unfähig wird als Direktor zu handeln, oder wenn er durch irgend eine andere Ursache, als den gewöhnlichen Amtswechsel, wie vorher gesagt, aufhören sollte, Direktor zu sein, so mögen die übrigen Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, wenn sie es für angemessen erachten, statt seiner irgend einen andern Aktionär, der zum Direktor gehörig qualifizirt ist, wählen; und der solchergestalt zur Ergänzung solcher Vakanz gewählte Aktionär soll nur bis zur nächsten gewöhnlichen jährlichen Versammlung im Amte als Direktor bleiben.

(Ermächtigungen der Direktoren.) Und mit Bezug auf die Ermächtigungen der Direktoren und die Ermächtigungen der Gesellschaft, die nur in den Generalversammlungen auszuüben sind, sei verfügt, wie folgt:

§ 63. (Ermächtigungen der Gesellschaft, die von den Direktoren zu Aberdeen ausgeübt werden, und ausgeübt werden in Uebereinstimmung mit dieser Akte.) Die Direktoren, die das Generaldirektorium zu Aberdeen bilden, sollen die allgemeine Verwaltung und Aufsicht über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben, und sie mögen in gesetzlicher Weise alle Ermächtigungen der Gesellschaft ausüben, mit Ausnahme aller derjenigen Dinge, die durch diese Akte als solche bezeichnet sind, welche in einer General-Versammlung der Gesellschaft verhandelt werden sollen; sie sollen die Ermächtigung haben, Verwalter, Sekretäre, Agenten und andere Beamte zu ernennen, deren Gehalt und Emolumente zu bestimmen, und sie aus ihren resp. Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten, auch ferner die Ermächtigung; jede Person, welche beim Durchgehen dieser Akte irgend eine Beschäftigung hat, im Amte zu lassen, wie vorher gesagt; doch sollen alle diese Ermächtigungen in Uebereinstimmung mit und unterworfen den Verwahrungen dieser Akte ausgeübt werden, und die Ausübung aller solcher Ermächtigungen soll ferner der Kontrole und Beistimmung jeder General-Versammlung, für diesen Zweck speciell zusammenberufen, unterworfen sein, jedoch nicht in so weit, als irgend eine von den Direktoren ausgeführte Handlung ungültig erklärt werde, bevor von solcher General-Versammlung irgend ein Beschluß angenommen worden ist.

§ 64. (Ermächtigung der Direktoren, die Lokaldirektorien bilden.) Die Direktoren, welche die Lokaldirektorien bilden, sollen die Verwaltung und Aufsicht über die Gesellschafts-Angelegenheiten in ihren respektiven Bezirken, die von dem Generaldirektorium zu Aberdeen bestimmt sein sollen, haben; insbesondere soll ihnen die Ermächtigung zustehen, Versicherungs-Policen in hierin vorgesehener Weise zu unterzeichnen und auszugeben und (mit Uebereinstimmung des Generaldirektoriums zu Aberdeen) Verwalter, Sekretäre und andere Beamte zur Leitung der Geschäfte der Gesellschaft in die respektiven Aemter solcher Lokalbureaux einzusetzen, Gehalt und Emolumente solcher Beamten zu bestimmen und sie aus ihren Aemtern zu entfernen, wenn sie es für nöthig halten.

§ 65. (Gewisse Ermächtigungen, die von den Direktoren nicht ausgeübt werden.) Die folgenden Ermächtigungen der Gesellschaft, (Das heißt) die Wahl und Absetzung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, ausgenommen die Fälle, die hierin vorher erwähnt sind, und die Vermehrung oder Verminderung der Zahl derselben, die Bestimmung hinsichtlich

Digitized by Google

der Remuneration der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, die Bestimmung bezüglich der Vermehrung des Kapitals und die Deklaration der Dividenden, sollen nur in einer General-Versammlung der Gesellschaft ausgeübt werden.

(Verfahren der Direktoren.) Und mit Bezug auf das Verfahren und die Verbindlichkeiten der Direktoren sei verfügt, wie folgt:

§ 66. (Versammlungen der Direktoren.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, sollen zu solchen Zeiten und an solchen Plätzen, wie sie für diesen Zweck bestimmen, Versammlungen halten, und sie mögen sich von Zeit zu Zeit versammeln und vertagen, wie sie es für geeignet halten; und um eine Versammlung der Direktoren zu konstituiren, sollen wenigstens drei von ihnen gegenwärtig sein; und alle Fragen in solcher Versammlung sollen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Direktoren entschieden werden; und im Falle einer Gleichheit der Stimmen soll der Vorsitzende eine entscheidende Stimme haben, nachträglich zu seiner Stimme, als einer der Direktoren.

§ 67. (Der permanente Vorsitzende der Direktoren.) Bei der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen und jedes Lokaldirektoriums, gehalten nach jeder jährlichen Anstellung der Direktoren, sollen die in solcher Versammlung gegenwärtigen Direktoren aus ihrer Zahl einen wählen, der als Vorsitzender eines jeden solchen Bureau respektive für das Jahr zu handeln hat, welches auf die Wahl folgt; und wenn der Vorsitzende irgend eines Bureau stirbt oder resignirt, oder aufhört Direktor zu sein, oder auf andere Weise nicht mehr qualifizirt ist zu handeln, so sollen die ein solches Bureau bildenden Direktoren einen anderen der solches Bureau bildenden Direktoren zur Ergänzung der Balanz wählen, und der auf solche Weise gewählte Vorsitzende, wie zuletzt vorbemerkt, soll nur so lange im Amte bleiben, wie die Person, an deren Stelle er solchergestalt gewählt worden, zu bleiben berechtigt gewesen, wenn solcher Todesfall, solche Resignation, Absetzung oder Nicht-Qualifikation sich nicht ereignet hätte.

§ 68. (Zufälliger Vorsitzender der Direktoren.) Wenn in irgend einer Versammlung der Direktoren, ob des Generaldirektoriums oder der Lokaldirektorien, der Vorsitzende solches Direktoriums nicht gegenwärtig sein sollte, so sollen die anwesenden Direktoren aus ihrer Mitte einen als Vorsitzenden solcher Versammlung wählen.

§ 69. (Ausschüsse der Direktoren und ihre Ermächtigungen.) Es soll für die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium zu Aberdeen oder irgend eins der Lokaldirektorien bilden, gesetzlich sein, in irgend einer ihrer Versammlungen durch irgend einen Beschluß oder Beschlüsse einen oder mehrere Ausschüsse, aus solcher Anzahl von Direktoren bestehend, wie sie es für geeignet halten, zu bestellen; und sie mögen solchen respektiven Ausschüssen Ermächtigungen zum Vortheil der Gesellschaft ertheilen, um alle Handlungen, welche sich auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen und die sie gesetzlich ausführen dürfen, zu vollziehen, und mit solcher Ermächtigung mögen sie dieselben von Zeit zu Zeit, wie sie es für geeignet halten, versehen.

§ 70. (Versammlungen der Ausschüsse.) Die besagten Ausschüsse mögen sich, um die mit ihrer Einsetzung verbundenen Zwecke auszuführen, von Zeit zu Zeit versammeln und von einem Platze zum andern vertagen, wie sie es für geeignet halten, und kein solcher Ausschuß soll die ihm anvertraute Ermächtigung ausüben, ausgenommen in einer Versammlung, in welcher eine beschlußfähige Anzahl, bestehend aus der Mehrheit eines solchen Ausschusses, gegenwärtig ist.

§ 71. (Die Verhandlungen sind in ein Buch einzutragen und gelten als Beweis.) Die Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, sollen genaue Protokolle oder Abschriften, wie es der Fall erfordern mag, über alle von ihnen getroffenen Anordnungen, über die Maßregeln und Verhandlungen aller Versammlungen der Gesellschaft und der Direktoren und der Ausschüsse der Direktoren in die zu diesem Zwecke von Zeit zu Zeit angeschafften Bücher gehörig eintragen lassen, und jede solche Eintragung soll von dem Vorsitzenden solcher Versammlung unterzeichnet sein, und solche, auf diese Weise unterzeichnete Eintragung soll bei allen Gerichtshöfen und vor allen Richtern und anderen als Beweis gelten, ohne nachzuweisen, daß solche respektive Versammlungen gehörig einberufen und abgehalten worden, oder daß die Personen, die solche Maßregeln oder Verhandlungen veranlaßten oder einführten, Aktionäre oder Direktoren oder respektive Ausschußmitglieder seien, oder daß es die Unterschrift des Vorsitzenden sei oder daß er thatsächlich Vorsitzender gewesen, welche alle zuletzt erwähnten Dinge angenommen werden sollen, bis das Gegentheil erwiesen ist.

§ 72. (Formfehler bei Anstellung der Direktoren machen die Verhandlungen nicht ungültig.) Alle, von einer Versammlung der Direktoren, ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, oder von einem Ausschusse der Direktoren oder von irgend einer als Direktor fungirenden Person vollzogenen Handlungen sollen, auch wenn sich nachmals ergeben sollte, daß irgend ein Fehler bei der Anstellung solcher Direktoren oder solcher, wie vorher bemerkt, fungirenden Personen vorgefallen, oder daß sie oder einer von ihnen nicht qualificirt seien oder wären, eben so gültig sein, als wenn solche Personen gehörig angestellt oder als Direktor qualificirt gewesen.

§ 73. (Die Direktoren sind nicht persönlich verpflichtet.) Die Direktoren, die das General-

Digitized by Google

oder ein Lokaldirektorium bilden, sollen nicht für die Mangelhaftigkeit oder die Unzulänglichkeit, weder dem Werthe noch dem Rechtsanspruche nach, der Sicherheiten oder Besitzungen, auf welche sie die Fonds der Gesellschaft angelegt haben, oder für die Handlungen und Zulassungen des Verwalters, Sekretairs, der Agenten oder anderer Beamten der Gesellschaft, oder für irgend eine andere Person, der Gelder oder Geschäfte der Gesellschaft anvertraut sind, verbindlich sein, auch sollen sie nicht solidarisch oder für das, was der eine oder der andere zugelassen hat, haften, auch soll kein Direktor, der entweder bei einem Vertrage oder einem anderen Instrument zum Vortheil der Gesellschaft Partei oder Vollstrecker in seiner Eigenschaft als Direktor ist, oder auf eine andere Weise irgend eine der den Direktoren zugewiesenen Ermächtigungen gesetzlich ausübt, der gerichtlichen Klage oder Verfolgung von irgend einer Person, welche sie auch sein mag, unterworfen sein; und die Personen oder Güter oder Besitzungen der Direktoren sollen keiner Exekution in irgend einem gesetzlichen Prozesse auf Grund irgend eines Vertrages oder anderen Instrumentes, auf das sie sich eingelassen, das sie unterzeichnet oder ausgeführt haben, oder auf Grund irgend eines gesetzlichen Aktes, der von ihnen in Ausübung ihrer Ermächtigungen als Direktoren vollzogen worden, ausgesetzt sein; und die Direktoren, (Schadloshaltung der Direktoren) ob sie das Generaldirektorium oder Lokaldirektorien bilden, ihre Erben, Vollstrecker und Verwalter sollen aus dem Kapital der Gesellschaft schadlos gehalten werden für alle von ihnen geleisteten Zahlungen oder für jede Verbindlichkeit, die in Bezug auf alle von ihnen vollzogenen Handlungen erwächst, und für alle Verluste, Kosten und Beschädigungen, die in Ausübung der ihnen zugestandenen Ermächtigungen erwachsen mögen; und die zeitigen Direktoren der Gesellschaft mögen die vorhandenen Fonds und Kapitalien der Gesellschaft zum Zwecke solcher Schadloshaltung verwenden, und, wenn es für diesen Zweck nothwendig ist, Einzahlungen des noch unbezahlt gebliebenen Kapitals, im Falle solches vorhanden, ausschreiben.

§ 74. (Kontroleur.) Und sintemal die Direktoren einen Kontroleur angestellt haben, um Kontrole über die Rechnungen der Gesellschaft zu führen und die jährlichen und anderen periodischen Untersuchungen der Angelegenheiten der Gesellschaft zu beaufsichtigen: So sei zu diesem Zwecke verfügt, daß besagter Kontroleur bis zu der ersten Versammlung des Generaldirektoriums zu Aberdeen, nach der ersten jährlichen Ausstellung desselben, nachdem diese Akte durchgegangen, die Pflichten besagten Amtes ausüben soll, in welcher Versammlung die Direktoren einen Kontroleur für das folgende Jahr wählen sollen, und bei der ersten Versammlung der Direktoren, nach jeder stattgehabten jährlichen Ausstellung derselben, sollen sie einen Kontroleur wählen, und jeder, auf solche Weise gewählte Kontroleur soll in seinem Amte bleiben, bis an seine Stelle ein anderer erwählt worden ist; und im Falle irgend eine Vakanz in besagter Stelle durch Tod, freiwilligen Zurücktritt oder Absetzung von Seiten der Direktoren eintritt, sollen die Direktoren irgend eine andere Person als Kontroleur für besagten Zweck wählen, um bis zur ersten gewöhnlichen jährlichen Versammlung nachmals das Amt zu führen.

§ 75. (Verantwortlichkeit der Beamten.) Und es sei verfügt, daß die Klauseln oder Verwahrungen der Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, mit Bezug auf die Verantwortlichkeit der Beamten der Gesellschaft, von Klausel 113 bis Klausel 117, beide Klauseln eingeschlossen, dieser Akte einverleibt sein sollen und es hierdurch sind.

(Rechnungen.) Und mit Bezug auf die Führung der Rechnungen sei verfügt, wie folgt:

§ 76. Die Direktoren sollen genaue und richtige Rechnung führen über alle Geldsummen, welche sie auf Rechnung der Gesellschaft empfangen oder ausgeben, und über alle Personen, die von oder unter ihnen beschäftigt sind, auch über alle Angelegenheiten und Dinge, für welche sie Geld eingenommen oder ausgelegt und bezahlt haben.

§ 77. (Abschluß der Bücher.) Die Bücher sollen am dreißigsten Tage des April in jedem Jahre oder zu solcher anderen Zeit, wie sie die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen mögen, abgeschlossen und aus den auf diese Weise abgeschlossenen Büchern eine genaue Bilanz gezogen werden, welche einen vollständigen Bericht über das Grundkapital, über die Aktiva und aller Art Eigenthum, das der Gesellschaft gehört, auch über die Passiva geben soll, die zu der Zeit, wo solche Bilanz gemacht ist, auf der Gesellschaft lasten, auch eine genaue Uebersicht des Gewinnes oder Verlustes, die sich aus den Geschäften der Gesellschaft im Laufe des vorhergehenden Jahres ergeben haben mag; und solche Bilanz soll vor der gewöhnlichen jährlichen Versammlung von dem Kontroleur geprüft, widimirt und unterzeichnet sein, und in dieser Versammlung soll der Vorsitzende, der Verwalter oder Sekretär den wesentlichen Inhalt der Bilanz vorlesen oder darüber berichten.

(Dividenden.) Und mit Bezug auf das Deklariren von Dividenden sei verfügt, wie folgt:

§ 78. Vor jeder gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher beabsichtigt wird, eine Dividende zu deklariren, sollen die Direktoren einen Entwurf vorbereiten lassen, welcher den Gewinn der Gesellschaft, wenn solcher vorhanden, für die laufende Periode seit der vorhergehenden gewöhnlichen jährlichen Versammlung, in welcher eine Dividende deklarirt ward, darlegt, und welcher denselben oder so viel von demselben, als die Direktoren für den Zweck der Dividende anwendbar halten, verhältnißmäßig unter die Aktionäre vertheilt, den Aktien, die sie respektive besitzen, dem hierauf bezahlten Betrage und den Zeiten gemäß, während welcher derselbe bezahlt worden ist, und solcher Entwurf soll in solcher gewöhnlichen jährlichen Versammlung vorgelegt werden, und in solcher Versammlung mag, solchem Entwurfe gemäß, die Deklarirung einer Dividende stattfinden.

§ 79. (Das Kapital darf durch Dividenden nicht verringert werden.) Die Gesellschaft darf keine Dividende deklariren, wodurch ihr Grundkapital in irgend einem Grade verringert wird.

Digitized by Google

§ 80. (Ein Fond für unvorhergesehene Fälle ist zurückzubehalten.) Vorbehalten stets, daß die Direktoren, wenn sie es für geeignet halten, vor der verhältnißmäßigen Vertheilung des Gewinnes, um unter die Aktionäre vertheilt zu werden, von demselben eine solche Summe zurückbehalten mögen, als sie für zweckmäßig erachten, um unvorhergesehenen Fällen zu begegnen, und nur den Ueberschuß mögen sie unter die Aktionäre vertheilen.

§ 81. (Keine Dividende soll gezahlt werden, bis alle Einzahlungen bezahlt sind.) Keine Dividende soll auf irgend eine Aktie gezahlt werden, bis alle Einzahlungen, damals schuldig auf diese oder jede andere Aktie, welche die Person besitzt, der solche Dividende gezahlt werden soll, bezahlt worden sind.

§ 82. (Ueber die Angelegenheiten der Gesellschaft sind periodische Untersuchungen anzustellen.) Und es sei verfügt, daß die Direktoren von Zeit zu Zeit von dem Kontroleur der Gesellschaft oder durch einen von den Direktoren bestellten Aktuar oder Rechnungsführer periodische Untersuchungen über den Zustand der Angelegenheiten der Gesellschaft anstellen lassen sollen, und die erste solcher Untersuchungen, nach dem Durchgehen dieser Akte, soll am dreißigsten Tage des April 1851 stattfinden, und nachmals alle fünf Jahre, oder zu solchen anderen Zeiten, wie sie die Direktoren bestimmen mögen; und der Gewinn, der sich dann sicher herausstellt, soll, wie es die Direktoren festsetzen mögen, verhältnißmäßig vertheilt werden, ausgenommen stets der Gewinn, welcher sich aus dem gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft ergiebt, über welchen, wie hierin hernach vorgesehen, verfügt werden soll.

§ 83. (Ein Theil des Gewinnes aus dem Lebens-Versicherungs-Geschäft gehört den Gewinnantheil habenden Policenbesitzern.) Und mit Bezug auf den gegenseitigen Versicherungsgeschäftszweig der Gesellschaft sei verfügt, daß es in der Ermächtigung der Direktoren und des Ausschusses, der, wie vorher bemerkt, von denen bestellt ist, die nach dem gegenseitigen Versicherungssystem versichert sind, liegen soll, solche Regeln und Bestimmungen von Zeit zu Zeit zu treffen, wie sie dieselben für die Verwaltung und Anhäufung der Fonds, die sich aus diesem Geschäftszweig ergeben, für geeignet halten; und der hieraus sich ergebende Gewinn soll dazu verwendet werden, um entweder den Policen, welche die nach diesem System versicherten Personen besitzen, nachträglich gut geschrieben zu werden, oder, ganz nach ihrem Belieben, die von ihnen zu zahlenden jährlichen Prämien zu vermindern, nach Abzug von zehn Procent von den Prämien, als festgesetzte Remuneration, welche die Gesellschaft für Verwaltung dieses Geschäftszweiges erhalten soll, und als Garantie für Diejenigen, welche es vorziehen, sich nach demselben zu versichern, im Fall die Fonds des Geschäftszweiges für diesen Zweck nicht für hinreichend gefunden werden sollten.

§ 84. (Ermächtigung, Nebenverordnungen zu erlassen, um das Benehmen der Beamten der Gesellschaft zu regeln.) Und es sei verfügt, daß es für die Direktoren gesetzlich sein soll, von Zeit zu Zeit solche Nebenverordnungen, wie sie dieselben für geeignet halten, zu erlassen, um das Benehmen der Beamten und Diener der Gesellschaft zu regeln und um Vorsorge für die gehörige Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft in allen nur möglichen Beziehungen zu treffen, auch von Zeit zu Zeit alle solche Nebenverordnungen zu ändern oder aufzuheben, und andere zu erlassen; vorbehaltlich, daß solche Nebenverordnungen nicht mit den Gesetzen in denjenigen Theile des vereinigten Königreichs, wo sie in Wirksamkeit treten sollen, oder mit den Vorherbestimmungen dieser Akte in Widerspruch stehen. Vorbehalten stets, daß solche Nebenverordnungen, Regeln und Bestimmungen in allen Fällen zuerst einer Generalversammlung der Gesellschaft vorgelegt werden, und dann von der Versammlung darüber verfügt werden soll, und während der Zeit und bis auf diese Weise über sie verfügt worden, sollen sie volle Geltung haben und in voller Kraft sein; und solche Nebenverordnungen sollen aufgeschrieben und ihnen das gemeinschaftliche Siegel der Gesellschaft beigefügt sein; und eine Abschrift solcher Nebenverordnungen soll jedem Beamten und Diener der Gesellschaft, den sie angehen, gegeben werden.

§ 85. (Streitigkeiten werden durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet.) Und mit Bezug auf die Schlichtung von Streitigkeiten durch schiedsrichterlichen Spruch sei verfügt, daß alle Streitigkeiten, Streitfragen und Differenzen, bezüglich auf die Gesellschaft oder mit derselben in Verbindung stehend, welche sich erheben oder eintreten mögen zwischen einem und dem anderen Theilhaber, oder zwischen der Gesellschaft und den Direktoren, oder zwischen den Direktoren und einem von ihnen besonders, oder zwischen den Direktoren oder Theilhabern und irgend einem Policen-Besitzer oder irgend einer anderen Person oder Personen, welche sie auch immer sein mögen, durch schiedsrichterlichen Spruch geschlichtet werden sollen in der Weise, wie in der vorhererwähnten Akte (1845), welche die Klauseln der Gesellschaften für Schottland feststellt, vorgesehen ist.

(Anzeigen.) Und mit Bezug auf das Besorgen von Anzeigen sei verfügt, wie folgt:

§ 86. (Besorgung von Anzeigen in Bezug auf die Gesellschaft.) Alle Aufforderungen oder Anzeigen, oder irgend eine Vorladung oder andere gerichtliche Verhandlung, die in Bezug auf die Gesellschaft erlassen zu werden nöthig ist, mag an dieselbe erlassen werden, indem sie persönlich dem Sekretär oder Verwalter übergeben oder für ihn im Hauptbureau der Gesellschaft in Aberdeen hinterlassen wird, oder im Falle der Sekretär oder Verwalter nicht zugegen sein sollte, dann mag sie einem der Direktoren, die das Generaldirektorium der Gesellschaft zu Aberdeen bilden, eingehändigt werden.

§ 87. (Besorgung von Anzeigen Seitens der Gesellschaft an die Aktionäre.) Anzeigen, die in Bezug auf die Aktieuäre von Seiten der Gesellschaft erlassen zu werden nöthig sind, mögen von derselben, wenn die persönliche Behändigung nicht ausdrücklich erfordert wird, durch Uebergabe an die Post erlassen werden,

Digitized by Google

gerichtet an die aufgezeichnete oder eine andere bekannte Adresse des Aktionärs, innerhalb solcher Zeit, als anzunehmen ist, daß sie innerhalb der vorgeschriebenen Zeit (wenn solche vorhanden) für solche Anzeige gehörig eingehändigt werden kann; und um solche Besorgung zu beweisen, soll es hinreichend sein, darzuthun, daß solche Anzeige gehörig adressirt war, gemäß der Adresse des Aktionärs, wie sie im Adreßbuche der Aktionäre enthalten ist, und daß solche Anzeige in das Postbureau gebracht worden. Vorbehalten stets, daß keine Besorgung irgend einer richterlichen Verhandlung als gültig angesehen werden soll, wenn dieselbe durch die Post besorgt worden ist.

§ 88. (Anzeigen an gemeinschaftliche Besitzer von Aktien.) Alle Anzeigen, bestimmt an Aktionäre erlassen zu werden, sollen mit Bezug auf jede Aktie, auf welche Personen einen gemeinschaftlichen Anspruch haben, an diejenige der besagten Personen erlassen werden, welche zuerst im Verzeichniß der Aktionäre aufgeführt ist; und jede, in solcher Weise erlassene Anzeige soll hinreichende Anzeige für alle Besitzer solcher Aktie sein.

§ 89. (Anzeigen durch Ankündigung.) Alle Anzeigen, die kraft dieser Akte durch Ankündigung zu erlassen sind, sollen in einer in Aberdeen erscheinenden Zeitung angekündigt werden.

§ 90. (Quittungen der Beamten der Gesellschaft sind eine hinreichende Entlastung.) Und es sei verfügt, daß in jedem Falle, in welchem irgend eine Geldsumme an die Gesellschaft zahlbar, und ferner in jedem Falle, in welchem irgend ein Kapital oder anderes Eigenthum an die Gesellschaft übertragbar wird, in Betracht der Uebertragung oder Bezahlung oder Entlastung die Quittung oder die Quittungen der Person oder der Personen, welche von der Gesellschaft entweder durch eine Urkunde unter dem gemeinschaftlichen Siegel oder durch eine Schrift oder anderes Instrument, unterzeichnet von drei derzeitigen Direktoren und dem Verwalter, dem Sekretär oder einem anderen Beamten, wie vorher bemerkt, ermächtigt oder angestellt sind, dasselbe zu empfangen oder anzunehmen, die Person oder Personen, welche dasselbe bezahlen oder übertragen, vollständig entlasten sollen von aller Verantwortlichkeit für falsche Verwendung oder Nicht-Verwendung besagten Geldes oder Kapitals, oder von der Verbindlichkeit oder der Sorge, auf die Verwendung desselben Acht zu haben.

§ 91. (Die Gesellschaft ist der Jurisdiktion der höheren Gerichte in England unterworfen.) Und es sei verfügt, daß die besagte Gesellschaft, außerdem, daß sie den Gerichtshöfen in Schottland unterworfen ist, der Jurisdiktion der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster in gleicher Weise unterworfen sein soll, als ob besagte Gesellschaft ihr Domicil in England hätte; und daß jedes Urtheil jedes der höheren Gerichtshöfe des gemeinen Rechts zu Westminster, oder jedes Dekret oder jeder Befehl des hohen Kanzleigerichtshofes erlangt, erlassen oder verkündigt gegen die besagte Gesellschaft, auch in Schottland ausgeführt werden mag gegen die besagte Gesellschaft oder jede Person oder Personen, verbindlich denselben nachzukommen oder zu entsprechen, eben so vollständig und mit demselben Erfolg, als ob solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl erlangt, erlassen oder verkündigt wäre in irgend einem Rechtsstreit oder Prozesse im Sessionsgerichtshofe in Schottland; und daß bei Vorzeigung einer amtlichen Abschrift eines solchen Urtheils, Befehls oder Dekrets bei einem der ersten Gerichtsschreiber des besagten Sessions-Gerichts oder seinem Stellvertreter, um dasselbe zu registriren, solches Urtheil, Dekret oder solcher Befehl sogleich registrirbar sein und registrirt werden soll, und die Vollstreckung soll und mag erfolgen auf ein dazu ermitteltes Dekret in gleicher Weise, als ob die Vollstreckung erfolgte auf Registrations-Dekrete in Schottland.

§ 92. (Nachweis der Schulden beim Bankerott.) Und es sei verfügt, daß, wenn eine Person, gegen welche die Gesellschaft irgend einen Anspruch oder eine Forderung haben sollte, bankerott würde, oder die Wohlthat irgend einer Akte zur Aufhülfe insolventer Schuldner anspräche, es für den Verwalter oder Sekretär oder irgend einen anderen, durch eine Vollmacht der Direktoren hierzu ermächtigten Beamten der Gesellschaft gesetzlich sein soll, in allen Prozessen gegen das Vermögen eines solchen Bankerotten oder Insolventen, oder bei irgend einem gerichtlichen Befehl zur Wegnahme der Habe und des Gutes des Verklagten, oder Sequestration oder einer Insolvenz-Akte gegen solchen Bankerott oder solche Insolvenz, die Gesellschaft zu repräsentiren und zu ihrem Vortheil in allen Beziehungen so zu handeln, als ob solcher Anspruch oder solche Forderung der Anspruch oder die Forderung eines solchen Verwalters, Sekretärs oder anderen Beamten, und nicht der Gesellschaft wäre; und ein Auszug der besagten Vollmacht, eigenhändig unterzeichnet von dreien derzeitigen Direktoren, soll in allen Gerichtshöfen, welche sie auch immer sein mögen, als Beweis angenommen und zugelassen werden.

§ 93. (Anerbieten der Buße.) Und es sei verfügt, daß, wenn sich irgend eine Partei eine Unregelmäßigkeit, ein Vergehen oder ein anderes ungerechtes Verfahren bei Vollstreckung dieser Akte oder kraft einer durch dieselbe verliehenen Ermächtigung oder Gewalt sich hat zu Schulden kommen lassen, und wenn, bevor in Bezug hierauf ein Prozeß anhängig gemacht worden, solche Partei der verletzten Partei das Anerbieten einer hinreichenden Buße macht, so soll die zuletzt erwähnte Partei solchen Prozeß nicht fortsetzen; und wenn kein solches Anerbieten gemacht worden ist, so soll es für den Verklagten gesetzlich sein, mit Erlaubniß des Gerichtshofes, bei welchem solcher Prozeß schwebt, bevor die schriftliche Verhandlung geschlossen ist, im Gerichtshofe solche Summe Geld zu zahlen, als er für passend hält, und hierauf sollen die Verhandlungen so gehalten sein, wie in anderen Fällen, wo es den Verklagten gestattet ist, im Gerichtshofe Geld zu zahlen.

§ 94. (Bestehende Verträge u. s. w. bleiben in so weit in Kraft, als sie nicht geändert werden.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um den vorher bemerkten Vertrag der Mitgenossenschaft, die Artikel der Uebereinkunft und die Urkunde des vorher erwähnten Beitritts oder irgend eine der Bestimmungen oder respektive hierin enthaltenen Ermächtigungen ungültig zu

Digitized by Google

machen, oder dieselben anzutasten, oder irgend eine der Nebenverordnungen oder Bestimmungen oder irgend welche Aenderungen an dem besagten Vertrage, oder irgend welche Verträge, Urkunden oder Instrumente, welche eingegangen, vollzogen oder respektive ausgeführt worden sind kraft derselben, welche sämmtlich für die Mitglieder oder Theilhaber der Gesellschaft oder Andere eben so verbindlich sein sollen, als ob diese Akte nicht durchgegangen wäre, ausgenommen in so fern, als sie durch diese Akte geändert werden, oder der Absicht und Meinung derselben entgegen stehen.

§ 95. (Abdrücke dieser Akte sind von der Gesellschaft aufzubewahren und können eingesehen werden.) Und es sei verfügt, daß die Gesellschaft jeder Zeit nach dem Verlaufe von sechs Monaten, nach dem Durchgehen dieser Akte, einen Abdruck dieser Akte gedruckt von den Druckern Ihrer Majestät oder einigen derselben, in ihrem Hauptgeschäftsbureau aufbewahren soll.

§ 96. (Auslegung der Akte.) Und es sei verfügt, daß in dieser Akte folgende Worte und Ausdrücke verschiedene hierin denselben beigelegte Bedeutungen haben sollen, wenn nicht etwas an dem Gegenstande oder in dem Texte solcher Auslegung widerstreitet; das heißt:

Worte, welche die Einheit bedeuten, sollen die Mehrheit einschließen, und Worte, die blos die Mehrheit andeuten, sollen die Einheit einschließen;

Worte, die das männliche Geschlecht bedeuten, sollen auch das weibliche einschließen;

Das Wort „Ländereien" soll umfassen Häuser, Ländereien, Lehnsabgaben, Grund-Jahrgelder, Grundrenten, Pachtungen, Erbschaften, Vorwerke und Erbgüter von jeder Beschaffenheit und jedem Lehnbesitz, und entweder in Großbritannien oder in Irland oder in den Kolonieen;

Das Wort „Verklagter" soll den Verklagten und den Vertheidiger einschließen;

Der Ausdruck „die Gesellschaft" soll „die Nordische Versicherungs-Gesellschaft", inkorporirt durch diese Akte, bedeuten;

Der Ausdruck „die Direktoren" soll das Generaldirektorinm „der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft" zu Aberdeen und ihre beschlußfähige Zahl bedeuten, wenn derselbe nicht besonders umschrieben ist, als bildeten sie eins der Lokaldirektorien;

Der Ausdruck „der Verwalter" soll den General-Vorwalter der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Der Ausdruck „der Sekretär" soll den Sekretär der Nordischen Versicherungs-Gesellschaft zu Aberdeen bedeuten;

Das Wort „Aktionär" soll bedeuten Aktionär, Theilhaber oder Mitglied der Gesellschaft, und mit Bezug auf jeden solchen Aktionär sollen Ausdrücke, die eigentlich nur auf eine Person anwendbar sind, auch auf eine Korporation oder Gesellschaft angewendet werden können.

§ 97. (Die Gesellschaft soll nicht ausgenommen sein von Verordnungen irgend einer künftigen allgemeinen Akte.) Und es sei verfügt, daß nichts, was hierin enthalten ist, so angesehen werden soll, um die Gesellschaft von den Verordnungen irgend einer allgemeinen Akte, welche während der gegenwärtigen oder einer künftigen Parlaments-Session durchgeht und die Versicherungs-Gesellschaften berührt, die sich vor dem Durchgehen solcher allgemeinen Akte gebildet haben, zu befreien.

§ 98. (Kosten der Akte.) Und es sei verfügt, daß die Kosten dieser Akte von der Gesellschaft aus den Geldern bezahlt werden sollen, welche beim Durchgehen derselbeck sich unter der Kontrole der Direktoren, die nach dem verbenannten Vertrage der Mitgenossenschaft handeln, befinden mögen, oder nachmals befinden werden, oder die sie auf andere Weise auf Rechnung derselben oder der Gesellschaft im Besitz haben.

§ 99. (Oeffentliche Akte.) Und es sei verfügt, daß diese Akte für eine öffentliche Akte angesehen und gehalten werden soll, auch soll dieselbe von Gerichtswegen als solche anerkannt werden.

Anno Octavo Victoriae Reginae. Cap. XVII.

Acte für Codificirung gewisser Bestimmungen, die sich gewöhnlich in Acten vorfinden bezüglich der Konstituirung von Gesellschaften, welche zum Betriebe von öffentlichen Geschäfts-Unternehmungen in Schottland incorporirt worden. 8. Mai 1845.

§ 113. (Beamte haben auf Verlangen Rechnung zu legen.) Jeder von der Gesellschaft beschäftigte Beamte soll von Zeit zu Zeit, wenn er von den Directoren dazu aufgefordert wird, ihnen oder irgend einer von ihnen zu diesem Zwecke ernannten Person vollständige und getreue Rechnung legen unter eigenhändiger Unterschrift, betreffs aller Gelder, die von ihm für die Gesellschaft eingenommen worden und soll aus einem solchen Rechenschaftsbericht ersichtlich sein, auf welche Weise, für wen und zu welchem Zw cke solche Gelder verwandt worden und soll ein solcher Beamte sammt solchem Rechenschaftsbericht die Beläge und Quittungen für solche Zahlungen übergeben und jeder solcher Beamte soll den Directoren oder irgend einer von ihnen ernannten Person alle Gelder zahlen, welche bei der Bilanz solcher Rechnungen von ihm geschuldet werden.

§ 114. (Summarisches Verfahren gegen Personen, welche unterlassen Rechnung zu legen.) Im Falle ein solcher Beamte es unterläßt Rechnung zu legen, oder die Beläge und Quittungen, die sich darauf beziehen und sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt finden, vorzulegen, oder wenn er dazu aufgefordert wird, die Bilanz zu zahlen, oder wenn er, nachdem er dazu aufgefordert worden, es drei Tage unterläßt,

Digitized by Google

sämmtliche Papiere und Schriften, alles Eigenthum und alle Effecten, die in seinem Besitz und seiner Gewalt sind, und sich auf die Vollziehung dieser oder der speciellen Acte oder irgend einer incorporirten Acte beziehen, oder der Gesellschaft gehören, den Directoren oder einer von ihnen zur Empfangnahme derselben ermächtigten Person auszuhändigen, dann soll, nach geschehener Klage bei dem Sheriff oder einem Friedensrichter, ein solcher Sheriff oder Friedensrichter einen solchen Beamten vor sich laden, wenn die Vorladung oder Order von einem Sheriff erlassen worden, oder vor zwei oder mehreren Richtern, wenn die Vorladung oder Order von einem Richter erlassen worden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solcher Vorladung oder Order angegeben sein muß, um solche Klage zu beantworten, und kann, nachdem ein solcher Beamte erschienen, oder, in seiner Abwesenheit, nachdem Beweis beigebracht worden, daß eine solche Vorladung oder Order ihm persönlich insinuirt, oder in seiner zuletzt bekannten Wohnung abgegeben worden, ein solcher Sheriff oder Richter die Sache in summarischer Weise hören und abrtteln und auf die Bilanz erkennen, die ein solcher Beamte schuldet; und wenn es sich herausstellt, sei es durch eigenes Geständniß eines solchen Beamten, durch Beweis oder durch Inspection der Rechnung, daß Gelder der Gesellschaft sich in Händen eines solchen Beamten befinden oder von ihm der Gesellschaft geschuldet werden, so kann ein solcher Sheriff oder Richter einem solchen Beamten befehlen, dieselben zu zahlen und wenn er es unterläßt den Betrag zu zahlen, so soll der Sheriff oder Richter gesetzlich befugt sein, einen Befehl zu erlassen, denselben im Wege des Verkaufs (Execution) einzuziehen, oder in Ermangelung dessen, den Schuldner ins Gefängniß zu setzen, wo derselbe ohne Kaution für einen Zeitraum, der drei Monate nicht übersteigen darf, zu verbleiben hat.

§ 115. (**Beamte, welche es verweigern, Documente ꝛc. ꝛc. herauszugeben, werden verhaftet.**) Wenn ein solcher Beamte sich weigert dem besagten Sheriff oder den Richtern die verschiedenen Belege und Quittungen, welche sich auf seine Rechnungen beziehen, vorzulegen und auszuhändigen, oder Bücher Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, die sich in seinem Besitz oder seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, zu übergeben, so kann ein solcher Sheriff oder Richter solchen Schuldner ins Gefängniß setzen, wo derselbe so lange verbleibt, bis er sämmtliche Belege und Quittungen, wenn welche sich in seinem Besitz, oder seiner Gewalt befinden und sich auf solche Rechnungen beziehen und sämmtliche Bücher, Papiere, Schriften, Eigenthum, Effecten und Sachen, wenn welche sich in seinem Besitz oder in seiner Gewalt befinden und der Gesellschaft gehören, ausgeliefert hat.

§ 116. (**Gegen einen Beamten, der im Begriff steht zu entfliehen, kann ein Verhaftsbefehl erlassen werden.**) Vorbehaltlich jedoch, daß wenn ein Director oder eine andere Person, die für die Gesellschaft fungirt, beschwört, daß er triftige Veranlassung zu glauben habe, aus Gründen, die in seiner Deposition anzugeben sind, und daß er glaube, daß es eines solchen Beamten Absicht ist, sich, wie vorbesagt, heimlich zu entfernen, so soll es dem Sheriff oder Richter, vor dem die Klage angebracht worden, gesetzlich freistehn, anstatt seinen Befehl oder seine Order zu erlassen, einen Verhaftsbefehl auszufertigen, um einen solchen Beamten vor den Sheriff zu sistiren, um wie hierin vorher bestimmt, die Klage zu beantworten, wenn nämlich der Verhaftsbefehl von dem Sheriff erlassen worden, oder vor einen Richter, wenn der Verhaftsbefehl von einem Richter erlassen sein sollte, vor welchen ein solcher Beamte sistirt wird, gesetzlich zustehen, solchen Beamten entweder zu entlassen, wenn er glaubt, daß kein genügender Grund für seine weitere Detention vorhanden sei, oder zu befehlen, daß ein solcher Beamter in Haft behalten werde, um vor zwei Richter gebracht zu werden, zu einer Zeit und an einem Orte, der in solchem Haftbefehl angegeben sein muß, wenn nicht ein solcher Beamter zur Befriedigung eines solchen Richters Sicherheit bestellt, für sein Erscheinen vor einem solchen Richter, um die Klage der Gesellschaft zu beantworten.

§ 117. (**Bürgen werden nicht aus der Verbindlichkeit entlassen.**) Keine derartige Prozedur oder Verfahrungsweise gegen solche Beamte soll die Gesellschaft des Rechtsmittels berauben, welches dieselbe gegen einen solchen Beamten oder gegen dessen Bürgen anzustellen gesonnen ist.

§ 131. (**Ernennung von Schiedsrichtern, wenn Fragen durch schiedsrichterliches Verfahren entschieden werden sollen.**) Wenn ein Streit entstanden, welcher, wie durch diese oder die specielle Acte, oder durch eine mit derselben vereinigte Acte, vorgeschrieben worden, durch schiedsrichterliches Verfahren auszugleichen ist, so soll die eine Parthei auf Ansuchen der andern, wenn nicht beide Partheien in der Ernennung eines und desselben Schiedsrichters übereinstimmen, einen Schiedsrichter ernennen, schriftlich unter eigener Hand und bestimmen, dem dann ein solcher Streit zu unterbreiten ist; und nachdem eine solche Ernennung erfolgt, soll keiner Parthei das Recht zustehen, selbige ohne Zustimmung der andern, zu reveciren, noch soll der Tod einer der Partheien, als Revocation gelten; und wenn für die Zeit von vierzehn Tagen, nach der Entstehung eines solchen Streites und nach dem ein schriftliches Gesuch von der einen Parthei der andern zugestellt worden, einen Schiedsrichter zu ernennen, solche letztgedachte Parthei es unterläßt einen Schiedsrichter zu ernennen, so kann nach solcher Unterlassung diejenige Parthei, welche das Gesuch angebracht und selbst einen Schiedsrichter ernannt hat, einen solchen bestimmen, um für beide Partheien zu fungiren und kann ein solcher Schiedsrichter damit vorgeh'n, die streitige Sache zu hören und zu entscheiden und soll in einem solchen Falle das Arbitrium oder die Entscheidung eines solchen einzelnen Schiedsrichters, endgültig sein.

§ 132. (**Vacanz des Schiedsrichters ist zu besetzen.**) Wenn vor der Entscheidung der bezüglichen Angelegenheit, ein von einer der Partheien ernannter Schiedsrichter sterben, unfähig werden, es ablehnen,

Digitized by Google

oder während sieben Tagen es vernachlässigen sollte als Schiedsrichter zu fungiren, so kann diejenige Parthei, von welcher ein solcher Schiedsrichter ernannt worden, eine andere Person ernennen, um an dessen Statt zu fungiren, und wenn, während der Dauer von sieben Tagen, nachdem schriftliche Nachricht von der andern Parthei zu diesem Zwecke gegeben worden, er es unterläßt, so zu handeln, so kann der andere Schiedsrichter ex parte in der Sache vorgehen; und soll ein jeder, so wie vorbesagt, zu substituirende Schiedsrichter, dieselbe Gewalt und Vollmacht haben, die dem ersteren, zur Zeit seines Todes, seiner Weigerung, oder Unfähigkeit, übertragen gewesen.

§ 133. (Ernennung des Obmann.) In Fällen, wo mehr als ein Schiedsrichter ernannt worden, sollen solche Schiedsrichter, ehe sie sich auf die ihnen unterbreiteten Angelegenheiten einlassen, einen Obmann schriftlich unter eigener Hand ernennen, um in solchen Angelegenheiten eine Entscheidung herbei zu führen, betreffs welcher sie getheilter Meinung sind; im Falle ein solcher Obmann stirbt, sich weigert, oder für die Dauer von sieben Tagen es unterläßt zu fungiren, so sollen sie allsogleich nach solchem Tode, solcher Weigerung oder Vernachlässigung einen andern Obmann an seiner Statt ernennen, und soll die Entscheidung eines solchen, mit Bezug auf die ihm unterbreiteten Angelegenheiten endgültig sein.

§ 134. (Das Handelsgericht ist ermächtigt, einen Obmann zu ernennen, wenn die Schiedsrichter es verabsäumen sollten.) Wenn in einem der vorgedachten Fälle die besagten Schiedsrichter sich weigern, oder für die Dauer von sieben Tagen auf Ansuchen einer der Partheien, es vernachlässigen sollten, einen Obmann zu ernennen, so soll der Lord Ordinary, auf Antrag einer der Partheien, gesetzlich befugt sein, einen Obmann zu ernennen und soll die Entscheidung eines solchen Obmannes in den Angelegenheiten, bezüglich welcher die Schiedsrichter differiren, endgültig sein.

§ 135. (Vollmacht des Schiedsrichters Bücher ꝛc. ꝛc. sich vorlegen zu lassen.) Die besagten Schiedsrichter, oder ihr Obmann können die Vorlegung von Dokumenten fordern, die sie, oder er für die Entscheidung der streitigen Frage für nothwendig erachten und die sich im Besitz, oder in der Gewalt einer der Partheien befinden, ferner können sie die Partheien oder deren Zeugen eidlich vernehmen, und zu diesem Zwecke nothwendige Eide auferlegen und Frist für die Herbeischaffung solcher Dokumente gewähren, wie es die Partheien verlangen, so wie für die Landirung von Zeugen; und sollen auf Gesuch an den Lord Ordinary, Ergänzungs-Vollmachten (Letters of Supplement), oder andere nöthige Dekrete, zur Unterstützung solcher Frist, von dem Lord Ordinary erlassen werden.

§ 136. (Kosten werden nach dem Ermessen der Schiedsrichter festgesetzt.) Ausgenommen wo es durch diese, oder die specielle Acte, oder durch eine andere mit derselben vereinigte Acte nicht anderswie bestimmt worden, sollen die Kosten eines solchen schiedsrichterlichen Verfahrens von den Schiedsrichtern oder dem Obmann nach Ermessen festgesetzt werden, wie es der Fall erheischen mag.

Anno Vicesimo Quarto Victoriae Reginae. Cap. XL. Acte.

Zur Amendirung einer Acte, welche in einer; im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Victoria abgehaltenen Parlamentssession zum Gesetz erhoben worden und betitelt ist: „Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen der Northern Versicherungs-Gesellschaft um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen, zu klagen und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer damit in Verbindung stehender Zwecke; desgleichen um gewisse Befugnisse besagter Gesellschaft abzuändern, anzuzudehnen und zu erweitern, sowie für andere auf die Gesellschaft Bezug habende Zwecke. 7. Juni 1861.

(Einleitung. Gesellschafts-Vertrag.) Sintemalen eine Gesellschaft oder Kompagniegesellschaft unter dem Namen North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft gebildet worden auf Grund eines gewissen Societätsvertrag's tragend das Datum des zweiten Tages des Juni im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Dreißig und verschiedene andere Daten, um Geschäfte zu betreiben, Versicherungen aller Art abzuschließen auf Eigenthum gegen Feuersgefahr, Versicherungen auf einzelne Leben, verbundene Leben, und Ueberlebenschaft, den Kauf von Policen und Vorschüsse gegen Sicherheit derselben, den Kauf und Verkauf von Heimfallsrechten, heimfallsrechtlichen Interessen, Leibrenten, Aussteuern für Kinder und solche weitere Geschäfte, die von derartigen Gesellschaften gewöhnlich betrieben werden und

Sintemalen auf Grund von Vertragsartikeln und eines Accessionsvertrags zu besagtem Societätskontract, tragend den Datum des ersten Tages des April im Jahre Ein Tausend Acht Hundert und Sieben und Vierzig, eine gewisse andere Versicherungs-Gesellschaft in Glasgow Geschäfte betreibend, unter dem Namen Western Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für Schottland, mit besagter North of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft verschmolzen worden, welche nach geschehener Verschmelzung, in Glasgow und anderen Orten Geschäfte betrieben unter dem Namen: North and West of Scotland Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und

(11 und 12 Victor. c. 46.) Sintemalen auf Grund und kraft einer im eilften und zwölften Jahre der Regierung Ihrer Majestät der Königin Viktoria, cap. 46 abgehaltenen Parlamentssession gesetzlich bestätigte Akte, betitelt: Acte zur Incorporirung der North of Scotland Feuer- und Lebensversicherungs-Gesellschaft unter dem Namen Northern Versicherungs-Gesellschaft, um besagte Gesellschaft in den Stand zu setzen zu klagen

Digitized by Google

und verklagt zu werden, Eigenthum zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern, zur Bestätigung der Gesetze und Bestimmungen besagter Gesellschaft und anderer in Verbindung damit stehender Zwecke, — die Gesellschaft incorporirt worden unter dem Namen und der Bezeichnung Northern Versicherungs-Gesellschaft und

Sintemalen auf Grund der quaest. Acte der besagten Gesellschaft, verschiedene Befugnisse verliehen und verschiedene Bestimmungen getroffen worden, betreffs des Geschäftsbetriebs derselben und anderer in Verbindung damit stehender Angelegenheiten und

Sintemalen die besagte Gesellschaft seit der gesetzlichen Bestätigung der besagten Acte, an verschiedenen Orten Local-Direktionen und Agenturen errichtet hat in Gemäßheit der Bestimmungen der besagten Akte und Geschäfte durch die Vermittelung derartiger Local-Direktionen und Agenturen betrieben hat im vereinigten Königreich und in den Kolonien und Dependenzien desselben, sowie in verschiedenen fremden Ländern und Staaten und

Sintemalen auf Grund der Gesetze oder des Herkommens in gewissen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, Personen und Gesellschaften, welche Versicherungsgeschäfte betreiben, gehalten sind, gewisse Geldsummen im Namen von Kuratoren zu deponiren und anzulegen als Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen, und sich andern Bestimmungen zu fügen, welche zu Kraft bestehen in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten mit Bezug auf Personen und Gesellschaften, die derartige vorbesagte Geschäfte betreiben und

Sintemalen die Machtbefugnisse der besagten Gesellschaft nicht genügen, dieselbe in den Stand zu setzen in allen derartigen Fällen die verlangte Deponirung oder Anlage vorzunehmen oder sich den speciellen Bestimmungen zu fügen und

Sintemalen die Befugnisse der Gesellschaft betreffs der Investirung auch in anderer Weise ungenügende sind und

Sintemalen es gerathen erscheint zwecks der Kolonial- und auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft, die den Local-Direktionen und Agenten übertragenen Befugnisse zu erweitern und Bestimmungen zu erlassen, vermittelst welcher die Uebertragung derartiger Befugnisse erleichtert wird, ingleichen die Gesellschaft in den Stand zu setzen durch Vermittelung solcher Local-Direktionen und Agenten in irgend welchen der Kolonien oder Dependenzien von Großbritannien, oder in irgend welchen fremden Ländern oder Staaten, Geschäfte zu betreiben in Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Gebräuchen und Institutionen bereter Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten und

Sintemalen es zwecks Vorstehenden, sowie im Allgemeinen zur Betreibung der Geschäfte besagter Gesellschaft gerathen erscheint, daß besagte Acte amendirt werde und daß gewisse Machtvollkommenheiten der Gesellschaft abgeändert, ausgedehnt und erweitert werden, sowie daß gewisse neue Befugnisse der besagten Gesellschaft übertragen und neue Bestimmungen zur Regulirung des Geschäftsbetriebes derselben erlassen werden oder in anderer Weise auf besagte Gesellschaft Bezug haben.

So mögen Euer Majestät dahero gernhen,

daß bestimmt werde und hiermit bestimmt sei durch Ihre Majestät die Königin, unter dem Rathe und der Beistimmung der geistlichen und weltlichen Lords und Gemeinen des gegenwärtig versammelten Parlaments und mit Genehmigung desselben, wie folgt:

§ 1. (Vollmacht zur Anlage von Geldern, die auf Grund der Gesetze fremder Länder erforderlich sind.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, im Namen von Kuratoren, oder auf andere Weise, alle solche Deponirungen und Anlagen zu machen und vorzunehmen, wie es die Gesetze, Gebräuche oder Gewohnheiten in den Kolonien und Dependenzien von Großbritannien oder eines fremden Staates erheischen, wo die besagte Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder solche zu betreiben wünscht, oder wie es nothwendig und geboten erscheinen mag, zwecks des wirksameren Geschäftsbetriebs besagter Gesellschaft in besagten Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, desgleichen soll sie befugt sein, allen Bestimmungen nachzukommen, welche in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten zeitweilig in Kraft bestehen und in solchen Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern oder Staaten, in Gemäßheit der Gesetze, Gebräuche und Gewohnheiten derselben, Feuer- und Lebensversicherungs-Geschäfte zu betreiben, desgleichen alle solche Geschäfte, die gewöhnlich damit in Verbindung stehen und soll die Gesellschaft zu diesem Zwecke gesetzlich befugt sein, Policen auszustellen, Kontrakte zu schließen und Handlungen vorzunehmen in Gemäßheit der Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremder Länder und Staaten, desgleichen Klagen anzustellen, die aus solchen Policen oder Kontrakten, oder aus irgend welcher andern Angelegenheit entstehen, welche auf besagte Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande oder Staate Bezug haben, entweder im Korporations-Namen der Gesellschaft, od er im Namen der Local-Direktionen oder Agenten und zwar in solcher Weise, wie es die Gesetze solcher Kolonien, Dependenzien, fremden Länder oder Staaten gestatten oder erheischen und wie es rathsam erscheinen mag.

§ 2. (Vollmacht zur Ernennung auswärtiger Agenten und Uebertragung gewisser Privilegien.) Es soll die besagte Gesellschaft gesetzlich befugt sein, ihre Geschäfte in den Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, durch Vermittelung von Agenten zu betreiben und zu diesem Zwecke (an Orten wo keine Lokal-Direktionen sind) den Agenten solche Vollmacht zu ertheilen und zu übertragen, die gerathen erscheinen mag zur Annahme von Versicherungs-Anträgen, Ausstellung von Policen, Auszahlung von

Digitized by Google

Verlusten, Anstellung von Klagen, Schließung von Verträgen und Verbindlichkeiten für die Gesellschaft in solcher Weise und in solchen Formen, die den Agenten durch die Instruktionen vorgeschrieben sind, kraft deren sie fungiren, ferner zur Verwaltung des Eigenthums besagter Gesellschaft in solcher Kolonie, Dependenz, in solchem fremden Lande und Staate, sowie zur Anstellung von Unter-Agenten mit solcher Vollmacht, wie es geboten erscheint und im allgemeinen zur Betreibung der Kolonial- und Auswärtigen Geschäfte der Gesellschaft mit der Vollmacht, solche Ernennungen vorzunehmen und eine jede derartige zu widerrufen.

Alle solche Befugnisse können solchen Agenten verliehen und übertragen werden und von Zeit zu Zeit abgeändert und widerrufen werden durch ein von drei Direktoren der General-Direktion der besagten Gesellschaft in Aberdeen eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches vom Geschäftsführer oder Sekretair der Gesellschaft contrasignirt sein muß; auch können Agenten von den Lokal-Direktionen ernannt und jede Ernennung eines solchen Agenten zurückgenommen werden, auch alle solche Befugnisse und Machtvollkommenheiten den Agenten innerhalb ihrer respectiven Geschäftsdistrikte übertragen und verliehen werden durch ein von drei Direktoren der Localdirektion eigenhändig vollzogenes und untersiegeltes Schreiben, welches von dem Sekretair einer solchen Lokal-Direktion gegengezeichnet sein muß und sollen alle Ernennungen, Revocationen, Vollmachten und Befugnisse, oder andere Angelegenheiten, die von der General- oder Lokal-Direktion auf Grund eines solchen vorbesagten Schreibens vorgenommen werden dürfen, desgleichen alle von den Agenten innerhalb des Kreises ihrer ihnen übertragenen und ertheilten Befugnisse vorgenommene Handlungen, als von der Gesellschaft ausgegangen erachtet werden und verbindlich für sie sein, ohne Beidrückung des Gesellschaftssiegels oder einer anderen hierin vorgeschriebenen Formalität, unter dem Vorbehalte jedoch, daß die Direktoren und andere, solch vorbesagtes Schreiben vollziehende Beamte, betreffs derselben nicht persönlich verpflichtet sind:

§ 3. (Fremde Policen und Instrumente behufs des Gesellschafts-Siegels nicht.) Alle von drei Direktoren und dem Sekretair der Lokal-Direktion im vereinigten Königreiche unterzeichnete Versicherungs-Policen und andere Instrumente haben in jeder Beziehung dieselbe Wirksamkeit, als wenn sie mit dem Gesellschaftssiegel untersiegelt wären.

§ 4. (Vollmacht zur Geldanlage.) Es soll der Gesellschaft gesetzlich frei stehen, außer den, ihr durch angezogene Akte übertragenen Befugnissen, einen solchen Theil des Kapitals, oder anderer, in ihrem Besitze befindlichen Fonds, auszuleihen und anzulegen, wie es ihr beliebt, in Sicherheiten der Regierung von Indien, oder deren Präsidentschaften, in Prioritäten, Bonds, Sicherheiten, Aktien, oder in Papieren von Kompagnien, die eine Garantie der indischen Regierung genießen desgleichen in Hypotheken, oder Sicherheiten von Ländereien und Liegenschaften, gleichviel ob reversionair oder in anderer Weise, in Kanälen, Eisenbahnen, Steuern, Zöllen oder anderm Eigenthum, real oder personal, in Kolonien, Dependenzien, fremden Ländern und Staaten, desgleichen in Staatspapieren, Fonds, Prioritäten, Bonds oder anderen Sicherheiten der Regierung der Kolonien, Dependenzien von Großbritannien, oder in dergleichen Sicherheiten fremder Länder oder Staaten, und Prioritätspapiere von Kompagnien zu kaufen, die durch Parlamentsakte für das vereinigte Königreich incorporirt worden.

§ 5. (Vollmacht zur Abänderung der Nebengesetze.) Es soll der besagten Gesellschaft gesetzlich freistehen, auf Beschluß der General-Direktion zu Aberdeen die bestehenden Bestimmungen und Nebengesetze der besagten Gesellschaft, abzuändern und neue dergleichen Bestimmungen und Nebengesetze zu erlassen für den Geschäftsbetrieb und die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht in Widerspruch stehen mit den Bestimmungen gegenwärtiger Akte, oder mit den Bestimmungen der oben angezogenen Acte, in soweit selbige in Kraft bleibt.

§ 6. (Die Bestimmungen der bestehenden Akte und Urkunde verbleiben in Kraft, insoweit sie nicht aufgehoben sind.) Die Bestimmungen der besagten angezogenen Akte, sowie die bestehenden Bestimmungen des besagten, die Kompagniecharta betreffenden Kontrakts, sollen insoweit in Kraft bleiben, als sie in Uebereinstimmung stehen mit den hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, jedoch nicht anderswie.

§ 7. (Kosten für die Akte.) Die Kosten für diese Akte bezahlt die gedachte Gesellschaft aus den Geldern, die sich, nachdem dieselbe Gesetzeskraft erlangt hat, in den Händen besagter Gesellschaft befinden.

§ 8. (Benennung.) Diese Akte kann bei allen Gelegenheiten genannt werden: Northern Versicherungs-Amendirungs-Akte.

§ 9. (Oeffentliche Akte.) Diese Akte soll als öffentliche Akte erachtet und von den Gerichten dafür anerkannt werden.

Daß die vorstehenden verschiedenen Uebersetzungen aus den angebogenen englischen Originalen von mir treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 28. Dezember 1861.

(L. S.) A. Wagner, vereideter Dollmetscher am kgl. Kammer- und Stadtgericht.

Druck von Gebrüder Grunert in Berlin.

Digitized by Google

Bekanntmachung,

betreffend

die Herabsetzung der Zinsen der Staats-Anleihen von 1850 und 1852 von 4½ auf 4 Procent.

Durch Allerhöchsten Erlaß vom heutigen Tage ist genehmigt worden, den Zinsfuß der Staats-Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 vom 1. Oktober d. J. ab von 4½ auf 4 Procent herabzusetzen.

Demgemäß werden:

1. die sämmtlichen Schuldverschreibungen dieser beiden Anleihen, soweit sie nicht in den früheren und in den am 19. d. M. stattgehabten Verloosungen gezogen und zur Auszahlung gekündigt sind, den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober d. J. hierdurch gekündigt;
2. wird denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies durch die Einreichung, beziehungsweise Anmeldung der Schuldverschreibungen nach Maaßgabe der zu 3. und 4. folgenden Bestimmungen bis zum 30. April d. J. zu erkennen geben, eine Prämie von einem halben Procent des Kapitals bewilligt.
3. Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der Zinsherabsetzung einverstanden sind, werden aufgefordert, dies spätestens bis zum 30. April d. J. Abends 6 Uhr zu erkennen zu geben, und zu diesem Zwecke die Schuldverschreibungen, und zwar die vom Jahre 1850 ohne Coupons, dagegen die vom Jahre 1852 mit den Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons bis zu dem oben bezeichneten Termine an die Kontrolle der Staatspapiere hierselbst Oranienstraße Nr. 93. oder an die zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr einzureichen. Für etwa fehlende Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. muß der Betrag derselben beigefügt werden. Die Schuldverschreibungen werden möglichst bald den Besitzern, mit dem Reduktions-Stempel bedruckt und mit einer neuen Serie Coupons über die 4procentigen Zinsen vom 1. Oktober 1862 bis dahin 1866 und Talons versehen, zurückgegeben, zugleich aber die Prämie von einem halben Procent ausgezahlt werden.
4. Denjenigen Personen, welche ihre Dokumente als Kautionen niedergelegt haben und unter Einreichung des Kautions-Empfangsscheins bis zum 30. April d. J. die Convertirung beantragen, wird diese gleichfalls zugelassen.

Digitized by Google

5. Die eingereichten Schuldverschreibungen müssen nach Littern und Nummern geordnet, und es muß für jede Anleihe ein besonderes Verzeichniß beigefügt sein, und zwar müssen diese Verzeichnisse bei den Einsendungen an die Regierungs-Hauptkassen doppelt angefertigt werden, da das eine Exemplar, mit der Empfangsbescheinigung versehen, den Einreichern zurückgegeben wird. Für die Kontrolle der Staatspapiere genügen einfache Verzeichnisse. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den Regierungs-Haupt- und Kreiskassen und bei der Kontrolle der Staatspapiere in einigen Tagen unentgeltlich zu haben.

6. Für die Einsendung der bis zum 30. April d. J. bei der Kontrolle der Staatspapiere oder bei einer der Regierungs-Hauptkassen behufs der Convertirung eingehenden Schuldverschreibungen wird die Befreiung vom Preußischen Porto gewährt, wenn auf dem Couverte bemerkt ist:

„Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 (beziehungsweise 1852) behufs der Convertirung."

Für solche Sendungen jedoch, die von Orten eingehen oder nach Orten bestimmt sind, welche außerhalb des Preußischen Postbezirks, aber innerhalb des deutschen Postvereinsgebiets belegen sind, kann eine Befreiung vom Porto nach Maaßgabe der Vereinsbestimmungen nicht stattfinden.

7. Von denjenigen Besitzern von Schuldverschreibungen, welche diese nicht bis zum 30. April d. J. eingereicht, beziehungsweise nach Nr. 4. angemeldet haben, wird angenommen, daß sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden daher aufgefordert, das Kapital, gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen und Quittung, vom 15. September d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr bei der Kontrolle der Staatspapiere oder einer der Regierungs-Hauptkassen in Empfang zu nehmen. Mit den Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 sind zugleich die Zins-Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. und Talons zurückzugeben. Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen auf, und es wird der Betrag der etwa nicht mit zurückgegebenen Coupons Serie III. Nr. 6 bis 8. von Schuldverschreibungen der Anleihe von 1852 bei der Auszahlung des Kapitals von diesem in Abzug gebracht werden.

Berlin, den 21. März 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Beilage
zum
Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Coeslin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft **Royale Belge** zu Brüssel.

(Orig.: 15 Silbergroschen Stempel.)

Der unter der Firma:

Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Royale Belge"

in Brüssel domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten, auf Grund der unterm 17. Februar 1853 und 19. April 1856 landesherrlich bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwanigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domizilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt

— kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preuß. Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
Im Auftrage: gez. Delbrück.

M. d. J. I. A. 3291. M. f. H. ꝛc. IV. 4538.

Der Belgische Moniteur.

Offizielles Journal.

26. Jahrgang. Sonnabend, den 19. April 1856. Nr. 110.

Offizielle Partie.

Das Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten.

Statuten

der anonymen Gesellschaft für Lebens-Versicherungen, genannt die Royale Belge, durch Königliche Verordnungen des Königs Leopold vom 17. Februar 1853 und den 19. April 1856 autorisirt, wie dieses aus dem Verwaltungs-Akte, welcher den 3. Februar 1853 von dem Notarius van Bevern beschlossen, und einregistrirt und den Modifikations-Akten vom 7. Oktober 1854 und 29. März 1856 vor demselben Notarius, hervorgeht.

Den dritten Februar achtzehn Hundert drei und Fünfzig vor dem Herrn Wilhelm Joseph Eduard van Bevern, Notarius in Brüssel in Gegenwart der weiter benannten Zeugen.

Sind erschienen:

1. Herr Eduard Joseph Mercier, Staats-Minister, ehemaliger Finanz-Minister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Braine-Lalleud, Aufenthaltsort Brüssel;
2. Heinrich Alphons Marie Pitteurs, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in St. Trond;
3. August Joseph Dumon, Eigenthümer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Tournai;
4. Herr Prosper, Nicolas Peter Trumper, Banquier, wohnhaft in Brüssel;
5. Andrés Langrand-Dumonceau, General-Director der Belgischen Compagnie der vereinigten Rentner, wohnhaft in Brüssel, in seinem eignen Namen, als auch für Herrn Carl Victor Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom, laut Vollmacht vom 27. Januar cr., worauf bemerkt ist: einregistrirt, Brüssel, Norden, den zweiten Februar Tausend acht Hundert drei und Fünfzig. Vol 13. fol. 40. v. case 4., erhalten für Gebühren zwei Franken ein und Zwanzig Centimen, der Einnehmer. Unterzeichnet H. Ipperfiel, ist dem Gegenwärtigen beigefügt und als treu und aufrichtig bescheinigt.
6. Carl Ertors, Doctor der Rechte, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Läken-Straße Nr. 28.
7. Philipp Felix Balthazar Otto Ghislain Graf van Merode, Staats-Minister, wohnhaft in Nieuwport, und Karl Antoin Ghislain Graf van Merode-Westerloo, wohnhaft in Westerloo, Beide Eigenthümer und Mitglieder der Repräsentanten-Kammer;
8. Julius Joseph Baron van Anethan, ehemaliger Justiz-Minister, Mitglied des Senats, wohnhaft in Schaerbeek, Königsstraße Nr. 1.;
9. Herr Hodelin Stanislas Humbert Graf van Liedekerke Beaufort, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Telles, Provinz Namur.
10. Herr Johann Joseph Reinier Baron van Oly, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Antwerpen;
11. Ludwig Desiré Mathieu, Repräsentant der Kammer, wohnhaft in Enghien;
12. Eugen Johann Isidor van Overloop, Advokat am Appellationsgericht zu Brüssel, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Brüssel;

Digitized by Google

13. Antoin Karl Hennequin Graf van Villermont, Eigenthümer, wohnhaft in Perigny;
14. Florent Felix Victor Bourdin, Notarius in Brüssel, daselbst Martyr-Platz wohnend;
15. Karl Friedrich Borel, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Marais-Straße Nr. 28.;
16. Peter Joseph Mastraeten, Eigenthümer, Communalrath der Stadt Brüssel, daselbst in der Berlaimont-Straße wohnend, in seinem Namen als auch für den Herrn Florian Boucqeau, Doctor der Medizin, wohnhaft in Jodoigne;
17. Simon Adrian Franz Mercier, Director des Finanz-Ministeriums, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode;
18. Felix Carez, Eigenthümer, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Union-Straße Nr. 25.;
19. Eugen Ferdinand Drugman, Advokat am Appellationsgericht in Brüssel, Eigenthümer, daselbst wohnhaft Lorum-Straße Nr. 16. bis;
20. Peter Antoin Martin Maertens, Banquier, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Kunststraße;
21. Edvard Mosselmann, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, St. Ghislain-Straße;
22. Herr Aimé, Jacques Friedrich Roelandts, Sachwalter am Appellationsgericht in Brüssel, wohnhaft in Saint-Josse-ten-Noode, Charité-Straße Nr. 53.;
23. Hr. Marie Gaspar Ludwig Xavier Heuschling, ehemaliger Escadrons-Chef, wohnhaft in St. Josse-ten-Noode, Prozessions-Straße;
24. Hr. Karl Dandelooy, Negociant, wohnhaft in Brüssel, Neun Brücken-Straße;
25. Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel;
26. Hr. Adolph Johann Joseph Baeck, Beamter, wohnhaft in Brüssel, Pergament-Straße.
27. Hr. Johann Franz Crabbe, Notariats-Candidat, wohnhaft in Brüssel in der St. Laurent-Straße

Die Herren Mercier, Pitteurs, Dumon, Trumper, Langrand-Dumonceau, Ectors und der Graf van Villermont, handeln sowohl in ihrem eignen Namen als auch im Namen der nachbenannten Herren:

Hr. Mercier für Herrn Heinrich T'Kint van Naeyer, Mitglied der Repräsentanten-Kammer, wohnhaft in Gent;

Herr Pitteurs für Herrn Nicolas Delgeur, Notarius und Bürgermeister in St. Trond, daselbst wohnhaft und für Herrn Joseph L'Hoest, Director der Dampfmühlen in Châtelineau, wohnhaft daselbst;

Herr Dumon für Herrn Julius André Joseph Hubert van Grand'ry, Eigenthümer und Industrial, wohnhaft in Verviers.

Herr Trumper für Herrn Prosper Terrade Eigenthümer, wohnhaft in Saint Josse-ten-Noode;

Herr Langrand-Dumonceau für:

1. Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Hrn. Johann Franz Hennequin, Eigenthümer, wohnhaft in Gingelom.
2. Madame Jeanne Catharine Steenberghen, Wittwe aus der ersten Ehe mit Johann Franz Dumonceau und aus zweiter Ehe mit Herrn Johann Baptist Verbruggen, Negotiantin, wohnhaft in Brüssel in der Läken-Straße;
3. Fräulein Regine Rosine Verbruggen, Rentnerin, wohnhaft in Brüssel;
4. Peter Joseph Marien, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel;
5. Wilhelm Michiels, Priester-Vicarius, wohnhaft in Brüssel; und
6. Franz Johann Gommaire Antoin, Cels, Rentner, wohnhaft in Lierre.

Herr Ectors für:

1. Madame Marie Decort in getrennten Gütern lebende Gemahlin des Herrn Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, Eigenthümer, wohnhaft in Brüssel, Laeken-Straße.
2. Herr Johann Nicolas Paquet, Rath am Cassationshofe, wohnhaft in Ixelles;
3. Herr Peter Joseph Ectors, Notarius zu Thildonck, und daselbst wohnhaft;
4. Herr Johann Baptist Ectors, Negociant, wohnhaft in Löwen;
5. Herr Johann Franz Van Mol, Geburtshelfer und Eigenthümer wohnhaft in Löwen; und endlich

Herr Graf van Villermont, für:

1. Ludwig Marie Hennequin, Graf van Villermont Bürgermeister zu Nesle, Departement der Aisne, Frankreich, daselbst wohnhaft;
2. Madame Elisabeth Aimée Françoise Distrée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes, Provinz von Namur;

und

3. Herr Alphons Licot, Eigenthümer, wohnhaft in Nismes.

Diese Herren sind übereingekommen eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die **Royal Belge** zu bilden deren Zweck weiterhin erläutert wird; sie haben die Statuten dieser Gesellschaft folgender Maaßen festgestellt:

Digitized by Google

Art. 1. Es bildet sich, mit Vorbehalt der Königlichen Genehmigung, unter den Erschienenen und denjenigen Personen für die sie Bürge leisten, eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung die Royal Belge.

Der dauernde Sitz der Gesellschaft ist in Brüssel.

Art. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf neunzig Jahre, vom Tage der Königlichen Genehmigung an, festgesetzt, mit Vorbehalt des Falls einer Auflösung, bemerkt im Artikel 47.

Die Actionäre werden wenigstens ein Jahr vor dem Ablauf dieser Frist berufen werden, laut Artikel 44. die Fortsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft zu bestimmen.

Die Fortsetzung kann nur unter den Bedingungen, die in den beiden letzten Paragraphen des Artikel 42. (Generalversammlung vom 30. October 1855) sind, stattfinden.

Art. 3. Die Operationen der Gesellschaft bestehen ausschließlich in: Versicherungen oder Leibrenten aller Art zu sichern, dieselben mögen einzeln, aufgeschoben, zeitliche auf ein einzelnes oder auf mehrere Leben gestellte, vereint oder getrennt, oder mit Rücksicht auf eine bestimmte Ordnung des Ueberlebens, mit einem Worte, alle nur mögliche auf das Leben berechnete Uebereinkünfte zu schließen. Versicherungen auf bestimmte Frist, unabhängig vom Tode der versicherten Person. Diese Versicherungen haben zum Gegenstande, Capitalien auf Zinsen zu placiren, die ganze Summe zurückzahlbar oder zu bestimmten aufeinanderfolgenden Epochen nach den zu bestimmenden jährlichen Leibrenten.

Kauf und Verkauf von Eigenthümern, Nießbrauche, Leibrenten und zeitliche jährliche Leibrenten.

Versicherung von Capitalien die zur Befreiung des Militairdienstes dienen sollen, zahlbar im Lebens-Falle, wenn der Versicherte als Milizsoldat berufen wird.

Versicherungen zeitlicher oder lebenslänglicher Entschädigungen für Krankheits- oder Unglücksfälle, die die versicherte Person ihre Geschäfte zu treiben verhindert. Diese Versicherungen können nur dann unterschrieben werden, nachdem die Staatsverwaltung den Tarif für diese Art Versicherungen genehmigt hat.

Die Operationen, die von den menschlichen Leben abhängen, werden nach den von der Staatsverwaltung bestätigten Tarifen regulirt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 4. Es kann keine Versicherung die eintreiblich beim Tode einer dritten Person ohne schriftliche Einstimmung dieser dritten Person contrahirt werden, oder was den zum Contrahiren unfähigen Personen anbetrifft, ohne die schriftliche Genehmigung ihres Vaters, ihrer Mutter, Vormundes oder Curatoren, es sei denn, daß die Contrahirende bei der Anfertigung des Contractes rechtfertige, daß für die Existenz der dritten Person ein Interesse verhanden ist, welches wenigstens der versicherten Summe gleichkommt.

Die Umstände, woher dieses Interesse entsteht, werden in dem Contracte aufgezeichnet sein. Die Genehmigung des Gatten für eine Lebensversicherung seiner Frau, entbindet nicht von der Genehmigung der Letzteren. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 5. Der Contrahirende kann im Todesfalle das Eigenthum der Versicherungscontracte durch eine regelmäßige Indossirung, die den geleisteten Beitrag angiebt, laut Artikel 137 und 138 des Gemeinde-Gesetzbuches übertragen.

Dem darauf ein Rechthabenden steht dasselbe frei; es wird aber die schriftliche Einstimmung des Versicherten vorzuweisen verlangt, oder nachzuweisen, daß es dem Cessionar an der Existenz des Versicherten liegt; in diesem letzteren Falle muß das Uebertragen von der Kompagnie bestätigt werden. Das Uebertragen muß den Namen dessen, dem das Eigenthum übertragen wird, angeben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 6. Die Tarife der Gesellschaft können durch den Administrations-Rath mit Genehmigung der Staatsverwaltung modificirt oder kompletirt werden.

Die Modification der Tarife können in keinem Falle nachtheilig noch vortheilhaft für die vorhandenen Kontracte sein.

Die Bedingungen der Kontracte auf die man im Voraus keine Tarife machen kann, werden auf Grund der bestehenden Tarife regulirt. Die Gesellschaft kann nach Belieben die kombinirten Versicherungen mit Wahrscheinlichkeit auf Sterblichkeit verhandeln, wenn die zu versichernden Personen mehr als sechzig Jahre alt sind. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 7. Die Gesellschaft kann, zu Gunsten der Versicherten eine Theilnahme an den Benefices genehmigen.

Die Art und der Betrag dieser Theilnahme werden von dem Administrations-Rath mit der Bewilligung der Staatsverwaltung bestimmt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 8. Das Maximum der Lebensversicherung, zahlbar beim Absterben einer Person, ist auf Hundert Tausend Franken festgesetzt.

Digitized by Google

Man kann sich jedoch auf eine höhere Summe versichern, wenn man den Ueberschuß zwei Monate nach der Versicherung von einer andern Gesellschaft wieder versichern läßt; dieser Aufschub kann mit der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverwaltung verlängert werden. Das Maximum der lebenslänglichen Rente ist auf 20,000 Franken festgestellt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 9. Die Gesellschaft ist berechtigt, die statutenmäßigen Geschäfte sowohl im Inlande als im Auslande abzuschließen.

Art .10. Alle anderen Operationen, als die im Artikel 3 hier oben bezeichneten und das Placiren der empfangenen Summen nach der im Artikel 25 angegebenen Art, ist der Gesellschaft ausdrücklich untersagt.

Die Gesellschaft kann unter keiner Bedingung Banknoten noch Schuldscheine ausstellen.

Von dem Garantie-Fonds der Gesellschaft.

Art. 11. Der Fond der Gesellschaft besteht aus drei Millionen Franken und wird durch fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken gebildet. Diese fünfzehnhundert Aktien à zweitausend Franken sind im folgenden Verhältnisse von den weiter benannten Personen unterschrieben:

1.	Hr. Eduard Joseph Mercier für fünf und siebenzig Aktien	75.
2.	Hr. Heinrich Alphons Marie Pitteurs für fünf und siebenzig Aktien	75.
3.	August Joseph Dumon, fünf und siebenzig Aktien	75.
4.	Hr. Prosper Nikolas Trumper fünf und siebenzig Aktien	75.
5.	André Langrand-Dumonceau fünf und siebenzig Aktien	75.
6.	Karl Viktor Hennequin, fünf und siebenzig Aktien	75.
7.	Hr. Karl Ectors, acht und sechzig Aktien	68.
8.	Philipp Felix Balthasar Otto Ghislain Graf von Merode, zehn Aktien	10.
9.	Hr. Julius Joseph Baron von Anethan dreißig Aktien	30.
10.	Hr. Hadelin Stanislaus Humbert Graf von Liedekerke-Beaufort zwanzig Aktien	20.
11.	Hr. Johann Joseph Reinier Baron Osy zehn Aktien	10.
12.	Hr. Ludwig Desiré Mathieu fünfzig Aktien	50.
12b.	Hr. Karl Antoin Ghislain Graf von Mérode-Westerloo fünf Aktien	5.
13.	Hr. Heinrich T'Kint von Naeyer fünf Aktien	5.
14.	Hr. Eugen Johann Isidor van Overloop drei Aktien	3.
15.	Hr. Antoin Karl Heinrich Graf von Villermont fünf und siebenzig Aktien	75.
16.	Hr. Florin Felix Victor Bourdin zwanzig Aktien	20.
17.	Hr. Karl Friedrich Borel fünfzig Aktien	50.
18.	Peter Joseph Mastracten zehn Aktien	10.
19.	Hr. Florian Boucqueau zehn Aktien	10.
20.	Hr. Simeon Adrian Franz Mercier zwei und zwanzig Aktien	22.
21.	Hr. Felix Carez zwanzig Aktien	20.
22.	Hr. Eugen Ferdinand Drugmann fünf Aktien	5.
23.	Hr. Peter Antoin Martin Maertens ein und fünfzig Aktien	51.
24.	Hr. Eduard Mosselmann zehn Aktien	10.
25.	Hr. Aimé Jaques Friedrich Roelandts fünf Aktien	5.
26.	Hr. Johann Baptist Langrand-Hohrath fünfzig Aktien	50.
27.	Hr. Adolph Johann Joseph Baeck sieben und zwanzig Aktien	27.
28.	Hr. Karl Daubeloov, zehn Aktien	10.
29.	Marie Gaspard Ludwig Xavier Heufchling, fünf Aktien	5.
30.	Hr. Johann Franz Crabbe, fünfzehn Aktien	15.
31.	Hr. Nikolas Delgeur, fünf und zwanzig Aktien	25.
32.	Hr. Joseph l'Hoest, sechszehn Aktien	16.
33.	Hr. Julius André Joseph Hubert von Grandry, fünfzig Aktien	50.
34.	Hr. Prosper Terrade, vierzig Aktien	40.
35.	Madame Marie Elisabeth Cäcilie Colpin, Wittwe des Herrn Johann Franz Hennequin, ein und vierzig Aktien	41.
	Latus:	1,208.

Digitized by Google

	Transport	1,208.
36.	Madame Jeanne Katharine Steenberghen, Wittwe aus der zweiten Ehe mit Herrn Johann Baptist von Verbruggen fünf und zwanzig Aktien	25.
37.	Fräulein Regine Rosine Verbruggen ein und vierzig Aktien	41.
38.	Hr. Peter Joseph Marien fünf Aktien	5.
39.	Hr. Wilhelm Michiels fünf Aktien	5.
40.	Hr. Franz Johann Gemmaire Antoin Cels, drei Aktien	3.
41.	Madame Marie von Cort, Gemahlin des Herrn Emil Joseph Ghislain Vanderlinden von Hooghvorst, fünf Aktien	5.
42.	Hr. Johann Nikolas Paquet zehn Aktien	10.
43.	Hr. Peter Joseph Ectors zehn Aktien	10.
44.	Hr. Johann Baptist Ectors zehn Aktien	10.
45.	Hr. Johann Franz Van-Mol acht Aktien	8.
46.	Hr. Ludwig Marie Hennequin Graf von Villermont, fünf und siebenzig Aktien	75.
47.	Madame Elisabeth Aimée Françoise-Desirée Savary, Gemahlin des Herrn Michel Licet, fünf und siebenzig Aktien	75.
48.	Hr. Alphons Licot zwanzig Aktien	20.
		1,500.

Art. 12. Die Einzahlung von fünfzehn Prozent für jede Aktie hat vor dem Anfange der Operationen der Gesellschaft und längstens binnen drei Monaten nach Königlicher Genehmigung dieser Gesellschaft, statt.

Die Aktionaire haben durch die Annahme der Aktien allein die Verpflichtung übernommen, falls es nöthig ist, die Summe bis zur Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien zu erlegen.

Die Aktionäre wählen zu ihrem Aufenthaltsorte Brüssel, woselbst alle Akten in Bezug auf Aktionaire rechtgültig bekannt gemacht werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt die Tamtième, die die Aktionaire zu erlegen haben. (Generalversammlung vom 30. October 1855.) —

Art. 13. Sollte durch Verluste der Reservefond aufgezehrt, und der Aktienfonds selbst angegriffen worden sein, so ist der Verwaltungsrath verpflichtet, im Verhältnisse zu dem erlittenen Verluste, sofort eine Einzahlung von den Aktionairen bis zur Konkurrenz von zwei Tausend Franken per Aktie, einzufordern.

Die Aktionaire sind gehalten, die Berichtigung einer vom Verwaltungsrathe ausgeschriebenen Rate binnen zehn Tage zu leisten.

Art. 14. Die Aktionaire sind nur für die Unternehmungen der Gesellschaft bis auf die Konkurrenz des Betrages ihrer Aktien verantwortlich.

Art. 15. Die Aktien sind auf den Namen der Aktionaire in die Gesellschaftsbücher einzutragen. Jeder Aktionair erhält einen Interimsschein mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen.

Art. 16. Kein Aktienair kann mehr als fünf und siebenzig Aktien besitzen.

Jeder Aktiencessionar muß von dem Verwaltungsrathe, Kraft einer Berathung, geheimer Stimmensammlung und der Majorität drei Viertel der gegenwärtigen Mitglieder genehmigt werden.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch Umschreibung auf ein Register, welches zu diesem Zwecke im Lokale der Gesellschaft gehalten wird.

Die Umschreibung ist von den Abtretenden unterschrieben, und von dem Cessionar in Empfang genommen und von einem Verwalter oder dem Direktor visirt. Die Umschreibung einer Aktie begreift nur in Rücksicht auf die Gesellschaft ein Abtreten aller der Aktie angehörigen Rechte und Ansprüche.

Die Gesellschaft erkennt keinen Aktienbruch an.

Art. 17. Im Todesfalle eines Aktionairs haben seine Erben oder Berechtigten Befugniß binnen sechs Monate einen oder mehrere Aktienaire ihn zu remplaciren vorzustellen.

Art. 18. Wenn die Aktionaire die auf Grund des Artikels 12. und 13. verlangten Einzahlungen binnen zehn Tagen nicht leisten; wenn nach Ablauf der im Artikel 17. fixirten Frist von sechs Monaten die Erben oder Berechtigten der Aktionaire noch keinen Aktienair vorgestellt haben, oder wenn die vorgeschlagenen Aktionaire von dem Rathe nicht genehmigt werden, wenn endlich ein Aktionair in Bankerot erklärt ist, so werden die Aktien ohne eine Anzeige oder Anterisation dazu nöthig zu haben, auf Kosten und Risito des Aktionairs oder seiner Repräsentanten durch einen Wechselmäller verkauft, der Ertrag dieser Aktien wird behaftet zur Aus-

Digitized by Google

gleichung des der Gesellschaft Schuldigen, der Ueberfluß, wenn ein solcher vorhanden ist, wird den dazu Berechtigten übergeben.

Im Falle eines Dificit, verfolgt die Gesellschaft die Beitreibung desselben auf alle rechtlichen Wege.

Von der Verwaltung der Gesellschafts-Angelegenheiten.

Art. 19. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Verwaltungsrath besorgt, der aus sechs Aktionairen, die in der General-Versammlung durch Stimmenmehrheit gewählt, besteht.

Die Dauer ihres Amtes ist auf vier Jahre bestimmt, sie sind aber immer von der Generalversammlung widerruflich.

Die Verwalter sind immer wieder wählbar.

Nach dem Ableben oder Entlassung eines oder mehrerer Verwalter, werden die vakanten Plätze vorläufig durch die übrigen Mitglieder, im Einverständnisse mit den Kommissairen, ersetzt.

Die Generalversammlung wird bei der nächsten Zusammenkunft zur definitiven Ersetzung der verstorbenen oder entlassenen Mitglieder schreiten.

Die neuernannten Mitglieder vollenden das Mandat ihrer Vergänger. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 20. Jeder Verwalter muß Eigenthümer von zwanzig Aktien sein, die während der Dauer seines Amtes unveräußerlich sind. Diese Unveräußerlichkeit wird in den Urkunden, die in der Kasse der Gesellschaft deponirt sind, so lange bemerkt, bis die Generalversammlung den Rechnungsabschluß der Verwaltung des neu ernannten Verwalters vornimmt.

Art. 21. Die Verwalter beziehen kein bestimmtes Gehalt. Sie bezlehen jährlich einen Gewinn-Antheil von zwanzig Prozent. Diese Vorausnahme kann in keinem Falle weniger als sechstausend Franken betragen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 22. Der Verwaltungsrath ernennt von seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Die Dauer ihrer Aemter ist auf ein Jahr festgesetzt, sie können wieder gewählt werden.

Art. 23. Als Ausnahme des Artikels 19. u. nur in Betreff der gegenwärtigen Statuten wird die Gesellschaft für das erste Mal durch die weiter benannten Personen, Stifter der Gesellschaft, verwaltet werden, nämlich:

Herr Edward Joseph Mercier, Staatsminister, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Heinrich Alphons Marie Pittheurs, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr August Joseph Dumon, Mitglied der Repräsentanten-Kammer,
Herr Prosper Nikolas Peter Trumper, Banquier,
Herr Karl Viktor Hennequin,
Herr Karl Ectors, Doktor der Rechte und Eigenthümer.

Ihr Amt hört im Monat April 1856 auf, es sei denn sie werden wieder gewählt.

Art. 24. Der Verwaltungsrath versammelt sich wenigstens alle vierzehn Tage.

Eine Verhandlung ist nur dann rechtgültig, wenn wenigstens vier Mitglieder dem Rathe beiwohnen und die Sitzungs-Protokolle müssen von allen gegenwärtigen Mitgliedern unterschrieben sein.

Mit Vorbehalt der Ausnahme, vorgesehen in den Artikeln 16. u. 17., so wird nur durch die Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entschieden, bei Gleichheit der Stimmen giebt jene des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 25. Der Verwaltungsrath verhandelt und statuirt alle Geschäfte der Gesellschaft und namentlich:

Er bestimmt über die Anwendung des disponibeln Fonds, in Staatspapieren oder garantirt von der Belgischen Staatsverfassung.

Aktien der Nationalbank oder Kapital-Aktien der General-Gesellschaft zur Begünstigung der National-Industrie und privilegirte Obligationen der Eisenbahnen; Pfandbriefe der credit foncier, möglichen Falles durch das Gesetz zu etabliren. — Obligationen von gesetzlich dazu autorisirten Anleihen der belgischen Provinzen und Gemeinden.

Darlehn auf dieselben Werthe mit wenigstens 20 Prozent, nicht länger als auf zwölf Monate.

Diskonto von Geschäftswerthe auf Belgien, durch drei für solvable anerkannten Personen unterschrieben, und nicht länger als auf sechs Monate ausgestellt. Unter den Unterschriften darf sich keine von den Verwaltern oder Kommissairen der Gesellschaft oder solche der noch nicht seldirten Aktien vorfinden.

Darlehn auf hypothekarische Kontracte oder auf in Belgien liegenden Immobilien;

Digitized by Google

Ankauf von Versicherungs-Kontracten, unterschrieben von der Gesellschaft, oder Darlehn auf den gegenwärtigen Werth dieser Kontracte.

Ankauf von hypothekarischen Schuldforderungen durch Immobilien in Belgien sich befindend, garantirt.

Ankauf von in Belgien liegenden Immobilien.

Die Gesellschaft kann im Ankauf von Immobilien nicht den vierten Theil des Gesellschafts-Kapitals überschreiten.

Das Placiren auf Hypotheken kann nicht länger als zehn Jahre dauern.

Es kann weder Verkauf, Tausch noch Ankauf von unbeweglichen Gütern der Gesellschaft ohne einen speziellen Beschluß des Verwaltungsrathes geschehen.

Eine Summe, die nicht 150,000 Franks überschreiten darf, es sei denn durch eine specielle Autorisation der Staatsverwaltung, kann zum Ankauf ausländischer öffentlicher Fonds angewendet werden, damit die Gesellschaft im Stande sei den Staatsverfassungen eine Sicherstellung dieser Art zu gewähren mit der Bedingung, daß es der Gesellschaft in ihren Staaten Operationen zu machen gestattet sei.

Das Placiren der Fonds geschieht unmittelbar und auf solche Weise, daß eine Summe von wenigstens 375,000 Franken durch realisirtere Werthe auf kurze Frist repräsentirt ist; die Gesellschaft behält nur in der Kasse die für den täglichen Dienst nöthigen Summen, die placirten Kapitalien werden nur eingezogen und realisirt zu neuen rechtmäßig autorisirten Placirungen, oder zu Dienstbedürfnissen.

Jeden Monat wird dem Kommissair der Staatsverwaltung Rechnung der Lage abgelegt, namentlich der gegenwärtigen Placirungen.

Der Verwaltungsrath verkauft und veräußert die Immobilien, Renten und andere der Gesellschaft angehörigen Werthe nach der Bestimmung des nachstehenden 20. Artikels. Er berathschlagt und bestimmt die Hauptbedingungen der Versicherungs-Kontracte, er bestimmt die Tarife der Gesellschaft laut dem Artikel 6.

Er setzt die Schadenentrichtungen und die Verluste der Gesellschaft fest.

Ernennt, revokirt und entläßt alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, bestimmt ihr Gehalt und Lohn; so wie auch die Hauptausgaben der Verwaltung.

Er beruft die Generalversammlung der Aktionaire, wenn er es für nöthig hält, oder wenn die Zusammenberufung nach Artikel 36 verordnet ist,

Er bestimmt mit Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung und des Kommissairs der Staatsverfassung, den Betrag der zu vertheilenden Benefizien.

Er kann verhandeln, Vergleich treffen und kompromettiren über die Interessen der Gesellschaft.

Er kann auch substituiren. (Generalversammlung vom 30. Oktober 1855.)

Art 26. Die Korrespondenz, die Versicherungs-Policen, das Uebertragen der Renten auf den Staat oder andere der Gesellschaft gehörigen Werthe und die Verpflichtungen der Gesellschaft werden von einem Verwalter und dem Director unterschrieben; zu diesem Behufe ist täglich ein Verwalter gegenwärtig.

Was die Vollmachten, An- und Verkaufs-Akten von Immobilien betrifft, so müssen selbige mit der Unterschrift zweier Verwalter und der des Direktors versehen sein. Die der Gesellschaft angehörigen Werthe und solche die ihren Händen anvertraut sind in einem Koffer der zwei Schlüssel hat, verschlossen; ein Schlüssel befindet sich in den Händen des einen Verwalters, der andere in denen des Direktors.

Von der Direktion.

Art. 27. Die Verwaltung der Gesellschaft wird durch einen Direktor, der auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in der Generalversammlung der Aktionaire ernannt worden, unterstützt.

Der Direktor muß zwanzig Aktien besitzen, die unveräußerlich sind und sind, wie es im Artikel 20 gesagt ist, während der Dauer seiner Amtsverwaltung und bis zum Rechnungsabschluß deponirt. Die ihm zu gewährenden Vortheile werden von der Generalversammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes und nachdem man die Kommissare angehört hat, bestimmt.

Der Verwaltungsrath kann die Entlassung desselben verfügen mit vier Stimmenmehrheit wenn der ganze Rath gegenwärtig ist und mit drei Stimmen-Mehrheit wenn nicht alle Mitglieder des Rathes gegenwärtig sind.

Der Rath stattet im Laufe eines Monats der Generalversammlung einen Bericht darüber ab.

Der Direkter kann auch durch eine Entscheidung dieser Versammlung durch Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder entlassen werden.

Im Falle des Absterbens und Entlassung des Direktors, nennt der Verwaltungsrath einen provisorischen Direktor; nach Verlauf von spätestens einem Jahre schreitet die Generalversammlung zu der definitiven Ernennung eines Direktors.

Art. 28. Der Direktor wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes bei und hat daselbst berathende Stimme.

Art. 29. Er ist mit der Ausführung der Berathschlagungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt.
Er leitet die Bureau-Geschäfte, ordnet und bestimmt nach der Entscheidung des Rathes die Bedingungen der Versicherungen.
Er legt dem Rathe die Verordnungen der Verluste und Schaden der Gesellschaft vor.
Er beantragt die Ernennung, Entlassung und Absetzung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Art. 30. Der Direktor unterschreibt laut Artikel 26 mit einem oder mehreren Verwaltern die Acten der Gesellschaft, der Direktor und zwei Verwalter können den Beschlag aufheben und die theilweise oder gänzliche Redaction der Inscriptionen gewähren, mit und ohne Zahlung die zum Nutzen der Gesellschaft erhoben wird.
Klagen werden nur im Namen der Gesellschaft, gerichtliche Verfolgungen und Betreibungen von dem Direktor, ausgeübt.

Art. 31. Im Verhinderungsfalle kann der Direktor von einem der Verwalter remplacirt werden.

Art. 32. In Krankheitsfällen, Abwesenheit, Suspension des Direktors, nennt der Verwaltungsrath um zu remplaciren einen interimistischen Direktor, der die Sitzungen des Verwaltungsrathes mit berathender Stimme beiwohnt. Zum interimistischen Direktor kann nur einer der Verwalter genannt werden. Der interimistische Direktor hat dieselbe Machtausübung und dieselben Funktionen als der Direktor selbst. Wenn die Hindernisse längere Zeit dauern, so ist der Verwaltungsrath gehalten die Generalversammlung in gewöhnlicher oder außerordentlicher Sitzung davon in Kenntniß zu setzen.

Art. 33. Mit Ausnahme des Artikels 27 und auf Grund der gegenwärtigen Statuten ist Herr André Langrand-Dumonceau zum Direktor ernannt worden.

Generalversammlung.

Art. 34. Die Generalversammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire; ihre Entscheidungen sind für alle auch selbst für die Abwesenden verpflichtend.

Art. 35. Die Generalversammlung besteht aus Inhabern von drei Aktien.
Jeder Inhaber von drei Aktien hat eine Stimme und jeder Inhaber von sechs und mehr Aktien zwei Stimmen. Das Recht der Versammlung beizuwohnen kann beauftragt werden, aber nur einem Actionair der selbst das Recht hat dieser Versammlung beizuwohnen. In diesem Falle kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Actionaire vertreten.

Art. 36. Die Generalversammlung wird von dem Verwaltungsrath direkt oder auf Verlangen von zehn Aktionairen oder zwei Kommissaren einberufen.
Der Präsident des Verwaltungsraths und im Verhinderungsfalle einer der gegenwärtigen Verwalter steht dieser Versammlung vor.
Die zwei ältesten gegenwärtigen Mitglieder werden zu Wahlzeugen ernannt.
Der jüngste der Mitglieder ist Sekretair.
Die Wahlzeugen und der Sekretair dürfen nicht zu den Verwaltern gehören.
Die Sitzungs-Protokolle, sind mit der Unterschrift des Präsidenten, der Wahlzeugen und des Sekretairs versehen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 37. Die Beschlußnahmen der Generalversammlung haben nur dann Gültigkeit, wenn wenigstens zwanzig Mitglieder gegenwärtig oder vertreten sind und wenigstens den vierten Theil des Actienfonds vertreten.
Im entgegengesetzten Falle wird die Versammlung von neuem berufen. Diese neue Versammlung kann nur über Gegenstände berathen die der ersten Versammlung vorgelegt werden durften, aber ihre Entscheidungen sind rechtsgültig, welche auch die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder und der repräsentirten Aktien sein mag.

Art 38. Die Generalversammlung findet gewöhnlich im Monat April jeden Jahres statt.
Die Art und Weise der Einberufung ist weiter im Artikel 41 bezeichnet.

Art. 39. Die Versammlung hört, diskutirt und wenn es nöthig ist bestätigt die Rechnungen der Gesellschaft.
Sie bestimmt wenn Beneficien da sind den Betrag der Dividenden-Vertheilung mit Vorbehalt der Genehmigung des Kommissairs der Staatsverfassung.
In keinem Falle können Dividenden und Beneficien vertheilt werden als nur von wirklich vorhandenen Beneficien.

Digitized by Google

Art. 40. Die Generalversammlung berathschlagt nur über das was sich in den Grenzen der gegenwärtigen Statuten befindet.

1) über die Geschäfte die ihr entweder von dem Verwaltungsrathe oder von den Kommissaren vorgelegt werden.

2) Ueber Vorschläge von wenigstens fünf Mitgliedern unterschrieben und wenigstens zehn Tage vor der Versammlung dem Verwaltungs-Rathe zur Tages-Ordnung zu bringen, mitgetheilt

Die Entscheidungen geschehen durch Stimmenmehrheit der gegenwärtigen Mitglieder; mit Vorbehalt der Ausnahmen bemerkt in den Artikeln 42, 43 und 47. — Geheime Abstimmung findet jedes mal statt, wenn sie von fünf Mitgliedern verlangt wird. Die Generalversammlung ernennt die Verwalter bei geheimer Abstimmung mit Stimmen-Mehrheit der gegenwärtigen Mitglieder. Wenn die beiden ersten Abstimmungen kein Resultat ergeben, so findet Ballottirung der beiden Kandidaten statt, die bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen vereinigen. Bei allen Wahlen, wenn Stimmengleichheit vorhanden ist, so wird demjenigen der die meisten Aktien besitzt, der Vorzug eingeräumt und wenn auch hierin Gleichheit stattfindet, so wird der Aeltere vorgezogen. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 41. Die Generalversammlung wählt jährlich bei ihrer Zusammenkunft im Monat April unter ihren Mitgliedern, die Verwalter ausgenommen, fünf Commissäre, die beauftragt sind, die Operationen der Gesellschaft zu beobachten und zu kontrolliren, die der Generalversammlung vorzulegenden Rechnungen zu examiniren, sie bewähren und wenn es nöthig ist, die Bilanz und das Budget der Gesellschaft.

Die Commissäre haben das Recht, Kenntniß von den Büchern und allen Urkunden der Gesellschaft zu nehmen, und die Gesellschafts-Casse zu bewähren.

Die ihnen anvertraute Sorgfalt der allgemeinen Aufsicht können sie unter sich einem oder dem andern übertragen.

Die Commissäre erhalten vom Verwaltungsrathe und dem Director alle ihnen nöthig scheinenden Mittheilungen und Erläuterungen. Sie statten der Generalversammlung davon Bericht ab. Dieser Bericht wird vorläufig dem Rathe und dem Commissäre mitgetheilt.

Es wird den Commissaren jährlich von dem Gewinn der Gesellschaft eine Vorausnahme die die Generalversammlung festsetzt, gewährt.

Art. 42. Die Generalversammlung kann außerordentlich berufen werden, sie kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes, oder nachdem der Rath vernommen zu haben, diejenigen Modificationen dieser gegenwärtigen Statuten, die zu machen sie für nützlich erachtet, vornehmen; aber in diesem Falle, damit ihre Entscheidungen Gültigkeit haben, so müssen sie in Einverständniß mit wenigstens der Hälfte der Aktionäre denen das Recht der Generalversammlung beizuwohnen zusteht, und der Majorität der drei Viertel der Stimmen der gegenwärtigen Mitglieder genommen werden.

Diese Modificationen sind nur nach Bestätigung der Staatsverwaltung ausführbar.

Art. 43. Wenn in der ersten Versammlung nicht die nöthige Zahl der Aktionäre vorhanden ist, so wird eine neue Versammlung einberufen; eine Entscheidung kann statt haben, wenn eine Majorität von drei Vierteln der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionäre vorhanden ist; die Anzahl der Anwesenden möge sein welche sie wolle, aber die Entscheidung kann nur über einen Gegenstand der ersten Einberufung bestimmen.

Art. 44. Die Einberufungsbriefe der gewöhnlichen und außerordentlichen Generalversammlungen müssen wenigstens zwanzig Tage vor der Sitzung abgeschickt sein und gleichzeitig den Gegenstand der Einberufung anzeigen; außerdem wird ein Bericht der Einberufung in das Amtsblatt (Moniteur) und in eine der täglich erscheinende Brüsseler Hauptzeitungen eingerückt werden.

Art. 45. Es wird alle Jahre ein Inventarium gemacht und der Zustand in dem sich die Gesellschaft den 31. Dezember befindet.

Nachdem der Rath den Zustand der Gesellschaft wahrgenommen, bestimmt die Vertheilung des Gewinns, wenn solcher vorhanden.

Das Inventarium, die Umstände in denen sich die Gesellschaft befindet und die Vertheilung, werden mit den Beglaubigungs-Attesten dem Commissär der Staats-Verwaltung wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft der Generalversammlung zur Prüfung vorgelegt und der Generalversammlung zur Bestätigung.

Ein Duplicat der Rechnungen wird gleichzeitig an den Minister in dessen Bereiche die Handels-Angelegenheiten sich befinden, überschickt. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Art. 46. Der auf Grund des Artikel 30. constatirte Reingewinn der Gesellschaft, wird nach Abzug der Interessen des Gesellschafts-Capitals auf folgende Weise verwendet:

Digitized by Google

1) Zwanzig Prozent an die Verwaltung laut Artikel 21.
2) Beträge die den Commissaren laut Artikel 41 gebühren.
3) Fünf und zwanzig Prozent werden in den Reservefonds angezogen, bis dieser Fonds eine Million beträgt;

Ein und Zwanzig und ein halbes Prozent sobald er eine Million faßirt. Der Reservefonds vermehrt sich durch die jährlichen Interessen dieses Fonds zu 4 %.

Der Ueberschuß wird unter die Actionaire im Verhältniß ihrer Interessen in der Gesellschaft vertheilt.

Bei jeder Vertheilung wird eine Summe von Zwei Prozent gleich der den Actionären zugestandenen erhoben, und von dem Verwaltungsrathe zu wohlthätigen Zwecken verwandt.

Ein Viertheil des Gewinns wird dann erhoben, wenn der Reservefonds auf weniger als eine Million reducirt ist. (Generalversammlung vom 30. October 1855.)

Auflösung und Abrechnung der Gesellschaft.

Art. 47. Die Auflösung der Gesellschaft kann rechtlich stattfinden:
1) Wenn mehr als die Hälfte des bereits ganz eingezahlten Aktien-Kapitals nebst dem Reservefonds verloren gegangen ist.
2) Wenn der Antrag zur Auflösung von zwei Drittel der in der Generalversammlung vereinigten Actionäre, welche im Besitz wenigstens zwei Drittel der Aktien sind, gestellt wird.

In diesem letzten Falle kann die Auflösung nur durch vorläufige Genehmigung der Staats-Verwaltung in Ausführung gebracht werden.

Art. 48. In dem vorstehenden Artikel vorhergesehenem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, sogleich die Generalversammlung einzuberufen.

Das der Versammlung vorzulegende Inventarium und in welchem Zustande sich die Gesellschaft befindet, werden vorläufig den zur Prüfung bestimmten Commissaren die auf Grund des Artikels 41. dazu ernannt sind, sowie dem Commissar der Staatsverwaltung, mitgetheilt.

Art. 49. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft werden von der Generalversammlung in derselben Sitzung drei Commissäre zu Liquidatoren, und wenn sie es für nöthig erachtet zwei Ersatzmänner ernannt.

Art. 50. Die Commissäre, Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und den Director und wird ihnen die Liquidation durchzuführen dieselbe Vollmacht als die dem Verwaltungsrathe verliehen.

Sie bewirken die Reassecuranz der noch nicht getilgten Risicos, oder heben die Versicherungs-Akte, wenn dieses freiwillig geschehen kann, auf.

Sie ordnen und bestimmen die Rückzahlungen oder Verluste und Schaden der Gesellschaft.

Sie bewerkstelligen die Aktivschulden der Gesellschaft. Der Verkauf und Uebertragung der der Gesellschaft gehörigen Werthe, so wie auch die Correspondenz und alle anderen Aktenstücke müssen mit der Unterschrift wenigstens zweier Commissare versehen sein.

Die Liquidations-Commission kann sich dem Schiedsspruche unterwerfen und Vergleiche über Litiscontestationen und Forderungen treffen.

Sie kann zu diesem Behufe substituiren.

Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit bekräftigt.

Art. 51. Wenn in Folge einer Entlassung, Ablebens oder aus irgend einem andern Grunde die Liquidations-Commission vollständig zu sein aufhört, so wird die Generalversammlung sogleich, um diese Lücken auszufüllen, einberufen.

Art. 52. Es wird am Ende des Jahres in welchem die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden, und später alle 6 Monate bis zur völligen Beendigung der Liquidation ein Inventarium der Zustände der Gesellschaft gemacht.

Art. 53. Es wird darüber der Generalversammlung Rechnung abgelegt, die sich über die Art der Liquidation ausspricht.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 54. Sollten sich Streitigkeiten unter den Actionären und der Gesellschaft oder unter den Actionären selbst ergeben, so sind dieselben auf die im Artikel 51 und folg. des Handels-Gesetzbuches vorgeschriebene Weise, durch Schiedsrichter zur Entscheidung zu bringen.

Digitized by Google

Art. 55. Der Minister, in dessen Bereiche die Handelsangelegenheiten sich befinden, kann einen Commissar für die Gesellschaft ernennen, dessen jährliches Gehalt von höchstens 1200 Franken der Gesellschaft obliegt, welches Gehalt in dreimonatlichen Zahlungen geleistet wird. Dieser Commissar hat das Recht Kenntniß von den Büchern, Rechnungen Correspondenz und überhaupt von allen Geschäften und Operationen der Gesellschaft zu nehmen, die Zahlungen und Werthe jeder Art zu prüfen, Auskünfte die seine Aufsicht erleichtern zu verlangen, namentlich Mittheilung der Sitzungs-Protokolle des Verwaltungs-Rathes und der Commissäre.

Dieser Commissar hat das Recht den Sitzungen der Generalversammlung beizuwohnen und wird dazu einberufen.

Er theilt der Generalversammlung, dem Verwaltungsrathe oder den Commissären, was er für nützlich und nothwendig erachtet, mit und kann verlangen, daß seine Mittheilungen in das Sitzungs-Protokoll eingetragen werden.

Dieses Alles ohne Nachtheil der im gegenwärtigen Statuten vorhergesehenen specialen Stipulationen.

Uebersetzung, gleichlautend dem französischen Originale: Belgischer Moniteur, öffizielles Journal No. 110. Sonnabend, den 19. April 1856.

Pour traduction conforme à l'original francais: de Moniteur belge, Journal officiel No. 110. Samedi, le 19. Avril 1856.

gez. **Dr. J. J. Silbermann,**
traducteur juré de la Cour et du tribunal.

Vu par nous, Président de la Chambre des vacations du Tribunal de première Instance séant à Bruxelles pour légalisation de la signature de Mr. Silbermann, qualifié ci dessus.

Bruxelles, le 26. Août 1862.

L. S. Tribunal de 1re Instance. **R. Harmignie.**

Vu au Ministère de la Justice pour légalisation de la signature de Mr. Harmignie qualifié si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Le Secrétaire Général
gez. **Putzeys.**

L. S. Ministère de la Justice.

Vu pour légalisation de la signature de Mr. Putzeys opposée si contre.

Bruxelles, le 9. 7. 1861.

Pour le Ministre des affaires Etrangères
Le Directeur,
gez. **Julien van Overloop.**

L. S. Ministère des affaires Etrangères.

Gratis.

Zur Beglaubigung der umstehenden Unterschrift des Königl. belg. Ministerial-Directors Hrn. Julien van Overloop.

Brüssel, den 10. September 1861.

Königlich Preußische Gesandtschaft.
(L. S.) gez. Graf **Redern.**

Druck von Gustav Schultze & Co. in Berlin, Alte Schützenstraße 8.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung in
Coeslin.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten-Anstalt“

in Stuttgart domicilirten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der durch das Königlich Württembergische Ministerium des Innern unterm 12. November 1861 bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von dem Königlich Preußischen Ministerium des Innern genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Anstalt Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Anstalt hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.
   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, alljährlich sofort nach erfolgtem Drucke den Rechenschaftsbericht und, außer der Generalbilanz der Anstalt eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.
   In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.
   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Anstalt mit den Inländern abzuschließen.
   Die Anstalt hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.
   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.
5) Für die in §. 9. der Statuten vorbehaltenen Eingehung anderer Gattungen von Versicherungs-Geschäften, als der in §. 1. genannten, ist die vorgängige Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums des Innern erforderlich.
6) Sowohl die edictalen Aufforderungen (§. 48. der Statuten), als auch die Einladungen zur General-Versammlung (§. 119) müssen in zwei Preußischen Blättern erfolgen, welche zugleich mit der Veröffentlichung der Statuten ein für alle Mal als Gesellschaftsblätter bekannt zu machen sind.

Digitized by Google

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 18. August 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart. I. A. 7074.

Statuten.

Erster Abschnitt. Grundbestimmungen.

§. 1. Die Geschäfte, mittelst welcher die Betheiligung an der Anstalt in der rechtlichen Stellung eines Mitgliedes bewirkt wird, sind folgende:

1) Kapital- und Rentenversicherungen, wodurch gegen Einzahlungen an die Anstalt für die Einleger das Recht auf den periodisch wiederkehrenden oder einmaligen Bezug gewisser Summen unter der Voraussetzung, daß die Einleger den betreffenden Zeitpunkt erleben, erworben wird;
2) Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, wobei die Anstalt gegen Einzahlungen die Verpflichtung übernimmt, beim Ableben einer gewissen Person deren Rechtsnachfolgern, beziehungsweise einer andern zum Voraus bezeichneten Person, wenn letztere den Tod der ersteren erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen, oder auch der letzteren in periodisch wiederkehrender Weise bestimmte Leistungen (Renten) zu machen;
3) Kapital-Einlagen behufs der Verwaltung, Verzinsung und künftigen Zurückbezahlung des eingelegten Kapitals.

§. 2. Die Anstalt ist auf volle Gegenseitigkeit gegründet. Ein Gewinn oder Verlust, welcher sich durch die wirkliche gegenüber der vorangenommenen Sterblichkeit, durch den Sicherheitszuschlag bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, sowie durch die — einzelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen ergibt, kommt je der Gesammtheit Derjenigen zu Gute oder zur Last, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform als Mitglieder betheiligt sind. Jeder andere Gewinn gebührt der Gesammtheit aller Mitglieder, und jeder andere Verlust ist von dieser Gesammtheit zu tragen.

§. 3. Die Allgemeine Renten-Anstalt bildet eine juristische Persönlichkeit und ist in dieser Eigenschaft von dem württembergischen Staate anerkannt. Für die Verbindlichkeiten der Anstalt haftet deren gesammtes Vermögen; die einzelnen Mitglieder als solche stehen mit ihren Ansprüchen den Gläubigern der Anstalt nach, können aber von den letzteren nie persönlich in Anspruch genommen werden.

§. 4. Der Wohnsitz der Anstalt ist die Stadt Stuttgart; ihr Münzfuß der 52½ Guldenfuß; ihre Firma „Allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart; ihr Siegel enthält die gleiche Inschrift.

§. 5. Zur Beaufsichtigung der Anstalt ist von Seiten der K. Regierung ein eigener Kommissär bestellt, welcher die Befugniß hat, von den Büchern und Urkunden der Anstalt jederzeit Einsicht zu nehmen und den Generalversammlungen, sowie den Sitzungen des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsrathes beizuwohnen. Er nimmt an der Prüfung des Rechnungsabschlusses Theil und hat die öffentlich bekannt zu machenden Rechnungsresultate zu beglaubigen.

§. 6. Der Zinsfuß, in welchem die Tarife der Versicherungen berechnet sind, und die Kapital-Einlagen verzinst werden, beträgt derzeit 4%. Der Zinsfuß soll auch im Falle einer künftigen Erhöhung oder Herabsetzung für Versicherungen und für Kapital-Einlagen stets der gleiche sein.

§. 7. Bei allen Versicherungsgeschäften, welche die Anstalt unternimmt, werden die gegenseitigen Leistungen so berechnet, daß sie sich dem pekuniären Werthe nach ausgleichen, wenn einerseits die Einlagen sammt Zinsen und Zinseszinsen nach dem angenommenen Zinsfuße, andererseits die wahrscheinliche Sterblichkeit der zu Versichernden nach den zu Grunde gelegten Sterblichkeitstafeln, beiderseits aber die Größe und Dauer der Leistungen in Rechnung genommen werden. Außerdem ist bei allen Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mit Ausnahme der für die abgekürzten Lebensversicherungen festgesetzten Zusatzprämien, zur Sicherstellung gegen einzelne Verluste dem Nettobetrag der Einlage ein Zuschlag von 15% beigefügt, welcher, soweit er nicht zur Deckung von Ausfällen in Anspruch genommen wird, dem Sicherheitsfond und nach dessen Ergänzung den Mitgliedern dieser Versicherungsformen als Dividende zu Gute kommt.

§. 8. Der Gewinn und Verlust des Einen gegenüber der Gesammtheit der übrigen Versicherten darf

Digitized by Google

hinach nur durch solche Zufälligkeiten bedingt sein, welche die wirkliche Lebensdauer der versicherten Person gegenüber von der bei der Berechnung vorangenommenen wahrscheinlichen Lebensdauer derselben darbietet.

§. 9. Die Statuten bezeichnen diejenigen Arten von Versicherungsgeschäften, welche von der Anstalt der Regel nach eingegangen werden. Unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses ist der Verwaltungsrath indessen berechtigt, auch einzelne andere Versicherungsgeschäfte einzugehen; die für dieselben aufzustellenden Bedingungen müssen aber den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen entsprechen. Sollen derartige andere Versicherungsgeschäfte in den regelmäßigen Geschäftsbetrieb aufgenommen werden, so ist die Entscheidung hierüber der nächsten ordentlichen Generalversammlung anheim zu geben und entsprechenden Falls der Genehmigung der Regierung zu unterstellen.

§. 10. Den Tarifen für die in den gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte ist neben dem Betrag der Einlagen der bemerkte Zinsfuß von 4%, ferner die Berechnung von Zinseszinsen und

1) bei den Kapital- und Rentenversicherungen die Sterblichkeitstafel I,
2) bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bezüglich der versicherten Person die Sterblichkeitstafel IIa, bezüglich der zu versorgenden Person bei den Ueberlebens-Versicherungen aber die Sterblichkeitstafel IIb zu Grunde gelegt.

§. 11. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, falls er dieß für angemessen erachtet, als Beitrag zu den Verwaltungs- und Agenturkosten ein Eintrittsgeld, sowie für die Vormerkung von Cessionen bei den Kapital-Einlagen und für den Uebergang von einer Versicherungsform zu einer anderen eine Umschreibgebühr zu erheben und den Betrag dieser Gebühren für die einzelnen Betheiligungsformen mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses festzusetzen. Die Umschreibgebühr darf keinesfalls mehr betragen, als das Eintrittsgeld betragen würde, wenn das umzuschreibende Kapital, beziehungsweise das Deckungskapital als neue Einlage zu behandeln wäre. Bei aufgeschobenen Renten ist für den Uebergang zum wirklichen Rentenbezug keine Umschreibgebühr zu entrichten. Außer diesen Gebühren und den Einlagen selbst haben die Einleger nichts an die Anstalt zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. Kapital- und Renten-Versicherungen.

§. 12. Jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stand, Religion, Geburts- und Wohnort, im In- und Auslande kann mittelst einer Einlage auf Kapital- oder Renten-Versicherung Mitglied der Allgemeinen Renten-Anstalt werden. Die Altersgrenze ist bei den einzelnen Versicherungsarten besonders festgesetzt.

§. 13. Wer eintreten wünscht, hat dem Verwaltungsrath oder dem betreffenden Agenten der Anstalt ein von ihm unterzeichnetes Aufnahmegesuch zu übergeben, welches den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt des Angemeldeten, sowie die Art und den Betrag der beabsichtigten Einlagen zu enthalten hat. Die Zeit der Geburt ist durch Beibringung eines Tauf- oder Geburtsscheines oder durch ein anderes rechtlich genügendes Zeugniß nachzuweisen.

§. 14. Für solche Personen, welche einen gesetzlichen Vertreter haben, hat Letzterer das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen. Der Name des gesetzlichen Vertreters ist auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt vorzumerken.

§. 15. Es ist ferner gestattet, für eine andere Person Einlagen in die Anstalt zu machen und die Ausübung der für letztere hiedurch erworbenen Rechte dem Einleger vorzubehalten. In diesem Falle hat der Einleger das Aufnahmegesuch zu unterzeichnen und demselben seinen eigenen Namen, Wohnort und Stand beizufügen.

§. 16. Der Einleger kann die Rechte des durch seine Vermittlung Aufgenommenen nur für seine Person vorbehalten und nur zu Gunsten des Aufgenommenen darauf verzichten. Nach dem Tode des Einlegers tritt der Aufgenommene von selbst in den eigenen Genuß seiner Rechte als Mitglied ein.

§. 17. Zugleich mit Uebergabe des Aufnahmegesuchs ist der Betrag der Einlage, sowie beziehungsweise des Eintrittsgeldes einzubezahlen, wofür der Einleger eine Interimsbescheinigung erhält.

§. 18. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath. Die Interimsbescheinigung soll nach erfolgter Aufnahme spätestens binnen drei Monaten gegen eine Versicherungsurkunde ausgewechselt werden.

§. 19. Aufnahme- und Umschreibgesuche können das ganze Jahr angemeldet werden. Gesuche dieser Art, welche im Monat Dezember einlaufen, werden, sofern dieß durch die Rücksicht auf den Rechnungsabschluß gehoben ist, erst für das folgende Jahr angenommen.

§. 20. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

1) Kapital-Versicherungen, bei welchen der Einleger das Recht erwirbt, in einem zum Voraus bestimmten Zeitpunkt, wenn er denselben erlebt, ein zum Voraus bestimmtes Kapital zu erheben;
2) aufgeschobene Renten (Pensions-Versicherung), bei welchen der Bezug einer Rente nicht sofort, sondern erst später eintritt;
3) einfache Leibrenten, deren jährlicher Betrag bis zum Tode des Versicherten sich gleich bleibt;
4) Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, welche durch eine gemeinschaftliche Einlage für zwei Personen erworben und nicht nur während des Lebens dieser beiden Personen, son-

Digitized by Google

dern auch nach dem Tode der einen bis zu dem Tode der überlebenden jährlich in gleichem Betrage ausbezahlt werden;

5) Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer, welche an den Versicherten nur während einer begrenzten, zum Voraus bezeichneten, zusammenhängenden Reihe von Lebensjahren ausbezahlt werden, deren jährlicher Betrag aber während dieser Reihe von Lebensjahren sich gleich bleibt, und zwar in der Art, daß der Bezug der Leibrente entweder sofort oder erst später (aufgeschobene Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer) eintritt;

6) steigende Renten, deren jährlicher Betrag mit den Lebensjahren des Versicherten bis zu dem festgesetzten Maximum zunimmt.

§. 21. Die Einlagen, mittelst welcher die in §. 20 aufgeführten Versicherungen erworben werden können, erfolgen:

a) bei sämmtlichen Formen durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme;

b) bei den Kapital-Versicherungen, aufgeschobenen Renten und aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer außerdem auch durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 22. Ferner ist für diese sämmtlichen Versicherungsgeschäfte der Regel nach eine doppelte Art der Eingehung vorgesehen nämlich:

a) Diejenige, bei welcher nach dem Tode des betreffenden Mitgliedes dessen baare Einlagen über Abzug der von ihm bereits bezogenen oder verfallenen Renten zurückbezahlt werden, d. h. auf Rückvergütung;

b) Diejenige, bei welcher keine Rückvergütung stattfindet, d. h. auf Einlageverlust.

§. 23. Eine Ausnahme hiervon findet bei Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und bei Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer statt, bei welchen nur auf Einlageverlust eingelegt werden kann. Bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer kann indessen bis zu denjenigen Jahren, in welchen erstmals die Rente fällig wird, durch Kombination dieser Versicherungsform mit der Kapitalversicherung eine Versicherung auf Rückvergütung gewährt werden.

§. 24. Neben den für alle Versicherungsformen maßgebenden, in den §§. 6 und 7 enthaltenen allgemeinen Grundlagen beruht die Berechnung der steigenden Renten im Wesentlichen darauf:

a) daß von der Einlage ein Achtel ausgeschieden und mit Zinseszinsen bis zum Beginn der Kapitalauflösung für das betreffende Mitglied zur Verstärkung der späteren Rente desselben angesammelt wird;

b) daß die Kapitalauflösung bei Denjenigen, welche bis zum vierzigsten Lebensjahre einlegen, vom vollendeten fünfundvierzigsten Lebensjahre an, bei Denjenigen, welche später einlegen, fünf Jahre nach ihrem Eintritt in Rechnung genommen wird;

c) daß das Maximum der aus einer Einlage von hundert Gulden zu genießenden Jahresrente auf hundert Gulden festgesetzt wird.

§. 25. Bei den Einlagen auf aufgeschobene Renten kann das Lebensalter, in welchem der Uebergang zum Rentenbezug erfolgen soll, gleich beim Eintritt voraus bestimmt werden (Einlagen auf bestimmte Zeit), oder es findet eine solche Voraus bestimmung nicht statt (Einlagen auf unbestimmte Zeit).

§. 26. Im ersteren Falle tritt das betreffende Mitglied in dem voraus bestimmten Zeitpunkt in den Rentenbezug ein. In letzterem Falle kann der Einleger seine in Gemäßheit der §§. 7 und 10 anwachsende Einlage beziehungsweise sein hienach berechnendes Deckungskapital jeder Zeit zu Erwerbung einer seiner Altersklasse entsprechenden, in den Statuten vorgesehenen Rente verwenden. Hiebei ist die zu Erwerbung einer solchen Rente erforderliche Summe durch Aufzahlung nöthigenfalls zu ergänzen.

§. 27. Der Einleger auf aufgeschobene Renten, welcher zum wirklichen Rentenbezug übergeht, wird ganz so behandelt, wie wenn er in dem Zeitpunkt des Uebergangs mit derjenigen Summe der Anstalt beigetreten wäre, zu welcher seine Einlagen bis dahin angewachsen sind. Es steht ihm unter Einhaltung der in den §§. 30 und 32 enthaltenen Bestimmungen die Wahl zwischen steigenden und Leibrenten frei.

§. 28. Die in jedem Jahre verfallenden Prämien sind, wegen des im Dezember stattfindenden Rechnungsabschlusses, spätestens je am 30. November an die Kasse einzubezahlen.

§. 29. Wenn ein Mitglied die rechtzeitige Bezahlung seiner Prämien versäumt, so wird sein am Schlusse desjenigen Jahres, in welchem letztmals die Prämie bezahlt worden ist, vorhandenes Deckungskapital, über Abzug der statutenmäßigen Umschreibsgebühr, als eine einmalige in jenem Jahre erfolgte Einlage behandelt, welche in Gemäßheit des §. 7 und 10 anwächst. Der hienach sich ergebende Betrag kann bei Kapitalversicherungen an dem für die künftige Kapitalbezahlung bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkte erhoben, bei aufgeschobenen Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer an dem zum Eintritt in den Rentenbezug bis daher bestimmt gewesenen Zeitpunkt, bei anderen aufgeschobenen Renten aber jederzeit zur Erwerbung einer Rente verwendet werden.

§. 30. Eine einmalige Einlage kann betragen:

1) fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

Digitized by Google

2) Hundert Gulden oder ein Vielfaches von hundert Gulden bei einfachen Leibrenten, Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen und steigenden Renten;

3) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente auf einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer einfachen oder aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden, einer Leibrente auf das längste Leben zweier verbundener Personen von fünf Gulden und einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 31. Die jährlichen Prämien können betragen:

1) Fünf Gulden oder ein Vielfaches von fünf Gulden bei Kapitalversicherungen und Versicherungen auf aufgeschobene Renten;

2) Diejenige Summe, welche zur Erwerbung eines künftigen Kapitals von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Rente aus einem auf die Zeit des Uebergangs berechneten Deckungskapital von hundert Gulden, einer aufgeschobenen Leibrente von fünf Gulden und einer aufgeschobenen Leibrente mit beschränkter Zeitdauer von fünf Gulden erforderlich ist, oder ein Vielfaches dieser Summen.

§. 32. Eine Kapital-Versicherung ist spätestens auf das 70. Lebensjahr und spätestens fünf Jahre vor dem für die Kapitalauszahlung festgesetzten Zeitpunkte zulässig. Einlagen auf aufgeschobene Renten können zu Erwerbung von Leibrenten spätestens im siebenzigsten Lebensjahre, zu Erwerbung von steigenden Renten spätestens im sechzigsten Lebensjahre verwendet werden. Einlagen auf einfache Leibrenten, auf Leibrenten auf das längste Leben zweier verbundener Personen, auf Leibrenten mit beschränkter Zeitdauer sind nur bis zum zurückgelegten siebenzigsten Lebensjahre, Einlagen auf steigende Renten nur bis zum zurückgelegten sechzigsten Lebensjahre zulässig.

§. 33. Jeder Einleger wird für die Bestimmung seines Verhältnisses zu der Anstalt so behandelt, wie wenn er das in dem Kalenderjahr seines Eintritts zurückgelegte Alter mit Ablauf des 31. Dezembers dieses Jahres zurückgelegt hätte, und erst mit dem Ablaufe dieses Jahres eingetreten wäre. Hiernach sind insbesondere auch die Alters- und Zeitgrenzen zu bestimmen. Sämmtliche Einlagen und Prämien der Mitglieder werden als mit Ablauf des 31. Dezembers des Einzahlungsjahrs erfolgt angesehen.

§. 34. Ebenso verfallen sämmtliche Leistungen der Anstalt an ihre Mitglieder je mit Ablauf des 31. Dezembers. Insbesondere werden fällig:

a) Die Renten erstmals mit Ablauf des 31. Dezembers des auf das Eintrittsjahr folgenden Jahrs, letztmals mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs; beziehungsweise bei Zeitrenten mit beschränkter Zeitdauer mit Ablauf des 31. Dezembers des zum Voraus bezeichneten letzten Rentenbezugsjahrs;

b) die Rückvergütungen mit Ablauf des 31. Dezembers des Sterbejahrs;

c) versicherte Kapitalien mit Ablauf desjenigen 31. Dezembers, auf welchen sie zugesichert sind, wenn das Mitglied dessen Ablauf erlebt.

§. 35. Wenn ein Einleger vor Ablauf des 31. Dezembers des Einlagejahrs stirbt, wird unter allen Umständen, auch wenn er auf Rückvergütung verzichtet hat, der Betrag der baaren Einlage, nicht aber das Eintrittsgeld zurückbezahlt.

§. 36. Sollte sich durch die beabsichtigten Einlagen einer Person oder durch den beabsichtigten Uebergang zu einer anderen Versicherungsform für irgend ein künftiges Jahr die Möglichkeit eines jährlichen Bezugs von mehr als tausend Gulden Seitens dieser Personen ergeben, so hat der Verwaltungsrath mindestens den Mehrbetrag über tausend Gulden für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung zu geben.

§. 37. Ist eine solche Rückversicherung nicht thunlich, so bildet die Summe von tausend Gulden das Maximum der sämmtlichen, je für ein Jahr möglichen Bezüge Einer Person aus der Anstalt, welches weder durch Einlagen noch durch Uebergang zu anderen Versicherungsformen überschritten werden darf.

§. 38. Bei der Versicherung von Kapitalien bildet ein künftiger Kapitalbezug von zehntausend Gulden das Maximum der zulässigen Versicherung, welches ohne Rückversicherung nicht überschritten werden darf. Der jährliche Betrag einer Leibrente mit beschränkter Zeitdauer kann nur dann auf mehr als 1000 fl. festgesetzt werden, wenn die Summe der in Aussicht stehenden Leibrenten im Ganzen nicht über 10,000 fl. ausmacht, oder der Verwaltungsrath nicht mindestens den Mehrbetrag über 10,000 fl. für die betreffenden Jahre bei einer anderen zuverlässigen Anstalt in Rückversicherung geben kann.

§. 39. Jedem neu eintretenden Mitgliede wird eine Versicherungsurkunde zugestellt, in welcher der Wohnort, Stand, Vor- und Zuname der versicherten Person und bei Einlagen für Andere ebenso des Einlegers, ferner die Art der Versicherung deren Nummer, die Einlagen, beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen enthalten sein sollen. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde

Digitized by Google

ist die Person des Versicherten, beziehungsweise des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzumerken. Bei Versicherungen auf aufgeschobene Renten ist mit dem Eintritte in den Rentenbezug eine neue Versicherungsurkunde auszustellen. In die Versicherungsurkunden sind die §§. 44, 46 und 47 der Statuten wörtlich aufzunehmen. In denselben soll auch auf die von der Dividende und der Deckung des Abmangels handelnden §§. 101 bis 112 hingewiesen werden.

§. 40. Den Versicherungsurkunden für steigende Renten oder Leibrenten sind für die jedes Jahr zu beziehenden Renten Coupons beigelegt, in welchen die Art und Nummer der Versicherung, sowie der Verfalltag und Betrag der Rente enthalten sein sollen.

§. 41. Die von der Anstalt den Mitgliedern zugesicherten Leistungen erfolgen nach Eintritt des Verfalltermins und zwar die Auszahlung:

a) der Rente an diejenige Person, welche den Coupon mit dem Lebenszeugniß,
b) der Rückvergütung an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, betreffenden Falls mit sämmtlichen Coupons, und einen Todtenschein,
c) des versicherten Kapitals an diejenige, welche die Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung vorweist.
d) Zu Bewirkung der Umwandlung einer Versicherung in eine andere und zur Empfangnahme der neuen Versicherungsurkunde, ferner zu Bewirkung der Abfindung und zum Bezug der Abfindungssumme erscheint diejenige Person als legitimirt, welche die ursprüngliche Versicherungsurkunde, ein Lebenszeugniß des Mitglieds und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergibt.

§. 42. Eine Uebertragung der durch die Einlagen erworbenen Rechte auf das Leben einer anderen Person findet nicht statt.

§. 43. Ebenso ist eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers unzulässig. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besondern Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Ansprüche an die Anstalt eine nach den Verhältnissen festzusetzende Abfindung, welche jedoch 75 Prozent des jeweiligen dem Mitgliede zukommenden Deckungskapitals nicht übersteigen darf, zu gewähren.

§. 44. Wer Ein Jahr lang seine verfallene Rente nicht erhebt, wird derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt und die hienach zu berechnende erste Rente verfallen ist. Die Erben eines verstorbenen Mitglieds, welche ein Jahr lang den verfallenen Rückvergütungsbetrag oder die Renten des Sterbejahrs nicht erheben, werden derselben zu Gunsten der Anstalt verlustig.

§. 45. Wird eine verfallene Rente oder eine verfallene Rückvergütung binnen eines Jahres, jedoch ohne Vorlegung der zur Erhebung erforderlichen Dokumente, reklamirt, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung, beziehungsweise zu Erhebung der verfallenen Beträge nach Erforderniß über dieses Jahr hinaus erstrecken.

§. 46. Von Demjenigen, welcher zwei auf einanderfolgende Jahre lang seine verfallenen Renten, ebenso, wer ein versichertes Kapital zwei Jahre lang nach der Verfallzeit nicht erhebt, wird zu Gunsten der Anstalt angenommen, daß er vor der Verfallzeit der erstmals nicht erhobenen Rente, beziehungsweise des versicherten Kapitals, gestorben sei. Demgemäß fällt das ganze Deckungskapital eines für todt erklärten Mitglieds der Anstalt anheim, und ist die Bezahlung eines Rückvergütungsbetrags an dessen Erben ausgeschlossen.

§. 47. Dieselbe Regel findet bei aufgeschobenen Renten ihre Anwendung, wenn die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus bestimmt war und die zwei ersten Renten nicht erhoben wurden. Ist aber bei aufgeschobenen Renten die Zeit des Rentenbezugs zum Voraus nicht bestimmt, so wird der Inhaber als verstorben angenommen, wenn er nicht spätestens in demjenigen Kalenderjahr, in welchem er das siebenzigste Lebensjahr zurücklegt, die Verwandlung seiner aufgeschobenen Rente in statutenmäßiger Weise bewirkt. Ist in einem solchen Falle das betreffende Mitglied erst in diesem letzten Kalenderjahr gestorben, oder war es bei dessen Ablauf noch am Leben, so steht ihm, beziehungsweise seinen Erben, das Recht zu, binnen eines weiteren Kalenderjahres die Rückvergütung zu erheben.

§. 48. Vor jeder Todesannahme soll eine sorgfältige Erkundigung über Leben und Aufenthaltsort der Betreffenden eingeleitet und je nachdem Ergebnisse entweder eine zweimalige persönliche Aufforderung oder, wo die Zustellung einer solchen nicht möglich oder mit allzu großen Schwierigkeiten verknüpft ist, eine zweimalige edictale namentliche Aufforderung an dieselben erlassen werden, ihre Interessen durch Abholung ihrer Renten, oder ihres versicherten Kapitals, oder durch statutenmäßige Verwandlung der aufgeschobenen Rente zu wahren. Von diesen Aufforderungen soll die eine in der ersten und die andere in der zweiten Hälfte desjenigen Jahres erlassen werden, mit dessen Ablaufe die Annahme des Todes eintritt.

§. 49. Wird vor dem Eintritt des Zeitpunkts der Todesannahme das Leben des betreffenden Mitglieds von diesem selbst oder von einem Dritten in dessen Interesse, jedoch ohne Vorlegung der erforderlichen Dokumente

Digitized by Google

bei der Anstalt geltend gemacht, und erscheint der Mangel der letzteren auf glaubhafte Weise entschuldigt, so kann der Verwaltungsrath die Frist zu deren Beibringung und zu Nachholung derjenigen Handlungen, welche Behufs der Wahrung der Rechte als Mitglied erforderlich sind, nach Umständen über die in den §§. 46 und 47 vorgesehenen Zeitpunkte hinaus erstrecken.

Dritter Abschnitt. Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen.

§. 50. Bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wird der Regel nach diejenige Person als Mitglied angesehen, durch deren Tod die von der Anstalt zugesicherte Leistung bedingt ist.

§. 51. Bezüglich dieser Person sind die Bedingungen, unter welchen eine Versicherung eingegangen werden kann, folgende:

1) Wohnsitz in Deutschland oder einem angrenzenden Lande;
2) unbescholtener Ruf;
3) gute Gesundheit;
4) der Regel nach ein Alter von wenigstens 15 und höchstens 70 Jahren;
5) Beruf, gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise der versicherten Person dürfen nicht von der Art sein, daß deren Leben oder Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Bei Ueberlebens-Versicherungen darf diejenige Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird (die zu versorgende Person) der Regel nach gleichfalls nicht über 70 Jahre alt sein. Die Tarife der Ueberlebens-Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer sind bis zum 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person berechnet. Ausnahmsweise kann indessen der Verwaltungsrath auch Versicherungen bis zu einem späteren Lebensjahre annehmen.

§. 52. Die Ausübung der durch die Versicherung erworbenen Rechte kann bei deren Eingehung statt der in §. 50 bemerkten Person einer dritten, bei Ueberlebens-Versicherungen insbesondere derjenigen Person vorbehalten werden, welche auf den Tod der ersteren Leistungen Seitens der Anstalt zu erwarten hat, und welche in Ermanglung einer anderen Verfügung mit dem Eintritt dieses Ereignisses der Anstalt gegenüber ohnehin als berechtigt gilt. Im Falle des Rechtsvorbehalts zu Gunsten einer dritten Person wird letztere als Mitglied behandelt. Unter dem Ausdruck „Versicherter" ist stets derjenige zu verstehen, durch dessen Tod die Versicherung in Wirkung tritt.

§. 53. Es ist auch gestattet, auf den Tod einer anderen Person einzulegen. In einem solchen Fall ist indessen der Regel nach die Zustimmung dieser letzteren (des Versicherten), beziehungsweise ihres gesetzlichen Stellvertreters zu Eingehung der Versicherung nachzuweisen.

§ 54. Wer eine Versicherung eingehen will, hat das Aufnahmegesuch dem Bureau der Anstalt oder einem Agenten persönlich zu übergeben. Dasselbe hat den Vor- und Zunamen, Wohnort, Stand, Tag, Jahr und Ort der Geburt der zu versichernden, so wie bei Ueberlebens-Versicherungen der zu versorgenden Person, ferner die Art und den Betrag der beabsichtigten Versicherung zu enthalten. Im Falle eines Rechtsvorbehalts zu Gunsten eines Dritten, beziehungsweise einer Einlage auf den Tod eines Anderen ist auch der weitere Betheiligte nach Namen, Wohnort und Stand genau zu bezeichnen. Das Aufnahmegesuch ist von dem zu Versichernden, im Falle des § 53 aber von dem Einleger zu unterzeichnen. Zugleich ist in letzterem Falle die Zustimmung des Versichernden nachzuweisen oder der Mangel dieses Nachweises zu begründen.

§. 55. Der Antragsteller hat ferner folgende Urkunden beizubringen:

1) ein amtliches Zeugniß über den Tag der Geburt der zu versichernden, bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem ein solches Zeugniß von der zu versorgenden Person;
2) ein Zeugniß des Hausarztes der zu versichernden Person über deren Gesundheitsbeschaffenheit nach einem Seitens der Anstalt vorgeschriebenen Formular;
3) eine Deklaration des zu Versichernden über diejenigen Momente, deren Kenntniß die Anstalt zur Beurtheilung des Versicherungsantrags für geboten erachtet und welche in dem vorgeschriebenen Formular bezeichnet sind.

Wird von einer dritten Person eingelegt, so hat der Einleger die Deklaration des zu Versichernden ausdrücklich anzuerkennen, im Falle der in §. 53 vorgesehenen Ausnahme aber solche anstatt des letzteren auszustellen und unter allen Umständen deren Richtigkeit gerade so zu vertreten, wie wenn er sein eigenes Leben versichern würde. Die Aechtheit der in Ziff. 2 und 3 vorgesehenen Urkunden ist von dem Agenten oder von zwei dem Agenten als glaubwürdig bekannten Zeugen, oder öffentlich zu beurkunden.

§. 56. Abgesehen von dem im §. 53 enthaltenen Ausnahmsfalle muß zwischen der zu versichernden Person und einem Beamten, Agenten oder sonstigen Vertreter der Anstalt eine persönliche Zusammenkunft stattfinden, um letzterem Gelegenheit zu geben, sich die zur Beurtheilung des Versicherungsantrags erforderlichen Auskünfte durch unmittelbare Wahrnehmung und Rücksprache mit dem zu Versichernden zu verschaffen. Außerdem wird deren ärztliche Untersuchung durch den Anstaltsarzt oder durch einen andern damit zu beauftragenden Arzt zur gewöhnlichen Bedingung der weiteren Prüfung des Antrags gemacht.

Digitized by Google

§. 57. Die Aufnahme erfolgt durch den Verwaltungsrath nach vorgängiger Begutachtung des Gesuchs durch den Arzt der Anstalt. Im Falle einer Zurückweisung des Antrags ist ersterer nicht verpflichtet, Gründe hiefür anzugeben. Ueber jede Versicherung wird unter dem Datum der Aufnahme eine Urkunde ausgestellt, welche Wohnort, Stand, Vor- und Zunamen der versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, ferner die Art der Versicherung, deren Nummer und Anfangstermin, die Einlagen beziehungsweise die zu entrichtenden Prämien, sowie die von der Anstalt zugesicherten Leistungen zu enthalten hat. In derselben Weise wie in der Versicherungsurkunde ist die Person des Versicherten, beziehungsweise der zu versorgenden Person und des Einlegers, in den Büchern der Anstalt vorzunerken.

§. 58. Die Versicherung beginnt an dem Tage der Aufnahme Mittags 12 Uhr, wenn der Versicherte diese Stunde erlebt hat. Der Aufgenommene ist von der erfolgten Aufnahme baldmöglichst zu benachrichtigen, und zugleich aufzufordern, die Versicherungsurkunde gegen Bezahlung der erforderlichen Einlagen, beziehungsweise der ersten Prämie oder der ersten Prämienrate spätestens binnen 30 Tagen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls die Aufnahme als nicht geschehen zu betrachten wäre.

§. 59. Wegen ihres Berufs dürfen unter Anderem nicht versichert werden: Personen, welche im Seedienst stehen oder welche den wirklichen Kriegsdienst angetreten haben. Uebrigens ist die Aufnahme von Angehörigen des Heeres in Friedenszeiten zulässig, vorbehältlich der in § 79. Ziff. 3 vorgesehenen Bestimmungen für den Kriegsfall. Bringt der Beruf des zu Versichernden eine minder erhebliche Gefährdung mit sich, welche sich durch eine Erhöhung der Einlage ausgleichen läßt, so kann der Verwaltungsrath die Aufnahme gegen Bezahlung von Zusatzprämien verwilligen.

§. 60. Wegen mangelnder Gesundheit sind namentlich schwächliche kränkliche Personen von der Versicherung ausgeschlossen. Sind dagegen die Gesundheitsverhältnisse der Art, daß eine unbedingte Zurückweisung nicht als geboten erscheint, so ist der Verwaltungsrath nach eingeholtem Gutachten des Anstaltsarztes ermächtigt, die Versicherung von der Erstellung einer Prodezeit abhängig zu machen, oder auch nach Umständen dieselbe an die Bedingung einer höheren Einlage zu knüpfen.

§. 61. Der Verwaltungsrath ist ferner befugt, die Bedingung bezüglich der Gesundheitsverhältnisse der zu versichernden Personen zu mildern, wenn ganze Gesellschaften, Korporationen, Berufsklassen ꝛc. für ihre sämmtlichen jetzigen und künftigen Mitglieder die Aufnahme nachsuchen. Die in einem solchen Falle zur Sicherung der Anstalt aufzustellenden besonderen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Gesellschaftsausschusses und der Kognition der Regierung.

§. 62. Die von der Anstalt der Regel nach einzugehenden Versicherungsgeschäfte sind folgende:

I. Lebensversicherungen und zwar:

1) Einfache Lebensversicherungen (auf die ganze Lebensdauer), bei welchem von Seiten der Anstalt nach dem Tode des Versicherten, oder falls der Tod nicht früher eintritt, nach dessen zurückgelegtem 85. Lebensjahr ein bestimmtes Kapital ausbezahlt wird.

2) Beschränkte Lebensversicherungen (Versicherungen auf eine bestimmte Zeit), bei welchen ein zum Voraus festgesetztes Kapital ausbezahlt wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Zeit stirbt. Erfolgt der Tod binnen dieser Zeit nicht, so erlischt die Versicherung.

3) Abgekürzte Lebensversicherungen, welche ausbezahlt werden, wenn der Versicherte einen zum Voraus bestimmten Zeitraum erlebt hat, oder wenn er früher stirbt.

II. Ueberlebensversicherungen, und zwar:

1) Einfache Ueberlebensversicherungen (Versicherungen ohne Zeitbeschränkung); die Person, zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung) oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zu ihrem eigenen Tode dauernde jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung).

2) Beschränkte Ueberlebensversicherungen (Versicherungen mit beschränkter Zeitdauer); die Person zu deren Gunsten die Versicherung eingegangen wird, erhält nach dem Tode des Versicherten, wenn sie denselben erlebt, und wenn sie nicht ein gewisses Lebensalter bereits zurückgelegt hat, entweder:
   a) eine zum Voraus bestimmte Kapitalsumme (Ueberlebenskapitalversicherung mit beschränkter Zeitdauer), oder
   b) eine zum Voraus bestimmte, bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters, oder Falls ihr Tod früher erfolgt, bis zu ihrem Tode dauernde, jährliche Rente (Ueberlebensrentenversicherung mit beschränkter Zeitdauer).

Da die Ueberlebensversicherung ohne Zeitbeschränkung hauptsächlich zur Versorgung von Wittwen, die mit Zeitbeschränkung aber hauptsächlich zur Versorgung von Waisen dienen wird, so ist erstere als Wittwenversorgung, letztere als Waisenversorgung zu bezeichnen.

Digitized by Google

§. 63. Bei abgekürzten Lebensversicherungen muß das Lebensalter des Versicherten, nach dessen Erreichung die versicherte Summe auch bei Lebzeiten des Versicherten ausbezahlt werden soll, durch fünf theilbar und mindestens 5 Jahre von Eingehung der Versicherung entfernt sein. Ueberlebensrenten mit beschränkter Zeitdauer, können bis zum 14., 18., 21. und 25. Lebensjahr der zu versorgenden Person bedungen werden.

§. 64. Die Einlage, mittelst welcher die in §. 62 aufgeführten Versicherungen erworben werden, erfolgt:

a) entweder durch Bezahlung einer einmaligen Kapitalsumme, oder

b) durch Bezahlung einer jährlichen Prämie.

§. 65. Eine zu versichernde Kapitalsumme soll wenigstens 100 fl. oder ein Vielfaches von 100 fl., eine zu versichernde Ueberlebensrente wenigstens 10 fl. oder ein Vielfaches von 10 fl. betragen.

§. 66. Für die Berechnung des Alters der zu versichernden sowie bei Ueberlebensversicherungen der zu versorgenden Personen ist der Tag der Aufnahme in der Art maßgebend, daß ein halbes Jahr und darüber für ein ganzes gilt, die Zeit unter einem halben Jahre aber nicht in Rechnung genommen wird. Beschränkte Lebensversicherungen können nur für ganze vom Tage der Aufnahme zu berechnende Jahre abgeschlossen werden. Ebenso ist bei abgekürzten Lebensversicherungen der feste Zeitpunkt für die Auszahlung des Kapitals nach solchen ganzen Jahren zu bemessen und das 85. Lebensjahr des Versicherten, nach dessen Zurücklegung bei einfachen Lebensversicherungen das versicherte Kapital spätestens auszubezahlen ist, wird ebenfalls auf diesen Zeitpunkt berechnet.

§. 67. Die Prämien sind am Tage, beziehungsweise am Jahrestag der Aufnahme je für das folgende Jahr verfallen. Bei einfachen und abgekürzten Lebensversicherungen ist es indessen dem Verwaltungsrathe gestattet, den Einlegern die je am Jahrestag der Aufnahme verfallenen Prämien für das folgende Jahr unter Hinzurechnung eines Zinses von 5% für die betreffenden Beträge in der Art zu stunden, daß dieselben in halbjährigen oder vierteljährigen gleichen Raten abgetragen werden und nur die erste Rate am Verfalltermin selbst zu entrichten ist. Bei beschränkten Lebensversicherungen und Ueberlebensversicherungen findet eine solche Stundung nicht statt; dagegen ist es den Einlegern gestattet, die künftig verfallenden Prämien unter Berechnung einer Zinsvergütung von 4% Seitens der Anstalt, ratenweise vorauszubezahlen. Dieselbe Vergütung findet auch dann statt, wenn bei der einen oder anderen Versicherungsform volle Jahresprämien vorausbezahlt werden wollen.

§. 68. Die letzte Jahresprämie verfällt an demjenigen Jahrestag, welcher dem Tode des Versicherten, oder auch bei Ueberlebensversicherungen, dem Tode des Versorgten unmittelbar vorhergeht. Die beim Eintritt eines solchen Todesfalles noch nicht einbezahlten Raten der letzten fälligen Jahresprämie werden bei Ausbezahlung der versicherten Summe von letzterer in Abzug gebracht; vorausbezahlte, seltdem noch nicht verfallene Jahresprämien dagegen werden von der Anstalt zurückerstattet.

§. 69. Für die Leistungen der Anstalt gilt bei Lebens- und Ueberlebenskapitalversicherungen, sofern erstere nicht schon früher, nach Erlebung eines gewissen Zeitpunktes von Seiten des Versicherten zu machen sind, der Todestag des Versicherten als Verfalltermin.

§. 70. Die wirkliche Auszahlung einer versicherten Kapitalsumme erfolgt, wenn die Sterbfallpapiere, sowie die sonstigen Nachweise in Ordnung sind und keinen Anstand ergeben, binnen drei Monaten nach deren Uebergabe an die Anstalt. Die Zahlung wird baar in Stuttgart geleistet, kann aber nach dem Wunsch des Empfängers, wenn er Kosten und Gefahr übernimmt, durch Wechsel, Banksendung oder Zahlung der Agenten gewährt werden.

§. 71. Ueberlebensrentenversicherungen gehen mit dem Todestage des Versicherten in einfache Leibrentenversicherungen, beziehungsweise in Leibrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer, je in dem vorgesehenen Betrage, über. Die Berechnung der Renten beginnt gleichfalls mit jenem Todestage; deren Verfalltermin ist indessen je auf den 31. Dezember zu stellen, so daß an dem auf den Todestag des Versicherten nächstfolgenden 31. Dezember die auf die Zwischenzeit fallende Rate, sofort aber an jedem folgenden 31. Dezember eine volle Jahresrente verfällt. Stirbt der Rentenberechtigte, ehe er den betreffenden Verfalltag erlebt, so wird nur das Ratum bis zum Todestage ausbezahlt. Ebenso ist bei Ueberlebensrentenversicherungen mit beschränkter Zeitdauer dieses Ratum auszubezahlen, wenn der Rentenberechtigte vor jenem Verfallterminn dasjenige Alter, auf welches die Versicherung beschränkt ist, überschreitet.

§. 72. Die Ueberlebensrenten können dem Berechtigten auf Verlangen in gleichen viertel- oder halbjährigen Raten ausbezahlt werden, wobei für diejenigen Beträge, welche vor dem in §. 71 vorgesehenen Termine zur Bezahlung kommen, der Anstalt 5% Zinsen gut zu rechnen sind. Im Uebrigen werden die durch den Tod des Versicherten in Wirksamkeit getretenen Ueberlebensrenten durchaus nach den Statutenbestimmungen über Leibrenten, die Bezugsberechtigten aber als Mitglieder auf Leibrenten behandelt.

§. 73. Wer eine Versicherung gegen Prämieneinlagen eingegangen hat, ist berechtigt, statt sämmtlicher künftiger Prämien ein für alle Mal eine entsprechende Kapitalsumme einzubezahlen. Diese Summe besteht in der Differenz zwischen dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, und der einmaligen Einlage, welche er jetzt für die fragliche Versicherung zu entrichten hätte.

§. 74. Will ein mittelst Prämieneinlagen Versicherter die Bezahlung weiterer Prämien aufgeben, so wird derjenige Kapitalbetrag, beziehungsweise diejenige Ueberlebensrente berechnet, welche in der bisherigen Versicherungs-

Digitized by Google

form dem gegenwärtigen Deckungskapital des Versicherten, abgesehen von weiteren Prämienzahlungen, entsprechen würde, und die Versicherung auf den hienach ermittelten Betrag beschränkt. Die zur Abrundung des letzteren im Sinne des §. 65 erforderliche Ergänzung des Deckungskapitals ist durch den Versicherten zu bewirken. Ist das Deckungskapital zur Zeit der Einstellung der Prämienzahlungen gleich Null, so erlischt die Versicherung.

§. 75. Wird eine Prämie nicht auf den Verfalltermin bezahlt, so ist der Versicherte zu deren Bezahlung binnen einer Frist von 30 Tagen mit dem Anfügen aufzufordern, daß im Versäumungsfall die Versicherung auf den seinem gegenwärtigen Deckungskapital entsprechenden Betrag vermindert werden würde. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist wird die Verminderung in Gemäßheit des §. 74 vorgenommen. Die etwa nöthige Ergänzung des Deckungskapitals ist binnen einer weiteren von der hiezu ergangenen Aufforderung an zu berechnenden Frist von 30 Tagen einzubezahlen, widrigenfalls die neuermittelten Versicherungsbeträge auf die nächst niedere runde Summe vermindert, und der in diesem Fall sich ergebende Ueberschuß des vorhandenen Deckungskapitals der Anstalt anheim fallen würde.

§. 76. Die im vorigen Paragraphen vorgesehenen Aufforderungen an die Mitglieder sind unter der auf der Versicherungsurkunde und in den Büchern der Anstalt bemerkten Adresse brieflich abzusenden. Kann das Mitglied unter dieser Adresse nicht ermittelt werden, so tritt eine edictale Aufforderung in öffentlichen Blättern an die Stelle.

§. 77. Eine Zurückbezahlung der Einlagen an die Person des Einlegers findet nicht statt. Ausnahmsweise ist es jedoch dem Verwaltungsrathe gestattet, den Mitgliedern aus besonderen Gründen, z. B. im Falle der Auswanderung, gegen Verzicht auf alle ferneren Rechte an die Anstalt, eine Abfindung zu gewähren, welche mindestens die Hälfte des Deckungskapitals betragen soll, im Uebrigen aber nach den besonderen Umständen des Falls und den Verhältnissen des Deckungskapitals zu dem versicherten Kapital, beziehungsweise zu dem Kapitalwerth der versicherten Ueberlebensrente, zu bemessen ist.

§. 78. Die Anstalt ist jeder durch den Versicherungsvertrag übernommenen Leistung enthunden, wenn sich früher oder später ergeben sollte, daß der Antragsteller oder der Versicherte auf die Fragen in der zum Behufe der Versicherung ausgestellten Declaration wissentlich oder aus grober Verschuldung irgend eine Unrichtigkeit angegeben oder etwas verschwiegen hat, oder daß in den eingereichten Zeugnissen Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten enthalten sind, welche dem Antragsteller bekannt waren, oder ohne grobe Verschuldung nicht unbekannt bleiben konnten; überall vorausgesetzt, daß der unrichtig angegebene oder der verschwiegene Umstand geeignet war, auf die Beschlußfassung über die Aufnahme oder auf die Bemessung der Einlagen einen Einfluß auszuüben. Die bis zu Ermittelung der Unrichtigkeit gemachten Einlagen fallen ohne Ersatz der Anstalt heim.

§. 79. Die Verbindlichkeit der Anstalt zur Leistung der versicherten Beträge hört auf:

1) Wenn der Versicherte sein Leben im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder in Folge einer versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit oder sonst durch eine grobe eigene Verschuldung verloren hat. Unter letzterer Bestimmung sind jedoch diejenigen Fälle ausdrücklich nicht begriffen, wenn der Versicherte bei Hilfeleistungen für Nothleidende oder Verunglückte, oder in Erfüllung allgemeiner Bürgerpflichten, oder bei Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums umkommen sollte.
2) Wenn der Versicherte sein Leben durch eine grobe eigene Verschuldung gefährdet oder verkürzt; insbesondere wenn in den Fällen der vorigen Ziffer statt des Todes nur eine Gefährdung oder Verkürzung des Lebens eintritt, ferner wenn der Versicherte in einen asotischen oder sonst die Gesundheit gefährdenden Lebenswandel verfällt, oder wenn er wegen gemeiner Verbrechen zu schwerer Gefängniß- oder Leibesstrafe verurtheilt wird.
3) Wenn der Versicherte sich einem seinem Leben oder seiner Gesundheit gefährlichen Berufe widmet, insbesondere wenn er in Seedienst geht, oder wenn er als Angehöriger der bewaffneten Macht den wirklichen Kriegsdienst anzutreten hat.
4) Wenn der Versicherte eine als Gefahr bringend zu betrachtende große Land- oder Seereise angetreten hat. Hieher sind besonders zu rechnen:
   a) Landreisen außerhalb Europa;
   b) Seereisen, welche nicht von einem europäischen Seehafen in einen andern stattfinden, oder zu Kriegszeiten, oder in anderer Weise als mittelst eines Dampf- oder bedeckten Segelschiffes gemacht werden.
5) Wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb der in §. 51, Ziff. 1 für die Annahme von Versicherungen vorgesehenen Länder verlegt.

§. 80. Stirbt ein Versicherter, welcher sich in einem der so eben aufgeführten Fälle befindet, so tritt an die Stelle der versicherten Beträge von Seiten der Anstalt eine Leistung, für welche das Deckungskapital nach seinem Betrage beim Beginn der Gefährdung, beziehungsweise der Verlegung des Wohnsitzes maßgebend ist. Dieses Deckungskapital wird bei Lebensversicherungen mit Zins und Zinseszinsen zu 4 % verzinst und in der hienach sich ergebenden Summe eintretenden Falls statt des Versicherungskapitals ausbezahlt. Bei Ueberlebensversicherungen wächst dasselbe je nach dem Lebensalter des Versorgten in dem für aufgeschobene Renten ohne

Digitized by Google

Rückvergütung vorgesehenen Maße an und kommt letzterem nach dem Tode des Versicherten in der Art zu gute, daß dasselbe in der hiernach sich ergebenden Summe bei der Ueberlebenskapitalversicherung an ihn ausbezahlt, bei der Ueberlebensrentenversicherung in eine auf sein Leben gestellte Leibrente verwandelt wird. Hiebei ist selbstverständlich, daß auch dieses Deckungskapital der Anstalt verfällt, wenn der Versicherte bei Versicherungen auf bestimmte Zeit diese Zeit, oder bei Ueberlebensversicherungen den zu Versorgenden überlebt.

§. 81. Die in §. 80 vorgesehene Abrechnung ist auf den dem Beginn der Gefährdung nächst vorangehenden Jahrestag der bisherigen Versicherung vorzunehmen, und ihr Ergebniß den Betreffenden mitzutheilen, sobald die Anstalt, und wäre es auch erst nach dem Tode des Versicherten, von dem die bisherige Versicherung aufhebenden Ereignisse Kenntniß erhalten hat. Sollten seit dessen Eintritt weitere Prämien bezahlt worden sein, so wird für dieselben kein Ersatz geleistet. Ist das Deckungskapital im maßgebenden Zeitpunkt gleich Null, so fällt jede weitere Verbindlichkeit der Anstalt hinweg.

§. 82. Bei Lebensversicherungen beginnt die Berechnung der Zinse des ermittelten Deckungskapitals an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 30. Juni, bei Ueberlebungsversicherungen die Berechnung des den aufgeschobenen Renten entsprechenden Kapitalzuwachses an dem auf den Abrechnungstermin nächstfolgenden 31. Dezember. Bezüglich des Antheils an Dividende und Abwange werden so reduzirte Lebensversicherungen wie Kapitaleinlagen und so reduzirte Ueberlebensversicherungen wie aufgeschobene Renten behandelt.

§. 83. In den Fällen des §. 79, Ziff. 3—5, kann der Verwaltungsrath auf Antrag des Versicherten die Fortdauer der Versicherung entweder gegen Bezahlung einer entsprechenden Zusatzprämie, oder wenn nach den Umständen eine besondere Gefährdung überhaupt nicht zu befürchten ist, auch ohne eine solche Zusatzprämie bewilligen. Ferner ist es dem Verwaltungsrathe gestattet, den Versicherten in seine frühere Versicherung wieder einzusetzen oder ihm die Zusatzprämien für seine künftige Lebenszeit zu erlassen, wenn die in §. 79, Ziff. 2—5 vorgesehenen Verhältnisse vorübergegangen sind und sich aus einer Untersuchung seines Gesundheitszustandes ergibt, daß derselbe in keiner Weise einen Schaden gelitten hat. Im Falle der Wiedereinsetzung sind jedoch die ausgefallenen Prämien mit Zinsen à 5 % nachzubezahlen.

§. 84. Wenn das Leben des Versicherten durch eine absichtliche Handlung desjenigen verkürzt wurde, welcher die versicherten Beträge ganz oder theilweise anzusprechen hätte, so geht der Anspruch des letzteren verloren. Dagegen bleiben die Ansprüche anderer Berechtigter, welche an der Verkürzung des Lebens des Versicherten keine Schuld haben, in Giltigkeit.

§. 85. Hat im Falle einer abgekürzten Lebensversicherung der Versicherte den für die Ausbezahlung der versicherten Summe vorgesehenen Zeitpunkt erlebt, so wird letztere an Denjenigen ausgefolgt, welcher die Versicherungsurkunde, ein amtliches Zeugniß über das Leben des Versicherten und betreffenden Falls die letzte Prämienquittung übergiebt. Ebenso begründet bei sonstigen Lebensversicherungen, sowie bei Ueberlebensversicherungen der faktische Besitz und die Uebergabe der Versicherungsurkunde die Legitimation zur Empfangnahme der versicherten Summe, beziehungsweise bei Ueberlebensrenten der neu auszufertigenden Rentenversicherungsurkunde. Zur Erhebung der Dividende legitimirt der Besitz der Versicherungsurkunde, oder im Falle der Ausfertigung von Dividendencoupons der Besitz des letzteren.

§. 86. Der Inhaber der Versicherungsurkunde hat nach erfolgtem Tode des Versicherten einem Agenten oder dem Bureau der Anstalt möglichst bald Anzeige hievon zu machen, dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben und außer der Versicherungsurkunde folgende Sterbfallpapiere beizubringen:

a) einen amtlichen Todesschein;
b) einen genauen Bericht des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen;
c) bei Ueberlebens-Versicherungen außerdem noch ein amtliches Zeugniß darüber, daß Derjenige, zu dessen Gunsten die Versicherung eingegangen wurde, die Zeit des Todes des Versicherten erlebt hat.

§. 87. Wenn der Verwaltungsrath die übergebenen Papiere nicht für genügend erachtet, so kann er vor Ausbezahlung der Versicherungssumme, beziehungsweise vor Ausfertigung der Rentenversicherungsurkunde weitere Nachweisungen über den einen oder andern Punkt, insbesondere über die Todesursache und über diejenigen Verhältnisse verlangen, zu deren Ermittlung die Bestimmungen des §. 79 Veranlassung geben könnten. Wird der Inhalt der Sterbfallpapiere oder der weiteren Nachweisungen als unrichtig erfunden und fällt hiebei den Betheiligten absichtliche Täuschung oder grobe Verschuldung zur Last, so gehen ihre aus dem Versicherungsvertrag hergeleiteten Ansprüche an die Anstalt verloren.

§. 88. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall des Versicherungssumme begründenden Zeitpunkts an keine Ansprüche aus der Versicherung der Anstalt gegenüber erhoben werden, so fallen die versicherten Beträge der letzteren anheim. Wird sowohl von dem Verwaltungsrath, als auch auf erhobene Beschwerde von dem Gesellschaftsausschusse die Zahlung eines versicherten Betrags verweigert, so haben die Interessenten bei Verlust ihrer Ansprüche binnen 6 Monaten nach schriftlicher Eröffnung dieser Weigerung eine Entscheidung des Schiedsgerichts zu verlangen, beziehungsweise gerichtliche Klage zu erheben.

Digitized by Google

§. 89. Eine Kapitalsumme von 10.000 fl. oder eine jährliche Ueberlebensrente von 1000 fl. bildet das Maximum der Beträge, welche auf den Tod einer Person versichert werden können, sofern eine Rückversicherung des Mehrbetrags bei einer andern zuverlässigen Anstalt nicht als thunlich erscheint. Der Verwaltungsrath hat, indessen auch innerhalb dieses Maximums auf die theilweise Rückversicherung größerer Beträge Bedacht zu nehmen, so lange die Gesammtsumme der eingegangenen Versicherungen und der anzulegende Sicherheitsfond die Maßregel nicht überflüssig macht.

Vierter Abschnitt. Verwaltung und Verrechnung.

§. 90. Das Vermögen der Anstalt ist von dem Verwaltungsrathe so bald als möglich gegen angemessene Verzinsung anzulegen und zwar:

1) gegen wenigstens doppelte gerichtliche Verpfändung von Realitäten mit bestimmten Kündigungsfristen oder Heimzahlungsterminen oder auf Annuitäten;
2) in Schuldscheinen deutscher Bundesstaaten;
3) ohne besondere Sicherheitsstellung bei soliden unter Staatsaufsicht stehenden Anstalten und Körperschaften, deren Verbindlichkeit durch ein entsprechendes Aktiv-Vermögen gesichert sind; desgleichen bei wohlhabenden Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften;
4) gegen Hinterlegung von Obligationen, der im Ziff. 1—3 erwähnten Art oder andern Obligationen, welche einen regelmäßigen Börsekurs haben, als Faustpfand, jedoch nur auf kürzere Zeit und in der Art, daß das Anlehen höchstens drei Viertheile von dem kursmäßigen Werthe des Faustpfandes betragen darf;
5) gegen Hinterlegung von Versicherungsurkunden der Anstalt selbst als Faustpfand unter den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen.

§. 91. Sollte der Verwaltungsrath die Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als in der vorgesehenen Weise, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens nicht ergeben, für angemessen erachten, so hat er hiezu die Ermächtigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen. Derartige ausnahmsweise Vermögensanlagen, beziehungsweise die Eingehung von Verbindlichkeiten der bezeichneten Art, hat der Gesellschafts-Ausschuß in dem nächsten Rechenschaftsberichte zu erörtern und auf diese Weise zur Kenntniß der Generalversammlung zu bringen.

§. 92. Mit der Allgemeinen Renten-Anstalt ist eine Spar- und Depositenkasse verbunden, welche von den Organen und auf Rechnung der ersteren verwaltet wird.

§. 93. Für jeden Einleger auf eine der Versicherungsformen ist jedes Jahr diejenige Summe zu berechnen, welche nach den angenommenen Sterblichkeitsverhältnissen und unter Berücksichtigung des Zinsenzuwachses, sowie beziehungsweise der von dem Einleger künftig noch zu machenden Leistungen zu Erfüllung der ihm gemachten Zusagen wahrscheinlicher Weise erforderlich ist. Diese Summe bildet das Deckungskapital des betreffenden Mitgliedes.

§. 94. Auf den Schluß eines jeden Jahres wird über das Vermögen der Anstalt eine Bilanz gezogen. In dieselbe ist aufzunehmen:

1) Das Aktivvermögen nach den verschiedenen Rubriken in seinem wirklichen Werthe;
2) das Passiv-Vermögen gleichfalls nach Rubriken und mit spezieller Aufführung:
   a) des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals;
   b) der auf 31. Dezember verfallenen Renten- und Kapitalversicherungsbeträge;
   c) der auf 31. Dezember verfallenen Rückvergütungsbeträge;
   d) ebenso der verfallenen Lebens- und Ueberlebensversicherungsbeträge;
   e) der Verbindlichkeiten der Spar- und Depositenkasse an Kapital und Zinsen.

Eine Vergleichung des Aktiv- und Passivstandes ergibt das reine Vermögen der Anstalt.

§. 95. Das reine Vermögen der Anstalt theilt sich in die beiden Sicherheitsfonds und in den allgemeinen Reservefond. Die ersteren sind dazu bestimmt, die Abweichungen der wirklichen von der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit auszugleichen; der letztere die zu Deckung sonstiger Ausfälle und zum Betrieb des Geschäfts nöthigen Mittel zu gewähren.

§. 96. Es besteht ein Sicherheitsfond für die Kapital- und Renten-Versicherungen und ein solcher für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen. Ersterer soll wenigstens 2 und höchstens 3 % des Deckungskapitals der Kapital- und Renten-Versicherungen betragen. Die Größe des letzteren bestimmt sich nach dem Unterschied zwischen dem Gesammtdeckungskapital und dem Gesammtbetrag der versicherten Summe, und es soll derselbe wenigstens 2 % und höchstens 5 % jenes Unterschiedes betragen. Bei Ermittlung des Gesammtbetrags der versicherten Summen wird für die Ueberlebensrenten ihr jeweiliger Kapitalwerth in Rechnung genommen.

§. 97. Die regelmäßigen Einnahmen der beiden Sicherheitsfonds bestehen in den Ueberschüssen, welche sich durch die wirkliche gegenüber der bei Feststellung der Tarife vorangenommenen Sterblichkeit, durch die ein-

Digitized by Google

zelnen Mitgliedern gewährten Abfindungen, ferner bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen durch den Sicherheitszuschlag ergeben, wie andererseits in ungünstigen Jahren ein durch die wirkliche Sterblichkeit herbeigeführter Abmangel aus diesen Sicherheitsfonds zu ersetzen ist.

§. 98. Wenn der eine oder der andere dieser Sicherheitsfonds unter seinen Normalstand herabsinkt, oder so lange er denselben nicht erreicht hat, sind diejenigen Beträge, welche aus dem allgemeinen Reservefond behufs der Vertheilung einer Dividende auf die betreffende Hauptversicherungsform entfallen, zunächst zur Ergänzung ihres Sicherheitsfonds zu verwenden.

§. 99. Der allgemeine Reservefond ist für sämmtliche Mitglieder der Anstalt gemeinschaftlich. Derselbe soll wenigstens 4 und höchstens 8%, des für sämmtliche Mitglieder erforderlichen Deckungskapitals, sowie der bei der Spar- und Depositenkasse als Anlehen angelegten Kapitalien betragen. Bei Bestimmung des Minimums ist indessen vorausgesetzt, daß die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nach einem das Jahr hindurch sich ergebenden ungefähren Durchschnitte nicht über die Hälfte jenes Minimums anwachsen, indem andernfalls der Mehrbetrag an derartigen Vermögenstheilen in dasselbe nicht eingerechnet werden darf. Zum Betrieb des Geschäfts sind hauptsächlich diejenigen Vermögenstheile als erforderlich anzusehen, welche nicht oder nicht dauernd gegen Verzinsung angelegt werden können.

§. 100. Dem allgemeinen Reservefond fließen sämmtliche Ueberschüsse zu, welche nicht speziell für die Sicherheitsfonds verbehalten sind, gleichviel ob die Aktivenvermögensverwaltung oder das Versicherungswesen oder irgend ein anderer Umstand die Veranlassung dazu gegeben hat. Ebenso sind von denselben sämmtliche bei dem Betrieb der Anstalt sich ergebende Ausfälle, welche nicht den beiden Sicherheitsfonds zur Last fallen, und ihren Betrag oder ihrer Natur nach die Kräfte des allgemeinen Reservefonds nicht übersteigen, zu tragen. Der allgemeine Reservefond hat ferner den beiden Sicherheitsfonds, wenn deren Bestand unerachtet des in §. 97 bemerkten Zuflusses für die ihnen obliegenden Leistungen zeitweilig ungenügend sein sollte, die nöthigen Vorschüsse unverzinslich und auf künftigen Wiederersatz, jedoch nur in dem Maße zu gewähren, daß dadurch die zum Betrieb des Geschäfts erforderlichen Vermögenstheile nicht angegriffen werden.

§. 101. Die bei den vorerwähnten Fonds sich ergebenden Ueberschüsse sind ausschließlich zu Dividenden zu verwenden. Hat der Bestand dieser Fonds das vorgeschriebene Minimum überschritten, so kann der Ueberschuß ganz oder theilweise zu Vertheilung einer Dividende bestimmt werden. Ein Ueberschuß über das Maximum ist jedenfalls in dieser Weise zu verwenden. Es ist übrigens auch dann, wenn der allgemeine Reservefond das vorgeschriebene Minimum noch nicht erreicht hat, gestattet, den je im verflossenen Jahre erzielten Zuwachs bis zur Hälfte seines Betrags zu Vertheilung einer Dividende zu verwenden, Alles unbeschadet der in §. 98 getroffenen Bestimmung.

§. 102. So lange der betreffende Fond das vorgeschriebene Maximum noch nicht erreicht hat, kann die in den oben bemerkten Grenzen zulässige Vertheilung einer Dividende von dem Verwaltungsrathe nur mit Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses beschlossen werden.

§. 103. Die aus Ueberschüssen eines der beiden Sicherheitsfonds sich ergebende Dividende kommt nur denjenigen Mitgliedern zu gute, welche bei der betreffenden Hauptversicherungsform betheiligt sind. Dagegen nehmen an der aus dem allgemeinen Reservefond sich ergebende Dividende sämmtliche Mitglieder Theil.

§. 104. Die Vertheilung dieser letzteren Dividende erfolgt in der Weise, daß die zur Vertheilung bestimmte Summe zunächst auf den Gesammtbetrag:

a) der Kapital- und Renten-Versicherungen,

b) der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen,

c) der Kapital-Einlagen,

je nach dem Verhältniß ihres Deckungskapitals ausgeschieden und der betreffenden Hauptversicherungsform zugewiesen wird.

§. 105. Derjenige Dividende-Antheil aber, welcher für die Renten- und Kapital-Versicherungen einerseits, für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen andererseits ausgeschieden wird, ist im eintretenden Falle der Alm zu Ergänzung der Sicherheitsfonds, und erst nach deren Ergänzung kauf ihren statutenmäßigen Betrag, unter analoger Anwendung der im §. 102 enthaltenen Vorschrift zur Austheilung an die Mitglieder zu verwenden. Gewährt der betreffende Sicherheitsfond selbst einen als Dividende verwendbaren Ueberschuß, so ist letzterer mit dem von dem allgemeinen Reservefond herrührenden Betrag zu vereinigen, und es ergiebt sich hiernach die für die betreffende Hauptversicherungsform disponible Dividende.

§. 106. Die Unterantheilung der für die Kapital- und Renten-Versicherungen bestimmten Dividende wird hierauf folgendermaßen vorgenommen: Zunächst wird deren Gesammtbetrag unter die Versicherungen auf steigende und Leibrenten eingezeit und unter die Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten andererseits, wiederum im Verhältniß der beiderseitigen Gesammtdeckungskapitalien, angetheilt. Alle die weitere Unterantheilung der hienach auf die bemerkten Versicherungsformen entfallenden Summen auf die einzelnen dabei versicherten Mitglieder bilden sodann bei den Versicherungen auf steigende und Leibrenten die von den Eintretern

Digitized by Google

zu beziehenden Rentenbeträge, bei den Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten die einzelnen Deckungskapitalien die Verhältnißzahlen.

§. 107. Die Unterausheilung der für die Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen bestimmten Dividende erfolgt nach Verhältniß der von jedem einzelnen Mitgliede jährlich zu entrichtenden Prämie, wobei für diejenigen Mitglieder, welche Versicherungen mittelst einmaliger Einlage eingegangen haben, die ihrer einmaligen Einlage entsprechende Prämie zu Grunde gelegt wird. Bei abgekürzten Lebensversicherungen kommt der durch die Abkürzung bedingte Zuſatz zu der Einlage bei der Unterausheilung der Dividende nicht in Rechnung.

§. 108. Die aus dem Geschäftsbetrieb eines Kalenderjahrs sich ergebende Dividende wird sämmtlichen am Schlusse dieses Jahres vorhandenen Mitgliedern auf den letzten Dezember des folgenden Jahres gutgeschrieben. Dieser Tag bildet für die einzelnen Mitglieder den rechtlichen Anfallstermin ihres Dividenden-Antheils. Hieraus ergiebt sich, daß diejenigen Mitglieder, deren Betheiligung an der Anstalt vor diesem Termin auf irgend eine Weise erloschen ist, auf die noch nicht zugeschriebene Dividende keinen Anspruch zu machen haben; ferner daß das auf letzteren Termin sich ergebende Deckungskapital, die auf denselben verfallende Rente, beziehungsweise die ihm nächst vorangegangene Prämienzahlung für die Unterausheilung der Dividende auf die einzelnen Mitglieder maßgebend ist.

§. 109. Die auf steigende oder Leibrenten fallenden Dividenden werden zugleich mit den am Zuschreibungstermin verfallenden Jahresrenten ausbezahlt. Die auf aufgeschobene Kapital- und Renten-Versicherungen fallenden Beträge kommen bei Einlagen mittelst Prämien an der nach der Zuschreidung nächst verfallenden Prämie in Abzug: bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlage werden die Dividenden vorgemerkt, und, soweit sie nicht von den betreffenden Mitgliedern zu Aufbezahlungen in Anspruch genommen werden, seiner Zeit zu einer entsprechenden Erhöhung der Renten verwendet, beziehungsweise zugleich mit dem versicherten Kapital ausbezahlt. Im Falle der Rückvergütung an die Hinterbliebenen eines Mitgliedes werden die demselben zugefallenen und von ihm in Gemäßheit des vorgehenden Absatzes zu Aufzahlungen verwendeten Dividenden nicht als baare Einlage angesehen und behandelt. Die auf Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen treffenden Dividenden werden an den nach der Zuschreibung nächst verfallenden Prämien abgerechnet. Bei Versicherungen mittelst einmaliger Einlagen werden die Dividenden dem Einleger gutgeschrieben und ist derselbe berechtigt, sie auf den nächstfolgenden Jahrestag der Versicherungsurkunde gegen Vormerkung in letzterer oder, im Falle der Einführung von Dividenden-Coupons, gegen Uebergabe des betreffenden Coupons zu erheben. Geschieht dies nicht, so werden die Dividenden bei der endlichen Zahlung des Versicherungskapitals, beziehungsweise bei der Einweisung in den Bezug der Ueberlebensrente, ausgefolgt.

§. 110. Die zugeschriebenen Dividenden gehen zu Gunsten der Anstalt verloren:

1) bei steigenden und Leibrenten: durch Nichterhebung, zugleich mit dem Verluste der Renten des betreffenden Jahres;
2) bei aufgeschobenen Renten- und Kapitalversicherungen mittelst einmaliger Einlage: durch Absterben derselben vor dem Eintritt in den wirklichen Rentenbezug, beziehungsweise vor dem Verfalltermin des Kapitals, ferner durch deren Todesannahme nach diesem Termin;
3) bei aufgeschobenen Renten- und Kapital-Versicherungen, sowie bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen, mittelst Prämien: wenn wegen Nichtentrichtung derjenigen Prämie, an welcher die Dividende abgezogen werden sollte, nach §§. 75 und 76 eine Umwandlung vorzunehmen ist;
4) bei Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen mittelst einmaliger Einlage mit dem Heimfall der Versicherung selbst.

§. 111. Eine zur Vertheilung kommende Dividende soll bei den Kapital- und Renten-Versicherungen wenigstens 3 Kreuzer auf den Gulden Prämie betragen. Ueberschüsse oder anzurechnende Beträge sind für die betreffende Kategorie zurückzulegen und mit der nächsten Dividende zur Vertheilung zu bringen. Bezüglich der Versicherungen auf Kapitalien und aufgeschobene Renten ist ein Minimum nicht festgesetzt. Die bei der Unterausheilung sich ergebenden Bruchkreuzer fallen der Anstalt heim.

§. 112. Für den unwahrscheinlichen Fall, daß der allgemeine Reservefond und die beiden Sicherheitsfonds jeder an seinem Theil (§§. 97 und 100) zu Deckung der sich ergebenden Ausfälle unzureichend sein sollten, sind diese Ausfälle unbeschadet jedoch der Bestimmung des auf die Mitglieder nach dem Verhältniß und der Art ihrer Betheiligung umzulegen. Würden die sich ergebenden Ausfälle auf einer bleibenden Veränderung der Verhältnisse (gesunkener Zinsfuß, veränderte Sterblichkeit u. s. f.) beruhen und durch eine entsprechende Revision der Tarife beseitigt werden können, so ist die Generalversammlung befugt, durch einen mit einfacher absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und unter Einhaltung der übrigen statutenmäßigen Grundlagen diese Revision anzuordnen.

Fünfter Abschnitt. Aeußere Einrichtung der Anstalt.

§. 113. Die Angelegenheiten der Anstalt werden geleitet und besorgt, beziehungsweise Streitigkeiten mit der Mitgliedern geschlichtet:

Digitized by Google

1) durch die Generalversammlung,
2) durch den Gesellschafts-Ausschuß,
3) durch das Schiedsgericht,
4) durch den Verwaltungsrath mit den ihm untergebenen Buraubeamten und Agenten.

A. Generalversammlung.

§. 114. Zur Theilnahme an der Generalversammlung sind folgende Mitglieder berechtigt:
1) Diejenigen, welche sich im Genusse von wenigstens einer aus hundert Gulden Einlage berechneten steigenden oder Leibrente befinden;
2) Diejenigen, welche sich im Genusse einer Leibrente von wenigstens fünf Gulden befinden;
3) Diejenigen, welche auf aufgeschobene Renten oder auf Kapital-Versicherung wenigstens hundert Gulden baar eingelegt haben;
4) Diejenigen, welche bei den Lebens- und Ueberlebens-Versicherungen wenigstens ein Kapital von 500 fl. oder eine Rente von 20 fl. versichert haben;

§. 115. Das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung wird ausgeübt:
1) von rechtlich selbstständigen Mitgliedern männlichen Geschlechts in Person;
2) von rechtlich selbstständigen Frauenspersonen durch eine volljährige Person männlichen Geschlechts nach ihrer freien Wahl:
3) von rechtlich unselbstständigen Mitgliedern durch deren gesetzliche Vertreter.

§. 116. Bei Einlagen auf das längste Leben zweier verbundener Personen kann das Recht der Theilnahme an der Genalversammlung von der einen oder andern der verbundenen Personen ausgeübt werden.

§. 117. Bei solchen Mitgliedern, für welche dritte Personen unter Vorbehalt der Ausübung sämmtlicher Rechte eingelegt haben, wird das Recht der Theilnahme an der Generalversammlung durch die Einleger, beziehungsweise deren Vertreter ausgeübt.

§. 118. Die der Generalversammlung vorbehaltenen Gegenstände sind:
1) Authentische Erklärung und Abänderung der Statuten;
2) Beschlußnahme über die Aufnahme solcher Versicherungsgeschäfte in den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb, welche in den Statuten nicht vorgesehen, gleichwohl aber von dem Verwaltungsrathe unter Zustimmung des Gesellschafts-Ausschusses eingegangen worden sind;
3) Beschlußnahme über die Revision der den Versicherungen zu Grunde liegenden Berechnungen in dem im §. 112 vorgeschriebenen Falle;
4) Abnahme der Rechenschaft und Beschlußnahme über die hierauf bezüglichen Anträge;
5) Kontrolle über die Verwaltung im Allgemeinen und Abstellung der etwa sich ergebenden Mißstände;
6) Wahl des Gesellschafts-Ausschusses.

§. 119. Die General-Versammlungen sind von dem Verwaltungsrathe zu berufen. Sie sind ordentliche und außerordentliche. Die ersteren werden jedes Jahr einmal, nach beendigter Prüfung der Rechnung des vorangegangenen Jahres, die letzteren dann abgehalten, wenn der Verwaltungsrath oder der Gesellschafts-Ausschuß die Berufung einer solchen für wünschenswerth erachtet. Die Einladung geschieht durch Bekanntmachung in öffentlichen Blättern. Der Ort der Zusammenkunft ist die Stadt Stuttgart.

§. 120. Die Legitimation der Mitglieder erfolgt an dem festgesetzten Tage bei dem von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses hiefür zu bestellendem Bureau. Sie ist auf Anfordern durch die Einlageurkunde des Berechtigten, beziehungsweise durch eine amtlich beglaubigte Urkunde über die Befugniß zur Stellvertretung, nachzuweisen.

§. 121. Mitglieder, welche die Erfüllung der einen oder andern der in §. 114 aufgestellten Bedingungen zur Theilnahme an der Generalversammlung nur ein- oder zweifach nachzuweisen im Stande sind, haben eine, Mitglieder, welche sie drei-, vier- oder fünffach nachzuweisen vermögen, zwei, Mitglieder, welche sie mehr als fünffach nachzuweisen vermögen, drei Stimmen zu führen.

§. 122. Die Mitglieder können die Führung ihrer Stimme einer andern vermöge eigenen Rechts oder als gesetzlicher Stellvertreter zur Theilnahme berufenen Person übertragen, in welchem Fall die Uebertragung durch eine Vollmacht nachzuweisen ist. Es kann jedoch Niemand mehr als drei übertragene Stimmen führen. Die letztere Bestimmung gilt auch von den Vertretern selbstständiger Frauenspersonen.

§. 123. Zur Beschlußfähigkeit einer Generalversammlung ist die Vertretung von wenigstens sechszig Stimmen erforderlich. Falls in der erstmals anberaumten Tagfahrt die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht erscheint, ist eine zweite Tagfahrt zu einer Generalversammlung anzuberaumen, welche sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Abstimmenden ihre Beschlüsse faßt.

§. 124. Sobald sich die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen legitimirt hat, wird die Versammlung von dem Präsidenten des Gesellschafts-Ausschusses eröffnet und zur Wahl eines Vorsitzenden aufgefordert.

Digitized by Google

§. 125. Der sofort durch Stimmenmehrheit zu erwählende Vorsitzende hat die Verhandlungen zu leiten. Er bestimmt die Reihenfolge der zu verhandelnden Gegenstände, ertheilt das Wort, stellt die Fragen und zieht die Beschlüsse. Er hat den Protokollführer zu bezeichnen, wozu ein Beamter der Anstalt verwendet werden kann.

§. 126. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden nach Mehrheit der vertretenen Stimmen gefaßt, und zwar entscheidet bei den Wahlen die relative, bei andern Gegenständen die absolute Mehrheit.

§. 127. Zu authentischer Erklärung oder Abänderung der Statuten ist eine absolute Mehrheit von zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen erforderlich. Da jedoch eine Beschlußnahme in Gemäßheit des §. 112 nicht als eine Abänderung in den Statuten erscheint, so sind die in den Beilagen aufgestellten Berechnungen und deren Rechnungsgrundlagen in dem unterstellten Fall nicht als wesentliche Bestandtheile der Statuten zu betrachten und der Abänderung mit einfacher absoluter Stimmenmehrheit unterworfen.

§. 128. Anträge auf authentische Interpretation oder Abänderung der Statuten sind bei dem Verwaltungsrathe so zeitig anzuzeigen, daß dieselben von letzterem wenigstens vier Wochen vor der betreffenden Versammlung durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Mitglieder gebracht werden können. Ebenso sind Anträge auf Revision der Berechnungen zu behandeln.

§. 129. Gegen ordnungsmäßig beschlossene Abänderungen der Statuten oder der Berechnungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Einspracherecht unter keinen Umständen, insbesondere auch dann nicht zu, wenn hierdurch die ihnen nach den früheren Bestimmungen zugesicherten oder in Aussicht gestellten Bezüge eine Abänderung erleiden sollten.

§. 130. Wird gegen einen von der Generalversammlung gefaßten Beschluß noch vor Beendigung derselben der Einwand erhoben, daß durch denselben die besonderen statutenmäßigen Rechte einer der drei Hauptkategorien von Mitgliedern zum Vortheile der beiden andern Kategorien oder einer derselben verletzt würden, so muß eine abgesonderte Abstimmung der Mitglieder der sich beschwert erachteten Kategorie vorgenommen werden. Tritt deren Mehrheit dem gefaßten Beschlusse bei, so hat es hiebei sein Bewenden; schlieht sich aber deren Mehrheit der gegen den Plenarbeschluß erhobenen Einsprache an, und kann eine Verständigung nicht erzielt werden, so kommt die Entscheidung über die Statthaftigkeit dieser Einsprache dem Schiedsgerichte zu, welches übrigens hiebei nicht an die Grundsätze des strengen formellen Rechts gebunden ist, sondern eben so sehr die gegenseitige Billigkeit und das Gesammtwohl der Anstalt berücksichtigen darf. In Ermangelung einer sofort in der Generalversammlung selbst gethan gemachten Einsprache sind auch die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Beschlüsse derselben für alle Mitglieder verbindlich und unanfechtbar.

§. 131. Vor jeder ordentlichen Generalversammlung hat der Verwaltungsrath den in dieselbe zu erstattenden Rechnschafts-Bericht zu veröffentlichen. Dieser Bericht soll die erforderlichen Mittheilungen über den Stand und Erfolg der Anstalt in dem verflossenen Jahre enthalten, und ist demselben von dem Gesellschafts-Ausschusse die Beurkundung der Rechnungsergebnisse und des Standes des Gesellschafts-Vermögens, sowie die Erörterung über eine etwa stattgefundene ausnahmsweise Anlegung dieses Vermögens beizusetzen.

§. 132. Demselben ist beizulegen:

1) die Bilanz (§. 94) nebst einer Nachweisung der Rechnungsresultate des verflossenen Jahrs, insbesondere des Aktiv und Passiv-Vermögensstandes;
2) ein Verzeichniß der in den Gesellschafts-Ausschuß wählbaren, in Stuttgart wohnhaften Personen;
3) ein Verzeichniß derjenigen Personen, welche bei den Kapital- und Renten-Versicherungen von einer Todesannahme bedroht sind;

Die eine der oben vorgesehenen ediktalen Aufforderungen an letztere kann je nach Umständen hiemit verbunden werden.

§. 133. Bei der Wahl in den Gesellschafts-Ausschuß findet schriftliche und geheime Stimmgebung statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

B. Gesellschafts-Ausschuß.

§. 134. Der Gesellschafts-Ausschuß besteht aus fünfzehn von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern. Wählbar sind die, kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berufenen Personen. Zehn der Ausschußmitglieder müssen in Stuttgart, die übrigen fünf können auch auswärts ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Ausschusses beziehen als solche keinen Gehalt. Auswärtige Mitglieder sind jedoch für ihren Reiseaufwand zu entschädigen.

§. 135. Je nach Ablauf von zwei Jahren treten fünf Mitglieder aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in welcher die erstmals gewählten fünfzehn Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt eines Ausschußmitglieds je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 136. Die Generalversammlung wählt je in demjenigen Jahre, in welchem Mitglieder in den Gesellschafts-Ausschuß zu wählen sind, fünf in Stuttgart wohnhafte Ersatzmänner, welche im Fall der Verhinderung oder des Austritts eines Ausschußmitglieds zeitweilig, beziehungsweise bis zu der nächsten Generalversammlung an

Digitized by Google

dessen Stelle treten. Letztere hat sodann an die Stelle des vor Ablauf seiner Wahlperiode ausgetretenen Ausschußmitglieds für den Rest der letzteren eine neue Wahl vorzunehmen.

§. 137. Der Gesellschafts-Ausschuß wählt aus seiner Mitte je auf die Dauer von zwei Jahren einen Präsidenten, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer; als letzterer kann auch ein Beamter der Anstalt verwendet werden. Zur Giltigkeit der Beschlüsse des Gesellschafts-Ausschusses ist die Anwesenheit von mindestens acht Mitgliedern, beziehungsweise Ersatzmännern erforderlich. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Präsident hat nur bei Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 138. Die Aufgabe des Ausschusses umfaßt folgende Hauptrichtungen:

1) Er bildet die ständige Commission der Generalsammlung für die ihr zukommende Abnahme der Rechenschaft und Kontrole über die Verwaltung im Allgemeinen.
2) Es ist ihm in den hienach speziell bezeichneten Verwaltungsfragen die Genehmigung, beziehungsweise Beschlußfassung vorbehalten.
3) Er hat über Beschwerden einzelner Mitglieder wegen Verletzung ihrer statutenmäßigen Rechte durch den Verwaltungsrath, überhaupt über Streitigkeiten, welche sich aus den gegenseitigen Verhältnissen der Anstalt zu ihren einzelnen Mitgliedern ergeben, zu entscheiden.
4) Er hat den Direktor, den Rechtsrath, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter, sowie die Mitglieder des Anstalts-Schiedsgerichts zu wählen.

Für die pflichtmäßige Vollziehung dieser Aufgabe sind die Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses der Generalversammlung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verantwortlich.

§. 139. In seiner Eigenschaft als ständige Kontrolekommission hat er insbesondere über das Kassen- und Rechnungswesen der Anstalt eine fortwährende Aufsicht zu führen, die Kassenvorräthe und Urkunden nach Gutdünken zu stürzen und die Revision der Rechnung vornehmen zu lassen. Die Kassen der Anstalt und die Urkunden müssen von ihm wenigstens einmal im Jahr unvermuthet gestürzt werden, und ist hiebei mit der Zeit des Sturzes zu wechseln. Diesen Sturz hat der Präsident unter Zuziehung zweier weiterer Ausschußmitglieder zu leiten und das Resultat dem Ausschusse vorzulegen. Zur Revision der Rechnung hat der Ausschuß einen aus der Kasse der Anstalt zu belohnenden, hiezu befähigten Mann zu bestellen, welcher das Ergebniß der Revision dem Ausschusse vorzulegen hat. Die Beaufsichtigung der Revision und die Erstattung des Vortrages über dieselbe wird einem Referenten aus der Mitte des Ausschusses übertragen, und hat der Ausschuß über das Ergebniß der Rechnungsrevision Beschluß zu fassen, solches auch der Generalversammlung vorzutragen. Dem Rechenschaftsbericht des Verwaltungsraths hat er eine Beurkundung darüber beizufügen, daß, beziehungsweise ob er denselben in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern, und mit dem vorhandenen Vermögen gefunden habe.

§. 140. Ausstellungen, zu welchen die Revision der Rechnung oder die Verwaltung im Uebrigen dem Ausschusse Veranlassung gibt, hat derselbe dem Verwaltungsrath zur Aeußerung und etwaigen Erledigung mitzutheilen. Kann auf diesem Wege eine Ausgleichung nicht erzielt werden, so bleibt es dem Ausschusse überlassen, bei der Generalversammlung die ihm nöthig scheinenden Beschlüsse zu beantragen und erforderlichen Falls von dem Verwaltungsrath die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen. Nur wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Gesellschafts-Ausschusses die Interessen der Anstalt durch den Verwaltungsrath schwer gefährdet, eine anderweitige Abhilfe aber nicht zu erzielen wäre, und dringende Gefahr auf dem Verzug stände, kann derselbe den Verwaltungsrath, oder einzelne Mitglieder desselben, beziehungsweise den Vorstand suspendiren und für die Verwaltung provisorische Vorkehrung treffen. In diesem Falle ist alsbald eine Generalversammlung einzuberufen, welcher in Gemäßheit des oben angeführten Paragraphen die weiteren Verfügungen anheimgestellt sind.

§. 141. Behufs der Ausübung der ihm obliegenden Kontrole steht dem Ausschusse, welcher hiemit auch einzelne seiner Mitglieder beauftragen kann, die Einsicht aller Rechnungsbücher, Akten, Urkunden der Anstalt frei, ebenso sind die Mitglieder des Verwaltungsraths und die Beamten je zu ihrem Theile verpflichtet, ihm auf Verlangen genügende Auskunft und Nachweisung zu geben. Dasselbe Recht hat der Präsident des Ausschusses für sich allein, welchem auch die Kassenauszüge und Monatsbilanzen vorzulegen sind.

§. 142. Folgende Verwaltungsfragen sind der Beschlußnahme des Gesellschafts-Ausschusses vorbehalten:

1) Die Regulirung der Gehalte, sowie überhaupt aller Belohnungen und Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsraths;
2) die Bestimmung der Besoldungen des Bureaupersonals;
3) die Bestimmung der von dem Bureaupersonal zu bestellenden Kautionen.

Ferner hat der Verwaltungsrath die Genehmigung des Gesellschafts-Ausschusses einzuholen:

4) zu Eingehung anderer, als der in den Statuten vorgesehenen Versicherungsgeschäfte;
5) zu Feststellung des Eintrittsgeldes für die Kapitaleinlagen wie für die einzelnen Versicherungsformen und der Umschreibegebühr für die einzelnen Arten des Uebergangs;
6) zu Ablehnung weiterer Aufkündigungen von Kapitaleinlagen, und zu Kündigung solcher Einlagen Seitens der Anstalt;

Digitized by Google

7) zu Feststellung der besonderen Bestimmungen für den Fall einer Gruppenversicherung;
8) zu Anlegung von Vermögenstheilen in anderer als der in dem §. 90 vorgesehenen Weise;
9) zu Eingehung von Verbindlichkeiten, welche sich nicht aus dem statutenmäßigen Betrieb der Anstalt und der statutenmäßigen Verwaltung ihres Vermögens ergeben, insbesondere zu Aufnahme von Geldern;
10) zur Feststellung oder Abänderung der näheren Vorschriften in Betreff der mit der Anstalt zu verbindenden Spar- und Depositenkasse;
11) zu Vertheilung einer Dividende, so lange der allgemeine Reservefond oder der betreffende Sicherheitsfond ihr statutenmäßiges Maximum noch nicht erreicht haben;
12) zu Eingehung der Verbindlichkeit, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen der Anstalt und ihren einem auswärtigen Staate angehörigen Mitgliedern statt vor dem statutenmäßigen Schiedsgericht vor den ordentlichen Gerichten des betreffenden Staats Recht zu geben und zu nehmen;
13) zu Dienstaufkündigung oder Entlassung der bleibend angestellten Bureaubeamten.

§. 143. Bei den dem Gesellschafts-Ausschusse obliegenden Wahlen sind die betreffenden Personen je einzeln zu wählen. Wenn sich hiebei eine absolute Stimmenmehrheit wiederholt nicht ergeben hat, so kann im dritten Wahlgang nur über diejenigen beiden Personen abgestimmt werden, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

C. Verwaltungsrath.

§. 144. Der Verwaltungsrath besteht aus fünf von dem Gesellschaftsausschuß gewählten Personen, nämlich:
a) dem Direktor,
b) dem Rechtsrathe (Justitiar),
c) drei weiteren Mitgliedern.

§. 145. Bei der Wahl des Direktors und Rechtsraths ist der Gesellschafts-Ausschuß nicht auf die Mitglieder der Anstalt beschränkt. Die drei übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths sind aus den kraft eigenen Rechts oder als gesetzliche Stellvertreter von Mitgliedern zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigten Personen zu wählen. Es sind auch Mitglieder des Gesellschafts-Ausschusses wählbar; da aber Niemand zugleich Mitglied des Gesellschafts-Ausschusses und des Verwaltungsraths sein kann, so hat der Gewählte in einem solchen Fall, wenn er in den Verwaltungsrath eintreten will, aus dem Gesellschafts-Ausschusse auszutreten, und es rückt an seine Stelle ein Ersatzmann ein.

§. 146. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsraths müssen in Stuttgart ihren Wohnsitz haben. Die Mitglieder des Verwaltungsraths dürfen bei der Leitung und Verwaltung einer mit der Renten-Anstalt konkurrirenden Anstalt nicht betheiligt sein. Den Mitgliedern des Verwaltungsraths ist die Annahme eines Geschenks oder einer Belohnung von irgend Jemand, der mit der Anstalt in Verkehr, insbesondere in einem Geldverkehr steht, sowie jede Art der eigenen Betheiligung an den von Dritten mit der Anstalt eingegangenen Geschäften untersagt. Die Mitglieder des Verwaltungsraths haften jeder für seinen Theil in derselben Weise, wie öffentliche Verwalter, für die durch ihre Schuld der Anstalt erwachsenden Verluste.

§. 147. Der Direktor und der Rechtsrath werden von dem Gesellschafts-Ausschusse in gleicher Weise ernannt, d. h. ohne daß durch den bloßen Zeitablauf eine Neuwahl derselben nöthig gemacht würde. In den mit denselben über ihre Anstellung abzuschließenden Verträgen ist ausdrücklich festzustellen, daß und in welcher Form sie von dem Gesellschafts-Ausschusse wegen Pflichtverletzung, Untauglichkeit oder aus andern Gründen entlassen werden können. Von den drei übrigen erstmals gewählten Mitgliedern des Verwaltungsraths tritt das eine nach zwei, das andere nach vier, das dritte nach sechs Jahren aus. Das Loos bestimmt die Reihenfolge, in der die erstmals gewählten drei Mitglieder austreten. In der Folge dauert das Amt dieser Mitglieder je sechs Jahre. Die Austretenden sind sogleich wieder wählbar.

§. 148. Im Fall der längeren Verhinderung oder des Austritts eines Mitglieds ernennt der Gesellschafts-Ausschuß einen Stellvertreter. Bei gänzlichem Austritt eines der auf sechs Jahre gewählten Mitglieder wird ein Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode des letzteren als Mitglied des Verwaltungsraths gewählt.

§. 149. Den Vorsitz im Verwaltungsrath führt der Direktor. Die Schriftführung wird einem Bureaubeamten der Anstalt übertragen. Der Verwaltungsrath faßt seine Beschlüsse nach absoluter Stimmenmehrheit. Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern erforderlich. Im Fall der Stimmengleichheit gilt diejenige Ansicht als Beschluß, für welche sich der Direktor entschieden hat. Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten einen mit der Größe ihrer Bemühungen und den Kräften der Anstalt im Verhältniß stehenden Gehalt.

§. 150. Dem Verwaltungsrath ist die gesammte Verwaltung der Anstalt übertragen, beziehungsweise untergeordnet. Es liegt ihm die Besorgung sämmtlicher Angelegenheiten der Anstalt in rechtlicher und administrativer Beziehung ob, welche von den Statuten nicht ausdrücklich einem andern Organe vorbehalten worden sind. Der Verwaltungsrath hat in administrativer Beziehung namentlich die Führung der Bücher und deren

Digitized by Google

Abschluß zu überwachen, das Ergebniß des letzteren, beziehungsweise die Rechnung anzuerkennen, und durch diese, sowie durch Erstattung des jährlichen Rechenschaftsberichts über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Er vertritt die Anstalt hinsichtlich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten sowohl gegenüber von den Vereinsmitgliedern, als auch gegenüber von dritten Personen und den Behörden.

§. 151. Die Erledigung minder bedeutender Verwaltungs-Angelegenheiten kann der Verwaltungsrath ständig dem Direktor übertragen: soweit dieselben aber rechtlicher Natur sind, ist die Mitwirkung und Zustimmung des Rechtsraths und falls ein ständiger Referent für sie bestellt ist, des letzteren nothwendig.

§. 152. Der Verwaltungsrath hat diese, sowie die zur kollegialischen Besorgung vorbehaltenen Angelegenheiten festzusetzen. Er ist übrigens zu jeder Zeit berechtigt, erstere wieder an sich zu ziehen und maßgebende Beschlüsse zu fassen. Dasselbe Recht steht ihm bezüglich derjenigen Geschäfte zu, welche die Statuten selbst als die vorzugsweise Aufgabe des Direktors und des Rechtsraths bezeichnet haben.

§. 153. Die Bureaugeschäfte werden unter steter Aufsicht und Leitung des Verwaltungsraths, des Directors und des Rechtsraths von den Bureaubeamten, die hiernach bezeichneten Geschäfte der Anstalt außerhalb ihres Sitzes in derselben Weise von den Agenten besorgt.

§. 154. Der Verwaltungsrath hat die Bureaubeamten und die Agenten auf wechselseitige Aufkündigung anzunehmen und ertheilt ihnen eine Dienstinstruktion. Die Aufkündigungsfrist soll den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 155. Alle Ausfertigungen der Verwaltung werden im Namen des Verwaltungsraths von dem Direktor unterzeichnet. Letzterer ist dafür verantwortlich, daß die von ihm unterzeichneten Ausfertigungen den Beschlüssen des Verwaltungsraths, beziehungsweise dem ihm ertheilten ständigen Auftrage entsprechen.

§. 156. Alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden, insbesondere Urkunden über Kapital-Einlagen, Versicherungs-Urkunden, Sparkassen- und andere Schuldscheine, Verträge u. s. f., erfordern die Unterschrift des Direktors, des Rechtsraths, des Kassiers und des Buchhalters. Sie müssen ferner mit dem Anstaltssiegel versehen sein. Bei bloßen Quittungen genügt die Unterschrift des Kassiers und des Buchhalters. Die in der bemerkten Weise ausgefertigten Urkunden sind für die Anstalt bindend. Verloren gegangene Einlags- und Versicherungs-Urkunden Sparkassen- und Depositenscheine, Coupons, Talons, Interimsbescheinigungen können nur nach vorangegangener Amortisation, welche unter Vermittlung des Verwaltungsraths zu bewirken ist, durch neue ersetzt werden. Die neuen Urkunden werden an die nach den Büchern der Anstalt als berechtigt anzunehmenden Personen oder deren gesetzliche Vertreter gegen Ersatz der Kosten der Amortisation ausgefolgt.

Direktor, Rechtsrath und übrige Mitglieder des Verwaltungsraths.

§. 157. Der Direktor soll ein für die Verwaltung der Anstalt befähigter, im kaufmännischen Rechnungswesen oder in der Administration hinlänglich bewanderter Mann sein.

§. 158. Derselbe ist Vorstand der Anstalt und hat die oberste Leitung der Geschäfte. Er bestimmt die Sitzungen des Verwaltungsraths, führt in denselben den Vorsitz und sorgt für die Vollziehung der gefaßten Beschlüsse; er unterzeichnet die Ausfertigungen und Urkunden der Anstalt; er führt die unmittelbare Aufsicht über die Bureaubeamten und Agenten; er leitet insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen, sowie das Versicherungsgeschäft, und ist im Verwaltungsrathe der Referent in administrativen Angelegenheiten. Er hat am Schlusse jeden Monats den vom Kassier zu fertigenden Kassenauszug und die von dem Buchhalter auszuziehende Monatsbilanz zu prüfen und anzuerkennen, sich auch von dem Vorhandensein des berechneten Kassenvorraths zu überzeugen. Außerdem hat er von Zeit zu Zeit in Gemeinschaft mit einem weiteren Mitgliede des Verwaltungsraths und dem Buchhalter einen unvermutheten Kassensturz vorzunehmen. Die ihm, beziehungsweise ihm unter Mitwirkung des Rechtsraths oder des betreffenden Referenten zur alleinigen Besorgung zugewiesenen Gegenstände hat er gehörig zu erledigen, überhaupt aber für den geordneten Fortgang der Verwaltung in Gemäßheit der Statuten und der sonstigen organischen Bestimmungen Sorge zu tragen.

§. 159. Der Rechtsrath soll ein zum Richteramt befähigter, hinlänglich erfahrener Rechtsgelehrter sein.

§. 160. Derselbe ist im Fall einer vorübergehenden Verhinderung des Direktors dessen Stellvertreter, und hat alle rechtlichen Angelegenheiten der Anstalt zu besorgen. Insbesondere liegt ihm hinsichtlich der Verwaltung des Aktivvermögens die Wahrung der rechtlichen Interessen der Anstalt ob; er prüft die Informativpfandscheine und Schuldddokumente in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit, er begutachtet die Eingehung von Verträgen und sonstigen Verbindlichkeiten, er leitet das Schuldklagwesen und führt neben dem Direktor über die Bureaubeamten bezüglich der Aktivvermögensverwaltung die unmittelbare Aufsicht; er ist im Verwaltungsrathe der Referent in rechtlichen Angelegenheiten, und sofern er zur Rechtspraxis ermächtigt ist, in der Regel der Bevollmächtigte der Anstalt in deren Rechtsstreitigkeiten. Die ihm in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zugewiesenen rechtlichen Angelegenheiten hat er gehörig zu besorgen und alle die Anstalt verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen. Anstände, welche sich hinsichtlich der gegenseitigen Rechtsverhältnisse zwischen der Anstalt und einzelnen Mitglieder ergeben, sind von ihm zu begutachten, und er hat hierüber seine

Digitized by Google

Anträge im Verwaltungsrathe zu stellen. Ueberhaupt aber hat er sein Augenmerk auf genaue Einhaltung der Statuten von Seiten der verschiedenen Organe der Anstalt zu richten und im Fall einer Verletzung die geeigneten Schritte zu Wiederherstellung des statutenmäßigen Zustandes einzuleiten.

§. 161. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsraths haben in Gemäßheit der §§. 150—154 an der Verwaltung der Anstalt, sowie an den Sitzungen Theil zu nehmen, den Direktor und den Rechtsrath, so weit es nöthig erscheint, in ihrer Thätigkeit, insbesondere durch Uebernahme des Referats einzelner Gegenstände zu unterstützen, bei einer vorübergehenden Verhinderung derselben ihre Stelle zu vertreten und über die wichtigeren Fragen ein Correferat zu erstatten.

Es kann auch einzelnen dieser Mitglieder nach dem Ermessen des Verwaltungsraths das ständige Referat eines bestimmten Geschäftszweiges übertragen werden, in welchem Fall dieselben die einschlägigen, hiezu geeigneten Verfügungen in alleiniger Gemeinschaft mit dem Direktor zu besorgen haben.

§. 162. Zur Begutachtung der Lebens- und Ueberlebens-Versicherungsanträge, sowie der Sterbfälle bei dieser Art von Versicherungen in medizinischer Beziehung steht dem Verwaltungsrathe ein geprüfter Arzt zur Seite, dessen Gutachten vor jeder Aufnahme und vor jeder auf dem Tode des Versicherten beruhenden Auszahlung oder Einweisung in den Rentengenuß einzuholen ist. Seine Bestellung geschieht nach den Vorschriften der Statuten in widerruflicher Weise.

§. 163. Die Agenten nehmen Aufnahmegesuche entgegen und befördern solche an den Verwaltungsrath; sie vollziehen dessen Beschlüsse bezüglich der auswärtigen Mitglieder, sie erheben von diesen die Einlagen; besorgen die Ausbezahlung von Jahresrenten, von Rückvergütungen und versicherten Kapitalien, sowie die übrigen Aufträge des Verwaltungsraths, insbesondere auch in Betreff der Verwaltung des Aktivvermögens der Anstalt. Sie sind an die Festhaltung der Statuten gebunden.

§. 164. Die Agenten erhalten ihre Dienstinstruktion von dem Verwaltungsrathe, welcher auch die ihnen für ihre Dienstleistung zu gewährende Vergütung und die nach Umständen zu bestellende Kaution festsetzt.

§. 165. Die Agenten stellen für die an sie geleisteten Zahlungen Interimsbescheinigungen aus, welche binnen drei Monaten gegen Versicherungsurkunden, beziehungsweise von dem Kassier und Buchhalter unterzeichnete Quittungen, eingewechselt werden sollen. Wenn diese Einwechslung binnen drei Monaten von dem Agenten nicht bewirkt wird, so hat der Zahlende binnen eines weiteren Monats dem Verwaltungsrath von der gemachten Zahlung Anzeige zu erstatten, widrigenfalls er einen etwaigen Verlust des Geldes bei dem Agenten ebst zu tragen hat.

Als **General-Bevollmächtigter für die Königl. Preußischen Staaten** ist Herr **F. A. Mehlhose** in **Berlin, Landsbergerstr. 78,** ernannt.

Zu Geschäftsblättern der Anstalt sind der Königl. Preußische Staatsanzeiger und die Deutsche Versicherungs-Zeitung bestimmt.

Berlin, Druck von W. Pormetter, Neue Grünstraße 30

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Coeslin.

Konzession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für

die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

IV. 11,231.

Der unter der Firma:

„National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"

(National Provincial Plate Glass Insurance Company) in London

errichteten Aktiengesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen durch Zufälligkeit, Bruch oder irgend welche Beschädigung entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas und jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise befindlich, in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Wiederrufs, auf Grund der für England gesetzlich genehmigten Statuten vom 24. August 1854, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen, und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Statuten, bezüglich ein von der Königlich Preußischen Regierung zu Aachen zu bestimmender Auszug aus denselben und etwaige Abänderungen derselben sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte betreibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen, in welchem dieselbe Geschäfte betreibt, einen General-Bevollmächtigten zu bestellen, von welchem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Preußischen Unterthanen abzuschließen sind und wegen aller aus ihren Geschäften mit Preußischen Unterthanen entstehenden Verbindlichkeiten je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Orts oder am Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen ist, welche Verpflichtung in jedem zu schließenden Versicherungsvertrage aufgenommen werden muß.
4. Die durch Schiedsrichter und Obmänner zu schlichtenden Streitigkeiten können nur durch Preußische Unterthanen geschlichtet oder entschieden werden.
5. Der Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres durch den General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz der Gesellschaft eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum, von dem übrigen Aktivum gesondert, aufzuführen, wobei es der betreffenden Regierung überlassen bleibt, über die Aufstellung besondere Bestimmung zu treffen, den General-Agenten persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit verantwortlich zu machen, für die Richtigkeit der Bilanz einzustehen.
6. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäftsanweisungen ꝛc. auf Erfordern dem obengenannten Minister oder den Königlichen Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Digitized by Google

Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

Berlin, den 8. November 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Auszug.

Dieser Kontrakt geschlossen am vier und zwanzigsten Tage des August, im Jahre unseres Herrn 1864 zwischen den verschiedenen Personen, deren Unterschriften und Siegel hierunter gezeichnet und beigefügt sind (mit Ausschluß der verschiedenen Parteien zweiter und dritterseits) ersterseits: George Sims, wohnhaft Nro. 150, Aldersgate Street, in der Stadt London, Spiegelglashändler, Alfred Goslett, wohnhaft Nro. 26, Soho Square, in der Grafschaft Middlesex, Spiegelglashändler, John Tarring, wohnhaft Nro. 23, Charles Street, Middlesex Hospital, in derselben Grafschaft, Architekt, John Robert Cuffley, wohnhaft Nro. 4, Finsbury place, in derselben Grafschaft, Kunsttischlerwaarenfabrikant en gros, Henry Christie, wohnhaft Nro. 99, Hatton Garden, in derselben Grafschaft, Londoner Geschäftsführer der Union Spiegelglas-Kompagnie und John Poole, wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der genannten Stadt London, zweiterseits, und William John Barret von Doctors Commons, in der Stadt London, Gentleman, (Bevollmächtigter der Gesellschaft, welche durch hierin später enthaltene übereingekommene Paragraphen gegründet wird) dritterseits.

In Betracht, daß die genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, übereingekommen sind eine Kompagnie mit gemeinschaftlichem Kapital zu hierin weiter unten erwähnten Zwecken, innerhalb des Innbegriffs der im 7. und 8. Jahre der Regierung Ihrer jetzigen Majestät, der Königin Victoria, durchgegangenen Parlaments-Akte, benannt: „Eine Akte betreffend die Registrirung, Inkorporation und Einrichtung von Gesellschaften mit Vereinigtem Kapital" zu errichten;

In Betracht, daß die genannte Gesellschaft am ein und dreißigsten Tage des März eintausend acht hundert vier und fünfzig, nach Vorschrift der genannten Akte, unter dem Namen: „Die Londoner und Provinzial-Spiegelglas- und silberbelegtes Glas-Versicherungs-Gesellschaft" interimistisch einregistrirt worden:

In Betracht, daß der Name der genannten Gesellschaft seitdem in: **„Die National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft"** abgeändert, und dieser so veränderte Name demgemäß nach der Verordnung genannter Akte interimistisch einregistrirt worden, und es beabsichtigt wird, in Gemäßheit der Verordnungen genannter Akte die genannte Kompagnie so schnell irgend möglich unter dem letzteren Namen völlig einregistriren zu lassen:

In Betracht, daß der vierte Theil des Stammkapitals der genannten Kompagnie von den Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, gezeichnet, und die Zahl der Aktien in diesem Stammkapital, welche von den genannten respektiven Parteien ersterseits und zweiterseits genommen ist, oder wird, in den hierunter geschriebenen und angehängten Verzeichniß ihrer respektiven Unterschriften und Siegeln gegenüber geschrieben ist;

Und in Betracht, daß die Uebereinkunft getroffen ist, daß diejenigen Aktien des Stammkapitals, welche am Tage gegenwärtiger Urkunde nicht gezeichnet sind, wie hierin weiter unten bestimmt, an solche Personen und in solcher Weise wie die jedesmaligen Direktoren der genannten Kompagnie in Gemäßheit der hierin weiter unten enthaltenen Verordnungen beschließen mögen verlauft werden sollen;

So bezeuget gegenwärtige Urkunde, daß zu dem Zwecke um die Absichten der genannten verschiedenen Parteien ersterseits und zweiterseits in Ausführung zu bringen, und in Betracht des vorher Gesagten, eine jede der genannten verschiedenen Personen, Parteien ersterseits und zweiterseits, (soweit indessen nur, als Handlungen und Unterlassungen von Seiten seiner oder ihrer selbst und seiner oder ihrer respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter in Betracht kommen) hierdurch respektive für sich selbst, seine oder ihre respektiven Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter mit dem genannten William John Barret, als juristischen Bevollmächtigten für die Kompagnie seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten respektive die nachfolgende Uebereinkunft abschließen, nämlich:

1. Es sollen die verschiedenen Personen, welche jetzt oder später Parteien ersterseits und zweiterseits und weiter unten Aktionaire genannt werden, und alle solche andere Personen, welche später in die genannten Kompagnie, Aktien-Inhaber werden mögen, so lange sie im Besitz ihrer respektiven Aktien

Digitized by Google

vom hierin später angeführten Stammkapital derselben bleiben, eine Gesellschaft mit vereinigtem Kapital, nach dem Verstande genannter hierin früher erwähnter Parlaments-Akte sein und bilden, welche die **National-Provinzial-Spiegelglas-Versicherungs-Gesellschaft** genannt werden soll, auch zu den Zwecken unter den Beschränkungen und Bedingungen und in Gemäßheit der hierin später enthaltenen Klauseln eine Gesellschaft unter genanntem Namen sein und bleiben.

2. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen und können die nachbleibenden, am Tage gegenwärtiger Urkunde noch nicht gezeichneten Aktien vom Stammkapital der genannten Kompagnie, oder auch jedweden Theil derselben, an ihnen passend dünkende Personen überweisen, und jeder Aktionair in der genannten Kompagnie besonders hat die ihm für seinen oder ihren Theil-respektiven obliegenden verschiedenen hierin später erwähnten Verpflichtungen in Gemäßheit der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde zu erfüllen, soll und wird auch die Terminzahlungen auf die respektiven Aktien in der genannten jetzt projektirten Kompagnie, welche er oder sie genommen hat oder nehmen mag, zu den Zeiten und auf die Weise wie gegenwärtige Urkunde weiter unten besagt, innehalten. Und ferner soll die genannte Kompagnie, in Gemäßheit der weiter unten hierin enthaltenen Bestimmungen, vom Tage des Datums dieser gegenwärtigen Urkunde an so lange fortbestehen bis dieselbe aufgelöst wird und ihre Angelegenheiten abgewickelt sind.
3. Das Geschäft der Kompagnie soll sein, unbeschränkte Versicherungen gegen durch Zufälligkeit, Bruch, oder irgend welche Beschädigung, was auch immer die Ursache davon sein mag, entstandenen Verlust auf Spiegelglas, silberbelegtes Glas oder jegliche andere Art von Glas, gleichviel ob fest oder lose, an Ort und Stelle bleibend, oder auf der Reise, zu bewilligen und auszuführen, indem sie, nachdem der Verlust Statt gefunden haben und gemeldet sein wird, entweder denselben mit aller möglichen Schnelligkeit durch anderes Glas von gleichem Fabrikat und gleicher Qualität ersetzt, oder die Versicherten durch Auszahlung des Werthes oder Betrages des so vernichteten oder beschädigten Glases entschädigt.
4. Das Geschäft der Kompagnie wird in dem jedesmaligen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder außerdem, oder statt dessen an solchem anderen Orte, oder solchen anderen Orten betrieben, wie die Direktoren der Kompagnie von Zeit zu Zeit für gut finden mögen, auch kann solches Geschäft betrieben werden obwohl das Kapital der Kompagnie nicht gänzlich gezeichnet sein mag.
5. Die genannten Georg Sims, Alfred Goslett, John Tarring, John Robert Cuffley, Henry Christie und John Poole (Parteien erstersеits und zweiterseits) sollen die ersten und gegenwärtigen Direktoren derselben mit den Vollmachten und zu den Zwecken sein, welche hierin weiter unten erwähnt werden, und die Zahl der Direktoren der genannten Kompagnie soll zu keiner Zeit geringer sein wie fünf, oder größer wie eilf.
6. John Geary, wohnhaft Nro. 4, Moorgate Street, in der Stadt London und Edmund Cleuch wohnhaft Nro. 127, Cheapside, in der Stadt London, sollen die gegenwärtigen Rechnungsrevisoren der Kompagnie zu den weiter unten erwähnten Zwecken sein.
7. William Blandford, wohnhaft Nro. 20, Bonverie Street, in der Stadt London, Thomas Winkworth, wohnhaft Nro. 7 Sussexplace, Canonbury, in der Grafschaft Middlesex, der genannte Georg Sims, Parteien erstersеits und zweiterseits, und der genannte John Poole, Partei zweiterseits, sollen die gegenwärtigen Bevollmächtigten der genannten Kompagnie mit und zu den weiter unten erwähnten Vollmachten und Zwecken sein.
8. Der obengenannte William Barret, wohnhaft Nro. 8, Bellyard, Doktors Commons, in der Stadt London, Gentleman, soll der gegenwärtige Rechtsbeistand der genannten Kompagnie sein.
9. Thomas Drake junior, wohnhaft Nro. 13, Gibson Square, Islington, in der Grafschaft Middlesex, Gentleman, soll der gegenwärtige Sekretair der Kompagnie, und die Personen, welche in der Stadt London unter dem Titel und der Firma der „Commercial-Bank of London" Geschäfte machen, sollen die gegenwärtigen Bankiers derselben sein.
10. Das Stammkapital der genannten Kompagnie soll fürs Erste aus fünfzigtausend Pfund bestehen, eingetheilt in zehntausend Aktien von fünf Pfund jede, für welche zu den Terminen und in der Weise wie hierin weiter unten angegeben, Zahlung zu leisten, doch kann das Kapital in der hierin weiter unten bestimmten Weise vergrößert werden, — und Niemanden soll es frei stehen nur einen Theil einer Aktie oder mehr als fünfhundert Aktien zu besitzen und im Falle die ganzen zehntausend Aktien nicht gezeichnet werden, oder im Falle das die Anzahl der Aktien sich zu irgend einer späteren Zeit aus was immer für eine Ursache, bis unter die genannte Anzahl von zehntausend ver-

Digitized by Google

mindern sollte, so sollen die derzeitigen Aktionaire der Kompagnie dessen ungeachtet, in Gemäßheit und Kraft der gegenwärtigen Urkunde, associrt und verbindlich, und die hierin enthaltenen Vollmachten, Clauseln und Bestimmungen in Betreff der derzeitig gezeichneten oder genommenen Aktien, in derselben Weise in Kraft bleiben und sein, als wenn die Zahl solcher Aktien die volle Zahl der Aktien gewesen wäre die nach Uebereinkunft ausgegeben werden sollte, und die Anzahl der Aktien gezeichnet und im Besitze von jedwedem Aktionair, soll seinem dieser Urkunde unterzeichneten Namen gegenüber geschrieben werden, — und die Aktien sollen in regelmäßiger Reihenfolge von 1 bis 10,000 oder bis zu der andern Zahl, welche die derzeitige Anzahl von Aktien der Kompagnie sein wird numerirt, und stets nach denselben Nummern unterschieden werden.

14. Die Kompagnie soll, — ausgenommen wie es aus dieser Urkunde weiter unter hervorgeht, — für keinerlei Verbindlichkeiten gleichviel ob offen oder geheim und ob der Kompagnie davon Mittheilung gemacht worden oder nicht, auf irgend eine Aktie irgend wie Verbindlichkeit haben, sondern die Person oder Personen, unter deren Namen eine Aktie im Register der Aktionaire steht, soll als unbedingtes Eigenthum oder sollen als unbedingte Eigenthümer derselben betrachtet und die Empfangsbescheinigung solcher Person, oder einer jeden solcher Personen wenn ihrer mehr als eine sind, oder der Testamentsvollstrecker, oder Kuratores solcher Person, oder des Nachbleibenden solcher Personen, oder des Bevollmächtigten oder der Bevollmächtigten solcher Person oder Personen oder solches Nachbleibenden im Falle seines oder ihres Bankerottes, oder seiner oder ihrer Zahlungsunfähigkeit, oder des Ehemannes irgend einer solchen Person die ein Frauenzimmer ist, soll der Kompagnie zur genügenden Quittung über jede im Betreff derselben zahlbare und gezahlte Dividende oder Geldsumme dienen.

20. Die Aktionaire der Kompagnie sollen sich zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten und überhaupt so oft sie, wie weiter unten gesagt, ordnungsmäßig zusammenberufen werden, am derzeitigen Haupt-Bureau der Kompagnie, oder denjenigen anderen Orten in der Stadt London oder der Grafschaft Middlesex versammeln, welche das Direktorium von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

21. Jede solche Versammlung zu den hierin weiter unten festgesetzten Zeiten soll eine „Gewöhnliche General-Versammlung" und jede andere Versammlung „Eine außerordentliche General-Versammlung" genannt werden.

22. Eine gewöhnliche General-Versammlung der Kompagnie soll Statt finden in der ersten Woche des Monates Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und später in der ersten Woche des Monates Oktober jedes folgenden Jahres, und zwar an denjenigen Tagen und zu denjenigen Stunden, welche die Direktoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden.

23. Außerordentliche General-Versammlungen der Kompagnie können zu jeder Zeit aus eigener Machtvollkommenheit, oder in Folge schriftlicher Aufforderung von fünf oder mehr Aktionairen, die zusammen nicht unter fünfhundert Aktien besitzen, von den Direktoren zusammenberufen werden, welch Aufforderung jedoch die Veranlassung weshalb solche Versammlung gewünscht wird ausführlich erwähnen, und ein und zwanzig Tage, vor dem Tage auf welchen solche Versammlung einberufen wird, am Bureau der Gesellschaft eingereicht werden muß

24. Wenn nach solcher vorerwähnten Aufforderung die Direktoren es während des Zeitraums von vierzehn Tagen unterlassen, eine solche Außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen, so kann die Zusammenberufung durch die, dieselbe verlangenden Personen geschehen.

25. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann sich von Zeit zu Zeit vertagen, und eine so vertagte Versammlung zu solcher Zeit gehalten werden, wie sie durch die erste oder irgend eine frühere vertagte Versammlung angesetzt sein mag.

26. Jede außerordentliche General-Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, welche wie oben gesagt, durch Aktionaire, oder in Folge ihrer Aufforderung einberufen ist, soll durchaus aufgelöst werden, wenn nicht fünf oder mehr Aktionaire (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich zusammentreten, — und jede andere Versammlung, sei es eine ursprüngliche oder eine vertagte, (wie hierin später erwähnt, ausgenommen) soll sich vertagen, wenn nicht fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht unter eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der zur Abhaltung derselben anberaumten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammentreten, — findet aber eine solche Vertagung bis zu einem vom Datum derselben nicht weniger als zehn noch mehr als vierzehn Tage entfernten Tage Statt und es ist

Digitized by Google

von dieser Vertagung und dem Tage der Stunde und dem Orte derselben sowohl, wie der Ursache und dem Zwecke solcher Vertagung, einem jedem Aktionair wenigstens sieben Tage vor der für dieselbe angesetzten Zeit schriftliche Mittheilung übergeben, oder mit der Post zugesandt, so steht es den bei einer solchen vertagten Versammlung anwesenden Aktionairen frei, nach Verlauf einer Stunde nach der dazu anberaumten Zeit, mit den Verhandlungen zu beginnen, wenngleich keine fünf Aktionaire, (Direktoren eingeschlossen) welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb oder am Ende einer Stunde nach der für eine solche vertagte Versammlung festgesetzten Zeit, persönlich oder durch Bevollmächtigte zusammengetreten sein, oder nachdem sie so zusammengetreten innerhalb oder am Ende der genannten Zeit oder später auseinander gegangen sein mögen.

27. Keine Versammlung, zu welcher fünf Aktionaire, welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen, innerhalb einer Stunde nach der für solche Versammlung festgesetzten Zeit zusammentreten, kann dadurch beschlußunfähig werden, daß irgend ein Aktionair sie nach Ablauf der genannten Stunde verläßt.

28. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens vierzehn und nicht mehr als ein und zwanzig Tage vor der zu solcher Versammlung angesetzten Zeit durch schriftliche Aufforderung an jeden Aktionair, zusammenberufen werden, und solche Aufforderung, vom Sekretair unterzeichnet den Zweck solcher Versammlung und den Tag, die Stunde und den Ort derselben genau angeben; kommt jedoch einem Aktionair oder Aktionairen eine solche Aufforderung nicht zu Händen, so sollen die Beschlüsse irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung dadurch nicht ungültig werden.

29. Jede gewöhnliche oder außerordentliche General-Versammlung soll wenigstens sieben und nicht mehr als vierzehn Tage vor der zu solcher Versammlung festgesetzten Zeit, einmal oder öfter in einem oder mehreren täglichen Londoner Blättern angekündigt werden.

30. Mit Ausnahme der gegenwärtigen hierin vorbenannten Direktoren und Rechnungsrevisoren, und vorbehältlich der durch die 52. Klausel den Direktoren ertheilten Ermächtigung, werden diese Beamten in den gewöhnlichen General-Versammlungen erwählt, und jeder gewöhnlichen General-Versammlung steht es zu einen Direktor oder Rechnungsrevisor zu entlassen.

31. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) die Zahl der Direktoren sowohl vergrößern wie vermindern, oder (vorbehältlich der hierin weiter unten enthaltenen Bestimmungen) das Gehalt der Direktoren und Rechnungsrevisoren festsetzen oder verändern.

32. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann, vorbehältlich der hierin weiter unten erwähnten Beschränkung, Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen für die Kompagnie verordnen und irgend welche der zur Zeit in Kraft bestehende Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen verändern oder zurücknehmen und die Aktionaire sollen und werden die zur jedesmaligen Zeit bestehenden Additamente, Bestimmungen und Einrichtungen beobachten, erfüllen und dadurch gebunden sein.

33. Jede gewöhnliche General-Versammlung kann die Direktoren bevollmächtigen, jedwede Parlaments-Akte oder Akten, Privilegium oder Privilegien zu den hierin weiter unten angeführten Zwecken zu beantragen und zu erlangen.

34. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, oder zu jeder Zeit, eine Vergrößerung des Kapitales der Kompagnie beschließen, und die Direktoren ermächtigen diese Vergrößerung auf solche Weise und in solcher Ausdehnung ins Werk zu setzen, wie hierin weiter unten festgesetzt.

35. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit, vorbehältlich der Bestimmungen der genannten Akte, alle oder jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen dieser gegenwärtigen Urkunde, und ebenso jedwede der Klauseln, Bedingungen und Vereinbarungen ändern oder zurücknehmen, welche Kraft dieser Machtvollkommenheit beschlossen sein mögen, vorbehältlich jedoch der hierin weiter unten angeführten Beschränkungen.

36. Zwei auf einander folgende außerordentliche General-Versammlungen können die Kompagnie auflösen und den Tag zu Auflösung derselben festsetzen, vorausgesetzt, daß in jeder solcher Versammlungen Aktionaire oder deren Bevollmächtigte, welche zusammen wenigstens drei Fünftheile vom unterzeichneten Stammkapital repräsentiren für solche Auflösung stimmen.

37. Zwei aufeinander folgende General-Versammlungen können von Zeit zu Zeit durch Anleihen Geld

Digitized by Google

aufzunehmen beschließen und die Direktoren beauftragen und ermächtigen dasselbe, wie hierin später bestimmt, anzuleihen, in der Art jedoch, daß die Kompagnie zu keiner Zeit eine Anleihe oder Anleihen zu einem größeren Belauf als zwanzigtausend Pfund zusammen hat, diejenige Summe ungerechnet, welche Kraft hierin weiter unten enthaltenen Ermächtigung, Wechsel auszustellen und zu acceptiren und Verschreibungen auszufertigen, von den Direktoren erhoben werden kann.

38. Zwei aufeinander folgende außerordentliche General-Versammlungen können jede Handlung, That, Angelegenheit oder Sache thun, begehen oder ausführen und die Kompagnie und jeden Aktionair derselben dazu verpflichten, welche die Kompagnie kraft ihrer korporativen Eigenschaft, oder sonst irgend wie, oder alle Aktionaire derselben in Gemeinschaft zu thun, begehen oder auszuführen befähigt sind, ist oder sein würden, wenn jeder Aktionair dazu seine Zustimmung gäbe, welche aber ohne solche Zustimmung sonst nicht geschehen könnten, wobei jedoch festgesetzt wird, daß keine außerordentliche General-Versammlung befugt sein soll, die Verhältnisse, nach welchen die Verbindlichkeiten oder der Gewinn der Kompagnie getragen oder vertheilt werden, oder die Bildung oder Aufrechthaltung des Reservefonds, worüber hierin später Erwähnung geschieht, auf Grund dieser oder irgend einer anderen Klausel dieser gegenwärtigen Urkunde zu ändern oder anzurühren.

39. In keiner gewöhnlichen General-Versammlung oder einer vertagten Versammlung sollen (mit der zunächst hierin erwähnten Ausnahme) andere Gegenstände verhandelt werden, wie die in der Aufforderung, durch welche solche General-Versammlung zusammenberufen, angegeben, doch kann jede gewöhnliche General-Versammlung (wenngleich die Gegenstände solcher Versammlung nicht wie oben gesagt, genauer angegeben sein, und wenngleich sich nicht, wie hierin oben verordnet, fünf Aktionaire mit Einschluß der Direktoren welche zusammen nicht weniger als eintausend Aktien besitzen eingefunden haben mögen) die Direktoren und Rechnungsrevisoren für diejenigen erwählen, welche der Reihenfolge nach zurücktreten, oder deren Aemter offen sind, sowie auch die Rechnungen, Bilanz-Bögen und Berichte der Direktoren und Rechnungsrevisoren entgegennehmen und anerkennen und über Vorschläge der Direktoren zur Dividendenvertheilung Beschlüsse fassen.

47. Die Zahl der Rechnungsrevisoren soll nicht weniger als ein, noch mehr als drei sein, die der Direktoren kann, wie hierin früher gesagt, verändert werden, aber nur insoweit, daß dieselbe niemals eilf übersteigt, noch geringer ist wie fünf.

48. Keine Person besitzt die Fähigkeit Direktor zu sein, wenn sie nicht zur Zeit ihrer Erwählung und fernerhin während ihres Verbleibens in diesem Amte für alleinige Rechnung mindestens hundert Aktien in der genannten Kompagnie besitzt, und jeder Direktor geht des Amtes verlustig, wenn er aufhört hundert Aktien zu besitzen, oder bankerott oder zahlungsunfähig wird, seine Zahlungen verschiebt, mit seinen Kreditores akkordirt oder für wahnsinnig erklärt wird.

49. Die gegenwärtigen Direktoren der Kompagnie können zu jeder Zeit vor der ersten gewöhnlichen General-Versammlung der Gesellschaft, im Oktober eintausend achthundert fünf und fünfzig, je nach ihrem Dafürhalten, irgend welche andere Direktoren und Rechnungsrevisoren der Kompagnien einsetzen, insofern nicht im Ganzen die hierin früher erwähnte Anzahl derselben überschritten wird.

50. Die jedesmaligen Direktoren der Kompagnie sollen auf folgende Weise zurücktreten, nämlich: Bei den beiden ersten gewöhnlichen General-Versammlungen in den Monaten Oktober eintausend achthundert und fünf und fünfzig, und eintausend achthundert und sechs und fünfzig, soll ein Drittheil oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren, welche durch Ballotement zu bestimmen, und bei den späteren gewöhnlichen General-Versammlungen ein Drittheil, oder die einem Drittheile am nächsten kommende Anzahl der dann fungirenden Direktoren gebildet aus denjenigen welche am längsten im Amte sind, zurücktreten, und die Stellen dieser zurückgetretenen jedesmal in solcher Versammlung wieder ausgefüllt werden. Jeder so zurücktretende Direktor kann sogleich und zu jeder ferneren Zeit wieder erwählt, und soll nach solcher Wiedererwählung hinsichtlich des wechselweisen Ausscheidens, als neuer Direktor und als unter den Direktoren eingesetzt oder erwählt betrachtet, werden. Zugleich sollen auch die Direktoren, welche zurückzutreten haben, stets durch Ballotement bestimmt werden.

51. Der Rechnungsrevisor oder die Rechnungsrevisoren, wenn ihrer mehr sind als einer, sollen bei der gewöhnlichen jährlichen General-Versammlung ausscheiden, er aber oder sie sogleich befähigt sein, wieder erwählt zu werden.

52. Tritt auf irgend eine Weise, ausgenommen durch solches vorerwähntes Ausscheiden der Reihenfolge nach, eine Vakanz im Direktoren-Amte ein, so kann diese Vakanz bis zur nächstfolgenden gewöhn-

Digitized by Google

lichen General-Versammlung nach Anordnung der übrigen jedesmaligen Direktoren ausgefüllt werden, der so angestellte Direktor soll dann dieser genannten gewöhnlichen General-Versammlung zur Bestätigung vorgestellt werden, und hierauf solche Anstellung fortdauern, oder aufhören, je nachdem die genannte Versammlung beschließen mag. Dauert eine solche Anstellung fort, so soll sie bis zu der Zeit zurück Kraft haben, da die Vakanz ausgefüllt wurde; wird sie indessen verworfen, so sollen die in der Zwischenzeit, von solchem Direktor vorgenommenen Handlungen dadurch nicht ihre Gültigkeit verlieren. Tritt aber eine Vakanz im Amte eines Rechnungsrevisors ein, so soll dieselbe in einer General-Versammlung durch die Aktionaire ausgefüllt werden.

53. Die hierdurch ernannten oder später zu erwählenden Direktoren sollen, insofern ihnen nicht durch obige Bestimmung, oder Kraft gegenwärtiger Urkunde, die Befähigung dazu abgeht, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher sie respektive zurücktreten haben, und sollten nur eine ungenügende Anzahl, oder gar keine neue Direktoren in solcher Versammlung gewählt werden, so sollen diejenigen Direktoren für welche kein Nachfolger erwählt ist, bis zum Schluß oder der Vertagung derjenigen Versammlung im Amte bleiben, in welcher andere an ihrer Stelle vorschriftsmäßig erwählt werden. Ein solche Wahl soll jedoch in allen Fällen ohne Verzug Statt finden.

55. Jeder Direktor kann sein Amt niederlegen, indem er von seinem Wunsche es zu thun, dem Sekretair ein und zwanzig Tage vorher schriftliche Mittheilung macht, und nach Verlauf von ein und zwanzig Tagen nach so gemachter Mittheilung, oder wenn ein Direktor zu irgend einer Zeit ein Amt oder eine Stelle mit Salair in der Kompagnie annimmt, (außer und ausgenommen, daß hierin später erwähnte Amt eines Geschäftsführers) oder für die Kompagnie irgend einen Kontrakt oder eine Uebereinkunft macht oder abschließt, oder irgend welche Aufträge ertheilt, ohne die hierin später erwähnte Bedingung dabei auszusprechen, so soll der Posten derjenigen Direktoren, welche solche vorerwähnte Kündigung geben, dergleichen Aemter oder Stellen annehmen, dergleichen Kontrakte oder Uebereinkünfte machen oder abschließen, oder dergleichen Aufträge ertheilen, erledigt sein, und wird hiemit für erledigt erklärt.

56. Die Direktoren sollen am Bureau der Kompagnie zu solchen festgesetzten Zeiten wie sie von Zeit zu Zeit durch eine stehende Verordnung bestimmen mögen (wenigstens einmal in der Woche) eine periodische Versammlung und eine außergewöhnliche Versammlung zu solchen anderen Zeiten halten wie der Vorsitzende oder irgend welche zwei der Direktoren verlangen mögen und eine jede solche letzterwähnte Versammlung wird zusammenberufen, indem jeder der übrigen Direktoren einen Tag vor dem für solche Versammlung angesetzten Tage schriftliche Ankündigung davon, mit genauer Angabe der Zeit und des Zweckes derselben erhält. Jede solche Versammlung sei es eine periodische oder außergewöhnliche soll Direktoren-Versammlung heißen und sich nach Gefallen vertagen.

57. Drei Direktoren sind hinreichend eine Versammlung zu bilden, und sollen und können die Macht ausüben, welche durch die genannte Verordnung und durch gegenwärtigen Kontrakt oder durch jedes derselben den Direktoren gemeinschaftlich übertragen ist.

58. Alle Frage, welche vor eine solche Direktoren-Versammlung kommen, sollen durch eine Majorität unter den Direktoren, welche darüber abstimmen, entschieden werden, und kein Direktor soll mehr als eine Stimme haben, ausgenommen im Falle einer Gleichheit der Stimmen, wo dann der Vorsitzende der Versammlung eine zweite oder entscheidende Stimme hat. Die von der Versammlung vorzunehmenden Verhandlungen selbst sollen von den Gutdünken der Direktoren abhängen und durch einen endgültigen Beschluß derselben entschieden werden, dergestalt jedoch, daß solchem endgültigen Beschluß nicht vermöge der persönlichen Gegenwart des Präses eine höhere Gesetzeskraft beigelegt werde.

63. Der Sekretair, der Bevollmächtigte und die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand und Rechtsbeistände, Bankier und Bankiers der Kompagnie (die hierin weiter oben angestellten ausgenommen) sollen von Zeit zu Zeit von den Direktoren bestellt werden, welche ebenso von Zeit zu Zeit einen Geschäftsführer der Gesellschaft und solche Agenten, kontrollirende Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener anstellen dürfen als sie für nöthig erachten mögen, indem sie zugleich einem Jeden derselben seine respektiven Pflichten vorschreiben. Ebenso steht es den Direktoren frei den Sekretair, den Bevollmächtigten oder die Bevollmächtigten, Rechtsbeistand oder Rechtsbeistände, Bankier oder Bankiers, den Geschäftsführer, die Agenten, kontrollirenden Aufseher, Registratoren, Schreiber und Diener der Gesellschaft, oder irgend einen von ihnen zu entlassen, und andere dafür zu bestellen, je nach dem

Digitized by Google

freien Dafürhalten solcher genannten Direktoren, auch können sie aus den Fonds und dem Besitzthum der Gesellschaft allen oder jedem derselben, dem genannten Sekretair, dem Bevollmächtigten oder den Bevollmächtigten Rechtsbeistand oder Rechtsbeiständen, dem Geschäftsführer, den Agenten, kontrollirenden Aufsehern, Registratoren, Schreibern und Dienern solche Unkosten, Gehalte, Lohn oder Provision bewilligen, wie genannte Direktoren von Zeit zu Zeit passend finden mögen.

64. Die Direktoren-Versammlung soll Vollmacht haben (vorbehältlich der Bestimmungen genannter Akte) für die Kompagnie schon eingeleitete und bestehende Verhandlungen und Verträge abzuschließen, und ebenso von Zeit zu Zeit, unter Zustimmung einer zu solchem Zweck vorher berufenen gewöhnlichen General-Versammlung, und wenn nöthig, nach Erlangung der Erlaubniß dazu vom Handelsgericht, irgendwelche Baulichkeiten, Ländereien, Erbschaftsgüter und Gebäude für den Geschäftsbetrieb der Kompagnie in Pacht zu nehmen oder anzukaufen.

65. Die Direktoren-Versammlung hat die oberste Verfügung über die, und Verwaltung der Stammkapital-Gelder, des Besitzthums, Eigenthums, der Effekten und des Geschäfts der Kompagnie, und steht es solchen Direktoren frei (sobald es nach völliger Immatrikulirung der Kompagnie mit Bequemlichkeit geschehen kann) sofort vom gezeichneten Stammkapital solche Geldsummen zu verwenden, wie sie zum Ankauf oder zur Pachtung von Baulichkeiten zu Bureaus behufs des Geschäftsbetriebes derselben für erforderlich halten mögen, und zwar zu von ihrem Dafürhalten abhängigen Preisen. Sie haben ebenso Vollmacht und gesetzmäßige Gewalt aus dem genannten Stammkapital die jetzigen und späteren Kosten, Unkosten und Ausgaben der gegenwärtigen Urkunde, ihrer etwaigen Ausfertigung und Vervollständigung, die vorläufigen und späteren Ausgaben, welche die Bildung der Kompagnie und der Geschäftsbetrieb derselben auf regelmäßige Weise veranlaßt haben und weiter zur Folge haben werden, zu bezahlen und zu erstatten. Sie haben Vollmacht und gesetzliche Gewalt, sowohl Schulden der Kompagnie wie Anstände derselben zu liquidiren, allen und jeden Akkordsverträgen, Uebereinkünften, Verzichtleistungen, Vollmachtsurkunden, mit oder ohne Sicherheit für Zahlung des Ganzen, oder irgend eines Theils solcher Schulden, beizutreten, auf ihrer Ueberzeugung nach schlechte Schulden Verzicht zu leisten, und in jedem Gerichtshofe oder Kanzleigericht irgend welche Klagen oder Prozesse, oder schwebe andere Schritte einzuleiten, zu verfolgen und zu vertheidigen, welche die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft angehen und betreffen, oder in irgend einer Weise darauf Bezug haben, gleichviel ob die Kompagnie in solchem Prozesse oder anderweitigem Schritte als Partei auftritt, oder nicht, ebenso jede solche Klage, jeden solchen Prozeß, anderweitiges Verfahren, anderweitige Streitfrage, oder Streitpunkt, einem Schiedsgericht zu unterwerfen, alle Entschädigungen, Kosten und Unkosten, welche in Folge des Ebengesagten zu ersetzen sein oder veranlaßt werden mögen, aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft zu bestreiten und überhaupt den Betrieb der Angelegenheiten, Unternehmungen und Geschäfte der Gesellschaft zu leiten und beaufsichtigen, vorbehältlich jedoch der Bestimmungen genannter Akte und gegenwärtiger Urkunde. Ferner steht es den Direktoren gesetzlich zu, und sie werden hiermit bevollmächtigt, im Namen der Kompagnie derartige Versicherungs-Polizen auszustellen und auszugeben, und überhaupt alle solche andere Angelegenheiten zu besorgen, welche innerhalb des Spielraums und Zweckes der Geschäfte und Operationen der Gesellschaft liegen, und zwar unter solchen Bedingungen und Risikos, zu solchen Preisansätzen oder Prämien, bei und unter solcher Zahlungsweise, und überhaupt auf solche Art und Weise, wie es den genannten Direktoren in ihrer unbeschränkten Machtvollkommenheit gerathen erscheinen mag, vorbehältlich jedoch der Nebenverordnungen der Kompagnie und der hierin später erwähnten Beschränkungen und übereingekommenen Punkte, nämlich:

66. Jederzeit, jedoch nur insofern jedwede von der Kompagnie bewilligte oder ausgehändigte Polize unter der Handzeichnung von nicht weniger als Dreien der Direktoren vollzogen, und mit dem Siegel der Kompagnie besiegelt wird, dieselbe einen Hinweis auf diese gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthält, welche den Umfang und die Wirksamkeit des dadurch geschlossenen Kontrakts dahin umschreibt, daß derselbe lediglich aus denjenigen Fonds und demjenigen Eigenthum der Kompagnie, und zwar gemäß der hierin enthaltenen Bestimmungen erfüllt werden soll, welche zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt, behufs solcher Verwendung den Direktoren zur Verfügung stehen mögen, und jede unbedingte Verbindlichkeit in Abrede stellt. Jederzeit jedoch nur insofern nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solchen Kontraktes beschränkt oder die Rechte irgend einer Person, oder irgend welcher Perso-

Digitized by Google

nen gegen irgend solchen Aktionair beeinträchtigt, in Gemäßheit und kraft der Akten 7 und 8 Victoria Kap. 110.

67. Insofern ebenfalls jedesmal wenn in den Bedingungen von Polizen, welche von der Kompagnie oder in ihrem Namen ausgegeben worden irgend welche Veränderungen gemacht werden, die Direktoren auf der Polize selbst eine schriftliche Anmerkung über solche Veränderung machen lassen, welche von mindestens Dreien der Direktoren zu unterzeichnen, mit dem Siegel der Kompagnie zu besiegeln und vom Sekretair gegenzuzeichnen ist, und welche so unterzeichnete Anmerkung für alle dabei betheiligten Parteien bindend sein soll.

68. Insofern ebenfalls als, im Falle daß irgend eine Person, welche sich bei der Gesellschaft eine Polize hat ausstellen lassen, selbst oder daß von ihr Angestellte oder Beauftragte absichtlich oder wissentlich die versicherten Gebäude oder Eigenthum, oder irgend einen Theil davon zerbrechen, zerstören oder beschädigen, irgend eine Handlung, Sache oder Ding begehen oder dabei behülflich sind, wodurch dieselben, wie obengesagt, zerstört oder beschädigt werden können, — alsdann und in solchem Falle diese Polize und alle früheren Zahlungen auf dieselbe unbedingt der Kompagnie verfallen sein sollen, wenn nicht solche Polize früher bona fide und gegen genügende Entschädigung einer mit dem Betruge unbekannten und dabei unbetheiligten Person abgetreten, und von solcher Abtretung dem Sekretair der Gesellschaft innerhalb dreier Kalender-Monate nach der Abtretung Mittheilung gemacht worden ist, in welchem Falle die genannte Polize soweit sich das Interesse der Person an welche sie abgetreten ist, erstreckt, gut und gültig sein soll. Insofern außerdem als, wenn irgend eine andere Person oder Personen absichtlich oder wissentlich irgend welche von der Kompagnie versicherte Gebäude oder Eigenthum zerbrechen, beschädigen oder zerstören, — alsdann und in jedem solchem Falle die Person oder die Personen welche die Polize oder die Polizen über solche Versicherung besitzen, — entweder er oder sie selbst, — die Person oder die Personen, durch welche solche Beschädigung oder Zerstörung verübt worden gerichtlich verfolgen, oder der Kompagnie den Namen und die Adresse solcher Person oder Personen aufgeben und der Kompagnie oder den Direktoren derselben ihren Agenten oder Beamten alle diejenigen Mittheilungen machen sollen, welche nützlich sein mögen, die Kompagnie in den Stand zu setzen, solche Person oder Personen entweder gerichtlich zu verfolgen, oder von ihr oder ihnen Entschädigung für den der Kompagnie durch solche Beschädigung oder Zerstörung erwachsenen Verlust zu erlangen, auch seinen oder ihre Namen zum Gebrauch bei jeder gerichtlichen Verfolgung, Klage und jedem Verfahren hergeben sollen, welche darüber von der Kompagnie oder ihren Direktoren eingeleitet werden mögen.

69. Bleibt die Prämie, auf eine bei der Gesellschaft genommene Versicherungs-Polize fünfzehn Tage lang nach Verfall derselben unbezahlt, so sollen jede solche Polizen, und alle bis dahin darauf geleisteten Zahlungen und alle Ansprüche auf Grund derselben an die Kompagnie durchaus verfallen und ungültig sein, in der Weise jedoch, daß es den Direktoren, und zwar wenn sie es gerathen finden, sonst nicht, gesetzlich frei steht, solche Ungültigkeit zurückzunehmen und eine solche Polize unter ihnen passend dünkenden Bedingungen zu erneuern.

70. Die Direktoren sollen, nachdem am Hauptbureau der Kompagnie Beweise der vorgefallenen Zufälligkeit, welche die Zahlung verantaßt und welche den Direktoren genügen, und ebenso gleiche Beweise der Ansprüche und der Identität der, Anspruch auf solche Zahlung machenden Personen eingegangen sind, innerhalb dreier Kalender-Monate aus den Fonds der Kompagnie alle diejenigen Summen auszahlen oder zahlen lassen, welche auf Grund irgend einer von der Gesellschaft ausgegebenen Polize, die nicht verfallen, oder in irgend einer Weise, wie eben gesagt, ungültig geworden, zahlbar werden mögen. — Insofern jedoch daß es in allen Fällen wo Beschadigung oder Zerstörung irgend eines von der Gesellschaft versicherten Gebäudes oder Eigenthums vorfällt, gesetzmäßig in der durchaus freien Wahl und Willkühr der Direktoren stehen soll, entweder der Person oder den Personen, welche die Polize oder Polizen besitzen, für das beschädigte oder zerstörte Gebäude oder Eigenthum Zahlung zum vollen, kraft solcher Polize oder Polizen versicherten Betrage zu leisten oder das so Beschädigte oder Zerstörte aus den Fonds der Gesellschaft wieder herstellen zu lassen und zu vergüten, und in jedem Falle soll alles so ersetzte gebörgene Gtas oder anderes Eigenthum unbedingt Eigenthum der Gesellschaft sein.

71. Es steht den Direktoren gesetzlich zu, insofern sie es für räthlich halten, bei oder nach Bewilligung einer solchen vorgenannten Polize bei jeder anderen Versicherungs-Gesellschaft solche Versicherung

Digitized by Google

gegen den Risiko auf solche Polize zu nehmen, oder für solchen Risiko damit zur Hälfte oder zu mehreren Theilen zu gehen, wie es den Direktoren gut scheinen mag.

72. Wird zu irgend einer Zeit, nachdem solche Versicherung geschlossen, in, an oder mit Bezug auf irgend welches von der Kompagnie versichertes Eigenthum eine Veränderung vorgenommen, oder findet darin ein Wechsel Statt, so daß dadurch der Risiko oder die Gefahr solcher Versicherung vergrößert wird, so ist der Inhaber, oder sind die Inhaber der Polize oder Polizen verpflichtet, sofort am Haupt-Büreau der Kompagnie Nachricht von solcher Veränderung oder solchem Wechsel, der Natur und Ausdehnung davon einzureichen und die Direktoren sind sodann berechtigt solche Veränderungen in den Beschränkungen und Bedingungen solcher Versicherung zu machen, oder die Prämie dafür so weit zu erhöhen wie sie für gut finden mögen, und im Falle der Inhaber oder die Inhaber solcher Polize oder Polizen es vernachlässigen oder unterlassen, solche obengenannte Nachricht einzureichen bis ein Verkuft auf solche Polize Statt findet, oder es vernachlässigen oder unterlassen, sie während sechs Kalerder-Monate, nachdem die Nothwendigkeit einer solchen Mittheilung eingetreten, einzureichen, so sind die Polize oder Polizen und alle früheren Prämien-Zahlungen darauf der Kompagnie verfallen.

73. Von einer Uebertragung jedweder von der Kompagnie bewilligten Polize ist innerhalb dreier Kalender-Monate nach solcher Uebertragung am Haupt-Büreau der Kompagnie schriftliche, von der übertragenden Person, ihrem Beauftragten oder Anwalt unterzeichnete Mittheilung einzureichen, und wird solche Mittheilung nicht auf genannte Weise hinterlegt, so soll die Uebertragung von der Kompagnie nicht anerkannt werden, noch für sie bindend, und in keinem Falle die Kompagnie verbunden sein, über die Gültigkeit einer solchen Uebertragung oder die Entschädigung dafür Nachforschungen anzustellen, oder vom gemeinschaftlichen Besitz irgend einer Polize abseiten mehrerer Personen, Verpfändung darauf oder billiger Verzinsung derselben, Bemerkung zu nehmen oder dadurch berührt werden, sondern diejenige Person, welche sich die Polize anstellen läßt, oder sein oder ihr Bevollmächtigter, oder der oder die persönlichen Vertreter solcher Person oder solches Bevollmächtigten sind berechtigt, bei Vorzeigung einer Bestätigung oder Vollmacht als Vermögensverwalter und Einreichung der hierin früher erwähnten Beweise, die durch solche Polizen versicherten Gelder und Vortheile in Empfang zu nehmen und zu genießen.

74. Es steht den Direktoren gesetzmäßig zu, wo sie es für gerathen erachten, bei früher angedeuteten Meldungen berechtigter Personen, die Bedingungen, Bestimmungen und Prämien jedweder Polize zu verändern und zu vermehren, und die Zurückgabe jeder von der Kompagnie bewilligten Polize unter solchen Bedingungen zu acceptiren oder zu erkaufen, wie ihnen gut dünken mögen.

75. Die Direktoren können in jedweder Stadt und an jedwedem Platz im vereinigten Königreich, oder sonst irgendwo in den Reichen Ihrer Majestät, jede beliebige Anzahl von Personen zur Bildung eines Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes anstellen, und zwar mit solchen Vollmachten (Vollmachten wie sie gesetzmäßig ertheilt werden dürfen) wie Direktoren ihnen von Zeit zu Zeit ertheilen mögen, und es kann die Direktoren-Versammlung nach Gefallen alle oder irgend welche Mitglieder eines solchen Lokal-Komites oder Verwaltungsrathes salariren und entlassen.

76. Es soll den Direktoren gesetzlich zustehen, und sie sind hierdurch ermächtigt, solche Agenten für die Kompagnie, an solchen Orten mit solchen Vollmachten und Salairen und unter Vergütung solcher Unkosten anzustellen, wie sie es nach ihrem Dafürhalten passend finden mögen, jedwede solche Anstellung zu widerrufen, und alle solche Salaire und Unkosten aus den Fonds der Kompagnie an solche Agenten zu bezahlen, und zu bewilligen, auch aus denselben Fonds jede solche Provision, wie solche Direktoren für gut finden mögen, an Bevollmächtigte oder Agenten zu bezahlen, welche derselben Versicherungen zuführen.

77 Die Direktoren-Versammlung, kann von Zeit zu Zeit mit Bewilligung jeder gewöhnlichen General-Versammlung der Kompagnie alle oder jedwede sich zur Zeit im Besitz der Kompagnie befindenden Erbgüter, Baulichkeiten, Büreaus, Mobilien und Sachen zum Nutzen der Kompagnie zu solchen Preisen und unter denjenigen Bedingungen vermiethen, verkaufen oder verwenden lassen, welche die Direktoren für gut finden mögen.

82 In dem Falle, daß die in der und durch die gegenwärtige Urkunde ernannten Bevollmächtigten, irgend einer oder jeder von ihnen, oder irgend ein späterer oder anderer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte der genannten Kompagnie, welche wie hierin später erwähnt ernannt werden mögen, sterben, oder davon entbunden zu sein wünschen, oder sich weigern oder außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig, unpassend oder ungeeignet sein sollten,

Digitized by Google

unter den ihm oder ihnen durch gegenwärtige Urkunde in die Hände gelegten Vollmachten zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so soll es der genannten Direktoren-Versammlung gesetzmäßig frei stehen, an Stelle des oder der Bevollmächtigten, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden zu handeln, oder der Meinung der Direktoren-Versammlung nach, unfähig, unpassend oder ungeeignet dazu sind, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, wie eben gesagt, jedwede Person oder Personen als Bevollmächtigte anzustellen, und ebenso bei jeder solcher Anstellung die Zahl der Bevollmächtigten zu vermehren oder zu vermindern, doch darf die Anzahl der Bevollmächtigten niemals größer sein als fünf, noch weniger wie zwei.

83. Wenn ein neuer Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte wie oben erwähnt, ernannt werden, so soll alles dasjenige deponirte Eigenthum der Kompagnie, welches sich jedesmal in den Händen eines oder irgend welcher Bevollmächtigten befinden mag, welche so sterben, entlassen zu werden wünschen, sich weigern, außer Stand gesetzt werden, oder nach Meinung der Direktoren-Versammlung unfähig oder ungeeignet werden zu handeln, oder gesetzlich für Bankerott oder zahlungsunfähig erklärt werden, so schnell irgend thunlich (je nach der Natur und dem Wesen desselben) derartig und so respektive übertragen, übergeben, abgetreten und gesichert werden, daß dasselbe dem oder den letztgenannten Bevollmächtigten gemeinschaftlich mit solchen früheren Bevollmächtigten übergeben werden kann, welche geneigt und fähig sein mögen, ihr Amt zu verwalten, oder den Händen der letzternannten Bevollmächtigten allein, wenn kein im Amte bleibender oder älterer Bevollmächtigter vorhanden ist.

84. Die Direktoren-Versammlung hat das Recht wenn sie es für gut befindet von dem Sekretair, Geschäftsführer, Rechnungsführer, Ober-Aufseher, Besichtiger, Agenten und allen übrigen Beamten, Schreibern, Dienern und anderen Personen, welche die Kompagnie jedesmal beschäftigen mag, zu beanspruchen, daß sie der Compagnie oder ihren Bevollmächtigten solche Sicherheit für gute und treue Verwaltung ihrer Aemter und Posten geben, wie es der genannten Direktoren-Versammlung gut erscheinen mag.

86. Die Direktoren sollen sofort ein gemeinschaftliches Siegel anfertigen lassen, auf welchem die Firma der Kompagnie eingegraben ist, dieses Siegel je nachdem die Umstände es verlangen mögen, verändern oder erneuern lassen und dieses gemeinschaftliche Siegel in Verwahrung behalten, doch soll dasselbe niemals anders als in Vollmacht der Direktoren oder nach Vorschrift gegenwärtiger Urkunde benutzt werden.

89. Die schriftliche Quittung irgend welcher drei Direktoren gegengezeichnet vom Sekretair, oder irgend welcher von der Kompagnie mittelst eines von drei Direktoren gezeichneten und vom Sekretair gegengezeichneten Dokumentes zur Entgegennahme irgend welcher Gelder für Rechnung der Kompagnie bestellten Person oder Personen soll genügen, die Person oder Personen welche die Zahlung leisten, aller Verantwortlichkeit im Betreff derselben zu entlasten.

91. Die Direktoren besorgen und führen alle nöthigen Rechnungsbücher über die Angelegenheiten und Geschäfte der Kompagnie und lassen die Abrechnungen in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen der Akte 7 und 8 Victoria C. 110 alljährlich abschließen und revidiren. Alle jetzigen und späteren Rechnungsbücher der Kompagnie sollen vom Sekretair, und alle Urkunden, Protokolle und Papiere der Kompagnie vom Sekretair oder Rechtsanwalt aufbewahrt werden.

93. Die Bücher der Kompagnie, in welchen die Verhandlungen der Kompagnie protokollirt sind, sollen jeden Aktionair derselben, oder jedem solcher früher genannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren am Haupt-Büreau der Kompagnie während der Stunden von eilf Vormittags bis drei Uhr Nachmittags, an jedem Tage mit Ausnahme der Sonntage, des Charfreitages oder Weihnachtstages zur Einsicht offen liegen, doch steht keiner Person das Recht solcher Einsicht zu, die nicht einen Tag vorher dem Sekretair schriftliche Mittheilung von dem Tage gemacht hat, an welchem sie dieselbe wünscht und außerdem berechtigt wäre an dem Tage, da sie solche Mittheilung macht, in einer gewöhnlichen General-Versammlung zu stimmen, wenn eine solche gerade abgehalten würde.

94. Jeder Aktionair, früher angedeutete Kurator, Vormund und Irren-Kurator der Kompagnie hat während des Zeitraums von vierzehn Tagen vor irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung und während eines Monates nachher das Recht, die Rechnungsbücher und Bilanz der Kompagnie einzusehen und sich Kopien und Auszüge davon anzufertigen, vorausgesetzt, daß solche Aktionaire, Kuratores, Vormünder und Irren-Kuratores dem Sekretair der Gesellschaft einen Tag vorher schriftliche Mittheilung von dem Tage machen, an welchem sie es zu thun wünschen, und vorausge-

Digitized by Google

setzt, daß sie an dem Tage wo sie solche Mittheilung machen, berechtigt sein würden in einer General-Versammlung zu stimmen, wenn gerade eine solche abgehalten würde. Und kein Aktionair, Kurator, Vormund oder Irren-Kurator soll zu irgend anderer Zeit solche Durchsicht vornehmen, oder Kopien oder Extrakte davon ziehen, als wenn er schriftlich von drei Direktoren der Kompagnie dazu bevollmächtigt ist. Ein vom Registrator der „Kompagnie mit vereinigtem Kapital" vidimirter Auszug der Statuten, eine Liste der Aktionaire und der Aktien, welche sie besitzen, eine Liste der Direktoren und Beamten und eine Kopie der Additamente (wenn es welche giebt) der Kompagnie sollen in dem hauptsächlichsten Gesellschaftslokal der Kompagnie aufbewahrt werden, und können auf Verlangen während der gewöhnlichen Geschäftsstunden von jedem Aktionair oder jeder von einem solchen schriftlich dazu authorisirten Person durchgesehen werden. Das Register der Aktionaire, die Namen und Adressen der Aktionaire, worin die Gesammtzahl nebst den Nummern ihrer Aktien und die darauf geleisteten Terminzahlungen verzeichnet sind, kann zu jeder passenden Zeit gratis von den Aktionairen geprüft werden, und stehen denselben Kopien davon gegen Zahlung eines Honorars von six pence für jede einhundert Wörter zur Verfügung.

96. Vermöglässigt es irgend ein Aktionair, gegenwärtigen Kontrakt oder irgend eine darauf bezügliche Urkunde zu erfüllen, oder unterlassen er oder sie irgend welche von ihm oder ihr zahlbare Summen auszukehren, so können die Direktoren zu jeder Zeit nach Ablauf von acht und zwanzig Tagen vom Tage an gerechnet an welchem solche Person Aktionair geworden, die Aktie oder Aktien, betreffs welcher solche Summe unbezahlt geblieben, für verfallen erklären, gleichviel ob die Kompagnie solche Summe oder Summen eingeklagt haben mag oder nicht.

99. Die Direktoren können, jedoch nur wenn sie in früher erwähnter Weise dazu authorisirt und bevollmächtigt worden, entweder zu einer Zeit oder von Zeit zu Zeit das Kapital der Kompagnie durch Ausgabe neuer Aktien bis zu einem Betrage, der einhunderttausend Pfund nicht übersteigen darf, vergrößern, und alle solche Aktien sollen denselben Werth und dieselbe Benennung haben, wie die ursprünglichen Aktien.

100. Bei Eintritt einer solchen Vergrößerung des Kapitals läßt die Direktoren-Versammlung im Namen der Gesellschaft eine Urkunde oder Urkunden zur Unterzeichnung derjenigen Personen ausfertigen, welchen solche neue Aktien überwiesen werden mögen, und sollen dieselben stets zuerst den derzeitigen Aktionairen angeboten werden. Es sind solche neue Aktien der Verordnungen genannter Akte und gegenwärtiger Statuten unterworfen, und solche Urkunde oder Urkunden können hinsichtlich der Zahlung von Anforderungen auf solche neuen Aktien solche Klauseln, oder jedwede andere nicht auf gegenwärtige Statuten anwendbare Klauseln enthalten, wie durch die beiden außerordentlichen General-Versammlungen, welche das Kapital wie vorher gesagt, vergrößern, festgesetzt werden mögen, vorausgesetzt es werden dieselben vom Registrator der Kompagnie mit vereinigtem Kapital gebilligt.

101. Die Kompagnie soll nicht anders irgend welche Gelder anleihen, wie unter den hierin enthaltenen Verordnungen, und die Direktoren leihen dieselben, nachdem sie zu dem Zwecke authorisirt und bevollmächtigt worden, auf solche Hypothekenanschreibungen oder Obligationen oder irgend welche sonstige Weise an, wie die genannte Direktoren-Versammlung für gut finden mag.

102. Die Direktoren können von Zeit zu Zeit den Sekretair der Gesellschaft bevollmächtigen und beauftragen, im Namen und für Rechnung der Kompagnie solche Wechsel und Verschreibungen zu andossiren, wie von Zeit zu Zeit als Sicherheit für Zahlung von Geldern, welche der Kompagnie von ihren Kunden zukommen, empfangen werden oder werden mögen.

103. Die Direktoren haben Vollmacht, im Namen oder für Rechnung der Kompagnie bis zu einem Betrage, der zu keiner Zeit den Belauf von zehntausend Pfund übersteigen darf, Wechsel auszustellen oder zu acceptiren oder Verschreibungen auszustellen.

104. Die Direktoren dürfen, außer und ausgenommen wie es gegenwärtige Urkunde gestattet, oder irgend welcher unter den darin enthaltenen Vollmachten gefaßter Beschluß, bei der Leitung der Geschäfte der Kompagnie keine Schulden kontrahiren, und in allen Kontrakten und Verträgen, mögen dieselben schriftlich oder in anderer Art gemacht oder abgeschlossen werden, und in allen Aufträgen auf Waaren irgend welche Arbeit oder Dienste, oder in jedwedem anderen Falle, wo der Belauf fünfzig Pfund oder mehr ist, soll ein Hinweis auf gegenwärtige Urkunde und eine Klausel enthalten sein, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit der dadurch geschlossenen Uebereinkunft in solcher Weise umschreibt, daß dieselbe in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen lediglich auf die Fonds und das Eigenthum der Kompagnie, welches zur Zeit da solche Verbindlichkeit eintritt den Direktoren zu solchem Zweck zur Verfügung stehen mag, Kraft hat und aus denselben erfüllt, und jede unbedingte

Digitized by Google

Verbindlichkeit abgewiesen wird, vorausgesetzt jedoch, daß nichts hierin oder in solchem Kontrakt Enthaltenes die Verbindlichkeit irgend eines Aktionairs hinsichtlich der Erfüllung solcher Uebereinkunft beschränken, noch die Rechte irgend welcher Person oder Personen irgend einem solchen Aktionair gegenüber, beeinträchtigen kann, in Gemäßheit der Akte 7 und 8 Victoria C. 110.

107. Jede Mittheilung, welche in Gemäßheit gelautner Akte oder gegenwärtiger Urkunde erforderlich ist, soll wie folgt erlassen werden, nämlich: Jede Nachricht an die Kompagnie wird durch die Post an das jedesmalige Hauptbüreau der Kompagnie in London oder Middlesex befördert oder dort eingereicht, — Mittheilungen an irgend einen Beamten der Kompagnie werden an seinem letztbekannten Geschäfts- oder Wohnlokale im Vereinigtem Königreich, oder ist ein solcher Beamter Aktionair der Kompagnie an seine im Register der Aktionaire eingetragene Adresse eingereicht oder mit der Post dahin befördert, — und jede Nachricht an einen Aktionair der Kompagnie, oder irgend einen der vorher benannten Kuratoren, Vormünder oder Irren-Kuratoren soll solchen respektiven Personen in seinem oder ihrem letztbekannten Geschäftslokale, oder Wohnung im Vereinigtem Königreich, oder an seine oder an ihre im Register der Aktionaire verzeichnete Adresse abgeliefert oder mit der Post dahin befördert werden, auch jede Mittheilung, welche in der hierin erwähnten Weise geschieht, in jeder Rücksicht und zu allen Zwecken, Gültigkeit und Wirksamkeit besitzen.

109. Nach Bezahlung der laufenden Geschäftsunkosten der Kompagnie, der Gehalte, Löhne und Provisionen der Beamten, Schreiber, Diener und Agenten derselben, und aller und jeder Abgaben, Taxen, Auflagen und Steuern, welche auf das Eigenthum der Kompagnie oder die Kompagnie für dasselbe ausgeschrieben oder ihnen auferlegt worden sind, oder noch werden mögen, können die Direktoren, vor Anempfehlung einer Dividende, so viel vom Einkommen und Verdienst der Kompagnie als die Umstände verstatten und sie für nöthig und dienlich halten mögen, behufs Bildung und Aufrechthaltung eines Fonds, bei Seite setzen und bestimmen, welcher „der Reservefond" genannt werden soll, bis sich zum Zwecke solches Fonds eine Summe gesammelt hat, die sie für genügend erachten, und diese Summe, oder die Staatspapiere, Fonds oder Handfesten, in welchen oder auf welche dieselbe, wie oben erwähnt, angelegt sein mag, sollen für möglicher Weise eintretende unvorhergesehene Fälle, oder zur weiteren Ausdehnung der Operationen der Kompagnie, oder zu solchen, anderen Zwecken und in solcher Weise zum Nutzen der Kompagnie bereit gehalten und verwendet werden, wie die Direktoren auf Grund oder mit Zustimmung irgend einer gewöhnlichen General-Versammlung für gut erachten mögen.

110. Sowohl der hierin obenerwähnten Reservefonds wie auch die Fonds und Gelder der Kompagnie überhaupt, oder jeder Ueberschuß oder größere Betrag derselben, welcher nicht irgendwie augenblicklich zum Gebrauch oder für die Bedürfnisse der Kompagnie erforderlich ist, soll oder kann von Zeit zu Zeit durch die Direktoren in einem oder mehreren gesetzlichen Staatspapieren, oder öffentlichen Fonds von Großbrittanien, oder Regierungs-Handfesten im Vereinigtem Königreich, oder Obligationen oder Verschreibungen Dividenden zahlender Eisenbahn-Gesellschaften, oder gegen solche persönliche Sicherheit angelegt werden, wie die Direktoren acceptiren mögen; alle solche Kapital-Belegungen geschehen im Namen der jedesmaligen Bevollmächtigten der Kompagnie, und solche Staatsschuldscheine, Fonds oder Handfesten sollen und können von Zeit zu Zeit nach Gutdünken und auf Ordre der Direktoren verkauft, cedirt, verändert oder eingezogen, auch die durch solchen Verkauf, solche Cession oder Einziehung eingehenden Gelder wieder wie vorher gesagt auf Zinsen angelegt, um von Zeit zu Zeit, wenn und so oft die Umstände es verlangen mögen, auf die gleiche Weise verändert, anderweitig untergebracht, verkauft, cedirt, und eingezogen zu werden.

111. Die Zinsen, Dividenden und jährlichen Erträge der Staatsobligationen, Fonds und Handfesten, in welchen oder auf welche der Reservefonds und andere hierin früher erwähnte Fonds und Gelder angelegt sein mögen, sollen einen Theil der Dividenden und des Nutzens der Gesellschaft bilden, als solcher betrachtet und demgemäß benutzt und verwandt werden.

112. Die jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretair und Geschäftsführer der Kompagnie und jeder einzelne von ihnen, sowie ihre und jedwede ihren Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sollen aus den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie für und gegen alle Kosten, Unkosten, Verluste, Schäden und Ausgaben, entschädigt und frei gehalten werden, welche sie oder irgend einer von ihnen, oder irgend welche ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter auf Grund irgend einer im Namen der Kompagnie eingegangener Uebereinkunft oder Verbindlichkeit, oder in Folge irgend einer Akte, Urkunde, einer Sache oder eines Dinges,

Digitized by Google

welche sie oder irgend einer von ihnen in Ausführung der Zwecke und Absichten der Kompagnie oder in und wegen irgend einer für oder für Rechnung derselben, oder für oder auf Ordre der Direktoren, oder irgend wie darauf bezüglichen, einzubringenden, begonnenen, fortgesetzten, verfolgten, angefochtenen, oder anerkannten Aussage, Vorstellung, Klage-Prozesses, gerichtlichen Verfahrens, schiedsrichterlichen Ausspruches respektive oder sonst wie, — in oder bei Ausübung ihrer respektiven Aemter, vollziehen, oder vollziehen lassen, — tragen, zahlen, erdulden, veranlassen, bestreiten oder zu tragen haben mögen, und es sollen die Direktoren die Verpflichtung haben die Auszahlung solcher Kosten, Unkosten, Verluste, Schäden und Ausgaben zu beordern. (Ausgenommen hiervon sind diejenigen Kosten, Unkosten, Schäden oder Ausgaben, welche durch oder aus der individuellen wissentlichen Vernachlässigung oder Versäumniß irgend solcher jedesmaligen Direktoren, Rechnungsrevisoren, Bevollmächtigten, Sekretaire, Verwalter oder anderer Beamten der Kompagnie, die sonst zu einer Entschädigung berechtigt sein würden, entstehen, und es soll ein jeder von ihnen, alle und jede ihrer Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter nur für solchen Betrag belastet werden oder verantwortlich sein, wie sie und ein Jeder von ihnen respektive Kraft ihrer respektiven Aemter oder Anstellungen wirklich empfangen weder Einzelne noch Mehrere von ihnen für einen Andern oder Andere von ihnen, noch für die Handlungen, Empfangsbescheinigungen, Vernachlässigungen oder Versäumnisse eines Andern oder Anderen von ihnen sondern lediglich ein jeder von ihnen für seine eigenen Handlungen und Versäumnisse verbindlich und verantwortlich sein. Eben so wenig auch sind sie oder irgend Einer von ihnen für irgend welche Personen verantwortlich, die von der Direktoren-Versammlung zu Kollekteuren oder Empfängern von Geldern für oder im Namen der Kompagnie ernannt werden mögen, noch für die Bankiers oder irgend welche andere Person oder Personen, in deren Hände irgend welche der Gelder oder Sicherheits-Papiere der Kompagnie der Bequemlichkeit oder sichern Aufbewahrung wegen niedergelegt oder zur Verwahrung gegeben werden mögen, oder für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit von Ansprüchen auf die jedesmaligen Besitzungen, Gebäuden oder das Eigenthum der Kompagnie, welche von Zeit zu Zeit von oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung für oder im Namen der Kompagnie gekauft, gepachtet oder genommen werden mögen, noch für die Unzulänglichkeit oder Mangelhaftigkeit irgend welcher Handfesten oder Handfeste in oder auf welche irgend welche Gelder der Kompagnie durch die oder auf Ordre der Direktoren-Versammlung in Gemäßheit der Verordnungen gegenwärtiger Urkunde, untergebracht oder angelegt werden, oder werden mögen, noch auch für irgend welches andere Unglück Verlust oder Schaden, welche bei Ausübung ihrer respektiven Funktionen oder in Bezug darauf vorfallen mögen ausgenommen, wenn sie durch oder in Folge seiner oder ihrer eigenen wissentlichen respektiven Vernachläßigung oder Versäumniß eintreten.)

113. Jeder Aktionair der Kompagnie, sein oder ihre Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter sind unter sich gegenseitig, sowie auch die anderen Aktionaire der Kompanie und ihre respektive Erben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter unter sich gegenseitig in Betreff der Schulden, Verluste und Schäden der oder auf die Kompagnie verbindlich, und zwar je nach Verhältniß seines oder ihres jedesmaligen Antheiles und Interesses in den Fonds und dem Eigenthum der Kompagnie doch sonst nicht.

114. Die Direktoren haben in Zukunft zu jeder Zeit das Recht, insofern sie, wie früher gesagt, durch irgend eine gewöhnliche General-Versammlung dazu ermächtigt sind, bei Ihrer Majestät dahin zu supplizirren, daß dieselben der Kompagnie alle oder irgend welche der Ermächtigungen, Privilegien oder Gerechtsamen (welche Ihre Majestät durch das in dieser Beziehung im ersten Jahre der Regierung Ihrer Majestät durchgegangene Statut, genannt: „Eine Akte Ihrer Majestät zu befähigen Vollmachten und Gerechtsamen an Handels und andere Kompagnien zu ertheilen" zu gewähren und zu ertheilen in den Stand gesetzt, ist) durch offne Königliche Schreiben gewähre, bestätige oder ertheile, oder eine Parlamentsakte oder Akten ein Privilegium oder Privilegien zu beantragen, oder zu erlangen, zu versuchen, wodurch die Kompagnie in noch höherem Grade befähigt werden möchte, die hierin zuvor auseinandergesetzten Absichten oder irgend welche von ihnen zu erreichen, — oder zu irgend einem anderen Geschäftszweck der Kompagnie oder einem damit in Verbindung stehenden, mit Einschluß (wenn es für rathsam gehalten werden sollte) der Verschmelzung der Kompagnie unter solchen Klauseln und Verordnungen, wie die Direktoren für gut finden mögen.

115. An den Kraft hierin früher enthaltenen Vollmachten zur Auflösung der Kompagnie festgesetzten

Digitized by Google

Tage soll auch die Kompagnie definitiv aufgelöst, und nur noch die Abwicklung derselben, die Liquidation und Ausgleichung der Abrechnungen und Geschäfte beendigt werden.

116. Bei Auflösung der Kompagnie sollen die Direktoren dieselbe so schnell als irgend geschehen kann abwickeln, die Abrechnungen und Angelegenheiten derselben in solcher Weise wie sie für gut finden, liquidiren und ordnen, und alles Eigenthum der Kompagnie, welches nach Zahlung und Befriedigung aller Anforderungen, die an die Kompagnie erhoben werden mögen, Kosten und Auflagen der Abwicklung, der Liquidation und Ordnung der Abrechnungen und Angelegenheiten derselben übrig bleibt, je nach ihren respektiven Rechten und Ansprüchen daran unter die Aktionaire vertheilen.

Druck von J. J. Beaufort in Aachen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Der unter der Firma:

Le Conservateur

in Paris domicilirten Lebensversicherungs-Aktien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten, auf Grund der unter dem 2. August 1844 landesherrlich bestätigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königl. Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungs-Berichte und der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäfts-Betrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc., zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schieds-Richter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung, zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 9. October 1862.

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten.
Im Auftrage: gez. Delbrück.

Concession
zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft „Le Conservateur" zu Paris.
M. d. J. I. A. 8274. M. f. H. etc. IV. 9397.

Digitized by Google

Statuten

der in Paris unter dem Namen „Le Conservateur“ zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebens-Versicherungs-Associationen gebildeten anonymen Gesellschaft.

Kapitel 1.

Von der Konstituirung der Gesellschaft.

Art. 1. Unter den Erscheinenden wird eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung: „Le Conservateur“ zur Bildung und Verwaltung von wechselseitigen Lebens-Versicherungs-Vereinen errichtet.

Der Sitz der Gesellschaft wird in Paris sein.

Art. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist die Bildung und Verwaltung von Vereinen gegenseitiger, auf die Wechselfälle des Lebens gegründeter Versicherungen, wie die besonderen, gegenwärtigem Acte beigefügten Statuten dies näher erläutern.

Sie verbietet sich jede Operation, welche nicht die Bildung oder Verwaltung benannter Vereine zum Gegenstande hat.

Art. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist von dem Tage, wo die Ordonnanz zu ihrer Ermächtigung erscheint, mit Ausnahme der weiter unten bestimmten Fälle der Auflösung, auf Neunzig Jahre festgesetzt.

Kapitel 2.

Von den Fonds der Gesellschaft und der Actien.

Art. 4. Das gesellschaftliche Kapital ist auf eine Million Franken, die in tausend Actien zu tausend Franken getheilt ist, festgesetzt. Diese Tausend Actien sind von den Nachstehenden in folgenden Verhältnissen gezeichnet.

Die Herren

1.	Riffault (Jean Claude Eugene) zweihundert Actien	200
2.	Riffault (Charles Joseph Ermont) sechzig Actien	60
3.	Desbouillons, zweihundert Actien	200
4.	Desmarlain, zweihundert Actien	200
5.	Durand, zweihundert Actien	200
6.	Le Melorel de la Haichois, hundert und vierzig Actien	140
	Total	1,000.

Die Actien sind auf den Namen lautend und nummerirt von eins bis Tausend; sie werden von einem Stammregister abgelöst und müssen, die Actien sowohl wie die Talons, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes und von dem Director tragen; die Actien erhalten gleichfalls das Gepräge eines trockenen Siegels mit der Inschrift: „Le Conservateur Compagnie pour la formation et la gestion d'associations d'assurances mutuelles sur la vie“ (Gesellschaft zur Gründung und Verwaltung gegenseitiger Lebensversicherungs-Vereine).

Die Veräußerung der Actien geschieht durch eine Uebertragungs-Erklärung, welche von dem Cedenten und von dem Uebernehmer oder von seinem Bevollmächtigten unterschrieben und in die Register der Gesellschaft eingetragen werden muß.

Der Uebernehmer muß jedoch vorher die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes der Gesellschaft, durch eine Majorität von den drei Viertheilen der Stimmen davon tragen.

Die Uebertragung einer Actie schließt mit vollem Rechte die Ueberlassung aller verfallenen und noch nicht bezahlten Dividenden in sich.

Die Verbindungen der gegenwärtigen Statuten verpflichten, und folgen der Actie in gleichviel welche Hände sie übergeht.

Art. 5. Die Actionaire haben unmittelbar nach Concessionirung der Gesellschaft zwei Zehntel von dem Betrage einer jeden Actie in baarem Gelde zu bezahlen.

Sie bleiben verpflichtet, bis zum vollen Betrage die acht andern Zehntel ihrer Actien auf das Verlangen des Verwaltungsraths und in der Frist, welche in dem Benachrichtigungs-Schreiben näher bestimmt werden wird, zu entrichten.

Digitized by Google

Die unmittelbar zu entrichtenden zwei Zehntel werden vor jedem andern Gebrauch dazu angewendet werden, um die der Gesellschaft zur Bürgschaft für ihre Verwaltung in dem Artikel 50. der auf die Tontinen-Vereine bezüglichen, weiter unten benannten Statuten, auferlegte Kaution zu beschaffen.

Art. 6. Die Verluste der Actionaire sind bloß auf den Betrag ihres Antheils an der Gesellschaft beschränkt.

Art. 7. Sollte es vorfallen, daß die Actionaire die Einzahlung der zwei ersten Zehntel ihrer Actien nicht leisteten, sowie auch, daß die Entrichtung eines oder mehrerer der übrigen Zehntel ausbliebe, nachdem die Aufforderung zur Einzahlung vom Verwaltungsrathe ergangen, und durch recommandirte Briefe bei der Post bestätigt worden, so läßt der Verwaltungsrath fünfzehn Tage nach Uebersendung dieser Briefe, die uneingezahlten Actien öffentlich und ohne weitere gerichtliche Formalitäten durch den Baulagenten der Gesellschaft an der Pariser Börse verkaufen.

Dieser Verkauf findet auf Kosten und Gefahr der Nachzügler statt. Uebersteigt dieser Ertrag den Verkaufs die der Gesellschaft geschuldete Summe, so wird der Ueberschuß an den Actionair zurückgeliefert; im entgegengesetzten Falle aber muß dieser das Deficit ausgleichen.

Kapitel 3.

Von der General-Versammlung.

Art. 8. Die General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionaire.

Ihre Entscheidungen sind für Alle, selbst für die Abwesenden, verpflichtend.

Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die seit drei vollen Monaten Besitzer von fünf Actien sind. Die Administratoren und der Director haben nur in den ihrer Verwaltung fremdartigen Angelegenheiten eine beschließende Stimme.

Art. 9. Die Zusammenberufung der General-Versammlung geschieht durch besondere Briefe, so wie mindestens einen Monat vorher, durch Anzeigen in denjenigen Pariser Zeitungen, welche durch das Handelsgericht dieser Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 zur Publikation der Gesellschafts-Acte bezeichnet sind.

Art. 10. Die rechtmäßigen Mitglieder der General-Versammlung können sich bei derselben durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sobald diese Bevollmächtigten selbst Mitglieder der General-Versammlung sind.

Die Besitzer von

fünf bis neun Actien haben Recht auf eine Stimme;

Zehn bis neunzehn Actien haben Recht auf zwei Stimmen;

Zwanzig bis neun und zwanzig Actien haben Recht auf drei Stimmen;

Dreißig bis neun und dreißig Actien haben Recht auf vier Stimmen;

Vierzig Actien und darüber haben Recht auf fünf Stimmen.

Die Bevollmächtigten, welche zugleich Mitglieder der General-Versammlung sind, können ihre Stimmen mit denen ihrer Vollmachtgeber vereinigen, ohne jedoch im Ganzen, jemals mehr als fünf Stimmen erhalten zu können.

Die Beschlüsse der General-Versammlung erlangen Gültigkeit, sobald derselben die Hälfte mehr eines von den rechtmäßigen Mitgliedern beiwohnen.

Die Abstimmung findet durch Sitzen und Aufstehen statt, es sei denn, daß fünf der anwesenden Mitglieder zum Mindesten, die geheime Abstimmung verlangen.

Art. 11. Sollte es vorfallen, daß eine erste Versammlung die oben angegebene Zahl für die Gültigkeit der General-Versammlung, nicht vereinige, so findet eine neue Zusammenberufung, nach einem Zwischenraum von wenigstens fünfzehn Tagen, und in der Art 9. vorgeschriebenen Form statt. Die Versammlung ist alsdann regelmäßig konstituirt, gleichviel, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge. Indeß können sich die Beschlüsse nur auf diejenigen Angelegenheiten erstrecken, welche bei der ersten Versammlung zur Tagesordnung gehörten.

Art. 12. Die Versammlung vereinigt sich jedes Jahr im Laufe des Monats April.

Ferner findet eine außerordentliche Vereinigung statt:

1) sobald der Verwaltungs-Rath es für nützlich hält;
2) auf Verlangen zum mindesten eines Viertheils der stimmberechtigten Actionaire oder des Aufsichts-Raths der Tontinen-Gesellschaften.

Digitized by Google

In den hier vorausgesehenen Fällen ist der Verwaltungs-Rath gehalten, die General-Versammlung sofort zusammen zu berufen und zwar in den, Art. 9., vorgeschriebenen Formen und Fristen.

Art. 13. Die General-Versammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungs-Raths oder durch ein dazu bestimmtes Mitglied dieses Raths präsidirt.

Der Präsident ernennt unter den bedeutendsten Actionairen zwei Scrutatoren, um ihm bei Seite zu stehen, und bezeichnet ebenfalls den Secretair.

Die Scrutatoren so wie der Secretair können nicht unter den Mitgliedern des Raths gewählt werden.

Art. 14. Die General-Versammlung hat als Zweck:

1. die Mitglieder des Verwaltungsraths zu ernennen;
2. den Bericht des Directors über den Zustand der Gesellschaft anzuhören;
3. die Rechnungen des verlaufenen Verwaltungsjahres anzuhören, zu beurtheilen und festzustellen;
4. die Vertheilung der etwanigen Dividende zu bestimmen;
5. über Fälle aller Art, welche ihr von dem Verwaltungsrath vorgelegt werden, sich auszusprechen;
6. alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu beurtheilen und zu bestätigen.

Kapitel 4.

Von Verwaltungsrathe.

Art. 15. Die Gesellschaft wird durch einen Rath aus sieben, von der General-Versammlung durch Scrutinium und durch die absolute Majorität der Wahlstimmen ernannten Actionairen verwaltet.

Wenn bei der ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht erreicht wird, so reicht bei der zweiten Abstimmung die relative Majorität hin.

Ihre Functionen sind unentgeltlich, sie erhalten Gegenwarts-Marken, deren Werth durch die erste General-Versammlung bestimmt wird.

Art. 16. Die Functionen der Verwalter sind dreijährig.

Die Inhaber dieser Functionen werden erneuert und zwar:

zwei am Ende des ersten Jahres,
zwei am Ende des zweiten Jahres, und
die drei übrigen Mitglieder nach Verlauf des dritten Jahres.

Während der ersten zwei Jahre werden die heraustretenden Mitglieder durch das Loos bestimmt; sie können unaufhörlich wieder erwählt werden.

Beim Ableben oder Zurücktritt eines oder mehrerer Mitglieder, werden dieselben vorläufig durch die übrigen Mitglieder ergänzt, bis zur nächsten General-Versammlung, welche definitiv über ihre Ersetzung entscheidet.

Art. 17. Jeder Verwalter muß Besitzer von fünf Actien sein, welche während der Dauer seiner Functionen unveräußerlich bleiben.

Art. 18. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Functionen währen ein Jahr. Sie können nachdem wieder erwählt werden. Bei Abwesenheit des Präsidenten oder des Vice-Präsidenten fällt die Präsidenz dem ältesten der anwesenden Mitglieder zu.

Art. 19. Der Verwaltungsrath kommt monatlich wenigstens Einmal zusammen. Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Seine Beschlüsse werden nach absoluter Majorität der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Fall gleicher Stimmenzahl entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Art. 20. Der Verwaltungsrath repräsentirt die Gesellschaft Dritten gegenüber, und nimmt von allen Geschäften, welche die Gesellschaft betreffen, Kenntniß.

Er setzt in den durch die Artikel 5. und 33. bestimmten Fällen die Stärke der Summen, welche die Actionaire auf die Zehntel noch zu bezahlen haben, je nach den Bedürfnissen fest.

Er bestimmt die Verwendung der der Gesellschaft gehörenden Kapitalien.

Er wacht darüber, daß die von den Mitgliedern der Gesellschaft wechselseitiger Lebensversicherung bezahlten Fonds innerhalb der in den Statuten bestimmten Fristen in Staatsrenten angelegt werden.

Er ernennt und setzt ab die Directoren in den Departements, so wie die anderen Agenten und Beamten der Gesellschaft.

Digitized by Google

Er regelt und bestimmt in jedem Jahre die Gehalte und Löhne, sowie die General-Ausgaben der Verwaltung in den durch die General-Versammlung bestimmten Grenzen.

Er nimmt Kenntniß von allen Registern, Korrespondenzen, Rechnungen und Urkunden oder sonstigen Beweisstücken, welche auf die Gesellschaft Bezug haben.

Ihm steht das Recht zu, Vergleiche zu treffen und zu kompromittiren.

Art. 21. Die jährlichen Rechnungen und die Vertheilung der Gewinnste werden von dem Verwaltungsrathe unter Genehmigung der General-Versammlung, welche solche definitiv festsetzt, geregelt.

Kapitel 5.

Von Director.

Art. 22. Die Operationen der Gesellschaft werden von einem Director und einem beigeordneten Director unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsrathes geleitet.

Es sind ernannt:

Herr Eugene Riffault zum Director,

Herr Edmond Riffault zum beigeordneten Director.

Die Ernennungen müssen jedenfalls von der ersten General-Versammlung bestätigt werden.

Art. 23. Der Director und der Beigeordnete werden auf den Vorschlag des Verwaltungsraths von der General-Versammlung ernannt und können von diesem abgesetzt werden.

Der Gehalt des Directors und des beigeordneten Directors, so wie die übrigen Vortheile, welche ihnen attribuirt werden können, werden auf Vorschlag des Verwaltungsraths durch die General-Versammlung bestimmt.

Art. 24. Der Director und der Beigeordnete müssen jeder Eigenthümer von fünf und zwanzig Actien sein.

Diese Actien, welche als Caution zur Bürgschaft für ihre Verwaltung verwendet werden, sind während der ganzen Dauer ihrer Amtsführung und bis ihre Rechnung richtig befunden worden, unveräußerlich.

Art. 25. Der Director und der beigeordnete Director wohnen den Rathsversammlungen bei, ohne jedoch in keinem Falle in denselben eine beschließende Stimme zu besitzen. Einer von beiden übernimmt darin die Functionen des Secretairs. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Raths beauftragt.

Art. 26. Die Versicherungsverträge, die Uebertragung der Renten und anderer auf den Namen der Gesellschaft eingetragener Fonds, die Verträge und Konventionen, werden von einem Verwalter und dem Director unterzeichnet.

Die Briefe, Indossirungen und Quittungen werden von dem Director unterschrieben.

Die gerichtlichen Klagen werden im Namen der Gesellschaft auf den Antrag des Directors betrieben.

In Verhinderungsfällen des Directors wird er rechtmäßig durch den Beigeordneten vertreten. Wenn beide verhindert sein sollten, werden die Geschäfte des Directors durch einen Verwalter oder durch einen von dem Verwaltungsrathe dazu ernannten oberen Beamten versehen.

Art. 27. Der Director hält ein Register, in welches in der Ordnungsfolge ihrer Daten in den drei Tagen nach ihrem Empfang, alle Briefe, Anzeigen, Bestimmungen und Mittheilungen aller Art übertragen sein müssen, zu denen von Seiten der Regierung, die Aufsicht, welcher die Continen-Gesellschaften unterworfen sind, Veranlassung giebt.

Dieses Register wird dem Aufsichtsrath der Subscribenten bei jeder seiner Zusammenkünfte vorgelegt und jedesmal von dem Präsidenten visirt.

Wenn die Regierung verordnet, daß die obigen Mittheilungen gänzlich oder auszugsweise auf ein oder mehrere Register der Anstalt übertragen werden sollen, so muß diese Uebertragung ebenfalls in den folgenden drei Tagen nach Eingang dieser Mittheilungen auf Antrieb des Directors stattfinden.

Kapitel 6.

Von dem Inventarium, den Gewinnsten und von dem Reserve-Fonds.

Art. 28. Jedes Jahr wird ein Inventarium von dem Activ- und Passiv-Zustande der Gesellschaft aufgenommen; dieses Inventarium wird am 31. December geschlossen, von dem Director entworfen und von dem Verwaltungsrath festgestellt.

Digitized by Google

Art. 29. Ein Zehntel mindestens und ein Viertel höchstens von dem reinen Gewinn der Operationen, wird zur Reserve gebildet und zum Besten der Gesellschaft in Staatsrenten verwandelt.

Art. 30. Von dem Ueberschuß kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Verwaltungsraths die Vorauserhebung einer bestimmten Summe, und die Vertheilung derselben als Entschädigung oder Gratification unter den Angestellten der Gesellschaft und den Agenten in den Departements verordnen.

Der übrige Theil wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

Art. 31. Die von dem Reserve-Fonds sich ergebenden Zinsen, werden mit dem Kapitale vereinigt.

Sind einmal 500,000 Franken, beisammen, so wird der ganze Gewinn, mit Einbegriff der Einkünfte der 500,000 Franken aus dem Reserve-Fonds unter alle Actionaire vertheilt werden.

Die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Vorauserhebung würde in dem Falle von Neuem angefangen, wenn die Reserve von 500,000 Franken vergriffen wäre.

Kapitel 7.

Rechte der Erben der Actionaire.

Art. 32. Im Falle des Ablebens oder des Fallissements eines Actionaire können die Erben, Gläubiger und sonstigen Berechtigten auf keine von der Gesellschaft abhängige Gegenstände Siegel anlegen lassen, noch einen Inventar errichten oder sonst den Lauf der Operationen der Gesellschaft unterbrechen lassen. Sie sind genöthigt, sich auf die jährlichen, von der General-Versammlung festgesetzten Inventarien zu verlassen. Die Erben müssen sich verständigen, damit einer von ihnen die Interessen des Verstorbenen während der Ungetheiltheit des Nachlasses vertrete; dasselbe findet statt, wenn durch eine oder die andere Ursache, mehrere Personen Eigenthümer einer und derselben Actie würden.

Kapitel 8.

Auflösung und Liquidation.

Art. 33. Die Gesellschaft wird von Rechtswegen aufgelöst, wenn das gesellschaftliche Kapital durch Verluste auf die Hälfte vermindert ist.

Die Auflösung muß auch dann erfolgen, wenn sie von einer Anzahl Actionaire, die Eigenthümer von drei Viertheilen der Actien sind, verlangt wird.

Die Liquidation erfolgt unter Aufsicht und Ueberwachung des Verwaltungsraths auf die Art, welche die General-Versammlung bestimmen wird.

Die Actionaire sind verpflichtet, bis zum vollen Betrage ihrer Actien denjenigen Theil ihrer Actien baar zu entrichten, welchen die Liquidatoren zur Bezahlung der Schulden der Gesellschaft für nothwendig erachten werden.

Die nach Bezahlung der Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft disponibel bleibenden Summen werden unter die Actionaire pro rata der geleisteten Zahlungen vertheilt; es wird aber ausdrücklich bedungen, daß bis zur vollständigen Liquidation der auf Veranlassung der Gesellschaft gebildeten Tontinen-Vereine das gesammte gesellschaftliche Kapital als Bürgschaft für die Verwaltung dieser Vereine zusammen bleibt und angewiesen wird.

Kapitel 9.

Allgemeine Dispositionen.

Art. 34. In Streitigkeitsfällen zwischen den Actionairen und der Gesellschaft oder zwischen den Actionairen unter sich, über Gegenstände, welche auf die Gesellschaft Bezug haben, werden dieselben durch drei von dem Präsidenten des Pariser Handelsgerichts von Amtswegen ernannte Schiedsrichter gerichtet. Die Schiedsrichter richten in letzter Instanz als gütliche Vergleicher.

Art. 35. Wenn die Erfahrung die Nothwendigkeit oder die Schicklichkeit darlegte, einige Dispositionen des gegenwärtigen Gesellschaftsactes zu verbessern, so wird der Vorschlag dazu von dem Verwaltungsrath in der General-Versammlung gemacht. In diesem Falle kann die General-Versammlung nur mit Mitwirkung der Hälfte und eines der stimmberechtigten Actionaire beschließen.

Die angenommenen Veränderungen können nur mit Bewilligung der Regierung ausgeführt werden.

Digitized by Google

Kapitel 10.

Transitorische Verordnungen.

Art. 36. In Abweichung des Art. 15. und bis daß wenigstens 15 Personen, seit drei Monaten Eigenthümer von wenigstens fünf Actien ein Jeder ist, wird die Gesellschaft von den vorgenannten jetzigen Actionairs verwaltet, welche allein den Verwaltungsrath ausmachen und alle diesem Rathe und der General-Versammlung oben zuertheilte Macht ausüben werden.

Sobald, laut dem oben vorausgesehenen Falle, mehr als 15 Personen Eigenthümer, jeder seit drei Monaten von wenigstens fünf Actien, geworden sind, so ernennen diese sogleich zur General-Versammlung vereinten Actionaire den definitiven Verwaltungsrath, welcher sofort seine Functionen übernimmt und dies alles so, wie es in dem obigen Artikel 3. und 4. bestimmt ist.

Der provisorische Rath legt ihm sogleich Rechnung über seine Verwaltung ab.

Statuten
der Tontinen-Vereine.

Kapitel 1.

Zweck der Stiftung, Art der Operationen.

Art. 1. Die auf die Wechselfälle des Lebens gegründeten, wechselseitigen Vereine, welche die Gesellschaft „le Conservateur" zu bilden und zu verwalten autorisirt ist, werden durch gegenwärtige Statuten festgesetzt.

Art. 2. Diese Associationen sind gebildet:

1) auf den Fall des Ueberlebens;
2) auf den Fall des Todes.

Art. 3. Die Vereine für den Fall des Ueberlebens sind fünferlei Art:

1) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals;
2) Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals;
3) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens;
4) Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher oder theilweiser Veräußerung der Einkünfte;
5) Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch die Aufhäufung des Einkommens ohne Veräußerung des Einlage-Kapitals.

Art. 4. In jeder der oben beschriebenen Gesellschaften kann die Assecuranz entweder zum Besten des Unterzeichners oder zum Besten eines Dritten unterschrieben werden, sie kann auf das Leben des Unterzeichners oder auf das Leben eines Dritten gemacht werden, jedoch mit der Verpflichtung für denjenigen, welcher auf das Leben oder zum Besten eines Dritten contrahirt, daß er die Einwilligung des Letzteren oder der Ascendenten, Ehemänner oder Vormünder für diejenigen Personen beibringt, welche gesetzlich keinen Contract abschließen können. Die Einwilligung des Ehemannes zu einer Unterzeichnung auf das Leben seiner Frau ist unzureichend ohne die Einwilligung dieser letztern.

Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung beruht, ist der Versicherte.

Derjenige, der berufen ist, den Nutzen davon zu genießen, ist allein Gesellschafts-Mitglied. Der Unterzeichner ist jedesmal Gesellschafts-Mitglied, wenn die Versicherung nicht zum Vortheil eines Dritten stipulirt worden ist.

Art. 5. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte ohne Veräußerung des Kapitals, werden die aus der gesellschaftlichen Einlage sich ergebenden Zinsen zu gewissen, im Contracte bestimmten Fristen blos unter diejenigen Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche das Bestehen derjenigen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachzuweisen im Stande sind; das Einkommen der Gesellschaftsglieder, die diesen Nachweis beigebracht haben, vermehrt sich demnach durch die Antheile derer, die mit dem Nachweise im Rückstande geblieben sind.

Digitized by Google

Geht die Gesellschaft zu Ende, so wird das Einlage-Kapital den Unterzeichnern oder deren Bevollmächtigten, je nach den Bestimmungen ihres Contracts, zurückgezahlt.

Art. 6. In den Gesellschaften zur Vergrößerung der Einkünfte mit Veräußerung des Kapitals werden die aus dem gesellschaftlichen Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen zu den im Contract bestimmten Fristen, wie dies im Art. 5. bemerkt ist, vertheilt, und wenn die Gesellschaft ihr Ende erreicht hat, wird das Einlage-Kapital getheilt, wie dies im Art. 7. bemerkt werden wird, wenn nicht im Contract ausdrücklich bestimmt worden, daß das Kapital der Verstorbenen mit den rückständigen Zinsen des halben Jahres, welches auf den Todesfall folgt, vertheilt werden soll. Das Kapital und die angehäuften Zinsen können auch jährlich, zu bestimmten Fristen, unter die Gesellschafts-Mitglieder, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Subscription beruht, nachweisen, vertheilt werden.

Art. 7. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens, werden die rückständigen Zinsen des Einlage-Kapitals jährlich den Unterzeichnern oder denen, die rechtlich an ihre Stelle treten, bis zum Ende ihrer Association ausbezahlt; am Ende der Gesellschaft aber wird das Einlage-Kapital nur unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz derjenigen, auf deren Namen die Versicherungen ruhen, nachweisen; das Kapital der Mitglieder, welche diesen Nachweis liefern, vergrößert sich demnach durch den Antheil derer, die solches nicht gethan haben.

Art. 8. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit gänzlicher Veräußerung des Einkommens werden die aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen allmälig zu dem Kapital, bis zum Ende der Association, hinzugefügt.

In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit theilweiser Veräußerung des Einkommens, haben die Unterzeichner oder die im Contract benannten andern Personen, so lange sie leben, die Nutznießung der aus dem Einlage-Kapital sich ergebenden Zinsen, und nur erst von ihrem Tode an gerechnet, werden die Einkünfte zum Kapital geschlagen.

Beim Aufhören dieser Gesellschaften wird das Einlage-Kapital nebst dem durch das Aufhäufen der Einkünfte entstandenen Kapital blos unter die Gesellschafts-Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen ihre Versicherung beruht, nachweisen können.

Die Einzahlungen in die Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals können jährlich erfolgen, müssen unter sich gleich sein und werden so angesehen, als wären sie nach und nach in Gesellschaften, die von Jahr zu Jahr sich gebildet haben, gemacht worden, alle aber müssen zu derselben Zeit liquidirt werden.

Art. 9. In den Gesellschaften zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens ohne Veräußerung der Einlagen, werden die durch die Einlagen sich ergebenden Zinsen von halb Jahr zu halb Jahr bis zum Aufhören der Gesellschaft angehäuft.

Beim Aufhören der Gesellschaft kommt das Einlagekapital an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück, und das durch Anhäufung des Einkommens gebildete Kapital wird unter die Mitglieder vertheilt, welche die Existenz der Individuen, auf deren Namen die Versicherung beruht, nachweisen können.

Art. 10. Außerdem können Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens mit oder ohne Veräußerung des Kapitals, oder zur Vergrößerung des Kapitals mit oder ohne Veräußerung des Einkommens gebildet werden, in welchen, zu gewissen durch den Kontrakt bestimmten Fristen die Vertheilung unter die Rechtsnachfolger der Mitglieder, welche das Ableben des Versicherten nachweisen können, Statt findet.

Art. 11. Die verschiedenen obengenannten Gesellschaften können vermittelst Versicherungen auf Personen von demselben Alter oder auf solche von verschiedenem Alter gebildet werden.

Art. 12. Sie können zwischen einer bestimmten oder einer unbeschränkten Anzahl gebildet werden.

Die Gesellschaften mit bestimmter Anzahl sind solche, die einmal konstituirt, keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen.

Die Gesellschaften mit unbeschränkter Zahl nehmen bis zu dem zu ihrem Schlusse festgesetzten Tage neue Mitglieder auf, wenn anders nicht die Unterzeichner selbst entscheiden, wie dies in Art. 41. erläutert werden wird, daß keine neuen Aufnahmen mehr Statt finden können.

Art. 13. Die Dauer der Gesellschaften mit bestimmter Anzahl kann auf eine gewisse Zahl Jahre festgesetzt werden, oder sie richtet sich nach einer gewissen Anzahl von Sterbefällen.

Die Dauer der Gesellschaften von unbeschränkter Anzahl kann nur auf eine bestimmt festgesetzte Zahl Jahre erfolgen.

Digitized by Google

Art. 14. Der Sitz aller Gesellschaften ist in Paris.

Art. 15. Jeder Unterzeichner ist verpflichtet, in Paris, oder in den Städten, wo Agenturen errichtet sind, einen Wohnsitz für alle Akte, die auf die Vollziehung des Contracts sich beziehen, zu wählen; dieser zur Zeit der Unterzeichnung gewählte Wohnsitz bleibt in Bezug auf die Unterzeichner, das Mitglied oder dessen Stellvertreter so lange gültig, bis sie der Central-Verwaltung in Paris einen andern namhaft gemacht haben. Die Stellvertreter eines Gesellschafts-Mitgliedes haben mit diesem nur einen Wohnsitz; sie müssen sich deswegen mit einander verständigen.

Zweites Kapitel.

Von den Vereinen.

§. 1. Ihre Bildung und ihre Wirkungen.

Art. 16. Die erste Unterzeichnung bestimmt für jede Gesellschaft alle Bedingungen in den Grenzen gegenwärtiger Statuten. Ein Protokoll wird sofort bei Eröffnung der Gesellschaft aufgenommen und ein Register zur Aufnahme der ferneren Unterzeichnungen eröffnet.

Art. 17. Niemand, der zum Contrahiren gesetzlich unzulässig ist, kann Unterzeichner werden.

Dem Conservateur, in Uebereinstimmung mit dem Aufsichtsrath, steht das Recht zu, jede Unterzeichnung zu verweigern, ohne nöthig zu haben, die Gründe anzugeben.

Art. 18. Keine Gesellschaft kann mit weniger als zehn Mitgliedern konstituirt werden. Wenn die für eine und dieselbe Gesellschaft empfangenen Unterzeichnungen innerhalb eines Jahres nicht diese Zahl erreichen, werden sie annullirt.

Art. 19. Sobald eine Gesellschaft zehn Unterzeichner erhalten hat, ohne daß dem Conservateur von dem Ableben eines von ihnen Nachricht zugekommen ist, so erhält Jeder von ihnen in dem erwählten Wohnsitz Nachricht, und wenn in den auf diese Nachricht folgenden dreißig Tagen kein Ableben früheren Datums, als die Epoche, wo die zehnte Unterzeichnung aufgenommen worden, angezeigt wird, so ist die Gesellschaft definitiv constituirt und alle Verpflichtungen werden bindend.

Im entgegengesetzten Falle bleibt die Unterzeichnung in den durch Art. 18. bestimmten Grenzen so lange offen, bis zehn Unterzeichnungen erfolgt sind. Die Anzeigen von den Todesfällen werden unter ihrem Datum in das zur Aufnahme der Unterzeichnungen eröffnete Register eingeschrieben.

Der erste Unterzeichner kann zur Constituirung der Gesellschaft eine größere Anzahl Unterzeichnungen als zehn verlangen, in diesem Falle werden die Vorschriften der Art. 18. und 19. auf das vom Unterzeichner geforderte Minimum anwendbar.

Art. 20. Die Eröffnung und die Constitution jeder Gesellschaft, so wie alle Bedingungen, unter welchen sie gebildet ist, werden durch besondere Berathungen des Aufsichtsraths constatirt; die Protokolle dieser Berathungen werden unter ihrem Datum nach Maaßgabe der Constituirung der Gesellschaft in ein und dasselbe Register eingetragen; sie führen eine Ordnungszahl.

Art. 21. Die Activ- und Passiv-Wirkungen der Gesellschaften fangen vom Tage ihrer Constituirung an. In den fünf Jahren, welche dem Ende der Gesellschaft vorhergehen, kann keine neue Unterzeichnung mehr angenommen werden.

Art. 22. Die Verpflichtung des Unterzeichners gegen die Gesellschaft, an der er Theil nimmt, wird durch eine doppelt ausgefertigte, von dem Unterzeichner, dem Director und einem der Administratoren des Conservateur unterzeichneten Police constatirt.

Auf der Rückseite der Police werden wörtlich die Bestimmungen gegenwärtiger Statuten eingetragen.

Die Police führt an:

den Namen, Vornamen und die Wohnung des Unterzeichners;

den Namen, Vornamen und das Domicil des Gesellschaftsgliedes, wenn dies nicht der Unterzeichner selbst ist;

den Namen, Vornamen und das Domicil, den Geburtsort und das Datum der Geburt des Versicherten;

die Akte der Einwilligung der Dritten, Gesellschaftsglieder oder Versicherten;

den Betrag der Unterzeichnung und die Epoche der Zahlung;

die Art der Einziehung der Quittungen, wie sie durch den weiter unten stehenden Art. 30. vorgeschrieben ist;

den Zweck, die Bedingungen, die Dauer und die genaue Angabe der Gesellschaft, zu welcher die Unterzeichnung gehört;

die Schlußepoche und das Ende der Gesellschaft;

Digitized by Google

die vorgeschriebenen Fristen und die Beweisstücke, welche zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder, sowohl für die jährlichen Vertheilungen, als für die Finalvertheilung und den wegen Vollziehung des Kontracts gewählten Wohnsitz beizubringen sind.

Sie führt für den Unterzeichner das Datum des Tages, wo der Kontract durch die erste Bezahlung und durch die Aushändigung der Police, welche die Quittung enthält, definitiv geworden ist.

Die Police darf nichts enthalten, was mit den Operationen, die durch gegenwärtige Statuten autorisirt sind, nicht übereinstimmt.

Art. 23. Jeder Unterzeichnung muß ein Geburtsschein, oder in dessen Ermangelung ein das Alter des Versicherten beglaubigender authentischer Akt beiliegen. Dieser Akt, der in jedem Falle vor Auslieferung der Police beigebracht werden muß, bleibt im Verwahrsam der Direction bis zur Liquidation der Gesellschaft.

Art. 24. Der Betrag der Unterzeichnungen wird entweder in einer einmaligen oder durch jährliche gleichmäßige Einzahlungen entrichtet. — Die einmal einzahlenden Unterzeichner thun dieses gegen Einhändigung der Police. — Diejenigen, welche jährlich bezahlen, machen die erste Einzahlung beim Empfang der Police und verpflichten sich, die folgenden zu den durch die Police bestimmten Fristen zu leisten. — Alle von der Direction empfangenen Zahlungen werden nach ihrem Datum in ein Kassabuch, das von einem der Mitglieder des Aufsichtsraths distirt und paraphirt wird, eingetragen.

Art. 25. Wenn die Versicherten in gleichem Alter stehen, und die Unterzeichnungen zu derselben Zeit gemacht worden sind, so nehmen die Gesellschafts-Mitglieder an der Vertheilung der gesellschaftlichen Masse pro rata ihrer Unterzeichnung Theil. — In gleichem Alter stehend werden angesehen die vom 1. Januar bis zum 31. December desselben Jahres einschließlich gebornen Versicherten, oder wenn zwischen dem Aeltesten und dem Jüngsten kein größerer Unterschied als der eines Jahres vorhanden ist. — Es findet keine andere Ausnahme Statt, als für das Alter zwischen dem Tage der Geburt bis zu einem Jahr, das in drei Abschnitte sich theilt; der erste umfaßt die Kinder, welche sinden, als ein Vierteljahr sind, der zweite die Kinder von einem Vierteljahr bis zu sechs Monaten und der dritte von sechs Monaten bis zu einem Jahr.

Art. 26. Wenn die Versicherten von verschiedenem Alter, oder die Unterzeichnungen nach und nach gemacht worden sind, werden die Zahlungen im Augenblick der Unterzeichnung durch Tarife, welche auf die Wechselfälle der Lebensdeuer in jedem Alter gegründet sind und durch Anhäufung der Zinsen zu 4 von hundert zur verhältnißmäßigen Gleichheit zurückgeführt. — Die jährlichen Zahlungen werden im Augenblick der Unterzeichnung zur verhältnißmäßigen Gleichheit mit sich und den einmaligen Zahlungen durch die kombinirte Anwendung der Wechselfälle der Lebensdauer in jedem Alter and der Anhäufung der Zinsen zu 4 von 100 gebracht. — In diesen Fällen nehmen die Gesellschaftsglieder an der Theilung der Fonds Theil, die pro rata des verhältnißmäßigen Werths ihrer Einlage, in Bezug auf das Alter des Versicherten, den Zeitpunkt des Eintritts in die Gesellschaft und dem Datum jeder Einzahlung, zu vertheilen sind. — Die Basis, nach welcher die zu vertheilenden Fonds unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, wird in der Police angegeben.

Art. 27. Die in Gemäßheit des vorstehenden Artikels verfaßten Tarife sind nach den Sterblichkeits-Tabellen von Deparcieux entworfen. — Die Unterabtheilungen des ersten Jahres, die im Artikel 25. vorgeschrieben sind, werden nach den Tabellen von Demonferrand behandelt. — Ein Exemplar von jedem dieser Tarife wird der Regierung vor Eröffnung der Gesellschaften überreicht werden.

Art. 28. Die Unterzeichner auf jährliche Beiträge können durch Vorauszahlung sich frei machen, wenn sie ganz oder theilweise die Summe, die den periodischen, von ihnen noch zu leistenden Zahlungen gleichkommt, abtragen; die Vorauszahlungen können jedoch niemals Bruchtheile von Annuitäten enthalten.

Der Tod des Versicherten befreit den Unterzeichner auf jährliche Beiträge von allen Bezahlungen nach diesem Todesfall.

Art. 29. Der Rückstand von einem Jahre in Bezahlung der Jahresbeiträge zieht den Verlust jedes Rechts an dem Gewinne der Association nach sich; das Kapital der bezahlten Summen bleibt im Falle des Ueberlebens des Versicherten am Ende der Association allein Eigenthum des Gesellschafts-Gliedes, und erhält er dasselbe ohne Zinsen, wenn die Vertheilung Statt findet, nach Abzug der verhältnißmäßigen Zinsen-Differenz, durch welche seine rückständigen Einlagen mit den von andern Gesellschaften geleisteten compensirt werden. Es wird jedoch bemerkt, daß diese Bedingung der Ueberlebung bei den ohne Veräußerung des Kapitals gebildeten Gesellschaften nicht nothwendig ist; beim Ende dieser letztern muß das Kapital jedenfalls an die Unterzeichner oder ihre Stellvertreter zurück fallen. Der Unter-

Digitized by Google

zeichner, der im Rückstande ist und seine Zahlungen vor der Frist leistet, die den Verlust bedingt, ist verpflichtet, den rückständigen Zahlungen eine Ergänzung, berechnet auf die Wechselfälle der Sterblichkeit, und + von 100 für jeden rückständigen Monat, beizufügen. — Diese Zahlungen müssen baar in die Kasse der Direction vor Ablauf der eben bemerkten Frist geleistet werden. — Die Berechtigung, die Zahlungen wieder zu leisten, um den Verfall zu vermeiden, hört in jedem Falle nach der zur Beibringung der auf die Vertheilung bezüglichen Stücke bestimmten Frist auf. Jedes Gesellschaftsglied, dessen Einlage zu diesem Zeitpunkte nicht gänzlich baar bezahlt sein sollte, ist jeden Rechts verlustig. — Der Unterzeichner, der sich in diesem Falle befindet, hört auf Mitglied der Gesellschaft zu sein, mit dem Vorbehalt jedoch der im ersten Paragraphen weiter oben stipulirten Rechte. — Es wird ein Register gehalten werden, in welches nach Associationen und namentlich, die verwirkten Verluste der Rechte eingetragen werden. — Dieses Register wird jeden Monat von dem Aufsichtsrathe abgeschlossen werden.

§. 2. Fonds der Vereine.

Art. 30. Die Einzahlungen müssen geleistet werden:

in Paris, baar an die Kasse der Direction;

in den Departements und im Auslande in die Hände der Agenten der Societät. oder in Mandaten zahlbar an die Ordre des Directors des Conservateur in Paris.

Den Unterzeichnern steht es frei, die Zahlungen in Staatsrenten, die auf den Namen der Lebensversicherungs-Gesellschaft übertragen werden, mit genauer Angabe der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, abzutragen. — Das Kapital dieser Renten wird nach dem Mittel-Cours des Tages, wo die Uebertragung Statt fand, berechnet. — Quittungen, welche aus einem von den Präsidenten oder einem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths paraphirten Stammregister ausgezogen sind und die fortlaufenden Nummern der Associations-Ordnung führen, werden den Unterzeichnern, für Zahlungen in baar, in Mandaten oder in Renten-Inscriptionen ausgestellt. — Der Conservateur ist für die Zahlungen, die entweder baar in Mandaten oder Renten auf den Staat geleistet werden, verantwortlich, wie dies schon bemerkt worden ist.

Art. 31. Der Conservateur kann die Fonds, welche er von einem der Vereine erhält, welche den Zweck der gegenwärtigen Statuten ausmachen, nicht in Kasse behalten; selbige müssen spätestens innerhalb fünf Tagen in Renten auf den Staat verwandelt und diese auf den Namen der Gesellschaft für die von ihr verwalteten wechselseitigen Societäten eingeschrieben werden, sowie deren Betrag hinreichend ist, um eine Renten-Inscription anzukaufen. — Die Fonds jedes Vereins werden besonders verwaltet und dürfen in keiner Beziehung mit denen der anderen Vereine vermischt werden.

Art. 32. Die Renten werden immatrikulirt auf den Namen des Conservateur, anonyme Gesellschaft von Vereinen wechselseitiger Lebens-Versicherungen, mit genauer Bezeichnung jeder der Gesellschaften, zu denen sie gehören, und mit Angabe der nöthigen Formalitäten, wie dies in gegenwärtigen Statuten vorgeschrieben ist, damit entweder die rückständigen Zinsen erhoben werden können, oder über das Kapital verfügt werden kann. — Die Titel der Renten-Inscriptionen werden in einer mit zwei Schlössern versehenen Kasse aufbewahrt; der eine Schlüssel wird dem Director, der andere dem Präsidenten oder dem dazu ernannten Mitgliede des Aufsichtsraths zugestellt.

Art. 33. Die rückständigen den verschiedenen Gesellschaften gehörenden Zinsen der Renten werden nur dem Director der Kompagnie gegen eine mit der Unterschrift und dem Visa des Präsidenten oder eines zu diesem Behufe ernannten Mitgliedes des Aufsichtsraths versehenen Quittung ausbezahlt.

Art. 34. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals mit Veräußerung des Einkommens oder zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung der Zinsen wird der Betrag der erhobenen erfallenen Zinsen dazu verwendet, um an dem ersten, nach dem Datum der Quittung folgenden Börsen-Tage, zum Besten jeder Gesellschaft neue Renten anzukaufen. Ein Beschluß des Aufsichtsraths bestimmt die nöthigen, dabei zu beobachtenden Formalitäten und ein dazu ernanntes Mitglied des besagten Aufsichtsraths überwacht die Ausführung.

§. 3. Vertheilung der Rückstände und der Dividenden.

Art. 35. Die beizubringenden Beweisstücke, um das Recht an der Vertheilung genießen zu können, sind: Das Lebens-Certificat des überlebenden Versicherten, oder der Todtenschein der verstorbenen

Digitized by Google

Versicherten, deren Tod später erfolgt ist, als zu dem in der Police zur Feststellung der Rechte der Gesellschaftsglieder angegebene Zeitpunkt: diese Acte müssen legalisirt und der Administration gegen Empfangschein ausgehändigt werden. — Jede Ungenauigkeit in den Erklärungen und den beigebrachten Beweisstücken, deren Zweck und Wirkung wäre, die Stellung der Gesellschaftsglieder entweder im Augenblick der Unterzeichnung, oder zur Zeit der Vertheilung zu verändern, zieht den Verlust aller Rechte an dem Gewinn des Vereins nach sich und das Kapital der bezahlten Summen unter dem im Art. 29. benannten Abzuge wird allein den Berechtigten zur Zeit der Vertheilung, in den durch den ersten Paragraphen dieses Art. 29. bestimmten Fällen ausbezahlt.

Art. 36. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens und in jenen zur Vergrößerung des Kapitals, mit ganzer oder theilweiser Veräußerung des Einkommens, müssen die für jeden Versicherten beizubringenden Beweisstücke nach den Bestimmungen des Art. 35. kostenfrei der Direction, innerhalb der zwei Monate, welche auf den zur Eröffnung jeder Vertheilung bestimmten Zeitpunkt fallen, zugestellt werden. — Die Gesellschaftsglieder, welche diese Beweisstücke in der bestimmten Frist nicht beigebracht haben, verlieren jedes Recht an der Vertheilung der abgelaufenen rückständigen Zinsen.

Art. 37. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens wird die Vertheilung des Betrags der verfallenen Zinsen und der Dividenden von jedem Semester durch einen Beschluß des Aufsichtsraths festgesetzt und ein dazu ernanntes Mitglied dieses Raths überwacht die Ausbezahlung. — Diese rückständigen Zinsen und Dividenden werden den Berechtigten in den 14 Tagen, die auf die zur Nachweisung der Rechte der Gesellschaftsglieder bestimmten Frist folgen, ausgezahlt.

Art. 38. Die fälligen Zinsen der Renten, welche den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals ohne Veräußerung des Einkommens gehören, werden an die Berechtigten in den 14 Tagen, die auf den Ablauf eines jeden Renten-Semesters folgen, vertheilt.

Art. 39. In den Gesellschaften zur Vergrößerung und Nutznießung des Einkommens werden die fälligen Zinsen und Dividenden, die zwei Jahre nachher, wo sie regelmäßig hätten in Empfang genommen werden sollen, von den Berechtigten nicht erhoben worden sind, für ihre Rechnung in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 4. Liquidation der Vereine.

Art. 40. In den Gesellschaften zur Vergrößerung des Kapitals, in jenen zur Bildung eines Kapitals durch Anhäufung des Einkommens, endlich in jenen zur Vergrößerung des Einkommens mit Veräußerung des Kapitals, müssen, wenn das Einlage-Kapital nur am Schlusse der Gesellschaft vertheilt wird, die nach Art. 35. beizubringenden Beweisstücke der Direction kostenfrei gegen Empfangschein innerhalb der sechs Monate, welche auf die zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Epoche folgen, zugestellt werden.

Ein Schreiben des Directors, das von einem Mitgliede des Aufsichtsraths zu kontrasigniren, wird drei Monate vor Ablauf dieser Frist jedem Gesellschaftsglieder, um demselben diese Verpflichtung ins Gedächtniß zurück zu rufen, zugesandt. — Die Mitglieder, welche in dieser Frist das Nöthige nicht beigebracht haben, gehen jedes Rechts an den zu vertheilenden Fonds verlustig. — Gleichwohl werden ein Jahr lang, von dem zum Schluß der Gesellschaft bestimmten Tage an gerechnet, die Rechte der Mitglieder vorbehalten, welche den Aufenthalt desjenigen, auf dessen Kopf die Versicherung ruht, außerhalb Europa der Direction durch ein von einem französischen Konsul legalisirtes Lebenscertificat, innerhalb des Jahres, welches dem Schluß der Gesellschaft vorhergeht, nachgewiesen haben. Nach Ablauf dieser Frist verlieren diejenigen, welche die Existenz der Versicherten am Ende der Gesellschaft nicht nachgewiesen haben, alle ihre Rechte.

Art. 41. Wenn ein oder mehrere Unterzeichner wünschen, daß in der Gesellschaft, zu welcher sie gehören, keine neuen Unterzeichnungen mehr aufzunehmen sind, so können sie sich an den Aufsichtsrath mit dem Gesuche wenden, alle Mitglieder dieser Gesellschaft zusammenzurufen. Die Zusammenberufung wird durch Briefe, welche einen Monat vorher abgesandt werden, veranlaßt; und am festgesetzten Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths versammelten Unterzeichner durch Majorität der Stimmen, ob die Association geschlossen werden soll.

Art. 42. In den Gesellschaften, deren Dauer von einer gewissen Anzahl Sterbefälle abhängt, wird die Zahl der verstorbenen Versicherten festgestellt. — Bei den Gesellschaften zu Vergrößerung des Einkommens durch die Nachweisungen, deren Beibringung den Mitgliedern zur Epoche jeder Vertheilung obliegt, wie dies in den Artikeln 35. und 36. näher erklärt ist; — Und bei den Gesellschaften zur Ver-

Digitized by Google

größerung des Kapitals durch die Beibringung des Lebens-Certificats für jeden Versicherten innerhalb der letzten drei Monate eines jeden Jahres. — Die Versicherten, deren Lebens-Certificat in besagter Frist nicht beigebracht worden, werden als todt angesehen, unter der Bedingung, daß die Todesfälle, welche dieses Nichtbeibringen voraussetzen läßt, die durch den Kontract festgesetzte Zahl ersetzen, und alsdann erhält die Gesellschaft definitiv den Gewinn der auf ihre Person unterschriebenen Versicherungen. — So wie die Todesfälle die im Kontract festgesetzte Zahl erreicht haben, um die Liquidation zu eröffnen oder über das fernere Bestehen der Gesellschaft entscheiden zu können, werden die Mitglieder davon durch Briefe in Kenntniß gesetzt, welche nach dem zur Vollziehung des Kontracts erwählten Wohnsitz geschickt werden; von diesem Augenblicke an haben sie nur die in den Artikeln 35. und den folgenden je nach der Natur jeder Gesellschaft bestimmten Nachweisungen beizubringen, um ihr Recht an den Vertheilungen zu beweisen. — Alle Rechte werden den Erben oder Berechtigten derjenigen Mitglieder vorbehalten, welche gestorben sind, nachdem die Gesellschaft ihr Ende durch die Wirkung der frühern Todesfälle erreicht hat, wobei jedoch diesen Berechtigten obliegt, das Datum dieser Todesfälle nachzuweisen, und zwar in den zur Beibringung der Beweisstücke festgesetzten Fristen.

Art. 43. Bei den Versicherungen auf den Todesfall muß der Todtenschein des Versicherten innerhalb des Vierteljahres, welches auf die zur Eröffnung der Vertheilung bestimmten Epoche folgt, beigebracht werden, mit Vorbehalt des im vierten Absatz des Artikel 40. bestimmten Falls, dessen Bestimmungen auf die Versicherung im Todesfall anwendbar sind.

Art. 44. Beim Schlusse jeder Gesellschaft setzt ein Beschluß des Aufsichtsraths die Vertheilung des Kapitals unter die Berechtigten fest, und jedem derselben wird sein Antheil in einem auf seinen Namen eingeschriebenen Renten-Coupon ausbezahlt. Zu diesem Behuf wird dem Finanzminister eine gehörig beglaubigte, und mit der Unterschrift des Directors, so wie zweier besonders dazu ernannten Mitglieder des Raths, versehene gleichlautende Abschrift des Beschlusses des Aufsichtsraths überreicht. Wenn die Gesammtsumme der zu vertheilenden Rente, in Bezug auf die Berechtigten nicht genau sich in Coupons theilen läßt, so wird der Theil der Rente, welcher die genau theilbare Zahl überschreitet, verkauft, und der Erlös wird von der Directions-Kasse unter Kontrole eines dazu beauftragten Mitgliedes des Aufsichtsraths unter die Berechtigten vertheilt. — Die Renten-Cessionen werden durch zwei besonders dazu ernannte Mitglieder besagten Raths, durch zwei Administratoren und den Director des Conservateur unterzeichnet. — Gegen Empfang dieser Summen muß das Mitglied die gehörig quittirte Police zurückstellen, und wenn er solche herbeizuschaffen sich außer Stande befindet, dieselbe durch eine Quittung in gehöriger Form auf seine Kosten ersetzen.

Art. 45. Das Kapital der in den Gesellschaften zur Vergrößerung des Einkommens ohne Veräußerung des Kapitals bezahlten Einlagen wird unter die Berechtigten zu derselben Zeit wie das Einkommen vertheilt, wie dies im Art. 37. bestimmt ist.

Art. 46. Alle weiter oben bestimmten Fristen, um die Rechte der Mitglieder nachweisen zu können, sind unerläßlich und bringen ihre Wirkung in Betreff der nach ihrem Ablauf verwirkten Rechte hervor, ohne daß erst durch irgend einen Akt eine Mahnung nothwendig wird oder der Einwand gültig wäre, als hätten sie die im Art. 40. angezeigte Nachricht nicht erhalten. Es bedarf keiner andern Benachrichtigung, als der deßfallsigen in den Policen enthaltenen Erwähnung.

Die innerhalb eines Monats, von der Liquidation an gerechnet, nicht eingegangenen Antheile werden für Rechnung ihrer Eigenthümer in die Depositenkasse abgeliefert.

§. 5. Verschiedene Dispositionen.

Art. 47. Wenn eine Gesellschaft durch das Ableben aller Versicherten oder dadurch, daß sämmtliche Mitglieder ihre Rechte verwirkt haben, vor dem für ihre Dauer festgesetzten Zeitraum gänzlich erlischt, so fallen die der Gesellschaft gehörigen Vertheilungsfonds dem Staate zu.

Art. 48. Im Fall des Ablebens eines Mitglieds sind seine Erben oder deren Bevollmächtigte verpflichtet, sich durch einen Einzigen von ihnen wegen aller Ansprüche, die sie an die Gesellschaft zu machen haben, vertreten zu lassen. — Unter keiner Bedingung können sie irgend ein der Gesellschaft angehöriges Register oder Papier versiegeln lassen.

Art. 49. Der Conservateur legt dem Aufsichtsrath, so oft er dazu aufgefordert wird, die Lage der Rechnungsführung und den Kassenzustand vor; er legt den Interessenten, die es verlangen, alle Re-

Digitized by Google

gister und Documente, welche auf die Gesellschaft, zu der sie gehören, Bezug haben, vor, jedoch nur in seinem Geschäftslocal.

Drittes Kapitel.

Administration.

§. 1. Direction.

Art. 50. Die durch die Gesellschaft der Conservateur gebildeten Gesellschaften werden von diesem verwaltet und participiren an allen Bürgschaften seiner eigenen Verwaltung. — Die Verwaltung findet Statt unter Aufsicht eines Rathes von 15 Mitgliedern, aus den Unterzeichnern der verschiedenen Gesellschaften und durch die General-Versammlung der Unterzeichner gewählt. — Die dem Conservateur anvertraute Verwaltung wird durch eine Kaution von 5,000 Franken Rente, von drei Procent deren Rechtstitel, auf den Namen der Kompagnie eingeschrieben, in der Depositenkasse niedergelegt ist, verbürgt. — Diese Kaution wird außer dem Regreß, der in nöthigen Fällen an dem Mehrbetrag des gesellschaftlichen Kapitals zu nehmen ist, dazu verwendet, um alle von dem Conservateur contrahirten Verpflichtungen und namentlich die Kosten der Verwaltung und Liquidation aller Gesellschaften während seiner Verwaltung zu verbürgen.

Art. 51. Der Conservateur trägt alle Kosten, sie mögen die Gründung, Verwaltung, Aufsicht, die Policen ꝛc. betreffen, und sind nur ausgenommen die Kommissionen der Wechselagenten für den Ankauf und Verkauf der Renten der Gesellschaften; diese Kommissionen sind zu Lasten einer jeden von ihnen. — Um für alle diese Auslagen entschädigt zu werden, erhebt der Conservateur außer den gesellschaftlichen Einlagen eine Kommissionsgebühr, deren Art und Höhe vor der Bildung jeder Gesellschaft in Uebereinstimmung mit deren Gründern bestimmt wird, und nie mehr als 5 von 100 vom Ertrag einer jeden Unterzeichnung betragen darf. — In den Fällen, daß die Regierung von dem Revisionsrecht in irgend einer oder mehreren dieser heute bestehenden Anstalten Gebrauch machend, die Taxe und die Art der Erhebung der Kommissionsgebühr ändern sollte, so wird diese neue Verfügung sofort auf den Conservateur anwendbar. — Die Kommission kann für jede Unterzeichnung erst nach der definitiven Constituirung der Gesellschaft, für welche sie bestimmt ist, erhoben werden. — In dem im §. 4. des Artikels 8. bestimmten Falle wird die Kommission im Augenblick der Einkassirung jeder jährlichen Einzahlung erhoben.

§. 2. Aufsichtsrath.

Art. 52. Der Aufsichtsrath besteht aus fünfzehn, von der General-Versammlung ernannten, und aus den Unterzeichnern der verschiedenen constituirten Gesellschaften gewählten Mitgliedern. — Ein Drittheil derselben wird alle Jahre erneuert. Die am Ende des ersten und zweiten Jahres austretenden Mitglieder werden durch das Loos bestimmt; vom Beginn des dritten Jahres findet die Erneuerung nach der Ancienniät statt. Die austretenden Mitglieder können wieder gewählt werden. — Die Mitglieder des Aufsichtsraths können nur dann im Amte bleiben, wenn sie fortfahren, an einer Gesellschaft Theil zu nehmen. — Im Fall des Ablebens, der Entlassung oder verlängerten Abwesenheit eines seiner Mitglieder, sorgt der Aufsichtsrath selbst für dessen provisorische Ersetzung. — Wenn in Folge dieser Ersetzungen der Aufsichtsrath auf weniger als sieben von der General-Versammlung ernannte Mitglieder reducirt ist, wird diese letztere zusammenberufen, um den Aufsichtsrath durch definitive Ernennungen vollständig zu machen. —

Art. 53. Der Aufsichtsrath wählt aus seiner Mitte selbst einen Präsidenten und einen Secretair. — Die Dauer ihrer Dienstverrichtungen wird auf ein Jahr festgesetzt. Sie sind wieder wählbar. — Im Abwesenheitsfalle wird der Präsident durch das älteste der gegenwärtigen Mitglieder, und der Secretair durch das jüngste vertreten. — Bei den Berathungen müssen wenigstens fünf Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmengleichheit entscheidet die des Präsidenten. — Der Director des Conservateur wohnt den Berathungen des Aufsichtsraths mit consultativer Stimme bei; ausgenommen bei den ihn persönlich betreffenden Angelegenheiten. Alle Beschlüsse des Aufsichtsraths werden in ein besonderes, bei der Administration deponirtes Register eingetragen, das Duplicat bleibt dem Präsidenten. — Der Aufsichtsrath ernennt aus seiner Mitte eine aus drei Mitgliedern bestehende Kommission, die täglich die gesellschaftlichen Operationen überwacht. Sie kommt, so oft diese Operationen es erheischen, zusammen.

Art. 54. Der Aufsichtsrath versammelt sich im Locale der Administration monatlich wenigstens einmal, um von den Operationen und Rechnungen der Anstalt Kenntniß zu nehmen. Er vereinigt sich

Digitized by Google

ihrer, wenn es nöthig ist, auf die Zusammenberufung des Präsidenten oder Directors; er läßt sich, so oft er es für passend erachtet, die Kassenbücher, die Listen der Wechsel-Agenten und alle andere Aktenstücke vorlegen.

Art. 55. Dem Aufsichtsrath liegt es ob, für die Vollziehung gegenwärtiger Statuten in allen ihren Dispositionen, und namentlich in allen auf die Bildung der Gesellschaften bezüglichen, für die Verwendung ihrer Fonds und ihre Liquidation Sorge zu tragen, er beaufsichtigt die Verwaltung des Directors. — Er bestimmt die Art von Renten, zu deren Ankauf die Fonds der verschiedenen Vereine verwendet werden sollen, wenn dies nicht von den Unterzeichnern selbst bei Bildung der Gesellschaften bestimmt worden ist. Er setzt die Liquidation, sowohl der Rückstände, als der Kapitale jeder Gesellschaft fest, und ermächtigt deren Vertheilung unter die Berechtigten.

Art. 56. Der Beschluß des Aufsichtsraths, der zum Zweck hat, die End-Liquidation jeder Gesellschaft festzusetzen, wird mit Beihülfe der sieben stärksten Gesellschafts-Mitglieder, die ihre Rechte nachgewiesen haben, gefaßt.

Der Liquidations-Entwurf wird von dem Administrationsrath der Gesellschaft „le Conservateur“ gebilligt, bevor derselbe von dem Director dem Aufsichtsrath vorgelegt wird. Die von Paris abwesenden Gesellschaftsglieder können sich durch Mitglieder nach ihrer Wahl vertreten lassen; in Ermangelung dessen benutzt der Aufsichtsrath, um sie zu ersetzen, die stärksten in Paris wohnenden Gesellschafts-Mitglieder.

§. 3. General-Versammlung.

Art. 57. Die General-Versammlung besteht aus den stärksten Unterzeichnern jeder constituirten Gesellschaft, welches auch die Anzahl sei. Sind weniger, als achtzig Gesellschaften vorhanden, so wird die Anzahl von achtzig Mitgliedern durch Hinzuziehung nach der Reihenfolge der Gesellschafts-Mitglieder ergänzt, welche in jeder derselben den nachfolgenden Rang einnehmen, indem, um sie zusammenzurufen, die Constituirungs-Protocolle als Richtschnur angenommen werden.

Art. 58. Die General-Versammlung repräsentirt die Gesammtheit der Interessenten; ihre Beschlüsse, wenn sie regelmäßig gefaßt werden, sind für alle verpflichtend.

Art. 59. Die General-Versammlung wird durch die Anwesenheit von wenigstens dreißig Mitgliedern, regelmäßig constituirt. — Die berufenen, von Paris abwesenden Unterzeichner können sich vermittelst einer von einem Notar in Urschrift aufgenommenen Vollmacht vertreten lassen. — Niemand kann mehrere Mandate zugleich führen. — Die Angestellten, Agenten und alle andern Interessenten in der Kompagnie können weder Mandatare sein, noch als Unterzeichner an der General-Versammlung aber am Aufsichtsrath Theil haben. — In dem Falle, wo eine erste Versammlung nicht die Zahl von dreißig Mitgliedern ergiebt, wird die General-Versammlung in einem Zwischenraum von wenigstens vierzehn Tagen aufs neue zusammenberufen, und sie ist alsdann, welches auch die Zahl der anwesenden Mitglieder sein möge, regelmäßig konstituirt, aber die Berathung kann nur über solche Gegenstände sich erstrecken, die sich am Tage der ersten Vereinigung an der Tagesordnung befunden, und durch die Zusammenberufungsschreiben angekündigt waren. — Zu dieser zweiten Versammlung werden außer den zur ersten zusammen berufenen Mitgliedern die Unterzeichner geladen, die im Seine-Departement wohnhaft, zur Zeit der zweiten Zusammenberufung die stärksten Unterzeichner jedes Vereines sind. — Der Aufruf dieser neuen Mitglieder findet bis zur Anzahl von dreißig Mitgliedern nach der oben im Art. 57. vorgeschriebenen Ordnung statt. — Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. — Die Versammlung wählt selbst ihr Büreau, das aus einem Präsidenten, einem Secretair und zwei Strutatoren besteht. — Die Ernennung, sowohl des Büreaus, als der Mitglieder des Aufsichtsrathe, erfolgt durch Listenzahl nach Stimmenmehrheit in angegebener Art. — Bis zur Konstituirung der Büreaus hat der Präsident des Aufsichtsraths den Vorsitz. — Der provisorische Präsident ernennt den Secretair und die provisorischen Skrutatoren.

Art. 60. Die General-Versammlung vereinigt sich alle Jahr in den letzten vierzehn Tagen des Monats April, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu ernennen, und die Berichte der Administratoren und des Raths über die Operationen des vorigen Jahres und den Zustand der verschiedenen Gesellschaften zu vernehmen. — Sie kann entweder durch den Director oder den Aufsichtsrath außerordentlich zusammenberufen werden. — Der Tag der Zusammenkunft der Versammlung wird wenigstens vierzehn Tage vorher in einem der in Gemäßheit des Gesetzes vom 31. März 1833 dazu bezeichneten, legalen Blättern bekannt gemacht. — Die Unterzeichner erhalten die Nachricht ihrer Zusammenberufung durch Schreiben des

Digitized by Google

Directore, welche von diesem unterzeichnet und vom Präsidenten, oder einem dazu beauftragten Mitgliede des Aufsichtsraths kontrasignirt sind. — Die Briefe und Ankündigungen zeigen den Zweck der Versammlung an.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 61. Die Veränderungen, die an gegenwärtigen Statuten vielleicht zu machen sind, können nur durch Uebereinkommen zwischen dem Director und der General-Versammlung der Unterzeichner getroffen werden. — Die Modificationen erhalten nur durch Genehmigung der Regierung Kraft.

Art. 62. Wenn durch irgend einen Umstand es nöthig wird, eine oder mehrere Gesellschaften, die nach gegenwärtigen Statuten gebildet werden, vor Ablauf der zur Liquidation bestimmten Frist zu liquidiren, so kann diese Liquidation nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme der zu diesem Zweck zusammenberufenen General-Versammlung der Unterzeichner, von jeder dieser Gesellschaften stattfinden.

Briefe werden, wie dies im Art. 40. vorgeschrieben ist, an die Mitglieder einen Monat vor dem zu dieser Versammlung bestimmten Tage geschickt, und an diesem Tage entscheiden die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Aufsichtsraths vereinigten Unterzeichner nach Majorität der anwesenden Mitglieder.

Art. 63. Im Fall der Nichtvollziehung der Statuten kann die General-Versammlung auf den Vorschlag des Aufsichtsraths, und durch eine motivirte Beschlußnahme, von der Regierung die Zurücknahme der der Gesellschaft Le Conservateur bewilligten Autorisation verlangen. — Die General-Versammlung ist zu dieser Beschlußnahme nur bei Anwesenheit von zwei Drittel der zusammenberufenen Mitglieder berechtigt. — Wenn die Autorisation wiederrufen wird, oder wenn die Auflösung der anonymen Gesellschaft in einem der in den besondern Statuten dieser Gesellschaft bestimmten Fälle stattfindet, so wird für die Verwaltung der Gesellschaften, bis zu ihrem Ende auf die Vorschläge der Liquidatoren durch einen Beschluß der General-Versammlungen, unter Genehmigung der Regierung und mit allen in diesen Statuten stipulirten Bürgschaften gesorgt.

Transitorische Bestimmungen.

Art. 64. Eine erste Zusammenkunft der General-Versammlung, um die Mitglieder des Aufsichtsraths zu wählen, findet statt, sobald 60 Unterzeichnungen für eine oder mehrere der konstituirten Gesellschaften, die den Zweck gegenwärtiger Statuten ausmachen, statt hatten. — Die General-Versammlung wird für dieses Mal aus allen Unterzeichnern der konstituirten Gesellschaften bestehen. — Sie wird bis zur Konstituirung des definitiven Büreaus von dem Administrator der Kompagnie präsidirt. — Wenn die Versammlung nicht die zum Deliberiren nöthige Anzahl von Mitgliedern in sich faßt, so werden die seit der ersten Zusammenberufung in die Gesellschaft getretenen Unterzeichner zur zweiten berufen. — Die anderen Bestimmungen der Art. 51., 58., 59. und 60. bleiben auf sie anwendbar.

Art. 65. So lange der Aufsichtsrath noch nicht gebildet ist, ist der Conservateur ermächtigt, alle nöthigen Akte aufzunehmen, um die Konstitution der Gesellschaften zu bilden und festzusetzen, und ihre Fonds zum Ankauf von Renten zu verwenden, jedoch unter der Bedingung, die erwähnten Operationen später durch den Aufsichtsrath gut heißen zu lassen. — Der Inhaber einer Ausfertigung oder eines Auszugs erhält gänzliche Vollmacht, die gesetzlich vorgeschriebenen Ankündigungen und Einrückungen machen zu lassen.

Die Hauptniederlassung des Conservateur für Preußen ist mit dem Geschäftslocal in Berlin begründet und der Rentier Ed. Wilm, daselbst Schöneberger Ufer 23., zum General-Bevollmächtigten ernannt worden.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Digitized by Google

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft „Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“ zu Amsterdam.

Der unter der Firma:

„Assurantie Compagnie te Amsterdam de anno 1771“

(Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771)

in Amsterdam domicilirten Feuerversicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der Statuten vom Jahre 1771, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorstehende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wenn es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 19. November 1862.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
gez. v. Jagow.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrag
gez. Delbrück.

Digitized by Google

Statuten

der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Amsterdam vom Jahre 1771.

Da die Unterzeichneten beschlossen haben, eine Societät zu errichten zur Versicherung aller Arten von Gefahren (alleiu die auf Schiffe ausgenommen), so sind sie mit den Andern übereingekommen wegen folgender Bedingungen, wozu sie sich durch Unterzeichnung dieses speciell verbinden.

Art. 1.

Der Fonds dieser Societät soll betragen ein Capital von Einer Million Gulden holländisch Courant-Geld, welches Capital vertheilt werden soll in Zweihundert und fünfzig Theilen, jeder zu Viertausend Gulden.

Art. 2.

Aus diesen Zweihundert fünfzig Theilen sollen gebildet werden ebenso viele, also 250 Actien, jede Actie zu Eintausend Gulden baar eingelegten Capitals, welche Tausend Gulden für immer, so lange diese Societät dauert, darin bleiben müssen.

Art. 3.

Die respectiven Interessenten müssen bei ihrem Eintritt in diese Societät die obenbemeldeten Eintausend Gulden für jede Actie, oder fünf und zwanzig Procent von ihrer eingezeichneten Summe in baarem Gelde entrichten und sich für die übrigen fünf und siebenzig Procent verpflichten, diese bei erster Aufforderung der nachbemeldeten Commissarien und Directoren, oder deren jedesmaligen Nachfolger einzuliefern; übrigens soll keiner der Interessenten für mehr in Anspruch genommen werden, als für Eintausend Gulden bezahltes Capital, und für Dreitausend Gulden überdem für jede Actie, welche er besitzt.

Art. 4.

Als Theilnehmer dieser Compagnie können auch Solche zugelassen werden, welche außerhalb dieser Republik wohnen, doch müssen solche den vollen Werth der ganzen von ihnen resp. gezeichneten Summen aufbringen in solchen Effecten, welche von den Commissarien und Directoren als gut befunden werden. In diesem Falle sollen von der Compagnie bei deren Kasse für Rechnung der Eigner der Effecten die 25 Procent als Anleihe gegen ihre resp. Obligationen gegen drei Procent Zinsen im Jahre darauf vorgestreckt werden. — Diese Effecten können von den resp. Eignern jederzeit gegen andere, welche von den Commissarien und Directoren gut befunden, vertauscht werden. Die Interessenten, welche außerhalb Amsterdam wohnhaft sind, wählen ihr Domicilium citandi et executandi bei dem Comptoir dieser Versicherungs-Gesellschaft.

Art. 5.

Diese Societät soll ihren Anfang nehmen am ersten Januar 1771 und fortdauern die Zeit von fünf und zwanzig nacheinander folgenden Jahren, oder soviel länger, als sich Interessenten finden, welche solche fortsetzen wollen, es sei denn, daß sie gegen Erwartung Schaden statt Nutzen geben sollte, in welchem Falle durch Mehrheit der Stimmen entschieden werden soll, ob solche fortdauert oder aufhört.

Art. 6.

Als Commissarien dieser Societät werden ernannt, angestellt und qualificirt die wohledlen Herren **Simon Jan Baptist Barchmann Wuijtiers, Bartholomeus van den Santheuvel** und **Jan Wils**, oder als Repräsentant und Nachfolger dessen Sohn **Jan Wils de Jonge**. Unter Aufsicht derselben soll die Direction der Gesellschaft geführt werden, von den nun gleichfalls ernannten, angestellt und qualificirt werdenden Directoren, Herren **Guiljam van den Broeke** und **Jan Heemskerk jun.**, beide Commissarien und Directoren (vorausgesetzt, daß sie ihre Verpflichtungen erfüllen) auf Lebenszeit oder so lange, bis sie freiwillig Abstand nehmen, in welchem Falle, oder auch bei Absterben eines oder mehrerer derselben, ein Commissarius oder Director von sämmtlichen gegenwärtigen Interessenten gewählt werden soll, jedesmal aus einer Dreizahl, welche von den übrigbleibenden Commissarien und Directoren soll aufgemacht und überliefert werden. Jedoch müssen diese vorgeschlagenen Personen jeder wenigstens zwei Actien oder Antheile besitzen und Einwohner von Amsterdam sein.

Art. 7.

Das Capital zu Einer Million Gulden soll weder verringert, noch vergrößert, also auch die Antheile der Actien nicht vermehrt noch vermindert werden, als nur mit Vorwissen und Zustimmung der Mehrzahl sämmtlicher Interessenten.

Art. 8.

In den Art. 5, 6 und 7 erwähnten Fällen, sowie in allen anderen, welche vorkommen möchten, soll durch die Mehrheit der gegenwärtigen Glieder (es sei in Person oder durch Vollmacht) entschieden werden, welchem die abwesenden Glieder sich jederzeit zu unterwerfen verpflichtet sind. Es sollen keine Stimmen zugelassen

werden, als nur solche, von anwesenden oder durch Vollmacht repräsentirten Gliedern, und Niemand darf seine Vollmacht anders als einem Interessenten dieser Societät übertragen.

Art. 9.

In allen Versammlungen der Gesellschaft soll jede Actie eine Stimme haben, und es soll jeder der Interessenten so viele Stimmen haben, als er Actien besitzt.

Art. 10.

Jede Actie soll auf den Namen des Einzeichners gestellt werden und bei Verkauf, Absterben oder anderem Wechsel soll der Transport jedesmal sowohl auf der Actie als am Comptoir der Societät im Actienbuche angezeichnet werden, in welchem Buche derjenige, auf den der Transport geschieht, solchen unterschreiben muß. Mithin soll kein anderer, als nur dieser als Theilnehmer gerechnet werden. Schließlich soll für die erwähnte Anzeichnung von jeder Actie den Directoren Drei Gulden bezahlt werden.

Art. 11.

Keine Actie soll gültig sein, wenn sie nicht resp. von den drei Commissarien und von zwei Directoren eigenhändig unterzeichnet ist.

Art. 12.

Die eingeschossenen Capitalien und die deponirten Effecten sollen in den Händen der beiden Directoren bleiben, an dem Orte, wo das Comptoir gehalten werden wird, unter ihrer Verantwortlichkeit, welche daher sowohl für sich zusammen, als auch jeder besonders in solidum dafür ansprüchig sein sollen. Zu diesem Ende sollen alle Gelder und Effecten, welche diese Societät angehen, von ihnen in einer oder mehreren eisernen Kisten aufbewahrt werden, welche resp. nur mittelst zweier verschiedener Schlüssel geöffnet werden können, und müssen alle deponirten und alle anderen Effecten, wie sie auch heißen, den Commissarien, so oft diese es insgesammt verlangen, von den Directoren vorgezeigt werden. Jedoch ist wohl zu verstehen, daß die Directoren keineswegs verantwortlich sind für Brand, Diebstahl oder andere äußere Zufälle, welche Gefahren für Rechnung der resp. Eigner bleiben. — Zu mehrerer Sicherheit dieser Compagnie soll indeß jeder Director für die ihm anvertrauten Gelder und Effecten eine Bürgschaft von Hunderttausend Gulden stellen, durch einen oder mehrere Bürgen, welche die Commissarien genügend finden.

Art. 13.

Commissarien und Directoren zusammen haben zu bestimmen, wie viel auf jeden Gegenstand und auf welche Zeit von der Gesellschaft gezeichnet werden soll. In dieser, sowie in allen andern Zusammenkünften der Commissarien und Directoren soll durch Mehrheit der Stimmen beschlossen werden, und sowohl Commissarius als Director jeder resp. nur eine Stimme haben.

Art. 14.

Uebrigens wird den Directoren die völlige Direction gelassen, um gegen die höchstmöglichen Prämien jedes derartige Risico für diese Compagnie anzunehmen, als solches mit der Anfangs dieses gemachten Bestimmung übereinkommt; auch mit den Capitalien, Effecten und von Zeit zu Zeit einkommenden Geldern so zu handeln, wie sie es zum mehrsten Nutzen der Gesellschaft für gut finden, zu welchem Ende sie hierdurch ein für allemal insgesammt qualificirt werden, um die Policen und alle andern Documente, welche diese Gesellschaft betreffen, zu zeichnen, Prämien einzukassiren, Schäden abzumachen, zur Unterbringung von Capitalien, sowohl derer, welche eingeschossen werden, als solcher, welche von Zeit zu Zeit an Cassa kommen, es sei im Disconto, durch Verleihung, durch Ankauf von Effecten, oder auf welche Art sie auch mögen untergebracht werden, und sowie sie, die Directoren, es nach den Umständen für am Besten halten. Alle Interessenten geben ihnen in diesen und allen andern Fällen für jetzt und immer völlige Macht, und versprechen, dasjenige, was darin von den Directoren gemeinschaftlich verrichtet wird, von jetzt an zu genehmigen und immer in Kraft zu halten, wie auch die Folgen sein mögen.

Art. 15.

Bei Abwesenheit oder Krankheit eines der Directoren sollen die Unterzeichnungen geschehen und alle die Direction betreffende Sachen wahrgenommen werden von dem andern Director, mit und in Assistenz eines der Herren Commissarien.

Art. 16.

Es soll den Directoren frei stehen, in allen Fällen, wo ihre Meinungen verschieden sind, oder wo sie glauben, mit den Commissarien berathen zu müssen, diese zusammen zu rufen, und es soll Alles, was in solcher Versammlung beschlossen wird, von allen Interessenten approbirt werden, wie sie dies schon im Voraus approbiren. Es wird ein für allemal erklärt, daß die sämmtlichen Commissarien und Directoren, oder deren Mehrheit in allen Fällen, sie seien, welche sie wollen, angesehen werden als Repräsentanten der Interessenten dieser Societät insgesammt, und jedes einzelnen Gliedes derselben insbesondere, ausgenommen allein in den Art. 5, 6 und 7 bemeldeten, und in denjenigen anderen Fällen, wo es möchte für nothwendig erachtet werden, alle Interessenten zusammen zu rufen.

Art. 17.

Die Directoren müssen in jedem Jahre einmal den Herren Commissarien Rechnung ablegen und sich verantworten über alle ihre Verrichtungen für diese Societät aus dem alsdann abgelaufenen Jahre. Zu dem

Digitized by Google

Ende müssen sie eine ordentliche Bilanz und einen Statum bonorum nach den Büchern der Societät einliefern; nichts desto weniger soll es aber den Commissarien insgesammt frei stehen, nicht allein bei dieser Gelegenheit, sondern selbst zu allen Zeiten von den Directoren Einsicht der Bücher und Darlegung aller Sachen, die Societät betreffend, zu fordern. Nach dieser, durch sämmtliche Commissarien vorgenommenen Untersuchung und Rechtfindung der förmlich abgelegten Rechnung, sollen die Directoren im Namen aller Interessenten quittirt und für immer dechargirt werden von aller weiteren Verantwortung oder Wiederberechnung, womit alle Interessenten sollen zufrieden sein müssen, ebenso, als ob es resp. durch einen jeden von ihnen geschehen wäre, weshalb sie dazu, und zu allem, was von den Herren Commissarien in ihrem Namen verrichtet werden wird, ein für allemal besagte Herren Commissarien qualificiren, ohne daß dieselben dieserhalb irgend verantwortlich gestellt werden sollen, indem ihnen hiermit die Wahrnehmung ihres eigenen, sowie des ihrer Mitbetheiligten Interesse ohne alle Einschränkung anvertraut wird.

Art. 18.

In dieser obenerwähnten Versammlung soll durch Commissarien und Directoren gemeinschaftlich durch Mehrheit der Stimmen regulirt werden, welche Austheilungen gemacht werden, oder welche Beischüsse unverhofft geschehen müssen, zu welcher Bestimmung ihnen vollkommene Freiheit gegeben wird. Die Vertheilung soll procentweise nach dem eingeschossenen Capital geschehen.

Art. 19.

Die Austheilungen oder Beischüsse sollen gezahlt werden am Comptoir dieser Societät, wo eine Bilanz desjenigen Jahres, für welches solche geschehen, zur Einsicht derjenigen Interessenten liegen soll, welche bei Empfang der Austheilungen oder Einzahlung der Beischüsse darum ersuchen, und sollen die resp. Interessenten bei dieser Gelegenheit jährlich für die erhaltene Austheilung entweder in Person, oder durch ihre förmlich-constituirten oder mit bloßer schriftlicher Ordre versehenen Bevollmächtigte oder Beauftragte die Quittung in einem Buche unterzeichnen, welches dazu am Comptoir bereit liegen wird, sowie dagegen bei unverhofften Beischüssen den resp. Interessenten bei Einzahlung derselben von den Commissarien und Directoren unterzeichnete Quittungen gegeben werden sollen.

Art. 20.

Man soll jährlich den Interessenten genau die Zeit bekannt machen, wann die Austheilungen geschehen sollen und wie viel von den Commissarien und Directoren bestimmt ist, so auch bei unverhofften Beischüssen, in welchem letzteren Falle die Interessenten verpflichtet sein sollen, diese zur bestimmten Zeit, während zwei Monaten nach dem ersten Hebungstage zu bezahlen, bei Strafe von einem Procent des eingezahlten Capitals, welches Procent der Nachlässige über seinen Beischuß zum Besten der Compagnie nach Ablauf der erwähnten zwei Monate verschuldet sein soll, und in Ansehung dessen und des schuldigen Beischusses er nach Ablauf von noch zwei folgenden Monaten, also vier Monate nach dem ersten Hebungstage gerichtlich belangt und der Schaden aus seinen eingelegten Geldern oder Effecten erhoben werden soll.

Art. 21.

Für die Direction soll jährlich aus der Casse der Societät vergütet werden Zwanzig Procent des reinen Ueberschusses eines jeden Jahres, nach Abzug sämmtlicher bezahlten Schäden und Unkosten; doch wenn diese 20 Procent nicht mehr betragen als ein Procent von dem eingelegten Capital zu Zweihundert fünfzig Tausend Gulden, so müssen in einem solchen Jahre die Directoren sich bloß mit diesem einen Procent für ihre Direction begnügen.

Ferner sollen die Herren Commissarien zu genießen haben Acht Procent von dem reinen Ueberschuß, wie solcher oben bestätigt ist.

Wir Unterzeichnete haben uns auf obige Bedingungen für so viele Actien betheiligt, als bei unseren resp. Unterschriften bemerkt stehen; die Einzahlung soll am Ersten April 1771 geschehen.

(Folgen die Unterschriften.)

Wir Unterzeichnete, gegenwärtig Directoren der „Assurantie Compagnie te Amsterdam de a. 1771“ erklären, daß Vorstehendes den einzigen bis jetzt in Kraft seienden Contract dieser Gesellschaft ausmacht.

Amsterdam, den 20. November 1862.

gez. **H. van den Broeke.** **B. J. Momma.**

Zum General-Bevollmächtigten für das Königreich Preußen ist ernannt:

Herr **Otto Marienfeld** in **Berlin**,
Charlotten-Straße Nr. 9.

Druck von F. W. Rietack in Berlin, Neue Friedrichs-Straße Nr. 34.

Digitized by Google

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. entbieten Unsern getreuen Ständen des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen, Unseren gnädigsten Gruß, und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Gutachten und Anträge der in den Jahren 1856 und 1861 versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

I. Auf die gutachtlichen Erklärungen über die Propositionen.

Die gutachtlichen Aeußerungen Unserer getreuen Stände haben bei der weiteren Berathung die entsprechende Berücksichtigung und durch das hiernächst ergangene, in der Gesetz-Sammlung publizirte Gesetz vom 4. Mai 1857 ihre Erledigung gefunden.

1) Vereinfac verfahren stücke vo Werthe.

Unseren getreuen Ständen eröffnen Wir in Betreff des Gutachtens über den berathenen Entwurf eines Gesetzes wegen Regulirung des Abdeckerei-Wesens, daß dieser Gegenstand durch das seitdem in der Gesetz-Sammlung publizirte diesfällige Gesetz vom 31. Mai 1858 seine Erledigung gefunden hat.

2) Regulirun deckerei-W

Der dem Provinzial-Landtage vorgelegt gewesene Entwurf eines Gesetzes, betreffend die eheliche Gütergemeinschaft im Bezirke des Appellationsgerichts zu Greifswald, mit welchem Unsere getreuen Stände sich im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, ist seitdem in der aus den weiteren Berathungen hervorgegangenen Gestalt als Gesetz vom 8. April 1857 zur Publikation gelangt und der Gegenstand der Denkschrift vom 10. November 1856 damit erledigt worden.

3) Eheliche G schaft in Pe mern.

Das mittelst Berichts vom 12. November 1856 Uns vorgetragene Gutachten ist bei der weiteren Bearbeitung des diesen Gegenstand betreffenden, inzwischen unter dem 2. Juli 1859 erlassenen Gesetzes in Erwägung genommen worden.

4) Fischerei-Or die in de Pommern Theile der Haff u. dess

Das von den getreuen Ständen erstattete Gutachten über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen wird von Unserer Regierung einer sorgfältigen Erwägung unterzogen werden.

5) Regulirung herrlichen lichen Verh Neu-Vorpo Rügen.

Das von den getreuen Ständen erstattete Gutachten über den Gesetz-Entwurf wegen Auflösung des Lehnsverbandes in Alt-Vor- und Hinterpommern und Abänderung der Lehnstaxe ist bei der Schluß-Redaktion des Gesetz-Entwurfs berücksichtigt worden, und haben Wir Unsere Minister der Justiz und des Innern ermächtigt, denselben den beiden Häusern des Landtags zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorzulegen.

6) Aufhebung Verbandes und Hinte und Abän Lehnstaxe.

Digitized by Google

II. Auf die ständischen Petitionen.

) Schiffbarmachung der Persante ꝛc.

Auf die von den getreuen Ständen in der Petition vom 8. November 1856 anderweit angeregte Herstellung einer schiffbaren Verbindung zwischen der Persante und der Netze mittelst der Rüddow auf Kosten der Staats-Kasse ist nicht einzugehen, weil nach den vorgenommenen technischen Ermittelungen auch mit einem Aufwande von etwa fünf Millionen Thalern nur eine unvollkommene wegen vieler Schleusen-Anlagen für die Schifffahrt schwierige und kostspielige Wasserstraße zu erzielen wäre, und nicht nachgewiesen noch anzunehmen ist, daß die davon zu erwartenden Vortheile für den Verkehr den erforderlichen Aufwand an Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten aufwiegen würden.

) Umwandlung der Lehne in Fideicommisse in den Kreisen Lauenburg und Bütow.

Die Petition Unserer getreuen Stände, den Kreisen Lauenburg und Bütow die Wohlthaten des Gesetzes vom 10. Juni 1856, betreffend die Verwandlung Alt-Vor- und Hinterpommerschen Lehne in Fideicommisse (Gesetz-Sammlung Seite 554) gleichfalls zu gewähren, hat zu einer näheren Prüfung der in den gedachten Kreisen bestehenden Verhältnisse Veranlassung gegeben. Aus dem darüber von Unserm Appellationsgerichte zu Cöslin erstatteten Berichte hat sich indeß ergeben, daß die in jenen Kreisen belegenen Rittergüter nicht Lehn-, sondern Allodialgüter sind, welche nach den besondern Vorschriften der Westpreußischen Regierungs-Instruktion vom 21. September 1773 ab intestato vererbt, rücksichtlich derer aber dem Adel nach der Verordnung vom 29. Mai 1840 (Gesetz-Sammlung Seite 125) die Verfügung von Todeswegen beigelegt ist, und daß es somit an den Voraussetzungen fehlt, unter welchen die Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1856 auf die Kreise Lauenburg und Bütow sich übertragen ließen.

Wenn Wir Uns deshalb nicht bewogen finden können, dem Antrage Unserer getreuen Stände Statt zu geben, so haben Wir doch Bedacht genommen, das Intestaterbrecht in diese Güter gesetzlich zu regeln und wird der darauf abzielende Entwurf eines Gesetzes wegen Aufhebung des Provinzial-Landrechts von 1721 und der Instruktion für die Westpreußische Regierung vom 21. September 1773 Unsern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden.

) Aufhebung des in den Städten Stolp, Cöslin, Cörlin und Zanow noch geltenden Lübischen Rechts.

Der Antrag Unserer getreuen Stände:

> daß das in einzelnen Städten der Provinz noch geltende Lübische Recht aufgehoben und an dessen Stelle die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gesetzt werden möchten,

wird, wenn ein Gesetz-Entwurf wegen

> Aufhebung der im Herzogthum Alt-Vor- und Hinterpommern geltenden Provinzial- und Statutar-Rechte,

welchen Wir dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen lassen, zur gesetzlichen Geltung gelangt, seine Erledigung finden.

Digitized by Google

Auf die Petition Unserer getreuen Stände vom 23. August 1861 um baldige Weiterführung der Hinterpommerschen Eisenbahn über Stolp nach Danzig geben Wir denselben zu erkennen, daß die weitere Ausführung der Hinterpommerschen Eisenbahn im Auge behalten werden wird, über den Zeitpunkt und die Art der Ausführung aber die Entschließung noch vorbehalten bleiben muß. 4) Weiterführung Hinterpommer Eisenbahn von über Stolp na zig.

Einstweilen gereicht es Uns zur Genugthuung, daß zur Herstellung der von der getreuen Provinz so lange angestrebten Neuvorpommerschen Eisenbahn hat übergegangen werden können.

Die in der Petition vom 13. August 1861 gestellten Anträge: 5) Diäten und Reis der Mitglieder Provinzial-Land

in Abänderung der den Provinzial-Landtags-Abgeordneten und deren Stellvertretern in den ältern ständischen Gesetzen zugebilligten Diäten- und Reisekostensätze diese Sätze für die Provinz Pommern dahin zu normiren, daß für jede Eisenbahn-Meile bei Wegfassung der Eisenbahn-Zu- und Abgangskosten und der Reise-Diäten allgemein 15 Silbergroschen und für jede andere Meile, ebenfalls mit Wegfassung der Reise-Diäten 1 Thlr. 15 Sgr. vergütigt, die Tagegelder auf die Anwesenheit zum Landtage aber bei dem Satze von 3 Thalern bestehen zu lassen,

zu genehmigen, haben Wir in Betracht, daß durch die vorgeschlagenen Abänderungen der Bestimmungen der älteren ständischen Gesetze keine Mehrbelastung der Provinz eintritt, Unsern Minister des Innern mittelst Erlasses vom 28. Oktober 1861 ermächtigt.

Zu Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abschied Höchsteigenhändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Berlin, den 15. November 1862.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. von Bismarck. von Bodelschwingh. von Roon.
Graf von Ihenplitz. Graf zur Lippe. von Jagow.

Landtags-Abschied
für die
Stände des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen.

Druck von Louis Paseuow in Stettin.

Digitized by Google

Digitized by Google

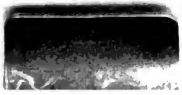

Digitized by Google